A 441660

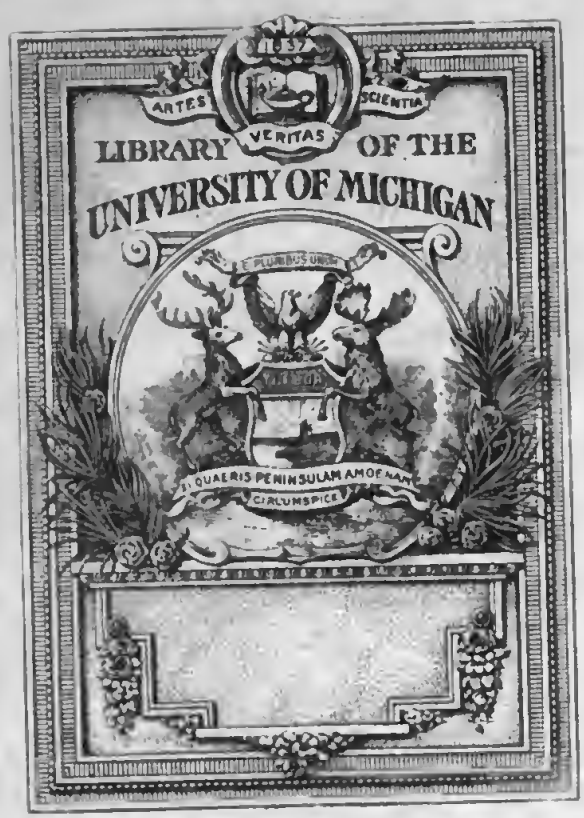
ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE

L
2.
.B
19

Grundsätze und Bedingungen

der

Erteilung der Doktor- und Lizentiaten-Würde.

Digitized by Google

Dr. Max Baumgart:

Wegweiser

zur

Erlangung akademischer Würden.

Grundsätze und Bedingungen der Erteilung der Doktor- und Lizentiaten-Würde

bei

allen Universitäten und Hochschulen des Deutschen Reiches und der Universitäten und Hochschulen in der Schweiz und Österreich mit deutscher Unterrichtssprache.

Nach amtlichen Quellen

zusammengestellt und herausgegeben von

Ernst Lommatzsch,
Oberlehrer in Dortmund.

Karl Lommatzsch,
Pastor in Herzogswalde.

VI. durchgesehene und vermehrte Auflage.

Berlin 1905.

R. v. Decker's Verlag
G. Schenck,
Königlicher Hofbuchhändler.

Vorwort zur fünften Auflage.

Im Vorwort der ersten Auflage (1884) hat der Herausgeber darauf hingewiesen, daß die während seiner Tätigkeit als Redakteur verschiedener, speziell für die Stndentenschaft bestimmter Zeitungen mehrfach von Studierenden aller Fakultäten und Hochschulen an ihn gerichteten Anfragen, unter welchen Bedingungen (wissenschaftlichen, wie sonstigen) an dieser oder jener Universität die Doktorwürde erworben werden könne, ihm Veranlassung gegeben haben, die Grundsätze und Bedingungen zur Erlangung der Doktorwürde bei allen Fakultäten der Hochschulen des Deutschen Reiches zur gründlichen nnd erschöpfenden Orientierung für alle Doktoranden zusammenzustellen. In zweiter Linie galt es ihm, bei Herausgabe und Zusammenstellung dieser Promotionsbedingungen den Nachweis zu führen, daß der von Berufenen und Unberufenen häufig erhobene Einwand, als könne die Doktorwürde käuflich erworben werden, heutzutage gegenstandslos sei nnd jeder Begründung entbehre. Schließlich bot sich ihm dabei die willkommene Gelegenheit, die dentschen Universitäten einmal in ihrer Zusammensetzung nach Fakultäten zu beleuchten.

Die in der zweiten Auflage (1885) veröffentlichten Promotionsbestimmungen aller Fakultäten des Deutschen Reiches hatten neben einer gründlichen Revision eine wesentliche Bereicherung dadurch erfahren, daß ihnen ein Anhang beigefügt wurde, welcher die einschlägigen Bestimmungen oder geltenden Observanzen der übrigen Universitäten mit deutscher Unterrichtssprache enthielt. Was die Schweizer Universitäten bezw. Hochschulen anbelangt, Basel, Bern, Zürich, so ist seit einigen Jahren noch die Universität Freiburg (in der Schweiz) hinzugekommen, deren Promotionsbestimmnngen in der vorliegenden Auflage zum ersten Male zur Veröffentlichnng gelangen.

Anders und tief bedanernswert liegt es mit der Universität Dorpat. Auf eine seitens des Heransgebers auf Empfehlung des

148111

Herrn Oberbibliothekars a. D. Prof. Dr. Ascherson an den ihm als Dentsch-Nationalen bekannten Professor Mucke in Dorpat gerichtete Anfrage, ob es sich noch empfehle, die Bestimmungen der Dorpater Universität der neuen Auflage einzureihen, hat der Letztere folgende Antwort erteilt: „Nach eingezogener Erkundigung beehre ich mich, Ihnen auf Ihre Zuschrift v. 28. Okt. d. J. ergebenst mitzuteilen, daß die Dorpater Promotionsbestimmungen Änderungen nicht erfahren haben, vielmehr in dieser Beziehung alles beim Alten belassen ist. Was aber Ihre weitere Frage betrifft, ob es sich überhaupt noch empfehle, unsere Promotionsbestimmungen Ihrem neu aufzulegenden Buche „Grundsätze und Bedingungen etc.“ einzureihen, so scheint mir dies wohl überflüssig zn sein. Ich glaube nicht, daß ein Reichsdeutscher oder sonst jemand sich entschließen dürfte, sich den hiesigen, schon früher von keinem Ausländer, der nicht hier seßhaft geworden war, begehrten Bedingungen der Doktorpromotion zu unterwerfen. Wie Sie ja wissen, sind Kandidat, Magister, Doktor drei auf einander folgende Grade, von denen der höhere den niederen voraussetzt; nur werden ausnahmsweise ausländische Doktoren, ohne den Kandidatengrad zu erlangen, direkt zum Magisterexamen zugelassen (in meinem Fache während 14 Jahre einmal), und selbst in diesem Falle ist der (Hallenser) Doktor noch immer nicht Magister. Von mehreren Hundert, die sich bei mir der Kandidatenprüfung unterworfen haben, befindet sich ein einziger Ausländer, Prinz Radziwill, der aber auch nur deshalb sein Examen hier gemacht hat, weil er im Interesse seines großen Grundbesitzes in Wollynien dazu genötigt war.“

„Will man ehrlich sein nnd die Wahrheit nicht bemänteln, so gehört die Universität Jurjef nicht mehr zu den Universitäten mit deutscher Unterrichtssprache; nur die theologische Fakultät liest in allen ihren Gliedern deutsch; in der juristischen Fakultät wird nur russisch vorgetragen; in der medizinischen Fakultät unterrichten noch die drei Ausländer Kählmann, Karber und Koch dentsch; in der historisch-philologischen Fakultät L. Meyer, Waltz und Mucke, ebenfalls Ausländer, deutsch; in der physikomathematischen Fakultät endlich die beiden Ansländer v. Kanel und Kreser in deutscher Sprache. Ob, der außeretatsmäßige Professor Lemberg, der pensioniert und Inländer ist, noch deutsch vorträgt, weiß ich nicht; jedenfalls kommen seine Vorlesungen nicht in Betracht, da sein Lehrstuhl von Loewinsohn Lessing seit Jahren schon besetzt ist. Es lesen also mit Ausschluß der theologischen Fakultät nur noch acht Ausländer, weil wir kontraktlich nicht genötigt werden können, in deutscher Sprache. Letzteres ist also nur eine Znfälligkeit, die sofort entfällt, wenn einer von uns seinen Lehrstuhl verläßt. Alle sogenannten Balten (deutsche Ostsee-Provinzialen) unterrichten russisch. Es ist nur

noch Jurjeff vorhanden; so schmerzlich es auch ist — diese Tatsache steht fest! Mit hochachtungsvollem Gruße Ihr ergebener Dr. R. M., Jurjeff (Dorpat, d. 31. Okt. 1897)."

Das Schreiben ist charakteristisch und bedarf keines weiteren Kommentars!

Berlin, im März 1898.

Der Herausgeber.

Vorwort zur sechsten Auflage.

Nach dem Tode des Herrn Dr. Baumgart übertrug uns die Verlagsbuchhandlung die Vorarbeiten zum Neudruck des vorliegenden Werkes. In der Anordnung haben wir einige Änderungen getroffen; z. B. die staatswissenschaftlichen Promotionsvorschriften den juristischen eingereiht, da an einigen Hochschulen für diese Fächer fast gleiche Vorschriften bestehen oder gar dieselben in einander gearbeitet im Druck vorliegen.

Von den deutschen Akademien verleihen die zu Braunsberg und Posen keine akademischen Würden.

Neu aufgenommen sind die Vorschriften für den Dr. ing.

Den Herren Dekanen und den Herren Universitäts-Sekretären sagen wir hier unsern ergebensten Dank für die freundlichst erteilten Auskünfte und Zusendungen, wodurch sie die Neudrucklegung des vorliegenden Werkes wesentlich unterstützten. — Worauf wir nun die Herren Kommilitonen hinweisen dürfen, ist das, daß an mehreren Universitäten die Anwendung der Maschinenschrift für die Promotionsschriften erlaubt, an keiner aber grundsätzlich verboten ist.

Dortmund und Herzogswalde, im Oktober 1905.

Ernst Lommatzsch u. **Karl Lommatzsch,**
Oberlehrer Pastor.

Digitized by Google

Inhaltsübersicht.

A. Deutsche Universitäten.

I. Evangelisch-Theologische Fakultäten.

	Seite
1. Berlin	1
2. Bonn	5
3. Breslau	8
4. Erlangen	9
5. Gießen	10
6. Göttingen	15
7. Greifswald	15
8. Halle a. S.	17
9. Heidelberg	22
10. Jena	23
11. Kiel	26
12. Königsberg	28
13. Leipzig	31
14. Marburg	34
15. Rostock	36
16. Straßburg	37
17. Tübingen	39

II. Katholisch-Theologische Fakultäten.

1. Bonn	40
2. Breslau	43
3. Freiburg i. Br.	46
4. München	48
5. Münster	50
6. Straßburg	51
7. Tübingen	55
8. Würzburg	56

III. Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultäten.

1. Berlin	59
2. Bonn	61
3. Breslau	67
4. Erlangen	69
5. Freiburg i. Br.	70
6. Gießen	76
7. Göttingen	80
8. Greifswald	83
9. Halle a. S.	84
10. Heidelberg	85
11. Jena	88
12. Kiel	91
13. Königsberg	92
14. Leipzig	93
15. Marburg	96
16. München	97
17. Münster	101
18. Rostock	103
19. Straßburg	104
20. Tübingen	105
21. Würzburg	109

IV. Medizinische Fakultäten.

1. Berlin	113
2. Bonn	116
3. Breslau	122
4. Erlangen	128
5. Freiburg i. Br.	132
6. Gießen	136
7. Göttingen	142
8. Greifswald	143
9. Halle a. S.	146
10. Heidelberg	151
11. Jena	155
12. Kiel	162

	Seite		Seite
13. Königsberg	164	17. Rostock	184
14. Leipzig	169	18. Straßburg	188
15. Marburg	174	19. Tübingen	192
16. München	180	20. Würzburg	196

Anhang:

Vereinigte medizinische Fakultät.

Gießen 200

V. Philosophische Fakultäten.

1. Berlin	206	12. Kiel	248
2. Bonn	211	13. Königsberg	249
3. Breslau	217	14. Leipzig	251
4. Erlangen	219	15. Marburg	257
5. Freiburg i. Br.	223	16. München	259
6. Gießen	225	17. Münster	263
7. Göttingen	230	18. Rostock	265
8. Greifswald	235	19. Straßburg	268
9. Halle a. S.	237	20. Tübingen	270
10. Heidelberg	241	21. Würzburg	273
11. Jena	244		

VI. Naturwissenschaftlich-mathematische Fakultäten.

1. Heidelberg	278	3. Tübingen	283
2. Straßburg	281		

B. Schweizerische Universitäten.

I. Evangelisch-Theologische Fakultäten.

1. Basel	286	3. Zürich	289
2. Bern	287		

II. Katholisch-Theologische Fakultäten.

1. Bern	293	2. Freiburg i. Schw.	294

III. Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultäten.

1. Basel	300	3. Freiburg i. Schw.	305
2. Bern	302	4. Zürich	312

IV. Medizinische Fakultäten.

1. Basel	316	3. Zürich	324
2. Bern	319		

Anhang:

Veterinärmedizinische Fakultäten.

1. Bern . . . . . 327 | 2. Zürich 328

V. Philosophische Fakultäten.

1. Basel 331
2. Bern 334
3. Freiburg i. Schw. . . . 337
4. Zürich 340

VI. Mathematisch-naturwissenschaftliche Fakultäten.

1. Bern 347
2. Freiburg i. Schw. . . 349
3. Zürich 352

C. Die österreichischen Universitäten.

I. Evangelisch-Theologische Fakultät in Wien 360
II. Katholisch-theologische Fakultäten 364
III. Griechisch-oriental.-theologische Fakultät in Czernowitz 369
IV. Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultäten . . . 372
V. Medizinische Fakultäten 375
VI. Philosophische Fakultäten 383

Technische Hochschulen.

I. Deutschland 398
II. Österreich 401

I.

Evangelisch-Theologische Fakultäten.

Berlin.

Von den Promotionen.*)

Von den Graden, welche die Fakultät erteilt.

§ 87. In der Fakultät allein ruht das Recht, in ihrem Gebiete die akademischen Würden zu erteilen, wenngleich dasselbe unter der Autorität der gesamten Universität ausgeübt wird (Univ. St. Abschn. II. § 9).

§ 88. Die theologische Fakultät erteilt zwei Grade, den geringeren eines Lizentiaten und den höheren eines Doktors der Theologie.

Von der Bewerbung um die Promotion zum Lizentiaten der Theologie.

§ 89. Wer sich um den Lizentiatengrad bei der Fakultät bewerben will, muß wenigstens 3 Jahre auf einer oder mehreren Universitäten, und zwar wenn er ein Inländer ist, 3 Jahre nach Erlangung des Zeugnisses der Reife, studiert haben, falls derselbe nicht eine von dem Ministerium ihm für die Promotion erteilte Dispensation von dem Triennium oder der angegebenen Berechnung desselben oder von der Erlangung des Zeugnisses der Reife beibringt. In dem Alter der Studierenden befindliche und immatrikulationsfähige Kandidaten, welche hierselbst entweder garnicht immatrikuliert gewesen oder vor der Meldung zur Promotion von hier abgegangen sind, müssen sich, wenn sie

*) Auszug aus den Statuten der theologischen Fakultät der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin.

auch das Triennium schon vollendet haben, der Jurisdiktion wegen zuvörderst wieder hier immatrikulieren lassen. Sowohl diese als noch immatrikulierte Studierende der hiesigen Universität, welche sich zur Promotion melden, müssen vor der Meldung ein vorläufiges Abgangszeugnis nehmen und erhalten das wirkliche Abgangszeugnis erst nach der Promotion, damit sie bis dahin unter akademischer Gerichtsbarkeit stehen.

§ 90. Das Gesuch um die Promotion und zunächst um die Zulassung zur Prüfung ist in einem lateinischen*) Schreiben bei der Fakultät anzubringen. Diesem ist beizulegen: eine kurze lateinische Darstellung des Lebenslaufes und besonders der bisherigen Studien des Ansuchenden, welche nach glücklich bestandener Prüfung der Dissertation des Kandidaten, falls er eine solche bekannt macht (§ 101), beigedruckt wird; ferner der Nachweis über das nach den Bestimmungen des § 89 vollendete Triennium oder über die davon erteilte Dispensation und von Kandidaten, welche sich in dem Alter der Studierenden befinden und immatrikulationsfähig sind, das nach § 89 genommene vorläufige Abgangszeugnis; sodann von Seiten der Inländer das bei der Entlassung von der Schule oder später erlangte Zeugnis der Reife oder die Dispensation von dessen Beibringung; endlich eine lateinische*) Abhandlung oder eine von dem Kandidaten im Drucke ausgegangene deutsche oder lateinische Schrift über einen selbstgewählten Gegenstand aus derjenigen theologischen Disziplin, welcher der Kandidat seine Kräfte besonders widmen will (Univ. St. Abschn. IX. § 2 und § 5).

§ 91. Der Dekan läßt das eingereichte Specimen nebst den übrigen nach § 90 erhaltenen Eingaben bei sämtlichen Mitgliedern der Fakultät, von demjenigen, dessen Hauptfach es besonders betrifft, anfangend, umlaufen, und die Mitglieder stimmen schriftlich, ob der Kandidat darauf zur Prüfung zuzulassen sei oder nicht. Der Fakultät ist gestattet, jedoch nur in denjenigen Fällen, wenn sie für dies Geschäft ihrer Überzeugung nach in dem Augenblick nicht genügend besetzt ist, einen zu ihr gehörigen Professor ordinarius designatus oder Professor extraordinarius, der nicht mehr bloß designatus ist, zu der Prüfung der Probeschriften mit seiner Bewilligung zuzuziehen.

§ 94. Zur Erlangung des Lizentiatengrades ist nur derjenige tüchtig zu achten, der außer der Grundlage einer gleich-

*) In der Regel wird jetzt hier, und ebenso in den übrigen Universitäten, statt der lateinischen die deutsche Sprache angewendet (Min.-Erlaß vom 30. Aug. 1902). Nur die lateinische Darstellung des Lebenslaufes ist beibehalten worden.

mäßigen Ausbildung in allen theologischen Hauptdisziplinen auch eine gewisse Virtuosität in der einzelnen Disziplin, auf deren Bearbeitung oder Vortrag er sich besonders legen will, besitzt.

§ 95 führt die einzelnen theologischen Disziplinen auf, in denen geprüft wird.

§ 96. Zur mündlichen Prüfung wird nur derjenige Kandidat zugelassen, aus dessen eingereichter Probeschrift sich auf die erforderliche Qualifikation schließen läßt.

Vom mündlichen Examen.

§ 97. Ist die Zulassung des Kandidaten zum mündlichen Examen beschlossen, so setzt der Dekan den Termin zu demselben an, ladet dazu die sämtlichen Mitglieder der Fakultät ein und weiset den Kandidaten an, sich denselben vorher persönlich vorzustellen.

§ 99. Nach vollendeter Prüfung entfernt sich der Kandidat, und die Fakultät entscheidet durch absolute Stimmenmehrheit sowohl über die Erteilung des Lizentiatengrades als über den in dem Lizentiatendiplom, nach dem verschiedenen Grad der Tüchtigkeit, mit der der Examinandus den angegebenen Anforderungen entsprochen hat, hinzuzufügenden Charakter: Cum laude oder Summa cum laude. Der Dekan macht hierauf dem Kandidaten diese Entschließung außerhalb der versammelten Fakultät bekannt.

§ 100. Wer nach vollendetem Examen abgewiesen worden, wird binnen einem Jahre zu keiner zweiten Prüfung bei der Fakultät zugelassen.

§ 101. Auf das bestandene mündliche Examen folgt binnen 6 Wochen die öffentliche Disputation in lateinischer*) Sprache, mit welcher der feierliche Akt der Promotion unmittelbar verbunden wird. Der Kandidat kann über eine Dissertation oder über lateinisch*) abgefaßte, von dem Dekan genehmigte Theses disputieren, oder auch beides verbinden. Zu dem Ende muß er Dissertation oder Theses auf seine Kosten drucken und durch die Fakultät an die Mitglieder des Ministeriums, die Professoren der Universität und die übrigen besonders berechtigten Personen, sowie an seine Opponenten verteilen lassen, weshalb und damit die erforderliche Anzahl zu den Akten und zur Registratur gebracht werden könne, der Kandidat 250 Exemplare an die Universitäts-Registratur abzuliefern hat.

---

*) Vergl. Anm. S. 2

§ 106. Die von der hiesigen theologischen Fakultät nach der im Vorhergehenden bestimmten Art kreierten Lizentiaten haben alle diejenigen Rechte, welche den auf inländischen Universitäten kreierten Lizentiaten der Theologie durch die Staatsgesetze und die Statuten der Universitäten gegeben werden.

Von der Bewerbung um die Promotion zum Doktor der Theologie und von der Promotion selbst.

Seit alter Tradition erteilt die theologische Fakultät den Doktortitel nicht auf Bewerbung hin nach Ablegung eines Examens und Vorlage einer Abhandlung, sondern nur honoris causa.

Von Doktor-Promotionen honoris causa.

§ 111. Wer bei der Fakultät um Promotion zum Doktor der Theologie ansucht, kann dieselbe nur durch feierliche Promotion unter den in den obigen Paragraphen verordneten Bedingungen erhalten. Doch kann die Fakultät die Doktorwürde auch honoris causa Auswärtigen oder hierselbst Anwesenden durch bloße Übersendung des Diploms als eine freiwillige Anerkennung ausgezeichneter Verdienste um die Wissenschaft erteilen (Univ. St. Abschn. IX § 4 und 7), niemals aber auf bloße Einsendung einer Abhandlung.

§ 112. Der Antrag zu einer solchen Doktorpromotion honoris causa muß von zwei Mitgliedern der Fakultät geschehen, und es müssen in dem Antrage die ausgezeichneten notorischen Verdienste des Vorgeschlagenen um die Theologie auseinandergesetzt oder, falls er sich diese als Schriftsteller erworben hat, durch Anführung oder Vorlegung der Schriften belegt werden. Die Abstimmung geschieht durch Umlauf schriftlich und offen. Zur Genehmhaltung des Antrages ist Einstimmigkeit aller Fakultätsmitglieder erforderlich (Univ. St. Abschn. IX § 7).

§ 114. Sollte die Fakultät in außerordentlichen Fällen sich bewogen finden, großen außerhalb der Wissenschaft erworbenen Verdiensten durch Überreichung des Doktordiploms ihre Verehrung zu bezeigen, so hat sie dazu die Genehmigung des Ministeriums einzuholen.

Von den Kosten der Promotion.

§ 116. An Gebühren werden für den Lizentiatengrad fünfzig Taler in Gold (M. 170) zu Händen des Dekans entrichtet, und außerdem 15 M. an die Universitätsbibliothek.

§ 117. Von den eigentlichen Promotionsgebühren ist die Hälfte notwendig vor dem Examen und für dasselbe zu entrichten und geht verloren, wenn der Kandidat in demselben

Digitized by Google

nicht besteht, bleibt jedoch für seine Rechnung, wenn er sich nach Ablauf eines Jahres und nicht später als zwei Jahre nach der ersten Prüfung zu einer neuen Prüfung stellt und darin besteht.

Bonn.*)

§ 31. Die Fakultät besitzt nach § 18 der Universitätsstatuten das Recht, die höchste gelehrte Würde in der evangelischen Theologie oder den Grad eines sacrosanctae theologiae et sacrae scripturae Doctor, und neben demselben auch den niederen eines Licentiatus sacrosanctae theologiae zu erteilen.

Bedingungen der Meldung zum Lizentiatengrade.

§ 32. Wer den Lizentiatengrad erwerben will, muß wenigstens drei Jahre auf einer Universität Theologie studiert haben, vorzügliche akademische Zeugnisse über Fleiß und Sitten beibringen und nachweisen können, daß er mit dem Zengnis der Reife die Universität bezogen, auf derselben den philosophischen, historischen und philologischen Vorbereitungswissenschaften die nötige Aufmerksamkeit gewidmet und einen vollständigen Kursus der theologischen Wissenschaften gemacht habe. Die darauf bezüglichen Zengnisse reicht er mit einem an die Fakultät gerichteten Meldungsschreiben bei dem Dekane ein und fügt eine lateinische**) Abhandlung über einen selbstgewählten theologischen Gegenstand und ein lateinisch abgefaßtes Curriculum vitae bei, in welchem er den Gang seiner wissenschaftlichen Bildung ausführlicher erzählt nnd zugleich bemerkt, welchen theologischen Disziplinen er besonderen Fleiß gewidmet hat.

Entscheidung der Fakultät über die Zulassung der Anmeldung.

§ 33. Die Fakultät entscheidet nach den eingereichten Papieren, ob die Meldung zulässig sei. Nimmt sie dieselbe an, so bestimmt sie dem Kandidaten einen Tag zur mündlichen Prüfung.

Lizentiatenprüfung.

§ 24. Der Zweck der in lateinischer**) Sprache zu haltenden mündlichen Prüfung ist, zu erforschen, ob der Kandidat einen genauen nnd gründlichen Überblick über das ganze Gebiet der

---

*) Anszug ans den Statuten der evangelisch-theologischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

**) Vergl. Anm. S. 2.

theologischen Wissenschaft, zugleich in der exegetischen und historischen Theologie, oder auf einem dieser beiden Felder, eine eindringendere, auf die nötigen philologischen, historischen und philosophischen Grundlagen gestützte und dnrch Denken angeeignete Kenntnis besitze. Nach Beendigung der Prüfung entscheidet die versammelte Fakultät, während der Geprüfte abtreten muß, dnrch Stimmenmehrheit über den Erfolg derselben nnd die Würdigkeit des Kandidaten, und diese Entscheidung wird dem letzteren sogleich durch den Dekan angekündigt. Der Erfolg nnd die Wirkung der Abweisung eines Geprüften wird dahin festgestellt, daß der Abgewiesene mit Verlust der erlegten ersten Hälfte seiner Promotionsgebühren für zwei Jahre zu keiner zweiten Prüfung auf einer inländischen Universität zulässig, solches aber sofort von dem Dekane in dem zu reklamierenden Abgangszeugnisse des Abgewiesenen zu vermerken ist.

Öffentliche Dispntation.

§ 35. Wird der Kandidat nach bestandener Prüfung zur öffentlichen Disputation zugelassen, so muß er immer und ohne Ausnahme vorher seine von der Fakultät genehmigte Dissertation behufs der Disputation drncken lassen; der Dissertation ist das Curriculum vitae anzufügen. Die Disputation soll tunlichst nicht länger als sechs Wochen nach gehaltener mündlicher Prüfung aufgeschoben und darf nicht erlassen werden. Sie wird in lateinischer*) Sprache über lateinisch*) geschriebene und von dem Dekan genehmigte Theses gehalten, welchen das Curriculnm vitae des Kandidaten beigefügt sein muß. Den Vorsitz dabei führt der Dekan oder ein auf seinen Antrag von der Fakultät ernannter Prodekan, welcher den Respondenten nötigenfalls zu unterstützen und die Ordnung des ganzen Akts zu beaufsichtigen hat.

Promotionsaktus.

§ 36. Nach beendigter Disputation erfolgt die Promotion, nachdem der Präses zuvörderst nach einer angemessenen Einleitnng dem Kandidaten, der dabei die rechte Hand auf die Bibel legt, das Gelübde nach dem vorgeschriebenen Formular abgenommen hat.

Bedingnngen der Meldnng znm Doktorgrade.

§ 37. Zur Erlangung des Grades eines Doktors der Theologie kann sich nur derjenige melden, welcher den Lizentiatengrad bereits erhalten und seit sechs Jahren das akademische

*) Vergl. Anm. S. 2.

Studium beendigt hat. Bei der Meldung hat der Kandidat außer den Papieren, welche § 32 für die Meldung zum Lizentiatengrade vorgeschrieben sind, auch Zeugnisse über diese beiden Punkte beizubringen.

§ 38. Die in den §§ 32—36 über die Prüfung, Abweisung, Disputation und Promotion gegebenen Bestimmungen gelten auch hier mit folgenden Modifikationen. Zuvörderst muß der Kandidat eine lateinische*) Dissertation, über welche er zu disputieren gedenkt, einreichen und dem Dekan an Eidesstatt versichern, daß er sie selbst verfaßt habe. Findet die Fakultät diese Dissertation genügend, so wird er zur Prüfung zugelassen. Diese unterscheidet sich von dem Examen eines Kandidaten der Lizentiatenwürde durch ein tieferes Eingehen in die einzelnen Disziplinen der evangelischen Theologie überhaupt und besonders durch eine genauere Behandlung derjenigen speziellen Fächer, denen sich der Kandidat vorzugsweise gewidmet hat und in denen er als Lehrer aufzutreten gedenkt. Sie zerfällt in die schriftliche und mündliche. Die schriftliche Prüfung besteht darin, daß jeder ordentliche Professor einige Fragen aus seinen Lehrfächern dem Kandidaten zur schriftlichen Beantwortung durch den Dekan vorlegt, welche der Kandidat im Hause des Dekans und unter dessen Aufsicht zu bearbeiten hat. Die schriftlichen Arbeiten des Kandidaten werden von dem Dekan bei der Fakultät in Umlauf gesetzt, und wenn sie genügend befunden werden, worüber die Majorität entscheidet, wird ein Tag zur mündlichen Prüfung angesetzt. Diese schließt sich zunächst an die schriftlichen Arbeiten des Kandidaten an, geht dann auch auf andere Fächer und Materien über. Nach beendigter Prüfung wird in derselben Sitzung über die Würdigkeit und Zulassung des Kandidaten abgestimmt, wobei Stimmenmehrheit der in der Sitzung gegenwärtigen Mitglieder der Fakultät entscheidet. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Dekans den Ausschlag.

Der Doktorandus disputiert ohne den Präses. Unter den Opponenten muß immer ein von der Fakultät ohne Wissen des Doktoranden zum Opponenten ernannter ordentlicher Professor sein, welcher in der Folge der Opponenten zuletzt auftritt.

Die Promotion geschieht, nach Berufung des Kandidaten auf den oberen Katheder, mit den gewöhnlichen Feierlichkeiten und symbolischen Handlungen.

Promotionsgebühren.

§ 41. Für den Lizentiatengrad werden an Gebühren fünfzig Taler in Gold, für den Doktorgrad einhundert Taler in Gold entrichtet. Von den Promotionsgebühren wird die Hälfte vor

*) Vergl. Anm. S. 2.

dem Examen an die Universitätsquästur gezahlt und fällt, wie auch der Erfolg desselben sei, der Fakultät zu. Die andere Hälfte wird unmittelbar nach der Promotion entrichtet. Hat der zum Doktor zu Promovierende früher bei der Fakultät die Lizentiatenwürde erworben und dafür die Gebühren entrichtet, so hat er für das Doktorat nur noch fünfzig Taler in Gold zu zahlen.

Ehrenpromotion.

§ 42. Die Fakultät ist befugt, Männern von ausgezeichnetem Verdienst um die theologischen Wissenschaften den Doktorgrad ohne weitere Leistungen, honoris causa, zu erteilen. Der Antrag dazu muß von einem Mitgliede der Fakultät geschehen, und es müssen in demselben die wissenschaftlichen Verdienste des Vorgeschlagenen auseinandergesetzt, zugleich die von ihm verfaßten Werke oder die etwa eingesandten schriftlichen Abhandlungen beigefügt werden. Zur Bewilligung des Antrages ist Einstimmigkeit der Fakultät erforderlich.

Breslau.*)

§ 63. Wer den Lizentiatengrad erwerben will, muß wenigstens drei Jahre auf einer Universität evangelische Theologie studiert haben und vorzügliche akademische Zeugnisse des Fleißes, der Kenntnisse und der Lebensführung beibringen, insbesondere muß er nachweisen, daß er mit einem Zeugnis der Reife die Universität bezogen, auf derselben den philosophischen und philologischen, ganz besonders aber den theologischen Wissenschaften die nötige Aufmerksamkeit gewidmet hat. Dem an die Fakultät zu richtenden, in lateinischer*) Sprache abzufassenden Meldungsschreiben muß außer den vorgedachten Zeugnissen eine Narratio de vita et studiis, worin der Kandidat den Gang seiner wissenschaftlichen Bildung ausführlicher erzählt und zugleich bemerkt, welchen theologischen Disziplinen er besonderen Fleiß gewidmet habe, nebst einer lateinischen*) Abhandlung über einen selbstgewählten theologischen Gegenstand beigefügt sein.

§ 74. Für den theologischen Lizentiatengrad werden fünfzig Taler in Gold entrichtet. Die Hälfte dieser Gebühren wird vor dem Examen erlegt und geht verloren, wenn der Kandidat in

---

*) Auszug aus den Statuten der evangelisch-theologischen Fakultät der Königlichen Universität zu Breslau. Die in vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen sind noch in Kraft; doch vergl. Anm. S. 2. Doktor-Promotionen (rite) kommen überhaupt kaum vor.

demselben nicht besteht. Die andere Hälfte wird unmittelbar nach der Promotion entrichtet. Die Kosten für die Ausfertigung des Diploms hat gleichfalls der Kandidat zu tragen.

Erlangen.

§ 1. Die theologische Fakultät verleiht zwei akademische Grade: den eines Lizentiaten der Theologie und den eines Doktors der Theologie.

§ 2. Beide Grade können rite erworben oder honoris causa verliehen werden.

§ 3. Honoris causa promoviert die Fakultät, wenn sie jemandem wegen hervorragender Verdienste auf dem Gebiete der Theologie oder der Kirche aus eigener Initiative ihre Anerkennung aussprechen will. Zu der honoris causa zu vollziehenden Promotion ist die Einstimmigkeit unter den Fakultätsmitgliedern erforderlich.

§ 4. Die Bedingungen, unter welchen der Grad eines Lizentiaten rite erworben wird, sind folgende:

a) der Nachweis, daß der Bewerber nach Vollendung der vorgeschriebenen Gymnasial- und Universitätsstudien bereits unter die Predigtamtskandidaten seiner Landeskirche aufgenommen worden ist und die dazu erforderliche Prüfung mit einer sehr guten Note bestanden hat;

b) die Einreichung einer lateinisch oder deutsch geschriebenen Dissertation;

c) das Bestehen eines in deutscher Sprache abzuhaltenden Examens vor der Fakultät, wobei der Bewerber in sämtlichen theologischen Fächern geprüft werden soll.

§ 5. Der Ausfall des Examens wird unter Anwendung der Notenskala: **rite — cum laude — magna cnm laude — snmma cum laude** auf dem Diplom zum Ausdruck gebracht.

§ 6. Die Bedingungen, unter welchen der Grad eines Doktors rite erworben wird, sind folgende:

a) der Nachweis, daß der Bewerber bereits die Lizentiatur erworben hat und eine höhere Stellung im Kirchen-, Schul- oder Staatsdienste einnimmt;

b) die Einreichung einer lateinisch oder deutsch geschriebenen Dissertation;

c) das Bestehen eines Kolloquiums.

§ 7. Bei Doktor-Promotionen kann die Fakultät folgende Erleichterungen eintreten lassen:

a) gehört der Bewerber bereits der hiesigen theologischen Fakultät als Dozent an, so kann unter Umständen von

dem Kolloquium abgesehen werden; dagegen wird auf der Einreichung einer Dissertation und der Abhaltung einer Disputation unter allen Umständen bestanden;

b) gehört der Bewerber zwar nicht als Dozent zu unserer Fakultät, hat er sich aber bereits durch literarische Leistungen ausgezeichnet, so darf ihm zwar das Kolloquium keinesfalls erlassen werden, dagegen kann er geeigneten Falles entweder von der Vorlage einer Dissertation oder von der Abhaltung einer Disputation, aber nicht von beiden Leistungen zugleich dispensiert werden.

§ 8. Der Besitz eines der beiden von der theologischen Fakultät zu verleihenden akademischen Grade begründet an sich keinen Anspruch auf Nachlaß der für die Habilitation vorgeschriebenen Erfordernisse, nämlich einer Habilitationsschrift, einer öffentlichen Disputation in deutscher oder lateinischer Sprache und einer Probevorlesung. Es ist jedoch gestattet, die Bewerbung um den Grad eines Lizentiaten mit der Bewerbung um die venia legendi zu verbinden. In diesem Fall gilt die von der Fakultät approbierte Promotionsschrift zugleich als Habilitationsschrift, so daß dem Promovierten zum Behuf der Bewerbung um die venia legendi nur noch die Abhaltung einer öffentlichen Disputation und einer Probevorlesung obliegt.

§ 9. An Gebühren sind zu entrichten:

a) bei der Bewerbung um die Lizentiatur 300 Mark;

b) bei der Bewerbung um den Doktorgrad 460 Mark; hat sich indes der Bewerber bereits die Lizentiatur bei der hiesigen theologischen Fakultät rite erworben, so betragen die Gebühren nur noch 200 Mark.

Gießen.

Erlassen vom Großherzoglichen Ministerium des Innern am 16. August 1902.

§ 1. Wer sich um den Lizentiaten- oder den Doktorgrad in der Theologie bewirbt, hat Zeugnisse über seinen Bildungsgang vorzulegen und sich einer Prüfung zu unterziehen. Die Prüfung besteht in der Beurteilung einer von dem Bewerber verfaßten Abhandlung (Dissertation) und in einer darauf folgenden mündlichen Prüfung.

§ 2. Der Bewerber hat nachzuweisen, daß er die Reifeprüfung an einem humanistischen Gymnasium bestanden und sechs Semester an staatlichen Universitäten Theologie studiert hat.

Ist der Bewerber nicht Angehöriger des Deutschen Reichs, so kann die Fakultät andere nach ihrem Ermessen gleichwertige

Zeugnisse annehmen, falls er drei Semester an Universitäten des Deutschen Reichs studiert hat.

§ 3. Die Dissertation soll in deutscher Sprache abgefaßt sein. Ausnahmen sind nur gestattet, wenn die nach § 6 zuständigen Fakultätsmitglieder damit einverstanden sind.

Zur Bewerbung um den Doktorgrad ist eine Arbeit von hervorragender wissenschaftlicher Bedeutung erforderlich.

Als Dissertation darf eine bereits veröffentlichte Arbeit eingereicht werden. In diesem Falle kann die Fakultät die Lieferung der sonst vorgeschriebenen Abdrücke (§ 16) erlassen.

§ 4. In einem besonderen Schriftstück hat der Bewerber anzugeben: welche Hilfsmittel er bei der Abfassung seiner Dissertation benutzt; ob und von wem er Beihilfe genossen; ob und wo er die Dissertation schon zu einer Begutachtung, sei es zur Promotion, sei es zu einer Staatsprüfung, eingereicht hat. Am Schluß dieses Schriftstückes ist folgende „Versicherung an Eidesstatt" wörtlich hinzuzufügen:

> „Ich versichere an Eidesstatt, daß ich meine Angaben über die bei Abfassung meiner Dissertation benutzten Hilfsmittel, über genossene Beihilfe, sowie über frühere Begutachtung meiner Dissertation nach bestem Wissen vollständig und der Wahrheit entsprechend gemacht habe."

Die Versicherung ist mit Datum und Namensunterschrift zu versehen.

§ 5. Die Meldung geschieht durch ein schriftliches Zulassungsgesuch an die Fakultät. Mit dem Gesuche sind zu überreichen: ein in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, die Zeugnisse über den Bildungsgang, die Dissertation, die eidesstattliche Versicherung zur Dissertation. Die Fakultät kann außerdem Zeugnisse über die Stellung und die Führung des Bewerbers verlangen.

Wird ein Zulassungsgesuch im letzten der erforderlichen Studiensemester eingereicht, so darf es im Sommersemester nicht vor dem 1. August, im Wintersemester nicht vor dem 1. März der Fakultät vorgelegt werden.

§ 6. In Promotionsangelegenheiten sind die Mitglieder der Fakultät nur zuständig, soweit sie Doktoren der Theologie sind.

§ 7. Zum Zwecke der Beschlußfassung der Fakultät über die Zulassung des Bewerbers müssen die Akten bei den Mitgliedern in Umlauf gesetzt werden. Während der Ferien darf nur Beschluß gefaßt werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

Erklärt die Fakultät sich für die Zulassung, so werden, gemäß den Bestimmungen des Universitäts-Statuts, die Akten dem Rektor und dem Kanzler der Landes-Universität vorgelegt. Jeder derselben ist befugt, gegen die Zulassung Einspruch zu erheben,

Digitized by Google

wenn die vorstehenden Bedingungen nicht erfüllt sind oder sonst Bedenken vorliegen.

§ 8. Im Falle der Zulassung hat der Bewerber vor dem Beginn der Prüfung (§ 1) die Promotionsgebühren einschließlich der Kosten für den Druck des Diploms und den erforderlichen Staatsstempel auf der akademischen Quästur zn erlegen nnd die Bescheinigung darüber an den Dekan abzuliefern.

Über die Höhe und die Verwendung der Promotionsgebühren gelten besondere Bestimmungen.

§ 9. Der Dekan beauftragt zunächst das zuständige Mitglied der Fakultät mit schriftlicher Berichterstattung über die Dissertation. Die Dissertation wird für genehmigt erklärt, wenn der Referent die Genehmigung beantragt und die übrigen Fakultätsmitglieder dem Antrag zustimmen.

Es steht der Fakultät frei, die Dissertation zur Umarbeitung binnen einer bestimmten Frist zurückzugeben. Verstreicht die Frist, ohne daß die Dissertation von neuem eingereicht wird, so ist diese für abgelehnt zu erklären.

Wird die Dissertation abgelehnt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 10. Die mündliche Prüfung wird durch den Dekan nach Benehmen mit den Fakultätsmitgliedern anberanmt. Sie ist öffentlich und wird in deutscher Sprache abgehalten. Ausnahmsweise kann die Fakultät den Ausschluß der Öffentlichkeit bewilligen.

Die Prüfung kann in jedem Fache bis zu einer halben Stunde ausgedehnt werden.

Der Dekan und die Fakultätsmitglieder sind während der ganzen Prüfung, sowie während der Feststellung und Verkündigung des Ergebnisses anwesend. Das Protokoll wird vom Dekan geführt und von ihm und den Fakultätsmitgliedern unterzeichnet.

§ 11. Das Ergebnis der Prüfung wird unmittelbar nach der mündlichen Prüfung festgestellt und verkündigt.

Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Fakultätsmitglieder sich dafür erklären. In diesem Falle wird durch Stimmenmehrheit eine Note für die gesamte Prüfung festgesetzt: bestanden (rite), gut (cum laude), sehr gut (magna cum laude), ausgezeichnet (summa cum laude).

Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so wird der früheste Zeitpunkt für ihre etwaige Wiederholung sofort durch Stimmenmehrheit festgesetzt.

§ 12. Wenn der Bewerber von der Prüfung zurücktritt oder sich nicht zur mündlichen Prüfung stellt, so beschließt die Fakultät, ob die Prüfung als nicht bestanden gelten soll.

§ 13. Die Fakultät ist berechtigt, die vor ihr mit der Note „sehr gut“ bestandene Fakultätsprüfung an Stelle der mündlichen Lizentiatenprüfung anzurechnen oder diese auf das Fach zn be-

schränken, dem die Dissertation angehört. Bei Bewerbern, welche die Fakultätsprüfung mit der Note „gut“ bestanden haben, kann die Prüfung auf das Fach der Dissertation beschränkt werden, wenn alle Mitglieder der Fakultät damit einverstanden sind. Die Entscheidung über den Erlaß oder die Einschränkung der mündlichen Prüfung erfolgt erst, wenn das Referat über die Dissertation erstattet ist.

§ 14. Ist die Prüfung abgeschlossen, so erteilt der Dekan die Anweisung zur Auszahlung der Promotionsgebühren gemäß den dafür geltenden Bestimmungen.

§ 15. Ist die Prüfung nicht bestanden, so darf der Bewerber das Zulassungsgesuch einmal wiederholen. War die Dissertation genehmigt, so ist eine neue nicht erforderlich.

§ 16. Ist die Prüfung bestanden, so hat der Bewerber Abdrücke der Dissertation in der vorgeschriebenen Anzahl an das Universitäts-Sekretariat abzuliefern. Hatte die Fakultät als Dissertation eine Druckschrift angenommen und die Lieferung weiterer Abdrücke erlassen, so ist die Druckschrift bei den Akten zurückzubehalten.

Auf dem Titelblatt der Abdrücke der Dissertation ist der zu verleihende Grad und die Jahreszahl des Druckes zu vermerken. Auf der Innenseite des Titelblattes ist der Name des Referenten und der Tag der Genehmigung durch die Fakultät anzugeben. Mit der Dissertation ist der eingereichte Lebenslauf abzudrucken.

Die Korrekturbogen nebst Manuskript sind dem Referenten, Titelblatt und Lebenslauf dem Dekan vorzulegen. Die Befolgung dieser Vorschrift ist durch den Dekan in den Akten zu bescheinigen. Auf Befürwortung des Referenten kann die Fakultät gestatten, daß Teile der Dissertation fortgelassen oder geändert werden.

Die Bestimmungen über Anzahl und Verwendung der Abdrücke der Dissertation werden von der Fakultät getroffen.

§ 17. Wenn allen Vorschriften genügt ist, so beantragt der Dekan, gemäß den Bestimmungen des Universitäts-Statuts, bei dem Kanzler die venia promovendi. Ist diese erteilt, so verfügt der Dekan die Ausstellung des Diploms.

In dem Diplom ist die Note der Prüfung und der Titel der Dissertation anzugeben. Das Diplom erhält das Datum des Tages, an welchem die venia promovendi erteilt worden ist. Es wird von Rektor, Kanzler und Dekan unterzeichnet.

Mit dem genannten Tage beginnt das Recht zur Führung des verliehenen Grades.

§ 18. Einem an die theologische Fakultät der Landes-Universität als Professor berufenen Gelehrten, der einen theologischen Grad nicht besitzt, kann die Fakultät den Lizentiaten- oder den

Doktorgrad verleihen, ohne die vorstehenden Bestimmungen anzuwenden. Doch haben Rektor und Kanzler in der allgemein vorgeschriebenen Weise mitzuwirken.

§ 19. Soll ein Grad Ehren halber verliehen werden, so ist einstimmiger Beschluß der Fakultät erforderlich.

Hat die Fakultät eine Ehrenpromotion beschlossen, so werden, gemäß den Bestimmungen des Universitäts-Statuts, die Akten dem Rektor und dem Kanzler vorgelegt. Erhebt keiner derselben Einspruch, und erteilt der Kanzler die venia promovendi, so verfügt der Dekan die Ausstellung des Diploms.

Als Datum des Ehrendiploms kann die Fakultät einen anderen Tag wählen, als den, an welchem die venia promovendi erteilt worden ist.

§ 20. Einem von ihr promovierten Lizentiaten oder Doktor kann die Fakultät bei dem fünfzigjährigen Jubiläum das Diplom erneuern. Dabei findet § 19 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

Das Diplom wird vom Tage des Jubiläums datiert.

§ 21. Der Rektor hat beim Jahresschluß alle während des abgelaufenen Jahres vollzogenen Promotionen und die erteilten Jubiläumsdiplome unter Angabe der Lebensstellung der Promovierten im Großherzoglichen Regierungsblatt bekannt zu machen.

§ 22. Anträge der Fakultät wegen Änderung der Promotionsordnung sind dem Gesamtsenat und von diesem mit begutachtendem Bericht dem Ministerium des Innern zu unterbreiten.

Anhang
zur
Promotionsordnung für die theologische Fakultät zu Gießen.

Zu § 8. Die Gebühren für die Promotion zum Lic. theol. einschließlich der Kosten für den Druck des Diploms und den erforderlichen Staatsstempel betragen 240 Mark.

Wenn der Bewerber vor der mündlichen Prüfung abgewiesen wird oder zurücktritt, so werden 140 Mark zurückgegeben. Wenn der Bewerber die mündliche Prüfung nicht besteht, so werden 120 Mark zurückgegeben. Soll die mündliche Prüfung wiederholt werden, so sind 120 Mark Gebühren zu entrichten.

Rechnet die Fakultät die vor ihr bestandene Fakultätsprüfung an Stelle der mündlichen Lizentiatenprüfung an, so werden 30 Mark zurückgegeben.

Die Gebühren für die Promotion zum Dr. theol. einschließlich der Kosten für den Druck des Diploms und den erforderlichen Staatsstempel betragen 460 Mark, bei Bewerbern, die bereits den Lizentiatengrad besitzen, 250 Mark.

Digitized by Google

Wünscht der Bewerber ein Pergamentdiplom, so hat er dies dem Universitäts-Sekretär rechtzeitig mitzuteilen und an ihn die Kosten mit 15 Mark im voraus zu entrichten.

Zu § 16. Die Anzahl der an das Universitäts-Sekretariat abzuliefernden Abdrücke der Dissertation ist von der Fakultät auf 150 festgesetzt worden.

Göttingen.

Die Fakultät hat seit längerer Zeit die Erteilung der Doktorwürde nur honoris causa vorgenommen, — durch Leistungen erworben ist nur der Lizentiatengrad.

Nach den Statuten der Georg-Augusts-Universität ist die Bewerbung um den theologischen Doktorgrad gestattet

a) wo eine geistliche höhere Stellung vorliegt (Superintendent, Hofprediger, Professor, Hauptpastor in einer größeren Stadt oder ähnl.),
b) nach Abhaltung eines Kolloquiums,
c) nach einer Probevorlesung und Disputation,
d) einer dissertatio inauguralis.

In absentia darf ein theologischer Grad nicht erworben werden. Die Kosten betragen statutenmäßig ca. 450 Reichsmark.

Greifswald.*)

Bedingungen der Meldungen zum Lizentiatengrad.

Wer den Lizentiatengrad erwerben will, muß wenigstens drei Jahre auf einer Universität Theologie studiert haben, vorzügliche akademische Zeugnisse über Fleiß und Wissen beibringen und nachweisen können, daß er mit dem Zeugnis der Reife die Universität bezogen, auf derselben den allgemein wissenschaftlichen, besonders den philosophischen Vorlesungen die nötige Aufmerksamkeit gewidmet und einen vollständigen Kursus der theologischen Wissenschaften gemacht habe. Die darauf bezüglichen Zeugnisse reicht er mit einem an die Fakultät gerichteten Meldungsschreiben beim Dekan ein und fügt eine lateinische**) Abhandlung über einen selbstgewählten theologischen

---

*) Auszug aus den Statuten der theologischen Fakultät an der Universität Greifswald.

**) Vergl. Anm. S. 2.

Digitized by Google

Gegenstand nnd ein lateinisch abgefaßtes Curriculum vitae bei, in welchem er den Gang seiner wissenschaftlichen Bildung ausführlicher erzählt und zugleich bemerkt, welchen wissenschaftlichen Disziplinen er besonderen Fleiß gewidmet habe.

Erfordernisse des Lizentiatengrades.

§ 32. Außer der Grundlage einer gleichmäßigen Ausbildung in allen theologischen Hauptdisziplinen wird von demjenigen, der zur Erlangung des Grades eines theologischen Lizentiaten tüchtig befunden werden soll, auch eine gewisse Virtuosität in der einzelnen Disziplin verlangt, welcher er besonderen Fleiß gewidmet hat. Wer in der einen oder anderen Beziehung einen Mangel an Kenntnissen zeigt, wird zurückgewiesen.

In Beziehung auf die Erklärung des Alten und Neuen Testamentes wird im allgemeinen verlangt: gründliche Kenntnis der biblischen Lehre und Geschichte, sowie der biblischen Originalsprachen, Kenntnis der richtigen hermeneutischen Prinzipien, Fähigkeit und Gewandheit in der Anwendung derselben, wie sich dies bei der Auslegung einzelner, dem Examinanden vorzulegender, Stellen ergeben muß, Kenntnisse der Grundsätze der biblischen Kritik und ihrer Hilfsmittel und der Besitz der notwendigen historischen Hilfskenntnisse, vorzüglich in der Einleitungswissenschaft. Von demjenigen aber, der dem Alten Testamente seinen besonderen Fleiß gewidmet hat, wird außer der gründlichen Kenntnis des Hebräischen noch besonders einige Kenntnis des einen oder des anderen semitischen Dialekts gefordert.

Sowohl in Beziehung auf die systematische als die historische Theologie werden die erforderlichen Hilfskenntnisse aus der Geschichte der Philosophie vorausgesetzt.

In Beziehung auf die praktische Theologie wird eine Bekanntschaft mit der systematischen Gestaltung der ganzen Wissenschaft und ihren besonderen Disziplinen, sowie mit ihrer Geschichte und Literatur verlangt.

Öffentliche Disputation.

§ 34. Die in der mündlichen Prüfung Bestandenen werden zur öffentlichen Disputation zugelassen, welche in der Regel nicht länger als sechs Wochen nach der mündlichen Prüfung aufgeschoben und nie erlassen werden darf.

Wenn der Ausfall der Disputation den Erwartungen, welche der Disputant durch seine Prüfung bei der Fakultät erregt hat, entspricht (worüber der Dekan in einem zweifelhaften Falle mit der Fakultät sich zu beraten und inzwischen die Promotion zu suspendieren hat), so erfolgt die Promotion mit Erteilung des dem Ausfalle des Examens zufolge entworfenen Diploms.

Promotionsgebühren.

§ 38. Für den Doktorgrad*) werden an Gebühren 125 Tlr. Gold, für den Lizentiatengrad 60 Tlr. Gold entrichtet. Außerdem hat der Kandidat die Druckkosten der Dissertation resp. der Thesen und des Diploms zu tragen. Von den Promotionsgebühren wird die Hälfte vor dem Examen an den Dekan gezahlt und fällt, wie auch der Erfolg desselben sei, der Fakultät zu. Die andere Hälfte wird unmittelbar vor der Promotion entrichtet.

Halle.

Würden der theologischen Fakultät.

§ 22.**) Der theologischen Fakultät im engeren Sinne steht ausschließlich das Recht zu, die akademischen Würden

1. des Lizentiaten der Theologie,
2. des Doktors der Theologie

zu verleihen.

Verschiedene Erwerbungsart der theologischen Würden.

§ 23. Jede dieser Würden kann sowohl für sich als znm Behuf der Erlangung des Rechts, Vorlesungen zu halten, nnd alsdann mit oder ohne Verbindung mit der Habilitation (§ 47) erworben werden. Im ersteren Falle wird sie entweder förmlich, nach Erfüllung aller statutenmäßigen Bedingungen und Leistungen, durch einen feierlichen Promotions-Akt (rite) oder unentgeltlich als freiwillige Ehrenbezeugung (honoris causa) durch Übersendung des Diploms erteilt. Die Doktorwürde, nicht aber die Lizentiatenwürde, kann außerdem auch unter den unten § 32 bezeichneten näheren Bedingungen ohne besondere Feierlichkeit einem abwesenden Bewerber (in absentia) erteilt werden.

Die förmliche Promotion.

a) zum Lizentiatengrad.

Bedingungen der Zulassung.

§ 24. Wer sich um die Würde eines Lizentiaten der Theologie bewirbt, hat nach Erlangung des Zeugnisses der Reife auf

---

*) Die theologische Doktorwürde kann, wenn sie rite erworben werden soll, nicht mit Überspringung der Vorstufe, nämlich des theologischen Lizentiatengrades, erworben werden. Nur wenn sie honoris causa gewährt wird, wird von jener Vorbedingung abgesehen.

**) Anszug aus den (revidierten) Statnten der theologischen Fakultät.

einem deutschen Gymnasium und gehöriger Vollendung der akademischen Studien (Univ.-Stat. § 29) sich bei der Fakultät in einem schriftlichen Gesuch zu melden, welchem beigefügt sein müssen:

a) eine Beschreibung seines Lebens- und Studienlaufes (curriculum vitae), aus welcher sich die Richtung und der Entwickelungsgang seiner theologischen Bildung ergibt;

b) seine Schul- und Universitätszeugnisse, die nicht nur die Erfüllnng der gesetzlichen Bedingungen des akademischen Stndiums nachweisen, sondern auch eine tüchtige Schulbildung und eine über das gewöhnliche Maß hinansgehende, gründliche, nicht handwerksmäßige, auf die Brotwissenschaften sich beschränkende Betreibung des theologischen Stndiums neben sittlicher Unbescholtenheit dartnn müssen;

c) wenn er die theologische Kandidatenprüfung bestanden hat, anch das Zengnis darüber;

d) eine in der Regel lateinisch*) geschriebene Abhandlung über einen Gegenstand aus demjenigen Gebiete der Theologie, dem er seine Stndien besonders gewidmet hat, als Probe seiner wissenschaftlichen Befähigung und Ansbildung (specimen eruditionis et ingenii); nur ausnahmsweise mit Bewilligung des Unterrichtsministers darf die Abhandlung in deutscher Sprache geschrieben werden.

Der Abhandlung hat der Kandidat die schriftliche Erklärung beizufügen, daß er die Arbeit selbständig gemacht habe.

Erst wenn die eingereichte Abhandlnng von der Fakultät, in welcher dasjenige Mitglied, in dessen Fach die Abhandlung einschlägt, zuerst seine Stimme mit näherer Begründung seines Urteils abzugeben hat, nach Inhalt und Form genügend und drnckwürdig befunden wird, und auch sonst in den Zeugnissen sich nichts findet, was zu Bedenken oder Erinnerungen Anlaß gibt, wird er zu den weiteren Leistungen zugelassen und demnächst

1. die Prüfung anberaumt nnd ihm zugleich
2. die vorgängige Erlegung der Promotionsgebühren (§ 27) auferlegt.

Prüfung.

§ 25. Die Prüfung wird unter Vorsitz des Dekans bei versammelter Fakultät, nnd nötigenfalls unter Zuziehung eines außerordentlichen Professors, teils in deutscher, teils in lateinischer*) Sprache vorgenommen. Sie hat zwar besondere Rücksicht

*) Vergl. Anm. S. 2.

auf das Fach, womit der Kandidat sich vorzugsweise beschäftigt hat, zu nehmen, aber sich auf alle Hauptzweige der wissenschaftlichen Theologie zu erstrecken; vor allem aber von jedem eine gründliche, auf die nötige allgemeine Bildung und die Hilfswissenschaften der Theologie gestützte Bekanntschaft mit der exegetischen und historischen Theologie nebst klaren Begriffen über die systematische Theologie und die Gliederung der theologischen Wissenschaften überhaupt zn fordern. Der Kandidat ist als bestanden zu erachten, wenn bei der Schlußabstimmung die Mehrheit der Prüfenden das Ergebnis für genügend erklärt. Bei Stimmengleichheit wird derselbe abgewiesen. Derselbe darf sich alsdann erst nach Verfluß eines Jahres von neuem melden. Im entgegengesetzten Fall wird er zum Druck der Abhandlung behufs der demnächstigen Disputation angewiesen. Zugleich ist die Formel des später auf dem Diplom zu erteilenden Elogiums nach den folgenden vier Abstufungen: examine rite superato — cum lande — magna cum laude — summa cum laude — zu bestimmen.

Öffentliche Disputation und Promotion.

§ 26. Nachdem die Abhandlnng, welche nicht unter drei Druckbogen betragen darf nnd im Anhang außer einem kurzgefaßten Lebenslauf auch eine Anzahl von der Fakultät zulässig befundener Thesen enthalten muß, in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren gedruckt ist, wird an dem festgesetzten und auf dem Titelblatt bezeichneten Tage in den Vormittagsstunden die öffentliche Disputation im großen Hörsaal der Universität, in Gegenwart der Fakultät nnd unter dem Vorsitz nnd der Leitung des Dekans oder des etwa besonders aufgestellten Promotors, zur Verteidigung der Abhandlung nnd der Thesen in der Regel in lateinischer*), ausnahmsweise mit Bewilligung des Unterrichtsministers in deutscher Sprache gehalten, wozu der Universitäts-Kurator, der Rektor der Universität und sämtliche Professoren und Dozenten durch Übersendung der gedruckten Dissertation, die Studierenden der Universität sowie alle Liebhaber der Wissenschaft durch öffentlichen Anschlag einzuladen sind. Zum Opponieren ist ausser den vom Kandidaten gewählten oder, wofern derselbe keinen dazu bereitwillig findet, von dem Dekan aus dem Kreise der außerordentlichen Professoren oder Privat-Dozenten oder der dazn geeigneten Studierenden ernannten Opponenten, die auf dem Titel der Abhandlung zu nennen sind, auch wenigstens einer der ordentlichen Professoren der Fakultät, namentlich dasjenige Mitglied der Fakultät, in dessen Fach

*) Vergl. Anm. S. 2.

die Abhandlung schlägt, verpflichtet. Nach einer kurzen Anrede des Kandidaten an die Versammlung fordert er zunächst die anwesenden Professoren, sowohl die der theologischen als die der anderen Fakultäten, zur Opposition auf, dann die bestimmten Opponenten, endlich die übrige Versammlung. Nach Beendigung der Disputation leitet der Promotor die Promotion selbst mit einer Anrede ein, und nachdem er den Kandidaten den Lizentiateneid (siehe nachher) hat leisten lassen, proklamiert er ihn feierlich zum Lizentiaten der Theologie nnd überreicht ihm das vollzogene, mit dem großen Fakultätssiegel versehene Diplom. Dasselbe ist in lateinischer Sprache abzufassen. Die Handlung wird durch Anschlag des Diploms an das schwarze Brett und durch Verteilung an die berechtigten Professoren zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Gleich der Abhandlung und den übrigen Verhandlungen über die Promotion wird auch ein Diplom zu den Akten der Fakultät genommen und der Name des neuen Lizentiaten in das Verzeichnis (Album) der Promovierten eingetragen.

Die Formel des Lizentiateneides lautet: Ego N. N. sancte promitto et juro me doctrinam christianam sinceram ex scriptura sacra derivatam, cujus testes libros symbolicos ecclesiae evangelicae, Angustanam praesertim confessionem habeo, bona fide et constanter secuturnm vitamque theologi nomine dignam gestnrum, nec quicquam pietati vel bonis moribus nocunm sparsurum, statuta autem ordinis theologorum pie observaturum, gradum ab hoc ordine in me collatum nnnquam ab alio denuo petiturum vel accepturum esse. Ita me Deus adjnvet per sanctnm suum evangelium.

Promotionsgebühren.

§ 27. Die Gebühren für die Promotion, welche vor Zulassung zur Prüfung hinterlegt werden müssen (§ 24), betragen 240 Reichsmark, wovon die Hälfte für die Prüfung gerechnet wird und mit dieser verfallen ist, auch wenn Abweisung erfolgt, die andere aber in diesem Fall zurückgegeben wird.

b) zum Doktorgrad.

Zulassung und ihre Bedingungen.

§ 28. Um den theologischen Doktorgrad können sich in der Regel nur solche bewerben, welche bereits seit 6 Jahren das akademische Studinm vollendet nnd den Lizentiatengrad erworben haben; ausgenommen, wenn jemand etwa, ohne Lizentiat zu sein, zum Professor ernannt worden sein sollte. Weitere Ausnahmen von dieser Regel sind nur mit Genehmigung des Unterrichtsministers statthaft. Bei der Meldung sind im ganzen die-

selben Erfordernisse zu beobachten, wie bei der um den Lizentiatengrad (§ 24), nur daß

a) das Diplom über die früher erlangte Lizentiatenwürde nebst der zu jenem Behuf eingereichten Abhandlung und etwaige sonstige inzwischen veröffentlichte Drucksachen beiliegen müssen;
b) an die eingereichte Abhandlung höhere Forderungen gemacht werden können, als an die eines Lizentiaten.

Im Falle der Genehmigung wird sonst verfahren wie bei der Bewerbung um die Lizentiatenwürde.

Prüfung.

§ 29. Die Prüfung unterscheidet sich von der für den Lizentiatengrad (§ 21) durch tieferes Eingehen in die Gegenstände der Prüfung, insbesondere in dem Gebiet, welchem sich der Doktorand besonders gewidmet hat, auch dadurch, daß in der systematischen Theologie höhere Forderungen zu stellen sind, kann aber nach Umständen, besonders wenn der Doktorand früher schon eine Lizentiaten-Prüfung rühmlich bestanden und sich durch sonstige wissenschaftliche Proben ausgewiesen hat, die Gestalt eines Colloquiums annehmen.

Disputation und Promotion.

§ 30. Die Disputation und Promotion unterscheidet sich von der für den Lizentiatengrad (§ 26) zuvörderst dadurch, daß der Doktorand ohne Präses und bei umfassenderer Beteiligung der Fakultäts-Mitglieder disputiert.

Gebühren.

§ 31. Die Gebühren für die Doktorwürde, die an die Fakultät entrichtet werden, betragen 480 Mark.

Promotion eines Abwesenden (in absentia).

§ 32. Wenn ein anerkannter Lehrer oder angesehener Geistlicher, der sich persönlich zu melden verhindert ist, seine wissenschaftliche Tüchtigkeit aber durch Schriften bereits hinlänglich betätigt hat, die theologische Doktorwürde in der gehörigen Meldungsform unter Einsendung der erforderlichen Dokumente (§§ 24 u. 28) und einer Abhandlung von der Fakultät in Abwesenheit zu erlangen wünscht, so kann ihm, wenn die Fakultät die Umstände dazu geeignet und in der eingereichten Abhandlung einstimmig eine Bereicherung der Wissenschaft findet, die

Prüfung und Disputation erlassen und die erbetene Würde auf die eingereichten Probestücke hin gegen Entrichtung der vorschriftsmäßigen Gebühren erteilt werden, nachdem die gebilligte Abhandlung gedruckt und in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren, sowie das eidliche Gelübde in der vorgeschriebenen Form schriftlich ausgestellt, unterschrieben und besiegelt, eingegangen ist.

§ 33 handelt von der unentgeltlichen Promotion als öffentlicher Ehrenbezeugung (honoris causa).

Heidelberg.

§ 1. Wer die theologische Lizentiatenwürde erlangen will, muß wenigstens drei Jahre auf einer Universität studiert, die wichtigsten theologischen Fächer gehört, auch mit den philologischen und philosophischen Hilfswissenschaften sich eingehend beschäftigt haben. Er hat der Fakultät seine Meldung zugleich mit dem Nachweise der gehörten Vorlesungen, dem Zeugnis eines untadelhaften, sittlichen Wandels und einem lateinisch abgefaßten Lebenslauf einzureichen.

§ 2. Der Bewerber hat eine deutsch oder lateinisch geschriebene, für den Druck bestimmte, wissenschaftliche Arbeit aus seinem Spezialfach einzureichen, aus welcher der Grad seiner gelehrten Kenntnisse, seine methodische Durchbildung und seine Darstellungsgabe zu ersehen ist. Die Arbeit soll eine selbständige Untersuchung sein, die mindestens zwei Druckbogen Umfang hat. Früher etwa schon von ihm veröffentlichte Schriften, die den genannten Forderungen entsprechen, können eine für die Prüfung speziell zu machende Arbeit ersetzen, wenn die Fakultät sie dafür geeignet hält.

§ 3. Ergibt sich, daß der Bewerber als Studierender der hiesigen oder einer anderen Universität mit Ausweisung bestraft worden ist, so kann er nicht ohne besondere Genehmigung des engeren Senats zur weiteren Bewerbung zugelassen werden.

§ 4. Die mündliche Prüfung hat den Zweck, die Ausdehnung des Wissens im ganzen Gebiete der Theologie festzustellen und für das Spezialfach die selbständige Autorschaft bezüglich der Dissertation und die Literaturkenntnisse des Bewerbers zu erheben. Sie erstreckt sich auf alle Hauptfächer der Theologie, nämlich:

1. Neutestamentliche Wissenschaft,
2. Alttestamentliche Wissenschaft,
3. Kirchengeschichte,
4. Dogmengeschichte und Symbolik,

5. systematische und
6. praktische Theologie.

In dem Spezialfache des Bewerbers wird er eine Stunde, in den übrigen je 20 Minuten geprüft.

§ 5. Zur genaueren Bezeichnung der Würdigkeit des Examinierten dienen die vier Prädikate: summa cum laude, insigni cum laude, cum laude, rite. Wer das letztere Prädikat nicht erreicht, ist als nicht bestanden anzusehen.

§ 6. Fällt der Kandidat durch, so verliert er die für die Prüfung erlegten Gebühren und kann eine Darlegung der Gründe seiner Zurückweisung nicht verlangen. Dagegen bleibt ihm gestattet, sich nach Verlauf von 6 Monaten unter gleichen Bedingungen und mit Erlegung der Hälfte der Gebühren einem neuen Examen zu unterziehen.

§ 7. Die Prüfungs- und Promotionsgebühren betragen — ausschließlich der Kosten für Anfertigung des Diploms — 300 Mark.

§ 8. Hat der Kandidat den Anforderungen entsprochen und ist — was vorangehen muß — die eingereichte Dissertation in 200 Exemplaren inzwischen zum Abdruck gelangt nnd abgeliefert, so findet der Akt der Promotion statt. Der Kandidat leistet hierbei das vorgeschriebene Gelöbnis und wird hierauf zum Lizentiaten der Théologie (theologiae licentiatus) ernannt, unter Einhändigung des für ihn ausgefertigten Diploms, welches nachher durch Anschlag am schwarzen Brett bekannt gemacht wird.

§ 9. Abgesehen von diesem regelmäßigen und auf alle inländischen Kandidaten anzuwendenden Verfahren behält die Fakultät sich vor, auswärtige Gelehrte auch ohne Examen auf Grund ihrer wissenschaftlichen Leistungen zu Lizentiaten der Theologie zu ernennen.

Jena.*)

§ 4. Die Fakultät ist berechtigt, die Würde:
1. eines Lizentiaten der Theologie,
2. eines Doktors der Theologie

zu erteilen. Die Erteilung erfolgt auf Bewerbung oder ehrenhalber in Anerkennung ausgezeichneter Gelehrsamkeit, erheblicher Förderung der theologischen Wissenschaft oder hervorragender Verdienste um das Gemeinwohl, die Kirche oder die Universität.

*) Anszug aus dem Statut der theologischen Fakultät.

Zur Erteilung ehrenhalber ist Einstimmigkeit der Fakultätsmitglieder erforderlich.

1.

§ 5. Wer sich um die Würde eines Lizentiaten der Theologie bewerben will, hat bei dem Dekan ein schriftliches Gesuch einzureichen und beizufügen:

1. eine Darstellung seines Lebenslaufs mit besonderer Berücksichtigung seines wissenschaftlichen Bildungsganges;
2. das Reifezeugnis eines humanistischen Gymnasiums;
3. die Bescheinigung über ein theologisches Universitätsstudium von mindestens drei Jahren;
4. den Nachweis der Unbescholtenheit, der, falls der Bewerber noch studiert, durch ein Sittenzeugnis der zuständigen Universitätsbehörde, andernfalls durch ein Zeugnis der Polizeibehörde des letzten Wohnorts zu erbringen ist;
5. falls der Bewerber theologische Prüfungen abgelegt hat, die Zeugnisse hierüber;
6. falls er eine öffentliche Stelle bekleidet oder bekleidet hat, den Ausweis hierüber;
7. etwaige frühere wissenschaftliche Veröffentlichungen;
8. die Quittung des Kasseführers der Fakultät über Zahlung der Promotionsgebühren.

§ 6. Mit dem Gesuch ist weiter eine bisher noch nicht gedruckte deutsche oder lateinische theologische Abhandlung von mindestens zwei Druckbogen zu überreichen, welche sich als eine beachtenswerte — zur Aufnahme in eine wissenschaftliche Zeitschrift geeignete — Arbeit darstellen muß.

Der Bewerber hat zugleich die schriftliche eidesstattliche Versicherung abzugeben, daß er die Abhandlung selbständig verfaßt habe.

Von Einreichung der Abhandlung kann die Fakultät befreien, wenn seitens des Bewerbers ausreichende anderweitige gedruckte wissenschaftliche Arbeiten auf theologischem Gebiete vorliegen.

§ 7. Der Dekan prüft zunächst die überreichten Zeugnisse. Erachtet er sie für ungenügend, so hat er den Bewerber abzuweisen. In zweifelhaften Fällen entscheidet die Fakultät.

Sind die Zeugnisse ausreichend, so überweist der Dekan die Abhandlung einem Mitglied der engeren oder, wenn nötig, der weiteren Fakultät zur Abgabe eines schriftlich zu begründenden Gutachtens. Dieses Gutachten setzt er mit den vom Bewerber überreichten Schriftstücken bei den Mitgliedern der engeren Fakultät in Umlauf, die in schriftlicher Abstimmung nach Stimmenmehrheit über die Zulassung zur mündlichen Prüfung entscheiden. Wird hierbei kein einstimmiger Beschluß erzielt, so ist eine Sitzung anzuberaumen und in dieser mündlich abzustimmen. Die

mündliche Prüfung findet vor versammelter Fakultät statt und ist öffentlich. Sie ist auf alle Hauptzweige der wissenschaftlichen Theologie zu erstrecken. In mindestens einem theologischen Hauptfache hat der Bewerber eingehendere wissenschaftliche Studien nachzuweisen. Im übrigen hat er diejenige allgemeine theologische Bildung darzutun, die für die erste theologische Prüfung verlangt zn werden pflegt.

Wird die Prüfung von der Fakultät für bestanden erachtet, so hat der Bewerber die Abhandlnng — sofern nicht der Fall des § 6 Absatz 3 vorliegt — drucken zu lassen und dem Dekan die von ihm bestimmte Anzahl von Abdrücken zu übermitteln. Auf den Abdrücken ist außer Namen und Heimatsort des Bewerbers der Name des Dekans und des Beurteilers der Abhandlung anzugeben.

Hierauf erfolgt die Promotion durch Zusendung des von dem Dekan zu unterzeichnenden Diploms nnd Aushängung desselben am schwarzen Brett.

2.

§ 8. Für die Bewerbung um die Doktorwürde finden die Bestimmungen in §§ 5 nnd 6 entsprechende Anwendung.

Die einznreichende Abhandlung muß jedoch einen Umfang von mindestens 5 Druckbogen haben.

Die Einreichung einer besonderen Abhandung kann die Fakultät erlassen, wenn bedentendere Arbeiten des Bewerbers gedrnckt vorliegen, die als eine Bereicherung der theologischen Wissenschaft anzusehen sind.

Der Fakultät bleibt anheimgestellt, ob sie den Bewerber einem Colloquium unterwerfen will.

Werden die geführten Nachweise und die Leistungen des Bewerbers für genügend erachtet, so hat derselbe — sofern nicht der Fall des Absatzes 3 vorliegt — die Abhandlung drucken zu lassen und dem Dekan die von der Fakultät bestimmte Anzahl von Abdrücken zu übermitteln.

Hierauf erfolgt die Promotion durch Zusendung des Diploms und Anshängung desselben am schwarzen Brett.

§ 13. Die Promotionsgebühren betragen:

a) für Erteilung des Lizentiatengrades und
b) für Erteilung der Doktorwürde, wenn der Bewerber den Lizentiatengrad bereits bei der Fakultät in Jena erworben hat, 375 Mark.
c) Für Erteilung der Doktorwürde, wenn die Bewerber den Lizentiatengrad bei der Fakultät Jena nicht erworben haben, 600 Mark.

Digitized by Google

d) Wird der Bewerber nm eine der von der Fakultät zu verleihenden Würden auf Grund seiner Zeugnisse und bevor die Prüfung der schriftlichen Arbeit begonnen hat, abgewiesen, so wird zur Bestreitung der Auslagen (Post- und Schreibgebühren usw.) ein Bauschbetrag von 3 Mark zur Fakultätskasse erhoben.

e) Wird der Bewerber abgewiesen, weil die schriftliche Arbeit oder die sonstigen Veröffentlichnngen nicht genügen, so sind zu zahlen 35 Mark.

f) Wird der Bewerber abgewiesen, weil die mündliche Prüfung oder das Colloquium nicht bestanden ist, so sind zn zahlen im Falle a und b: 90 Mark, im Falle c: 195 Mark.

Der Rest ist in den Fällen d, e nnd f dem Bewerber zurückzugeben.

Kiel.

§ 1. Die theologische Fakultät zu Kiel erteilt zwei akademische Grade, den eines Lizentiaten und den eines Doktors der Theologie.

§ 2. Wer bei der hiesigen theologischen Fakultät den Grad eines Lizentiaten der Theologie zu erwerben beabsichtigt, hat sich unter Einreichung seines Gymnasialzeugnisses der Reife nnd seines Abgangszengnisses von der Universität, sowie eines Curriculnm vitae schriftlich beim Dekan der Fakultät zu melden. Die Zulassung zur Promotion darf nur erfolgen, wenn mindestens zwei Jahre nach Absolvierung des akademischen Trienniums verflossen sind.

§ 3. Wer bei der hiesigen theologischen Fakultät den theologischen Doktorgrad zu erwerben beabsichtigt, hat sich unter Einreichung eines Curriculum vitae schriftlich bei dem Dekan der Fakultät zn melden. Nur solche, welche entweder in einem akademisch-theologischen Lehramte oder in einem höheren Kirchenamte stehen oder welche sich bereits in der theologischen Wissenschaft durch literarische Arbeiten einen Namen gemacht haben, können zur Doktorpromotion zugelassen werden.

§ 4. Der Promovend hat, gleichviel ob er den Lizentiaten- oder den Doktorgrad zu erwerben beabsichtigt, eine theologische Abhandlung einzureichen, welche in lateinischer oder deutscher Sprache abgefaßt ist und innerhalb ihres Gegenstandes Beherrschung des gegenwärtigen Standes der Wissenschaft, sowie selbständige Forschung und Darstellungsgabe bekundet. An Stelle der Abhandlung kann auch ein bereits gedrucktes Buch ein-

gereicht werden. Wird diese Arbeit seitens der Fakultät den Anforderungen entsprechend gefunden, so wird der Promovend zum Examen pro gradu zugelassen. An diesem, sowie überhaupt an sämtlichen Promotionsangelegenheiten nehmen nur diejenigen ordentlichen Mitglieder der Fakultät teil, welche selbst den Grad eines Doktors der Theologie besitzen.

§ 5. Das Examen pro gradu erstreckt sich über alle Disziplinen der theologischen Wissenschaft, sowie über die philosophischen Systeme, soweit dieselben mit der Theologie in Beziehung stehen. Jeder nach Inhalt des § 4 zur Teilnahme an den Promotionsangelegenheiten befähigte Ordinarius der Fakultät hat das Recht zu examinieren. In welcher Weise die einzelnen Disziplinen verteilt werden, bleibt einer besonderen Verabredung für jeden einzelnen Fall vorbehalten. Über den Ausfall des Examens wird unter dem Vorsitze des Dekans in pleno abgestimmt; auch diejenigen Ordinarien, die etwa im einzelnen Falle nicht examiniert haben, haben das Recht, mitzustimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Dekan.

§ 6. Wer das Examen pro gradu bestanden hat, wird zur öffentlichen Disputation zugelassen, sobald seine von der Fakultät approbierte Abhandlung im Druck vorliegt. Behufs der Disputation hat er eine Anzahl Thesen, die vorher von der Fakultät zu approbieren sind, in lateinischer oder deutscher Sprache drucken zu lassen und öffentlich unter dem Vorsitz des Dekans zu verteidigen. Die Disputation kann sich zugleich über die zum Zwecke der Promotion eingereichte und gedruckte Abhandlung erstrecken.

§ 7. Am Schlusse der befriedigend ausgefallenen Disputation wird der Promovend von dem Dekan öffentlich promoviert und ihm das Diplom ausgehändigt. Im Diplom muß die von der Fakultät approbierte Abhandlung erwähnt und der Ausfall des Examens mit den Prädikaten rite, cum laude oder summa cum laude bezeichnet sein.

§ 8. Die Gebühren für die Lizentiatenpromotion betragen 225 Reichsmark; für die Doktorpromotion 450 Reichsmark.

§ 9. Promotionen in absentia finden nicht statt. Ehrenpromotionen dürfen nur einstimmig von der Fakultät beschlossen werden. Die Kosten derselben werden aus dem Fakultätsfiskus bestritten.

§ 10. Ergänzungen und Abänderungen, sowie die Aufhebung dieser Promotionsordnungen bleiben vorbehalten.

Digitized by Google

Königsberg.

§ 66. Die theologische Fakultät*) im engeren Sinne besitzt das Recht, zwei Grade

a) die höchste gelehrte Würde eines Doktors der Theologie und

b) die geringere eines Lizentiaten der Theologie

zu erteilen.

1.

Bedingungen der Meldung zum Lizentiatengrad.

§ 67. Wer sich um den Lizentiatengrad bei der Fakultät bewerben will, muß wenigstens drei Jahre auf einer Universität und zwar, wenn er ein Inländer ist, drei Jahre nach Erlangung des Zeugnisses der Reife Theologie studiert haben, falls derselbe nicht eine von dem Minister ihm für die Promotion erteilte Dispensation von dem Triennium oder der angegebenen Berechnung desselben oder von der Erlangung des Zeugnisses der Reife beibringt.

Ist der Nachsuchende immatrikulationsfähig, so muß er sich der Jurisdiktion wegen zuvörderst immatrikulieren lassen und vor der Meldung ein vorläufiges Abgangszeugnis nehmen, das nach vollendeter Promotion mit dem wirklichen Abgangszeugnis vertauscht wird.

Weitere Erfordernisse des Gesuchs.

§ 68. Dem in lateinischer**) Sprache abzufassenden Gesuche um die Promotion sind beizulegen:

a) eine kurze lateinische Darstellung des Lebenslaufes und der bisherigen Studien des Nachsuchenden;

b) der Nachweis über das vollendete Triennium oder die davon erteilte Dispensation nebst dem vorläufigen Abgangszeugnis und seitens der Inländer das Zeugnis der Reife oder die Dispensation von dessen Beibringung (§ 67);

c) eine lateinische**) Abhandlung oder eine von dem Kandidaten im Druck ausgegangene deutsche oder lateinische Schrift über einen selbst gewählten Gegenstand aus derjenigen theologischen Disziplin, welcher der Kandidat seine Kräfte besonders widmen will.

---

*) Auszug aus den Statuten der theologischen Fakultät der Albertus-Universität Königsberg.

**) Vergl. Anm. S. 2.

Entscheidung über die Zulassung.

§ 69. Die Fakultät entscheidet auf Grund der eingereichten Zeugnisse und Arbeiten, welche bei sämtlichen Mitgliedern behufs Abgabe der schriftlichen Vota zirkulieren, ob der Kandidat zur Prüfung zuzulassen sei oder nicht.

Wenn es die Fakultät nötig findet, so kann sie von dem Kandidaten eine schriftliche Erklärung an Eidesstatt fordern, daß er die eingereichte Probeschrift selbst und ohne fremde Hilfe verfaßt habe.

Mündliches Examen.

§ 70. Ist die Zulassung zur Prüfung beschlossen, so setzt der Dekan einen Termin für das Examen rigorosum an und ladet dazu die sämtlichen Mitglieder der Fakultät ein.

Der Dekan führt bei der Prüfung den Vorsitz, leitet sie ein, wählt unter den Gegenständen derselben, welche Altes und Neues Testament, Kirchengeschichte und Patristik, systematische und praktische Theologie sind, und die übrigen Fakultätsmitglieder prüfen nach der Reihe, oder wie sie es unter sich besprechen werden.

Wer nach vollendetem Examen abgewiesen worden, darf erst nach einem Jahre zu einer Wiederholung der Prüfung zugelassen werden.

Disputation.

§ 71. Auf das bestandene mündliche Examen folgt binnen 6 Wochen die öffentliche Disputation in lateinischer*) Sprache, mit welcher der feierliche Akt der Promotion unmittelbar verbunden wird.

Die Abhandlung (Dissertation) ist der Fakultät vor dem Druck einzureichen und muß mindestens zwei Druckbogen stark sein.

Promotion.

§ 72. Findet der Dekan nach dem Ausfall der Disputation ein Bedenken gegen die Promotion des Kandidaten, so ist er berechtigt, den Promotionsakt zu suspendieren und hiernächst den Fall der Fakultät zur Entscheidung und weiteren Beschlußnahme vorzulegen.

Andernfalls leitet der Dekan die Promotion selbst mit einer Anrede ein und veranlaßt den Universitätssekretär, den vorgeschriebenen Lizentiateneid vorzulesen.

Das erteilte Diplom wird durch Anheftung eines Exemplars an das schwarze Brett, mit dem größeren Siegel der Fakultät bekräftigt, zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

*) Vergl. Anm. S. 2.

2.

Bedingungen der Meldung zum Doktorgrad.

§ 73. In der Regel darf keiner zur Erlangung der theologischen Doktorwürde zugelassen werden, der nicht seit sechs Jahren sein akademisches Studium beendigt und bereits den Lizentiatengrad erhalten hat. Im übrigen gelten die für die Meldung der Lizentianden in §§ 67, 68 gegebenen Bestimmungen.

Prüfung des Doktorandus.

§ 74. Zuvörderst muß der Kandidat eine von ihm selbst verfaßte lateinische*) Dissertation, über welche er zu disputieren gedenkt, einreichen. Findet die Fakultät diese Dissertation genügend, so wird er zur Prüfung zugelassen. Diese unterscheidet sich von der Lizentiatenprüfung durch ein tieferes Eingehen in die einzelnen Disziplinen der evangelischen Theologie überhaupt und besonders durch eine genauere Behandlung derjenigen speziellen Fächer, denen sich der Kandidat vorzugsweise gewidmet hat. Sie kann auch nach Umständen die Form eines Colloquiums annehmen.

Doktordisputation.

§ 75. Nach glücklich beendigter Prüfung wird der Doktorandus zur öffentlichen Disputation über die von ihm bei der Meldung eingereichte und von der Fakultät genehmigte Dissertation zugelassen. Die Vita des Kandidaten muß der Dissertation beigedruckt, und Theses aus den verschiedenen theologischen Gebieten müssen angehängt werden. Der Doktorandus disputiert ohne Präses und, wenn er bereits die theologische Lizentiatenwürde besitzt, von dem obern Katheder mit einem Respondenten. Unter den Opponenten muß immer wenigstens ein Fakultätsmitglied sein. Im übrigen gelten für die Disputation des Doktorandus die in betreff der Lizentiatendisputation in § 71 gegebenen Bestimmungen.

Promotionsakt.

§ 76. Ist die Disputation vollendet, so promoviert und proklamiert der Dekan oder Prodekan den Kandidaten, nachdem dieser den vorgeschriebenen Doktoreid feierlich abgelegt hat, in derselben Weise, wie bei der Lizentiatenpromotion angeordnet ist.

Promotionsgebühren.

§ 80. Für den theologischen Lizentiatengrad werden 20 Dukaten (200 Mark), für den Doktorgrad 46 Dukaten entrichtet. Die

*) Vergl. Anm. S. 2.

Hälfte dieser Gebühren wird vor dem Examen erlegt und geht verloren, wenn der Kandidat in demselben nicht besteht. Die andere Hälfte wird unmittelbar nach dem Examen entrichtet; die Kosten für die Ausfertigung des Diploms hat gleichfalls der Kandidat zu tragen, ebenso einen Dukaten für den Prorektor und je einen Dukaten für den Sekretär und die Pedelle zu entrichten.

Ehrenpromotion.

§ 81. Die Fakultät ist befugt, Männern von ausgezeichneten Verdiensten um die theologischen Wissenschaften oder die Kirche den Lizentiaten- oder Doktorgrad ohne weitere Leistungen zu erteilen. Der Vorschlag zu einer solchen Ehrenpromotion muß von zwei Mitgliedern der Fakultät ausgehen und von derselben einstimmig angenommen werden.

Leipzig.

I. Die Lizentiaten-Promotion.

§ 1. Die Bewerbung um den Lizentiatengrad ist frühestens fünf Jahre nach Beginn des theologischen Studiums gestattet. Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist schriftlich bei dem Dekan einzureichen. Bedenken über die sittliche Qualifikation des Bewerbers unterliegen der selbständigen Entscheidung der Fakultät.

§ 2. Mit dem Gesuche sind einzureichen:

1. eine in lateinischer oder deutscher Sprache abgefaßte Abhandlung über einen Gegenstand aus dem Gebiete der theologischen Wissenschaft. Dieselbe muß deutlich geschrieben, paginiert, geheftet und mit einer Inhaltsübersicht versehen sein. Ob die Fakultät auch in anderen Sprachen verfaßte Abhandlungen annehmen will, hängt von ihrem jedesmaligen Beschluß ab;
2. eine Erklärung auf Ehrenwort, daß die eingereichte Abhandlung vom Bewerber selbst und ohne fremde Beihilfe verfaßt worden sei;
3. eine in lateinischer Sprache abgefaßte Darstellung des Lebenslaufs;
4. die Zeugnisse über die bestandenen Prüfungen mit Einschluß des Gymnasialreifezeugnisses — alle in beglaubigten Abschriften, welche bei den Fakultätsakten verbleiben;
5. gegebenen Falls ein Zeugnis über die bisherige amtliche Tätigkeit;
6. die Gebühren (vgl. unten § 9).

Digitized by Google

§ 3. Manuskripte nicht gebilligter Abhandlungen bleiben bei den Akten der Fakultät.

§ 4. Ist die eingereichte Abhandlung von der Fakultät gebilligt worden, so hat der Bewerber eine Prüfung in der exegetischen, historischen, systematischen und praktischen Theologie abzulegen.

Die Prüfung wird durch eine Kommission von fünf Mitgliedern der Fakultät unter Vorsitz des Dekans oder seines Stellvertreters abgenommen.

Die Noten für die mündliche Prüfung lauten: I (summa cum laude), II (magna cum laude), III (cnm laude), IV (rite).

Eine Promotion ohne mündliche Prüfung ist ausgeschlossen.

§ 5. Wer bei der mündlichen Prüfung abgewiesen wird, darf binnen eines Jahres zu keiner zweiten zugelassen werden.

Für Bewerber, welche auch die zweite Prüfung nicht bestehen, ist eine nochmalige Wiederholnng ausgeschlossen.

§ 6. Nach bestandener mündlicher Prüfung hat der Bewerber die von der Fakultät angenommene Abhandlung nach Anbringung der etwa gewünschten Verbesserungen als eine von ihr gebilligte Dissertation mit angehängter Vita auf seine Kosten drucken zu lassen und in der vorgeschriebenen Zahl von Exemplaren (zur Zeit 125) an die Fakultät abzuliefern.

Werden bedeutendere Änderungen für nötig erachtet, so ist — unbeschadet einer einstweiligen Zulassung zur mündlichen Prüfung — die umgearbeitete Abhandlung vor dem Druck von neuem zur Billigung vorzulegen.

Bei besonders umfangreichen Abhandlungen kann die Fakultät die Drucklegung auf einen abgeschlossenen Teil derselben beschränken.

§ 7. Die Aushändigung des Diploms erfolgt erst nach Erfüllung der in § 6 aufgeführten Verpflichtung und nach Unterschreibung des folgenden Gelöbnisses:

> Ego . . . . promitto ac spondeo me doctrinam evangelii constanter esse secuturum vitamque theologo christiano dignam juvante Deo acturum.

Wenn nach Ablauf eines Jahres seit Abschluß der Prüfung die Druckexemplare nicht vorschriftsmäßig abgeliefert sind, so wird die ganze Bewerbung hinfällig, sofern nicht die Fakultät auf rechtzeitiges Ansuchen des Kandidaten eine Verlängerung der Frist bewilligt hat.

§ 9. Die Gebühren für die Lizentiaten-Promotion betragen 250 Mark und sind bei Einreichung des Gesuches einzuzahlen (s. § 2).

Die Hälfte derselben verfällt, wenn die Abhandlung zurückgewiesen oder zur Umarbeitung zurückgegeben wird, der ganze

Betrag, wenn nach Annahme der Abhandlung die mündliche Prüfung nicht bestanden wird.

Die Gebühren verfallen auch dann, wenn eine Bewerbung wegen Nichteinhaltung der gesetzten Frist (s. § 8) von der Fakultät für hinfällig erklärt wird; desgleichen die Hälfte, falls ein Bewerber sein Gesuch zurückzieht, nachdem die Fakultät bereits in die Beurteilung seiner Abhandlung eingetreten ist.

Bei der Wiedereinreichung einer umgearbeiteten Abhandlung sind 125 Mark einzuzahlen, für die Wiederholung einer mündlichen Prüfung (s. § 5) sind 60 Mark neu zu erlegen.

§ 10. Die Fakultät kann die Lizentiatenwürde auch aus eigenem Antriebe (honoris causa) an Männer von anerkanntem wissenschaftlichen oder kirchlichen Verdienst erteilen. Der Antrag hierzu muß von zwei Fakultätsmitgliedern gestellt und mit allen gegen höchstens zwei Stimmen angenommen werden. Die Kosten trägt der Fakultätsfiskus.

II. Die Doktor-Promotion.

§ 11. Die Bewerbung um den theologischen Doktorgrad steht nur solchen zu, welche entweder

a) den Lizentiatengrad erlangt und seitdem Proben ernster wissenschaftlicher Arbeit gegeben haben oder
b) ein ordentliches Lehramt an einer Universität bekleiden oder
c) in angesehener praktischer Wirksamkeit stehen, besonders wenn sie zugleich eine ersprießliche literarische Tätigkeit auf theologischem Gebiete entfaltet haben.

§ 12. Mit dem Gesuche sind einzureichen:

1. eine Abhandlung in lateinischer oder deutscher Sprache über einen Gegenstand aus dem Bereiche der theologischen Wissenschaft,
2. eine Erklärung auf Ehrenwort, daß die eingereichte Abhandlung vom Bewerber selbst und ohne fremde Beihilfe verfaßt worden sei,
3. eine in lateinischer Sprache abgefaßte Darstellung des Lebenslaufes.

Außerdem sind zutreffenden Falles beizufügen:

4. das Lizentiaten-Diplom, wenn es von einer anderen als der hiesigen Fakultät erteilt ist, und
5. etwa selbständig erschienene Druckschriften des Bewerbers.
6. die Gebühren (s. unten § 17).

§ 13. Die Fakultät fordert von Arbeiten, die zum Zwecke der Doktor-Promotion eingereicht werden, volle Beherrschung

des Gegenstandes und eine wirkliche Förderung der wissenschaftlichen Forschung.

Die Manuskripte nicht gebilligter Abhandlungen bleiben bei den Akten der Fakultät.

§ 14. Ist die Abhandlung gebilligt worden, so hat der Bewerber ein Colloquium vor der Fakultät zu bestehen, welches sich auf alle theologischen Hauptfächer erstreckt unter besonderer Betonung des Faches, dem die Dissertation entnommen ist.

§ 15. Nach bestandener Prüfung hat der Bewerber die von der Fakultät angenommene Arbeit auf seine Kosten drucken zu lassen und in der vorgeschriebenen Zahl von Exemplaren (s. oben § 6 Absatz 1) an die Fakultät abzuliefern.

In bezug auf Druck und Ablieferung der Abhandlung greifen die Bestimmungen § 6 Absatz 2, § 7 und § 8 Platz.

§ 16. Das von dem Doktoranden zu unterschreibende Gelöbnis ist dasselbe wie bei der Lizentiaten-Promotion (s. oben § 7). Diejenigen, welche den Lizentiatengrad bei unserer Fakultät erworben haben, werden darum bei der Doktor-Promotion auf das frühere Gelöbnis hingewiesen.

§ 17. Die Gebühren für die Erteilung des Doktorgrades betragen 600 Mark und sind bei der Einreichung des Gesuches einzuzahlen.

Im übrigen gelten hier die Bestimmungen § 9 Absatz 2 und 3.

§ 18. Die Fakultät ist berechtigt, die Doktorwürde auch aus eigenem Antriebe ohne besondere Leistungen und unentgeltlich (honoris causa) zu erteilen. Doch kann dies nur geschehen, wenn der für diese Ehrung Vorgeschlagene sich durch hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder durch langjähriges verdienstliches Wirken zum Besten der Kirche ausgezeichnet hat. Der Antrag muß von zwei Mitgliedern der Fakultät gestellt und einstimmig zum Beschluß erhoben werden. Die entstehenden Kosten trägt der Fakultätsfiskus.

Marburg.

§ 1. Die theologische Fakultät erteilt zwei Grade, den geringeren eines Lizentiaten und den höheren eines Doktors der Theologie.

§ 2. Die Bewerbung um den Lizentiatengrad geschieht mittelst a) eines an die Fakultät in deutscher Sprache gerichteten schriftlichen Gesuches, das b) von einem deutsch abgefaßten

Curriculnm vitae, c) dem Maturitätszeugnis, d) den Abgangszeugnissen der besnchten Universitäten nnd den Zengnissen über etwaige schon bestandene theologische Prüfungen, sowie e) von der Quittung der hiesigen Quästur über die bei ihr deponierten, die Snmme von 86 Tlrn. (bei ehemaligen Stipendiaten 40 Tlrn.) betragenden Promotionskosten begleitet sein muß. Beizufügen ist dem Gesuch ferner f) eine in deutscher Sprache geschriebene theologisch-wissenschaftliche Abhandlung, welche, wenn sie genügend befunden worden, nach bestandenem Examen und zwar vor der Disputation (§ 4) in 150 Exemplaren der Fakultät gedruckt einznreichen ist.

§ 3. Ist die im Mannskript übergebene Dissertation von der Fakultät angenommen worden, so wird von dieser ein Termin für die mündliche Prüfung angesetzt, welche sich auf alle Disziplinen der theologischen Wissenschaften erstreckt. Nnr bei den Repetenten des Seminarinm Philippinnm tritt an die Stelle des Examens ein Colloquium über die von ihnen eingereichte Arbeit. — Ist die Abhandlung nicht für genügend befunden worden, und wird der Bewerber mit seinem Gesnch um Promotion zurückgewiesen, so wird ihm der deponierte Geldbetrag nach Abzug des für die Mitglieder bestimmten Quantums zurückerstattet.

§ 4. Ist das Ergebnis des Examens befriedigend ausgefallen, so hat der Promovendus noch die gedruckte Dissertation nebst den, dieser hinzugefügten, von der Fakultät gebilligten Thesen in öffentlicher Disputation zu verteidigen.

(Anmerk.: An der uneingeschränkten Geltung der in §§ 2—4 enthaltenen Bestimmungen wird durch ein von dem Petenten vor der hiesigen Fakultät oder vor einer sonstigen Prüfungsbehörde etwa schon bestandenes theologisches Kandidatenexamen nichts geändert.)

§ 5. Eine sog. Promotion in absentia (d. h. nur auf Grund der § 2a, b, e, f genannten Bedingungen), unter Wegfall des Examens (§ 3) und der öffentlichen Disputation (§ 4), bedarf bei Inländern (Preußeu) der vorher von dem Petenten einzuholenden Genehmigung des Ministers der geistlichen etc. Angelegenheiten; bei Ausländern kann sie nur stattfinden, wenn Petent schon durch anderweitige bedeutendere theologisch-wissenschaftliche Arbeiten sich Anerkennung erworben hat. Dem Ermessen der Fakultät ist in diesem Fall anheimgestellt, ob sie durch von dem Petenten eingesandte größere nnd hervorragende theologisch-wissenschaftliche Druckwerke auch die Bedingung des § 2f erfüllt sehen will.

§ 6. Zum Doktor der Theologie kann niemand creiert werden, der sich nicht ein anerkanntes kirchliches oder theologisch-wissenschaftliches Verdienst erworben hat. Wer sich nm das Doktorat bewirbt, muß außer der Erfüllung der § 2a, b, e genannten

Bedingungen (wobei bemerkt wird, daß die Kosten der Doktorpromotion 111 Tlr. betragen) eine lateinische*), zu diesem Behufe über ein von der Fakultät gebilligtes Thema geschriebene Dissertation einreichen und drucken lassen. Nur, wenn die Fakultät diese Abhandlung einstimmig als eine Bereicherung der Wissenschaft anerkennt, kann die Promotion bewilligt werden. Es hängt von dem Ermessen der Fakultät ab, ob sie die eingelieferte Abhandlung als genügend anerkennt oder noch ein besonderes Colloquium über solche wissenschaftlichen Gegenstände, mit denen sich der Doktorandus vorzugsweise beschäftigt hat, anstellen will.

Im allgemeinen muß die Fakultät die Überzeugung gewonnen haben, daß derselbe nicht nur den Anforderungen an einen Lizentiaten der Theologie Genüge leiste, sondern auch entweder als praktischer Geistlicher oder in einzelnen Zweigen der theologischen Wissenschaft eine besondere Virtuosität oder einen höheren Grad von Tiefe und Umfang der gelehrten Einsicht bewähre.

(Anmerk.: Für die Erwerbung des Doktorats der Theologie ist der Besitz des Lizentiatengrades in der Theologie nicht Vorbedingung.)

Die §§ 7—10 handeln von den zur Habilitation als Privatdozent in der theologischen Fakultät unerläßlichen Bedingungen.

Rostock.

I.

Zur Erwerbung des Lizentiatengrades ist erforderlich:

1. daß der Bewerber der evangelisch-lutherischen Kirche angehört und der Theologie ein umfassendes, wenigstens vierjähriges Studium gewidmet hat;
2. derselbe hat an den Dekan mit einem Bewerbungsgesuch eine wissenschaftliche theologische Abhandlung einzureichen; außerdem das Maturitätszeugnis, ein Verzeichnis der gehörten Vorlesungen, einen Lebenslauf, in welchem sein Studiengang dargestellt ist, und etwaige Zengnisse über abgelegte theologische Prüfungen. Dabei hat er an Eides Statt zu versichern, daß er die Arbeit selbständig, ohne fremde Hilfe angefertigt hat, nnd anzugeben, ob er diese Arbeit schon vorher einer andern Fakultät zu gleichem Zwecke vorgelegt hat;

*) Vergl. Anm. S. 2.

3. wenn die Arbeit von Seiten der Fakultät als genügend angenommen ist, hat er sich dem sogenannten rigorosum, einer mündlichen Prüfung vor allen Gliedern der Fakultät in den von diesen vertretenen Fächern, vor allem in dem durch die Abhandlung bezeichneten Hauptfache zu unterziehen;
4. die Abhandlung hat der Bewerber auf seine Kosten drucken zu lassen und davon 150 Exemplare einzureichen, spätestens innerhalb eines Jahres nach der Prüfung; vorher darf der Geprüfte von dem erworbenen Titel keinen offiziellen Gebrauch machen. Die eingereichte Arbeit verbleibt bei den Akten der Fakultät;
5. nach bestandener Prüfung findet bei der Promotion die Verpflichtung auf die heilige Schrift nnd die Bekenntnisse der lutherischen Kirche statt;
6. die Gebühren betragen 250 Mark; sie sind mit der Abhandlung einzusenden; sie verfallen zur Hälfte, wenn die Abhandlung abgewiesen oder die mündliche Prüfung nicht bestanden wird.

II.

Für die Promotion zum Doktor der Theologie, wenn sie rite beantragt wird, gelten die vorstehenden Bestimmungen, jedoch in der Weise, daß hinsichtlich der Leistnngen des Bewerbers entsprechend höhere Anforderungen gestellt werden. Die Kosten betragen 450 Mark. Eine öffentliche Promotion ist auf Antrag des Bewerbers nnd nach Beschlnß der Fakultät zulässig.

Straßburg.

§ 1. Die theologische Fakultät hat zwei akademische Grade zu vergeben, die Lizenz nud das Doktorat.

§ 2. Die Promotion zu beiden Graden geschieht entweder honoris causa oder mit Rücksicht auf und infolge von vorschriftsmäßigen Leistungen.

§ 3. Die Promotion honoris causa kann von der Fakultät erteilt werden für ausgezeichnete Verdienste um Wissenschaft nnd Kirche, auf Antrag zweier Fakultätsmitglieder und mit einstimmiger Genehmigung der übrigen. Den Promovenden erwachsen darans keinerlei Kosten.

§ 4. Wer den Grad eines Lizentiaten erwerben will, hat sich mit seinem Gesuch an die Fakultät zu wenden und beizulegen:

1. sein lateinisches curriculum vitae, 2. seine akademischen und etwaige andere Zengnisse, 3. eine wissenschaftliche Arbeit, deren Gegenstand demjenigen Hauptfache angehört, für welches der Kandidat sich gemeldet hat. Als Hauptfächer gelten: 1. die alttestamentlichen, 2. die nentestamentlichen, 3. die geschichtlichen, 4. die systematischen Wissensgebiete. Darauf folgt eine Klausurarbeit nnd, wenn dieselbe Genehmigung gefunden hat, ein Kolloquium.

§ 5. Zum Lizentiaten kann man erst ein Jahr nach rite absolvierten Studien promovieren.

§ 6. Der Anmeldung zur Doktorpromotion sind beizulegen: 1. das lateinische curriculum vitae, 2. die akademischen und etwaige andere Zengnisse, 3. das Lizentiatendiplom, 4. eine größere Abhandlung, welche die Fakultät als eine Bereicherung der Wissenschaft erkennen kann. Etwaige frühere literarische Leistungen, Druckschriften nsw. sind nachzuweisen nnd können in Betracht kommen bei der Entscheidung der Fakultät. Die Entscheidung erfolgt nach Maßgabe des Ausfalles eines mehrstündigen Kolloquiums, an welchem sich sämtliche ordentliche Professoren beteiligen.

§ 7. In absentia promoviert die Fakultät nicht, außer in dem § 3 vorgesehenen Falle.

§ 8. Unmittelbar nach dem Kolloquium wird die Fakultät über das zu proklamierende Urteil schlüssig, welches im günstigen Falle entweder gar kein besonderes Prädikat oder eine der folgenden Formeln aufzunehmen hat: summa cum laude, insigni cum laude, cum laude.

§ 9. Die Kandidaten für den Lizentiaten- oder Doktorgrad können in jedem der oben (§ 4 und § 6) namhaft gemachten Stadien zurückgewiesen werden und in solchem Falle sich frühestens nach Ablanf eines Jahres wieder melden.

§ 10. Die Gebühren für die Erwerbung des Lizentiatengrades betragen 240, des Doktorgrades 400 Mark. Dieselben sind an den Quästor der Universität auszuzahlen.

§ 11. Außerdem hat der zum Lizentiaten oder Doktor Creierte die Dissertation, auf Grund welcher die Promotion stattgehabt, auf seine Kosten dem Druck zu übergeben. Ehe sie gedruckt vorliegt, wird das Diplom nicht verabfolgt.

§ 12. Von den Dissertationen sind 140 Exemplare an den Dekan abzuliefern, und zwar ihrer 120 für die Universitäts- und Landesbibliothek. Von den übrigen erhalten jeder Professor und Dozent der theologischen Fakultät nnd jeder Dekan der anderen Fakultäten, außerdem der Kurator, der Rektor und der Prorektor der Universität je ein Exemplar. Zur Verteilung unter denselben

Digitized by Google

Personen sind 25 Diplome an den Dekan abzuliefern. Einige dieser Dissertationen und Diplome erhält endlich noch das Universitäts-Sekretariat für die Registratur.

Tübingen.

Normen
für die Erteilung des Grades eines Lizentiaten der Theologie.

1. Der Bewerber um den Lizentiaten-Grad hat mit dem Gesuche einzusenden:

a) ein lateinisch abgefaßtes curriculum vitae;
b) Zeugnisse über seinen Bildungsgang:
Maturitätszeugnis, Universitätszeugnis, theologisches Prüfungszeugnis;
c) Ausweis über seine gegenwärtige Lebensstellung;
d) eine von ihm verfaßte größere wissenschaftliche Abhandlung, geschrieben oder gedruckt.
Dieselbe soll in der Regel zum Zweck der Bewerbung verfaßt sein; es kann aber auch eine schon früher gedruckte Schrift angenommen werden.

2. Wird die Abhandlung von der Fakultät für genügend befunden, so hat der Bewerber eine mündliche Prüfung in zwei Fächern zu bestehen, von welchen das eine der Bewerber wählt, das andere die Fakultät bestimmt.

Die mündliche Prüfung kann in dem Falle erlassen werden, wenn der Bewerber bei der Fakultät die erste theologische Dienstprüfung mit dem Zeugnis IIa oder höher erstanden hat.

3. Die Promotionsgebühr beträgt 205 Mark, hiervon sind 100 Mark mit Einreichung des Gesuchs einzubezahlen. Dieser Betrag ist verfallen, auch wenn der Bescheid der Fakultät ablehnend lautet.

Der Rest ist vor Empfang des Diploms zu bezahlen.

Digitized by Google

II.

Katholisch-theologische Fakultäten.

Bonn.

An Stelle des Abschnittes VIII der Fakultätsstatuten.

§ 1. Die Fakultät erteilt nach § 18 der Universitätsstatuten die Würde sowohl eines Lizentiaten als auch eines Doktors der Theologie.

In den Voranssetzungen ihrer Verleihung unterscheiden sich die beiden Grade dadurch, daß bei der Promotion zum Doktor der Theologie an die wissenschaftlichen Leistungen des Kandidaten höhere Anforderungen gestellt werden. Insbesondere wird dabei in der mündlichen Prüfung genauer auf diejenigen speziellen Fächer eingegangen, denen sich der Bewerber vorzugsweise gewidmet hat.

§ 2. Wer einen Grad in der katholischen Theologie erwerben will, mnß das Reifezeugnis eines deutschen humanistischen Gymnasiums besitzen, Subdiakon sein und mindestens 5 Jahre dem Studinm der Theologie gewidmet haben. Davon muß er 3 Jahre auf einer deutschen Universität oder, wenn er seine Ausbildung auf einer anderen anerkannten deutschen theologischen Lehranstalt erhalten hat, wenigstens 1 Jahr auf einer deutschen Universität zugebracht haben.

Mit Genehmigung des Ministers kann das Reifezeugnis einer anderen dentschen oder einer außerdeutschen höheren Lehranstalt, sowie das Studium auf einer außerdeutschen Universität oder anderen theologischen Lehranstalt für ausreichend erachtet werden.

Die bezüglichen Zeugnisse hat der Kandidat mit einem an die Fakultät gerichteten Meldungsschreiben dem Dekan einzureichen. Beizufügen sind eine lateinische oder deutsche mindestens 5 Druckbogen füllende Abhandlnng über einen selbstgewählten theologischen Gegenstand, bezüglich deren der Bewerber dem Dekan an Eides Statt die Versicherung abgeben muß, daß er sie selbständig verfaßt habe; ferner ein lateinisch geschriebenes curriculum vitae, in dem er den Gang seiner wissenschaftlichen Bildung ausführlicher darlegt.

Digitized by Google

Aus besonderen Gründen kann es dem Kandidaten gestattet werden, vor erhaltener Snbdiakonatsweihe sich zu melden und den Prüfungen sich zu unterziehen, in welchem Falle jedoch Disputation und Promotion bis nach Empfang jener Weihe verschoben werden.

§ 3. Findet der Dekan, nachdem er das Gesnch nebst den Beilagen geprüft, auch wenn es ihm erforderlich geschienen, anderweitige Erkundigungen eingezogen hat, gegen die Annahme keine Bedenken, so teilt er Gesuch und Beilagen den übrigen ordentlichen Mitgliedern der Fakultät mit. Letztere bestellt für die Beurteilung der Dissertation einen Referenten und einen Korreferenten.

Wenn von der Fakultät das Gesuch als annehmbar und die Dissertation als genügend erkannt wird, so schlägt der Dekan einen Termin für die Prüfung vor.

§ 4. Die Prüfnng ist eine schriftliche und eine mündliche. Den Anfang macht die schriftliche Prüfung, welche nach näherer Bestimmung der Fakultät stattfindet. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle Fächer der katholischen Theologie, nämlich: alttestamentliche Einleitnng und Exegese nebst Hebräisch, neutestamentliche Einleitung und Exegese, Kirchengeschichte nebst Patrologie, Apologetik, Dogmatik, Moraltheologie, Kirchenrecht, Pastoraltheologie (Homiletik, Katechetik, Liturgik). Die Fakultät bestimmt, ob sie in lateinischer oder deutscher Sprache gehalten wird.

Nach beendigter mündlicher Prüfung, über deren Gang ein Protokoll aufzunehmen ist, entscheidet in derselben Sitzung die Fakultät, während der Geprüfte abtreten muß, durch Stimmenmehrheit oder bei Stimmengleichheit durch die ausschlaggebende Stimme des Dekans über den Erfolg der Prüfung.

Die Entscheidung wird dem Kandidaten sogleich durch den Dekan eröffnet. Die zu erteilenden Gesamtnoten sind: 1. rite, 2. cum lande, 3. magna cum laude, 4. summa cum lande.

Wird die Prüfung nicht bestanden, so kann sie frühestens nach 6 Monaten wiederholt werden.

§ 5. Nach bestandener Prüfung nnd nachdem 240 Exemplare der gedruckten und mit dem cnrriculum vitae versehenen Dissertation oder eines wenigstens 3 Bogen nmfassenden Teiles derselben an das Universitätssekretariat abgeliefert sind, findet eine öffentliche Disputation über mindestens 12 dem Gesamtgebiet der Theologie entnommene und nach Gutheißung der Fakultät gedruckte Thesen statt, denen das curriculum vitae beigefügt sein muß.

In der gedruckten Dissertation muß in der Regel der Name des Referenten und des Korreferenten auf der Rückseite des

Titelblattes vermerkt werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Ministers. Die Thesen sind in lateinischer Sprache abzufassen.

Ob die Disputation lateinisch oder deutsch stattfindet, bestimmt die Fakultät. Den Vorsitz bei der Disputation führt der Dekan oder ein von ihm mit Einwilligung der Fakultät aus deren Mitte bestellter Vertreter.

§ 6. Nach beendigter Disputation erfolgt die Promotion, nachdem der Vorsitzende zuvörderst dem Kandidaten in feierlicher Weise das katholische Glaubensbekenntnis abgenommen hat. Er ernennt und proklamiert den Kandidaten zu der Würde eines Licentiatus ss. Theologiae bezw. Doctor ss. Theologiae. Zugleich überreicht der Promotor ihm das von dem Dekan unterschriebene, mit dem Fakultätssiegel versehene Diplom, welches durch Anschlag am schwarzen Brett bekannt gemacht wird. Eine Danksagung des Promovierten macht den Beschluß der Feierlichkeit.

§ 7. Die Mitglieder der Fakultät sind auf Erfordern des Dekans verpflichtet, bei der Prüfung als Examinatoren mitzuwirken, bei der Disputation gegenwärtig und nach den Umständen tätig zu sein.

§ 8. Die Fakultät führt ein eigenes Promotionsalbum, in das die Promovierten ihren Namen eintragen. Der Dekan hat bei allen Namen die übrigen Umstände der Promotion anzugeben. Außerdem muß ein Exemplar der Dissertation, der Thesen und des Diploms zu den Fakultätsakten genommen werden.

§ 9. An Promotionsgebühren sind bei der Universitätsquästur 300 Mark zu entrichten. Die 1. Rate im Betrage von 150 Mark ist vor der Prüfung zu erlegen und bleibt verfallen, auch wenn die Prüfung nicht bestanden wird. Die 2. Rate im Betrage von 150 Mark muß vor der Disputation gezahlt werden. Beide Male sind die Quästurquittungen dem Dekan einzureichen.

Hat der zum Doktor zu Promovierende früher bei der Fakultät die Lizentiatenwürde erworben, so hat er für das Doktorat nurmehr 100 Mark zu entrichten.

Unbemittelten können die Promotionsgebühren von der Fakultät mit Genehmigung des Ministers ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

§ 10 handelt von der Verteilung der Promotionsgebühren.

§ 11. Die Fakultät ist befugt, Männern von ausgezeichneten Verdiensten um die theologischen Wissenschaften den Doktorgrad honoris causa zu erteilen und mit Genehmigung des Ministers auch wegen hervorragender Verdienste um die Kirche. Der Antrag dazu muß von einem ordentlichen Professor der Fakultät ausgehen, und es müssen in demselben die Verdienste des Vor-

geschlagenen auseinandergesetzt, desgleichen die etwa von ihm verfaßten Werke oder eingesandten schriftlichen Abhandlungen beigefügt werden.

Zur Bewilligung des Antrages ist Einstimmigkeit der Fakultät erforderlich.

Breslau.*)

Die katholisch-theologische Fakultät hat das Recht, die höchste gelehrte Würde in der katholischen Theologie oder den Grad eines Doctors SS. Theologiae und neben demselben den niedern eines Licentiatus SS. Theologiae zu erteilen.

Erfordernisse bei Lizentiatenpromotionen.

§ 36. Wer den Lizentiatengrad erwerben will, muß bereits eine der höheren Weihen zum geistlichen Stande haben, mithin wenigstens Subdiakon sein, drei Jahre auf einer Universität, oder hat er seine Studien in einem bischöflichen Seminar gemacht, doch ein Jahr auf derselben studiert haben und das Zeugnis der Reife vom Gymnasium mit den Zeugnissen eines vollständigen theologischen Kursus beibringen.

Die darauf bezüglichen Zeugnisse reicht er mit einem an die Fakultät gerichteten Meldungsschreiben bei dem Dekan ein und fügt eine lateinische Abhandlung über einen selbstgewählten theologischen Gegenstand nebst einem lateinisch abgefaßten Lebenslauf bei, worin er den Gang seiner wissenschaftlichen Bildung ausführlich erzählt und zugleich bemerkt, welchen theologischen Disziplinen er besonderen Fleiß gewidmet hat.

Nur in dem Falle, wenn ein Aspirant in Breslau seine Studien vollendet hat, aber zu einer entfernten Diözese gehört, wohin er sich zum Empfange der heiligen Weihen zu begeben hat, kann es ihm gestattet werden, das für das Lizentiat Erforderliche vor dem Empfange der höheren Weihen zu leisten, damit ihm das Diplom nach empfangener Weihe zugeschickt werden könne.

Von der mündlichen Prüfung.

§ 37. Wird das Gesuch des Kandidaten durch Stimmenmehrheit für zulässig erklärt, so setzt der Dekan einen Termin

---

*) Auszug aus den Statuten der katholisch-theologischen Fakultät der Königlichen Universität zu Breslau.

Digitized by Google

zur mündlichen Prüfung an. Der Zweck derselben ist, zu erforschen, ob der Kandidat einen genauen und gründlichen Überblick über das ganze Gebiet der dogmatischen, exegetischen nnd historischen Theologie, und inwieweit er auf einem oder dem anderen dieser Felder eine eindringendere, auf die nötigen Grundlagen gestützte, selbständige Kenntnis besitzt. Die Prüfung geschieht teils in lateinischer, teils in deutscher Sprache. Der Dekan macht den Anfang, darauf folgen die übrigen Fakultätsmitglieder nach dem Amtsalter. Über den Gang und Erfolg der Prüfung ist ein lateinisches Protokoll aufzunehmen, welches auf Erfordern dem Ministerinm vorgelegt werden muß.

Öffentliche Disputation.

§ 39. Die in der mündlichen Prüfung Bestandenen werden znr öffentlichen Disputation zugelassen, welche nie länger als zwei Monate nach gehaltener mündlicher Prüfung aufgeschoben und nie erlassen werden darf. Sie wird in lateinischer Sprache über lateinisch geschriebene und von dem Dekan genehmigte Thesen gehalten.

Promotionsakt.

§ 40. Nach beendigter Disputation erfolgt die Promotion, nachdem der Präses zuvörderst, nach einer angemessenen Einleitung, dem Kandidaten das katholische Glaubensbekenntnis abgenommen hat.

Bedingungen der Meldnng zum Doktorgrade.

§ 41. Zur Erlangung des Grades eines Doktors der Theologie kann sich nur derjenige melden, der bereits vier Jahre das Universitätsstudinm beendigt oder, falls er in einem bischöflichen Seminar gebildet worden, dasselbe eben so lange verlassen hat. Bei der Meldung hat der Kandidat außer den Papieren, welche nach den Bestimmungen von § 36 für die Meldung zum Lizentiatengrade vorgeschrieben sind, ein Testimonium morum seines Ordinarius beizubringen.

Prüfung, Dispntation und Promotion des Doktoranden.

§ 42. Die in den §§ 37—39 über die Prüfung, Abweisung, Disputation und Promotion gegebenen Bestimmungen gelten auch hier mit folgenden Modifikationen:

Zuvörderst muß der Kandidat eine lateinische Dissertation, über welche er zu disputieren gedenkt, einreichen und dem Dekan an Eides Statt versichern, daß er sie selbst verfaßt habe.

Findet die Fakultät diese Dissertation genügend, so wird er zur Prüfung zugelassen. Diese unterscheidet sich von dem Examen eines Kandidaten der Lizentiatenwürde durch ein tieferes Eingehen in die einzelnen Disziplinen der katholischen Theologie überhaupt und besonders durch eine genauere Behandlung derjenigen speziellen Fächer, denen sich der Kandidat vorzugsweise gewidmet hat. Sie zerfällt in die schriftliche nnd mündliche. Die schriftliche Prüfung besteht darin, daß jeder ordentliche Professor einige Fragen aus seinen Lehrfächern dem Kandidaten zur schriftlichen Beantwortung durch den Dekan vorlegt, welche derselbe im Hause des Dekans und unter dessen Aufsicht zu bearbeiten hat. Die schriftlichen Arbeiten des Kandidaten werden von dem Dekan bei der Fakultät in Umlauf gesetzt, und wenn sie genügend befunden werden, worüber die Majorität entscheidet, wird ein Tag zur mündlichen Prüfung angesetzt. Diese schließt sich zunächst an die schriftlichen Arbeiten des Kandidaten an nnd geht dann auf andere Fächer und Materien über. Nach beendigter Prüfung wird in derselben Sitzung über die Würdigkeit und Zulassung des Kandidaten abgestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Dekans den Ansschlag. Wird der Kandidat zur öffentlichen Disputation zugelassen, so muß er immer und ohne Ansnahme vorher seine in lateinischer Sprache geschriebene und von der Fakultät genehmigte Dissertation behufs der Disputation drucken lassen. Der Dissertation selbst ist das Curriculum vitae des Kandidaten anzuhängen.

Promotionsgebühren.

§ 44. Für den Lizentiatengrad werden 150 Mark, für den Doktorgrad 300 Mark entrichtet, außerdem noch bei jedem 37 Mark für Kosten und Auslagen.

Von den Promotionsgebühren wird die Hälfte vor dem Examen an den Dekan gezahlt und fällt, wie auch der Erfolg desselben sei, der Fakultät zu. Die andere Hälfte nebst den 37 Mark für Kosten nnd Auslagen wird unmittelbar nach der Promotion entrichtet.

Söhne von Professoren der Universität in Breslau werden, mit Ausnahme der zu erlegenden 37 Mark, gratis promoviert.

Hat der zum Doktor zu Promovierende früher bei der Fakultät die Lizentiatenwürde erworben und dafür die Gebühren entrichtet, so hat er für das Doktorat, außer den 37 Mark für Kosten und Auslagen, nur noch 150 Mark zu zahlen. Wenn jemand vor seinem Abgange von der Universität alles Erforderliche für die Erwerbung des Lizentiats prästiert, aber wegen Mangels der höheren Weihen erst später sein Diplom erhält, so

Digitized by Google

muß er doch alle Gebühren gleich den anderen vor seinem Abgange erlegen, auch die 37 Mark für Kosten und Ausgaben.

§ 45. Enthält die Verteilung der Promotionsgebühren.

§ 46. Handelt über Ehrenpromotionen.

Freiburg i. Breisgau.

§ 1. Der Bewerber um das theologische Doktorat hat ein diesbezügliches Gesuch zu Händen des Dekans an die Fakultät zu richten.

§ 2. Diesem Gesnch ist beizulegen:

a) Das Curriculum vitae in lateinischer Sprache; das Maturitätszeugnis; sämtliche theologische Studienzeugnisse (akademisches Absolutorium), welche den Nachweis liefern, daß der Kandidat an einer Universität oder an einer öffentlichen, staatlich und kirchlich anerkannten Lehranstalt dem theologischen Studium mindestens ein Triennium mit vorzüglichem Fleiße und Erfolge sich gewidmet hat; ein von dem Diözesan-Bischof des Kandidaten bezw. von dem bischöflichen Ordinariate ausgestelltes Zeugnis,

b) eine in deutscher oder lateinischer Sprache verfaßte gedruckte oder druckfähige theologische Dissertation, welche ihr Thema quellenmäßig, mit hinlänglicher Literaturkenntnis, wissenschaftlich methodisch, selbständig behandelt. Letzteres hat der Verfasser, wenn es verlangt wird, durch Ehrenwort an Eides Statt zu bekräftigen.

§ 3. Nimmt die Fakultät das Gesuch an und wird die Dissertation als genügend befunden, so ergeht an den Kandidaten durch den Dekan die Einladung zu den strengen Prüfungen (Examina rigorosa).

§ 4. Die Prüfungen erstrecken sich über folgende theologische Fächer:

a) biblische Disziplinen: Einleitung in das A. und das N. Test., sodann Erklärung eines größeren Buches aus dem A. und N. Test. auf Grundlage des betreffenden Urtextes (beim A. T. nach dem hebräischen bezw. chaldäischen Texte) nach den Forderungen der wissenschaftlichen Exegesse. Die Wahl der Bücher ist dem Kandidaten freigestellt.

b) Kirchengeschichte und Geschichte der christlichen Literatur;

c) Dogmatik mit Apologetik; Moral;
d) Kirchenrecht; Homiletik, Katechetik und Litnrgik.

Die Prüfungen können unmittelbar nacheinander (für jedes Fach eine Stunde) oder in zwei bis vier Abteilungen stattfinden, müssen jedoch innerhalb eines Jahres abgelegt werden.

§ 5. Dispens von den Examina rigorosa kann ausnahmsweise nur bei solchen Bewerbern eintreten, welche im vorgerückten Lebensalter stehen, ein höheres Kirchen- oder Lehramt bekleiden und ihre wissenschaftliche Bildnng durch gediegene, im Drucke erschienene, theologische Schriften hinlänglich erwiesen haben.

§ 6 Hat der Kandidat sämtliche Examina mit Erfolg bestanden, so beschließt die Fakultät über seine Promotion.

Für den Fall, daß die Prüfung in einem Fache ein ungenügendes Resultat ergibt, kann die Fakultät eine einmalige Wiederholung des Examens gestatten, welche jedoch nicht vor Ablauf eines halben Jahres erfolgen soll.

§ 7. Die Promotion tritt in Kraft durch die Überreichung des Diploms. Diese erfolgt sofort, wenn der Kandidat bereits Diakon oder Priester ist und seine Promotionsschriften ganz oder teilweise gedruckt vorlegen kann. Andernfalls bleibt die Einhändignng des Diploms so lange ausgesetzt, bis der Kandidat sich über die erhaltene Ordination ausweist und mindestens einen Teil seiner Dissertation (mindestens zwei Bogen) im Drncke vorlegt.

§ 8. Die Verleihung geschieht nnter Erteilung einer der folgenden Noten:

1. Summa cum laude. 2. Insigni cnm lande. 3. Multa cnm lande. 4. Cnm laude (beziehungsweise laudabiliter).

§ 9. Die Promotionstaxe beträgt 310 Mark. Hiervon sind 60 Mark bei Einsendung der Dissertation zu entrichten, welche, wenn die Abhandlung für ungenügend befunden wird und damit die Bewerbung erfolglos ist, als Lesegebühren verfallen.

Wird der Kandidat zu den mündlichen Prüfungen zugelassen, so sind die weiteren 250 Mark vor Ablegung der Examina an den Oberpedell einzuzahlen. Im Falle des Mißerfolges der Prüfungen werden davon 150 Mark als Prüfungsgebühren abgezogen; der Rest wird dem Kandidaten zurückgestellt.

Sollte einem Kandidaten die Wiederholung einer Prüfung gestattet werden (§ 6), so ist eine weitere Taxe nicht zu entrichten.

§ 10. Die approbierte Dissertation ist Eigentum der Fakultät. Lag sie im Manuskript vor, so wird sie zur Drucklegung zurück-

Digitized by Google

gegeben. Der Verfasser ist verpflichtet, seine Schrift irgendwie als Dissertation der theologischen Fakultät zu kennzeichnen und gleich nach deren Erscheinen 10 gebundene Exemplare portofrei an die Fakultät einzusenden.

München.

§ 1. Wer sich um den Ehrengrad des Lizentiates und Doktorates in der Theologie an der Ludwig-Maximilians-Universität bewerben will, hat vor allem den Besitz nachbenannter wesentlicher Erfordernisse nachzuweisen:

a) daß der Kandidat die Theologie in allen Fächern absolviert, im allgemeinen dem theoretischen Studium derselben an einer Universität oder an einer approbierten öffentlichen Lehranstalt mindestens ein volles Quadriennium gewidmet nnd urkundlich der vorzulegenden Atteste mit vorzüglichem Fleiß und Erfolg sich darin ausgebildet habe; eine Dispense findet hierin nie statt;
b) daß er eine der höheren Weihen im Klerikate erlangt habe;
c) daß er untadelig und bewährt sei in Ansehnng des Glaubens, der Gesittung nnd kirchlicher Gesinnung nnd hierüber sowie für den Zweck des zu erlangenden Ehrengrades ein empfehlendes Zeugnis seines Ordinarius sich erwerbe.

§ 2. Derselbe hat fernerhin ein schriftliches Gesuch um Zulassung zum examen rigorosum bei dem Dekanate der theologischen Fakultät einzureichen samt dem urknndlichen Ausweise über die vorgenannten Vorerfordernisse und mit Beilegung einer in lateinischer oder deutscher Sprache abgefaßten Inauguraldissertation. Das Thema zu dieser gelehrten theologischen Abhandlung darf derselbe sich selbst wählen, jedoch soll es von einem Gehalte sein, daß die erschöpfende Behandlnng des Stoffes eine Druckschrift nicht unter drei Bogen liefert. Wird diese Dissertation von Seiten der Fakultät als genügendes specimen eruditionis erachtet, dann erfolgt die Zulassung zur rigorosen Prüfung.

§ 3. Die rigorose Prüfung ist teils eine schriftliche, teils eine mündliche. Die schriftliche dauert zwei Tage; sie wird unter Anfsicht des Dekans abgehalten zur Bearbeitung der von den einzelnen Fachprofessoren bestimmten Themata, wobei nur die hl. Schrift, das Tridentinum und das Corpus juris canonici zur Verwendung kommen dürfen. Die mündliche Prüfung dauert 2—3 Stunden und wird von den einzelnen Fachprofessoren nnter

Leitung des Dekans gemeinsam vorgenommen. Diese beiderseitige Prüfung erstreckt sich über die sämtlichen Fächer der Theologie nach ihrem ganzen Umfange. Hinsichtlich der Skripturistik wird außer der Kenntnis der biblischen Grundsprachen nnd der Hilfsdisziplinen eine gründliche Erforschung und Auslegung einiger der größeren Bücher in beiden Testamenten nach dem Urtexte gefordert.

Die Prüfung kann anch in zwei Stationen abgelegt werden; dann ist folgende Reihenfolge einzuhalten: a) Kirchengeschichte, alt- und neutestamentliche Einleitung und Exegese nnd Apologetik; b) Kirchenrecht, Moral, Dogmatik und Pastoral.

§ 4. Hat der Kandidat die rigorose Prüfung bestanden, dann erhält er die Erlaubnis, zur öffentlichen Dispntation als weiterer und letzter der Promotion voransgehenden Leistung zu schreiten. Zu diesem Zwecke hat er ans sämtlichen Hauptfächern der Theologie mit Einschlnß ihrer Hilfswissenschaften Thesen ausznwählen nnd zwar in jedem Fache wenigstens fünf, im ganzen nicht nnter siebzig. Diese Thesen sind in lateinischer Sprache abzufassen, nach erlangter Gutheißnng dem Drncke zu übergeben und vom Kandidaten in persönlicher Aufwartung dem Rektor Magnificns, den Mitgliedern der Fakultät nnd den Senatoren zn überreichen und damit die Einladung zur Teilnahme an der Dispntation zu verbinden. Außerdem hat der Kandidat dem Dekan der Fakultät ein vor Eröffnung der Disputation dnrch etzteren zu verlesendes cnrriculnm vitae nnd eine von ihm selber nach erfolgter Promotion vorzutragende, in lateinischer Sprache abgefaßte qnaestio inauguralis in Vorlage zu bringen.

§ 5. Nach der Promotion versammelt der Dekan die anwesenden Professoren zur Festsetzung der im Doktordiplom mit Rücksicht anf die gesamte wissenschaftliche Leistung des Promovierten zu erteilenden Note.

Die Noten sind drei:

1. eminens,
2. prorsus insignis,
3. insignis.

§ 6. Die von der Fakultät approbierte Inaugnraldissertation ist dem Drncke zu übergeben; vor erfolgtem Drucke derselben findet eine Anshändigung des Doktordiplomes nicht statt. Die mit Preis gekrönten Arbeiten sind indessen schon vor Zulassung zum examen rigorosum dem Drucke zn übergeben, wofür 85 Mark aus der Universitätskasse zur Bestreitung der Druckkosten überwiesen werden.

§ 7. Von der gedruckten Inauguraldissertation sind dreißig Exemplare an die Universität zn übergeben, falls sie zehn Druckbogen nnd darüber enthält, und siebenzig Exemplare, wenn sie

Digitized by Google

unter zehn Druckbogen befaßt, und außerdem noch Exemplare an die Mitglieder der Fakultät.

§ 8. Die Gebühren für die rigorose Prüfung betragen 80 Mark; für die Promotion 220 Mark. Denjenigen Kandidaten, welche Preisaufgaben gelöst haben, bleiben die Examinations- und Promotionsgebühren erlassen.

§ 9. Auf Ehrenpromotionen, welche die Fakultät etwa vorzunehmen beschließen sollte, finden diese Vorschriften keine Anwendung.

Münster.

Die theologische Fakultät ist befugt, zwei akademische Grade zu erteilen,

a. den geringeren eines Lizentiaten,
b. den höheren eines Doktors.

Wer den Lizentiaten-Grad erwerben will, muß:

1. wenigstens drei Jahre auf der akademischen Lehranstalt in Münster oder auf einer andern Universität studiert haben,
2. in Münster anwesend sein,
3. zugleich mit seiner Anmeldung bei der Fakultät
   a) entweder vorzügliche Zeugnisse oder Proben seines Fleißes und seiner Kenntnisse,
   b) ein von seinen bisherigen Vorgesetzten ausgestelltes testimonium morum,
   c) ein curriculum vitae, welches vornehmlich den Gang seiner Studien darstellt,

   einreichen.

Hierauf wird er von dem Dekan durch mündliche Fragen tentiert. Wenn auf dessen Bericht hierüber die Fakultät die Eröffnung des Promotions-Verfahrens für zulässig erachtet, so weiset sie den Kandidaten an: eine schriftliche lateinische Ausarbeitung nach einem von ihr gegebenen oder gebilligten Thema einzuliefern.

Fällt diese Arbeit befriedigend aus, so wird der Kandidat zur mündlichen in lateinischer Sprache zu haltenden Prüfung vor der Fakultät zugelassen. Nachdem er diese bestanden, hat er unter dem Vorsitze des Dekans oder eines zu dieser Handlung ernannten Prodekans öffentlich über theses in lateinischer Sprache

zu disputieren. Für den Lizentiaten-Grad werden fünfzig Taler in Gold an Gebühren entrichtet.

Für den Doktor-Grad werden siebenzig Taler in Gold an Gebühren entrichtet.

Von den Promotions-Gebühren wird die Hälfte vor dem Examen entrichtet und geht verloren, wenn der Kandidat in demselben nicht besteht, bleibt jedoch für seine Rechnnng, wenn er sich binnen einem halben Jahre zu einer zweiten Prüfung stellt. Die andere Hälfte wird nach der Promotion gezahlt.

Straßburg.

§ 1. Die Fakultät verleiht die akademischen Grade eines Lizentiaten und eines Doktors der Theologie.

§ 2. Wer einen dieser Grade erlangen will, muß wenigstens die Subdiakonatsweihe empfangen haben. Außerdem hat er von seinem Diözesanbischof ein Sittenzengnis beizubringen, das eigens zum Zwecke der Bewerbung nm den Lizentiaten- oder Doktorgrad ausgestellt ist.

§ 3. Behufs Erlangung des **Doktorgrades** sind bei der Meldung dem Dekanat der Fakultät des weiteren vorzulegen:

1. Ein in lateinischer Sprache abgefaßtes Curriculum vitae, das eine ausführliche Darstellung des Bildungsganges des Kandidaten bietet,
2. von Inländern das Abiturientenzeugnis eines humanistischen Gymnasiums, von Ausländern jenes Zeugnis, das in ihrer Heimat als Grundlage für die Zulassung zum theologischen Studium gilt,
3. der Ausweis über ein philosophisch-theologisches Stndium während fünf Jahren, von denen wenigstens ein Jahr auf einer deutschen Universität zugebracht sein muß. Eine Ansnahme davon kann nur dann gemacht werden, wenn ein Kandidat, der seine theologischen Studien vollendet hat, sich bereits in einer öffentlichen Stellung befindet,
4. die Zengnisse über sämtliche theologischen Semestral- oder Fachprüfungen, die der Kandidat früher abgelegt hat. Der ungenügende Ausgang einer dieser Prüfungen schließt von der Znlassung zum Doktorexamen aus.

§ 4. Die erste Leistung des Doktoranden besteht in der Abfassung einer Inauguraldissertation, deren Resultate von

der Faknltät als ein Fortschritt in der theologischen Wissenschaft anerkannt werden.

Die Dissertation kann in lateinischer oder dentscher Sprache abgefaßt sein nnd muß wenigstens fünf Druckbogen (8°) füllen können. Bei der Einreichung derselben hat der Kandidat die ehrenwörtliche Erklärnng abzugeben, daß er sie selbständig verfaßt hat. Der Dekan weist sie einem Referenten und einem Korreferenten zu nnd läßt sie darnach nebst den Referateu bei den übrigen Examinatoren zirknlieren.

Die Dissertation mnß vor der Aushändigung des Diploms gedruckt und in 150 Exemplaren an die Fakultät abgeliefert sein. Bei nmfassenderen Arbeiten kann auf Antrag des Doktoranden von der Fakultät gestattet werden, daß nur ein von der Fakultät zu bestimmender Abschnitt derselben zum Zwecke der Erlangung des Doktordiploms für die Pflichtexemplare gedruckt werde. Wird sie nachher ganz gedrnckt, so ist der Verfasser verpflichtet, die Schrift als eine der Faknltät vorgelegte Inauguraldissertation kenntlich zu machen. Ist die Drucklegung der Pflichtexemplare nicht längstens binnen drei Jahren nach Ablegung des Examen rigorosum erfolgt, so erlöschen die aus letzterem erworbenen Rechte.

§ 5. Die zweite Leistung ist die erfolgreiche Ablegung eines Examen rigorosum, das sich über folgende, zu vier Gruppen zusammengefaßte theologische Disziplinen erstreckt:

1. Gruppe: Philosophisch-theologische Propädeutik, Apologetik, Dogmatik.
2. Gruppe: Alt- und neutestamentliche Einleitnng, alt- und neutestamentliche Exegese nebst den hierzu erforderlichen Sprachen, stets mit Einschlnß des Hebräischen und Chaldäischen, und anßerdem, falls diese Gruppe die Fachgruppe ist, auch des Syrischen.
3. Gruppe: Kirchengeschichte, Dogmengeschichte nnd Patrologie.
4. Gruppe: Moral, Kirchenrecht und Pastoral (mit Einschluß der Homiletik, Katechetik und Liturgik).

Der Doktorand hat jene Gruppe, in die seine Dissertation fällt, als seine Fachgruppe anzusehen und derselben bei der Vorbereitnng auf das Examen rigorosum ein umfassenderes und tieferes Studium zu widmen.

Das Examen rigorosum zerfällt in ein schriftliches und ein mündliches.

Das schriftliche besteht in der Ausarbeitnng je eines Themas ans der Dogmatik nnd aus der betreffenden Fachgruppe mit Ansschluß derjenigen Disziplin, in welche die Dissertation fällt. Ist diese der ersten Gruppe entnommen, so steht dem Kandidaten

die Wahl der Gruppe für die Bestimmung der zweiten schriftlichen Arbeit frei.

Die von den betreffenden Fachprofessoren gestellten Themata der schriftlichen Prüfung sind innerhalb zweier Tage als Klausurarbeiten anzufertigen. Nach der Zensierung durch den Fachvertreter zirkulieren sie bei den übrigen Examinatoren.

Die mündliche Prüfung findet nach der schriftlichen an zwei aufeinanderfolgenden Vormittagen statt. Die Dauer derselben soll für die Fachgruppe und für die erste Gruppe bezw. für jene, der die zweite schriftliche Arbeit angehört, die Zeit von je zwei Stunden, für die zwei übrigen Gruppen die Zeit von einer Stunde in der Regel nicht überschreiten. Dabei ist auf Spezialstudien sowie auf die geistige Beherrschung des Stoffes der einzelnen Disziplinen eine besondere Rücksicht zu nehmen. Auch können die Resultate früherer Prüfungen auf Grund von dazu geeigneten Zeugnissen in Betracht gezogen werden.

Wird das Examen in einem der genannten Fächer nicht bestanden, so ist die einmalige Wiederholung der Prüfung in der betreffenden Gruppe zulässig. Die Wiederholung kann aber nicht vor einem halben Jahr und nicht später als innerhalb Jahresfrist stattfinden.

§ 6. Die Wertung dieser Leistungen erfolgt durch Majoritätsbeschluß auf Grund folgender Normen:

1. Die Dissertation erhält im Diplom ein sie charakterisierendes Prädikat.
2. Die Gesamtnoten für das Resultat des Examen rigorosum sind: 1. cum laude, 2. magna cum laude, 3. summa cum laude.
3. Für die Bestimmung der Gesamtnote sind die Ergebnisse sowohl der schriftlichen als der mündlichen Prüfung maßgebend mit der näheren Bestimmung, daß die Einzelnoten der Prüfungen (1, $1^1/_2$, 2, $2^1/_2$, 3) in der Fachgruppe des Doktoranden doppelt so hoch gerechnet werden als in den übrigen Gruppen.

§ 7. Der feierliche Promotionsakt ist öffentlich und beginnt mit einem Vortrage des Promovenden in deutscher Sprache über ein selbstgewähltes und von der Fakultät approbiertes Thema aus seiner Fachgruppe, der im wesentlichen frei gehalten werden und wenigstens eine halbe Stunde dauern soll. Nach Beendigung des Vortrages legt der Promovend die Professio fidei in die Hände des Dekans oder dessen Stellvertreters ab. Hierauf erfolgt durch diesen die Verleihung des Doktortitels sowie, wenn die Dissertation bereits gedruckt ist, die Überreichung des vom Dekan und sämtlichen Examinatoren unterzeichneten Diploms.

Digitized by Google

Von dem feierlichen Promotionsakte kann die Fakultät dispensieren. In diesem Falle erfolgt die Promotion durch Übergabe oder Übersendung des Diploms.

§ 8. Die Gebühren, die zur Hälfte bei der Meldung zur Prüfung nnd zur Hälfte vor dem Examen rigorosum auf der Quästur der Universität zu entrichten sind, betragen 300 Mark nebst den Herstellnngskosten des Diploms.

Die zweite Hälfte ist für den Kandidaten auch verfallen, wenn das Examen rigorosnm zu wiederholen war, innerhalb der in § 5 bestimmten Frist aber nicht wiederholt oder nicht bestanden wurde.

§ 9. Für die Ausübnng des der Fakultät zustehenden Rechtes, den Doktorgrad honoris causa Männern von ausgezeichneten Verdiensten um die theologische Wissenschaft durch einstimmigen Beschlnß zu erteilen (§ 10 der Universitäts-Statuten), ist erforderlich, daß der Antrag von zwei ordentlichen Professoren gestellt und begründet wird.

§ 10. Wer den **Lizentiatengrad** erlangen will, muß zunächst die Forderungen des § 2 erfüllen. Außerdem hat er bei der Meldung sein Curriculum vitae, das Reifezengnis eines humanistischen Gymnasiums, den Ausweis über ein philosophisch-theologisches Studinm während vier Jahren, von denen wenigstens eines auf einer deutschen Universität zugebracht sein muß, endlich seine früheren theologischen Studienzengnisse vorzulegen. Befindet sich unter den letzteren ein nngenügendes, so schließt es von der Zulassung ans.

§ 11. Die Leistungen des Kandidaten für den Lizentiatengrad sind:

1. die Abfassung einer lateinisch oder deutsch geschriebenen Abhandlung, welche die quellenmäßig erworbene Kenntnis des jeweiligen Standes der betreffenden theologischen Frage bekundet, deren Drucklegnng aber nicht verlangt wird;
2. die Ablegung einer Prüfung, die nur mündlich ist und sich auf die Apologetik, die Dogmatik, die alt- und neutestamentliche Exegese, die Kirchengeschichte, die Moral, das Kirchenrecht und die Pastoraltheologie ohne Aufstellung einer Fachgruppe erstreckt.

Die schriftliche Abhandlung wird von dem Fachprofessor geprüft und begutachtet und zirkuliert nachher bei den übrigen Examinatoren.

Die mündliche Prüfung dauert in der Regel drei Stunden. Wird sie in einem der genannten Fächer nicht bestanden, so ist die einmalige Wiederholung derselben in dem betreffenden Fache während des nächsten Semesters gestattet.

§ 12. Der Promotionsakt besteht in der Überreichung des Diploms eines Lizentiaten der Theologie durch den Dekan nach Ablegung der Professio fidei vor versammelter Fakultät.

§ 13. Die Gebühren für das Lizentiatenexamen betragen 150 Mark nebst den Kosten für die Herstellung des Diploms. Will ein Lizentiat später sich den Doktorgrad erwerben, so hat er nur noch weitere 150 Mark auf der Quästur der Universität zu entrichten.

§ 14. Von jeder erfolgten Promotion setzt die Fakultät durch den Dekan den Bischof von Straßburg sowie den Diözesanbischof des Promovierten in Kenntnis.

Tübingen.

I. Für das Doktorat.

§ 1. Zur Bewerbung ist nur berechtigt, wer eine höhere Weihe besitzt.

§ 2. Der Bewerber hat mit seinem Gesuch um Erteilung der theologischen Doktorwürde an die Fakultät einzusenden:

a) einen Abriß seines Lebens- und Bildungsganges,
b) ein Reifezeugnis eines Gymnasiums,
c) ein Zeugnis seines Bischofs oder seiner vorgesetzten geistlichen Behörde,
d) eine größere wissenschaftliche Abhandlung über eine wichtige theologische Frage, und zwar eine gedruckte oder nach der Promotion durch den Druck zu veröffentlichende.

§ 3. Wird auf Grund der in § 2 genannten Vorlagen auf Zulassung entschieden, so hat sich der Bewerber einem Examen rigorosum zu unterziehen, das sich auf alt- und neutestamentliche Einleitung und Exegese, Kirchengeschichte, Dogmatik, Moral und Kirchenrecht erstreckt.

§ 4. Die Gebühren betragen 320 Mark. Davon sind 50 Mark sofort bei Einreichung der Dissertation zu entrichten. Diese sind auch dann verfallen, wenn der Bewerber etwa abgewiesen werden sollte. Der Rest ist nach dem Examen rigorosum bezw. vor Empfang des Diploms zu bezahlen.

II. Für das Lizentiat.

§ 5. Der Bewerber hat mit seinem Gesuch um Erteilung des Grades eines Lizentiaten außer den in § 2a–c genannten Doku-

Digitized by Google

menten eine Dissertation einzureichen nnd sich einem Examen rigorosnm zn nnterziehen.

§ 6. Die Gebühren betragen 230 Mark und sind nach den in § 4 genannten Bestimmungen zu entrichten.

Würzburg.

§ 1. Die Erteilung des theologischen Doktorgrades erheischt als erste Vorbedingung die Vorlage eines Reifezeugnisses seitens eines humanistischen Gymnasiums oder einer diesem gleichstehenden ausländischen Lehranstalt.

§ 2. Außer dem vorerwähnten Maturitätszeugnisse hat der Bewerber mit seiner Eingabe an die Fakultät den Nachweis eines vierjährigen akademischen Studiums, wovon wenigstens drei Jahre auf das Stndinm der Theologie kamen, vorzulegen. Ist derselbe ein inländischer Studierender, so hat er durch seine Zeugnisse darzutnn, daß er

a) vier Jahre an einer deutschen Universität studiert*) und
b) während seines akademischen Studiums wenigstens acht ordentliche philosophische Vorlesungen gehört hat.

Der Bewerber hat ferner die Darstellung seines Bildungsganges (curriculum vitae) und eine mindestens vier Druckbogen starke deutsche oder lateinische Abhandlung aus dem Gebiete der theologischen Disziplinen in Vorlage zu bringen.

Der Bewerber, welcher Kleriker und zwar wenigstens Subdiakon sein muß, hat über sein bisheriges sittliches Wohlverhalten ein Zeugnis von seiner geistlichen Oberbehörde vorzulegen.

§ 3. Seitens der Fakultät wird dem Bewerber hieranf eröffnet, ob er zum Doktorexamen zugelassen sei. Znnächst findet eine schriftliche Prüfung (das sog. tentamen) statt, welche sich auf je eine Frage aus der Apologetik oder Dogmatik, Moral, Exegese des Alten oder Nenen Testamentes, Kirchengeschichte und dem Kirchenrecht erstreckt. Die auszuarbeitenden Thesen sind Klausurarbeiten und innerhalb zweier Tage zu fertigen.

§ 4. Entsprechen die vorgedachten schriftlichen Leistungen den an eine solche Arbeit zu stellenden Anforderungen, so wird

---

*) Nach § 29 der Univ.-Satzungen vom 22. Februar 1891 werden die an einem Lyceum gemachten Studien den an einer Universität gemachten gleichgeachtet.

der Kandidat zur mündlichen Prüfung zugelassen. Dieselbe erstreckt sich auf folgende Fächer: Apologetik oder Fundamentaltheologie; Dogmatik; Moral; Pastoral nebst Liturgik, Katechetik und Homiletik; anf Kirchenrecht; Patrologie; auf alttestl. Exegese nebst alttestl. Einleitnng; auf die Grammatik des Hebräischen, sowie des Chaldäischen, Syrischen und Arabischen; auf neutestl. Exegese nebst neutestl. Einleitung; Kirchengeschichte.

Völlige Unbekanntschaft mit einem der theologischen Hauptfächer oder ungenügende Kenntnisse (Note IV) in einem derselben (d. i. in Apologetik, Dogmatik, Moraltheologie, Exegese der alt- und neutestamentlichen Schriften, Kirchengeschichte, Kirchenrecht) oder auch in der hebräischen Sprache schließen von dem erfolgreichen Bestehen des Examens aus.

§ 5. Die bei der Prüfung aus den einzelnen Fächern zn gebenden Noten sind: 1; $1^1/_2$; 2; $2^1/_2$; 3; $3^1/_2$; 4.

Die Gesamtnote lautet:

I snmma cum lande
II magna cum lande
III cum laude
IV insufficienter.

Die Gesamtnote des abgelegten Examens wird dem Kandidaten durch den Fakultätsdekan mündlich bekannt gegeben.

In dem Prüfungsprotokoll ist außer den beknndeten Leistungen des Bewerbers noch zu verzeichnen:

a) eine kurze Beurteilung über den mündlichen Vortrag desselben, und
b) über dessen Fertigkeit nnd Behendigkeit in der Lösung der ihm gestellten Fragen.

Die Dauer des mündlichen Examens beträgt mindestens zwei Stunden.

§ 6. Wurde die Prüfung mit Erfolg bestanden, so hat sich der Bewerber einer öffentlichen Dispntation über eine Anzahl von mindestens 24 Thesen aus dem Gesamtgebiete der theologischen Disziplinen, sowie dem Vortrage eines von ihm gewählten theologischen Themas (der sog. quaestio promovendi) zu nnterziehen. Die aufzustellenden Thesen sind sämtlichen ordentlichen Professoren der Fakultät zur Approbation vorzulegen.

Unmittelbar nach dem Schlusse der Disputation wird die Promotion des Kandidaten zum Doktor der Theologie durch den Dekan der Fakultät vollzogen.

Aus triftigen Gründen kann bezüglich des öffentlichen Disputationsaktes die Fakultät dispensieren.

§ 7. Fiel das mündliche Examen ungenügend aus, so steht dem Bewerber das Recht der einmaligen Wiederholung des Examens nnd zwar innerhalb Jahresfrist zu.

§ 8. Ist die von dem Kandidaten eingereichte Abhandlung seitens der Fakultät als Inauguraldissertation gutgeheißen worden, so ist dieselbe auf- seine Kosten in Druck zn legen und sind hiervon 150 Exemplare durch ihn kostenfrei an das Rektorat der hiesigen Universität abzuliefern.

Bei Arbeiten von bedeutenderem Umfange kann auf Ansuchen des Bewerbers eine Herabminderung der Pflichtexemplare statthaben.

Vor geschehener Drucklegung der Dissertation, beziehungsweise vor Ablieferung der Pflichtexemplare an die Universität wird das Doktordiplom nicht ausgehändigt.

In dem letzteren werden die bewiesenen Leistungen des Bewerbers mit den Prädikaten „summa cum laude", „magna cum laude" oder „cum laude" bezeichnet.

§ 9. Wer auf Grund einer Preisarbeit oder einer Dissertation von der Fakultät die Zulassung zum Doktorexamen erhalten hat, ist verpflichtet, binnen drei Jahren das Rigorosum zu machen, widrigenfalls die ausgesprochene Zulassung hinfällig ist.

Nach bestandenem Examen ist der Doktorand verpflichtet, binnen zwei Jahren seine Promotionsschrift gedruckt in Vorlage zn bringen, widrigenfalls die aus der vorgelegten Arbeit und aus dem bestandenen Examen erworbenen Rechte auf Erwerbung des Doktorgrades verfallen.

§ 10. Bei ganz besonderen Anlässen behält sich die Fakultät vor, Männern von ausgezeichneten wissenschaftlichen Verdiensten honoris causa den theologischen Doktorgrad zu verleihen, wobei die Kosten des Diploms auf die Fakultätskasse übernommen werden und die anderen Gebühren in Wegfall kommen.

§ 11. Bei Bewerbungen um die theologische Doktorwürde sind im ganzen 300 Reichsmark pränumerando zu entrichten.

Hat der Bewerber das Examen nicht bestanden, so sind für ihn die Prüfungsgebühren mit Einschluss einiger weiteren statutarischen Taxen im Gesamtbetrag von 115 Mark verfallen.

Will jedoch der Bewerber das Examen wiederholen, so ist er von einer nochmaligen Erlegung der Prüfungstaxen frei. Falls er das Examen dieses Mal mit Erfolg besteht, obliegt ihm nur noch die eventuelle Entrichtung der anderweitigen mit der Erteilung der Doktorwürde verknüpften Gebühren in der Höhe von 185 Mark.

§ 12. Jene Studierende, welchen infolge des eingereichten Lösungsversuches einer von der Fakultät aufgestellten Preisaufgabe das Recht der unentgeltlichen Promotion zuerkannt

worden ist, sind von den an die Fakultät zu entrichtenden Prüfungs- und Promotionsgebühren frei und haben (einschließlich der Diplomkosten) nur einen Betrag von 90 Mark an die Universitäts-Quästur zu entrichten.

III.

Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultäten.

Berlin.

Die Promotion bei der juristischen Fakultät der Königl. Friedrich-Wilhelms-Universität in Berlin ist nach den Statuten an vier Leistungen des Kandidaten gebunden:

1. an die Einreichung einer genügenden, selbstverfaßten wissenschaftlichen Abhandlung,
2. an die schriftliche Interpretation je eines Textes aus dem römischen, deutschen und kanonischen Recht (jedoch dispensiert die Fakultät je nach dem Ergebnis der Abhandlung von der Interpretation eines oder mehrerer Texte),
3. an das Bestehen einer mündlichen Prüfung,
4. an eine öffentliche Disputation über die gedruckte Dissertation und die derselben angehängten Thesen.

Bei der Meldung hat der Kandidat einzureichen:

1. Das Zeugnis der Reife für den Besuch der Universität, wenn der Kandidat Angehöriger des Deutschen Reiches ist,
2. das Abgangszeugnis von hiesiger Universität und zwar in der Weise, daß
   a) falls der Kandidat zur Zeit an hiesiger Universität immatrikuliert ist, er ein vorläufiges Abgangszeugnis zu nehmen und dies einzureichen hat,
   b) falls er zur Zeit hier nicht immatrikuliert ist, er sich für diesen Zweck immatrikulieren lassen muß, welche Immatrikulation jedoch, wenn der Kandidat früher die hiesige Universität besucht hat und dem Rektor der

Universität nachweist, daß er sich zur Doktorprüfung gemeldet, unentgeltlich erfolgt. In dem Alter der Studierenden nicht befindliche oder nicht immatrikulationsfähige Kandidaten (zu welchen letzteren unter andern alle Staatsbeamten, insbesondere Referendare, und außer den Freiwilligen im Heere alle Militärpersonen gehören) sind von dieser Verpflichtung dispensiert.

3. Zum Behuf der Nachweisung des akademischen Triennims die Abgangszeugnisse von der oder den dentschen oder nach deutscher Art eingerichteten Universitäten, auf denen er studiert hat. Bei Angehörigen des Dentschen Reiches kommt diejenige Studienzeit, die vor Erlangung des Maturitätszeugnisses liegt, auf das Triennium nicht in Rechnung.
4. Eine juristische Dissertation, für welche sich der Kandidat nach freier Wahl der deutschen oder lateinischen Sprache bedienen kann.
5. Kurze Darstellung des Lebenslaufes, unter Angabe des Religionsbekenntnisses und der bisherigen Studien des Kandidaten, in deutscher oder lateinischer Sprache.
6. Gesnch an die Fakultät um Zulassung zur Promotion, in dentscher oder lateinischer Sprache.

Ist die eingereichte Dissertation genügend befunden worden, so bestimmt die Faknltät die schriftlich zu interpretierenden Textstellen, für welche der Kandidat sich der deutschen Sprache zu bedienen hat, sofern nicht die Fakultät den Gebrauch der lateinischen Sprache anordnen sollte. Dem Kandidaten ist es anheimgestellt, sich sofort nach Überreichnng der Dissertation die Texte bestimmen zu lassen und die Interpretationen auf seine Gefahr hin vor abgeschlossener Prüfung der Dissertation ausznarbeiten.

Nach Approbierung der Dissertation und der Textarbeiten wird das mündliche Examen angesetzt, welches ausschließlich in deutscher Sprache abgenommen wird.

Die von der Fakultät gebilligte Dissertation nebst dem curriculum vitae muß der Kandidat vor der Promotion auf seine Kosten drncken lassen.*)

Die öffentliche Disputation findet in deutscher Sprache statt.

---

*) Von der Dissertation sind zur Zeit 250 Exemplare an die Universität abzuliefern; davon erhalten die Professoren ca. 150, das Ministerium 6 und die Registratur zum Schriftenaustausch mit den andern Universitäten die übrigen Exemplare.

Die Gebühren betragen, mit Einschluß der der Universitätsbibliothek znkommenden Snmme von 15 Mark, zusammen 355 Mark Reichswährung, von welchen 170 Mark bei der Meldung, 185 Mark vor dem Promotionsakt zu entrichten sind. Falls das mündliche Examen nicht bestanden wird, fällt die letztere Zahlnng weg. Wer in diesem Falle vor Ablanf von zwei Jahren sich abermals zur Prüfnng stellt, hat, falls er diesmal besteht, nur die letztere Zahlung zu leisten.

Bonn.*)

Von der Erteilung der akademischen Würden.

§ 24 Der Fakultät steht in Gemäßheit des § 18 der Universitäts-Statnten das Recht zu, die jnristische Lizentiaten- und Doktor-Würde zu erteilen.**)

Bedingnngen der Meldung znm Lizentiaten-Grade.

§ 25. Wer den Lizentiaten-Grad in der juristischen Fakultät erwerben will, mnß drei Jahre auf einer Universität studiert haben, in Bonn selbst anwesend sein, auch nachweisen, daß er mit dem Zeugnisse der Reife die Universität***) bezogen hat, nnd zugleich mit der Meldung bei der Fakultät seinen lateinisch †) abgefaßten Lebenslauf nnd seine Abgangs-Zeugnisse von den Universitäten, welche er besucht hat, beibringen.††)

---

*) Auszug ans dem Statut der Juristischen Fakultät.

**) Die Erteilung der Lizentiaten- ohne die Doktor-Würde ist außer Übung gekommen. Die Promotion zum Lizentiaten wird unmittelbar vor der Promotion zum Doktor vollzogen. Vrgl. § 33.

***) Außerpreußische Reichsangehörige sind hinsichtlich der Reifezengnisse nach denselben Grnndsätzen wie preußische Staatsangehörige zn behandeln. Minist.-Rescr. v. 14. Sept. 1896.

†) oder dentsch — Mitteilung des Knrators v. 18. Juli 1876.

††) § 25 hat durch Rescript vom 31. Juli 1856 folgenden Zusatz erhalten: „Ein förmliches Abgangszeugnis der hiesigen Universität ist nicht erforderlich, sobald der Doktorand durch seinen Anmeldebogen über ein vorschriftsmäßiges Triennium, sowie durch eine Bescheinigung der Quästur über die vollständige Erledignng der Gebühren für das Abgangszengnis nnd durch einen dieser Bescheinigung hinznzufügenden Vermerk des Königlichen Universitätsrichters über sein sittliches Verhalten sich ausweist.

Entscheidung der Fakultät über die Zulassung der Anmeldung. Lizentiaten-Prüfung.

§ 26. Findet der Dekan bei der Prüfung des Gesuches kein Bedenken gegen die Annahme der Meldung (widrigenfalls er die Sache zu weiterer Beschlußnahme der Fakultät vorher vorzntragen hat), so macht er die sämtlichen ordentlichen Professoren unter Mitteilung des Gesuchs und seiner Beilagen bekannt und schlägt einen Tag zur mündlichen Prüfung vor, welche in lateinischer*) Sprache zu halten ist.

§ 27. Über die Würdigkeit des Geprüften zur Promotion nach dem Befinden der Prüfung entscheidet Stimmen-Mehrheit, nnd gibt bei gleichen Stimmen die Stimme des Dekans den Ansschlag.

§ 28. Der Erfolg und die Wirkung der Abweisung eines Geprüften wird dahin festgestellt, daß der Abgewiesene mit Verlust der erlegten ersten Hälfte seiner Promotions-Gebühren für zwei Jahre zu keiner zweiten Prüfung auf einer inländischen Universität zulässig, solches aber sofort von dem Dekan in dem zu reklamierenden Abgangs-Zeugnisse des Abgewiesenen zn vermerken ist.

Öffentliche Disputation.

§ 29. Die in der mündlichen Prüfung Bestandenen werden zur öffentlichen Disputation über lateinische**) von ihnen selbst gewählte nnd von dem Dekan genehmigte Theses zngelassen. Die Disputation selbst muß in lateinischer**) Sprache gehalten und darf nicht über sechs Wochen nach gehaltener mündlicher Prüfung aufgeschoben werden. Der Dekan ladet durch einen lateinischen Anschlag dazu ein, anch führt derselbe den Vorsitz bei der Disputation oder, wenn er selbst verhindert ist, ein von ihm auf seinen Antrag von der Fakultät ernannter Prodekan.

§ 30. Die Opponenten sind teils erbetene, teils freiwillige. Der ersteren müssen jedesmal wenigstens drei, und unter ihnen muß immer ein ordentlicher oder außerordentlicher Professor der Fakultät befindlich sein. Gelingt es dem Kandidaten selbst nicht, die erforderlichen Opponenten zu gewinnen, so werden sie von der Fakultät ernannt, und es sind verpflichtet solche Ernennungen anzunehmen die Privat-Dozenten und Repetenten, ferner auch solche Studierende, welche Königliche Benefizien ge-

---

*) in deutscher Sprache — Mitteilung des Kurators vom 18. Juli 1876.

**) Thesen und Disputation deutsch! Mitteilung des Kurators v. 18. Juli 1876.

nießen, insofern sie schon im dritten Jahre ihrer Universitäts-Studien stehen. Gegen diese erbetenen oder bestellten Opponenten hat der Kandidat seine Theses in der Ordnung zu verteidigen, daß die Stndierenden mit der Opposition anfangen, darauf die Repetenten und Privat-Dozenten folgen und unter den Professoren der älteste den Beschlnß macht. Nächstdem steht es auf die an die ganze Versammlung ergehende Aufforderung des Kandidaten jedem frei, ihn noch durch neue Einwürfe zu fernerer Verteidigung zu veranlassen.

Promotions-Actus.

§ 31. Nach beendeter Disputation erfolgt die Promotion*), nachdem der Präses zuvörderst, nach einer angemessenen Einleitung, dem Kandidaten das Gelübde abgenommen hat, sich fernerhin treu der Rechtswissenschaft zu widmen, ihre Ausbildnng sich mit allem Fleiße angelegen sein zn lassen und durch einen sittlichen Wandel den Einfluß einer frommen Gesinnnng und eines echt wissenschaftlichen Strebens zu bewähren. Hierauf geschieht die Rennnziation des Kandidaten als Licentiatns jnris, und eine Danksagnng desselben macht den Beschluß.

Ausfertigung des Diploms.

§ 32. Das über die geschehene Promotion in gewöhnlicher Form auszufertigende Diplom wird im Original vom Dekan eigenhändig unterschrieben, mit dem Fakultäts-Siegel besiegelt nnd in beglaubigter Abschrift am schwarzen Brett bekannt gemacht. Auch muß jeder Promotus seinen Namen beim Dekan in ein eigens dazu bestimmtes Album eigenhändig eintragen, wobei der Dekan die übrigen Umstände der Promotion bemerkt. Außerdem muß ein Exemplar der Theses oder der Dissertation und ein Exemplar des Diploms zu den Fakultäts-Akten genommen werden.

Doktor-Grad.

§ 33. Der Doktor-Grad ist höher als der Lizentiaten-Grad. Bewerbungen um die Doktor-Würde, ohne vorher den Lizentiatengrad erworben zn haben, sind zwar zulässig, jedoch ist in einem solchen Falle der Aspirant bei dem Promotionsakt immer erst zum Lizentiaten zu kreieren und dann, nach erfolgtem Doktoreide, znm Doktor zn promovieren.

---

*) Vergl. die Note S. 65 zu § 40.

Bedingungen der Meldung zum Doktor-Grade.

§ 34. Die Meldungen und Annahmen zum Doktor-Grade geschehen auf dieselbe Weise und nnter denselben Bedingungen, welche oben § 25, 26 in Ansehung des Lizentiaten-Grades festgesetzt sind, mit Vorbehalt der jetzt folgenden besonderen Bestimmungen.

Prüfung.

§ 35.*) Zuvörderst muß der Kandidat eine lateinische Dissertation, über welche er zu disputieren gedenkt, einreichen und dem Dekan an Eides Statt versichern, daß er sie selbst verfaßt habe. Findet die Fakultät diese Dissertation genügend, so wird er zur Prüfung zugelassen. Diese unterscheidet sich von dem Examen zur Erlangung der Lizentiaten-Würde durch ein tieferes Eingehen in die einzelnen Disziplinen der Rechtswissenschaft überhaupt nnd besonders durch eine genauere Behandlung derjenigen speziellen Fächer, denen sich der Kandidat vorzugsweise gewidmet hat und in denen er als Lehrer aufzutreten gedenkt. Sie zerfällt in die schriftliche und in die mündliche.

Schriftliche Prüfung.

§ 36. Die schriftliche Prüfung besteht darin, daß jeder ordentliche Professor einige Fragen oder Texte aus seinen Lehrfächern dem Kandidaten zur schriftlichen Beantwortung und Erklärung durch den Dekan vorlegt, welche der Kandidat im Hause des Dekans und unter dessen Aufsicht zu bearbeiten hat. Die schriftlichen Arbeiten des Kandidaten werden von dem Dekan in der Fakultät in Umlauf gesetzt, und wenn sie genügend befunden werden, worüber die Majorität entscheidet, so wird ein Tag zur mündlichen Prüfung angesetzt.

---

*) Die §§ 35—37 sind durch Min.-Erlaß v. 31. Dezember 1883 aufgehoben. An ihre Stelle ist folgende Bestimmnng getreten:

„Zuvörderst muß der Kandidat eine lateinische [oder deutsche[1])] Dissertation, über welche er zu disputieren gedenkt, einreichen und dem Dekan an Eides Statt versichern, daß er sie selbst verfaßt habe. Findet die Fakultät diese Dissertation genügend, so wird er zur mündlichen Prüfung zugelassen. Diese unterscheidet sich von dem Examen zur Erlangung der Lizentiaten-Würde durch ein tieferes Eingehen in die einzelnen Disziplinen der Rechtswissenschaften überhaupt nnd besonders durch eine genauere Behandlung derjenigen Fächer, denen sich der Kandidat vorzugsweise gewidmet hat und in denen er als Lehrer aufzutreten gedenkt."

[1]) Mitteil. des Kurators v. 18. Juli 1876.

Mündliche Prüfung.

§ 37. Die mündliche Prüfung schließt sich zunächst an die schriftlichen Arbeiten des Kandidaten an, geht dann auch auf andere Fächer und Materien über nnd ist überhaupt anf die Art nnd in dem Sinne zu halten, wie § 35 vorgeschrieben ist.

Abstimmnng.

§ 38. Nach beendigter Prüfung und nachdem der Kandidat abgetreten ist, wird in derselben Sitzung über die Würdigkeit und Zulassung desselben abgestimmt, wobei Stimmen-Mehrheit der in der Sitzung gegenwärtigen Mitglieder der Fakultät entscheidet. Ebenso entscheidet Stimmen-Mehrheit über die Frage, ob nnd welches eloginm dem Doktoranden im Diplom zu erteilen sei. Bei Stimmen-Gleichheit gibt die Stimme des Dekans den Ansschlag. In Hinsicht der in dieser Prüfung Abgewiesenen gilt gleichfalls die Bestimmung im § 28.

Dissertation und Disputation.

§ 39. Wird der Kandidat nach bestandener Prüfung zur öffentlichen Dispntation zngelassen, so muß er immer nnd ohne Ausnahme vorher seine in lateinischer*) Sprache geschriebene und von der Fakultät genehmigte Dissertation behufs der Dispntation drncken lassen**). Der Dissertation selbst ist das Curricnlnm vitae des Kandidaten anzuhängen. Dispntationen über bloße Theses sind nicht zulässig, auch dann nicht. wenn der Kandidat sich verbindlich machen wollte, eine Dissertation nachzuliefern, wohl aber ist es dem Doktoranden erlaubt, seiner Dissertation einzelne Theses anzuhängen nnd sich anch zur Verteidignng dieser bereit zu erklären. Mit der Dispntation selbst und den dazu erforderlichen Opponenten wird es gehalten wie bei der Lizentiaten-Dispntation.

Promotions-Aktns.

§ 40. Die Promotion wird von dem Dekan oder dessen Stellvertreter verrichtet, welcher zu dem Ende den oberen Katheder betritt, während zu gleicher Zeit die Pedellen mit den Universitäts Szeptern sich zn beiden Seiten des Katheders stellen. Er eröffnet die Handlung mit einer kurzen lateinischen***) Rede

*) oder deutscher — Mitteil. d. Kur. v. 18. Juli 1876.

**) Fehlerfreies, danerhaftes Papier! Min.-Erl. v. 23. Januar 1888.

***) Nach Mitteil. des Kur. v. 18. Juli 1876 ist es der Fakultät anheimgestellt, für den Akt der Promotion selbst die lateinische Sprache

und läßt darauf von dem Universitäts-Sekretär den vorgeschriebenen Doktor-Eid vorlesen, bei dessen Ableistung der Doktorand die Hand auf die vorgehaltenen Szepter legt. Hiernächst geschieht die Promotion selbst durch Berufnng des Kandidaten auf den oberen Katheder mit den gewöhnlichen Feierlichkeiten und symbolischen Handlnngen. Mit der Ansfertigung des Diploms wird es gehalten wie bei den Lizentiaten-Promotionen (§ 32).

Promotions-Gebühren.

§ 41. Die Gebühren für den Lizentiaten-Grad betragen fünfzig Taler in Golde, die für den Doktor-Grad hundert Taler in Golde. Von diesen Gebühren wird die Hälfte vor dem Examen an die Universitäts-Quästur gezahlt und fällt, wie auch der Erfolg derselben sei, der Fakultät zu. Die andere Hälfte wird unmittelbar nach der Promotion entrichtet.

§ 42 handelt von der Verteilung der Promotionsgebühren.

§ 43. Die anßerhalb der Fakultät fallenden Anteile kann die Fakultät weder erlassen noch ermäßigen. Die den Fakultäts-Gliedern zukommenden Anteile zu erlassen oder zn ermäßigen, ist lediglich Sache der einzelnen Beteiligten. Das Ministerium will sich indessen die Befugnis vorbehalten, die Promotions-Gebühren bei großer Dürftigkeit des zu Promovierenden ganz oder teilweise zu erlassen.

Verpflichtung der Fakultäts-Glieder zur Anwesenheit bei den Prüfungen nnd Disputationen.

§ 44. Diejenigen Mitglieder der Fakultät, welche an der Ausübung des Promotions-Rechts teilnehmen, sind anch verpflichtet, bei den Promotions-Prüfungen als Examinatoren mitzuwirken und bei den Disputationen gegenwärtig nnd nach den Umständen tätig zu sein. In dringenden Verhindernis-Fällen müssen sie sich bei dem Dekan schriftlich entschuldigen, damit für die Wahrnehmung ihrer Funktionen anderweitig gesorgt werde.

Ehren-Promotionen.

§ 45. Ehren-Promotionen, durch bloße Übersendung des juristischen Doktor-Diploms, können nur als freiwillige Anerkenntnisse ausgezeichneter Verdienste um die Rechtswissenschaft oder andere damit nahe verwandte Wissenschaften stattfinden.

---

ganz oder teilweise beiznbehalten. Die Doktor-Sponsion ist lateinisch abzulegen, das Diplom in lateinischer Sprache auszufertigen.

Der Antrag dazu muß jedesmal von einem ordentlichen Professor der Fakultät geschehen. Zur Bewilligung solcher Anträge ist Einstimmigkeit der Fakultät erforderlich.

Breslau.

Das Gesuch um Erteilung der juristischen Doktorwürde muß von einer kurzen Darstellnng des Lebenslaufs des Bewerbers und von den Abgangszeugnissen der von ihm besuchten Universitäten begleitet sein, sofern sich nicht letztere bei hiesigen Dienstakten befinden. Anch muß sich, wenn er ein Inländer ist, aus den Zeugnissen ergeben, daß er die Universität mit dem Zeugnis der Reife besucht und von der Zeit an, da er dieses erhalten hat, wenigstens drei Jahre Rechtswissenschaft studiert hat. Die Dissertation braucht dem Gesuch nicht beigefügt zn sein; doch ist, wenn die Beifügung nicht erfolgt, die Angabe des Faches erwünscht, aus dem die Dissertation gefertigt werden soll. Das Gesuch ist an den zeitigen Dekan zu richten, welcher anch nach Ablauf seines Amtsjahres die Leitung der Promotionsangelegenheit behält.

Ist das Gesuch von der Fakultät für zulässig befunden, so werden dem Bewerber zwei Qnellenstellen, über welche er kurze (nicht über vier Bogen starke) schriftliche exegetische Ausarbeitungen zu machen und der Fakultät nebst der schriftlichen Versicherung, daß er sie selbst und ohne fremde Hilfe verfaßt habe, zu überreichen hat. Von dem statutenmäßigen Erfordernisse einer dritten Stelle wird regelmäßig mit Rücksicht auf die Dissertation Befreiung gewährt. Die Fakultät kann gestatten, daß die exegetischen Ausarbeitungen der mündlichen Prüfung nachfolgen.

Hat die Fakultät die Zulassung zur mündlichen Prüfung beschlossen, so setzt der Dekan für die letztere einen Termin an. Die Prüfung selbst, welche bei Bewerbern, die bereits im vollen Mannesalter stehen oder ein Amt bekleiden, in die Form eines Colloqninms eingekleidet werden kann, mnß alle Hauptzweige der Rechtswissenschaft umfassen, jedoch so, daß in diejenigen Fächer, mit denen sich der Kandidat vorzugsweise beschäftigt hat, tiefer eingedrungen wird. Die Professoren folgen dabei einander nach dem Amtsalter, jedoch so, daß der Dekan den Beschluß macht.

Wer die Prüfung mit Erfolg bestanden hat, muß innerhalb sechs Monaten nach bestandener Prüfung eine Dissertation öffentlich verteidigen.

Diese Dissertation muß vor dem Drucke die Genehmigung der Fakultät erhalten haben, welche, wenn es ihr nötig erscheint, eine gänzliche oder teilweise Umarbeitung derselben oder die Einreichung einer anderen Dissertation verlangen kann.

Auf dem Titel sind Zweck, Ort und Zeit der Disputation und die Namen der erbetenen nnd von der Fakultät anerkannten Opponenten, deren wenigstens zwei sein müssen, anzugeben. Als Anhang werden eine Reihe von Thesen, die zuvor die Billigung des Dekans erhalten haben müssen, und der Lebenslauf des Doktoranden beigefügt.

Die Dissertation nebst Zugabe muß der Doktorand in einer hinreichenden Anzahl von Exemplaren drucken lassen und der Fakultät so zeitig einliefern, daß die Verteilung an die Universitätsmitglieder drei Tage vor der Disputation vollendet sein kann.

Die Promotionsgebühren betragen 390 Mark, außerdem hat der Promovierte die Kosten des Diploms zu tragen.

Die Söhne der fungierenden, emeritierten oder verstorbenen ordentlichen, außerordentlichen und Honorarprofessoren, Privat-Dozenten und Lektoren, sowie die Söhne des fungierenden Direktors und Ober-Bibliothekars an der Königl. und Universitäts-Bibliothek, des Universitäts-Richters, Sekretärs und Rendanten sind von Zahlung der Promotionsgebühren, soweit dieselben den Fakultäts-Mitgliedern zustehen, befreit.

Von den erwähnten 390 Mark werden 180 Mark vor der mündlichen Prüfung an die Quästur gezahlt. Sie verbleiben der Fakultät auch dann, wenn infolge der Prüfung der Bewerber abgewiesen wird. — Die übrigen 210 Mark werden vor dem feierlichen Promotionsakt entrichtet.

Kandidaten, welche verhindert sind, den Disputationsakt zu vollziehen, haben der Fakultät ein begründetes Gesuch um Befreiung einzureichen, welches dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten zur Entscheidung vorgelegt wird. Wird die Befreiung gewährt, so erfolgt die Ausfertigung und Übersendung des Diploms nach Eingang der erforderlichen Druckexemplare der Dissertation, welcher in diesem Falle keine Thesen beigegeben werden und deren Titelblatt entsprechend zu ändern ist. Der Rest der Promotionsgebühren und die Kosten des Diploms sind in diesem Falle vor der Ausfertigung und Übersendung des Diploms zu entrichten.

Erlangen.

§ 1. Der Grad des Doktors beider Rechte wird nur auf Grund einer vom Bewerber in deutscher oder lateinischer Sprache verfaßten druckfertigen Inauguraldissertation, sowie einer bei der Fakultät wohl bestandenen mündlichen Prüfung verliehen.

§ 2. Die Inauguraldissertation muß die Befähigung des Bewerbers darlegen, ein rechtswissenschaftliches Problem auf Grund voller Beherrschung des jeweiligen Standes der darüber veröffentlichten Literatur mit selbständigem Urteil zu behandeln.

Der äußeren Form nach muß sie durchaus lesbar geschrieben, paginiert und mit einem Inhaltsverzeichnis versehen sein. Die Zitate aus der Literatur sind nach Band, Seite, Ausgabe, und zwar, wo möglich, nach der neuesten Ausgabe des Werkes genau anzugeben. Ferner ist auf besonderem Bogen die ehrenwortliche Erklärung beizufügen, daß der Verfasser die Arbeit selbständig angefertigt und außer den in einem Literaturverzeichnis anzugebenden Hilfsmitteln keine weiteren benutzt habe. Das Literaturverzeichnis ist ebenfalls auf einen besonderen Bogen zu setzen.

§ 3. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle Zweige der Rechtswissenschaft, jedoch mit Vermeidung des Eingehens auf Partikularrechte als solche. Der Kandidat hat tüchtige Schulung und ausgebildetes juristisches Urteil zu beweisen.

Die Prüfung währt zwei Stunden. Nur bei zwingenden Gründen werden gleichzeitig mehrere Bewerber geprüft.

§ 4. Jeder Bewerber um den Doktorgrad hat die Zulassung mittels eines an die Fakultät zu richtenden Schreibens nachzusuchen, welchem er beilegen muß:

1. ein curriculum vitae;
2. den Nachweis eines dreijährigen akademischen Studiums der Rechts- und Staatswissenschaft.*)

Gleichzeitig hat der Bewerber eine Erklärung darüber abzulegen, o b und mit welchem Erfolge er sich bereits anderen juristischen (Staats- oder Doktor-) Prüfungen unterzog. Bestand ein Bewerber die erste juristische Staatsprüfung nicht, so kann seine Zulassung zur Promotion erst erfolgen, wenn derjenige Zeitraum verflossen ist, nach dessen Ablauf derselbe zur Wiederholung der Staatsprüfung berechtigt wäre. Bewerber, die zwei-

*) Bei Angehörigen außerdeutscher Staaten behält sich die Fakultät die etwa nötigen und angemessenen Modifikationen dieses Erfordernisses vor.

mal in der ersten Staatsprüfung unterlagen, werden überhaupt nicht zugelassen.

§ 5. Der Bewerber hat zuerst die Dissertation einzureichen und sich nach Genehmigung derselben seitens der Fakultät zur mündlichen Prüfung zu stellen.

Die Meldung zum zweiten Teile der Prüfung muß innerhalb eines Jahres nach Erstehung ihres ersten Teiles erfolgen.

§ 6. Nach beendigter Prüfung findet die Ernennung zum Doktor durch Erteilung des Doktordiplomes statt. Diese erfolgt erst nach Einlieferung der gedruckten Exemplare der Dissertation. Einzuliefern sind 168 Druckexemplare. Für besondere Fälle bleibt Ermäßigung der Zahl der Druckexemplare auf 12 vorbehalten.

§ 7. Die gesamten Promotionsgebühren betragen 300 Mark. Hiervon sind 110 Mark mit dem Gesuche einzuzahlen. Der Rest ist zu erlegen, wenn der Bewerber sich zum zweiten Teile der Prüfung meldet.

Wird der Bewerber zurückgewiesen, so verfallen 110 Mark; der Rest wird zurückerstattet. Im Falle der Einreichung einer neuen Dissertation oder der Wiederholung der mündlichen Prüfung sind 110 Mark nen einzuzahlen, wenn nicht die Fakultät den Bewerber hiervon befreit.

Für das Diplom sind außerdem 17 Mark, nnd wenn es auf Pergament mit Siegelkapsel ansgestellt werden soll, 26 Mark 43 Pf. zu entrichten. Diese Beträge werden zuzüglich der Verpacknngskosten durch Nachnahme erhoben. (Es empfiehlt sich, diese Beträge nicht mit den Gebührenraten einzuzahlen.)

§ 8. Die Gesuche nnd Geldsendungen sind an das Dekanat der Juristenfakultät zu richten.

Die 168 Exemplare der Dissertation werden an die Universitätskanzlei gesendet.

Freiburg i. Breisgau.

Juristische Doktorwürde.

§ 1. Der Grad eines Doktors der Rechte wird auf Beschluß der juristischen Fakultät verliehen.

Die Verleihung geschieht entweder auf Grund bestandener Prüfung (ordentliche Promotion) oder ohne solche aus freier Initiative der Fakultät (Ehrenpromotion).

I. Ordentliche Promotion.

Vorbedingungen der Prüfung.

§ 2. Die Zulassung zur Prüfung setzt voraus:

1. bei Inländern (Reichsangehörigen) das Maturitätszeugnis eines deutschen humanistischen Gymnasiums, bei Ausländern den sonstigen Nachweis einer von der Fakultät für genügend erachteten allgemeinen Vorbildung;
2. den Nachweis eines dreijährigen juristischen Universitätsstudiums, ein Erfordernis, von welchem die Fakultät aus besonderen Gründen Abstand nehmen wird;
3. ein von der öffentlichen Behörde ausgestelltes Leumundszeugnis.

Meldung.

§ 3. Der Bewerber hat sich um Zulassung zur Prüfung durch schriftliches Gesuch bei der Fakultät zu melden. Mit dem Gesuch sind einzureichen:

1. eine Darstellung des Lebenslaufes,
2. die nach § 2 erforderlichen Zeugnisse,
3. die Inaugural-Dissertation, falls zuerst die schriftliche Prüfung abgelegt werden soll (vgl. § 4, 5).

Gleichzeitig hat der Bewerber eine Erklärung darüber abzugeben, ob und mit welchem Erfolge er sich bereits anderen juristischen (Staats- oder Doktor-) Prüfungen unterzogen hat.

Ordnung der Prüfung.

§ 4. Die Doktorprüfung setzt sich zusammen aus der Prüfung der Inaugural-Dissertation und einer mündlichen Prüfung.

Die Reihenfolge der beiden Teile der Prüfung ist dem Bewerber freigestellt; doch muß die Meldung zum zweiten Teil der Prüfung innerhalb Jahresfrist nach dem Bestehen des ersten erfolgen. Ist zuerst die mündliche Prüfung abgelegt worden, so wird die Fakultät die Frist zur Einreichung der Dissertation auf begründeten Antrag bis auf zwei Jahre erstrecken.

Inaugural-Dissertation.

§ 5. Die Inaugural-Dissertation muß ein rechtswissenschaftliches Thema behandeln, in deutscher oder lateinischer Sprache abgefaßt, druckfertig und mit der ausdrücklichen Versicherung des Bewerbers versehen sein, daß er sie ohne fremde Hilfe verfaßt habe.

Mündliche Prüfung.

§ 6. Die mündliche Prüfung richtet sich auf die Hauptfächer der deutschen Rechtswissenschaft.

Wenn der Bewerber die Fähigkeit zum Richteramte oder zum höheren Verwaltungsdienste besitzt nnd eine Dissertation eingereicht hat, welche von der Fakultät als wissenschaftlich wertvoll erachtet worden ist, so tritt an die Stelle des mündlichen Examens ein Colloquim über das Fach, auf welches sich die Dissertation bezieht.

Druck der Inaugural-Dissertation.

§ 7. Nach bestandener Prüfung hat der Bewerber die Dissertation in der von der Fakultät genehmigten Form drucken zu lassen. Der Druck kann in einer Zeitschrift erfolgen.

Die Arbeit ist als Inaugnral-Dissertation zu bezeichnen.

Der Bewerber hat binnen 6 Monaten 120 Exemplare kostenfrei einzureichen. Davon gebühren 90 Exemplare der Universitäts-Bibliothek.

Aus besonderen Gründen, namentlich wenn eine bereits gedrnckte Schrift zur Prüfung eingereicht worden ist, wenn der Drnck in einer Zeitschrift erfolgt, oder wenn die Dissertation in buchhändlerischem Verlage erscheint, wird die Fakultät die Zahl der abzuliefernden Exemplare anf zehn ermäßigen und von der Bezeichnung der Arbeit als Inaugural-Dissertation absehen.

Gebühren.

§ 8. Die Gebühren betragen 300 Mark. Hiervon ist die erste Hälfte gleichzeitig mit dem Gesuche um Zulassung, die zweite aber vor dem Eintritt in den zweiten Teil der Prüfnng an den Oberpedell der Universität zu entrichten.

Eine Rückzahlung findet nicht statt, auch wenn die Prüfung nicht bestanden wird.

Ist eine von der Fakultät gekrönte Preisaufgabe als Inaugural-Dissertation genügend befunden worden, so ist von den Gebühren nur der dem Oberpedell zukommende und der die Kosten deckende Betrag zu entrichten.

Erteilung des Doktorgrades.

§ 9. Der Doktorgrad wird durch Aushändignng des Doktordiploms erteilt.

Dasselbe enthält den Titel der Dissertation und das Gesamtprädikat der Prüfung.

Es werden folgende Prädikate erteilt:

1. summa cum laude.
2. magna cum laude.
3. cum laude.
4. rite.

Die Aushändigung des Diploms erfolgt nach Einreichung der Pflichtexemplare der Dissertation.

Erneuerung der Prüfung.

§ 10. Erneuerung der Prüfung ist nur auf besonderen Beschluß der Fakultät hin zulässig.

Ist ein Bewerber erst im zweiten Teil der Prüfung erlegen, so beschränkt sich die ihm gestattete Erneuerung der Prüfung auf den nicht bestandenen Teil derselben; auch hat ein solcher nur die Hälfte der Gebühren von neuem einzuzahlen.

II. Ehrenpromotion.

§ 11. Ehren halber wird die Würde eines Doktors der Rechte von der Fakultät in Anerkennung ausgezeichneter Verdienste um die Rechtswissenschaft oder um die Entwickelung des deutschen Staats- und Rechtslebens verliehen.

Staatswissenschaftliche Doktorwürde.

I. Ordentliche Promotion.

Vorbedingungen der Prüfung.

§ 1. Die Zulassung zur Prüfung setzt voraus:

1. bei Inländern (Reichsangehörigen) das Maturitätszeugnis eines deutschen humanistischen oder Realgymnasiums, bei Ausländern den sonstigen Nachweis einer von der Fakultät für gleichwertig erachteten allgemeinen Vorbildung;
2. den Nachweis eines mindestens dreijährigen Universitätsstudiums, wovon Bewerber, welche noch studieren resp. noch keine feste Berufsstellung haben, wenigstens das letzte Semester rechts- und staatswissenschaftlichen Studien an der hiesigen Universität gewidmet haben müssen. Die auf höheren technischen oder landwirtschaftlichen Lehranstalten verbrachte Studienzeit kann bis zu drei Semestern angerechnet werden;

3. ein von der öffentlichen Behörde ausgestelltes Leumundszeugnis.

Bei vorzüglichen wissenschaftlichen Leistungen kann durch Fakultätsbeschluß mit Dreiviertelmehrheit von den Bedingungen sub 1 und 2 Abstand genommen werden.

Meldung.

§ 2. Der Bewerber hat sich um Zulassung zur Prüfung durch schriftliches Gesuch bei der Fakultät zu melden. Mit dem Gesuch sind einzureichen:

1. eine Darstellung des Lebenslaufes;
2. die nach § 1 erforderlichen Zeugnisse;
3. die Inaugural-Dissertation.

Ordnung der Prüfung.

§ 3. Die Doktorwürde setzt sich zusammen aus der Prüfung der Inaugural-Dissertation und, wenn diese für genügend befunden worden ist, einer mündlichen Prüfung.

Inaugural-Dissertation.

§ 4. Die Inaugural-Dissertation muß ein Thema aus dem Gebiet der Staatswissenschaften i. e. S. (Nationalökonomie und Finanzwissenschaft) behandeln, regelmäßig in deutscher Sprache verfaßt, druckfertig oder bereits gedruckt und mit der ausdrücklichen Versicherung des Bewerbers versehen sein, daß er sie — abgesehen von der üblichen seminaristischen Anleitung — ohne fremde Hilfe verfaßt habe.

Mündliche Prüfung.

§ 5. Die mündliche Prüfung erfolgt aus Nationalökonomie und Finanzwissenschaft als Hauptfach, sowie Staatslehre (Politik) und einem anderen juristischen oder einem philosophischen Fach als Nebenfächern.

Statt des letzteren kann auch Statistik oder Landwirtschaftslehre oder Technologie gewählt werden.

Druck der Inaugural-Dissertation.

§ 6. Nach bestandener Prüfung hat der Bewerber die Dissertation drucken zu lassen nach Vornahme der von der Fakultät verlangten Verbesserungen; sonstige Änderungen sind nur mit Genehmigung der Fakultät zulässig. Der Druck kann in einer Zeitschrift erfolgen.

Die Arbeit ist als Inaugural-Dissertation zu bezeichnen.

Der Bewerber hat binnen Jahresfrist 120 Exemplare kostenfrei einzureichen. Davon gebühren 90 der Universitätsbibliothek.

Aus besonderen Gründen, namentlich wenn eine bereits gedruckte Schrift zur Prüfung eingereicht worden ist, wenn der Druck in einer Zeitschrift erfolgt oder wenn die Dissertation in buchhändlerischem Verlag erscheint, kann die Fakultät die Zahl der abzuliefernden Exemplare auf 10 ermäßigen und von der Bezeichnung der Arbeit als Inaugural-Dissertation absehen.

Gebühren.

§ 7. Die Gebühren betragen 300 Mark. Hiervon ist die erste Hälfte gleichzeitig mit dem Gesuch um Zulassung, die zweite vor dem Eintritt in die mündliche Prüfung an den Oberpedell der Universität zu entrichten.

Eine Rückzahlung findet nicht statt, auch wenn die Prüfung nicht bestanden wird.

Die Gebühren können bei nachgewiesener Bedürftigkeit durch Fakultätsbeschluß ganz oder teilweise erlassen werden.

Ist eine von der Fakultät gekrönte Preisaufgabe als Inaugural-Dissertation genügend befunden worden, so ist von den Gebühren nur der dem Oberpedell zukommende und der die Kosten deckende Betrag zu entrichten.

Erteilung des Doktorgrades.

§ 8. Der Doktorgrad wird durch Aushändigung des Doktordiploms erteilt. Es enthält den Titel der Dissertation und das Gesamtprädikat der Prüfung.

Es werden folgende Prädikate erteilt:

1. summa cum laude,
2. magna cum laude,
3. cum laude,
4. rite.

Die Aushändigung des Diploms erfolgt nach Einreichung der Pflichtexemplare der Dissertation.

Erneuerung der Prüfung.

§ 9. Erneuerung der Prüfung ist nur auf besonderen Beschluß der Versammlung hin zulässig.

Ist ein Bewerber erst in der mündlichen Prüfung erlegen, so beschränkt sich die ihm gestattete Erneuerung der Prüfung auf diesen Teil; auch hat er dann nur die Hälfte der Gebühren von neuem einzuzahlen.

II. Ehrenpromotion.

§ 10. Ehren halber wird die Würde eines Doktors der Staatswissenschaften von der Fakultät in Anerkennung ausgezeichneter Verdienste um die Staatswissenschaften i. e. S. oder um die Entwicklung des deutschen Staats- und Wirtschaftslebens verliehen.

Gießen.

Erlassen vom Großherzoglichen Ministerium des Innern am 10. August 1902.

§ 1. Wer sich um den juristischen Doktorgrad bewirbt, hat Zeugnisse über seinen Bildungsgang vorzulegen und sich einer Prüfung zu unterziehen. Die Prüfung besteht in der Beurteilung einer von dem Bewerber verfaßten Abhandlung (Dissertation) und in einer darauf folgenden mündlichen Prüfung.

§ 2. Der Bewerber hat nachzuweisen, daß er die Reifeprüfung an einem humanistischen Gymnasium bestanden und sechs Semester an staatlichen Universitäten Rechtswissenschaft studiert hat.

Ist der Bewerber nicht Angehöriger des Deutschen Reichs, so kann die Fakultät andere nach ihrem Ermessen gleichwertige Zeugnisse annehmen, falls er drei Semester an Universitäten des Deutschen Reichs studiert hat.

§ 3. Als Dissertation ist eine in deutscher Sprache geschriebene Abhandlung aus dem Gebiete der Rechtswissenschaft vorzulegen. Abhandlungen in anderer Sprache können nur angenommen werden, wenn alle Fakultätsmitglieder damit einverstanden sind.

Als Dissertation darf eine bereits veröffentlichte Arbeit eingereicht werden. In diesem Falle kann die Fakultät die Lieferung der sonst vorgeschriebenen Abdrücke (§ 15) erlassen.

§ 4. In einem besonderen Schriftstück hat der Bewerber anzugeben: welche Hilfsmittel er bei der Abfassung seiner Dissertation benutzt; ob und von wem er Beihilfe genossen; ob und wo er die Dissertation schon zu einer Begutachtung, sei es zur Promotion, sei es zu einer Staatsprüfung, eingereicht hat. Am Schluß dieses Schriftstückes ist folgende „Versicherung an Eidesstatt“ wörtlich hinzuzufügen:

> „Ich versichere an Eidesstatt, daß ich meine Angaben über die bei Abfassung meiner Dissertation benutzten Hilfs-

mittel, über genossene Beihilfe, sowie über frühere Begutachtung meiner Dissertation nach bestem Wissen vollständig und der Wahrheit entsprechend gemacht habe."

Die Versicherung ist mit Datum und Namensunterschrift zu versehen.

§ 5. Die Meldung geschieht durch ein schriftliches Zulassungsgesuch an die Fakultät. Mit dem Gesuche sind zu überreichen: ein in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, die Zeugnisse über den Bildungsgang, die Dissertation, die eidesstattliche Versicherung zur Dissertation. Die Fakultät kann außerdem Zeugnisse über die Stellung und die Führung des Bewerbers verlangen.

Wird ein Zulassungsgesuch im letzten der erforderlichen Studiensemester eingereicht, so darf es im Sommersemester nicht vor dem 1. August, im Wintersemester nicht vor dem 1. März der Fakultät vorgelegt werden.

§ 6. Zum Zweck der Beschlußfassung der Fakultät über die Zulassung des Bewerbers müssen die Akten bei den Mitgliedern in Umlauf gesetzt werden. Während der Ferien darf nur Beschluß gefaßt werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

Erklärt die Fakultät sich für die Zulassung, so werden, gemäß den Bestimmungen des Universitäts-Statuts, die Akten dem Rektor und dem Kanzler der Landes-Universität vorgelegt. Jeder derselben ist befugt, gegen die Zulassung Einspruch zu erheben, wenn die vorstehenden Bedingungen nicht erfüllt sind oder sonst Bedenken vorliegen.

§ 7. Im Falle der Zulassung hat der Bewerber vor dem Beginn der Prüfung (§ 1) die Promotionsgebühren einschließlich der Kosten für den Druck des Diploms und den erforderlichen Staatstempel auf der akademischen Quästur zu erlegen nnd die Bescheinigung darüber an den Dekan abzuliefern.

Über die Höhe und die Verwendung der Promotionsgebühren gelten besondere Bestimmungen.

§ 8. Der Dekan beauftragt zunächst das zuständige Mitglied der Fakultät mit schriftlicher Berichterstattung über die Dissertation. Die Dissertation wird für genehmigt erklärt, wenn der Referent die Genehmigung beantragt und die übrigen Fakultätsmitglieder dem Antrag zustimmen.

Es steht der Fakultät frei, die Dissertation zur Umarbeitung binnen einer bestimmten Frist zurückzugeben. Verstreicht die Frist, ohne daß die Dissertation von neuem eingereicht wird, so ist diese für abgelehnt zu erklären.

Wird die Dissertation abgelehnt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 9. Die mündliche Prüfung wird durch den Dekan nach Benehmen mit den Fakultätsmitgliedern anberaumt. Sie wird

ausgesetzt, wenn entweder der Referent über die Dissertation oder mehr als zwei Mitglieder an der Teilnahme verhindert sind.

Die Prüfung ist öffentlich und wird in deutscher Sprache abgehalten. Den Ausschluß der Öffentlichkeit kann die Fakultät bewilligen, wenn der Bewerber in vorgerücktem Lebensalter steht oder eine öffentliche Stellung einnimmt.

Jeder Examinator prüft längstens eine halbe Stunde, der Referent längstens eine Stunde. Das Protokoll wird vom Dekan geführt und von ihm und den erschienenen Fakultätsmitgliedern unterzeichnet.

§ 10. Die mündliche Doktorprüfung von Bewerbern, welche vor der juristischen Prüfungskommission zu Gießen die Fakultätsprüfung der ersten oder zweiten Note bestanden haben, beschränkt sich auf das Fach, dem die Dissertation entnommen ist.

Die Dauer der Prüfung beträgt höchstens eine Stunde. Der Referent prüft mindestens eine halbe Stunde; jedes Mitglied der Fakultät ist berechtigt, Fragen zu stellen.

Hinsichtlich derjenigen Bewerber, welche vor dem Inkrafttreten dieser Promotionsordnung die Fakultätsprüfung mit der ersten oder zweiten Note bestanden haben, bewendet es bei den bisherigen Vorschriften.

§ 11. Das Ergebnis der Prüfung wird unmittelbar nach der mündlichen Prüfung festgestellt nnd verkündigt.

Die Prüfung ist bestanden, wenn alle zur mündlichen Prüfung erschienenen Fakultätsmitglieder sich dafür erklären. In diesem Falle wird durch Stimmenmehrheit eine Note für die gesamte Prüfung festgesetzt: bestanden (rite), gut (cum laude), sehr gut (magna cum laude), ausgezeichnet (summa cum laude).

Ist die mündliche Prüfnng nicht bestanden, so wird der früheste Zeitpunkt für ihre etwaige Wiederholung sofort durch Stimmenmehrheit festgesetzt.

§ 12. Wenn der Bewerber von der Prüfung zurücktritt oder sich nicht zur mündlichen Prüfung stellt, so beschließt die Fakultät, ob die Prüfung als nicht bestanden gelten soll.

§ 13. Ist die Prüfung abgeschlossen, so erteilt der Dekan die Anweisung zur Auszahlung der Promotionsgebühren gemäß den dafür geltenden Bestimmnngen.

§ 14. Ist die Prüfung nicht bestanden, so darf der Bewerber das Zulassungsgesuch einmal wiederholen. War die Dissertation genehmigt, so ist eine neue nicht erforderlich.

§ 15. Ist die Prüfung bestanden, so hat der Bewerber Abdrücke der Dissertation in der vorgeschriebenen Anzahl an das Universitäts-Sekretariat abzuliefern. Hatte die Fakultät als Dissertation eine Druckschrift angenommen und die Lieferung weiterer Abdrücke erlassen, so ist die Druckschrift bei den Akten zurückzubehalten.

Auf dem Titelblatt der Abdrücke der Dissertation ist die Jahreszahl des Druckes zu vermerken. Auf der Innenseite des Titelblattes ist der Name des Referenten und der Tag der Genehmigung durch die Fakultät anzugeben. Mit der Dissertation ist der eingereichte Lebenslauf abzudrucken.

Die Korrekturbogen nebst Manuskript sind dem Referenten, Titelblatt und Lebenslauf dem Dekan vorzulegen. Die Befolgung dieser Vorschrift ist durch den Dekan in den Akten zu bescheinigen. Ob Teile der Dissertation fortgelassen oder geändert werden dürfen, hat die Fakultät auf Antrag des Referenten zu entscheiden.

Die Bestimmungen über Anzahl und Verwendung der Abdrücke der Dissertationen werden von der Fakultät getroffen.

§ 16. Wenn allen Vorschriften genügt ist, so beantragt der Dekan, gemäß den Bestimmungen des Universitäts-Statuts, bei dem Kanzler die venia promovendi. Ist diese erteilt, so verfügt der Dekan die Ausstellung des Diploms.

In dem Diplom ist die Note der Prüfung und der Titel der Dissertation anzugeben. Das Diplom erhält das Datum des Tages, an welchem die venia promovendi erteilt worden ist. Es wird vom Rektor, Kanzler und Dekan unterzeichnet.

Mit dem genannten Tage beginnt das Recht zur Führung des Doktortitels.

§ 17. Einem an die juristische Fakultät der Landes-Universität als Professor berufenen Gelehrten, der den juristischen Doktorgrad nicht besitzt, kann die Fakultät den Doktorgrad verleihen, ohne die vorstehenden Bestimmungen anzuwenden. Doch haben Rektor und Kanzler in der allgemein vorgeschriebenen Weise mitzuwirken.

Soll der Doktorgrad Ehren halber verliehen werden, so ist einstimmiger Beschluß der Fakultät erforderlich.

Hat die Fakultät eine Ehrenpromotion beschlossen, so werden, gemäß den Bestimmungen des Universitäts-Statuts, die Akten dem Rektor und dem Kanzler vorgelegt. Erhebt keiner derselben Einspruch und erteilt der Kanzler die venia promovendi, so verfügt der Dekan die Ausstellung des Diploms.

Als Datum des Ehrendiploms kann die Fakultät einen anderen Tag wählen als den, an welchem die venia promovendi erteilt worden ist.

§ 19. Einem von ihr promovierten Doktor kann die Fakultät bei dem fünfzigjährigen Doktorjubiläum das Diplom erneuern. Dabei findet § 18 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

Das Diplom wird vom Tage des Jubiläums datiert.

§ 20. Der Rektor hat halbjährlich und zwar für das Sommersemester bis zum 15. November, für das Wintersemester bis zum

15. Mai eine Übersicht über die auf Grund einer Bewerbung vollzogenen Promotionen an das Ministerium des Innern zur Veröffentlichung im Reichsanzeiger oder mittels einer besonderen Publikation einzusenden.

§ 21. Der Rektor hat außerdem beim Jahresschluß alle während des abgelaufenen Jahres vollzogenen Promotionen und die erteilten Jubiläumsdiplome unter Angabe der Lebensstellung der Promovierten im Großherzoglichen Regierungsblatt bekannt zu machen.

§ 22. Anträge der Fakultät wegen Änderung der Promotionsordnung sind dem Gesamtsenat und von diesem mit begutachtendem Bericht dem Ministerium des Innern zu unterbreiten.

Anhang

zur

Promotionsordnung für die juristische Fakultät zu Gießen.

Zu § 7. Die Promotionsgebühren einschließlich der Kosten für den Druck des Diploms und den erforderlichen Staatsstempel betragen 433 Mark.

Wenn der Bewerber vor der mündlichen Prüfung abgewiesen wird oder zurücktritt, so werden 333 Mark zurückgegeben. Wenn der Bewerber die mündliche Prüfung nicht besteht, so werden 216,50 Mark zurückgegeben. Soll die mündliche Prüfung wiederholt werden, so sind 216,50 Mark Gebühren zu entrichten.

Wünscht der Bewerber ein Pergamentdiplom, so hat er dies dem Universitäts-Sekretär rechtzeitig mitzuteilen und an ihn die Kosten mit 15 Mark im voraus zu entrichten.

Zu § 15. Die Anzahl der an das Universitäts-Sekretariat abzuliefernden Abdrücke der Dissertation ist von der Fakultät auf 170 festgesetzt worden.

Göttingen.

Für die Erlangung der juristischen Doktorwürde an der Georg-Augusts-Universität gelten vom Beginn des Sommersemesters 1887 ab folgende Bestimmungen:

1. muß sich der Bewerber mit einem förmlichen an den Dekan zu adressierenden Gesuche um Verleihung der Doktorwürde an die Fakultät wenden. Diesem Gesuche sind beizufügen:

a) ein Curriculum vitae (lateinisch oder deutsch), aus welchem sich ergeben muß:
der vollständige Name des Kandidaten,
Name und Wohnort seiner Eltern,
seine Religion,
sein Geburts- und Wohnort,
der Gang seiner Schul- und Universitätsbildung.
Letzterer ist darzulegen durch ein geordnetes und vollständiges Verzeichnis sämtlicher gehörter Vorlesungen und Nennung der Namen der Dozenten. Eine bloße Bezugnahme auf die beigelegten Zeugnisse ist unstatthaft;
b) das Maturitätszeugnis;
c) die akademischen Abgangszeugnisse. Dieselben müssen ein mindestens dreijähriges Studium der Jurisprudenz ergeben;
d) Zeugnisse über etwa bestandene Staatsprüfungen.
Die Zeugnisse ad b—d sind im Original oder in beglaubigten Abschriften dem Gesuche beizulegen;
e) die erste Gebührenrate im Betrage von 150 Mark (vergl. unter 8).

2. Der Kandidat muß der Fakultät vor Zulassung zum Examen eine rechtswissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) in deutscher oder lateinischer Sprache vorlegen. Die Zulassung einer anderen Sprache hängt von dem Ermessen der Fakultät ab. Der Abhandlung ist am Schlusse die Versicherung an Eides Statt beizufügen, daß Kandidat die Arbeit selbständig angefertigt habe.

3. Wird die Dissertation genügend befunden, so folgt an dem angesetzten Termine vor einer einschließlich des Dekans aus mindestens fünf Fakultätsmitgliedern gebildeten Kommission das mündliche Examen, welches sich über alle Disziplinen der Rechtswissenschaft (regelmäßig jedoch mit Ausschluß der Partikularrechte) erstreckt.

Promotion ohne mündliche Prüfung findet nicht statt.

4. Besteht der Kandidat das Examen zur Zufriedenheit der Fakultät, so wird die Erteilung der Doktorwürde beschlossen und dieser Beschluß ihm eröffnet (Designation zur Doktorwürde).

Dabei werden unter Berücksichtigung der Beurteilung der Dissertation und des Ausfalls der mündlichen Prüfung die entsprechenden Grade unterschieden

5. Eine öffentliche Disputation ist nicht erforderlich.

Dagegen muß der Bewerber nach bestandener Prüfung seine Abhandlnng in der von der Fakultät gebilligten Form und mit der Bezeichnung als Inaugural-Dissertation zur Erlangung der juristischen Doktorwürde drucken lassen.

6. Die Promotion bezw. die Ausstellung des Diploms erfolgt erst nach der Einlieferung der vorgeschriebenen Anzahl von Exemplaren der gedruckten Abhandlung.

7. Die Promotion erfolgt durch die Zustellung des Diploms.

8. Die Gebühren betragen 459 Mark, von denen 150 Mark mit der Meldung einzusenden sind.

Vor dem mündlichen Examen hat der Bewerber den Rest der Gebühren einzuzahlen.

Von der ersten Gebührenrate (150 Mark) wird ein Drittel zurückgewährt, wenn der Kandidat nicht zum mündlichen Examen gelangt.

Von den 309 Mark werden 209 Mark zurückgewährt, wenn der Bewerber das mündliche Examen nicht besteht. Nicht einbegriffen in die bezeichneten Gebühren sind die Kosten für den Druck des Diploms, welche je nach der beantragten Ausstattung verschieden sind, sowie die Kosten für den Druck der Dissertation.

9. Die Dissertation muß innerhalb eines Jahres nach bestandenem mündlichen Examen in 240 Druckexemplaren an die Fakultät abgeliefert werden, welche Frist aus dringenden Gründen von der Fakultät verlängert werden kann.

Fakultätsbeschlüsse

betr. Anwendung der Promotionsordnung.

1. Als Umfang der Dissertation soll zwar regelmäßig eine Stärke von mindestens zwei Druckbogen vorausgesetzt werden, die Fakultät behält sich jedoch vor, mit Rücksicht auf den inneren Wert der Leistung von einer Minimalgrenze des Umfanges im einzelnen Falle abzusehen.

2. Bei umfangreichen Abhandlungen genügt der Druck eines in sich abgerundeten Teiles derselben im ungefähren Umfang von zwei Druckbogen.

   Der Umstand, daß die Abhandlung bereits vom Verfasser z. B. als Teil eines größeren rechtswissenschaftlichen Werkes oder als Aufsatz in einer wissenschaftlichen Zeitschrift anderweitig durch den Druck veröffentlicht worden ist, schließt die Benutzung als Dissertation dann nicht aus, wenn der Kandidat den Nachweis führt, daß dem Abdruck als Dissertation kein Recht anderer im Wege steht.

4. Die Grade bleiben bis auf weiteres: specimina egregia (1. Grad), maxime laudabilia (2. Grad mit Auszeichnung), laudabilia (2. Grad), ohne Prädikat (3. Grad).

5. Die Ablieferung der 240 Druckxemplare der Dissertation erfolgt zu Händen des Pedellen der Fakultät.
6. Die eingesandte Abhandlung bleibt auch im Fall der Zurückweisung bei den Akten der Fakultät.

Greifswald.

1. Die Bewerbung um den Doktorgrad der juristischen Fakultät zu Greifswald geschieht durch ein an den Dekan zu richtendes Gesuch, welchem ein Lebenslauf des Kandidaten und die Nachweisung über sein dreijähriges Rechtsstudium beizufügen sind. Die Nachweisung wird bei Referendaren, Assessoren etc. ersetzt durch die Vorlegung der amtlichen Ernennungs-Urkunde.
2. Die Prüfungs-Leistungen bestehen in einem mündlichen Examen, der kurzen Erklärung zweier von der Fakultät bezeichneter Texte und einer Dissertation über ein selbstgewähltes rechtswissenschaftliches Thema. Den Textarbeiten, sowie der Dissertation hat der Kandidat am Schlusse die eidesstattliche Versicherung beizufügen, daß er dieselben selbständig angefertigt und sich keiner anderen als der angegebenen Hilfsmittel bedient habe.
3. Das mündliche Examen vor den Ordinarien der Fakultät erstreckt sich auf die Hauptgebiete der Rechtswissenschaft.
4. Besteht der Kandidat das Examen zur Zufriedenheit und haben Dissertation und Text-Interpretationen Billigung gefunden, so hat der Kandidat die Dissertation in der von der Fakultät genehmigten Form drucken zu lassen.
5. Ist die erforderliche Anzahl von Exemplaren der Inaugural-Dissertation eingeliefert, so wird der Kandidat nach öffentlicher Disputation über die von der Fakultät gebilligten Thesen zum Doctor juris utriusque promoviert. Von der öffentlichen Disputation und Promotion kann durch Beschluß der Fakultät dispensiert werden; in diesem Falle erfolgt die Promotion durch die vom Dekan zu bewirkende Zustellung des Doktordiploms.
6. Die Gebühren betragen 425 Mark, von denen 85 Mark mit der Meldung, die übrigen 340 Mark vor dem mündlichen Examen einzuzahlen sind. Die Kosten des Drucks der Dissertation und der Diplom-Ausfertigungen hat der Doktorand zu tragen.

Halle a. S.

1. Die Promotion setzt voraus, daß der Bewerber nach Erlangung des Zeugnisses der Reife mindestens drei Jahre lang auf einer Universität die Rechte studiert hat.

2. Das Gesuch um Erteilung des Doktorgrades ist schriftlich zu stellen.

Demselben sind beizufügen:

a) ein kurzer Bericht über Lebenslauf und Studien des Bewerbers;

b) das Zeugnis der Reife für die Universität und die Zeugnisse über die akademischen Studien des Bewerbers; falls derselbe bereits eine amtliche Stellung bekleidet hat, auch die darüber sprechenden Papiere. Nach Befinden kann die Fakultät auch noch über weitere Lebensverhältnisse Ausweis verlangen;

c) in der Regel auch die Dissertation, welche jedenfalls noch vor der mündlichen Prüfung einzureichen ist.

3. Den Anfang der weiteren zur Erlangung des Doktorgrades erforderlichen Leistungen macht bei Bewerbern, die eine juristische Staatsprüfung im Deutschen Reiche noch nicht bestanden haben, ein von dem Dekan anzustellendes Tentamen, von dem jedoch die Fakultät nach Ermessen entbinden kann.

4. Genügen diese Leistungen der Fakultät, so wird der Bewerber zu der mündlichen Prüfung zugelassen, welche in deutscher Sprache abgehalten wird und an welcher alle ordentlichen Professoren der Fakultät teilnehmen. Sie verbreitet sich über alle wesentlichen Zweige des juristisch-akademischen Stndiums einschließlich der mündlichen Erklärung von Stellen aus alten und neuen Rechtsquellen.

5. Ist das Ergebnis der Prüfung ein günstiges, so wird der Bewerber zu dem förmlichen Promotionsakte zugelassen. Dieser besteht in der öffentlichen Verteidigung der Dissertation und einer Anzahl derselben angehängten Thesen und in der feierlichen Ernennung des Bewerbers zum Doktor.

6. Dissertation und Thesen können nach Wahl des Bewerbers in deutscher oder in lateinischer Sprache verfaßt und veröffentlicht werden. Die Dissertation soll einen Umfang von mindestens zwei Druckbogen haben und die Anzahl der Thesen wenigstens sechs betragen.

Beides ist der Fakultät zuvörderst handschriftlich zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Den ihm dabei gemachten Erinnerungen hat der Bewerber zu genügen.

Sodann hat der Bewerber Dissertation und Thesen in der üblichen Form und auf seine Kosten drucken zu lassen und spätestens drei Tage vor dem Promotionsakte die vorschriftsmäßige Anzahl von mindestens 220 Exemplaren an das Universitäts-Sekretariat abzuliefern.

7. Die Fakultät kann, wo sie es für angemessen hält, von dem Bewerber die Versicherung an Eides Statt verlangen, daß er die Dissertation selbständig verfaßt habe.

8. Die Disputation geschieht in deutscher Sprache. Der Bewerber verteidigt Dissertation und Thesen zuvörderst gegen die sogenannten ordentlichen Opponenten, die er sich selbst wählen darf nnd welche auf dem Titel der Dissertation genannt werden. Ihre Zahl soll mindestens zwei betragen. Nach ihnen haben auch andere Anwesende, und zwar zuvörderst die Mitglieder der Fakultät, dann andere Graduierte, zuletzt auch Nichtgraduierte das Recht zu opponieren.

9. Die Fakultät erteilt je nach dem Ausfall der Promotionsleistungen, insbesondere der mündlichen Prüfung, folgende Prädikate: rite — cum laude — magna cum laude — summa cum laude.

10. Das Honorar für die Promotion beträgt mit Inbegriff aller Kosten, diejenigen des Drucks der Dissertation und der Thesen allein ausgenommen, dreihundert und fünfzig Mark und muß vor der mündlichen Prüfung eingezahlt werden.

11. Bei ungünstigem Ausfall der mündlichen Prüfung wird die Hälfte des Honorars zurückerstattet.

12. Promotionen in absentia sind unzulässig.

Heidelberg.

§ 1. Wer die juristische Doktorwürde zu erwerben wünscht, hat sich bei dem Dekan der Fakultät mittelst schriftlicher Eingabe oder persönlich zu melden. Bei oder nach der Meldung sind einzureichen:

1. ein Lebenslauf in deutscher oder lateinischer Sprache, ans dem der allgemeine nnd rechtswissenschaftliche Bildungsgang, die amtliche oder sonstige praktische Tätigkeit und die Prüfungen, denen der Kandidat sich bereits früher mit oder ohne Erfolg nnterzogen hat, ersichtlich sind;
2. Nachweis eines dreijährigen Universitätsstudiums nnd Zeugnisse über bestandene Staatsprüfungen, entweder im Original oder in Abschrift;

3. bei Kandidaten, die in Deutschland, Österreich oder in der Schweiz vorgebildet sind, das Reifezeugnis eines humanistischen Gymnasiums, bei Kandidaten, die in andern Ländern vorgebildet sind, ein Zeugnis über eine der deutschen Gymnasialbildung gleichwertige Vorbildung;
4. Leumundszeugnisse von solchen, die sich nicht im staatlichen Vorbereitungsdienst oder in einem öffentlichen Amt befinden.

§ 2. Die Promotionsleistungen bestehen:
1. in der Einreichung einer Dissertation über ein selbstgewähltes rechtswissenschaftliches Thema;
2. in der Ablegung einer mündlichen Prüfung vor der Fakultät.

§ 3. Am Schlusse der Dissertation ist die schriftliche Erklärung abzugeben, daß der Kandidat die Arbeit selbständig angefertigt, auch andere Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen nicht benutzt habe.

§ 4. Die Prüfung der Dissertation erfolgt durch einen Berichterstatter, welcher von dem Dekan zu ernennen ist, der die Dissertation entgegengenommen hat.

Bei Dissertationen, deren Gegenstand seinen eigenen ordentlichen Lehrfächern angehört, kann der Dekan die Berichterstattung auch selbst übernehmen.

Der Berichterstatter entscheidet, ob die Arbeit zurückzuweisen ist oder stellt den Antrag, die Arbeit als „druckfähig“ oder als „verbesserungsfähig“ zuzulassen.

Über den Antrag entscheidet die Fakultät. Hat sie die Arbeit als „verbesserungsfähig“ zugelassen, so bleibt die Entscheidung über die Druckfähigkeit dem Berichterstatter vorbehalten, welcher auch die erforderlichen Verbesserungen zu veranlassen und zu leiten hat.

Bei Drucklegung der Arbeit ist in jedem Falle der Name des Berichterstatters anzugeben.

§ 5. Ist die Arbeit zurückgewiesen, so kann nach einem Jahre eine neue Dissertation eingereicht werden.

§ 6. Ist die Dissertation als druckfähig anerkannt, so ist der Kandidat nach bestandenem mündlichen Examen aufzufordern, sie nebst dem Lebenslauf in Druck zu geben und binnen Jahresfrist zweihundert Exemplare an das Universitätssekretariat einzureichen und außerdem die für die Herstellung des Doktordiploms erforderlichen Kosten an den Oberpedell der Universität einzusenden.

Bei nmfangreichen Arbeiten kann die Fakultät auf Antrag des Kandidaten den Druck eines entsprechenden Teiles für genügend erklären.

§ 7. Der Termin zu der mündlichen Prüfung wird nach Genehmigung der Dissertation vom Dekan festgesetzt.

§ 8. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle Zweige der gemeinrechtlichen Rechtswissenschaft, insbesondere auf römische Rechtsgeschichte, einschließlich des römischen Zivilprozesses, System des römischen Privatrechts, deutsche Rechtsgeschichte und Grundzüge des deutschen Privatrechts, Recht des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs (nur für Reichsangehörige), Handels- und Wechselrecht, Strafrecht und Strafprozeßrecht, Zivilprozeß und Konkursrecht, Staatsrecht, Völkerrecht, Kirchenrecht.

Es werden folgende Gesamtprädikate der Prüfung erteilt:

1. summa cum lande,
2. insigni cum laude,
3. cum laude,
4. rite.

§ 9. Besteht der Kandidat die mündliche Prüfung nicht, so kann auf seinen Antrag, frühestens jedoch nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten, eine Wiederholnng der Prüfung stattfinden.

Während der akademischen Ferien finden mündliche Prüfungen nicht statt.

§ 10. Die schriftliche und die mündliche Prüfung kann im Falle des Nichtbestehens nur einmal wiederholt werden.

§ 11. Die Promotion erfolgt durch Zustellung des von dem Dekan unterschriebenen Doktordiploms nach Drucklegung der Dissertation und Einsendung des Kostenbetrages für die Herstellung des Diploms.

§ 12. Die Promotionsgebühren betragen 360 Mark. Davon sind zugleich mit der Einsendung der Dissertation 60 Mark, der Rest von 300 Mark vor der mündlichen Prüfung an den Oberpedell einzuzahlen Für die Wiederholung der schriftlichen Prüfung sind 60 Mark, für die der mündlichen 140 Mark zu bezahlen.

§ 13. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Oktober 1904 in Kraft. Diejenigen Kandidaten, die sich bis zum Schlnsse des Sommersemesters 1904 bei der juristischen Fakultät zur Doktorprüfung anmelden, können bis zum 1. April 1906 anf Grund der alten Promotionsordnung zur Promotion zugelassen werden. Eine Verlängerung dieser Frist findet auch im Falle des Nichtbestehens der Prüfung nicht statt.

Jena.*)

Doktorwürde.

§ 3. Die Fakultät ist berechtigt, die Würde eines Doktors der Rechte zu erteilen.

Die Erteilung erfolgt auf Bewerbung oder Ehren halber in Anerkennung ausgezeichneter Gelehrsamkeit, erheblicher Förderung der Rechtswissenschaft oder hervorragender Verdienste um den Staat oder die Universität.

Zur Erteilung Ehren halber ist Einstimmigkeit der Fakultätsmitglieder erforderlich.

Erfordernisse zur Erlangung derselben.

§ 4. Wer sich um die Würde eines Doktors der Rechte bewerben will, hat bei dem Dekan ein schriftliches Gesuch einzureichen und beizufügen:

1. eine Darstellung seines Lebenslaufes mit besonderer Berücksichtigung seines wissenschaftlichen Bildungsganges;
2. das Reifezeugnis eines humanistischen Gymnasiums oder, sofern der Bewerber Angehöriger eines Staates ist, in dem die Reife einer anderen höheren Lehranstalt für die Zulassung zu den juristischen Staatsprüfungen genügt, das Reifezeugnis einer solchen Anstalt;
3. die Bescheinigung über ein juristisches Universitäts-Studium von mindestens drei Jahren;
4. den Nachweis der Unbescholtenheit, der, falls der Bewerber noch studiert, durch ein Sittenzeugnis der zuständigen Universitätsbehörde, andernfalls durch ein Zeugnis der Polizeibehörde des letzten Wohnorts zu erbringen ist;
5. falls der Bewerber Staatsprüfungen bestanden hat, das oder die Prüfungszeugnisse;
6. falls er eine öffentliche Stellung bekleidet oder bekleidet hat, den Ausweis darüber;
7. etwaige frühere wissenschaftliche Veröffentlichungen;
8. die Quittung des Kassenführers der Fakultät über Zahlung der Promotionsgebühr.

Von der Beibringung der unter Ziffer 2 und 3 bezeichneten Zeugnisse kann, sofern diese mit Weitläufigkeiten verbunden sein würde, abgesehen werden, wenn der Bewerber im Reich als Richter oder als Rechtsanwalt zugelassen ist oder die erste juristische Staatsprüfung bestanden hat.

---

*) Auszug aus dem Statut der juristischen Fakultät.

§ 5. Mit dem Gesuch um die Verleihung der Doktorwürde ist weiter eine bisher noch nicht gedruckte, in deutscher Sprache geschriebene Abhandlung über einen selbstgewählten, rechtswissenschaftlichen Gegenstand zu überreichen. Die Abhandlung muß sich als eine wissenschaftlich beachtenswerte — zur Aufnahme in eine wissenschaftliche Zeitschrift geeignete — Arbeit darstellen.

Der Bewerber hat zugleich die schriftliche eidesstattliche Versicherung abzugeben, daß er die Abhandlung selbständig verfaßt habe.

Verfahren.

§ 6. Der Dekan prüft zunächst die überreichten Zeugnisse. Erachtet er sie für ungenügend, so hat er den Bewerber abzuweisen. In zweifelhaften Fällen entscheidet die Fakultät.

Sind die Zeugnisse ausreichend, so überweist der Dekan die Abhandlung einem Mitglied der engeren Fakultät zur Abgabe eines schriftlich zu begründenden Gutachtens.

Dieses Gutachten setzt er mit den von dem Bewerber überreichten Schriftstücken bei den Mitgliedern der engeren Fakultät in Umlauf, die in schriftlicher Abstimmung nach Stimmenmehrheit über die Zulassung zur mündlichen Prüfung entscheiden. Wird hierbei kein einstimmiger Beschluß erzielt, so ist auf Antrag eine Sitzung anzuberaumen und in dieser mündlich abzustimmen.

Die mündliche Prüfung, die in deutscher Sprache abzuhalten ist, hat sich auf mindestens sechs der folgenden Fächer zu erstrecken: Rechtsphilosophie, Römische Rechtsgeschichte, Deutsche Rechtsgeschichte, Deutsches Bürgerliches Recht, Handelsrecht, Wechselrecht, Strafrecht, Zivilprozeß, Strafprozeß, Staatsrecht, Verwaltungsrecht, Völkerrecht, Kirchenrecht. Mindestens in einem Fache hat der Bewerber eingehendere wissenschaftliche Studien nachzuweisen. Im übrigen hat er mindestens diejenige allgemeine wissenschaftliche Bildung darzutun, die für die erste juristische Staatsprüfung verlangt zu werden pflegt.

Der Dekan setzt Tag und Stunde der Prüfung fest.

Zwischen Einreichung der schriftlichen Arbeit und dem Termin für die mündliche Prüfung darf ein Zeitraum von höchstens einem Jahre liegen.

Die Prüfung findet vor versammelter Fakultät statt und ist öffentlich. Mindestens die Hälfte der Fakultätsmitglieder muß anwesend sein. Nach Schluß der Prüfung hat die Fakultät über den Ausfall derselben abzustimmen. Der über die Prüfung gefaßte Beschluß ist sofort dem Bewerber vor versammelter Fakul-

tät zu eröffnen. Über die Prüfung und die Abstimmung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Dekan zu unterzeichnen ist.

Wird die Prüfung von der Fakultät für bestanden erachtet, so hat der Bewerber die Abhandlung drucken zu lassen und die ihm von dem Dekan zu bestimmende Anzahl Abdrücke an diesen abzuliefern. Auf den Abdrücken ist außer Namen und Heimatsort des Bewerbers der Name des Dekans und des Begutachters anzugeben.

Hat der Bewerber allen an ihn zu stellenden Erfordernissen genügt, so erfolgt die Promotion durch Aushändigung oder Übersendung des von dem Dekan zu unterzeichnenden Doktordiploms und Aushängung des Diploms am schwarzen Brett.

Ist die Prüfung nicht bestanden, so kann die Fakultät für die Wiederholung derselben eine Frist bestimmen.

Die Wiederholung hat sich von neuem auf alle vorgeschriebenen Prüfungsfächer zu erstrecken und darf nicht auf die Fächer beschränkt werden, in denen die Prüfung nicht bestanden worden ist.

Befreiungen.

§ 7. Befreiung von einem der in § 4 aufgeführten Erfordernisse ist hinsichtlich eines Angehörigen der Sächsischen Herzogtümer bei der betreffenden Herzoglich Sächsischen Regierung, bezüglich eines Angehörigen des Großherzogtums Sachsen oder eines auswärtigen Bewerbers bei der Großherzoglich Sächsischen Regierung nachzusuchen. Die Befreiungsgesuche sind bei dem Dekan einzureichen und von diesem mit einer gutachtlichen Äußerung durch Vermittelung des Universitätskurators dem zuständigen Staatsministerium einzusenden.

Befreiung von der Überreichung der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Prüfung kann nicht erteilt werden.

Promotionsgebühr.

a) Die Promotionsgebühr beträgt, falls die Promotion erfolgt, 350 Mark;
b) wird der Bewerber auf Grund seiner Zeugnisse und bevor die Prüfung der schriftlichen Arbeit begonnen hat, abgewiesen, so wird zur Bestreitung der Auslagen (Post- und Schreibgebühren usw.) ein Bauschbetrag von 3 Mark erhoben;
c) wird der Bewerber abgewiesen, weil die schriftliche Arbeit nicht genügt, so sind 41 Mark zu erlegen;
d) wird der Bewerber abgewiesen, weil die mündliche Prüfung nicht bestanden ist, so sind 138 Mark zu entrichten;

e) in den Fällen b bis d ist der nicht verfallene Teil der eingezahlten Gebühr dem Bewerber zurückzuerstatten;

f) im Falle der Wiederholung der mündlichen Prüfung (§ 6 vorletzter und letzter Absatz) ist die volle Promotionsgebühr (350 Mark) von nenem einzuzahlen. Wird anch die wiederholte Prüfung nicht bestanden, so ist die Gebühr wie zu d zu berechnen und zu verteilen.

Kiel.

I. Promotionen in absentia sind durch Fakultätsbeschluß vom 3. Oktober 1861 ausgeschlossen; keine Promotion kann anders als in praesentia geschehen.

II. Die Promotion erfordert:

1. ein in deutscher Sprache verfaßtes, an die Fakultät gerichtetes Gesnch nm Zulassung zur Promotion, welchem angelegt sein müssen:
   a) ein in deutscher Sprache verfaßtes Curriculum vitae;
   b) bei Inländern das Gymnasialzeugnis der Reife;
   c) die Nachweisungen für ein mindestens dreijähriges Rechtsstudium;
   d) eine in deutscher oder lateinischer Sprache geschriebene Dissertation über ein selbstgewähltes rechtswissenschaftliches Thema, unter welcher vom Doktoranden die schriftliche Versicherung an Eides Statt ausgestellt sein muß, daß er die Dissertation selbst verfaßt habe. Wird die Dissertation von der Fakultät genehmigt und der Kandidat zur Promotion zugelassen, so hat er dieselbe, nachdem sie vom Dekan der Fakultät mit dem „Imprimatur“ versehen worden, auf seine Kosten und zwar vor dem Promotionsakt drucken zu lassen.

2. Nach Approbation der Dissertation werden dem Doktoranden drei Textstellen zur schriftlichen Interpretation aufgegeben, eine aus dem römischen, eine aus dem kanonischen, eine aus dem deutschrechtlichen Quellenkreise. Diese Interpretationen sind in deutscher Sprache abzufassen, sie werden ohne Klausnr nnd ohne Beschränkung der wissenschaftlichen Hilfsmittel ausgearbeitet.

3. Erachtet die Fakultät die eingereichte Interpretation für genügend, so hat sich der Doktorande einem in deutscher Sprache abzuhaltenden mündlichen Fakultätsexamen zu nnterwerfen.
4. Besteht der Doktorande auch das mündliche Examen, so hat er eine angemessene Anzahl von Thesen aus verschiedenen Gebieten der Rechtswissenschaft einzureichen, welche der Dekan der Fakultät zu genehmigen hat. Diese Thesen, sowie seine Dissertation hat er demnächst in öffentlicher Disputation, welche durch eine kurze Vorlesung über einen frei gewählten Gegenstand aus dem Gebiete der Rechtswissenschaft einzuleiten ist, unter Vorsitz des Dekans der Fakultät gegen selbstgewählte, wie aus eigenem Antriebe auftretende Opponenten in deutscher Sprache zu verteidigen.

   Nach Schluss dieser Disputation und nach Ableistung des Doktoreides in lateinischer Sprache erfolgt durch den Dekan der Fakultät die Proklamation des Kandidaten als Doktor beider Rechte.
5. Die Fakultät kann bei hervorragenden wissenschaftlichen Leistungen die Stelleninterpretation und die öffentliche Vorlesung und darauf folgende Disputation erlassen.

III. Das Honorar für die Promotion, welches vor dem Beginn des mündlichen Examens einzuzahlen ist, beträgt 450 Mark. Auch trägt der Kandidat die Kosten des Drucks für die öffentliche Einladung zum Disputations- und Promotionsakt und die Kosten für das Diplom.

Königsberg.

I. Dem Gesuche an die Fakultät um Erteilung der Doktorwürde sind beizufügen:
   1. Nachweis des akademischen Trienniums und bei Preußen Zeugnis der Reife,
   2. kurze vita und Studiengang,
   3. Abhandlung in deutscher oder lateinischer Sprache, die als Dissertation benutzt werden kann.

II. Schriftliche Examen, bestehend in Bearbeitung dreier Themata, corpus juris civilis, juris canonici und einer deutschrechtlichen Quellenstelle, nach Anordnung der Fakultät in deutscher oder lateinischer Sprache.

III. Mündliches Rigorosum in dentscher Sprache nach Zulassung der Arbeiten ad II. und der Dissertation ad I.
IV. Öffentliche Dispntation in dentscher Sprache mit darauf folgender Promotion.
V. Kosten: 204 Mark sind nach Zulassung zum schriftlichen Examen zu zahlen, wovon, wenn es zum mündlichen Examen nicht kommt, 34 Mark zurückgegeben werden. Nach Zulassung zum mündlichen Examen sind 170 Mark zu entrichten.
VI. Die Dissertation hat Kandidat auf seine Kosten drucken zu lassen.

Leipzig.

Die Juristen-Fakultät der Universität Leipzig bringt denjenigen, die sich bei ihr nm die Würde eines doctor iuris utriusque bewerben wollen, folgendes zur Kenntnis:

§ 1. Der Bewerber hat seinen Antrag um Zulassung zur Prüfung schriftlich bei der Fakultät einzuieichen, darin auch anf Ehrenwort zu versichern, ob er bereits ein Staats- oder Doktor-Examen gemacht oder zu machen versucht hat.

§ 2. Dem Antrage sind beizulegen:

1. das Reifezeugnis eines humanistischen Gymnasiums deutscher Zunge;
2. der Nachweis dreijähriger juristischer Studien auf einer Universität dentscher Zunge;
3. ein curriculum vitae;
4. eventuell das Zeugnis über die bestandene juristische Staatsprüfung;
5. eventuell die vom Bewerber schon veröffentlichten Druckschriften.

Von den Erfordernissen unter 1, 2 und 5 kann die Fakultät dispensieren.

§ 3. Die Prüfung zerfällt in zwei Teile: in die mündliche, das Rigorosum, und in die Prüfung der Inaugural-Dissertation. Die Reihenfolge dieser beiden Teile ist gleichgültig. Insbesondere kann die mündliche Prüfung der Einreichung der Dissertation wie der Beendigung ihres Umlaufs voraufgehen.

§ 4. Die mündliche Prüfung wird durch eine Kommission von vier Mitgliedern der Fakultät unter Vorsitz des Dekans oder seines Stellvertreters abgenommen.

Sie erstreckt sich auf die juristischen Disziplinen mit Ausnahme der Partikular-Rechte und dauert mindestens zwei Stunden.

In ihr wird regelmäßig dem Kandidaten eine Stelle des Corpus iuris civilis wie des Corpus iuris canonici zur Auslegung vorgelegt werden.

§ 5. Wer die mündliche Prüfung vor Annahme seiner Dissertation besteht, wird vom Vorsitzenden zum baccalaureus iuris promoviert, falls er dies noch nicht ist, und kann die Ausstellung eines Bakkalaureats-Diploms verlangen.

§ 6. Die Dissertation hat ein freigewähltes Thema der Rechtswissenschaft in deutscher oder lateinischer Sprache zu behandeln. Die Zulassung einer anderen Sprache bedarf Fakultätsbeschlusses.

Themata zu stellen oder sich über die Tauglichkeit eines ihr namhaft gemachten Themas zu äußern, lehnt die Fakultät ab.

Die Dissertation ist spätestens vor Ablauf des zweiten Jahres nach bestandener mündlicher Prüfung, die zweite Dissertation (s. § 11) vor Ablauf des zweiten Jahres nach Rückweisung der ersten einzureichen. Nur aus triftigen Gründen können diese Fristen verlängert werden.

Als Dissertation kann der Kandidat ein schon gedrucktes Buch oder eine schon gedruckte Abhandlung einreichen.

§ 7. Die Dissertation muß, falls sie nicht a limine abgewiesen werden soll, durchaus lesbar geschrieben, paginiert, mit einem auf die Seitenzahlen verweisenden Inhalts- und einem Literaturverzeichnisse versehen sein. Die Zitate aus der Literatur sind nach Band, Seite, Ausgabe und zwar womöglich nach der neuesten Ausgabe des Werkes genau anzugeben.

§ 8. Die Dissertation wird angenommen, wenn sie die Befähigung des Verfassers zur wissenschaftlichen Behandlung seines Themas beweist.

§ 9. Die handschriftlich eingereichte Dissertation muß vor der Promotion unter der Bezeichnung als Leipziger Doktordissertation selbständig oder in einer Zeitschrift gedruckt werden.

Sie wird gedruckt, wie sie approbiert ist, muß also druckfähig eingereicht werden.

Bei besonders umfangreichen Dissertationen kann die Fakultät die Drucklegung auf einen abgeschlossenen Teil derselben beschränken.

Bei besonders guten Dissertationen wird die Fakultät im Bedürfnisfall nach Möglichkeit eine Beisteuer zu den Druckkosten leisten.

§ 10. Der Doktorand hat vor seiner Promotion 125 Exemplare seiner Dissertation an die Fakultät abzuliefern (Pflichtexemplare).

Auf Bücher oder Abhandlungen, sofern beide dem Buchhandel übergeben sind, findet diese Bestimmung keine Anwendung. Von diesen hat der Doktorand der Fakultät nur fünfzehn Exemplare zu verabfolgen.

§ 11. Mißlingt dem Bewerber ein Teil der Prüfung, so darf er ihn vor Ablauf von zwei Jahren zum zweiten und letzten Male versuchen.

Mißlingt zuerst die schriftliche Prüfung, so verfallen die eingezahlten halben Gebühren, und vor ihrer Wiederholung hat der Kandidat weitere 30 Mark einzuzahlen, welche auf die andere Hälfte der in § 15 normierten Gebühren-Summe nicht angerechnet werden.

Mißlingt zuerst die mündliche Prüfung, so darf der Bewerber die Hälfte der eingezahlten vollen Gebühren zurückfordern, hat sie aber vor der Wiederholung wieder einzuzahlen. Beläßt er sie der Kasse, ohne die Prüfung rechtzeitig zu wiederholen, so verfallen sie dieser.

Sind beide Teile der Prüfung mit oder ohne Erfolg, oder ist die mündliche Prüfung zweimal erfolglos versucht, oder ist die Frist zur Ausarbeitung der Dissertation ungenutzt verstrichen, so sind die vollen Gebühren verfallen.

Stirbt ein Kandidat nach bestandenem Rigorosum vor Einreichung der Dissertation, so dürfen seine legitimierten Erben die halben Gebühren zurückfordern.

§ 12. Die Verleihung der beantragten Doktorwürde geschieht mit den Prädikaten:

summa cum laude
magna cum laude
cum laude
rite.

Über die Verleihung wird dem Promovierten stets ein Diplom zugestellt, in welchem das Prädikat Erwähnung findet.

§ 13. Schließt die Prüfung mit dem Rigorosum und liegt die Dissertation gedruckt vor, so läßt sich der Vorsitzende von dem Kandidaten sofort durch Handschlag an Eides Statt versichern, daß er die eingereichte Dissertation selbständig und ohne fremde Beihilfe gefertigt habe, nimmt ihm den Doktoreid ab und promoviert ihn mündlich.

§ 14. Ist in den andern Fällen der Doktorand behindert, persönlich zur Promotion zu erscheinen, so hat er einzusenden:

1. die Pflichtexemplare seiner Dissertation (§ 10);
2. zwei mit seiner gerichtlich oder notariell beglaubigten Unterschrift versehene Urkunden:
   a) die eidesstattliche Versicherung des § 13,
   b) den Doktoreid.

Die Promotion erfolgt dann in absentia durch Zustellung des Doktordiploms.

§ 15. Die Gebühren betragen:

1. für solche, welche im Königl. Sächsischen Staatsexamen die Würde des baccalaureus iuris erlangt haben, 300 Mark;
2. für alle anderen 480 Mark.

Sie sind spätestens vor der Zulassung zum Rigorosum voll, bei früherer Einsendung der Dissertation aber mindestens zur Hälfte einzuzahlen.

§ 16. Diese Promotionsordnung findet auf alle Promotionsgesuche Anwendung, die vom 1. Januar 1901 bei der Fakultät einlaufen.

Die Dissertation und die Gebühren sind frankiert an die Kanzlei der Juristen-Fakultät, Petersstraße 36, einzusenden; der Empfang wird bescheinigt.

Marburg.

§ 1. Zur Erteilung der juristischen Doktorwürde bedarf es

1. der Vorlegung einer Dissertation in deutscher oder lateinischer Sprache über ein von dem Bewerber frei gewähltes Thema aus dem Gebiete der Rechtswissenschaft;
2. des Bestehens einer mündlichen Prüfung.

Hiervon kann unter keinen Umständen befreit werden.

§ 2. Von der Dissertation ist zu verlangen, daß sie wissenschaftlich beachtenswert ist und die Fähigkeit dartut, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.

§ 3. Die Bewerbung um die Doktorwürde erfolgt durch ein an die Fakultät zu richtendes Gesuch, dem ein Lebenslauf, zum mindesten das Reifezeugnis einer deutschen neunstufigen höheren Lehranstalt und die Nachweise über ein dreijähriges Universitätsstudium beizufügen sind. Ist die Vorbildung im Auslande erworben, so muß ihre Gleichwertigkeit gesichert erscheinen.

Zugleich ist die Dissertation einzureichen und die Gebühr von 369 Mark an den Dekan einzuzahlen.

§ 4. Nach der Genehmigung der Arbeit findet die mündliche Prüfung statt, die sich auf alle Gebiete der deutschen Rechtswissenschaft erstreckt.

Wird die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie ohne Nachzahlung von Gebühren einmal wiederholt werden.

§ 5. Ist die Prüfung bestanden, so hat der Bewerber die Arbeit auf seine Kosten drucken zu lassen und in 200 Exemplaren an die Universitätskanzlei (nicht an den Dekan!) abzuliefern.

§ 6. Die Promotion erfolgt nach Einlieferung der Druckexemplare der Dissertation durch Zustellung des Diploms.

§ 7. Wird die Dissertation zurückgewiesen, so verfällt die Hälfte der Gebühr, wird die mündliche Prüfung endgültig nicht bestanden, so verfallen zwei Drittel der Gebühr.

München.

Juristische Doktorwürde.

§ 1. Die unerläßliche Voraussetung der Promotion zum Doctor utriusqne juris bildet das Bestehen eines Examen rigorosum bei der Fakultät.

§ 2. Die Zulassung zum Examen rigorosum ist bedingt durch:

1. den Nachweis eines mindestens vierjährigen Studiums auf einer deutschen Universität, wobei die deutsch-österreichischen, schweizerischen nnd niederländischen Universitäten, sowie die Universität Dorpat nach altem Brauche den dentschen beigezählt werden. Doch behält sich die Faknltät vor, bei Angehörigen außerdentscher Staaten von diesem Erfordernisse je nach Umständen Umgang zu nehmen;
2. die Einreichung einer in deutscher oder lateinischer Sprache geschriebenen Inauguralabhandlung in druckfertiger Gestalt, sowie deren Genehmigung seitens der Fakultät.

§ 3. Das Examen rigorosum erstreckt sich auf alle Zweige der Rechtswissenschaft, jedoch mit Vermeidung des Eingehens auf einzelne Partikularrechte als solche.

§ 4. Nach erfolgreich bestandenem Examen rigorosum hat der Gesuchssteller um die Bestimmnng eines Tages für den Promotionsakt zn bitten und seinem desfallsigen Gesuche ein Exemplar der gedruckten Abhandlnng, ein Verzeichnis einer genügenden Anzahl von Thesen aus sämtlichen Gebieten der Rechtswissenschaft, ein Curriculum vitae, sowie einen Inauguralvortrag beizulegen, welcher letztere seiner Zeit bei dem Promotionsakte zu halten ist. Die Wahl des Gegenstandes dieses letzteren ist dem Bewerber selbst anheimgegeben; die sämtlichen vorzulegenden Schriftstücke müssen aber in deutscher oder latei-

nischer Sprache abgefaßt sein. Übrigens behält sich die Fakultät vor, aus besonderen Gründen nnd insbesondere wegen nngewöhnlichem Umfange der eingereichten Abhandlung, auch wohl auf deren vorgängigen Drnck zu verzichten, sofern nur genügende Gewähr dafür geboten wird, daß dieselbe unmittelbar nach vollzogenem Promotionsakte im Druck erscheinen werde.

§ 5. Von der Inauguralabhandlung sind der Regel nach 110, von den Thesen aber 150 Exemplare gratis an die Universität abzuliefern; doch bleibt eine Ermäßigung dieser Ziffern für besondere Fälle vorbehalten. Vor Ablieferung dieser Pflichtexemplare wird das Diplom nicht ausgefertigt, auch wenn die Promotion selbst ausnahmsweise vorher erfolgt sein sollte.

§ 6. Die Gebühren für das Examen rigorosum betragen 80 Mark, die Gebühren ferner für die Promotion selbst 270 Mark; dabei sind die ersteren bereits bei der Meldung zum Examen zu erlegen nnd werden dieselben auch in dem Falle nicht zurückerstattet, wenn das Ergebnis der Prüfung ein ungenügendes ist. Die Gebühren können in keinem Falle erlassen werden, kommen jedoch bei der Promotion von Bewerbern, welche eine von der promovierenden Faknltät gestellte Preisfrage gelöst haben, von Rechts wegen in Wegfall.

§ 7. Auf Ehrenpromotionen, welche die Fakultät vorzunehmen beschließt, finden obige Vorschriften keine Anwendung.

Staatswirtschaftliche Doktorwürde.

§ 1. Derjenige, welcher den Doktorgrad erwerben will, hat dem Dekan der Fakultät vorzulegen:

1. eine kurze Darstellung seines Lebenslaufs;
2. das Reifezengnis eines humanistischen oder Real-Gymnasinms, oder bei Bewerbern, welche nicht Angehörige des Deutschen Reiches sind, ein dem entsprechendes Reifezeugnis. Wenn auf Grund anderer Zeugnisse Dispensation von dem Gymnasialabsolutorium beantragt und von der Fakultät befürwortet wird, entscheidet der akademische Senat über die Zulässigkeit;
3. Ausweise über seinen Studiengang, welcher in der Regel einen dreijährigen Besuch einer Universität umfassen soll, und über den Erwerb einer tüchtigen allgemeinen und einer gründlichen staatswirtschaftlichen Fachbildung. Die Fakultät verleiht den Doktorgrad in der Regel nur an solche Kandidaten, von deren wissenschaftlicher Tüchtigkeit sie während deren Stndienganges auch an hiesiger Universität hat Kenntnis nehmen können.

Die an anderen höheren Lehranstalten nachgewiesenen Studien kommen nach Ermessen der Fakultät in Anrechnung;

4. eine Abhandlung über einen Gegenstand, welcher in das Gebiet der staatswirtschaftlichen Fakultät gehört. Der Bewerber hat dem Dekan die Versicherung zu erteilen, daß er die Abhandlung selbst und ohne fremde Beihilfe verfaßt hat.

§ 2. Die eingereichte Abhandlung wird von der Fakultät einer Prüfung unterworfen und auf Grund derselben wird ihr wissenschaftlicher Wert nach folgender Notenskala bestimmt:

dissertatio	egregia	für Note I,
„	admodum laudabilis	„ „ II,
„	laudabilis	„ „ III,
„	scripta	„ „ IV.

§ 3. Ist die eingereichte Abhandlung von der Fakultät gutgeheißen, beziehungsweise als druckwürdig erkannt worden, so wird der Bewerber zur Doktorprüfung zugelassen.

§ 4. Die Doktorprüfung ist eine mündliche; sie hat den Nachweis eines Studiums, welches über das Maß des im theoretischen Staatsexamen Geforderten hinausgeht, zu liefern. Dieselbe dauert wenigstens zwei Stunden und wird abgehalten:

1. vor versammelter Fakultät, wobei jedes ihrer Mitglieder Fragen zu stellen berechtigt ist;
2. aus vier Fächern, welche von mindestens drei Professoren vertreten sein müssen. Unter den vier Fächern müssen, falls die Dissertation in das Gebiet der Staatswirtschaft fällt, sich befinden: Nationalökonomie (Allgemeine Volkswirtschaftslehre und ökonomische Politik [spezielle Volkswirtschaftslehre]), Finanzwissenschaft, Statistik und ein viertes entweder in der staatswirtschaftlichen Fakultät vertretenes*) oder ein verwandtes einer anderen Fakultät zugeteiltes Fach; falls die Dissertation in eines der übrigen in der Fakultät vertretenen Wissensgebiete fällt, Nationalökonomie, ein Fach aus der forstlichen Produktions- oder Betriebslehre und außerdem zwei Fächer, welche von dem Kandidaten aus dem Kreise der in der Fakultät vertretenen Fächer gewählt werden können; statt

*) Dazu rechnet die Fakultät außer den genannten als je ein Fach: a) Wirtschaftsgeschichte, b) Sozialpolitik, c) Waldbau- und Forstbenutzung, d) Forsteinrichtung und Holzmeßkunde, e) Forstpolitik, Forstverwaltung, Forstgeschichte, f) Waldwertrechnung und forstliche Statik, g) Agrikulturchemie und Bodenkunde, h) der botanische Teil der Forstwirtschaft.

des einen dieser zwei Fächer kann der Kandidat auch ein verwandtes Fach aus einer anderen Fakultät wählen.

§ 5. Als Maßstab der Beurteilnng dient das Notenschema

summa cum lande für Note I,
magna cum laude „ „ II,
cum laude „ „ III,
examen superatum „ „ IV.

§ 6. Die Noten für die eingereichte Abhandlung und für das Ergebnis der mündlichen Prüfung werden durch Mehrheitsbeschluß der Fakultät festgesetzt.

§ 7. An Stelle der Prüfung kann ein Kolloquium treten, wenn der Kandidat bereits in vorgerückterem Alter oder in einem öffentlichen Amte steht und wenn er durch anderweite Leistungen, insbesondere auch durch die von ihm eingereichte Abhandlung die Wissenschaft in einer hervorragenden Weise gefördert hat.

§ 8. Von der Inauguralabhandlnng, deren Drucklegung in der Regel vor der Promotion zn erfolgen hat, sind 110 Exemplare unentgeltlich an die Universität abzuliefern; doch bleibt eine Ermäßigung dieser Ziffern für besondere Fälle vorbehalten. Zur Führung des Doktortitels berechtigt nur das Diplom. Dasselbe wird vor Ablieferung der vorgenannten Pflichtexemplare nicht ausgefertigt.

§ 9. Die öffentliche Promotion, von welcher auf Wunsch des Doktoranden dispensiert werden kann, erfolgt durch einen besonderen, vom Dekan zn leitenden Akt. Derselbe besteht in einem Vortrag des Kandidaten über ein von ihm selbst gewähltes Thema (Quaestio inauguralis), im Anschlnß hieran in der Disputation über wenigstens fünf von ihm aufgestellte und durch den Dekan genehmigte Thesen und in der feierlichen Promotion durch den Dekan. Vortrag und Disputation finden in deutscher Sprache statt.

§ 10. Die Gebühren für Prüfung der Dissertation, für die mündliche Prüfung und die Verleihung des Doktorgrades sind im Betrage von 308 Mark bei der Meldung zur Doktorprüfung zu erlegen; bei Zurückweisung der Dissertation werden 60 Mark, bei Nichtbestehen der Prüfung nach angenommener Dissertation werden 200 Mark zurückbehalten; von Kandidaten, welche die Prüfung nicht bestanden haben, sind, im Falle sie die Promotion zum zweiten Male anstreben, nur 248 Mark zu entrichten.

§ 11. Auf Ehrenpromotionen, welche die Fakultät beschließt, finden vorstehende Vorschriften keine Anwendung.

Münster i. W.

§ 1. Die Fakultät erteilt die Würden eines Doktors der Rechte (Doctor jnris utriusque) und eines Doktors der Staatswissenschaften (Doctor rerum politicarum).

§ 2. Die Verleihnng dieser Würden erfolgt auf Grund der Vorlegung einer von dem Bewerber verfaßten wissenschaftlichen Abhandlung über ein von ihm gewähltes Thema (Dissertation) und auf Grund einer eingehenden mündlichen Prüfung. Die beiden Grade werden nicht zusammen verliehen, sondern jeder für sich. Von der Dissertation ist zu verlangen, daß sie wissenschaftlich beachtenswert ist und die Fähigkeit des Bewerbers dartut, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.

§ 3. Die Zulassung zur Promotion setzt den Nachweis der Reife von einer deutschen nennstufigen höheren Lehranstalt, sowie den eines dreijährigen Studiums an einer deutschen Universität voraus. Mit Genehmigung des Ministers kann, sofern die Gleichwertigkeit der Vorbildung im Auslande gesichert erscheint, ein ausländisches Reifezeugnis sowie das Studium an einer außerdeutschen Universität für ausreichend erachtet werden.

§ 4. Dem Gesnche nm Zulassung zur Promotion, das an den Dekan der Fakultät zu richten ist, sind beiznfügen:

1. ein dentsch abgefaßter Lebenslauf;
2. die Zeugnisse über die Vorbildung (§ 3);
3. eine Erklärnng darüber, ob und mit welchem Erfolge der Kandidat sich bereits anderen jnristischen Staats- oder Doktorprüfungen unterzogen hat;
4. die Dissertation, welche, je nachdem die rechts- oder staatswissenschaftliche Doktorwürde erstrebt wird, dem Gebiete der Rechtswissenschaften oder der Staatswissenschaften angehören muß. Dieselbe soll in deutscher oder lateinischer Sprache abgefaßt sein; die Anwendung einer anderen Sprache ist jedoch mit Genehmigung der Fakultät zulässig.

   Am Schlusse der Dissertation hat der Bewerber anzugeben, ob und inwieweit er sich bei deren Ausarbeitung fremder Hilfe bedient hat. Dieser Angabe ist die eidesstattliche Versichernng hinzuzufügen, daß darüber hinans keine weitere Beihilfe stattgefunden habe;
5. die Quittnng über die gezahlte Gebühr (§ 7).

§ 5. Hat die Fakultät die Zulassung des Bewerbers zur mündlichen Prüfung beschlossen, so wird für diese ein Termin anberaumt.

Digitized by Google

Die mündliche Prüfung für den rechtswissenschaftlichen Doktor erstreckt sich auf alle Zweige der Rechtswissenschaften, die Prüfung für den staatswissenschaftlichen Doktor umfaßt Volkswirtschaftslehre, Finanzwissenschaft nnd Statistik als Hauptfächer und außerdem Staatsrecht, sowie die Grnndzüge des Verwaltungsrechts nnd eine von dem Kandidaten zu wählende weitere Rechtsdisziplin als Nebenfächer.

Nach beendigter mündlicher Prüfung wird dem Kandidaten eröffnet, ob er bestanden oder nicht bestanden hat.

Auf Grnnd der Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung wird von der Fakultät die Gesamtnote festgestellt.

Die zu erteilenden Gesamtnoten sind: Bestanden (rite), gut (cnm laude), sehr gut (magna cnm laude) nnd ausgezeichnet (snmma cum laude).

Ist die Prüfnng nicht bestanden, so kann sie frühestens nach sechs Monaten wiederholt werden.

§ 6. Nach bestandener mündlicher Prüfung und nachdem der Bewerber den Nachweis geführt hat, daß 240 Druckexemplare der Abhandlung oder eines ausgewählten Teiles derselben an das Universitätssekretariat abgeliefert sind, erfolgt die Promotion durch Zufertigung des vom Dekan unterschriebenen und mit dem Fakultätssiegel versehenen Doktordiploms.

In der gedruckten Abhandlung müssen die Namen des Referenten und des Korreferenten und zwar auf der Rückseite des Titelblattes vermerkt werden. Außerdem ist der Lebenslauf des Bewerbers anzufügen.

§ 7. Als Promotionsgebühr sind 360 Mark an die Universitätsquästnr einzuzahlen und zwar je zur Hälfte vor Einreichung des Gesuches nm Zulassung zur Promotion und vor der mündlichen Prüfung. Bei Zurückweisung des Gesuches durch die Fakultät wird die Gebühr zurückgezahlt, ebenso, wenn der Dispens nach § 3 Satz 2 verweigert wird. Wird die Zulassung zur mündlichen Prüfung versagt (§ 5), so ist die Hälfte der Gebühr von 360 Mark = 180 Mark, wurde die mündliche Prüfung nicht bestanden, so sind zwei Drittel der Gebühr von 360 Mark = 240 Mark verfallen.

Unbemittelten kann die Promotionsgebühr von der Fakultät ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Rostock.

§ 1. Die Meldnng zur Promotion ist dem Dekan der Juristen-Fakultät einzureichen.

Der Meldung sind beizufügen:

1. der Lebenslauf in lateinischer oder deutscher Sprache;
2. das Reifezeugnis.

   Nichtdentschen Bewerbern kann dessen Beibringung von der Fakultät erlassen werden;
3. die Universitätszeugnisse.

   Diese müssen ein mindestens dreijähriges Studium und eine genügende juristische Vorbildung nachweisen;
4. der Nachweis über die bestandene erste juristische Staatsprüfung. Von diesem Erfordernis kann die Fakultät aus besonderen Gründen absehen;
5. eine Dissertation in lateinischer oder deutscher Sprache (§ 2);
6. Dreihundert Mark als Gesamtbetrag aller Gebühren.

§ 2. Der Dissertation ist an deren Schluß die schriftliche, „an Eides Statt“ abzugebende Versicherung beizufügen, daß der Bewerber diese Arbeit „selbständig und mit keiner anderen als der angegebenen Beihilfe verfaßt habe“. Die Unterschrift ist von einem öffentlichen Beamten, welcher ein Amtssiegel führt, unter Beidrückung des letzteren zu beglanbigen.

Erlaß der Dissertation ist ausgeschlossen.

Auch eine schon veröffentlichte oder zu anderen Zwecken verfaßte Arbeit kann als Dissertation eingereicht werden.

Die eingereichte Dissertation bleibt auch im Falle der Abweisnng bei den Akten.

§ 3. Die mündliche Prüfung geschieht nach Genehmigung der Dissertation vor versammelter Fakultät in deutscher Sprache und erstreckt sich über alle Teile der Rechtswissenschaft.

Erlaß der Prüfung ist ausgeschlossen.

Ein Fakultätsbeschluß entscheidet über den Erfolg der Prüfung und über den zu erteilenden Grad (rite, cum laude, magna cum laude, summa cum laude).

§ 4. Jede nicht schon als gedruckt zugelassene Dissertation muß der Bewerber vor der Erteilung des Diploms drucken lassen und in 150 Pflichtexemplaren an die Fakultät abliefern. Auf dem Titel der Pflichtexemplare ist die Arbeit als eine zur Erlangung der juristischen Doktorwürde der Juristen-Fakultät zu Rostock vorgelegte Dissertation zu bezeichnen.

Falls die Ablieferung nicht binnen sechs Monaten von der mündlichen Prüfung ab erfolgt, wird der Anspruch auf die Promotion verwirkt. Fristverlängerung ist in besonderen Fällen zulässig.

§ 5. Die Promotion geschieht durch Erteilung (Übersendung) des vom Promotor vollzogenen Diploms.

§ 6. Bei Abweisung wegen ungenügender Dissertation vor der mündlichen Prüfung werden 225 Mark, bei Abweisnng nach Vornahme der mündlichen Prüfung 150 Mark znrückerstattet.

Straßburg.

I. Doctor luris utriusque.

§ 4. Das Gesuch um Zulassung zur Doktorprüfung ist schriftlich an den Dekan der Fakultät zu stellen. Mit dem Gesuche sind einzureichen:

1. eine Darstellung des Lebens- und insbesondere des Studienganges des Kandidaten;
2. die Abgangszeugnisse der Universitäten, die der Kandidat besucht hat.

§ 5. Die Doktorprüfung zerfällt in einen schriftlichen nnd einen mündlichen Teil.

Die Zulassung zur mündlichen Prüfung setzt den günstigen Ausfall der schriftlichen vorans.

§ 6. Als schriftliche Arbeit wird eine lateinisch oder deutsch abgefaßte Inauguraldissertation über ein von dem Kandidaten gewähltes juristisches Thema gefordert, welche dieser nach bestandener mündlicher Prüfung, aber vor Erteilung des Doktordiploms auf seine Kosten entweder selbständig oder in einer Zeitschrift unter Autorität der Fakultät drucken zu lassen hat.

Auf Verlangen der Fakultät mnß der Kandidat behufs des Druckes Änderungen in seiner Arbeit vornehmen.

In allen Fällen hat der Kandidat hundertvierzig Exemplare der gedruckten Dissertation an die Fakultät kostenfrei einzureichen.

§ 7. Der Kandidat hat auf sein Ehrenwort schriftlich zu erklären, daß er die Dissertation selbständig ohne fremde Hilfe verfaßt habe.

§ 8. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf sämtliche Hauptfächer der deutschen Rechtswissenschaft. Dagegen bildet

das Recht der einzelnen Gliedstaaten des Deutschen Reiches keinen speziellen Prüfungsgegenstand.

Die Prüfung geschieht in deutscher Sprache vor den Vertretern der genannten Wissenschaften.

§ 9. Die Zulassung zur Doktorprüfung setzt den Nachweis mindestens dreijähriger akademischer Studien auf einer Universität deutscher Zunge voraus.

Ausnahmsweise kann die Fakultät von diesem Erfordernis dispensieren.

§ 10. Die Gebühren sind bei Einreichung der Dissertation zu bezahlen und werden von der Quästur für die Fakultät erhoben. Sie betragen 360 Mark. Davon werden die Druckkosten des Diploms nsw. bestritten.

§ 11. Die Faknltät kann die Gebühren mit Ausschluß der Druckkosten erlassen. Wird die eingereichte Dissertation zurückgewiesen, so werden dem Kandidaten 300 Mark zurückerstattet. Besteht der Kandidat die Prüfung nicht, so erhält er die Hälfte der Gebühren zurück.

§ 14. Eine feierliche Promotion und eine Vereidigung des Doktoranden findet nicht statt.

II. Doctor rerum politicarum.

Der Grad eines Doktors der Staatswissenschaften wird unter im übrigen gleichen Vorschriften auf Grund einer staatswissenschaftlichen Dissertation und einer mündlichen Prüfung verliehen, welche sich anf Volkswirtschaftslehre, Finanzwissenschaft und Statistik, Staatslehre und Staatsrecht erstreckt.

Tübingen.

Juristische Doktorwürde.

I. Ordentliche Promotion.

Gesuch.

§ 1. Bewerber um die juristische Doktorwürde haben ihr Gesuch an das Dekanat der Fakultät zu richten und folgende Urkunden beizulegen:

1. eine ausführliche Darstellung des Lebens- und Bildungsganges in deutscher oder lateinischer Sprache;

2. die urkundlichen Nachweise über Maturitätsprüfung, dreijähriges Studium der Rechtswissenschaft auf einer Universität deutscher Zunge, die belegten Vorlesungen, etwa bestandene Staatsprüfungen;
3. eine Bescheinigung der Unbescholtenheit ihres Rufes (für die Zeit nach Verlassen der Universität durch polizeiliches Leumundszeugnis oder Führungsattest vorgesetzter Behörden);
4. eine rechtswissenschaftliche Abhandlung (Inauguraldissertation) in deutscher oder lateinischer Sprache über ein selbstgewähltes Thema.

Dissertation.

§ 2. Die Dissertation kann handschriftlich oder gedruckt eingereicht werden. Sie hat die durch Unterschrift beglaubigte Versicherung des Bewerbers zu enthalten, daß sie von ihm selbständig, ohne fremde Hilfe, verfaßt sei. Erforderlich ist ferner eine Angabe darüber, ob die Arbeit bereits einer anderen Fakultät als Dissertation vorgelegen oder bei einer Staatsprüfung als Prüfungsarbeit gedient hat.

Gedruckte Dissertationen dürfen die Bezeichnung als Inauguraldissertation nicht enthalten.

Handschriftlich eingereichte müssen deutlich geschrieben, geheftet und paginiert sein.

In der Dissertation angeführte Schriften sind nach Band, Seitenzahl und (womöglich neuester) Ausgabe genau zu zitieren.

Mündliche Prüfung.

§ 3. Nach genehmigter Dissertation ist die mündliche Prüfung in deutscher Sprache vor der Fakultät zu bestehen. Dieselbe erstreckt sich auf die gesamte deutsche Rechtswissenschaft.

Hat der Bewerber die Befähigung zum Richteramt in Deutschland erlangt, so tritt an Stelle der Prüfung ein Colloquium über die durch die Dissertation berührten rechtswissenschaftlichen Disziplinen.

Bei denjenigen Bewerbern, welche vor hiesiger Fakultät die erste höhere Justizdienstprüfung mit dem Zeugnis 1. oder 2. Klasse bestanden haben, wird die mündliche Prüfung durch jene Justizdienstprüfung ersetzt.

Druck.

§ 4. Ist die mündliche Prüfung bestanden, so ist die handschriftlich eingereichte Dissertation durch den Druck zu veröffent-

lichen unter Hervorhebung der Genehmigung der Fakultät und unter Angabe des Namens des Referenten, auf dessen Antrag die Genehmigung erfolgt ist. 150 Exemplare sind der Fakultät kostenfrei zu übergeben. Erfolgt mit besonderer Erlaubnis der Fakultät der Druck in einer Zeitschrift, so wird die Zahl der Pflichtexemplare durch Beschluß festgesetzt. Ebenso wenn die Dissertation gedruckt eingereicht war.

Dispensationen.

§ 5. Die Fakultät behält sich vor, wenn ein Bewerber nur die mündliche Prüfung nicht bestanden hat, ihm die Einreichung einer nenen Dissertation zu erlassen.

Aus besonderen Gründen kann auch von der Vollendung eines dreijährigen Rechtsstudinms auf einer Universität deutscher Zunge Abstand genommen werden.

Gebühren.

§ 6. Gleichzeitig mit der Meldung sind die Promotionsgebühren an den Oberpedell der Universität einzuzahlen.

Dieselben betragen 300 Mark und 5 Mark Sportel. Hat der Bewerber mindestens zwei Semester an hiesiger Universität Rechtswissenschaft studiert, so mindert sich der Betrag auf 200 Mark und 5 Mark Sportel.

Besteht der Bewerber nicht oder erklärt er vor der mündlichen Prüfung, dieselbe nicht fortsetzen zu wollen, so wird ihm das Eingezahlte unter Abzug von 100 Mark zurückgegeben.

Besteht ein zurückgewiesener Bewerber innerhalb von zwei Jahren seit erfolgter Zurückweisung die Prüfung, so werden ihm die früher verfallenen 100 Mark auf die Gesamtgebühren angerechnet.

Erlangung der Doktorwürde.

§ 7. Sind die Pflichtexemplare eingereicht, so wird der Doktorgrad durch Aushändigung eines vom Dekan unterschriebenen Diploms erteilt.

Dasselbe enthält den Titel der Inauguraldissertation sowie das Gesamtprädikat, welches lauten kann:

1. summa cum laude,
2. magna cum laude,
3. cum laude,
4 rite.

II. Ehrenpromotion.

§ 8. In Anerkennung ausgezeichneter Verdiente um die Rechtswissenschaft oder um die Entwicklung des deutschen Staats- und Rechts-Lebens kann die Fakultät aus freier Initiative durch einstimmigen Beschluß die Würde eines Doktors der Rechte Ehren halber verleihen.

Staatswissenschaftliche Doktorwürde.

§ 1. Wer sich um die Würde eines Doktors der Staatswissenschaft bei der staatswissenschaftlichen Fakultät bewirbt, hat an diese einzusenden:

1. ein an die Fakultät gerichtetes Gesuch um Zulassung zur Doktorpromotion;
2. eine Darstellung seines Lebenslaufes;
3. Zengnisse über seinen Studiengang nnd einen Ausweis über seine gegenwärtige Lebensstellung;
4. eine von ihm verfaßte wissenschaftliche Abhandlung über einen Gegenstand aus dem Kreise der Fakultätswissenschaften. Die Abhandlung ist mit der durch Unterschrift beglaubigten Versicherung des Bewerbers zu versehen, daß die Arbeit von ihm selbständig verfaßt sei. Die Einreichung einer bereits gedruckten Schrift ist nicht ausgeschlossen.

§ 2. Wird die Abhandlung durch Beschluß der Fakultät für genügend befunden, so hat der Bewerber eine mündliche Prüfung abzulegen.

Die Prüfung erstreckt sich auf:

Allgemeine und spezielle Volkswirtschaftslehre, einschließlich der Volkswirtschaftspolitik;
Finanzwissenschaft;
Allgemeines und deutsches Staatsrecht;
Verwaltungslehre.

Denjenigen Bewerbern, deren Abhandlung einer anderen zum Lehrkreis der Fakultät gehörigen Disziplin entnommen ist, wird gestattet, eben diese Disziplin auch für die mündliche Prüfung an der Stelle eines der vier vorbezeichneten Prüfungsfächer zu wählen.

§ 3. Von dieser Prüfung kann durch Fakultätsbeschluß Abstand genommen werden, wenn der Bewerber die Württembergische erste höhere Staatsdienstprüfung in den Departements des Innern oder der Finanzen gemacht und bei dieser Prüfung das Zeugnis erster oder zweiter Klasse erhalten hat.

§ 4. Die Fakultät kann dem Kandidaten noch eine schriftliche Prüfung auferlegen. Dieselbe besteht in der schriftlichen Beantwortung von zwei bis drei von der Fakultät gestellten, den mündlichen Examensfächern angehörigen Fragen.

§ 5. Auf Grund des bestandenen Examens erfolgt mit Genehmigung des Kanzlers der Universität die Promotion.

Der Doktorgrad wird vom Bewerber durch Aushändigung des Doktordiploms erworben.

§ 6. Der Doktorgrad wird erteilt:

I. summa cum laude;
II. magna cum laude;
III. cum laude;
IV. rite.

§ 7. Besteht die Inaugural-Dissertation nicht in einer bereits gedruckten Schrift, so hat sie der Bewerber in der Regel auf seine Kosten drucken zu lassen und der Fakultät auf Verlangen 250 Exemplare kostenfrei zuzustellen.

Der Dispens von dieser Verpflichtung kann nur durch Beschluß der Fakultät erfolgen.

Mit besonderer Erlaubnis der Fakultät kann der Druck der Dissertation in einer Zeitschrift erfolgen. In diesem Falle bleiben etwaige Vorschriften über Einreichung von Separatabdrücken der jedesmaligen Bestimmung der Fakultät vorbehalten.

§ 8. Die Gebühren betragen 345 Mark und sind bei der Meldung zum Examen an den Oberpedell der Universität einzuzahlen.

Wenn die Abhandlung nicht für genügend befunden oder die Prüfung nicht bestanden wird oder der Kandidat auf die Fortsetzung der Prüfung verzichtet, werden ihm 245 Mark zurückbezahlt.

Würzburg.

§ 3. Die Gebühren für die Erteilung des juristischen oder staatswissenschaftlichen Doktorgrades betragen 300 Mark.

Sämtliche Gebühren fallen weg, wenn die Verleihung der Doktorwürde honoris causa (§ 16) erfolgt.

Die der Fakultät zukommenden Gebühren im Gesamtbetrage von 236 Mark werden nicht erhoben:

a) im Falle des § 5;
b) wenn ein von der Fakultät promovierter Doktor der Rechte sich bei derselben nachträglich um das Doktorat der Staats-

wissenschaften oder wenn ein von der Fakultät promovierter Doktor der Staatswissenschaften sich bei ihr nachträglich um das Doktorat der Rechte bewirbt.

Wird die rechts- nnd staatswissenschaftliche Doktorwürde gleichzeitig erworben, so sind sämtliche Gebühren nnr einmal zu erheben.

§ 3a. Wird die eingereichte Inauguralabhandlung (§§ 4, 6, 14) durch Fakultätsbeschlnß nicht als entsprechend erachtet, so steht es dem Bewerber frei, entweder binnen einer von der Fakultät zu bestimmenden angemessenen Frist eine andere Abhandlung einzureichen oder die deponierten Gebühren abzüglich eines Betrages von 40 Mark, welcher der Fakultätskasse anheimfällt, zurückzuziehen.

§ 4. Der Bewerber um die Würde eines Doktors der Rechte hat bei Einreichung seines Gesuches nebst den Zeugnissen über seine Vorbildnng den Nachweis eines dreijährigen akademischen Studinms der Rechts- und Staatswissenschaften, die Darstellung seines Bildungsganges nnd eine in deutscher oder lateinischer Sprache verfaßte juristische Abhandlung im Manuskript*) vorzulegen, auch die Prüfungs- und Promotionsgebühren einzusenden, soweit solche gemäß § 3 zu erheben sind.

Unter den Zeugnissen über die Vorbildung, welche ein Bewerber um die juristische Doktorwürde vorzulegen hat, ist bei Angehörigen des Deutschen Reiches das Absolutorinm eines humanistischen Gymnasiums und bei Ansländern ein dem entsprechendes Reifezeugnis begriffen.

§ 5. Bei jenen Kandidaten, welchen für Bearbeitung der von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät aufgestellten Preisaufgabe der Preis zuerkannt wird, vertritt die Preisschrift die Stelle der approbierten Inauguraldissertation.

§ 6. Werden von der Fakultät die erbrachten Nachweise als genügend befunden, insbesondere die vorgelegte Abhandlung als Inauguraldissertation angenommen, so erfolgt die Zulassung zur schriftlichen Prüfung.

Diese bezieht sich auf zwei juristische Disziplinen, welche der Bewerber unter Ausschluß derjenigen, aus welcher seine Dissertation entnommen ist, selbst bestimmen kann.

Aus jedem der beiden gewählten Fächer wird ihm eine Quellenstelle zur Interpretation vorgelegt, deren Bearbeitnng er mit Benutzung literarischer Hilfsmittel und ohne daß eine Beaufsichtigung stattfindet, vornehmen darf.

---

*) Das eingereichte Mannskript verbleibt bei den Fakultätsakten, wenn die Arbeit nicht als ausreichend befunden wurde. Im anderen Falle ist das Mannskript naeh der Drucklegnng wieder einzureichen.

§ 7. Wird das Resultat der schriftlichen Prüfung von der Fakultät als genügend erkannt, so findet während mindestens zweier Stunden vor versammelter Fakultät die mündliche Prüfung statt, welche sich auf sämtliche gemeinrechtliche Disziplinen: Zivilrecht, Zivilprozeß, deutsches Privatrecht, Strafrecht, Strafprozeß, Staatsrecht und Kirchenrecht, sowie auf politische Ökonomie, sämtlich mit Einschluß des historischen Teiles, erstreckt, wobei dem Kandidaten gestattet ist, jene Fächer zu bezeichnen, welche er besonders zu kultivieren beabsichtigt.

§ 8. Sind mehrere Vertreter desselben Faches zugegen, so genügt es, wenn einer derselben examiniert, doch steht auch dem andern frei, an der Prüfung sich aktiv zu beteiligen.

Jeder der examinierenden Professoren hat die von ihm dem Kandidaten zu erteilende Note anzugeben, worauf durch Fakultätsbeschluß die Gesamtnote festgestellt wird und zwar in der Abstufung:

1. vorzüglich gut;
2. gut;
3. mittelmäßig;
4. ungenügend.

§ 9. Bei günstigem Erfolge der mündlichen Prüfung, und nachdem die approbierte Inauguralabhandlung in der erforderlichen Anzahl von Druckexemplaren*) übergeben worden, erfolgt die Zulassung zur öffentlichen Disputation und Promotion.

§ 10. Der Doktorand hat die von ihm ausgewählten, in deutscher Sprache abgefaßten und vom Promotor revidierten Disputationssätze drucken und einige Tage vor der Disputation in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren an die Pedelle abliefern zu lassen.

§ 11. Der öffentliche Akt selbst wird von dem als Präsident und Promotor fungierenden Dekan eingeleitet durch Bekanntgabe des Bildungsganges des Doktoranden. Dieser hat sodann einen Vortrag über ein von ihm selbst gewähltes und vom Dekan genehmigtes Thema zu halten und hierauf in die Disputation über die von ihm aufgestellten Thesen einzutreten. Die Wahl der Opponenten, deren in der Regel drei sein sollen, ist ihm freigestellt. Endlich folgt die eigentliche Promotion in der üblichen Form.

§ 12. Nach Beendigung der Promotion wird von der Fakultät die in bezug auf diese zu erteilende, sowie die in das Diplom aufzunehmende Gesamtnote in nachfolgender Weise festgestellt:

1. Note summa cum laude;
2. „ magna cum laude;

*) Zur Zeit 150 Exemplare.

3. Note cum laude;
4. „ rite.

§ 13. In der Regel wird nur demjenigen die Doktorwürde erteilt, der sämtliche oben angeführte Vorbedingungen erfüllt hat.

Es kann durch einstimmigen Fakultätsbeschlnß von dem öffentlichen Dispntations- nnd Promotionsakte, sowie von der schriftlichen Prüfung, niemals aber von der mündlichen Fakultätsprüfung Abstand genommen werden*).

Hat der Kandidat statt des Manuskripts einer Inauguralabhandlnng ein von ihm verfaßtes gedrucktes Werk vorgelegt, so kann die Fakultät, wenn dasselbe als wertvoll befunden wird, durch einstimmigen Beschluß die wiederholte Drucklegung erlassen.

§ 14. Die Bestimmungen der §§ 4—13 finden auch auf die Erwerbung der staatswissenschaftlichen Doktorwürde (doctor rerum politicarum) mit nachstehenden Modifikationen Anwendung:

1. Der Bewerber hat den Nachweis eines dreijährigen akademischen Studiums der Rechts- oder Staatswissenschaften zu führen;
2. die vorzulegende Inauguraldissertation (§ 4) muß einen staatswissenschaftlichen Gegenstand behandeln;
3. die schriftliche Prüfung (§ 6) besteht in der Bearbeitung eines dem Kandidaten vorgelegten Themas aus dem Gebiete der Staatswissenschaften;
4. die mündliche Prüfung nmfaßt: Volkswirtschaftslehre, Volkswirtschaftspolitik, Finanzwissenschaft, Polizeiwissenschaft, Staatsverfassungs- und Verwaltungsrecht und Völkerrecht, sämtlich mit Einschluß des historischen Teiles.

§ 15. Wer die juristische nnd die staatswissenschaftliche Doktorwürde gleichzeitig erwerben will, hat hinsichtlich der Inaugural-Dissertation die Wahl zwischen einer Abhandlnng ans dem Gebiete der Rechtswissenschaft oder der Staatswissenschaften. Im übrigen behält es bei den Erfordernissen der §§ 4—14 sein Bewenden.

§ 16. Männern, welche sich dnrch originelle und vorzügliche Schriften ausgezeichnet oder sonst um die Wissenschaft oder um die Förderung des dentschen Rechts- und Staatslebens ausnehmend verdient gemacht haben, kann durch einstimmigen Fakultätsbeschluß die Doktorwürde honoris causa verliehen werden.

---

*) Dem Ansuchen der Doktoranden, von dem öffentlichen Dispntationsakt, sowie von der schriftlichen Prüfung befreit zu werden, ist in den letzten Jahren stets entsprochen worden.

IV.

Medizinische Fakultäten.

Berlin.

1.*) Wer zu den Promotionsprüfungen zugelassen werden will, muß wenigstens vier Jahre auf einer oder mehreren Universitäten Medizin studiert haben und dies bei seiner Meldung durch amtliche Zeugnisse nachweisen. Den Universitäten des Inlandes werden ausländische, regelmäßig konstituierte Universitäten und ebensolche medizinische Kollegien gleichgeachtet.

2. Kandidaten, welche bei der hiesigen Universität nicht immatrikuliert sind, müssen sich unter Vorlegung einer Bescheinigung des Dekans über die erfolgte Meldung zur Doktorprüfung immatrikulieren lassen. Diese Immatrikulation geschieht kostenfrei für diejenigen Kandidaten, welche durch ein Abgangszeugnis nachweisen, daß sie an der hiesigen Universität schon früher immatrikuliert waren. Studierende, welche bei der hiesigen Universität immatrikuliert sind, müssen vor der Meldung zu den Promotions-Prüfungen eine Bescheinigung über die Nachsuchung eines Abgangszeugnisses von der hiesigen Universität auf der Registratur lösen.

3. Der Kandidat hat sich bei dem Dekan unter Vorlegung der sub 1 und 2 erwähnten Papiere zu melden. Er hat demnächst vor dem Dekan ein schriftliches und ein mündliches Tentamen zu bestehen, d. h. eine vorläufige Prüfung, durch welche seine Befähigung festgestellt werden soll, zur eigentlichen Prüfung vor der Fakultät, dem Examen rigorosum, zugelassen zu werden. Das mündliche Tentamen wird in der Regel in deutscher oder lateinischer Sprache abgehalten. Es erstreckt sich, nach Ermessen des Dekans, auf alle Gebiete der theoretischen und praktischen Medizin. Im schriftlichen Tentamen ist ohne Hilfsmittel eine Aufgabe ex tempore in gegebener Zeit zu behandeln.

Je nach dem Ausfall des Tentamen entscheidet der Dekan, ob der Kandidat sofort zum Examen rigorosum, oder erst nach

*) Seit 1901 ist der ärztliche Approbationsschein für das Deutsche Reich einzureichen.

besserer Vorbereitung zu einer Wiederholung des Tentamen zuzulassen sei.

4. Nach bestandenem Tentamen legt der Dekan die auf die Persönlichkeit und den Stndiengang des Kandidaten bezüglichen Schriftstücke, das Urteil über das Tentamen und die in letzterem angefertigte schriftliche Arbeit der Fakultät vor. Entscheidet diese für Zulassung, so setzt der Dekan in möglichst kurzer Frist den Termin zum Examen rigorosum fest.

Bestimmte Zeiten für Abhaltung des Examen rigorosum gibt es nicht; jedoch werden während der Ferien, d. h. während der Monate April, August, September und Oktober, in der Regel keine Prüfungen abgehalten.

5. Das Examen rigorosum findet vor sechs Mitgliedern der Fakultät statt. Die Prüfung ist eine mündliche nnd geschieht in einem Akte, indem jeder der Examinatoren in der Regel den Kandidaten eine Viertelstunde lang prüft. Kein Fach der theoretischen und praktischen Medizin ist von der Prüfung ausgeschlossen. Sie wird in der Regel deutsch, nach Bedürfnis lateinisch abgehalten. Aus dem Urteil über den Ausfall der Prüfung und der Zensur der Dissertation (s. nnten) setzt sich das auf dem Diplom (s. unten) zu drnckende Prädikat zusammen, welches anzeigt, in welchem Grade der Kandidat sich den Beifall der Fakultät erworben hat.

Diese Prüfung ist die notwendige Vorbedingung für die Erlangung des Doktorgrades; sie wird unter keinen Umständen erlassen.

Wer nach vollendetem Examen abgewiesen worden ist, darf sich nicht früher als nach einem halben Jahre wieder melden. Einmalige Wiederholung der Prüfung innerhalb eines Jahres ist kostenfrei.

6. Nachdem er das Examen rigorosnm bestanden. hat der Kandidat eine lateinische oder deutsche Dissertation vorzulegen, welche von der Fakultät zensiert wird. Die Fakultätsmitglieder sind gern erbötig, dem Kandidaten bei der Wahl eines Themas zu der Dissertation und bei der Bearbeitung derselben ihren Rat zu erteilen, jedoch mnß die Ausarbeitung eine selbständige sein. Der Kandidat hat schriftlich an Eides Statt die Erklärung abzugeben, daß er selber ohne fremde Hilfe die Dissertation verfaßt hat. Ist das vorgelegte Manuskript von der Fakultät gutgeheißen, so hat der Kandidat sie in einer ihm vorgeschriebenen Anzahl von Exemplaren bei einem der ihm bezeichneten Drucker auf seine Kosten (für zwei Bogen Text nebt Buchbinderlohn etwa 90 Reichsmark) drucken zu lassen. Sie soll mindestens zwei Druckbogen füllen und eine selbständige wissenschaftliche Leistung darstellen. Es sind derselben 1. eine

kurze Angabe des Lebenslaufes des Kandidaten (Curriculnm vitae), in welcher die Angabe der Religion des Verfassers nnd des Standes seines Vaters nicht fehlen darf, 2. mindestens drei von dem Dekan gebilligte Thesen beizufügen.

7. Demnächst folgt die öffentliche Disputation in der Anla der Universität, welcher sich unmittelbar der feierliche Akt der Promotion anschließt. Den Termin dazu setzt der Dekan fest. Zwischen Rigorosum und Promotion kann übrigens ein längerer Zeitraum, jedoch von höchstens drei Jahren, bleiben. Die Dispntation bezieht sich sowohl auf die Dissertation als auf die Thesen.

Die Disputation geschieht in der Regel in deutscher oder lateinischer Sprache. Dem Herrn Minister der Unterrichts-Angelegenheiten steht es jedoch zu, den Gebrauch einer anderen Sprache zn gestatten, wie auch von der Dispntation zu dispensieren.

8. Nach beendigter Disputation geschieht die Vereidigung und feierliche Promotion des Doktoranden znm Doktor der Medizin und Chirurgie durch den Dekan oder dnrch dessen Stellvertreter. Nach vollzogener Promotion überreicht der Dekan dem neu creierten Doktor das Diplom nnd dieser schreibt sich eigenhändig in das Faknltätsalbnm ein.

Den Druck des Diploms hat der Doktorand bei dem ihm vom Dekan zn bezeichnenden Drucker zu bestellen, von welchem es dem Dekan zur Genehmigung vorgelegt wird. Die Kosten der Herstellung des Diploms (15 Reichsmark) hat der Doktorand zu tragen.

Eine „Promotion in absentia" findet nnter keiner Bedingung statt.

9. An Gebühren für den medizinischen Doktorgrad sind 440 Reichsmark zu Händen des Dekans zu entrichten; davon sind 221 Mark bei der ersten Meldung einzuzahlen. Diese sind nach vollendetem Examen rigorosnm verfallen, anch wenn der Kandidat nicht bestand (vergl. 5). Die zweite Rate (204 Mark für die Fakultät nnd 15 Mark für die Universitätsbibliothek) kann mit der ersteren zugleich oder in dem Zeitraum zwischen Examen rigorosum nnd Promotion eingezahlt werden. Dazu kommen noch für den Kandidaten die Druckkosten für Dissertation und Diplom (s. oben unter 6 und 8).

10. Die kürzeste Zeit, innerhalb welcher sämtliche zur Erwerbnng des medizinischen Doktorgrades an hiesiger Universität notwendigen Akte abgewickelt werden können, beläuft sich auf 10 Tage; dabei wird jedoch vorausgesetzt, daß die Dissertation bei der ersten Meldung dem Dekan druckfertig einge-

händigt werde und daß die sonstigen Geschäfte der Fakultät die sofortige Vornahme der Prüfungen gestatten. Doch wird in der Regel nicht auf so schnelle Aufeinanderfolge aller Akte zu zählen sein.

Bonn.

Abschnitt V*).

Von den Promotionen.

§ 45. Der medizinische Doktorgrad wird verliehen entweder nach vorschriftsmäßigen Leistungen: ordentliche Promotion, oder als eine Ehrenerweisung durch freies Zugeständnis der Fakultät: Ehrenpromotion.

Eine Form der letzteren ist auch die Erneuerung des Doktordiploms.

§ 46. Die ordentliche Promotion erfolgt nur auf Grund einer durch den Druck veröffentlichten Dissertation und einer mündlichen Prüfung.

Eine „Promotio in absentia" findet unter keinen Umständen statt.

§ 47. Durch die Dissertation soll der Kandidat seine Befähigung, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten, bekunden.

§ 48. Die mündliche Prüfung besteht nach Verschiedenheit der Fälle (vgl. §§ 52—54) entweder in einem einfachen Colloquium oder in einem Examen rigorosum.

§ 49. Die Zulassung von Inländern darf in der Regel erst erfolgen, nachdem sie die Approbation als Arzt für das Reichsgebiet beigebracht haben.

Ausnahmen können in besonderen Fällen durch einstimmigen Beschluß der Fakultät mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zugelassen werden, wo die Erfüllung jener Vorbedingung dem Kandidaten aus gewichtigen Gründen nicht zuzumuten ist.

Dabei darf jedoch hinsichtlich der Vorbildung unter die Anforderungen des Zeugnisses der Reife von einem deutschen Realgymnasium, hinsichtlich der sonstigen beizubringenden Answeise

---

*) An Stelle des Abschnittes V, § 45—62 der Statuten der Medizinischen Fakultät der Universität Bonn vom 18. Oktober 1834 (Seite 20 bis 33 der Ausgabe von 1896) in Kraft getreten am 1. Oktober 1900. Min.-Rescr. vom 30. März 1901. U. I. 33.

unter das in § 54 Abs. 2, Ziffer 2 festgesetzte Maß — vorbehaltlich des daselbst zugelassenen Dispenses — in keinem Falle herabgegangen werden.

§ 50. Die Dissertation ist bei der Meldung einzureichen, sie muß lesbar geschrieben sein. Jedoch kann auch eine gedruckte Abhandlung als Dissertation Verwendung finden, wenn sie den sonstigen Anforderungen genügt.

Der Dissertation ist der Lebenslauf des Kandidaten beizufügen.

Letzterer hat bei der Vorlage zu erklären, ob und in welcher wissenschaftlichen oder Krankenanstalt er sie ausgearbeitet, ob und welches fremden Rates er sich bedient, und eidesstattlich zu versichern, daß keine weitere Beihilfe stattgefunden hat.

Die Dissertation muß in deutscher Sprache abgefaßt sein. Ausnahmsweise kann die Fakultät eine fremde Sprache zulassen.

Sie wird vom Dekan einem oder je nach dem Inhalt auch mehreren Referenten zur schriftlichen Begutachtung und Bewertung durch die Prädikate „sehr gut", „gut", „genügend" oder „ungenügend" überwiesen und sodann der Fakultät zur Annahme oder Ablehnung vorgelegt.

Referenten sind in erster Linie die ordentlichen Mitglieder der Fakultät, jedoch können auch ordentliche Honorar- oder außerordentliche Professoren zu Referenten neben einem Ordinarius ernannt werden.

Die Abstimmung über Annahme der Dissertation geschieht durch einfache Stimmenmehrheit mit entscheidender Stimme des Vorsitzenden bei Stimmengleichheit.

Wird die Dissertation zurückgewiesen, so kann der Kandidat innerhalb eines Jahres ohne Zahlung weiterer Gebühren eine neue einreichen. Wird auch diese abgelehnt oder läßt der Kandidat die Frist verstreichen, so sind die eingezahlten Gebühren verfallen.

§ 51. Die Zulassung zur mündlichen Prüfung (Colloquium oder Rigorosum) darf erst erfolgen, nachdem die Dissertation durch die Fakultät angenommen ist.

§ 52. Die mündliche Prüfung beschränkt sich in den regelmäßigen Fällen (vergl. § 49 Abs. 1) auf ein Colloquium vor dem Dekan oder seinem Vertreter als Vorsitzenden und zwei gewählten Mitgliedern der Fakultät. Jeder der drei Examinatoren hat den einzelnen Kandidaten in der Regel eine Viertelstunde zu prüfen und das Ergebnis in ein Formular einzutragen. Bei der Prüfung soll die wissenschaftliche mehr als die praktische Seite der Medizin betont werden.

Bei der Abstimmung genügt es, wenn der Kandidat bei zwei Examinatoren das Prädikat: „bestanden" erhalten hat. Besteht

der Kandidat nicht, so hat er die Prüfung ganz zu wiederholen. Dies kann frühestens nach drei Monaten geschehen.

Meldet sich der Kandidat nicht innerhalb Jahresfrist zur Wiederholung, so sind die Gebühren verfallen.

Die Kommissionen für das Colloquium werden von der Fakultät zu Beginn jedes Dekanatsjahres zusammengesetzt mit der Maßgabe, daß in jeder Kommission wenigstens ein Vertreter der theoretischen und ein Vertreter der klinischen Wissenschaften zu prüfen hat.

§ 53. In den Ausnahmefällen (vergl. § 49 Abs. 2 u. 3) ist das Examen rigorosum abzulegen. Die Prüfungskommission besteht aus dem Dekan oder seinem Vertreter als Vorsitzenden und mindestens sieben weiteren von der Fakultät gewählten Examinatoren.

Die Prüfung zerfällt in einen praktisch-klinischen und einen theoretischen Teil.

Im praktisch-klinischen Teil wird der Kandidat in Gegenwart des Vorsitzenden oder im Behinderungsfalle eines anderen Mitgliedes der Prüfungs Kommission am Krankenbette in der inneren Medizin, in der Chrirurgie nnd in der Geburtshilfe und Gynäkologie von den drei Fachklinikern geprüft.

An Stelle des Klinikers für innere Medizin kann der Vertreter der Psychiatrie oder eines anderen der inneren Medizin nahe stehenden Faches, an Stelle des chirurgischen Klinikers der Vertreter der Augenheilkunde treten, insofern diese Ordinarien sind.

Die Prüfung nmfaßt die Stellung einer oder, nach Befinden des Examinators, zweier Diagnosen und ein sich daran anschließendes mündliches Examen ähnlich demjenigen der ärztlichen Approbations-Prüfung.

Hat der Kandidat sämtliche drei Fächer bestanden, so folgt in der Regel in der Woche nachher die theoretische Prüfung, welche sich auf Anatomie, Physiologie, pathologische Anatomie mit Einschluß der allgemeinen Pathologie und auf Hygiene erstreckt. In jedem der beiden ersten Fächer wird der einzelne Kandidat mindestens eine Stunde, in jedem der beiden letzteren Fächer mindestens eine halbe Stunde geprüft.

Die Prüfung findet in Gegenwart des Vorsitzenden oder im Behinderungsfalle eines anderen Mitgliedes der Prüfungs-Kommission statt. Sie ist insoweit öffentlich, als jedem medizinischen Lehrer an einer deutschen Universität und jedem für das Deutsche Reich approbierten Arzt der Zutritt frei steht.

In jedem der beiden Teile der Prüfung haben die Examinatoren das Ergebnis derselben sofort in ein Formular einzutragen.

Die Prüfung gilt als „bestanden", wenn der Kandidat mindestens drei Viertel der Stimmenzahl und darunter die sämtlichen drei klinischen Stimmen für sich hat.

Hat der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, so muß er sie ganz wiederholen. Dies kann frühestens nach 6 Monaten und zwar nach erneuter Gebührenzahlung geschehen.

Die Kommissionen für das Examen rigorosum werden zu Beginn des Dekanatsjahres von der Fakultät zusammengesetzt.

§ 54. Auf Ausländer, welche die ärztliche Approbation für das Deutsche Reich erlangt haben, finden bezüglich der Promotion dieselben Vorschriften Anwendung wie auf die in gleicher Lage befindlichen Inländer.

Ausländer, welche die Approbation als Arzt für das Deutsche Reich nicht besitzen, haben sich behufs Erlangung des Doktortitels bei der Fakultät darüber auszuweisen:

1. daß sie diejenige Vorbildung erworben haben, welche in ihrem Heimatstaate für die Erwerbung des medizinischen Doktorgrades und die Zulassung zur ärztlichen Prüfung verlangt wird. Fehlt es in dem Heimatstaate an solchen Bestimmungen, so müssen sie mindestens, nötigenfalls unter Beifügnng inländischer Ergänznngszeugnisse, eine Vorbildung nachweisen, welche den Anforderungen für das Reifezeugnis an deutschen Realgymnasien entspricht;
2. daß sie nach Erlangung dieser Vorbildung soviel Semester an einer gut eingerichteten Medizinischen Fakultät ein geordnetes medizinisches Studium, ähnlich demjenigen der Inländer, absolviert haben, als in Deutschland für die Zulassnng zur ärztlichen Prüfung gefordert werden. Mindestens eines dieser Semester muß an der Universität Bonn zurückgelegt sein. Von letzterem Erfordernis kann, wenn der Kandidat der Fakultät genauer bekannt ist, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde ausnahmsweise abgesehen werden.

Im übrigen und abgesehen von § 49 Abs. 2 u. 3 finden auf diese Ausländer bezüglich ihrer Promotion diejenigen Vorschriften Anwendnng, welche für die in gleicher Lage befindlicheu Inländer gelten.

§ 55. Als Schlußzensur sämtlicher Promotionsleistungen darf eine höhere Zensur als „bestanden“ (rite) und zwar „gut“ (cum laude) oder „sehr gut“ (magna cum lande), nur dann erteilt werden, wenn die Dissertation als besonders tüchtige Leistung anzuerkennen ist. Die Kommission entscheidet darüber mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Ausnahmsweise kann auf einstimmigen und von der Fakultät genehmigten Beschluß der Kommission die Zensur „ausgezeichnet“ erteilt werden.

§ 56. Die Promotion findet erst nach vollständig bestandener Prüfung (Colloquinm oder Rigorosum) und nach erfolgtem Druck der Dissertation statt.

Die Drucklegung hat der Kandidat auf eigene Kosten zu besorgen nnd 240 Pflichtexemplare der Dissertation an das Sekretariat der Universität abzuliefern.

Die Dissertation soll in ihrem Umfange nicht unter zwei Bogen Oktav im Druck herabsinken. Bei besonderem Werte derselben oder bei Ausstattung mit Abbildungen im Text oder auf Tafeln kann jedoch auch ein geringerer Umfang zugelassen werden.

Zum Druck darf nur sauberes und haltbares Papier verwendet werden.

Der Titel muß enthalten: Vor- und Zunamen des Promovenden, Heimatsort desselben, Fakultät und Universität, Tag der Promotion, Druck- oder Verlagsort, Druck- oder Verlegerfirma und Jahr.

Die Angabe des wissenschaftlichen Instituts oder der Krankenanstalt, aus welcher die Dissertation hervorgegangen ist, am Kopfe oder Fuße des Titelblattes, ist gestattet.

Auf der Rückseite des Titelblattes ist zu drucken: „Gedruckt mit Genehmigung der Medizinischen Fakultät der Universität Bonn. Referent: Professor Dr. . . . . .“

Am Schlusse der Dissertation ist der Lebenslauf des Kandidaten abzudrucken.

Dissertationen, welche schon gedruckt vorgelegt wurden, müssen nachträglich die in vorstehendem angeordnete Ausstattung und Ergänzung erfahren.

Kostspielige Tafeln dürfen nur dann bei den Pflichtexemplaren wegfallen, wenn der Inhalt ohne dieselben völlig verständlich ist.

§ 57. Die Promotion vollzieht der Dekan oder im Behinderungsfalle der Prodekan.

Nach derselben trägt er den Namen und einen kurzen Auszug aus dem Lebenslauf des Promovierten in das Album der Fakultät ein und füllt die tabellarische Übersicht der Promotionen behufs Veröffentlichung im Reichsanzeiger aus.

Diese tabellarische Übersicht ist für das Winterhalbjahr bis zum 1. Mai, für das Sommerhalbjahr bis zum 1. November dem vorgesetzten Ministerium einzureichen.

Das Diplom und die erforderlichen Abdrücke desselben werden auf Kosten des Kandidaten und ohne dessen Mitwirkung hergestellt.

Die Kosten dafür hat der Kandidat bei der Entrichtung der Promotionsgebühren auf der Universitätskasse zu hinterlegen.

Duplikate der Diplome werden nur ausgestellt, wenn die Angabe über den Verlust des Originals nicht zu bezweifeln ist, sie müssen jedoch ausdrücklich als solche bezeichnet werden.

Die Kosten dafür hat der Nachsuchende zn bestreiten.

§ 58. Die Gebühren für die Promotion betragen für diejenigen, welche das Colloquium zu bestehen haben, 400 Mark, für diejenigen, welche das Examen rigorosum ablegen müssen, 600 Mark.

Hiervon sind bei der Einreichung der Dissertation 50 Mark, vor dem Colloquinm 200 Mark, vor dem Rigorosum 400 Mark nnd vor der Promotion 150 Mark bei der Universitätskasse einzuzahlen. Gleichzeitig mit dem letzten Betrage sind auch 18 Mark für den Druck des Diploms zu entrichten.

§ 60. Die außerhalb der Fakultät fallenden Anteile kann die Fakultät nicht ermäßigen oder erlassen. Die den Fakultätsmitgliedern zukommenden Anteile zu erlassen, ist Sache der einzelnen Beteiligten.

Bei unzweifelhaft bedürftigen und würdigen Kandidaten kann die Fakultät den gänzlichen Erlaß der Kosten beschließen. Sie hat hiervon dem Ministerium Anzeige zu erstatten.

§ 61. Die Ehrenpromotion ist eine öffentliche Auszeichnnng für bewährte Verdienste um Theorie oder Praxis der Medizin. Sie erfolgt nur auf Antrag eines ordentlichen Mitgliedes der Fakultät und auf einstimmigen Beschluß der letzteren. Sie geschieht unentgeltlich und in kostenfreier Ausfertigung und Zustellung des Diploms.

Die Ernenerung des Doktordiploms bei außerordentlichen Gelegenheiten wird nur denjenigen Doktoren der Bonner Fakultät zuteil, welche sich seit der Erlangung des Titels sowohl durch wissenschaftliche oder praktische Betätigung im Berufe als durch tadelloses Verhalten außerhalb desselben einer besonderen Ehrung für würdig erwiesen haben.

Sie geschieht nur auf Antrag und nach einstimmigem Beschluß der Fakultät.

§ 62. Die Doktorwürde geht dauernd verloren:

1. wenn die nach § 50 gegebene eidesstattliche Versicherung sich nachträglich als unrichtig erweist;
2. wenn dem Besitzer durch rechtskräftig gewordene Verurteilung die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind.

In beiden Fällen zieht die Fakultät durch öffentliche Bekanntmachung am schwarzen Brett der Universität das Diplom zurück.

Breslau.

A. Allgemeines.

1. Abgesehen von Ehrenpromotionen darf der medizinische Doktorgrad nur verliehen werden auf Grund einer durch den Druck veröffentlichten Dissertation und einer mündlichen Prüfung.

Eine Promotio in absentia findet unter keinen Umständen statt.

2. Durch die Dissertation soll der Kandidat sich darüber ausweisen, daß er die Befähigung erlangt hat, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.

3. Die mündliche Prüfung besteht nach der Verschiedenheit der Fälle (vergl. B. 10, 11 und C. 1 und 3) entweder in einem Colloquium oder in einem Examen rigorosum (Rigorosum).

B. Promotion von Inländern.

(Angehörige des Deutschen Reiches.)

1. Die Zulassung von Inländern zu den Promotionsleistungen und zur Promotion darf in der Regel erst erfolgen, nachdem sie die Approbation als Arzt für das Deutsche Reich erlangt haben.

2. Bei der Meldung ist die Approbation vorzulegen.

3. Falls zwischen der erlangten Approbation und der Meldung zur Doktorprüfung mehr als sechs Monate Frist liegen, ist noch ein Führungszeugnis von der Polizeibehörde des letzten Aufenthaltsortes oder, gegebenen Falls, von der vorgesetzten Behörde des Kandidaten beizufügen. Ein solches Führungszeugnis ist auch der Meldung zur Promotion beizugeben, falls seit dem Colloquium bezw. Rigorosum mehr als sechs Monate verflossen sind.

4. Ausnahmen von der in B. 1 aufgestellten Zulassungsbedingung können in besonderen Fällen auf einstimmigen Beschluß der Fakultät mit Genehmigung des vorgesetzten Ministeriums stattfinden, wo die Erfüllung jener Vorbedingung dem Kandidaten aus gewichtigen Gründen nicht zuzumuten ist.

Dabei darf jedoch hinsichtlich der Vorbildung nicht unter die Anforderungen herabgegangen werden, welche für die Zulassung zu den medizinischen Prüfungen von Inländern verlangt werden. Ferner darf hinsichtlich der sonstigen beizubringenden Ausweise unter das in C. 2, 2 festgesetzte Maß in keinem Falle herabgegangen werden.

5. Mit der Meldung zum Doktorexamen ist die geschriebene Dissertation einzureichen, wobei der Kandidat schriftlich anzu-

geben hat, ob und in welcher wissenschaftlichen oder Krankenanstalt sie ausgearbeitet ist, und inwieweit er sich bei Ausarbeitnng derselben etwa sonst noch fremden Rates bedient hat. Dieser Angabe ist die eidesstattliche Versicherung hinzufügen, daß darüber hinaus keine weitere Beihilfe stattgefunden habe.

Die Dissertation ist in deutscher Sprache abzufassen und muß in gut lesbarer Schrift geschrieben sein. Am Schlusse derselben ist in der bisher üblichen Weise der Lebenslauf des Kandidaten anzufügen. Zugleich mit der Einreichung der Dissertation ist die eine Rate der Gebühren einzuzahlen (siehe Abschnitt D).

6. Die geschriebene Dissertation wird von dem Dekan einem der ordentlichen Professoren der Fakultät zum Referat überwiesen bezw. von dem Dekan selbst znm Referat übernommen. Das Referat kann auch einem ordentlichen Honorarprofessor oder einem außerordentlichen Professor der Medizinischen Fakultät übertragen werden. In diesen Fällen ist ein Ordinarius als Korreferent zu bestimmen.

Der Referent erstattet der Faknltät ein kurzes motiviertes Gutachten über die Dissertation und beantragt entweder ihre Annahme oder Ablehnung. Im ersteren Falle schlägt er zugleich vor, derselben das Prädikat „genügend“, „gut“ oder „sehr gut“ zu erteilen.

7. Der Dekan läßt sodann die Dissertation nebst dem Gutachten des Referenten bei sämtlichen Mitgliedern der Fakultät zirknlieren. Dieselben stimmen auf vorgedrucktem Formular über die Annahme oder Ablehnung ab, sowie über die zu erteilende Note.

Die Dissertation gilt als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Abstimmenden hierfür gestimmt hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Dekan.

Eine bessere Note als „genügend“ kann nur (durch Abstimmung) erteilt werden, wenn nicht mehr als eine Stimme sich gegen die Annahme der Dissertation erklärt hat.

Die Note „sehr gut“ wird nur erteilt, wenn mindestens zwei Drittel der Abstimmenden sich hierfür erklären.

8. Ist die Dissertation von der Fakultät zurückgewiesen worden, so kann dem Kandidaten gestattet werden, frühestens nach drei Monaten, spätestens nach einem Jahre ohne Einzahlung weiterer Gebühren eine verbesserte oder neue Dissertation einzureichen. Wird anch diese zurückgewieseu oder wird die Frist von einem Jahre nicht eingehalten, so sind die Gebühren verfallen.

9. Die Zulassung znr mündlichen Prüfung (Colloquium oder Rigorosum) darf erst erfolgen, nachdem die Dissertation durch

die Fakultät angenommen ist. Vor der Zulassung ist die zweite Rate der Gebühren einzuzahlen (siehe Abschnitt D).

10. Die mündliche Prüfung beschränkt sich in den regelmäßigen Fällen — s. B. 1 — auf ein Colloquium vor dem Dekan oder seinem Vertreter als Vorsitzenden und mindestens zwei gewählten Mitgliedern der Fakultät. Jeder dieser Examinatoren hat den einzelnen Kandidaten in der Regel eine Viertelstunde zu prüfen. Dabei soll die wissenschaftliche Seite der Medizin mehr als die praktische betont werden.

11. In den Ausnahmefällen — s. B. 4 — ist das Examen rigorosnm abzulegen. Hierbei besteht die Prüfungskommission aus dem Dekan oder seinem Vertreter als Vorsitzenden und sieben weiteren von der Faknltät gewählten Examinatoren.

Die Prüfung zerfällt in einen theoretischen und in einen praktisch-klinischen Teil.

Die theoretische Prüfung hat sich auf folgende Fächer zu erstrecken:

1. Anatomie (einschließlich der Gewebelehre und Entwickelungsgeschichte);
2. Physiologie;
3. Pathologische Anatomie (einschließlich der allgemeinen Pathologie);
4. Hygiene.

In jedem der Fächer zu 1 und 2 wird der einzelne Kandidat mindestens eine Stunde, in jedem der Fächer zu 3 und 4 mindestens eine halbe Stunde geprüft, und es muß dabei außer dem Examinator noch der Vorsitzende oder im Behindernngsfalle ein Stellvertreter desselben zugegen sein. Die Prüfung ist soweit öffentlich, als jedem medizinischen Lehrer an einer deutschen Universität und jedem für das Deutsche Reich approbierten Arzte der Zutritt frei steht.

In der Woche vor der mündlichen Prüfung findet die praktisch-klinische Prüfung in der inneren Medizin, in der Chirurgie und in der Geburtshilfe nnd Gynäkologie am Krankenbett statt. Die Prüfung umfaßt die Stellung einer oder — nach Befinden des Examinators — zweier Diagnosen, an welche sich ein weiteres Examen, wie es bei der ärztlichen Prüfung vorzunehmen ist, anschließt.

Die Zensuren dieser praktisch-klinischen Prüfung sind dem Dekan, gegebenenfalls dessen Stellvertreter, alsbald einzureichen, so daß sie ihm bei dem Termine der mündlichen Prüfung bekannt sind.

12. Sowohl bei dem Colloquium wie bei dem Rigorosum erfolgt die Feststellung des Ergebnisses durch mündliche oder schriftliche Abstimmung. Jedes Mitglied der Prüfungskommission

stimmt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ab. Beim Kolloquium genügt, um die Gesamtzensur „bestanden“ zu erhalten, die einfache Majorität; beim Rigorosum muß der Kandidat zur Erlangung derselben Zensur mindestens drei Viertel der Gesamtstimmenzahl und darunter die sämtlichen drei Stimmen der praktisch-klinischen Examinatoren für sich haben.

13. Hat der Kandidat die mündliche Prüfung nicht bestanden, so muß er sie ganz wiederholen. Das kann frühestens nach drei Monaten (Colloquium) oder nach sechs Monaten (Rigorosum) geschehen.

14. Die in das Diplom aufzunehmende Gesamtzensur wird in folgender Weise bestimmt:

Eine höhere Zensur als („bestanden“ oder) rite, nämlich („gut“ oder) cum laude, („sehr gut“ oder) magna cum laude wird erteilt, wenn sich dieselbe aus der vorangegangenen Abstimmnng über die Dissertation ergibt (s. zu 7).

Ist jedoch das Ergebnis des Colloquiums durch Stimmeneinheit als nur eben noch genügend bezeichnet, so kann die der Dissertation erteilte bessere Zensur gestrichen werden.

Ansnahmsweise kann auch, aber nur dnrch einstimmigen und von der Fakultät genehmigten Beschluß der Kommission nnd nur dann, wenn für die Dissertation die Zensur „sehr gut“ erteilt ist, die Gesamtzensur („ausgezeichnet“) summa cum laude gegeben werden.

15. Die Fakultät wählt in jedem Jahre gegen Ende des Sommer-Semesters aus der Zahl ihrer sämtlichen Mitglieder so viele Kommissionen für das Colloquinm, als zur Erledigung der einlaufenden Promotionsgesuche erforderlich erscheint.

In jeder Kommission muß mindestens ein Vertreter der theoretischen Wissenschaften und mindestens ein Kliniker sein.

Die Kommissionen werden durch den Dekan zur Prüfung einberufen und zwar so, daß in jedem Semester annähernd die gleiche Anzahl von Kandidaten auf jede Kommission entfällt.

Der Dekan stellt das Ergebnis jeder Prüfung zusammen und macht nach Abschlnß derselben den Kandidaten davon Mitteilung.

16. Für das Rigorosum wird in jedem Jahre gegen Ende des Sommer-Semesters eine Kommission gewählt, welche die in dem Jahre vorkommenden Rigorosa abznhalten hat.

Bei der Zusammensetzung dieser Kommission wird der Vertreter der Augenheilkunde dem der Chirurgie gleich geachtet, ebenso der ordentliche Professor der Psychiatrie dem Vertreter der inneren Medizin; der ordentliche Professor der Pharmakologie kann nach Bedarf den Vertreter der Physiologie oder den der inneren Medizin ersetzen.

17. Fakultätsmitglieder, welche die Wahl als Referenten über Dissertationen oder als Mitglieder der Kommission für das Colloqnium oder für das Rigorosum nicht annehmen, verzichten damit auf die Dauer ihrer Enthaltnng von den Prüfungen auf ihren Anteil an den Promotionsgebühren.

Anf Fälle von Verhinderung durch Krankheit findet die Bestimmnng keine Anwendung.

18. Um nach bestandenem Colloquium oder Rigorosum zur Promotion zngelassen zn werden, hat der Kandidat die Dissertation in der vorschriftsmäßigen Zahl (vergl. 20) gedruckt dem Dekan einzureichen. Die Drucklegung hat der Kandidat auf eigene Kosten zn besorgen.

Auf der Rückseite des Titelblattes ist die Genehmigung der Fakultät nnter namentlicher Bezeichnung des oder der Referenten in folgender Weise zu erwähnen:

Gedruckt mit Genehmigung der Medizinischen Fakultät
der Universität Breslau

Referent: Professor Dr. . . . . .

Die Dissertationen sind in ihrem vollen Umfange, welcher in der Regel mindestens zwei Druckbogen erreichen soll, auf gutem, weißem Papier in passender Ausstattung zu drucken und haben den bisher üblichen Titel mit Angabe des Promotionstages, der Universität nnd Fakultät, der Opponenten, des Druckortes, des Drnckjahres nnd Druckers, gegebenen Falles anch des Verlegers, aufzuführen. Eine Widmung ist gestattet. Nicht verpflichtet ist der Promovendus, die etwa dem Mannskripte beigefügten Zeichnnngen mit zu veröffentlichen; doch hat er in solchem Falle darauf zu sehen, daß die Dissertation auch ohne die Abbildungen verständlich bleibt. Auf Wnnsch des Promovenden können eine Anzahl Thesen — bis zu fünf —, deren Wortlaut vom Dekan zn genehmigen ist, zur Dissertation hinzugedruckt werden; obligatorisch sind solche Thesen nicht. Der Dekan hat dafür zn sorgen, daß die Ansstattung der Dissertation vorschriftsmäßig gehalten sei.

19. Der Promotionsakt darf erst nach der durch den Druck erfolgten Veröffentlichung der Dissertation und nach bestandener mündlicher Prüfung erfolgen.

20. Hinsichtlich der Zeiten, innerhalb deren die Doktorenprüfungen und Promotionen vorgenommen werden, ferner hinsichtlich der Form des Promotionsaktes, der Zahl und der Verteilnng der zu druckenden Diplome und Dissertationsexemplare bleiben die früheren Bestimmungen (s. Reglement der Medizinischen Fakultät. Promotionsbedingungen) in Kraft.

C. Die Promotion von Ausländern.

(Nichtangehörige des Deutschen Reiches.)

1. Auf Ausländer, welche die ärztliche Approbation für das Deutsche Reich erlangt haben, finden bezüglich der Promotion dieselben Vorschriften Anwendung wie auf die in gleicher Lage befindlichen Inländer.

2. Ausländer, welche die ärztliche Approbation für das Deutsche Reich nicht besitzen, müssen sich bei der Fakultät behufs ihrer Zulassung zur Promotion darüber ausweisen,

1. daß ihnen eine Vorbildung zuteil geworden ist, welche in dem Staate, dessen Angehörige sie sind, für die Bewerbung um den medizinischen Doktorgrad und die Ablegung der ärztlichen Prüfung erfordert wird. Fehlt es in dieser Beziehung in ihrem Heimatstaate an bestimmten Festsetzungen, so haben sie durch vorgelegte Reifezeugnisse (nötigenfalls unter Beifügung inländischer Ergänzungszeugnisse) mindestens eine Vorbildung nachzuweisen, welche den Anforderungen für das Zeugnis der Reife an deutschen Realgymnasien entspricht;
2. daß sie nach Erlangung dieser Vorbildung so viel Semester, wie in Deutschland für die Zulassung zur ärztlichen Prüfung vorgeschrieben sind, an einer gut eingerichteten medizinischen Fakultät ein geordnetes medizinisches Studium, ähnlich wie es in Deutschland üblich ist, geführt und mindestens ein Semester in der hiesigen Medizinischen Fakultät studiert haben.

3. Die zu 2 bezeichneten Ausländer sind nach den Bestimmungen zu prüfen, welche für die nach B. 4, 11 zugelassenen Inländer gelten (Rigorosum).

D. Gebühren.

Die Gebühren betragen in denjenigen Fällen, in welchen nur ein Colloquium stattfindet (B. 1) 300 Mark, in denjenigen Fällen, in welchen das Rigorosum abgehalten werden muß, 50 % mehr, also 450 Mark. In beiden Fällen ist bei Einreichung der Dissertation die Summe von 150 Mark, bei der Meldung zum Colloquium bezw. Rigorosum der Restbetrag von 150 Mark oder 300 Mark einzuzahlen.

Muß das Colloquium oder Rigorosum wiederholt werden, so sind die hierfür treffenden Beträge nochmals einzuzahlen.

Erlangen.

Die Erteilung des Doktorgrades seitens der medizinischen Fakultät erfolgt nur auf Grund eines Ausweises hinreichender allgemeiner und medizinischer Bildung, einer vom Kandidaten selbständig ausgearbeiteten, durch den Druck veröffentlichten, wissenschaftlichen Abhandlung, sowie einer mündlichen Prüfung.

A. Vorschriften für Inländer.

§ 1. Die Kandidaten für den Doktorgrad haben sich bei dem jedesmaligen Dekan zu melden unter Einreichung folgender Schriftstücke:

1. des ärztlichen Approbationsscheins für das Deutsche Reich. Kandidaten, welche nicht im Besitze eines Approbationsscheins sind, da sie das praktische Jahr noch nicht absolviert haben, müssen statt des Approbationsscheines ein sogenanntes Interimszeugnis einreichen, durch welches sie den Ausweis über die bestandene ärztliche Prüfung erbringen;
2. einer von dem Kandidaten selbst verfaßten wissenschaftlichen Abhandlung über ein medizinisch-naturwissenschaftliches Thema;
3. eines dieser Arbeit angefügten Curriculum vitae;
4. einer schriftlichen Erklärung darüber, in welcher wissenschaftlichen oder Krankenanstalt oder unter welchen Verhältnissen sonst er die Dissertation ausgearbeitet und inwieweit er sich bei der Ausarbeitung derselben fremden Rates bedient hat. Dieser Erklärung ist die eidesstattliche Versicherung beizufügen, daß irgendwelche andere Beihilfe nicht stattgefunden hat.

§ 2. Durch die Dissertation soll der Kandidat sich darüber ausweisen, daß er die Befähigung erlangt hat, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.

Die von dem Kandidaten eingereichte Dissertation wird von dem Dekan einem Referenten, welcher womöglich Fachmann in dem Gebiete, in welches die Abhandlung fällt, sein soll, zur Prüfung zugewiesen. Das Referat muß von einem Mitglied der Fakultät abgegeben werden oder, falls es von einem nicht zur Fakultät gehörigen Fachmann herrührt, von einem Fakultätsmitglied bestätigt sein. Auf Grund des Votums des Referenten entscheidet die Fakultät, ob die Dissertation als genügend anerkannt werden soll. Der Dekan kann selbst Referent sein.

§ 3. Ist die Dissertation als genügend anerkannt, so wird der Kandidat zur mündlichen Prüfung zugelassen.

§ 4. Die mündliche Prüfung beschränkt sich in den regelmäßigen Fällen, d. h. bei den approbierten Ärzten des Deutschen Reiches, auf ein Colloquium vor dem Dekan oder seinem Stellvertreter als Vorsitzendem und zwei gewählten Mitgliedern der Fakultät; unter letzteren soll sich der jeweilige Referent der Dissertation befinden. Jeder der drei Examinatoren hat den Kandidaten in der Regel 15 Minuten zu prüfen. Dabei soll mehr die wissenschaftliche als die praktische Seite der Medizin betont werden.

§ 5. Nach Beendigung der Prüfung erfolgt die Entscheidung über den Ansfall derselben durch Beschluß der Prüfenden. Die zu erteilenden Zensuren sind: a) ausgezeichnet (summa cum laude), b) sehr gut (magna cum laude), c) gut (cum lande), d) bestanden (rite), e) nicht bestanden. Letztere Note schließt die Promotion aus.

Die Zensuren gut (cum laude) nnd sehr gut (magna cnm laude) dürfen nur dann erteilt werden, wenn die Dissertation vom Referenten als eine besonders tüchtige Leistung bezeichnet worden ist. Die Zensur ansgezeichnet (summa cnm laude) kann nur ausnahmsweise auf Grund einstimmigen Beschlusses der Prüfungskommission erteilt werden und bedarf außerdem noch der besonderen Zustimmung der Fakultät. Die nicht zur Prüfungskommission gehörigen Mitglieder der Fakultät entscheiden durch Majoritätsbeschlnß.

§ 6. Hat der Kandidat die mündliche Prüfung (Colloquinm) nicht bestanden, so muß er sie ganz wiederholen. Das kann frühestens nach drei Monaten geschehen, jedoch ist die Wiederholung nur einmal gestattet.

§ 7. Der Kandidat ist verpflichtet, die als Promotionsleistung angenommene Dissertation unter Anfügung des Curriculum vitae auf seine Kosten drucken zn lassen und 200 Exemplare derselben an die Fakultät abzuliefern. Auf der Rückseite des Titelblattes soll bemerkt werden, daß die Dissertation mit Zustimmung der Fakultät gedruckt ist, auch soll der Name des derzeitigen Dekans, des Referenten nnd der Tag der bestandenen mündlichen Prüfung angegeben werden.

§ 8. Die Promotion erfolgt durch Zustellung des Diploms, dessen Ausfertignng nach bestandener mündlicher Prüfung und nach Ablieferung der gedruckten Dissertationsexemplare erfolgt. Diejenigen Kandidaten, welche bei ihrer Meldung zur Promotion ein Interimszeugnis einreichten, erhalten ihr Diplom erst dann, wenn anßer den 200 gedruckten Dissertationsexemplaren auch ihr Approbationsschein oder eine beglaubigte Abschrift desselben der Fakultät zugegangen ist. Der Kandidat ist vor Aushändigung des Diploms nicht berechtigt, den Doktortitel zu führen.

§ 9. Die Gebühr für die Promotion, welche vor der mündlichen Prüfung zu entrichten ist, beträgt 301 Mark.

Ausnahmen.

§ 10. In besonderen Fällen, wenn der Kandidat ans gewichtigen Gründen der Approbationsprüfung sich nicht zu unterziehen beabsichtigt und ihm mithin die Erfüllung dieser Vorbedingung nicht zuzumuten ist, kann die Promotion von Inländern auch ohne erlangte Approbation erfolgen; jedoch ist in solchen Fällen die Zulassung zur Promotionsprüfnng abhängig von dem einstimmigen Beschluß der Fakultät und der besonderen Genehmigung des Königlichen Staatsministeriums.

§ 11. Derartige Kandidaten haben außer den in § 1 2, 3, 4 aufgeführten Schriftstücken folgende Schriftstücke vorzulegen:

1. eine ausführliche Begründung, weshalb die Approbation nicht erlangt werden konnte;
2. ein Zeugnis der Reife von einem deutschen Gymnasium oder Realgymnasium oder den Nachweis einer dem entsprechenden allgemeinen Bildung;
3. den Nachweis eines regelmäßigen, nicht unterbrochenen medizinischen Stndiums an deutschen Universitäten von mindestens so viel Semestern, als zur Zulassung znr Approbationsprüfung erforderlich sind.

Von dieser Studienzeit müssen mindestens drei Semester auf Erlangen entfallen.

§ 12. Die Kandidaten ohne Approbationsschein haben sich stets statt einem Colloquium dem Examen rigorosum zu unterziehen. Die Prüfungskommission besteht aus dem Dekan oder seinem Vertreter als Vorsitzenden und mindestens sieben weiteren von der Fakultät gewählten Examinatoren. Die Prüfung zerfällt in einen theoretischen und einen praktisch-klinischen Teil.

Die theoretische Prüfung hat sich auf folgende Fächer zu erstrecken:

1. Anatomie,
2. Physiologie,
3. Pathologische Anatomie mit Einschluß der allgemeinen Pathologie,
4. Hygiene.

In jedem der Fächer zu 1 nnd 2 wird der einzelne Kandidat mindestens eine Stunde, in jedem der Fächer zu 3 nnd 4 mindestens eine halbe Stunde geprüft; nnd es muß dabei anßer dem Examinator noch der Vorsitzende oder im Behinderungsfall ein anderes Mitglied der Prüfungskommission zugegen sein. Die Prüfung ist insoweit öffentlich, daß jedem medizinischen Lehrer

an einer deutschen Universität und jedem für das Deutsche Reich approbierten Arzte der Zutritt freisteht.

In der Woche vorher findet die praktisch-klinische Prüfung in der inneren Medizin, in der Chirurgie und in der Geburtshilfe und Gynäkologie am Krankenbett statt.

Die Prüfung umfaßt die Stellung einer oder, nach Befinden des Examinators, zweier Diagnosen, an welche sich ein weiteres Examen, wie es bei der ärztlichen Prüfung vorzunehmen ist, anschließt.

Hat der Kandidat die mündliche Prüfung nicht bestanden, so muß er sie ganz wiederholen, was frühestens nach 6 Monaten geschehen kann. Jedoch ist die Wiederholung nur einmal gestattet. Im Falle des Nichtbestehens der Prüfung erhält der Kandidat die Hälfte der eingezahlten Gebühren wieder zurück.

§ 13. Die Gebühren betragen in den Ausnahmefällen für Inländer 451 Mark.

§ 14. Im übrigen gelten die gleichen Bestimmungen, wie sie für die Kandidaten mit ärztlichem Approbationsschein auf geführt sind.

B. Vorschriften für Ausländer.

§ 15. Für Ansländer, welche die ärztliche Approbation für das Deutsche Reich erlangt haben, gelten die §§ 1—9.

§ 16. Ausländer, welche die ärztliche Approbation für das Deutsche Reich nicht besitzen, haben sich bei der Fakultät behufs ihrer Zulassung zur Promotion darüber auszuweisen,

1. daß ihnen eine Vorbildung zuteil geworden ist, welche in dem Staate, dessen Angehörige sie sind, für die Erwerbung des medizinischen Doktorgrades und die Ablegung der ärztlichen Prüfung erfordert wird; fehlt es in dieser Beziehung in ihrem Heimatstaate an bestimmten Festsetzungen, so haben sie durch vorgelegte Reifezeugnisse (nötigenfalls unter Beifügung inländischer Ergänzungszeugnisse) mindestens eine Vorbildung nachzuweisen, welche den Anforderungen für das Zeugnis der Reife an deutschen Gymnasien entspricht;
2. daß sie nach Erlangung dieser Vorbildung
   a) so viel Semester, wie in Deutschland für die Zulassung zur ärztlichen Prüfung vorgeschrieben sind, an einer gut eingerichteten medizinischen Fakultät ein geordnetes medizinisches Studium, ähnlich wie es in Deutschland üblich ist, geführt und
   b) mindestens drei dieser Semester an der Universität Erlangen studiert haben.

Von letzterem Erfordernis kann, wenn der Kandidat der Fakultät genauer bekannt ist, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde ausnahmsweise abgesehen werden.

Im übrigen und abgesehen von § 10 finden auf diese Ausländer bezüglich ihrer Promotion diejenigen Vorschriften Anwendung, welche für die in gleicher Lage befindlichen Inländer gelten.

Freiburg i. Br.

Verleihung der medizinischen Doktorwürde.

Der Grad eines „Doktor Medicinae universae" wird auf Beschluß der medizinischen Fakultät verliehen. Die Verleihung geschieht entweder auf Grund einer bestandenen Prüfung (ordentliche Promotion) oder ohne solche ans freier Initiative der Fakultät (Ehrenpromotion).

I. Ordentliche Promotion.

A. Allgemeines.

1. Der medizinische Doktorgrad darf nur verliehen werden auf Grnnd einer durch den Druck veröffentlichten Dissertation und einer mündlichen Prüfung.

Eine Promotio in absentia findet unter keinen Umständen statt.

2. Durch die Dissertation soll der Kandidat sich darüber ausweisen, daß er die Befähigung erlangt hat, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.

Die Dissertation ist in deutscher Sprache abzufassen; die Anwendung einer anderen Sprache ist mit Genehmigung der Fakultät zulässig. Am Schlusse der Dissertation ist der Lebenslauf des Kandidaten anzufügen.

Bei Vorlage der Dissertation hat der Kandidat anzugeben, ob und in welcher wissenschaftlichen oder Kranken-Anstalt er die Dissertation ansgearbeitet nnd inwieweit er sich bei Ausarbeitnng derselben etwa noch sonst fremden Rates bedient hat. Dieser Angabe ist die eidesstattliche Versicherung hinzuzufügen, daß darüber hinaus keine weitere Beihilfe stattgefunden habe. Nach Annahme der Dissertation durch die Fakultät hat der Kandidat die Drucklegung auf eigene Kosten zu besorgen. Dabei ist auf der Rückseite des Titelblattes die Genehmigung der

Fakultät unter namentlicher Bezeichnung des Dekans und des Referenten in folgender Art zu erwähnen:

„Gedruckt mit Genehmigung der Medizinischen Fakultät der Universität Freiburg i. Br."

Dekan: . . . . Referent: . . . .

3. Die mündliche Prüfung besteht nach Verschiedenheit der Fälle (vergl. unten 6, 7, 12, 13) entweder in einem einfachen Colloquium oder einem Examen rigorosum.

B. Die Promotion von Inländern.

(Angehörige des Deutschen Reiches).

4. Die Zulassung von Inländern darf in der Regel erst erfolgen, nachdem sie die Approbation als Arzt für das Reichsgebiet beigebracht haben.

5. Ausnahmen können in besonderen Fällen durch einstimmigen Beschluß der Fakultät mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zugelassen werden, wo die Erfüllung jener Vorbedingung dem Kandidaten aus gewichtigen Gründen nicht zuzumuten ist.

Dabei darf jedoch hinsichtlich der Vorbildung unter die Anforderungen des Zeugnisses der Reife von einem deutschen Realgymnasium, hinsichtlich der sonstigen beizubringenden Ausweise unter das in Nr. 13, Ziffer 2 festgesetzte Maß (vorbehaltlich des zu b daselbst zugelassenen Dispenses) in keinem Falle herabgegangen werden.

6. Die mündliche Prüfung beschränkt sich in den regelmäßigen Fällen der Nr. 4 auf ein Colloquium in einer Sitzung der Fakultät vor dem Dekan oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden.

Der Kandidat wird wenigstens in drei verschiedenen Fächern je eine Viertelstunde geprüft. Dabei soll die wissenschaftliche mehr als die praktische Seite der Medizin betont werden.

7. In den Ausnahmefällen der Nr. 5 ist das Examen rigorosum abzulegen. Die Prüfungskommission besteht aus dem Dekan oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden und mindestens sieben weiteren von der Fakultät gewählten Examinatoren. Die Prüfung zerfällt in einen theoretischen und einen praktisch-klinischen Teil.

Die theoretische Prüfung hat sich auf folgende Fächer zu erstrecken:

1. Anatomie.
2. Physiologie.

3. Pathologische Anatomie mit Einschlnß der allgemeinen Pathologie.
4. Hygiene.

In jedem der Fächer zu 1 und 2 wird der einzelne Kandidat mindestens eine Stunde, in jedem der Fächer zu 3 nnd 4 mindestens eine halbe Stnnde geprüft und es muß dabei außer dem Examinator noch der Vorsitzende oder im Behinderungsfalle ein anderes Mitglied der Prüfungskommission zugegen sein. Die Prüfung ist insoweit öffentlich, daß jedem medizinischen Lehrer an einer deutschen Universität nnd jedem für das Deutsche Reich approbierten Arzte der Zutritt freisteht.

In der Woche vorher findet die praktisch-klinische Prüfung in der inneren Medizin, in der Chirurgie und in der Geburtshilfe und Gynäkologie am Krankenbette statt.

Die Prüfung umfaßt die Stellung einer oder, nach Befinden des Examinators, zweier Diagnosen, an welche sich ein weiteres Examen, wie es bei der ärztlichen Prüfung vorzunehmen ist, anschließt.

8. Sowohl bei dem Colloquium wie bei dem Rigorosum erfolgt die Feststellnng des Ergebnisses durch mündliche oder schriftliche Abstimmnng. Jedes Mitglied der Prüfungskommission stimmt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ab. Im Colloquium genügt, nm die Gesamtzensnr „bestanden“ (rite) zu erhalten, die einfache Majorität, im Rigorosum muß der Kandidat zur Erlangung derselben Zensur mindestens drei Viertel der Gesamtstimmenzahl und darunter die Stimmen der praktisch-klinischen Examinatoren in den zu 7, Absatz 4 genannten Fächern für sich haben.

Eine höhere Zensur, als welche „gut“ (cum laude) nnd „sehr gut“ (magna cnm laude) zugelassen sind, darf nur erteilt werden, wenn die Dissertation als besonders tüchtige Leistung anzuerkennen ist; die Fakultät entscheidet darüber mit einfacher Majorität nach Vortrag der Examinatoren sowie des Referenten. Ausnahmsweise kann auch, aber nur durch einstimmigen Beschluß der Fakultät, die Zensur „ausgezeichnet“ (summa cum laude) erteilt werden.

9. Hat der Kandidat die mündliche Prüfung nicht bestanden, so ist eine Wiederholung der Prüfung nur auf besonderen Beschluß der Fakultät frühestens nach drei Monaten (Colloquium) oder nach sechs Monaten (Rigorosum) zulässig War in der ersten Prüfung die Dissertation für genügend erachtet worden, so ist die Vorlage einer neuen Dissertation nicht erforderlich; die mündliche Prüfung muß ganz wiederholt werden.

10. Das Diplom wird auf Kosten des Kandidaten gedruckt. Die Aushändigung desselben erfolgt nach Einreichung von 150 Pflichtexemplaren der Dissertation. Durch den Empfang des Diploms erhält der Kandidat die Berechtigung zur Führung des Doktortitels.

11. Die Gebühren betragen in den regelmäßigen Fällen der Nr. 4 300 Mark; in denjenigen Fällen, in welchen das Examen rigorosum stattzufinden hat, 450 Mark. Davon werden, falls der Kandidat zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen wird: zwei Drittel, falls er die Prüfung nicht besteht, ein Drittel znrückerstattet.

Bei einer Wiederholung der Prüfnng ist nur die nach der ersten Prüfung zurückerstattete Quote nachzuzahlen.

Ist eine von der Fakultät gekrönte Preisarbeit als Dissertation angenommen worden, so tritt Befreiung von den Gebühren ein.

C. Die Promotion von Ausländern.

(Nichtangehörige des Deutschen Reiches.)

12. Auf Ausländer, welche die ärztliche Approbation für das Deutsche Reich erlangt haben, finden bezüglich der Promotion dieselben Vorschriften Anwendung, wie die in gleicher Lage befindlichen Inländer.

13. Ausländer, welche die ärzliche Approbation für das Deutsche Reich nicht besitzen, haben sich bei der Fakultät behufs ihrer Zulassung zur Promotion darüber auszuweisen,

1. daß ihnen eine Vorbildung zuteil geworden ist, welche in dem Staate, dessen Angehörige sie sind, für die Erwerbung des medizinischen Doktorgrades und die Ablegung der ärztlichen Prüfung erfordert wird; fehlt es in dieser Beziehung in ihrem Heimatstaate an bestimmten Festsetzungen, so haben sie durch vorgelegte Reifezeugnisse (nötigenfalls unter Beifügung inländischer Ergänzungszeugnisse) mindestens eine Vorbildung nachzuweisen, welche den Anforderungen für das Zengnis der Reife an deutschen Realgymnasien entspricht;
2. daß sie nach Erlangung dieser Vorbildung
   a) soviel Semester, wie in Deutschland für die Zulassung zur ärztlichen Prüfung vorgeschrieben sind, an einer gut eingerichteten Medizinischen Fakultät ein geordnetes medizinisches Studium, ähnlich wie es in Deutschland üblich ist, geführt und
   b) mindestens eines dieser Semester an der Universität Freiburg i. Br. studiert haben.

Von letzterem Erfordernis kann, wenn der Kandidat der Fakultät genauer bekannt ist, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde ausnahmsweise abgesehen werden. Im übrigen und abgesehen von Nr. 5 finden auf diese Ausländer bezüglich ihrer Promotion diejenigen Vorschriften Anwendung, welche für die in gleicher Lage befindlichen Inländer gelten.

D. Schlußbestimmungen.

14. An Stelle der zur Genehmigung ungedruckt vorzulegenden Dissertation kann nach Ermessen der Fakultät auch eine bereits durch den Druck veröffentlichte wissenschaftliche Arbeit des Kandidaten treten. Die Vorschriften zu 2 finden in diesem Falle entsprechende Anwendung.

II. Ehrenpromotion.

15. In Anerkennung ausgezeichneter Verdienste um die medizinische Wissenschaft oder Praxis kann die medizinische Fakultät die Doktorwürde Ehren halber verleihen. Dies geschieht durch Überreichung eines Ehrendiploms.

Die Ehrenpromotion, promotio honoris causa, wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Gießen.

§ 1. Zur Bewerbung um den medizinischen Doktorgrad werden Inländer (Angehörige des Deutschen Reiches) nur zugelassen, wenn sie die Approbation als Arzt für das Reichsgebiet erlangt haben.

Die Meldung geschieht durch ein schriftliches Zulassungsgesuch an die Fahultät. Mit dem Gesnche sind zu überreichen:

1. der Approbationsschein;
2. eine Dissertation nnd die eidesstattliche Versicherung (§ 2);
3. ein vom Bewerber eigenhändig geschriebener Lebenslanf mit Angabe der Studienorte und -Zeiten;
4. ein Zeugnis über die Lebensstellung.

Von der Einreichung eines Zeugnisses über die Lebensstellung kann nach Ermessen des Dekans abgesehen werden.

§ 2. Als Dissertation ist eine in deutscher Sprache geschriebene Abhandlnng aus dem Gebiete der Medizin vorznlegen.

Eine schon durch den Drnck veröffentlichte, in dentscher Sprache geschriebene Abhandlung kann als Dissertation eingereicht werden. In diesem Falle wird die Liefernng der sonst vorgeschriebenen Abdrücke (§ 11) erlassen.

In einem besonderen Schriftstück hat der Bewerber anzugeben, ob und in welcher wissenschaftlichen oder Krankenanstalt er die Dissertation ausgearbeitet und inwieweit er sich bei ihrer Ansarbeitung etwa noch sonst fremden Rates bedient hat. Am

Schluß dieses Schriftstückes ist folgende „Versicherung an Eides Statt“ wörtlich hinzuzufügen:

„Ich versichere an Eides Statt, daß ich die vorstehenden Angaben über die bei Abfassung meiner Dissertation genossene Beihilfe nach bestem Wissen gemacht habe.“

Die Versicherung ist mit Datum und Namensunterschrift zu versehen.

§ 3. Zum Zweck der Beschlußfassung der Fakultät über die Zulassung des Bewerbers müssen die Akten bei den Mitgliedern in Umlauf gesetzt werden. Während der Ferien darf nur Beschluß gefaßt werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

Erklärt sich die Fakultät für die Zulassung, so werden, gemäß den Bestimmungen des Universitäts-Statuts, die Akten dem Rektor und dem Kanzler der Landes-Universität vorgelegt. Jeder derselben ist befugt, gegen die Zulassung Einspruch zu erheben, wenn die vorstehenden Bedingungen nicht erfüllt sind oder sonst Bedenken vorliegen.

§ 4. Im Falle der Zulassung hat der Bewerber vor dem Beginn der Prüfung (§ 5) die Promotionsgebühren einschließlich der Kosten für den Druck des Diploms und den erforderlichen Staatsstempel auf der akademischen Quästur zu erlegen und die Bescheinigung darüber an den Dekan abzuliefern.

Über die Höhe und die Verwendung der Promotionsgebühren gelten besondere Bestimmungen.

§ 5. Die Prüfung besteht in der Beurteilung der Dissertation und in einer darauf folgenden mündlichen Prüfung.

Der Dekan beauftragt zunächst ein Mitglied der Fakultät mit schriftlicher Berichterstattung über die Dissertation. Die Dissertation wird für genehmigt erklärt, wenn der Referent die Genehmigung beantragt und die Fakultät dem Antrag zustimmt.

Wird die Dissertation abgelehnt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 6. Die mündliche Prüfung besteht in einem Colloquium. Dazu wird ein Prüfungskollegium aus dem Dekan als Vorsitzenden und zwei von dem Dekan ernannten Mitgliedern der Fakultät gebildet. Der Dekan kann durch einen seiner Amtsvorgänger vertreten werden.

Jeder der drei Examinatoren hat den einzelnen Bewerber in der Regel eine Viertelstunde zu prüfen. Dabei soll mehr die wissenschaftliche als die praktische Seite der Medizin betont werden.

Die Mitglieder des Prüfungskollegiums sind während der ganzen Prüfung, sowie während der Feststellung und Verkündigung des Ergebnisses anwesend.

Das Protokoll wird vom Vorsitzenden geführt und von ihm sowie allen Examinatoren unterzeichnet.

§ 7. Das Ergebnis der Prüfung wird unmittelbar nach der mündlichen Prüfung festgestellt und verkündigt.

Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens zwei Examinatoren sich dafür erklären.

Ist die Prüfung bestanden, so setzt das Prüfungskollegium durch Stimmenmehrheit eine Note für die gesamte Prüfung fest. An Noten werden erteilt:

bestanden (rite),
gut (cum lande),
sehr gut (magna cnm laude).

Die Noten „gut" und „sehr gut" werden nur erteilt, wenn die Dissertation als besonders tüchtige Leistung anerkannt worden ist.

Ausnahmsweise kann durch einstimmigen und von der Fakultät genehmigten Beschluß des Prüfungskollegiums die Note

ausgezeichnet (summa cum laude)

erteilt werden.

§ 8. Wenn der Bewerber von der Prüfung zurücktritt oder sich nicht zur mündlichen Prüfung stellt, so beschließt die Fakultät, ob die Prüfung als nicht bestanden gelten soll.

§ 9. Ist die Prüfnng abgeschlossen, so erteilt der Dekan die Anweisung zur Auszahlung der Promotionsgebühren gemäß den dafür geltenden Bestimmungen.

§ 10. Ist die Prüfung nicht bestanden, so darf der Bewerber das Zulassungsgesnch einmal wiederholen. Dies kann frühestens nach Ablauf von drei Monaten geschehen.

War die Dissertation genehmigt, so ist eine neue nicht erforderlich.

§ 11. Ist die Prüfung bestanden, so hat der Bewerber die Dissertation drncken zn lassen nnd Abdrücke der Dissertation in der bei der Fakultät vorgeschriebenen Anzahl an das Universitäts-Sekretariat abzuliefern. Hatte die Fakultät als Dissertation eine Druckschrift angenommen nnd die Lieferung weiterer Abdrücke erlassen, so ist die Druckschrift bei den Akten zurückzubehalten.

Auf dem Titelblatt der Abdrücke der Dissertation ist die Jahreszahl des Druckes anzngeben. Auf der Rückseite des Titelblattes ist zu vermerken: „Gedruckt mit Genehmigung der medizinischen Fakultät zu Gießen. Referent: Professor . . . . ." Am Schluß der Dissertation ist der eingereichte Lebenslauf abzudrucken.

Ob Teile der genehmigten Dissertation fortgelassen oder geändert werden dürfen, hat der Referent zu entscheiden.

Die Bestimmungen über Anzahl und Verwendung der Abdrücke der Dissertation werden von der Fakultät getroffen.

§ 12. Wenn allen Vorschriften genügt ist, so beantragt der Dekan, gemäß den Bestimmungen des Universitäts-Statuts, bei dem Kanzler die venia promovendi. Ist diese erteilt, so verfügt der Dekan die Ausstellung des Diploms.

In dem Diplom ist die Note der Prüfung und der Titel der Dissertation anzugeben. Das Diplom erhält das Datum des Tages, an welchem die venia promovendi erteilt worden ist. Es wird von Rektor, Kanzler und Dekan unterzeichnet.

Mit dem genannten Tage beginnt das Recht zur Führung des Doktortitels.

§ 13. Auf Ausländer, welche die ärztliche Approbation für das Deutsche Reich erlangt haben, finden die für Inländer gegebenen Vorschriften Anwendung.

§ 14. Ein Ausländer, welcher die ärztliche Approbation für das Deutsche Reich nicht besitzt, muß sich behufs seiner Zulassung zur Promotion darüber ausweisen:

1. daß ihm eine Vorbildung zuteil geworden ist, welche in dem Staate, dessen Angehöriger er ist, für die Erwerbung des medizinischen Doktorgrades und für die Ablegung der ärztlichen Prüfung gefordert wird. Fehlt es in dieser Beziehung in dem Heimatstaat an bestimmten Festsetzungen, so hat er durch Vorlegung eines Reifezeugnisses und nötigenfalls eines inländischen Ergänzungszeugnisses mindestens eine Vorbildung nachzuweisen, welche den Anforderungen bei der Reifeprüfung an deutschen Realgymnasien entspricht;
2. daß er nach Erlangung dieser Vorbildung zehn Semester an einer deutschen medizinischen Fakultät studiert oder an einer gut eingerichteten medizinischen Fakultät des Auslandes ein geordnetes medizinisches Studium, ähnlich wie es in Deutschland üblich ist, absolviert hat, und zwar muß er mindestens zwei Semester in Gießen studiert haben.

Auf Verlangen der Fakultät ist auch ein gehörig beglaubigtes Leumundszeugnis vorzulegen.

Im übrigen gelten bezüglich der Zulassung, der Dissertation und der Gebühren die Vorschriften der §§ 1—5.

§ 15. Die mündliche Prüfung eines auf Grund des § 14 zugelassenen Ausländers (examen rigorosum) zerfällt in einen praktisch-klinischen und einen theoretischen Teil. Der theoretische Teil ist in der Woche nach dem praktisch-klinischen abzuhalten.

1. Der praktisch-klinische Teil besteht in einer Prüfung am Krankenbett in der medizinischen, der chirurgischen und der

geburtshilflich-gynäkologischen Klinik. In jedem dieser drei Prüfungsabschnitte sind eine oder zwei Diagnosen zu stellen, an welche sich eine weitere Prüfung, wie bei der ärztlichen Approbationsprüfung, anschließt.

2. Der theoretiscbe Teil umfaßt folgende Fächer:

a) Anatomie,
b) Physiologie,
c) pathologische Anatomie mit Einschluß der allgemeinen Patbologie,
d) Hygiene,
e) Pharmakologie mit Einschluß der allgemeinen Therapie,
f) Ophthalmologie,
g) Psychiatrie.

§ 16. Jeder Examinator des praktisch-klinischen Teils zeigt alsbald nach der Prüfung dem Dekan das Ergebnis unter Angabe einer Note scbriftlich an.

Hat der Bewerber den praktisch-klinischen Teil des examen rigorosum nicbt in allen drei Abschnitten bestanden, so ist er zum tbeoretischen Teile nicht zuzulassen und die Prüfung für nicht bestanden zu erklären.

§ 17. Der theoretische Teil des examen rigorosum wird von sieben Examinatoren abgehalten. Der Dekan führt den Vorsitz und kann zugleich Examinator sein. Er kann im Vorsitz durch einen seiner Amtsvorgänger vertreten werden.

Jedem medizinischen Lehrer an einer deutschen Universität und jedem für das Deutsche Reich approbierten Arzte steht der Zutritt zu dieser Prüfung frei.

In Anatomie und Physiologie wird der einzelne Bewerber je eine Stunde, in pathologischer Anatomie und Hygiene je eine halbe Stunde, in den übrigen Fächern je eine Viertelstunde geprüft.

Bei der theoretischen Prüfung ist außer dem Examinator der Vorsitzende des Prüfungskollegiums oder ein vom Vorsitzenden beauftragtes Mitglied anwesend. Bei der Feststellung und Verkündigung des Ergebnisses (§ 18) müssen außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter wenigstens noch zwei Mitglieder anwesend sein.

Das Protokoll wird vom Vorsitzenden geführt und von ihm sowie allen Examinatoren unterzeichnet.

§ 18. Das Ergebnis der Prüfung wird unmittelbar nach der mündlichen Prüfung festgestellt und verkündigt.

Für die Feststellung des Ergebnisses gelten die Vorschriften des § 7 mit der Maßgabe, daß die Prüfung nur dann bestanden ist, wenn von den zehn abgegebenen Stimmen mindestens sieben,

darunter die Stimmen der Examinatoren des praktisch-klinischen Teils (§ 16, Absatz 1), dafür sind.

Für alles Weitere gelten die Vorschriften der §§ 8—12 mit der Maßgabe, daß der Bewerber, wenn er die Prüfung nicht besteht, das Znlassungsgesuch frühestens nach Ablauf von sechs Monaten wiederholen darf.

§ 19. Einem an die medizinische Fakultät der Landes-Universität als Professor berufenen Gelehrten, der den medizinischen Doktorgrad nicht besitzt, kann die Fakultät den Doktorgrad verleihen, ohne die für Bewerber geltenden Bestimmungen anzuwenden. Doch haben Rektor und Kanzler in der allgemein vorgeschriebenen Weise mitzuwirken.

§ 20. Soll der Doktorgrad Ehren halber verliehen werden (promotio honoris causa), so ist einstimmiger Beschluß der Fakultät erforderlich.

Hat die Fakultät eine Ehrenpromotion beschlossen, so werden, gemäß den Bestimmungen des Universitäts-Statuts, die Akten dem Rektor und dem Kanzler vorgelegt. Erhebt keiner derselben Widerspruch und erteilt der Kanzler die venia promovendi, so verfügt der Dekan die Ausstellung des Diploms.

Als Datum des Ehrendiploms kann die Fakultät einen anderen Tag wählen als den, an welchem die venia promovendi erteilt worden ist.

§ 21. Einem von ihr promovierten Doktor kann die Fakultät bei dem fünfzigjährigen Doktorjubiläum das Diplom erneuern. Dabei findet § 20, Absatz 2 entsprechende Anwendung.

Das Diplom wird vom Tage des Jubiläums datiert.

§ 22. Die Promotionen werden halbjährlich im Reichsanzeiger veröffentlicht.

§ 23. Der Rektor hat außerdem beim Jahresschluß alle während des abgelaufenen Jahres vollzogenen Promotionen und die erteilten Jubiläumsdiplome unter Angabe der Lebensstellung der Promovierten im Großherzoglichen Regierungsblatt bekannt zu machen.

§ 24. Anträge der Fakultät wegen Änderung der Promotionsordnung sind dem Gesamtsenat und von diesem mit begutachtendem Bericht dem Ministerium des Innern zu unterbreiten.

Anhang.

Zn § 4. Die Promotionsgebühren einschließlich der Kosten für den Druck des Diploms und den erforderlichen Staatsstempel betragen 320 Mark für Inländer und mit diesen gleich zu behandelnde Ansländer, 470 Mark für andere Ausländer.

Wenn der Bewerber vor der mündlichen Prüfung abgewiesen wird oder zurücktritt, so werden 220 bezw. 320 Mark zurückgegeben. Wenn der Bewerber die mündliche Prüfung nicht besteht, so werden 170 bezw. 245 Mark zurückgegeben. Soll die mündliche Prüfung wiederholt werden, so sind 170 bezw. 245 Mark Gebühren zu entrichten.

Wünscht der Bewerber ein Pergamentdiplom, so hat er dies dem Universitäts-Sekretär rechtzeitig mitzuteilen und an ihn die Kosten mit 15 Mark im voraus zu entrichten.

Zu § 11. Die Anzahl der an das Universitäts-Sekretariat abzuliefernden Abdrücke der Dissertation ist von der Fakultät auf 200 festgesetzt worden.

Göttingen.

Zur Erlangung der Doktorwürde hat der Kandidat eine zum Druck beftimmte Dissertation zu liefern und eine mündliche Prüfung vor der Fakultät zu bestehen. Das Gesuch um Zulassung zum Doktorexamen ist schriftlich dem Dekan einzureichen unter Beifügung*)

1. des von staatlicher Behörde beglaubigten Nachweises einer geeigneten Vorbildung und eines ordnungsmäßigen, mindestens vierjährigen naturwissenschaftlich-medizinischen Studiums mit nicht weniger als vier klinischen Studiensemestern,
2. einer Lebensbeschreibung mit Angaben über den Gang der Ausbildung,
3. einer selbständig abgefaßten, druckfähigen, medizinisch-wissenschaftlichen Abhandlung als Dissertation.

Angehörige des Deutschen Reiches haben ad 1 nachzuweisen, daß sie die ärztliche Vorprüfung bestanden und nach dem Bestehen derselben mindestens noch zwei Jahre Medizin studiert haben. Wer nach erlangter Zulassung zur ärztlichen Prüfung oder nach Beendigung der letzteren sich zum Doktorexamen meldet, hat im ersteren Falle das Zulassungsschreiben, im anderen die Approbation einzureichen.

Die Dissertation muß in deutscher Sprache geschrieben, in leserliche Reinschrift gebracht und druckfertig sein. Falls die Arbeit in einem auswärtigen Institut oder Krankenhause entstanden ist, hat der Kandidat sich darüber auszuweisen, daß nichts im Wege steht, dieselbe in Göttingen als Dissertation zu verwerten. Von der Dissertation sind innerhalb zwei Monaten

*) Vergl. S. 113 Anm.

nach bestandener Prüfung der Fakultät 240 gedruckte Exemplare (geheftet) einzuliefern. Die Drucklegung hat der Doktorand zu veranlassen und auf eigene Kosten zu bewirken. Für dieselbe sind die bislang auf Rechnung der Fakultät in der Dieterich'schen Universitäts-Buchdruckerei hergestellten Dissertationen nach Schriftsatz, Format und Papier als Muster zu nehmen.

Die mündliche Prüfung wird von der Fakultät in deutscher Sprache abgehalten. Ob und mit welcher Zensur der Kandidat das Doktorexamen bestanden hat, entscheidet die Abstimmung der Examinatoren, für welche übrigens auch das Urteil über die Dissertation maßgebend ist.

Gleich nach bestandener Prüfung wird der Kandidat vom Dekan durch Handschlag verpflichtet. Das Doktordiplom wird, vom Tage der mündlichen Prüfung datiert, erst ausgefertigt, nachdem die 240 Pflichtexemplare der Dissertation bei der Fakultät eingegangen sind. Die Fakultät behält sich vor, das Doktorexamen für ungültig zu erklären für den Fall, daß die bezüglich des Druckes der Dissertation gestellten Bedingungen nicht erfüllt werden.

Die Gebühren für Doktorexamen und Promotion, einschließlich Druckkosten des Diploms, betragen 370 Mark.

Greifswald.

§ 41.*) Jeder Kandidat, welcher sich beim Dekan zum Doktorexamen melden will, hat mit dem schriftlichen, an den Dekan gerichteten Zulassungsgesuch folgende Dokumente**) einzureichen:

1. sein Zeugnis der Reife;
2. den Ausweis über das gehörig absolvierte Quadriennium;
3. das Zeugnis über das bestandene Tentamen physicum;
4. ein vom Rektor ausgestelltes Sittenzeugnis
   (im Falle der Kandidat nicht mehr akademischer Bürger war, ein Führungsattest von der zuständigen Behörde);
5. ein Curriculum vitae.

Vom Tentamen.

§ 42. Hat die Fakultät diese Dokumente als gültig anerkannt, so stellt der Dekan dem Kandidaten einen Termin zur

*) Auszug aus den Statuten der medizinischen Fakultät der Universität Greifswald.

**) Vergl. S. 113 Anm.

Vorprüfung (Tentamen). Diese besteht 1. in einer mündlichen Prüfung; 2. in der schriftlichen Bearbeitung eines Themas, welche ohne fremde Beihilfe unter Klausur gefertigt werden muß.*) Nach dem Referat des Dekans über das mündliche Tentamen und der Prüfung der schriftlichen Arbeit beschließt die Fakultät, ob der Kandidat zuzulassen sei. Im Bejahungsfalle setzt der Dekan den Termin zum Doktorexamen an. Ohne besonderen Fakultätsbeschluß sollen jedoch nicht mehr als drei Kandidaten gleichzeitig geprüft werden.

Vom Examen.

§ 43. Im Examen prüft jedes Fakultätsmitglied über die Fächer,**) welche es vertritt; die Reihenfolge bestimmt der Dekan. Bei Abhaltung des Examens müssen mindestens zwei Fakultätsmitglieder anwesend sein. Für die abwesenden legaliter entschuldigten Mitglieder hat der Dekan die Vertretung durch eines der anwesenden Mitglieder anzuordnen.

Wie bei anderen Fakultätssitzungen wird auch über den Inhalt des Examens ein Protokoll geführt, welches zuerst vom Dekan und demnächst von allen Fakultätsmitgliedern, die beim Examen beteiligt waren, unterschrieben wird.

Nach Beendigung des Examens findet die Abstimmung über dessen Ausfall in der Art statt, daß über jedes Fach zuerst der Examinator urteilt und nach ihm die übrigen Mitglieder der Fakultät ihre Vota abgeben darüber, ob der Kandidat einfach bestanden, mit Admonition bestanden habe, einer Nachprüfung zu unterwerfen oder ganz abzuweisen sei. Der Dekan resumiert diese Abstimmung nach Maßgabe der Majorität dahin, ob der Kandidat einfach bestanden oder ob derselbe Nachprüfungen und in welchen Fächern zu bestehen habe oder endlich ganz zurückzuweisen sei.

Die auferlegten Nachprüfungen finden innerhalb dreier Monate statt; bei gänzlicher Abweisung kann die Wiederholung der Prüfung nicht vor sechs Monaten geschehen.

Das Resultat wird dem Kandidaten sogleich vor der Fakultät vom Dekane eröffnet.

Von der Dissertation.

§ 44. Nach bestandener Prüfung hat der Kandidat binnen drei Monaten eine Dissertation über einen medizinischen Gegen-

*) Die Klausurarbeit, in der Regel über ein anatomisches Thema, fällt weg, falls der Doctorandus schon praktischer Arzt ist.

**) Prüfungsfächer (und zwar je $^1/_4$ Stunde) sind: Anatomie, Physiologie, path Anatomie, Arzneiverordnungslehre, Ophthalmiatrik, Medizin, Chirurgie, Gynäkologie.

stand bei der Fakultät einzureichen*) und an Eides Statt zu versichern, daß er dieselbe ohne fremde Hilfe gearbeitet habe. Über den Antrag des Kandidaten, diese Ausarbeitung in deutscher Sprache einreichen zu dürfen, entscheidet die Fakultät.

Die Dissertation soll selbständig angestellte Versuche oder Beobachtungen enthalten und nicht unter zwei Druckbogen betragen. Derselben müssen ein Curriculum vitae und mindestens drei Thesen, über welche disputiert werden soll, beigefügt und auf dem Titel die Namen der beiden Opponenten genannt sein.

Ist die Dissertation von der Fakultät für genügend befunden, so erteilt der Dekan das Imprimatur.

Von der Promotion.

§ 45. Der Dekan bestimmt den Termin der Promotion, welcher auf den gedruckten Dissertationen angegeben sein muß; die vorschriftsmäßige Verteilung derselben soll zwei Tage vor der angesetzten Promotion stattfinden. Behufs dieser Verteilung hat der Kandidat 126 Exemplare an den Oberpedell abzuliefern.

Die Promotion selbst findet unter dem Vorsitz des Dekans statt und beginnt mit der Disputation über die Dissertation selbst oder die derselben beigefügten Thesen in deutscher Sprache zwischen dem Kandidaten und den Opponenten der Reihe nach. Nach Beendigung dieser Disputation ladet der Promovendus die anwesenden Zuhörer zur Fortsetzung derselben ein. Wer dieser Einladung zu folgen gedenkt, hat dazu vom Dekan die Erlaubnis nachzusuchen, welcher dieselbe nach Befinden ablehnen kann. Nach Beendigung dieser weiteren Disputation oder falls der Einladung keine Folge gegeben worden, müssen auch die anwesenden Mitglieder der Fakultät in gleicher Weise eingeladen werden. Ist auch diese Disputation beendet oder der Einladung keine Folge gegeben, so ersucht der Promovendus den Dekan, ihm die Doktorwürde zu verleihen. — Über die gehörige Ordnung und Würde bei diesen Disputationen wacht der Dekan.

Der Dekan leitet demnächst den eigentlichen Promotionsakt mit einem Bericht über die Leistungen des Promovendus ein und fordert denselben sodann auf, den vorschriftsmäßigen Doktoreid zu leisten. Hiernach proklamiert der Dekan den Promovendus als Doktor der Medizin, Chirurgie und Geburtshilfe, ladet ihn ein, den oberen Katheder zu betreten, überreicht ihm das Diplom und beglückwünscht ihn im Namen der Fakultät. Der neu kreierte Doktor beschließt die Feierlichkeit durch eine Danksagung vom obern Katheder herab.

---

*) Die Dissertation kann auch vor dem Examen eingereicht werden.

Von den Gebühren der Doktorprüfung und Promotion.

§ 46. Die Gebühren der Doktorprüfung betragen 125 Taler Gold, welche an den Dekan gegen Quittung vor der Prüfung einzuzahlen sind. Hiervon kann die Zahlung eines Dritteils bis vor der Promotion verschoben werden. Außerdem hat der Kandidat die Druckkosten der Dissertation und des Diploms zu tragen. Wird der Kandidat wegen ungenügenden Ausfalls des Tentamen ganz zurückgewiesen, so können die eingezahlten Gebühren mit Ausschluß der für das Tentamen verfallenen zurückgefordert werden. Ist hingegen das Doktorexamen ungenügend ausgefallen, so sind zwei Dritteile der Gesamtsumme verfallen. Bei Wiederholung der Prüfung sind die Gebühren von neuem zu zahlen.

§ 47. Handelt von der Gebührenverteilung.

Halle a. S.

A. Allgemeines.

1. Der medizinische Doktorgrad darf nur verliehen werden auf Grund einer durch den Druck veröffentlichten Dissertation nnd einer mündlichen Prüfung.

Eine Promotio in absentia findet unter keinen Umständen statt.

2. Durch die Dissertation soll der Kandidat sich darüber ausweisen, daß er die Befähigung erlangt hat, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.

3. Die mündliche Prüfung besteht nach der Verschiedenheit der Fälle (vgl. B. 10, 11 und C. 1 und 3) entweder in einem Colloquium oder in einem Examen rigorosum (Rigorosum).

B. Promotion von Inländern.

1. Die Zulassung von Inländern zu den Promotionsleistungen und zur Promotion darf in der Regel erst erfolgen, nachdem sie die Approbation als Arzt für das Deutsche Reich erlangt haben.

2. Bei der Meldung ist eine Bescheinigung des vollständig bestandenen Staatsexamens durch das Interims-Zeugnis oder die Approbation vorzulegen.

3. Falls zwischen der erlangten Approbation und der Meldung zur Doktorprüfung mehr als sechs Monate Frist liegen, ist noch ein Führungszeugnis von der Polizeibehörde des letzten

Aufenthaltsortes oder, gegebenen Falles, von der vorgesetzten Behörde des Kandidaten beizufügen. Ein solches Führungszeugnis ist auch der Meldung zur Promotion beizugeben, falls seit dem Colloquium bezw. Rigorosum mehr als sechs Monate verflossen sind.

4. Ausnahmen von den in B. 1 aufgestellten Zulassungsbedingungen können in besonderen Fällen auf einstimmigen Beschluß mit Genehmigung des vorgesetzten Ministeriums stattfinden, wo die Erfüllung jener Vorbedingung dem Kandidaten aus gewichtigen Gründen nicht zuzumuten ist.

Dabei darf jedoch hinsichtlich der Vorbildung nicht unter die Anforderungen herabgegangen werden, welche für die Zulassung zu den medizinischen Prüfungen von Inländern verlangt werden. Ferner darf hinsichtlich der sonstigen beizubringenden Ausweise unter das in C. 2, 2 festgesetzte Maß in keinem Falle herabgegangen werden.

5. Mit der Meldung zum Doktorexamen ist die geschriebene Dissertation einzureichen, wobei der Kandidat schriftlich anzugeben hat, ob und in welcher wissenschaftlichen oder Krankenanstalt sie ausgearbeitet ist, und inwieweit er sich bei Ausarbeitung derselben etwa sonst noch fremden Rates bedient hat. Dieser Angabe ist die eidesstattliche Versicherung hinzuzufügen, daß darüber hinaus keine weitere Beihilfe stattgefunden habe.

Die Dissertation ist in deutscher Sprache abzufassen und muß in gut lesbarer Schrift geschrieben sein. Doch ist mit Genehmigung der Fakultät eine andere Sprache zulässig. Am Schlusse der Dissertation ist in bisher üblicher Weise der Lebenslauf des Kandidaten anzufügen. An Stelle der zur Genehmigung ungedruckt vorzulegenden Dissertation kann auch eine bereits durch Druck veröffentlichte Arbeit des Kandidaten treten. Die Vorschriften zu A. 2 (und zu B. 13) finden in diesem Falle entsprechende Anwendung.

Zugleich mit der Einreichung der Dissertation ist die erste Rate der Gebühren einzuzahlen (s. Abschnitt D).

8. Ist die Dissertation von der Fakultät zurückgewiesen worden, so kann dem Kandidaten gestattet werden, frühestens nach drei Monaten, spätestens nach einem Jahre, ohne Einzahlung weiterer Gebühren eine verbesserte oder neue Dissertation einzureichen. Wird auch diese zurückgewiesen oder erfolgt nach Einlieferung der Dissertation das Colloquium oder Rigorosum nicht innerhalb eines Jahres, so verfällt die ganze Rate, falls nicht besondere durch die Fakultät anzuerkennende Gründe für die Verzögerung vorliegen.

9. Die Zulassung zur mündlichen Prüfung (Colloquium oder Rigorosum) darf erst erfolgen, nachdem die Dissertation durch

die Fakultät angenommen ist. Vor der Zulassung ist die zweite Rate der Gebühren einzuzahlen (s. Abschnitt D).

10. Die mündliche Prüfung beschränkt sich in den regelmäßigen Fällen — s. B. 1 — auf ein Colloquium vor dem Dekan als Vorsitzenden und mindestens drei Mitgliedern der Fakultät. Dabei soll die wissenschaftliche Seite der Medizin mehr als die praktische betont werden.

Im Falle das Colloquium nicht bestanden wird, hat die Meldung zur Wiederholung desselben spätestens ein Jahr nach dem Einlieferungstermine der Dissertation unter Einzahlung von 180 Mark Gebühren zu erfolgen. Andernfalls kann der Kandidat durch Fakultätsbeschluß veranlaßt werden, eine neue Dissertation unter Einzahlung der vollen Gebühren von 360 Mark einzureichen.

11. In den Ausnahmefällen — s. B. 4 — ist das Examen rigorosum abzulegen.

Die Prüfung zerfällt in einen theoretischen und in einen praktisch-klinischen Teil.

Die theoretische Prüfung hat sich auf folgende Fächer zu erstrecken:

1. Anatomie (einschließlich der Gewebelehre und Entwicklungsgeschichte);
2. Physiologie;
3. Pathologische Anatomie (einschließlich der allgemeinen Pathologie);
4. Hygiene;
5. Pharmakologie;
6. Augenheilkunde.

Die Prüfung ist insoweit öffentlich, als jedem medizinischen Lehrer an einer deutschen Universität und jedem für das Deutsche Reich approbierten Arzt der Zutritt freisteht.

Vor der mündlich-theoretischen findet die praktisch-klinische Prüfung in der inneren Medizin, in der Chirurgie und in der Geburtshilfe und Gynäkologie am Krankenbette statt. Die Prüfung umfaßt die Stellung einer oder zweier Diagnosen, an die sich ein weiteres Examen anschließt.

Erhält der Kandidat in einem der drei klinischen Prüfungsfächer das Prädikat „nicht bestanden“, so darf er die Prüfung fortsetzen, ist aber, wenn er in den beiden anderen klinischen Fächern und in dem übrigen Teil der Prüfung besteht, genötigt, die Prüfung in dem nicht bestandenen klinischen Fache nicht vor Ablauf von zwei und nicht nach Ablauf von drei Monaten (ohne weitere Nachzahlung von Gebühren) zu wiederholen.

Die offizielle Ferienzeit kann von dem Vorsitzenden der Kommission insoweit berücksichtigt werden, daß er den Termin

für die Wiederholung der Prüfung auf den Beginn des neuen Semesters festzusetzen berechtigt ist.

Besteht der Kandidat in zwei klinischen Fächern nicht, so gilt die ganze Prüfung als nicht bestanden und darf nicht fortgesetzt werden. Der Kandidat hat dann das Recht, sich, und zwar spätestens ein Jahr nach dem Einlieferungstermine der Dissertation, zur Wiederholung des Rigorosums unter Neueinzahlung von 360 Mark Gebühren zu melden. Das Gleiche ist der Fall, wenn die theoretische Prüfung im ganzen nicht bestanden wurde; eine Wiederholung einzelner Prüfungsfächer ist bei dieser ausgeschlossen.

Besteht der Kandidat zum zweiten Male nicht, so wird er zu einer dritten Prüfung, für welche die gleichen Bestimmungen maßgebend sind, nur auf besonderen Beschluß der Fakultät zugelassen.

13. Für die Zulassung zur Promotion ist die pflichtmäßige Zahl von Abdrücken der Dissertation vorzulegen.

Die Drucklegung hat der Kandidat auf eigene Kosten zu besorgen. Auf der Rückseite des Titelblattes ist die Genehmigung der Fakultät unter namentlicher Bezeichnung des oder der Referenten in folgender Weise zu erwähnen:

„Gedruckt mit Genehmigung der Medizinischen Fakultät der Universität Halle.

Referent: Professor Dr. . . . . .“

Die Dissertationen sind in ihrem vollen Umfange, welcher in der Regel mindestens einen Druckbogen betragen soll, auf gutem weißen Papier in passender Ausstattung zu drucken und haben den bisher üblichen Titel mit Angabe des Promotionstages, der Universität und Fakultät, des Druckortes, des Druckjahres und Druckers, gegebenen Falles auch des Verlegers, anzuführen. Eine Widmung ist gestattet. Nicht verpflichtet ist der Promovendus, die etwa dem Manuskripte beigefügten Zeichnungen mit zu veröffentlichen, doch hat er in solchem Falle darauf zu sehen, daß die Dissertation auch ohne die Abbildungen verständlich bleibt.

14. Der Promotionsakt darf erst nach der durch den Druck erfolgten Veröffentlichuug der Dissertation erfolgen.

C. Die Promotion von Ausländern.

1. Auf Ausländer, welche die ärztliche Approbation für das Deutsche Reich erlangt haben, finden bezüglich der Promotion dieselben Vorschriften Anwendung, wie auf die in gleicher Lage befindlichen Inländer.

2. Ausländer, welche die ärztliche Approbation für das Deutsche Reich nicht besitzen, müssen sich bei der Fakultät behufs ihrer Zulassung zur Promotion darüber ausweisen,

1. daß ihnen eine Vorbildung zuteil geworden ist, welche in dem Staate, dessen Angehörige sie sind, für die Erwerbung des medizinischen Doktorgrades und die Ablegung der ärztlichen Prüfung erfordert wird. Fehlt es in dieser Beziehung in ihrem Heimatstaate an bestimmten Festsetzungen, so haben sie durch vorgelegte Reifezeugnisse (nötigenfalls unter Beifügung inländischer Ergänzungszeugnisse) mindestens eine Vorbildung nachzuweisen, welche den Anforderungen für das Zeugnis der Reife an deutschen Realgymnasien entspricht;
2. daß sie nach Erlangung dieser Vorbildung so viel Semester, wie in Deutschland für die Zulassung zur ärztlichen Prüfung vorgeschrieben sind, an einer gut eingerichteten Medizinischen Fakultät ein geordnetes medizinisches Studium, ähnlich wie es in Deutschland üblich ist, geführt und mindestens ein Semester in der Medizinischen Fakultät der Universität, an der sie promovieren wollen, studiert haben.

3. Die zu C. 2 bezeichneten Ausländer sind nach den Bestimmungen zu prüfen, welche für die nach B. 4 zugelassenen Inländer gelten (Rigorosum).

D. Gebühren.

Die Gebühren betragen in denjenigen Fällen, in welchen nur ein Colloquium stattfindet (B. 1), 360 Mark, in denjenigen Fällen, in welchen das Rigorosum abgehalten werden muß, 540 Mark.

In beiden Fällen ist bei Einreichung der Dissertation die Summe von 180 Mark, bei der Meldung zum Colloquium bezw. Rigorosum der Restbetrag von 180 Mark oder 360 Mark einzuzahlen. Auf Wunsch kann der Kandidat auch beide Raten der Gebühren auf einmal bei Einreichung der Dissertation entrichten.

Muß das Colloquium oder Rigorosum wiederholt werden, so sind die hierfür treffenden Beträge nochmals einzuzahlen.

Die vorstehenden Bestimmungen haben auch für Kandidaten weiblichen Geschlechts Geltung.

Heidelberg.

1. Die medizinische Doktorwürde wird verliehen

a) aus freier Entschließung der Fakultät als Ehrentitel, ausschließlich zur Anerkennung hervorragender Verdienste um die Medizin;

b) nach Antrag eines Kandidaten auf Grund einer Dissertation, durch welche der Kandidat sich darüber ausweist, daß er selbständig wissenschaftlich arbeiten kann, und nach Bestehen einer mündlichen Prüfnng. Eine Promotio in absentia findet in diesem Falle unter keinen Umständen statt.

2. Die Dissertation ist in deutscher Sprache abzufassen. Die Anwendung einer anderen Sprache ist mit Genehmigung der Fakultät zulässig. Am Schlusse derselben ist der Lebenslanf des Kandidaten anzufügen.

Bei Vorlage der Dissertation hat der Kandidat zntreffenden Falles anzngeben, in welcher wissenschaftlichen oder Krankenanstalt er sie ausgearbeitet und inwieweit er sich dabei etwa noch sonst fremden Rates bedient hat. Dieser Angabe ist die eidesstattliche Versicherung hinznzufügen, daß darüber hinaus keine weitere Beihilfe stattgefunden habe.

An die Stelle der zur Genehmigung ungedruckt vorzulegenden Dissertation kann nach Ermessen der Fakultät auch eine bereits durch den Druck veröffentlichte wissenschaftliche Arbeit des Kandidaten treten.

Der Dekan übergibt die eingelieferte Dissertation oder die an deren Stelle übergebene wissenschaftliche Publikation einem Referenten zur Begntachtung. Der Referent ist berechtigt, über das in der Arbeit behandelte Thema mit dem Doktoranden ein Colloquium vorzunehmen.

Nach bestandener mündlicher Prüfung hat der Kandidat die Dissertation auf eigene Kosten drucken zn lassen und in 200 Exemplaren an das Sekretariat der Universität längstens binnen Jahresfrist einzureichen. Dabei ist auf der Rückseite des Titelblattes die Genehmigung der Fakultät unter namentlicher Bezeichnung des Dekans und des Referenten in folgender Form anzuführen:

„Gedruckt mit Genehmigung der medizinischen Fakultät der Universität Heidelberg

Dekan (Name) Referent (Name)

(Jahreszahl)“

3. Die Zulassung zur medizinischen Doktorprüfung darf in der Regel erst erfolgen, wenn der Kandidat die Approbation als Arzt für das Deutsche Reich erlangt hat.

Ausnahmen hiervon können nur in besonderen Fällen, namentlich bei Ausländern, durch einstimmigen Beschluß der Fakultät mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde gestattet werden, wenn dem Kandidaten aus gewichtigen Gründen das Bestehen der deutschen Approbationsprüfung nicht zuzumuten ist.

4. Die Anmeldung geschieht durch ein schriftliches Gesuch an die Fakultät, welchem die Dissertation nebst der unter 2 bezeichneten eidesstattlichen Versicherung, die Approbationsurkunde oder in Ermangelung derselben die unter 5 angegebenen Nachweise, sowie der Lebenslauf beizufügen sind.

5. Hat der Kandidat die deutsche ärztliche Staatsprüfung nicht bestanden, so hat er unter Darlegung seiner Gründe um Dispens von derselben bei der Fakultät nachzusuchen.

Für die Zulassung ist dann jedenfalls erforderlich:

a) der Nachweis, daß der Kandidat das in Deutschland für die Zulassung zur ärztlichen Prüfung vorgeschriebene Maturitätsexamen bestanden hat. Ausländer haben in Ermangelung dessen den Nachweis einer Vorbildung zu erbringen, welche in ihrem Heimatstaate für die Erwerbung des medizinischen Doktorgrades und die Ablegung der ärztlichen Prüfung gefordert wird; fehlt es in dieser Beziehung in ihrem Heimatstaate an bestimmten Festsetzungen, so haben sie durch vorgelegte Reifezeugnisse (nötigenfalls unter Beifügung inländischer Ergänzungszeugnisse) mindestens eine Vorbildung nachzuweisen, welche den Anforderungen für das Reifezeugnis eines deutschen Realgymnasiums entspricht;

b) der Nachweis eines regelmäßigen naturwissenschaftlich-medizinischen Studiums von derselben Dauer, welche für die Zulassung zur deutschen ärztlichen Staatsprüfung vorgeschrieben ist, an einer deutschen medizinischen Fakultät oder — für Ausländer — an einer gut eingerichteten fremden medizinischen Fakultät. Von dieser Zeit muß der Kandidat mindestens ein Semester an der Universität Heidelberg studiert haben. Ist der Kandidat der Fakultät genau bekannt, so kann von letzterer Bedingung ausnahmsweise mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde abgesehen werden.

6. Hat die Fakultät nach erstattetem Gutachten des Referenten die vorgelegte Arbeit angenommen, so wird der Kandidat zur mündlichen Prüfung zugelassen. Dieselbe wird in deutscher Sprache abgehalten und gestaltet sich verschieden, je nachdem

der Kandidat die deutsche ärztliche Prüfung bestanden hat oder nicht.

7. Hat der Kandidat die deutsche ärztliche Prüfung bestanden, so hat er — in einem Termin — eine mündliche Prüfung in einem Hauptfach nnd in drei Nebenfächern zu bestehen, deren Wahl ihm freisteht.

Die Prüfungsfächer sind:

1. Anatomie,
2. Physiologie,
3. Pathologische Anatomie,
4. Pharmakologie,
5. Innere Medizin,
6. Chirurgie,
7. Geburtshilfe,
8. Augenheilkunde,
9. Psychiatrie,
10. Hygiene.

In dem Hauptfache wird 30 Minuten, in jedem Nebenfach 15—20 Minuten geprüft, und ist dabei die wissenschaftliche mehr als die praktische Seite der Medizin zu betonen.

8. Hat der Kandidat die deutsche ärztliche Prüfung nicht bestanden, so hat er das sog. Examen rigorosum abzulegen.

Die Kommission für dieses Examen besteht aus dem Dekan als Vorsitzenden nnd mindestens 7 weiteren von der Fakultät gewählten Examinatoren.

Das Examen zerfällt in einen theoretischen und einen praktisch-klinischen Teil.

Im theoretischen Teil sind die Examensfächer

1. Anatomie,
2. Physiologie,
3. Pathologische Anatomie mit Einschluß der allgemeinen Pathologie,
4. Hygiene.

Jeder Kandidat wird in den Fächern 1 und 2 mindestens eine Stunde, in den Fächern 3 und 4 mindestens eine halbe Stunde geprüft. Es muß dabei noch der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied der Examenskommission zugegen sein. Jedem medizinischen Lehrer an einer deutschen Universität und jedem für das Deutsche Reich approbierten Arzt steht der Zutritt zu dem Examen frei.

Im praktisch-klinischen Teil wird in der inneren Medizin, in der Chirurgie und in der Geburtshilfe und Gynäkologie am Krankenbett geprüft.

Die Prüfung umfaßt die Stellung einer oder, nach Befinden des Examinators, zweier Diagnosen, an welche sich ein weiteres

Examen, wie es bei der ärztlichen Prüfung vorzunehmen ist, anschließt.

9. Bei der gewöhnlichen Prüfung wie bei dem Rigorosum erfolgt die Feststellung des Ergebnisses durch schriftliche Abstimmung. Die Prüfungsnoten sind summa cum laude (ausgezeichnet), magna cum laude (sehr gut), cum laude (gut) und rite (bestanden). Um die Gesamtzensur „bestanden" zu erhalten, genügt bei der gewöhnlichen Prüfung die einfache Majorität; bei dem Rigorosum muß der Kandidat zur Erlangung derselben mindestens drei Viertel der Gesamtstimmenzahl und darunter die Stimmen der drei praktisch-klinischen Examinatoren für sich haben.

Die Gesamtzensur ergibt sich als Mittel der von den verschiedenen Examinatoren erteilten Einzelzensuren; die Zensur magna cum laude (sehr gut) darf aber nur erteilt werden, wenn die Dissertation als besonders tüchtige Leistung anzuerkennen ist, worüber die Kommission mit einfacher Majorität entscheidet. Die Zensur summa cum laude (ausgezeichnet) soll nur ausnahmsweise und nur durch einstimmigen Beschluß der Kommission erteilt werden.

10. Hat der Kandidat die mündliche Prüfung nicht bestanden, so muß er sie ganz wiederholen, wozu er bei der gewöhnlichen Prüfung erst nach 3 Monaten, bei dem Examen rigorosum erst nach 6 Monaten zuzulassen ist.

11. Das von dem Dekan und dem Senior der Fakultät zu unterschreibende Diplom enthält die Bezeichnung des Hauptfaches, die Note für das ganze Examen und die Beurteilung der Dissertation.

12. Das Diplom wird erst nach Einlieferung der 200 Pflichtexemplare der Dissertation abgegeben. Bei Überreichung desselben durch den Dekan hat der Kandidat durch Handschlag zu versprechen, seine akademische Würde mit Ehren zu führen, oder, wenn ihm das Diplom übersendet wird, einen entsprechenden Revers zu unterschreiben.

13. Die Kosten der Doktorprüfung, ausschließlich der Kosten für das Diplom und den Druck der Dissertation, betragen in den gewöhnlichen Fällen im ganzen 370 Mark, bei dem Examen rigorosum 550 Mark.

Bei nicht bestandenem mündlichen Examen erhält der Kandidat 100 Mark zurück.

Jena.

Doktorwürde.

§ 3. Die Fakultät ist berechtigt, die Würde eines Doktors der Medizin zu erteilen.

Die Erteilung erfolgt auf Bewerbung oder Ehren halber in Anerkennung ausgezeichneter Gelehrsamkeit, erheblicher Förderung der medizinischen Wissenschaft oder hervorragender Verdienste um das Gesundheitswesen, den ärztlichen Stand oder die Universität.

Zur Erteilung Ehren halber ist Einstimmigkeit der Fakultätsmitglieder erforderlich.

Erfordernisse zur Erlangung der Doktorwürde.

§ 4. Wer sich um die medizinische Doktorwürde bewerben will, hat bei dem Dekan ein schriftliches Gesuch einzureichen.

Für Inländer.

A. Inländer (Angehörige des Deutschen Reiches) haben diesem Gesnch beizufügen:

1. eine Darstellung ihres Lebenslaufes mit besonderer Berücksichtigung ihres wissenschaftlichen Bildungsganges;
2. den Nachweis der Unbescholtenheit, der, falls der Bewerber noch stndiert, durch ein Sittenzeugnis der zuständigen Universitätsbehörde, andernfalls durch ein Zeugnis der Polizeibehörde des letzten Wohnorts zu erbringen ist;
3. den Nachweis über die bei einer Prüfungskommission des deutschen Reichs vollständig bestandene ärztliche Prüfung;
4. falls der Bewerber eine öffentliche Stellung bekleidet oder bekleidet hat, den Ausweis darüber;
5. etwaige frühere wissenschaftliche Veröffentlichnngen;
6. die Quittung des Kasseführers der Fakultät über Zahlung der Promotionsgebühren.

   Frei von Promotionsgebühren sind die ehelichen Söhne derjenigen, welche eine ordentliche Professur in der medizinischen Fakultät zu Jena bekleiden oder bekleidet haben.

Ausnahmsweise Befreiung der Inländer von dem Erfordernis der Approbation als Arzt.

Von dem Erfordernis des Nachweises unter Ziffer 3 können Inländer ausnahmsweise befreit werden, wenn ihnen die Erfüllung dieses Erfordernisses aus gewichtigen Gründen nicht zuzumuten ist.

Die Befreiung setzt voraus:

a) die einstimmige Befürwortung der Fakultät;

b) hinsichtlich der Angehörigen der Sächsischen Herzogtümer die Genehmigung der betreffenden Herzoglich Sächsischen Regierung;

c) hinsichtlich der Angehörigen des Großherzogtums Sachsen oder anderer deutscher Bundesstaaten die Genehmigung der Großherzoglich Sächsischen Regierung.

Inländische Bewerber, welche um diese Befreiung nachsuchen, haben ihrer Meldung bei dem Dekan außer den in Ziffer 1, 2, 4 bis 6 aufgeführten Schriftstücken noch beizufügen:

a) das Reifezeugnis eines deutschen humanistischen Gymnasiums oder Realgymnasiums,

b) die Nachweise darüber, daß sie nach Erlangung der zu a erforderten Vorbildung soviel Semester, wie im Deutschen Reich für die Zulassung zur ärztlichen Prüfung vorgeschrieben sind, an einer deutschen oder als gleichwertig anerkannten ausländischen medizinischen Fakultät ein geordnetes medizinisches Studium erledigt, sofern sie der medizinischen Fakultät in Jena nicht sonst genauer bekannt sind, mindestens ein Semester in Jena studiert haben.

Für Ausländer.

B. Ausländer (Nichtangehörige des Deutschen Reichs), welche die ärztliche Prüfung vor einer Prüfungskommission des Deutschen Reichs nicht abgelegt haben, haben dem Gesuch um Zulassung zur Promotionsprüfung außer den in Ziffer 1, 2, 4 bis 6 aufgeführten Schriftstücken die Ausweise darüber beizufügen:

1. daß ihnen eine Vorbildung zuteil geworden ist, welche in dem Staate, dessen Angehörige sie sind, für die Erwerbung des medizinischen Doktorgrades und die Ablegung der ärztlichen Prüfung erfordert wird; fehlt es in dieser Beziehung in ihrem Heimatstaate an bestimmten Festsetzungen, so haben sie durch vorgelegte Reifezeugnisse (nötigenfalls unter Beifügung inländischer Ergänzungszeugnisse) mindestens eine Vorbildung nachzuweisen, welche den Anforderungen für das Zeugnis der Reife eines deutschen Realgymnasiums entspricht;

2. daß sie nach Erlangung dieser Vorbildung

   a) soviel Semester, wie im Deutschen Reich für die Zulassung zur ärztlichen Prüfung vorgeschrieben sind, an einer deutschen oder als gleichwertig anerkannten ausländischen medizinischen Fakultät ein geordnetes medi-

zinisches Studium, ähnlich wie es in Deutschland üblich ist, erledigt und

b) mindestens eins dieser Semester in Jena studiert haben.

Von letzterem Erfordernis kann, wenn der Kandidat der Fakultät genauer bekannt ist, mit Genehmigung der Großherzoglich Sächs. Regierung ausnahmsweise abgesehen werden.

Doktorarbeit.

§ 5. Mit dem Gesuche um Verleihung der Doktorwürde ist allemal eine von dem Bewerber verfaßte medizinische Abhandlung zu überreichen.

Die Fakultät kann auch eine von dem Bewerber früher veröffentlichte Arbeit annehmen, wenn sie den nachstehenden Bedingungen entspricht.

Durch die Abhandlung soll sich der Bewerber darüber ausweisen, daß er die Befähigung erlangt hat, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.

Die Abhandlung soll in deutscher Sprache abgefaßt sein. Der Gebrauch einer anderen Sprache ist mit Genehmigung der Fakultät zulässig.

Auf einem besonderen Bogen hat der Bewerber anzugeben, ob und in welcher wissenschaftlichen oder Krankenanstalt er die Abhandlung, ausgearbeitet und inwieweit er sich bei der Ausarbeitung etwa sonst noch fremden Rates bedient hat. Dieser Angabe ist die eidesstattliche Versicherung hinzuzufügen, daß darüber hinaus keine weitere Beihilfe stattgefunden hat.

Ist die Abhandlung unter Leitung eines auswärtigen Universitätslehrers verfaßt worden, so ist dessen schriftliche Genehmigung dazu beizubringen, daß der Bewerber die Abhandlung zur Erlangung der medizinischen Doktorwürde an der Universität Jena überreiche.

Verfahren.

§ 6. Der Dekan prüft zunächst die überreichten Zeugnisse. Erachtet er sie für ungenügend und ist nicht eine Ergänzung kurzer Hand herbeizuführen, so hat er den Bewerber abzuweisen. In zweifelhaften Fällen entscheidet die Fakultät.

Sind die Zeugnisse ausreichend, so überweist der Dekan die Abhandlung einem Mitgliede der engeren oder, wenn nötig, der weiteren Fakultät zur Abgabe eines schriftlich zu begründenden Gutachtens.

Dieses Gutachten setzt er mit den von dem Bewerber überreichten Schriftstücken bei den Mitgliedern der Fakultät in Umlauf, welche in schriftlicher Abstimmung nach Stimmenmehrheit

über die Zulassung zur mündlichen Prüfung entscheiden. Wird hierbei kein einstimmiger Beschluß erzielt, so ist eine Sitzung anzuberaumen und in dieser mündlich abzustimmen.

Hat ein Inländer um Befreiung von der Beibringung des Nachweises über die bestandene ärztliche Prüfung (§ 4 A 3) oder ein Inländer oder Ausländer um Befreiung von der Vorschrift gebeten, daß er mindestens ein Semester an der Universität Jena studiert haben müsse, so sendet der Dekan die vorliegenden Schriftstücke mit der gutachtlichen Äußerung der Fakultät durch Vermittelung des Universitätskurators an das zuständige Staatsministerium ein. Wird das Gesuch eines inländischen Bewerbers um Befreiung von Beibringung des nach § 4 A 3 erforderten Nachweises von der Fakultät nicht einstimmig befürwortet, so hat der Dekan den Bewerber alsbald abschlägig zu bescheiden.

Die mündliche Prüfung.

Bewerber, welche die ärztliche Prüfung vor einer Prüfungskommission des Deutschen Reichs bestanden haben, haben die abgekürzte mündliche Prüfung (Colloquium), Bewerber, welche die ärztliche Prüfung vor einer Prüfungskommission des Deutschen Reichs nicht bestanden haben, haben die eingehende mündliche Prüfung (examen rigorosum) abzulegen.

Das Colloquium.

A. Die Prüfungskommission für die abgekürzte mündliche Prüfung besteht aus dem Dekan oder seinem Vertreter als Vorsitzenden und zwei Mitgliedern der Fakultät. Jeder der drei Examinatoren hat den einzelnen Bewerber in der Regel eine Viertelstunde zu prüfen. Dabei soll die wissenschaftliche Seite der Medizin mehr berücksichtigt werden als die praktische. Der Vorsitzende oder in dessen Behinderung ein anderes Mitglied der Prüfungskommission muß bei der Prüfung ständig zugegen sein.

Die Examinatoren werden unter Einhaltung eines angemessenen Wechsels der Fächer und Personen von dem Dekan bestimmt.

Das Rigorosum.

B. Die Prüfungskommission für die eingehende Prüfung besteht aus dem Dekan oder seinem Vertreter als Vorsitzenden und mindestens sieben von der Fakultät auf je ein Jahr gewählten Mitgliedern der Fakultät.

Die Prüfung zerfällt in einen praktisch-klinischen und einen theoretischen Teil.

Die praktisch-klinische Prüfung umfaßt:

1. die innere Medizin,
2. die Chirurgie,
3. die Geburtshilfe und Gynäkologie,

und findet am Krankenbette statt. Der Bewerber hat in jedem Fache eine oder nach Befinden des Prüfenden zwei Diagnosen zu stellen. Daran schließt sich eine weitere Befragung, wie sie bei der ärztlichen Prüfung vorzunehmen ist.

Besteht der Bewerber in einem dieser Fächer nicht, so ist die Prüfung nicht weiter fortzusetzen.

Hat der Bewerber in diesen Fächern bestanden, so ist zur theoretischen Prüfung zu schreiten. Diese umfaßt folgende Fächer:

1. Anatomie,
2. Physiologie,
3. Pathologische Anatomie mit Einschluß der allgemeinen Pathologie,
4. Hygiene.

In Anatomie und Physiologie ist der Bewerber mindestens je eine Stunde, in der pathologischen Anatomie und Hygiene mindestens je eine halbe Stunde zu prüfen. Bei dieser Prüfung muß der Vorsitzende oder im Falle seiner Behinderung ein anderes Mitglied der Prüfungskommission ständig mit zugegen sein.

Einladungen zu den Prüfungen.

§ 8. Die Ladungen zu dem Colloquium und der theoretischen Prüfung des Rigorosum sowie die Zuweisung der Bewerber an die Examinatoren des praktisch-klinischen Teils erfolgt durch den Dekan.

Öffentlichkeit der Prüfungen.

Das Colloquium und die theoretische Prüfung des Rigorosum sind soweit öffentlich, daß jedem Lehrer der Medizin an einer deutschen Universität und jedem für das Deutsche Reich approbierten Arzte der Zutritt freisteht.

Abstimmung über das Ergebnis.

§ 9. Sowohl bei dem Colloquium wie bei dem Rigorosum erfolgt die Feststellung des Ergebnisses durch mündliche oder schriftliche Abstimmung. Jedes Mitglied der Prüfungskommission stimmt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ab. Im Colloquium genügt, um die Gesamtzensur „bestanden“ (rite) zu erhalten, die einfache Mehrheit, im Rigorosum muß der Bewerber zur Erlangung derselben Zensur mindestens drei Viertel der Gesamtstimmen-

zahl und darunter die Stimmen der praktisch-klinischen Examinatoren für sich haben.

Eine höhere Zensur, als welche „gut“ (cum laude) und „sehr gut“ (magna cum laude) zugelassen sind, darf nur erteilt werden, wenn die wissenschaftliche Abhandlung als besonders tüchtige Leistung anzuerkennen ist. Die Kommission entscheidet darüber mit einfacher Stimmenmehrheit. Ausnahmsweise kann auch, aber nur durch einstimmigen und von der Fakultät genehmigten Beschluß der Kommission, die Zensur „ausgezeichnet“ (summa cum laude) erteilt werden.

Wiederholungsprüfung.

§ 10. Wird die mündliche Prüfung nicht für bestanden erachtet, so beschließt die Prüfungskommission, ob der Bewerber für immer abzuweisen, oder ob er zur Wiederholung zuzulassen sei. Die Wiederholung hat sich von neuem auf alle zu erledigenden Fächer zu erstrecken. Das Colloquium kann nicht vor Ablauf von 3 Monaten, das Rigorosum nicht vor Ablauf von 6 Monaten wiederholt werden.

Niederschrift über die Prüfung.

§ 11. Über die gestellten Fragen und die Abstimmung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von demjenigen Mitglied der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist, welches der Prüfung ständig beigewohnt hat.

Eröffnung des Ergebnisses.

Das Ergebnis der Abstimmung ist dem Bewerber sofort mündlich vor versammelter Prüfungskommission oder, falls dies nicht tunlich ist, schriftlich durch den Dekan zu eröffnen.

§ 12. Nach Annahme der schriftlichen Abhandlung durch die Fakultät und Bestehen der mündlichen Prüfung hat der Bewerber die Drucklegung der Abhandlung und des Lebenslaufs auf eigene Kosten zu besorgen. Die Vervielfältigung darf jedoch vom Dekan erst genehmigt werden, nachdem der Begutachter die letzte Revision gelesen und solches durch den Vermerk „druckfertig“ und seine Namensunterschrift auf dem Revisionsexemplar bescheinigt hat. Mit diesem Vermerk kommt die Abhandlung nochmals bei den Mitgliedern der Fakultät in Umlauf und wird alsdann von dem Dekan mit dem auf der Rückseite des Titelblattes abzudruckenden Vermerke versehen:

„Gedruckt mit Genehmigung der medizinischen Fakultät der Universität Jena. Referent Professor (Name).

Jena, den (Zeit). (Name)
derzeit Dekan.“

Die nach § 5 Abs. 5 abzngebende Erklärung ist ebenfalls auf der Rückseite des Titelblattes abzudrucken.

§ 13. Die Promotion erfolgt erst, wenn der Bewerber an den Dekan die von diesem bestimmte Anzahl der Abdrücke der Abhandlnng abgeliefert hat.

Die Promotion von Bewerbern, welche die ärztliche Prüfung vor einer Prüfungskommission des Deutschen Reichs abgelegt haben, setzt außerdem noch die Vorlegung der Approbation als Arzt voraus. Befreiung hiervon erfolgt nur ausnahmsweise aus gewichtigen Gründen, gemäß den Vorschriften in § 4 Absatz 4.

Die Promotion wird durch Zusendung des von dem Dekan zn unterzeichnenden Doktordiploms nnd Aushängung desselben am schwarzen Brett bewirkt.

Die erfolgten Promotionen sind in ein Verzeichnis nach vorgeschriebenem Formular einzutragen und halbjährlich im Reichsanzeiger oder in anderer von den Regierungen zu bestimmender Weise zu veröffentlichen. Zu diesem Behufe ist Abschrift des ansgefüllten Formulars für das Sommerhalbjahr bis zum 1. Dezember und für das Winterhalbjahr bis zum 1. Juni an die Redaktion des Reichsanzeigers oder eine andere von den Regierungen bezeichnete Stelle zu schicken. Je eine weitere Abschrift ist den Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Ministerien einzusenden.

Promotionsgebühren.

§ 20. Die Promotionsgebühr beträgt:

I. wenn die Promotion erfolgt,
   a) für diejenigen, welche die abgekürzte mündliche Prüfung abzulegen haben, 313 Mark;
   b) für diejenigen, welche die eingehende mündliche Prüfung abzulegen haben, 470 Mark.

II. Wird der Bewerber wegen ungenügender Zengnisse vor Prüfnng der schriftlichen Arbeit abgewiesen, so wird zur Bestreitung der Auslagen (Post- und Schreibgebühren usw.) ein Bauschbetrag von 3 Mark zur Fakultätskasse erhoben.

III. Wird der Bewerber abgewiesen, weil die Abhandlung nicht genügt, so sind 31 Mark zu zahlen.

IV. Wird der Bewerber abgewiesen, weil er die mündliche Prüfung nicht bestanden hat, so sind:
   a) wenn der Bewerber die abgekürzte mündliche Prüfung abzulegen hatte, 223 Mark;
   b) wenn der Bewerber die eingehende mündliche Prüfung abzulegen hatte, 296 Mark zu entrichten.

Der Rest der eingezahlten Gebühr ist in den Fällen II bis IV dem Bewerber zurückzuerstatten.

V. Im Falle der Wiederholung der mündlichen Prüfung ist von dem Bewerber eine Nachgebühr einzuzahlen. Diese beträgt:
   a) wenn er die abgekürzte Prüfung zu wiederholen hat, 135 Mark;
   b) wenn er die eingehende Prüfung zu wiederholen hat, 203 Mark.

VI. Besteht der Bewerber die mündliche Prüfung auch bei der Wiederholung nicht, so erfolgt keine Rückerstattung der eingezahlten Gebühren.

Kiel.

1. Angehörige des Deutschen Reiches haben bei der Meldung vorzulegen:
   a) die Approbation als Arzt nach der jetzt geltenden Vorschrift,
   b) ein Curriculum vitae mit einer Angabe über die Konfession des Bewerbers,
   c) die Dissertation (§ 3).
2. Am Schlusse der Dissertation ist der Lebenslauf des Kandidaten anzufügen. In der Dissertation hat der Kandidat anzugeben, ob und in welcher wissenschaftlichen oder Krankenanstalt er die Dissertation ausgearbeitet und inwieweit er sich bei Ausarbeitung derselben etwa noch sonst fremden Rates bedient hat. Bei der Einreichung der Arbeit hat der Kandidat die eidesstattliche Versicherung abzugeben, daß außer der von ihm in der Dissertation bezeichneten eine weitere Beihilfe nicht stattgefunden habe.

   Der Kandidat hat die Dissertation auf eigene Kosten in dem für die Druckschriften der Kieler Universität vorgeschriebenen Formate mit lateinischer Schrift, gutem Satze und auf gutem Papiere mit Umschlag drucken zu lassen und 300 Exemplare an die Universitätskanzlei abzuliefern.

   Auf Wunsch des Promovenden kann mit Genehmigung der Fakultät die Publikation der Arbeit in einer wissenschaftlichen Zeitschrift erfolgen. Es müssen dann die als Dissertation abzuliefernden Abdrücke mit Titelblatt, Umschlag nnd Lebenslauf versehen sein. Unter der gleichen

Bedingung kann auch an Stelle der ungedruckt vorzulegenden Dissertation nach Ermessen der Fakultät eine bereits durch den Druck veröffentlichte wissenschaftliche Arbeit des Kandidaten treten. Die Vorschriften zu Absatz 1—4 finden in diesem Falle entsprechende Anwendung.

3. Die mündliche Prüfung besteht in einem Kolloquium vor dem Dekan oder seinem Vertreter als Vorsitzenden und zwei Mitgliedern der Fakultät.

   Hat der Kandidat im Kolloquium nicht bestanden, so kann ihm die Wiederholung nach frühestens drei Monaten durch Beschluß der Fakultät ausnahmsweise gestattet werden.

   Der Kandidat erhält, wenn er die Prüfung nicht bebestanden, die Hälfte der Gebühren zurück. Wird die Wiederholung gestattet, so ist der volle Betrag der Gebühren von neuem zu entrichten.

4. Die vollen Gebühren betragen 360 Mark und sind bei der Meldung einzuzahlen.

Bestimmungen für Ausländer.

1. Ausländer, welche die ärztliche Approbation für das Deutsche Reich nicht besitzen, haben sich bei der Fakultät behufs ihrer Zulassung zur Promotion darüber auszuweisen:
   a) daß ihnen eine Vorbildung zuteil geworden ist, welche in dem Staate, dessen Angehörige sie sind, für die Erwerbung des medizinischen Doktorgrades und die Ablegung der ärztlichen Prüfung erfordert wird; fehlt es in dieser Beziehung in ihrem Heimatstaate an bestimmten Festsetzungen, so haben sie durch vorgelegte Reifezeugnisse (nötigenfalls unter Beifügung inländischer Ergänzungszeugnisse) mindestens eine Vorbildung nachzuweisen, welche den Anforderungen für das Zeugnis der Reife an deutschen Realgymnasien entspricht;
   b) daß sie nach Erlangung dieser Vorbildung
      α) soviele Semester, wie in Deutschland für die Zulassung zur ärztlichen Prüfung vorgeschrieben sind, an einer gut eingerichteten medizinischen Fakultät ein geordnetes medizinisches Studinm, ähnlich wie es in Deutschland üblich ist, geführt und
      β) mindestens eines dieser Semester an derjenigen deutschen Universität, bei welcher sie promovieren wollen, studiert haben.

Von letzterem Erfordernisse kann, wenn der Kandidat der Fakultät genauer bekannt ist, mit Genehmigung des vorgesetzten Ministeriums ausnahmsweise abgesehen werden.

2. Ausländer, welche die vorgenannten Bedingungen erfüllen, haben an Stelle des Kolloquium vor einer besonderen Prüfungskommission ein Examen rigorosum abzulegen. Die Prüfungskommission besteht aus dem Dekan oder seinem Vertreter als Vorsitzenden und acht weiteren von der Fakultät gewählten Examinatoren.

Die Prüfung zerfällt in einen praktisch-klinischen und einen theoretischen Teil.

Die praktisch-klinische Prüfung findet in der Inneren Medizin, der Chirurgie, der Ophthalmologie und in der Geburtshilfe und Gynäkologie am Krankenbette statt. Die Prüfung umfaßt die Stellung einer oder — nach Befinden des Examinators — zweier Diagnosen, an welche sich ein weiteres Examen, wie es bei der ärztlichen Prüfung vorzunehmen ist, anschließt.

In der dem Abschlusse dieser Prüfung folgenden Woche findet die theoretische Prüfung statt. Dieselbe hat sich auf folgende Fächer zu erstrecken:

a) Anatomie,
b) Physiologie,
c) Pathologische Anatomie mit Einschluß der allgemeinen Pathologie,
d) Hygiene.

Hat der Kandidat die mündliche Prüfung nicht bestanden, so muß er sie ganz wiederholen. Die Dauer der Wiederholungsfrist, welche mindestens sechs Monate zu betragen hat, setzt der Dekan nach Anhörung der Prüfungskommission fest.

3. Die Gebühren betragen in den Fällen, wo ein Examen rigorosum stattzufinden hat, 600 Mark.

Königsberg i. Pr.

A. Allgemeines.

1. Der medizinische Doktorgrad darf nur verliehen werden auf Grund einer durch den Druck veröffentlichten Dissertation und einer mündlichen Prüfung.

Eine Promotio in absentia findet unter keinen Umständen statt.

2. Durch die Dissertation soll der Kandidat sich darüber ausweisen, daß er die Befähigung erlangt hat, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.

3. Die mündliche Prüfung besteht nach der Verschiedenheit der Fälle (vergl. B. 9, 10 und C. 1 und 3) entweder in einem Kolloquium oder in einem Examen rigorosum (Rigorosum).

B. Promotion von Inländern.

(Angehörigen des Deutschen Reiches.)

1. Die Zulassung von Inländern zu den Promotionsleistungen und zur Promotion darf in der Regel erst erfolgen, nachdem sie die ärztliche Prüfung im Deutschen Reiche bestanden haben.

2. Dieselbe kann versagt werden, wenn ehrenrührige Handlungen des sich Meldenden festgestellt sind.

3. Ausnahmen von der in B. 1 aufgestellten Zulassungsbedingung können in besonderen Fällen auf einstimmigen Beschluß der Fakultät mit Genehmigung des vorgesetzten Ministeriums stattfinden, wo die Erfüllung jener Vorbedingung dem Kandidaten aus gewichtigen Gründen nicht zuzumuten ist.

Dabei darf jedoch hinsichtlich der Vorbildung nicht unter die Anforderungen herabgegangen werden, welche für die Zulassung zu den medizinischen Prüfungen von Inländern verlangt werden. Ferner darf hinsichtlich der sonstigen beizubringenden Ausweise unter das in C. 2, 2 festgesetzte Maß in keinem Falle herabgegangen werden.

4. Mit der Meldung zum Doktorexamen ist die geschriebene Dissertation oder auch eine bereits gedruckte Abhandlung, welche der Kandidat als Dissertation zu benutzen wünscht, einzureichen, wobei der Kandidat schriftlich anzugeben hat, ob und in welcher wissenschaftlichen oder Krankenanstalt sie ausgearbeitet ist, und inwieweit er sich bei Ausarbeitung derselben etwa sonst noch fremden Rates bedient hat. Dieser Angabe ist die eidesstattliche Versicherung hinzuzufügen, daß darüber hinaus keine weitere Beihilfe stattgefunden habe.

Die Dissertation ist in deutscher Sprache abzufassen; die Anwendung einer anderen Sprache ist nur mit Genehmigung der Fakultät zulässig.

Am Schlusse der Dissertation ist der Lebenslauf des Kandidaten mitzuteilen. Zugleich mit der Einreichung der Dissertation ist die erste Rate der Gebühren einzuzahlen (siehe Abschnitt D).

5. Die eingereichte Dissertation wird von dem Dekan einem der ordentlichen Professoren der Fakultät zum Referat überwiesen bezw. von dem Dekan selbst zum Referat übernommen.

Digitized by Google

Der Referent erstattet der Fakultät ein kurzes motiviertes Gutachten über die Dissertation nnd beantragt entweder die Annahme oder Ablehnung derselben. Im ersteren Falle schlägt er zugleich vor, derselben das Prädikat „genügend", „gut" oder „sehr gut" zu erteilen.

6. Der Dekan läßt sodann die Dissertation nebst dem Gutachten des Referenten bei sämtlichen Mitgliedern der Fakultät zirkulieren. Dieselben stimmen auf vorgedrncktem Formular über die Annahme oder Ablehnung ab, sowie über die zu erteilende Note.

Die Dissertation gilt als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Abstimmenden hierfür gestimmt hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Dekan.

Eine bessere Note als „genügend" kann nur (durch Abstimmnng) erteilt werden, wenn keine Stimme sich gegen die Annahme der Dissertation erklärt hat.

Die Note „sehr gut" (magna cum laude) wird nur erteilt, wenn mindestens zwei Drittel der Abstimmenden sich hierfür erklären.

7. Ist die Dissertation von der Fakultät zurückgewiesen worden, so kann dem Kandidaten gestattet werden, frühestens nach drei Monaten, spätestens nach einem Jahre ohne Einzahlung weiterer Gebühren eine verbesserte oder neue Dissertation einzureichen. Wird auch diese zurückgewiesen oder wird die Frist von einem Jahre nicht eingehalten, so sind die Gebühren verfallen.

8. Die Zulassung zur mündlichen Prüfung (Colloquium oder Rigorosum) darf erst erfolgen, nachdem die Dissertation durch die Faknltät angenommen ist. Vor der Zulassung ist die zweite Rate der Gebühren einzuzahlen (siehe Abschnitt D).

9. Die mündliche Prüfung beschränkt sich in den regelmäßigen Fällen — s. B. 1 — auf ein Colloquium vor dem Dekan oder seinem Vertreter als Vorsitzenden und mindestens zwei in jedem Einzelfalle zu wählenden Mitgliedern der Fakultät. Jeder dieser Examinatoren hat den einzelnen Kandidaten in der Regel eine Viertelstunde zu prüfen. Dabei soll die wissenschaftliche Seite der Medizin mehr als die praktische betont werden

10. In den Ausnahmefällen — s. B. 3 — ist das Examen rigorosum abzulegen. Hierbei besteht die Prüfungskommission aus dem Dekan oder seinem Vertreter als Vorsitzenden und mindestens sieben weiteren von der Fakultät gewählten Examinatoren.

Die Prüfung zerfällt in einen theoretischen und in einen praktisch-klinischen Teil. Die theoretische Prüfung hat sich auf folgende Fächer zu erstrecken:

1. Anatomie (einschließlich der Gewebelehre und Entwickelnngsgeschichte);
2. Physiologie;
3. Pathologische Anatomie einschließlich der allgemeinen Pathologie;
4. Hygiene;
5. Pharmakologie.

In jedem der Fächer zu 1 und 2 wird der einzelne Kandidat mindestens eine Stunde, in jedem der Fächer zu 3, 4 und 5 mindestens eine halbe Stunde geprüft, und es muß dabei außer dem Examinator noch der Vorsitzende oder im Behinderungsfalle ein Stellvertreter desselben zugegen sein. Die Prüfung ist insoweit öffentlich, als jedem medizinischen Lehrer an einer deutschen Universität und jedem für das Deutsche Reich approbierten Arzte der Zntritt freisteht.

In der Woche vor der mündlichen Prüfung findet die praktisch-klinische Prüfung in der Inneren Medizin, in der Chirurgie, in der Augenheilkunde und in der Geburtshilfe und Gynäkologie am Krankenbette statt. Die Prüfung umfaßt die Stellung einer oder — nach Befinden des Examinators — zweier Diagnosen, an welche sich ein weiteres Examen, wie es bei der ärztlichen Prüfung vorzunehmen ist, anschließt.

Die Zensuren dieser praktisch-klinischen Prüfung sind dem Vorsitzenden der Prüfungskommission, gegebenenfalls dessen Stellvertreter, alsbald einzureichen, so daß sie ihm bei dem Termine der mündlichen Prüfung bekannt sind.

11. Sowohl bei dem Colloquium wie bei dem Rigorosum erfolgt die Feststellung des Ergebnisses durch mündliche oder schriftliche Abstimmung. Jedes Mitglied der Prüfungskommission stimmt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ab. Beim Colloquium genügt, um die Gesamtzensur „bestanden“ (rite) zu erhalten, die einfache Majorität; beim Rigorosum muß der Kandidat zur Erlangung derselben Zensur mindestens drei Viertel der Gesamtstimmenzahl und darunter die sämtlichen vier Stimmen der praktisch-klinischen Examinatoren für sich haben.

Eine höhere als die für die Dissertation erteilte Zensur kann auf Grund der Prüfung nicht erteilt werden.

Ausnahmsweise kann jedoch, aber nur durch einstimmigen nnd von der Fakultät genehmigten Beschluß der Kommission und nur dann, wenn für die Dissertation bereits die Zensur „sehr gut“ erteilt war, die Gesamtzensur „ausgezeichnet“ (summa cum laude) gegeben werden.

12. Hat der Kandidat die mündliche Prüfung nicht bestanden, so muß er sie ganz wiederholen. Das kann frühestens nach drei Monaten (Kolloquium) oder nach sechs Monaten (Rigorosum) geschehen.

13. Um nach bestandenem Kolloquium oder Rigorosum zur Promotion zugelassen zu werden, hat der Kandidat die Dissertation in der Zahl von 260 Exemplaren gedruckt dem Dekan einzureichen.

Die Drucklegung hat der Kandidat auf eigene Kosten zu besorgen.

Auf der Rückseite des Titelblattes ist die Genehmigung der Fakultät unter namentlicher Bezeichnung des oder der Referenten in folgender Weise zu erwähnen:

> Gedruckt mit Genehmigung der Medizinischen Fakultät der Universität Königsberg i. Pr.
>
> Referent: Professor Dr. . . . . .

Die Dissertationen sind in ihrem vollen Umfange, welcher in der Regel mindestens zwei Druckbogen erreichen soll, auf gutem weißem Papier in passender Ausstattung zu drucken.

14. Der Promotionsakt, über dessen Gestaltung besondere Vorschriften vorbehalten bleiben, darf erst nach der durch den Druck erfolgten Veröffentlichung der Dissertation und nach bestandener mündlicher Prüfung erfolgen.

C. Die Promotion von Ausländern.

(Nichtangehörigen des Deutschen Reiches.)

1. Auf Ausländer, welche die ärztliche Approbation für das Deutsche Reich erlangt haben, finden bezüglich der Promotion dieselben Vorschriften Anwendung wie auf die in gleicher Lage befindlichen Inländer.

2. Ausländer, welche die ärztliche Approbation für das Deutsche Reich nicht besitzen, müssen sich bei der Fakultät behufs ihrer Zulassung zur Promotion darüber ausweisen:

1. daß ihnen eine Vorbildung zuteil geworden ist, welche in dem Staate, dessen Angehörige sie sind, für die Erwerbung des medizinischen Doktorgrades und die Ablegung der ärztlichen Prüfung erfordert wird und mindestens den Anforderungen für das Zeugnis der Reife an deutschen Realgymnasien entspricht;
2. daß sie nach Erlangung dieser Vorbildung so viel Semester, wie in Deutschland für die Zulassung zur ärztlichen Prüfung vorgeschrieben sind, an einer gut eingerichteten Medizinischen Fakultät ein geordnetes medizinisches Studium, ähnlich wie es in Deutschland üblich ist, geführt und mindestens ein Semester in der hiesigen Medizinischen Fakultät studiert haben.

3. Die zu 2 bezeichneten Ausländer sind nach den Bestimmungen zu prüfen, welche für die nach B. 3 zugelassenen Inländer gelten. (Rigorosum.)

D. Der Promotionsakt.

1. Die Promotionsfeierlichkeit findet öffentlich statt. Den Vorsitz bei derselben führt der Dekan oder sein Stellvertreter.

2. Der Akt beginnt mit einem kurzen Vortrage des Doktoranden über seine Dissertation oder ein anderes von ihm gewähltes und vom Dekan genehmigtes Thema.

Opposition aus der Korona ist gestattet.

3. Nach Beendigung des Vortrages und der eventuell sich anschließenden Disputation geschieht die feierliche Promotion, welche der den Akt leitende Dekan oder Prodekan mit einer Anrede leitet. Sodann veranlaßt er den Universitäts-Sekretär, dem Doktoranden den vorgeschriebenen Doktoreid abzunehmen. Wenn dieses geschehen ist, proklamiert der Vorsitzende den Doktoranden als Doctor medicinae et chirurgiae, indem er demselben zugleich das mit dem großen Fakultätssiegel versehene, vom Promotor unterzeichnete Diplom überreicht.

E. Gebühren.

Die Gebühren betragen in denjenigen Fällen, in welchen nur ein Kolloquium stattfindet (B. 2), 425 Mark, in denjenigen Fällen, in welchen das Rigorosum abgehalten werden muß, 50 Prozent mehr, also 637½ Mark.

In beiden Fällen ist bei Einreichung der Dissertation die Summe von 212½ Mark, bei der Meldung zum Kolloquium bezw. Rigorosum der Restbetrag einzuzahlen.

Muß das Kolloquium oder Rigorosum wiederholt werden, so wird diese zweite Zahlung nochmals erhoben.

Leipzig.*)

A. Prüfungsordnung für approbierte Ärzte.

1. Angehörige des Deutschen Reiches werden zur Doktorprüfung zugelassen, wenn sie im Besitz der ärztlichen Approbation sind.

---

*) 1. Die Promotionen finden Augustusplatz 5 in der Universität rechts 2 Treppen in den Prüfungssälen der medizinischen Fakultät statt.

2. Der Kandidat hat in sauberer und leicht leserlicher Reinschrift eine in deutscher Sprache abgefaßte medizinische Abhandlung, welche den Nachweis wissenschaftlicher Bildung, sowie die Befähigung zu selbständiger Arbeit auf medizinischem Gebiete liefern muß, dem Sekretär der medizinischen Fakultät einzureichen. Die Abfassung der Arbeit in einer fremden Sprache ist mit Genehmigung der Fakultät zulässig. Die Arbeit muß sorgfältige literarische Nachweise geben und sie muß die Zitate fremder Autoren durch Anführungszeichen bemerkbar machen.

Der Dekan der medizinischen Fakultät übergibt die Abhandlung einem Mitgliede zum Referate und einem zweiten zum Korreferate. Die Begutachtung erfolgt schriftlich. Ist das Urteil günstig ausgefallen, so ist damit die Zulassung zur Doktorprüfung ausgesprochen. Sollten dagegen die beiden Referenten entgegengesetzter Meinung sein und kann eine Verständigung nicht erzielt werden, so wird die eingereichte Abhandlung sämtlichen Mitgliedern der Fakultät vorgelegt. Die Mehrheit der Stimmen entscheidet über die Zulässigkeit der Abhandlung.

Der Abhandlung ist beizulegen:

a) der Approbationsschein (im Original oder in beglaubigter Abschrift) über das absolvierte Staatsexamen;
b) eine Beschreibung des Lebenslaufes des Kandidaten;
c) ein Revers, in welchem der Kandidat auf Ehrenwort versichert, daß er der Verfasser der eingereichten Abhandlung ist. Bei Arbeiten, deren Material aus einem Universitätsinstitut oder aus einem Krankenhause stammt, muß die Erlaubnis des betreffenden Vorstandes nachgewiesen werden, das Material zur Inauguraldissertation zu benutzen. Dasselbe gilt für Arbeiten, die Fälle aus der Praxis eines anderen Arztes besprechen.

3. Die von den Referenten bezw. von der Fakultät für zulässig erklärte Abhandlung nebst dem Lebenslauf läßt der Verfasser mit der Bezeichnung als Inauguraldissertation drucken. Auf der Rückseite des Titelblattes sollen die Genehmigung der Fakultät und der Name des Referenten angegeben sein („gedruckt mit Genehmigung der medizinischen Fakultät zu Leipzig. Referent Herr . . . . .“).

Unter Zustimmung der Fakultät kann auch eine bereits durch Druck veröffentliche Arbeit des Kandidaten zugelassen werden.

---

2. Die Druckexemplare dürfen nicht mit Draht geheftet sein Das Manuskript der Abhandlung ist an die Fakultät abzuliefern.

3. Schreibmaschinenschrift ist zulässig.

4. Literaturangaben sind genau als Fußnoten unter dem Text der Arbeit anzubringen. Das Literaturverzeichnis ist entweder alphabetisch zu ordnen oder mit entsprechenden Ziffern zu bezeichnen.

Die Vorschriften in § 2, § 3 und § 6 finden in diesem Falle entsprechende Anwendung.

4. Nach erfolgtem Druck der Abhandlung hat der Kandidat eine mündliche Prüfung (Kolloquium) vor drei Mitgliedern der Fakultät zu bestehen, wobei jeder Examinator eine Viertelstunde zu prüfen hat. Es soll dabei mehr die wissenschaftliche als die praktische Seite der Medizin betont und der Gegenstand der Abhandlung besonders berücksichtigt werden.

Das eine der drei Mitglieder vertritt eventuell den Dekan und führt alsdann den Vorsitz.

Die Prüfung ist öffentlich.

Jeder Kandidat wird einzeln geprüft.

Die drei Examinatoren sind verpflichtet, während der ganzen Prüfung gegenwärtig zu sein.

Über die Prüfung wird ein Protokoll geführt und dasselbe von allen drei Examinatoren unterschrieben.

Eine Zensur wird nicht erteilt, sondern nur die Zulassung bestimmt; dazu ist Einstimmigkeit erforderlich.

Nach bestandener Prüfung ernennt der Vorsitzende der Prüfungskommission den Kandidaten zum Doktor der Medizin, Chirurgie und Geburtshilfe und läßt sich vom Kandidaten durch Handschlag versprechen, daß derselbe seine akademische Würde mit Ehren führen wolle.

5. Die Kosten für die Begutachtung der Abhandlung, die mündliche Prüfung, die Ausfertigung des Diploms und die Kanzleigebühren betragen zusammen 320 Reichsmark.

Diese Summe ist sofort bei der Meldung und gleichzeitigen Einreichung der Abhandlung an den Sekretär einzuzahlen.

Sollte die Abhandlung als nicht genügend abgelehnt werden, so werden dem Kandidaten 245 Reichsmark zurückerstattet.

Sollte der Kandidat in der mündlichen Prüfung nicht bestehen oder aus irgend einem Grunde die begonnene mündliche Prüfung unterbrechen, so wird ihm von den eingezahlten 320 Reichsmark die Hälfte zurückerstattet

6. Von der gedruckten Inauguraldissertation sind der Fakultätskanzlei 120 Pflichtexemplare zu übergeben.

7. Die obigen Prüfungsbestimmungen 2—6 gelten auch für solche Ausländer, die die ärztliche Approbation für das Deutsche Reich erlangt haben.

B. Prüfungsordnung bei fehlender ärztlicher Approbation.

8. Bei fehlender ärztlicher Approbation können aus besonderen Gründen und auf einstimmigen Beschluß der Gesamtfakultät zur Doktorprüfung zugelassen werden:

a) Angehörige des Dentschen Reiches, und zwar nur mit Zustimmung des Kgl. Ministeriums des Knltus und öffentlichen Unterrichts;
b) Angehörige außerdeutscher Staaten.

9. Kandidaten, welche einer dieser beiden Gruppen angehören, haben bei ihrer Meldung vorzulegen:

den Nachweis der erlangten Gymnasialmaturität;

den Nachweis des durch zehn Semester durchgeführten, geordneten theoretischen und praktischen Studiums an einer gut eingerichteten medizinischen Fakultät;

eine Erklärung auf Ehrenwort, daß sie ohne vorherige Erlangung der Approbation im Deutschen Reich die ärztliche Praxis nicht ausüben werden.

Hinsichtlich der einzureichenden Abhandlung, der Beschreibung des Lebenslanfes und des die Abhandlung begleitenden Reverses gelten die Bestimmnngen von § 2.

Ausländer haben überdies ein gehörig beglaubigtes Leumundszeugnis vorzulegen und den Nachweis, daß sie mindestens ein Semester in Leipzig studiert haben.

Bei Ausländern, welche kein gymnasiales Maturitätszeugnis besitzen, kann dieses durch den Nachweis ersetzt werden, daß sie die Vorbildung besitzen, die in ihrem Heimatstaat für die Erwerbung des medizinischen Doktorgrades nnd die Ablegung der ärztlichen Prüfung erfordert wird. Die Entscheidung hierüber steht dem Kgl. Ministerium des Kultns und öffentlichen Unterrichts zu.

10. Die von den unter B. fallenden Kandidaten eingereichten Schriftstücke zirkulieren bei der Fakultät und müssen einstimmig für genügend befunden werden.

Nach erfolgter Zulassung übergibt der Dekan der medizinischen Fakultät die eingereichte Abhandlung einem Mitgliede zum Referat und einem zweiten zum Korreferat. Die Begutachtung erfolgt schriftlich und wird nebst der Arbeit sämtlichen Mitgliedern der Fakultät vorgelegt.

Ist das Urteil günstig ausgefallen, so ist damit die Zulassung zur Prüfung ausgesprochen. Abhandlung und Lebenslauf werden gedruckt nach den in § 3 und § 6 festgesetzten Bestimmungen.

11. Die Prüfung (Examen rigorosum) ist mündlich und besteht aus einem praktisch-klinischen und einem theoretischen Teile. Der praktische Teil geht dem theoretischen Teile voraus.

Der praktische Teil besteht aus einer Prüfung am Krankenbette in der medizinischen, der chirurgischen und der gynäkologischen Klinik. Den Tag der praktischen Prüfung bestimmt der Dekan, die Stunde für den einzelnen klinischen Abschnitt der

Examinator. Der Kandidat muß alle drei Abschnitte der praktischen Prüfung bestanden haben, um zur theoretischen Prüfung zugelassen zu werden. Das Zeugnis wird schriftlich erteilt nnd dem Dekan gleich nach der Prüfung zugeschickt; in dem Zeugnisse wird nur die Zulassung ausgesprochen.

Am theoretischen Teil der Prüfung nehmen fünf Examinatoren teil. Der Dekan führt den Vorsitz und kann gleichzeitig Examinator sein. Die theoretische Prüfung erstreckt sich über:

1. Anatomie;
2. Physiologie;
3. pathologische Anatomie mit Einschluß der allgemeinen Pathologie;
4. Pharmakologie mit Einschluß der allgemeinen Therapie;
5. Hygiene.

Die Prüfung in Anatomie und Physiologie ist auf mindestens je 1 Stunde, die Prüfung in allen übrigen Fächern mindestens auf je $^1/_2$ Stunde festgesetzt, wobei die Prüfung in allen Fächern mit Demonstrationen verbunden sein wird.

Das Mitglied, welches die Abhandlung begutachtet hat, oder im Verhinderungsfalle desselben der Korreferent erstreckt seine Prüfung anch auf den Inhalt der Abhandlung.

Jeder Kandidat wird einzeln geprüft.

Die Prüfung ist öffentlich.

Über die Prüfung wird ein Protokoll geführt nnd von sämtlichen Examinatoren unterschrieben.

Die Examinatoren sind verpflichtet, womöglich während der ganzen theoretischen Prüfungszeit zugegen zu sein, mindestens aber müssen am Schlusse der theoretischen Prüfung drei Mitglieder anwesend sein.

Ist die Prüfung einstimmig als bestanden erklärt, so erfolgt die Erteilnng des Doktorgrades durch den Dekan.

Hat der Kandidat die mündliche Prüfung nicht bestanden, so muß er sie ganz wiederholen. Das kann frühestens nach drei Monaten (Kolloqninm) oder nach sechs Monaten (Rigorosum) geschehen.

12. Die Kosten für die Begutachtung der Abhandlung, die Prüfung, die Ausfertigung des Diploms betragen zusammen 470 Reichsmark.

Diese Summe ist sofort bei der Meldung nnd gleichzeitigen Einreichung der Abhandlnng an den Sekretär der medizinischen Fakultät einzuzahlen.

Sollte die Abhandlung als nicht genügend zurückgegeben werden, so werden dem Kandidaten 375 Reichsmark zurückerstattet.

Sollte der Kandidat in der Prüfnng nicht bestehen oder aus irgend einem Grunde die begonnene praktische oder theoretische Prüfung nnterbrechen, so wird ihm von den eingezahlten 470 Reichsmark die Hälfte zurückerstattet.

Marburg.

A. Allgemeines.

1. Der medizinische Doktorgrad darf nur verliehen werden auf Grund einer durch den Druck veröffentlichten Dissertation nnd einer mündlichen Prüfung.

Eine Promotio in absentia findet nnter keinen Umständen statt.

2. Die mündliche Prüfung besteht in einem Colloqnium, in Ansnahmefällen (siehe B 5 nnd C) in einem examen rigorosum.

B. Promotion von Inländern.

(Angehörige des Dentschen Reiches.)

1. Die Zulassung von Inländern zu den Promotionsleistnngen und zur Promotion darf in der Regel erst erfolgen, nachdem sie die Approbation als Arzt für das Deutsche Reich erlangt haben.

2. Bei der schriftlichen Meldnng sind dem Dekan einzureichen:

a) ein deutsch geschriebener Lebenslauf, der enthalten muß den vollständigen Vor- und Zunamen des Kandidaten, Ort nnd Datum der Geburt, die Religion, die Namen der Eltern mit dem Geburtsnamen der Mntter, den Stand des Vaters, eine knrze Angabe über den Schulunterricht nnd die akademische Ausbildung nebst den Namen der akademischen Lehrer, Ort nnd Datum der Absolvierung der ärztlichen Vorprüfung nnd der Staatsprüfung, eventuell noch Angaben über bereits ausgeübte praktische Tätigkeit;

b) das Maturitätszeugnis;

c) die Approbation als Arzt;

d) die Dissertation (B 3);

e) eine vom Universitätssekretär ausgestellte Quittung über die bei demselben erfolgte Hinterlegung der Gebühren, die für das Colloquinm nnd die Promotion 350 Mark betragen.

Bei der Meldung zur Erwerbung des medizinischen Doktorgrades sind die gedruckten Bestimmnngen dem Kandidaten von dem Universitätssekretär einzuhändigen.

3. Die Dissertation muß in deutscher Sprache abgefaßt und gut lesbar geschrieben sein. Die Anwendung einer anderen Sprache ist mit Genehmigung der Fakultät zulässig.

Durch die Dissertation soll der Kandidat sich darüber ausweisen, daß er die Befähigung erlangt hat, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.

Bei Vorlage der Dissertation hat der Kandidat anzugeben, ob und in welcher wissenschaftlichen oder Krankenanstalt er die Dissertation ausgearbeitet und inwieweit er sich bei Ausarbeitung derselben etwa noch sonst fremden Rates bedient hat. Dieser Angabe ist die eidesstattliche Versicherung hinzuzufügen, daß darüber hinaus keine weitere Beihilfe stattgefunden habe.

Die eingereichte Dissertation wird von dem Dekan einem ordentlichen Professor der Fakultät zum Referat überwiesen, beziehungsweise von dem Dekan selbst zum Referat übernommen. Das Referat kann auch einem ordentlichen Honorarprofessor oder einem außerordentlichen Professor der medizinischen Fakultät übertragen werden. In diesen Fällen ist ein Ordinarius als Korreferent zu bestimmen.

Der Referent erstattet der Fakultät ein kurzes motiviertes Gutachten über die Dissertation und beantragt entweder die Annahme oder Ablehnung derselben. Im ersteren Falle schlägt er zugleich vor, derselben das Prädikat „genügend", „gut" oder „sehr gut" zu erteilen. Der Dekan läßt sodann die Dissertation nebst dem Gutachten des Referenten bei sämtlichen Mitgliedern der Fakultät zirkulieren. Dieselben stimmen auf vorgedrucktem Formular über die Annahme oder Ablehnung ab sowie über die zu erteilende Note.

Die Dissertation gilt a's angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Abstimmenden hierfür gestimmt hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Dekan.

Eine bessere Note als „genügend" kann nur erteilt werden, wenn keine Stimme sich gegen die Annahme der Dissertation erklärt hat. Die Note „gut" kann erteilt werden durch einfache Majorität, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Dekans. Die Note „sehr gut" wird nur erteilt, wenn mindestens zwei Drittel der Abstimmenden sich hierfür erklären.

Ist die Dissertation von der Fakultät zurückgewiesen worden, so kann dem Kandidaten gestattet werden, spätestens nach einem Jahre ohne Einzahlung weiterer Gebühren eine verbesserte oder neue Dissertation einzureichen. Wird auch diese zurückgewiesen oder wird die Frist von einem Jahre nicht eingehalten, so sind die Gebühren verfallen. Die Verlängerung des Termins für die Einreichung einer verbesserten oder neuen Dissertation um ein weiteres Jahr kann von der Fakultät bewilligt werden, wenn gewichtige Gründe vorliegen, welche die Ablieferung der Disser-

tation im vorausgehenden Jahre unmöglich gemacht haben. Nur in Fällen ernster Erkrankung des Kandidaten kann die Fakultät eine Verlängerung über diesen Termin hinaus eintreten lassen und zwar ohne Gebührenverfall.

Nach Annahme der Dissertation durch die Fakultät hat der Kandidat die Drucklegung auf eigene Kosten zu besorgen. Der Druck der Dissertation hat auf gutem, dauerhaftem Papier in Oktav oder grösserem Format zu erfolgen. Auf die Korrektur ist besondere Sorgfalt zu verwenden. Abbildungen, welche der Arbeit beigegeben sind, müssen, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich gestattet ist, sämtlichen gedruckt einzureichenden Exemplaren der Dissertation beigefügt werden. Am Schlusse der Dissertation ist der Lebenslauf des Kandidaten anzufügen. Findet der Druck der Dissertation außerhalb Marburgs statt, so muß, unbeschadet der Angabe des Druckortes an anderer Stelle, Marburg als Ort des Erscheinens am Fuße des Titelblattes angegeben werden.

Der Titel soll die bei den medizinischen Dissertationen übliche Fassung erhalten. Auf der Rückseite des Titelblattes ist die Genehmigung der Fakultät unter namentlicher Bezeichnung des oder der Referenten zu drucken, etwa in folgender Art:

Aufgenommen von der Medizinischen Fakultät Marburg
am . . . . . 19 . .

Gedruckt mit Genehmigung der Fakultät:
Referent: Prof. . . . . .

Ist die Dissertation unter Leitung eines Universitätslehrers oder in einem der Universitätsinstitute angefertigt, so ist das an geeigneter Stelle anzugeben. Originalkrankengeschichten, Sektionsberichte oder anderweitige Untersuchungsbefunde aus den Universitätsinstituten dürfen nie ohne ausdrückliche Genehmigung der Institutsvorstände abgedruckt werden.

Erscheint die Dissertation gleichzeitig oder später in einer medizinischen Zeitschrift, so ist eine darauf bezügliche Angabe an passender Stelle hinzuzufügen.

Stets sind vor Herstellung der ganzen Auflage der Dissertation 2 vollständige korrigierte Revisions-Abzüge dem Dekan der Medizinischen Fakultät einzureichen. Werden dieselben nicht beanstandet, so erteilt der Dekan die Genehmigung durch den Vermerk „Imprimatur".

Falls die mündliche Prüfung bereits bestanden ist, fügt der Dekan auf dem Titelblatt den Tag der Einreichung beider Exemplare als Promotionstag hinzu. Andernfalls wird der Tag des bestandenen Examens als Promotionstag auf das Titelblatt gesetzt. Das Titelblatt ist auf alle Fälle erst nach dem münd-

lichen Examen zu drucken und dem Dekan zur Erteilung des Imprimatur vorzulegen.

Das Diplom erhält das auf dem Titelblatt der Dissertation angegebene Datum und die für das mündliche Examen und die Dissertation erteilte Gesamtzensur.

Die Anshändignng des Diploms erfolgt erst nach Ablieferung der vorschriftsmäßigen Zahl der Dissertationen.

Verstößt der Kandidat gegen diese Bestimmungen, so hat er den nochmaligen Druck der Arbeit, falls dieselbe beanstandet wird, auf seine Kosten zu gewärtigen.

An Stelle der znr Genehmigung ungedruckt vorzulegenden Dissertation kann nach dem Ermessen der Fakultät auch eine bereits durch den Druck veröffentlichte wissenschaftliche Arbeit des Kandidaten treten. Dabei finden dieselben Vorschriften Auwendung, wie sie bei der Einreichung eines Manuskriptes gegeben sind.

Die Dissertation ist in 200 Exemplaren an die Universitätskanzlei abzuliefern. 50 Exemplare erhält außerdem derjenige Institutsvorsteher, unter dessen Leitung die Arbeit gefertigt ist.

4. Das Colloquium wird von dem Dekan oder seinem Vertreter als Vorsitzenden und 2 gewählten Mitgliedern der Fakultät abgehalten. Jeder der drei Examinatoren hat den einzelnen Kandidaten in der Regel eine Viertelstunde zu prüfen. Dabei soll die wissenschaftliche Seite der Medizin mehr als die praktische betont werden.

5. Ausnahmen von B 1 können in besonderen Fällen auf einstimmigen Beschluß der Fakultät mit Genehmigung des vorgesetzten Ministeriums stattfinden, wo der in B 1 gesetzten Vorbedingung noch nicht genügt worden und wo dem Kandidaten die Erfüllung jener Vorbedingung aus gewichtigen Gründen nicht zuzumuten ist. Dabei darf jedoch hinsichtlich der Vorbildung nicht unter die Anforderungen herabgegangen werden, welche für die Zulassung zu den medizinischen Prüfungen von Inländern verlangt werden. Ferner darf hinsichtlich der sonstigen beizubringenden Answeise unter das in C 2 festgesetzte Maß — vorbehaltlich des zu b) daselbst zugelassenen Dispenses — in keinem Falle herabgegangen werden.

6. In den in B 5 aufgeführten Fällen ist statt des Colloquium ein Examen rigorosum abzulegen. Die Prüfungskommission besteht aus dem Dekan oder seinem Vertreter als Vorsitzenden und mindestens 7 weiteren von der Fakultät gewählten Examinatoren.

Das Examen rigorosum zerfällt in einen praktisch-klinischen und einen theoretischen Teil.

Die praktisch-klinische Prüfung findet in der Inneren Medizin, in der Chirurgie und in der Geburtshilfe und Gynäkologie am

Krankenbette statt. Die Prüfung umfaßt die Stellung einer oder — nach Befinden des Examinators — zweier Diagnosen, an welche sich ein weiteres Examen, wie es bei der ärztlichen Prüfung vorzunehmen ist, anschließt. — In der darauf folgenden Woche ist die theoretische Prüfung abzuhalten. Sie hat sich auf folgende Fächer zu erstrecken:

a) Anatomie,
b) Physiologie,
c) Pathologische Anatomie,
d) Hygiene,
e) Pharmakologie.

In jedem der Fächer zu a) und b) wird der einzelne Kandidat mindestens eine Stunde, in jedem der Fächer zu c) d) e) mindestens eine halbe Stunde geprüft, und es muß dabei außer dem Examinator noch der Vorsitzende oder im Behinderungsfalle ein anderes Mitglied der Prüfungskommission zugegen sein. Die Prüfung ist insoweit öffentlich, daß jedem medizinischen Lehrer an einer deutschen Universität nnd jedem für das Deutsche Reich approbierten Arzte der Zutritt freisteht. Die Gebühren betragen für das Examen rigorosum nnd die Promotion 525 Mark.

7. Sowohl bei dem Colloqnium wie bei dem Rigorosum erfolgt die Feststellung des Ergebnisses durch mündliche oder schriftliche Abstimmung. Jedes Mitglied der Prüfungskommission stimmt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ab. Im Colloquium genügt, um die Gesamtzensur „bestanden“ (rite) zu erhalten, die einfache Majorität; im Rigorosum mnß der Kandidat zur Erlangung derselben Zensur mindestens drei Viertel der Gesamtstimmenzahl und darunter die Stimmen der praktisch-klinischen Examinatoren in den zu B 6 bestimmten Fächern für sich haben. Eine höhere Zensur, als welche „gut“ (cum laude) und „sehr gut“ (magna cum laude) zugelassen sind, darf nur erteilt werden, wenn die Dissertation als besonders tüchtige Leistung anzuerkennen ist. Die Kommission entscheidet darüber mit einfacher Majorität. Ausnahmsweise kann auch, aber nur dnrch einstimmigen und von der Fakultät genehmigten Beschluß der Kommission. die Zensur „ausgezeichnet“ (summa cum laude) erteilt werden.

8. Hat der Kandidat die mündliche Prüfung nicht bestanden, so muß er sie ganz wiederholen. Das kann frühestens nach drei Monaten (Colloquinm) oder nach sechs Monaten (Rigorosum) geschehen. Wird auch dann das Examen nicht bestanden, so verfallen die Gebühren.

9. Die Fakultät wählt in jedem Jahre gegen Ende des Sommersemesters vier Kommissionen für das Colloquium und eine für das Rigorosum.

In jeder Colloquiumkommission muß ein Vertreter der theoretischen Wissenschaften und ein Kliniker sein. Die Kommissionen werden durch den Dekan zur Prüfung einberufen und zwar so, daß in jedem Semester annähernd die gleiche Anzahl von Kandidaten auf jede Kommission entfällt. Der Dekan stellt das Ergebnis jeder Prüfung zusammen und macht nach Abschluß derselben dem Kandidaten davon Mitteilung.

Bei der Zusammensetzung der Rigorosumkommission sind die theoretischen Fächer in gleicher Zahl neben den klinischen zu berücksichtigen.

10. Der Promotionsakt erfolgt nach der durch den Druck erfolgten Veröffentlichung der Dissertation nnd nach bestandener mündlicher Prüfung durch Aushändigung des Diploms von Seiten des Dekans an den Kandidaten.

C. Promotion von Ausländern.

(Nichtangehörige des Deutschen Reiches.)

Auf Ausländer, welche die Approbation für das Deutsche Reich erlangt haben, finden bezüglich der Promotion dieselben Vorschriften Anwendung, wie auf die in gleicher Lage befindlichen Inländer.

Ausländer, welche die ärztliche Approbation für das Deutsche Reich nicht besitzen, müssen sich bei der Fakultät behufs ihrer Zulassung zur Promotion darüber ausweisen,

1. daß ihnen eine Vorbildung zuteil geworden ist, welche in dem Staate, dessen Angehörige sie sind, für die Erwerbung des medizinischen Doktorgrades und die Ablegung der ärztlichen Prüfung erfordert wird. Fehlt es in dieser Beziehung in ihrem Heimatstaate an bestimmten Festsetzungen, so haben sie durch vorgelegte Reifezeugnisse (nötigenfalls nnter Beifügung inländischer Ergänzungszeugnisse) mindestens eine Vorbildung nachzuweisen, welche den Anforderungen für das Zeugnis der Reife an deutschen Realgymnasien entspricht;
2. daß sie nach Erlangung dieser Vorbildung
   a) soviel Semester, wie in Dentschland für die Zulassung zur ärztlichen Prüfung vorgeschrieben sind, an einer gut eingerichteten medizinischen Fakultät ein geordnetes medizinisches Studinm, ähnlich wie es in Deutschland üblich ist, geführt und
   b) mindestens eines dieser Semester an derjenigen deutschen Universität, bei welcher sie promovieren wollen, studiert haben.

Von letzterem Erfordernis kann, wenn der Kandidat der Fakultät genauer bekannt ist, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde ausnahmsweise abgesehen werden.

Im übrigen und abgesehen von B 5 finden auf diese Ausländer und ihre Promotion diejenigen Vorschriften Anwendung, welche für die in gleicher Lage befindlichen Inländer gelten. Die Gebühren sind dieselben wie zu B 6 angegeben.

München.*)

A. Allgemeines.

§ 1. Der medizinische Doktorgrad darf nur verliehen werden auf Grund einer durch den Druck veröffentlichten Dissertation aus dem Gebiete der theoretischen oder praktischen Medizin und einer mündlichen Prüfung.

Eine Promotio in absentia findet unter keinen Umständen statt. Die Ehrenpromotion, Promotio honoris causa, wird durch die folgenden Bestimmungen nicht berührt.

§ 2. Durch die Dissertation soll der Kandidat sich darüber ausweisen, daß er die Befähigung erlangt hat, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten; dieselbe soll demnach eine Abhandlung sein, welche der Aufnahme in eine wissenschaftliche Zeitschrift wert ist.

Die Dissertation ist in deutscher Sprache abzufassen; die Anwendung einer anderen Sprache ist mit Genehmigung der Fakultät zulässig. Am Schlusse der Dissertation ist der Lebenslauf des Kandidaten anzufügen.

Bei Vorlage der Dissertation, wobei sich der Bewerber durch eine an den Dekan der Fakultät zu richtende schriftliche Eingabe mit den zur Promotion nötigen Zeugnissen**) zu melden hat, ist von dem Kandidaten anzugeben, ob und in welcher wissenschaftlichen oder Krankenanstalt er die Dissertation ausgearbeitet und inwieweit er sich bei Ausarbeitung derselben etwa noch sonst fremden Rates bedient hat. Dieser Angabe ist die eidesstattliche Versicherung hinzuzufügen, daß darüber hinaus keine weitere Beihilfe stattgefunden habe.

---

*) Auszug aus den Statuten der medizinischen Fakultät.

**) a) Dissertation,
b) Lebenslauf,
c) Approbationsschein (event. Interimszeugnis),
d) Quittnng über die eingezahlten Gebühren.

An Stelle der zur Genehmigung ungedruckt vor zulegenden Dissertation kann nach Ermessen der Fakultät auch eine bereits durch den Druck veröffentlichte wissenschaftliche Arbeit des Kandidaten treten, wobei die Vorschriften zu § 2 entsprechende Anwendung finden.

Die Dissertation wird von dem Dekan einem Mitgliede der Fakultät, welches in der Regel der Fachprofessor sein soll, zur Einsicht und Benrteilnng übergeben und mit dem Urteil desselben bei allen Mitgliedern der Fakultät in Umlanf gesetzt. Werden von einem Mitgliede der Fakultät sachliche Bedenken gegen den Inhalt der Dissertation geltend gemacht, so hat der Dekan die Dissertation nebst dem Votum denjenigen Mitgliedern, welche bereits votiert hatten, noch einmal vorzulegen. Der Referent hat der Fakultät vorzuschlagen, welche Zensur der Dissertation als solcher zn erteilen wäre, ob genügend (rite) oder gut (cum lande) oder sehr gut (magna cum laude) oder ausgezeichnet (summa cum laude). Fällt die Entscheidung des Referenten ungünstig aus, so bleibt es dem Kandidaten überlassen, dasselbe Thema nochmals zu bearbeiten oder eine neue Dissertation vorzulegen.

Entspricht die umgearbeitete oder die neue Dissertation anch nicht den an eine solche zu stellenden Anforderungen, so ist der Kandidat zur mündlichen Prüfung nicht zuzulassen nnd erhält die von ihm bei der Meldung eingezahlten Gebühren bis auf 30 Mark Verwaltungskosten zurück.

Nach Annahme der Dissertation durch die Fakultät hat der Kandidat die Drucklegung auf eigene Kosten zu besorgen nnd 110 Exemplare derselben der Fakultät zu überliefern. Dabei ist auf der Rückseite des Titelblattes die Genehmigung der Fakultät nnter namentlicher Bezeichnung des Referenten in folgender Art zu erwähnen: „Gedruckt mit Genehmignng der medizinischen Faknltät der Universität München; Referent: Professor etc. etc.“

§ 3. Die mündliche Prüfung besteht nach Verschiedenheit der Fälle (vergleiche nnten § 6, 7, 12 und 13) entweder in einem einfachen Kolloquium oder in einem Examen rigorosum.

B. Die Promotion von Inländern.

(Angehörige des Deutschen Reiches.)

§ 4. Die Zulassung von Inländern darf in der Regel erst erfolgen, nachdem sie die Approbation als Arzt für das Reichsgebiet beigebracht haben.

§ 5. Durch einstimmigen Beschluß der Fakultät und mit Genehmigung des k. b. Staatsministerinms kann die Zulassung

von Inländern zur Promotion auch ohne erlangte Approbation als Arzt gewährt werden, wenn der Bewerber eine hervorragende wissenschaftliche Leistung in einem Gebiete der Medizin nachzuweisen vermag und aus gewichtigen Gründen sich der Approbations-Prüfung nicht zu unterziehen beabsichtigt, ihm also die Erfüllung jener Vorbedingung nicht zuzumuten ist.

Dabei darf jedoch hinsichtlich der Vorbildung unter die Anforderungen des Zeugnisses der Reife von einem deutschen Realgymnasium und hinsichtlich der sonstigen beizubringenden Ausweise unter das in § 13, 2 festgesetzte Maß (vorbehaltlich des zu b) daselbst zugelassenen Dispenses) in keinem Falle herabgegangen werden.

§ 6. Die mündliche Prüfung beschränkt sich in den regelmäßigen Fällen des § 4 auf ein Kolloquium vor dem Dekan oder seinem Vertreter als Vorsitzenden und zwei Mitgliedern der Fakultät, welche der Dekan nach einem von der Fakultät festgesetzten Turnus bestimmt. Jeder der drei Examinatoren hat den einzelnen Kandidaten in der Regel eine Viertelstunde zu prüfen. Dabei soll die wissenschaftliche mehr als die praktische Seite der Medizin betont werden.

§ 7. In den Ausnahmefällen des § 5 ist das Examen rigorosum abzulegen. Die Prüfungskommission besteht aus dem Dekan oder seinem Vertreter als Vorsitzenden und mindestens sieben weiteren von der Fakultät gewählten ordentlichen Mitgliedern derselben. Die Prüfung zerfällt in einen theoretischen und einen praktisch-klinischen Teil.

Die theoretische Prüfung hat sich auf folgende Fächer zu erstrecken: 1. Anatomie, 2. Physiologie, 3. pathologische Anatomie mit Einschluß der allgemeinen Pathologie und 4. Hygiene. In jedem der Fächer zu 1 und 2 wird der einzelne Kandidat mindestens eine Stunde, in jedem der Fächer zu 3 und 4 mindestens eine halbe Stunde geprüft, und es muß dabei außer dem Examinator noch der Vorsitzende oder im Behinderungsfalle ein anderes Mitglied der Prüfungskommission zugegen sein. Die Prüfung ist insoweit öffentlich, daß jedem medizinischen Lehrer an einer deutschen Universität und jedem für das Deutsche Reich approbierten Arzte der Zutritt freisteht.

In der Woche vorher findet die praktisch-klinische Prüfung in der inneren Medizin, in der Chirurgie und in der Geburtshilfe und Gynäkologie am Krankenbette statt. Die Prüfung umfaßt die Stellung einer oder, nach Befinden des Examinators, zweier Diagnosen, an welche sich ein weiteres Examen, wie es bei der ärztlichen Prüfung vorzunehmen ist, anschließt.

§ 8. Sowohl bei dem Kolloquium (§ 6) wie bei dem Rigorosum (§ 7) erfolgt die Feststellung des Ergebnisses durch münd-

liche oder schriftliche Abstimmung. Jedes Mitglied der Prüfungskommission stimmt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ab. Sowohl im Kolloquinm als auch im Rigorosum muß der Kandidat zur Erlangung der Gesamtzensur „bestanden“ (rite) in sämtlichen Fächern die Prüfung bestanden haben.

Eine höhere Zensur, als welche „gut“ (cum laude) und „sehr gut“ (magna cum laude) zugelassen sind, darf nur erteilt werden, wenn die Dissertation nach dem Urteile des Referenten als besonders tüchtige Leistung anzuerkennen ist; die Kommission entscheidet darüber mit einfacher Majorität. Ausnahmsweise kann auch, aber nur durch einstimmigen und von der Fakultät genehmigten Beschluß der Kommission, die Zensur „ausgezeichnet“ (summa cum laude) erteilt werden.

Das Diplom ist vom Rektor, vom Dekan und vom Universitätssekretär zu unterzeichnen und mit dem großen Universitäts- und Fakultätssiegel zu versehen.

§ 9. Hat der Kandidat die mündliche Prüfung nicht bestanden, so muß er die Prüfung in denjenigen Fächern, in welchen er die Note „nicht bestanden“ erhalten hat, je nach der Anzahl der nicht bestandenen Fächer in 3—5 Monaten wiederholen.

§ 10. Der Promotionsakt durch den Dekan darf erst nach der durch den Druck erfolgten Veröffentlichung der Dissertation und nach bestandener mündlicher Prüfung erfolgen; jedoch darf die mündliche Prüfung vor Drucklegung der Dissertation stattfinden. Darauf geschieht die Anzeige der Promotion an den Rektor behufs Kenntnisnahme derselben.

§ 11. Die Inländer, welche die Approbation als Arzt für das Reichsgebiet beigebracht haben (§ 4), haben bei der Meldung ein Honorar von 300 Mark zu entrichten. Die Gebühren betragen in den Ausnahmefällen (§ 5), also in allen Fällen, in welchen das Examen rigorosum stattzufinden hat, 450 Mark. Bei vollständiger Wiederholung der mündlichen Prüfung ist die Hälfte der Gebühren zn entrichten. Von der Erlegung der Prüfungsgebühren werden Kandidaten, welche eine von der medizinischen Fakultät aufgestellte Preisfrage gelöst haben, insofern befreit, als sie nur einen Betrag von 37,50 Mark als Verwaltungskosten zu entrichten haben.

C. Die Promotion von Ausländern.

(Nichtangehörige des Deutschen Reiches.)

§ 12. Auf Ausländer, welche die ärztliche Approbation für das Deutsche Reich erlangt haben, finden bezüglich der Promotion dieselben Vorschriften Anwendung, wie auf die in gleicher Lage befindlichen Inländer.

§ 13. Ausländer, welche die ärztliche Approbation für das Deutsche Reich nicht besitzen, haben sich bei der Fakultät behufs ihrer Zulassung zur Promotion darüber auszuweisen,

1. daß sie das Absolutorium einer dem humanistischen oder Realgymnasium Deutschlands gleichwertigen Anstalt ihrer Heimat erworben haben oder daß sie, falls in ihrem Heimatlande weder humanistische noch Realgymnasien noch denselben gleichwertige Anstalten bestehen, noch Absolutorien erteilt werden, durch vorgelegte Reifezeugnisse (nötigenfalls unter Beifügung inländischer Ergänzungszeugnisse) mindestens eine Vorbildung erhalten haben, welche den Anforderungen für das Zeugnis der Reife an deutschen Realgymnasien entspricht;

2. daß sie nach Erlangung dieser Vorbildung

a) soviel Semester, wie in Deutschland für die Zulassung zur ärztlichen Prüfung vorgeschrieben sind, an einer staatlich anerkannt medizinischen Fakultät ein geordnetes naturwissenschaftlich-medizinisches Studium, ähnlich wie es in Deutschland üblich ist, geführt und

b) mindestens eines dieser Semester an derjenigen deutschen Universität, bei welcher sie promovieren wollen, studiert haben. Von letzterem Erfordernis kann, wenn der Kandidat der Fakultät genauer bekannt ist, mit Genehmigung des k. b. Staatsministeriums ausnahmsweise abgesehen werden.

Im übrigen finden auf diese Ausländer bezüglich ihrer Promotion diejenigen Vorschriften Anwendung, welche für die in gleicher Lage befindlichen Inländer (gemäß der Ausnahme-Bestimmungen des § 7) gelten.

Rostock.

A. Allgemeines.

§ 1. Wer an der Universität Rostock sich um die medizinische Doktorwürde bewerben will, hat sich deshalb an den Dekan der medizinischen Fakultät zu wenden und außer den promotionsordnungsmäßigen Nachweisen eine Darstellung seines Lebenslaufs vorzulegen.

§ 2. Der medizinische Doktorgrad darf nur verliehen werden auf Grund einer durch den Druck veröffentlichten Inaugural-Dissertation und einer mündlichen Prüfung.

Eine Promotion in absentia findet unter keinen Umständen statt

§ 3. Durch die Inaugural-Dissertation soll der Kandidat sich darüber ausweisen, daß er die Befähigung erlangt hat, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten.

Die Dissertation ist in deutscher Sprache abzufassen; die Anwendung einer anderen Sprache ist mit Genehmigung der Fakultät zulässig. Am Schlusse der Dissertation ist der Lebenslauf des Kandidaten anzufügen.

Bei Vorlage der Dissertation hat der Kandidat anzugeben, ob und in welcher wissenschaftlichen oder Krankenanstalt er die Dissertation ausgearbeitet und inwieweit er sich bei Ausarbeitung derselben etwa noch sonst fremden Rates bedient hat. Dieser Angabe ist die eidesstattliche Versicherung hinzuzufügen, daß darüber hinaus keine weitere Beihilfe stattgefunden habe.

Nach Annahme der Dissertation durch die Fakultät wird vom Dekan das Imprimatur erteilt; dann hat der Kandidat die Drucklegung ant eigene Kosten zu besorgen. Dabei ist anf der Rückseite des Titelblattes die Genehmigung der Fakultät unter namentlicher Bezeichnung des oder der Referenten etwa in folgender Art zn erwähnen:

„Gedruckt mit Genehmigung der Medizinischen Fakultät
der Universität . . . . . (Name)
Referent: Professor . . . . . (Name)."

160 Exemplare der Dissertation sind an die Fakultät abzuliefern.

§ 4. An Stelle der zur Genehmigung ungedruckt vorznlegenden Dissertation kann nach Ermessen der Fakultät auch eine bereits durch den Druck veröffentlichte wissenschaftliche Arbeit des Kandidaten treten. Die Vorschrifteu zu § 3 finden in diesem Falle entsprechende Anwendung.

§ 5. In der Regel soll die zur Dissertation bestimmte Arbeit bereits zur Zeit der mündlichen Prüfung vorgelegt werden. Ist dies aber aus irgend einem Grunde nicht geschehen, so soll die Dissertation doch jedenfalls binnen Jahresfrist eingereicht werden, widrigenfalls die bereits absolvierte mündliche Prüfung uugültig wird. Wenn besondere Gründe vorliegen, kann auf rechtzeitiges schriftliches Ansuchen des Doktoranden auf einstimmigen Beschluß der Fakultät unter Genehmigung des Kanzlers die Einlieferungsfrist um höchstens ein halbes Jahr verlängert werden.

§ 6. Die mündliche Prüfung besteht nach Verschiedenheit der Fälle (vergl. §§ 9, 10, 15, 16) entweder in einem einfacheu Colloquium oder in einem Examen rigorosum.

B. Die Promotion von Inländern.

(Angehörigen des Deutschen Reichs.)

§ 7. Die Zulassung von Inländern darf in der Regel erst erfolgen, nachdem sie die Approbation als Arzt für das Reichsgebiet beigebracht haben.

§ 8. 1. Ausnahmen hönnen in besonderen Fällen durch einstimmigen Beschluß der Fakultät mit Genehmigung des Kanzlers zugelassen werden, wo die Erfüllung jener Vorbedingung dem Kandidaten aus gewichtigen Gründen nicht znzumnten ist.

Dabei darf jedoch hinsichtlich der Vorbildung unter die Anforderungen des Zeugnisses der Reife von einem deutschen humanistischen Gymnasium in keinem Falle herabgegangen werden.

2. Ferner haben sich die Kandidaten bei ihrer Bewerbnng darüber auszuweisen, daß sie nach Erlangung dieser Vorbildung soviele Semester lang, wie zur Zulassung zur ärztlichen Prüfung notwendig sind, ein geordnetes medizinisches Studium getrieben haben und mindestens eines dieser Semester an derjenigen deutschen Universität stndiert haben, bei welcher sie promovieren wollen.

Von letzterem Erfordernis kann, wenn der Kandidat der Fakultät genauer bekannt ist, mit Genehmigung des Kanzlers abgesehen werden.

§ 9. Die mündliche Prüfung beschränkt sich in den regelmäßigen Fällen des § 7 auf ein Colloquium vor dem Dekan oder seinem Vertreter als Vorsitzenden und zwei gewählten Mitgliedern der Fakultät. Jeder der drei Examinatoren hat den einzelnen Kandidaten in der Regel eine Viertelstunde zu prüfen. Dabei soll die theoretische mehr als die praktische Seite der Medizin betont werden.

§ 10. In den Ausnähmefällen des § 8 ist das Examen rigorosum abzulegen. Die Prüfungskommission besteht aus dem Dekan oder seinem Vertreter als Vorsitzenden und mindestens sieben weiteren von der Fakultät gewählten Examinatoren. Die Prüfung zerfällt in einen theoretischen und einen praktisch-klinischen Teil.

Die theoretische Prüfung hat sich auf folgende Fächer zu erstrecken:

1. Anatomie,
2. Physiologie,
3. Pathologische Anatomie mit Einschluß der allgemeinen Pathologie,
4. Hygiene.

In jedem der Fächer zu 1 und 2 wird der einzelne Kandidat mindestens eine Stunde, in jedem der Fächer zu 3 nnd 4 mindestens eine halbe Stunde geprüft, und es muß dabei außer dem Examinator noch der Vorsitzende oder im Behinderungsfalle eiu anderes Mitglied der Prüfungskommission zugegen sein. Die Prüfung ist insoweit öffentlich, daß jedem medizinischen Lehrer an einer deutschen Universität nnd jedem für das Deutsche Reich approbierten Arzte der Zutritt freisteht.

In der Woche vorher findet die praktisch-klinische Prüfung in der inneren Medizin, in der Chirurgie und in der Geburtshilfe und Gynäkologie am Krankenbette statt.

Die Prüfung umfaßt die Stellung einer oder, nach Befinden des Examinators, zweier Diagnosen, an welche sich ein weiteres Examen, wie es bei der ärztlichen Prüfung vorzunehmen ist, anschließt.

§ 11. Sowohl bei dem Colloquium wie bei dem Rigorosum erfolgt die Feststellung des Ergebnisses durch mündliche oder schriftliche Abstimmung. Jedes Mitglied der Prüfungskommission stimmt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ab. Im Colloquium genügt, um die Gesamtzensur (rite) zu erhalten, die einfache Majorität, im Rigorosum muß der Kandidat zur Erlangung derselben Zensur mindestens drei Viertel der Gesamtstimmenzahl und darunter die Stimmen der praktisch-klinischen Examinatoren in den zu § 10 Absatz 4 genannten Fächern für sich haben.

Eine höhere Zensur, als welche „gut“ (cum laude) und „sehr gut“ (magna cum laude) zugelassen sind, darf nur erteilt werden, wenn die Dissertation als besonders tüchtige Leistung anznerkennen ist; die Kommission entscheidet darüber mit einfacher Majorität. Ausnahmsweise kann auch, aber nur durch einstimmigen und von der Faknltät genehmigten Beschluß der Kommission, die Zensur „ausgezeichnet“ (summa cum laude) erteilt werden.

§ 12. Hat der Kandidat die mündliche Prüfung nicht bestanden, oder wenn die Dissertation nicht rechtzeitig eingeliefert wird, so muß er die Prüfung ganz wiederholen. Das kann frühestens nach 3 Monaten (Colloquium) oder nach 6 Monaten (Rigorosum) geschehen.

Die für nicht genügend erachtete Abhandlnng bleibt bei den Fakultätsakten. Zeichnungen oder andere wertvolle Abbildungen, die derselben etwa zugefügt waren, werden auf Wunsch zurückgegeben.

§ 13. Der Promotionsakt darf erst nach der durch den Druck erfolgten Veröffentlichung der Dissertation und nach bestandener mündlicher Prüfung erfolgen.

Vorher ist die Führung des Doktortitels nicht gestattet.

§ 14. Die Gebühren betragen 350 Mark; in den Ausnahmefällen des § 8, also in allen Fällen, in welchen das Examen rigorosum stattzufinden hat, 550 Mark.

Wenn die mündliche Prüfung nicht bestanden wird, sowie wenn die Dissertation nicht rechtzeitig eingeliefert wird oder die eingereichte Dissertation der Fakultät nicht genügend erscheint, werden dem Doktoranden von den Promotionsgebühren 200 Mark zurückerstattet.

C. Die Promotion von Ausländern.

(Nichtangehörige des Deutschen Reichs.

§ 15. Auf Ausländer, welche die ärztliche Approbation für das Deutsche Reich erlangt haben, finden bezüglich der Promotion dieselben Vorschriften Anwendung, wie auf die in gleicher Lage befindlichen Inländer.

§ 16. Ausländer, welche die ärztliche Approbation für das Deutsche Reich nicht besitzen, haben sich bei der Fakultät behufs ihrer Zulassung zur Promotion darüber auszuweisen,

1. daß ihnen eine Vorbildung zuteil geworden ist, welche in dem Staate, dessen Angehörige sie sind, für die Erwerbung des medizinischen Doktorgrades und die Ablegung der ärztlichen Prüfung erfordert wird; fehlt es in dieser Beziehung in ihrem Heimatstaate an bestimmten Festsetzungen, so haben sie durch vorgelegte Reifezeugnisse (nötigenfalls nnter Beifügung inländischer Ergänzungszeugnisse) mindestens eine Vorbildung nachzuweisen, welche den Anforderungen für das Zeugnis der Reife an deutschen Realgymnasien entspricht;
2. daß sie den in § 8 Ziffer 2 für Inländer vorgeschriebenen Voraussetzungen entsprechen.

Im übrigen und abgesehen von § 8 finden auf diese Ausländer bezüglich ihrer Promotion diejenigen Vorschriften Anwendung, welche für die in gleicher Lage befindlichen Inländer gelten.

D. Schlussbestimmungen.

§ 17. Die Ehrenpromotion, promotio honoris causa, wird durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

Straßburg i. E.

A. Allgemeines.

1. Der medizinische Doktorgrad darf nur verliehen werden auf Grund einer durch den Druck veröffentlichten Dissertation nnd einer mündlichen Prüfung.

Eine Promotio in absentia findet nnter heinen Umständen statt.

2. Durch die Dissertation soll der Kandidat sich darüber ausweisen, daß er die Befähigung erlangt hat, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.

Die Dissertation ist in deutscher Sprache abzufassen; die Anwendung einer anderen Sprache ist mit Genehmigung der Fakultät zulässig. Am Schlusse der Dissertation ist der Lebenslauf des Kandidaten anzufügen.

An Stelle der zur Genehmigung ungedruckt vorzulegenden Dissertation kann nach Ermessen der Fakultät auch eine bereits durch den Druck veröffentlichte, wissenschaftliche Arbeit des Kandidaten treten.

Bei Vorlage der Dissertation hat der Kandidat schriftlich anzugeben, ob und in welcher wissenschaftlichen oder Krankenanstalt er die Dissertation ausgearbeitet, ob er von dem Vorstande des betreffenden Instituts die Erlaubnis zur Benutzung des Materials erhalten und inwieweit er sich bei der Ausarbeitung etwa noch sonst fremden Rates bedient hat. Dieser Angabe ist die eidesstattliche Versicherung hinzuzufügen, daß darüber hinaus keine weitere Beihilfe stattgefunden habe. Die Dissertation wird vom Dekan einem Mitgliede der engeren Fakultät zum Referate übergeben. Der Referent kann, wenn er es für erforderlich hält, beim Dekan die Ernennung eines Korreferenten beantragen. Referent, resp. Referent und Korreferent erstatten ein schriftliches Gutachten, welches bei den Mitgliedern der Fakultät zirkuliert. Erhält die Dissertation die Billigung der Fakultät, so wird der Kandidat zur mündlichen Prüfung zugelassen.

Nach Annahme der Dissertation durch die Fakultät hat der Kandidat die Drucklegung auf eigene Kosten zu besorgen. Dabei ist auf der Rückseite des Titelblattes die Genehmigung der Fakultät unter namentlicher Bezeichnung des Referenten in folgender Art zu erwähnen:

„Gedruckt mit Genehmigung der medizinischen Fakultät der Universität Straßburg i. Els."

Referent: . . . . . .

3. Die mündliche Prüfung besteht nach Verschiedenheit der Fälle (vergl. unten 6, 7, 12, 13) entweder in einem einfachen Kolloquium oder in einem Examen rigorosum.

B. Die Promotion von Inländern.

(Angehörige des Deutschen Reiches.)

4. Die Zulassung von Inländern darf in der Regel erst erfolgen, nachdem sie die für das Reichsgebiet vorgeschriebene ärztliche Approbationsprüfung bestanden haben.

5. Ausnahmen können durch einstimmigen Beschluß der Fakultät in besonderen Fällen zugelassen werden, in denen die Erfüllung jener Vorbedingung dem Kandidaten aus gewichtigen Gründen nicht zuzumuten ist.

Dabei darf jedoch hinsichtlich der Vorbildung unter die Anforderungen des Zeugnisses der Reife von einem deutschen Realgymnasium, hinsichtlich der sonstigen beizubringenden Ausweise unter das in Nr. 13, 2 festgesetzte Maß (vorbehaltlich des zu b daselbst zugelassenen Dispenses) in keinem Falle herabgegangen werden.

6. Die mündliche Prüfung beschränkt sich in den regelmäßigen Fällen der Nr. 4 auf ein Kolloquium, welches in einer mündlichen Prüfung unter Vorsitz des Dekans vor drei Mitgliedern der Fakultät besteht.

Jeder Examinator hat den Kandidaten in der Regel eine Viertelstunde zu prüfen. Dabei soll mehr die wissenschaftliche als die praktische Seite der Medizin betont werden.

7. In den Ausnahmefällen der Nr. 5 ist das Examen rigorosum abzulegen. Die Prüfungskommission besteht aus dem Dekan oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden und mindestens sieben von der Fakultät gewählten Examinatoren.

Die Prüfung zerfällt in einen praktisch-klinischen und einen theoretischen Teil. Der praktisch-klinische Teil soll dem theoretischen vorausgehen; der Kandidat muß alle drei Abschnitte des klinischen Teils bestanden haben, um zum theoretischen zugelassen zu werden.

Der praktisch-klinische Teil wird am Krankenbett abgehalten und erstreckt sich auf die innere Medizin, die Chirurgie und die Geburtshilfe nebst Gynäkologie. Der Kandidat hat eine oder, nach dem Ermessen des Examinators, zwei Diagnosen zu stellen, und an diese schließt sich ein weiteres Examen, wie es bei der ärztlichen Prüfung vorgenommen wird.

Der theoretische Teil besteht in einer mündlichen Prüfung aus folgenden Fächern:

1. Anatomie,
2. Physiologie,
3. Pathologische Anatomie mit Einschluß der allgemeinen Pathologie,
4. Hygiene.

Außerdem soll noch in einem der drei folgenden Fächer geprüft werden:

5. Pharmakologie,
6. Ophthalmologie,
7. Psychiatrie.

In jedem der Fächer 1 und 2 wird der einzelne Kandidat mindestens eine Stunde, in jedem der Fächer 3 und 4 mindestens eine halbe Stunde und in einem der Fächer 5—7 fünfzehn bis zwanzig Minuten lang geprüft, und es muß dabei außer dem Examinator noch der Vorsitzende oder im Behinderungsfalle ein

anderes Mitglied der Prüfungskommission zugegen sein. Die Prüfung ist insoweit öffentlich, daß jedem medizinischen Lehrer an einer deutschen Universität und jedem für das Deutsche Reich approbierten Arzte der Zutritt freisteht.

8. Sowohl bei dem Kolloquium wie bei dem Rigorosum erfolgt die Feststellung des Ergebnisses durch mündliche oder schriftliche Abstimmung. Jedes Mitglied der Prüfungskommission stimmt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ab. Im Kolloquium hat der Kandidat nur bestanden, wenn alle drei Examinatoren seine Kenntnisse für genügend erklärt haben; im Rigorosum muß der Kandidat zur Erlangung derselben Zensur mindestens drei Viertel der Gesamtstimmenzahl und darunter die Stimmen der praktisch-klinischen Examinatoren in den zu 7 Absatz 3 genannten Fächern für sich haben.

Eine höhere Zensur, als welche „gut“ (cum laude) und „sehr gut“ (magna cum laude) zugelassen sind, darf nur erteilt werden, wenn die Dissertation als besonders tüchtige Leistung anzuerkennen ist; die Kommission entscheidet darüber mit einfacher Majorität. Ausnahmsweise kann auch, aber nur durch einstimmigen und von der Fakultät genehmigten Beschluß der Kommission, die Zensur „ausgezeichnet“ (summa cum laude) erteilt werden.

9. Hat der Kandidat die mündliche Prüfung nicht bestanden, so ist eine Wiederholung der Prüfung nach drei Monaten (Colloquium) oder nach sechs Monaten (Rigorosum) zulässig. War in der ersten Prüfung die Dissertation für genügend erachtet worden, so ist die Vorlage einer neuen Dissertation nicht erforderlich; die mündliche Prüfung muß ganz wiederholt werden.

10. Das Diplom wird auf Kosten des Kandidaten gedruckt. Die Aushändigung desselben erfolgt nach Einreichung von 170 Pflichtexemplaren der Dissertation. Durch den Empfang des Diploms erhält der Kandidat die Berechtigung zur Führung des Doktortitels.

11. Die Gebühren betragen in den regelmäßigen Fällen der Nr. 4 300 Mark; in denjenigen Fällen, in welchen das Examen rigorosum stattzufinden hat, 450 Mark und außerdem in beiden Fällen noch 15 Mark für den Druck des Diploms.

Von den Gebühren erhält der Kandidat, wenn schon die Dissertation für nicht genügend erklärt wird, die Hälfte zurück; bei Einreichung einer neuen Dissertation hat er die vollen Gebühren von 300 bezw. 450 Mark wieder zu zahlen.

Wird zwar die Dissertation für genügend erachtet, das mündliche Examen aber nicht bestanden, so erhält der Kandidat von den Gebühren nichts zurück; er hat aber bei Wiederholung der mündlichen Prüfung nur 150 bezw. 225 Mark zu zahlen.

C. Die Promotion von Ausländern.

(Nichtangehörige des Dentschen Reiches.)

12. Auf Ansländer, welche die ärztliche Approbation für das Dentsche Reich erlangt haben, finden bezüglich der Promotion dieselben Vorschriften Anwendung, wie anf die in gleicher Lage befindlichen Inländer.

13. Ausländer, welche die ärztliche Approbation für das Deutsche Reich nicht besitzen, haben sich bei der Fakultät behufs ihrer Znlassung zur Promotion darüber anszuweisen,

1. daß ihnen eine Vorbildnng znteil geworden ist, welche in dem Staate, dessen Angehörige sie sind, für die Erwerbung des medizinischen Doktorgrades oder die Ablegung der ärztlichen Prüfnng erfordert wird; fehlt es in dieser Beziehung in ihrem Heimatstaate an bestimmten Festsetzungen, so haben sie dnrch vorgelegte Reifezeugnisse (nötigenfalls unter Beifügung inländischer Ergänzungszeugnisse) mindestens eine Vorbildnng nachzuweisen, welche den Anforderungen für das Zeugnis der Reife an deutschen Realgymnasien entspricht;
2. daß sie nach Erlangung dieser Vorbildung
   a) so viel Semester, wie in Dentschland für die Zulassung zur ärztlichen Prüfung vorgeschrieben sind, an einer gut eingerichteten medizinischen Fakultät ein geordnetes medizinisches Stndinm, ähnlich wie es in Dentschland üblich ist, geführt und
   b) mindestens eines dieser Semester an der Universität Straßburg stndiert haben.

Von letzterem Erfordernis kann, wenn der Kandidat der Fakultät genauer bekannt ist, ausnahmsweise abgesehen werden. Im übrigen finden auf diese Ausländer bezüglich ihrer Promotion diejenigen Vorschriften Anwendung, welche für die in gleicher Lage befindlichen Inländer gelten.

Tübingen.

A. Allgemeines.

1. Der medizinische Doktorgrad wird verliehen auf Grund einer dnrch den Druck veröffentlichten Dissertation und einer Prüfung.

Eine Promotio in absentia findet unter keinen Umständen statt.

2. Durch die Dissertation soll der Kandidat sich darüber ausweisen, daß er die Befähigung erlangt hat, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.

Die Dissertation ist in deutscher Sprache abzufassen; die Anwendung einer anderen Sprache ist mit Genehmigung der Fakultät zulässig.

Am Schlusse der Dissertation ist der Lebenslauf des Kandidaten anzufügen.

Bei Vorlage der Dissertation hat der Kandidat anzugeben, ob und in welcher wissenschaftlichen oder Krankenanstalt er die Dissertation ausgearbeitet und inwieweit er sich bei Ausarbeitung derselben etwa noch sonst fremden Rates bedient hat. Dieser Angabe ist die eidesstattliche Versicherung hinzuzufügen, daß darüber hinaus keine weitere Beihilfe stattgefunden habe.

Nach Annahme der Dissertation durch die Fakultät hat der Kandidat die Drucklegung auf eigene Kosten zu besorgen. Dabei ist auf der Rückseite des Titelblattes die Genehmigung der Fakultät unter namentlicher Bezeichnung des oder der Referenten in folgender Art zu erwähnen:

„Gedruckt mit Genehmigung der Medizinischen Fakultät
der Universität Tübingen.
Referent: Professor: . . . . . ."

Es sind 200 Exemplare der Dissertation an die Universität abzuliefern.

3. Die Prüfung besteht nach Verschiedenheit der Fälle (vgl. unten 6, 7, 12, 13) entweder in einem einfachen Colloquium oder in einem Examen rigorosum.

B. Die Promotion von Inländern.

(Angehörige des Deutschen Reiches.)

4. Die Zulassung von Inländern darf in der Regel erst erfolgen, nachdem sie die Approbation als Arzt für das Reichsgebiet beigebracht haben.

5. Ausnahmen können in besonderen Fällen durch einstimmigen Beschluß der Fakultät mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde (des K. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens) zugelassen werden, wo die Erfüllung jener Vorbedingung dem Kandidaten aus gewichtigen Gründen nicht zuzumuten ist.

Dabei darf jedoch hinsichtlich der Vorbildung unter die Anforderungen des Zeugnisses der Reife von einem deutschen Realgymnasium, hinsichtlich der sonstigen beizubringenden Ausweise unter das in Nr. 13 festgesetzte Maß — vorbehaltlich des zu b) daselbst zugelassenen Dispenses — in keinem Falle herabgegangen werden.

6. Die (mündliche) Prüfung beschränkt sich in den regelmäßigen Fällen der Nr. 4 auf ein Colloquium vor dem Dekan oder seinem Vertreter als Vorsitzenden und sämtlichen Mitgliedern der Fakultät, von welchen wenigstens drei an der Prüfung teilnehmen. Jeder der Examinatoren hat den einzelnen Kandidaten in der Regel eine Viertelstunde zu prüfen. Dabei soll die wissenschaftliche mehr als die praktische Seite der Medizin betont werden.

7. In den Ausnahmefällen der Nr. 5 ist das Examen rigorosum abzulegen. Die Prüfungskommission besteht aus dem Dekan oder seinem Vertreter als Vorsitzenden und mindestens sieben weiteren von der Fakultät gewählten Examinatoren. Die mündliche Prüfung zerfällt in einen theoretischen und einen praktisch-klinischen Teil.

Vor dem Beginn der mündlichen Prüfung hat der Kandidat eine von jedem der sämtlichen Fakultätsmitglieder gestellte Frage schriftlich unter Klausur zu beantworten.

Der theoretische Teil der mündlichen Prüfung hat sich auf folgende Fächer zu erstrecken:

1. Anatomie,
2. Physiologie,
3. Pathologische Anatomie mit Einschluß der allgemeinen Pathologie,
4. Hygiene.

In jedem der Fächer zu 1 und 2 wird der einzelne Kandidat mindestens eine Stunde, in jedem der Fächer zu 3 und 4 mindestens eine halbe Stunde geprüft, und es muß dabei außer dem Examinator noch der Vorsitzende oder im Behinderungsfalle ein anderes Mitglied der Prüfungskommission zugegen sein. Die Prüfung ist insoweit öffentlich, daß jedem medizinischen Lehrer an einer deutschen Universität und jedem für das Deutsche Reich approbierten Arzte der Zutritt freisteht.

In der Woche vorher findet der praktisch-klinische Teil der mündlichen Prüfung in der inneren Medizin, in der Chirurgie und in der Geburtshilfe und Gynäkologie am Krankenbette statt. Die Prüfung umfaßt die Stellung einer oder, nach Befinden des Examinators, zweier Diagnosen, an welche sich ein weiteres Examen, wie es bei der ärztlichen Prüfung vorzunehmen ist, anschließt.

8. Sowohl bei dem Colloquium wie bei dem Rigorosum erfolgt die Feststellung des Ergebnisses durch mündliche oder schriftliche Abstimmung. Jedes Mitglied der Prüfungskommission stimmt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ab. Im Colloquium genügt, um die Gesamtzensur „bestanden“ (rite) zu erhalten, die einfache Majorität, im Rigorosum muß der Kandidat zur Erlangung

derselben Zensur mindestens drei Viertel der Gesamtstimmenzahl und darunter die Stimmen der praktisch-klinischen Examinatoren in den zu 7 Absatz 5 genannten Fächern für sich haben.

Eine höhere Zensur, als welche „gut" (cum laude) und „sehr gut" (magna cum laude) zugelassen sind, darf nur erteilt werden, wenn die Dissertation als besonders tüchtige Leistung anzuerkennen ist; die Kommission entscheidet darüber mit einfacher Majorität. Ausnahmsweise kann auch, aber nur durch einstimmigen und von der Fakultät genehmigten Beschluß der Kommission, die Zensur „ausgezeichnet" (summa cum laude) erteilt werden.

9. Hat der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, so muß er sie ganz wiederholen. Das kann frühestens nach 3 Monaten (Colloquium) oder nach 6 Monaten (Rigorosum) geschehen.

10. Der Promotionsakt darf erst nach der durch den Druck erfolgten Veröffentlichung der Dissertation und nach bestandener Prüfung erfolgen.

11. Die Gebühren betragen für die regelmäßigen Fälle der Nr. 4 300 Mark, für alle übrigen 450 Mark mit Einschluß des Drucks des Diploms. Außerdem sind 5 Mark Sporteln zu bezahlen. Die Gebühren sind bei der Anmeldung zu entrichten. Der Kandidat erhält im Falle der Zurückweisung die Hälfte der Summe zurück.

C. Die Promotion von Ausländern.

(Nichtangehörige des Deutschen Reichs.)

12. Auf Ausländer, welche die ärztliche Approbation für das Deutsche Reich erlangt haben, finden bezüglich der Promotion dieselben Vorschriften Anwendung, wie auf die in gleicher Lage befindlichen Inländer.

13. Ausländer, welche die ärztliche Approbation für das Deutsche Reich nicht besitzen, haben sich bei der Fakultät behufs ihrer Zulassung zur Promotion darüber auszuweisen,

1. daß ihnen eine Vorbildung zuteil geworden ist, welche in dem Staate, dessen Angehörige sie sind, für die Erwerbung des medizinischen Doktorgrades und die Ablegung der ärztlichen Prüfung erfordert wird; fehlt es in dieser Beziehung in ihrem Heimatstaate an bestimmten Festsetzungen, so haben sie durch vorgelegte Reifezeugnisse (nötigenfalls unter Beifügung inländischer Ergänzungszeugnisse) mindestens eine Vorbildung nachzuweisen, welche den Anforderungen für das Zeugnis der Reife an deutschen Realgymnasien entspricht;
2. daß sie nach Erlangung dieser Vorbildung

a) so viel Semester, wie in Deutschland für die Zulassung zur ärztlichen Prüfung vorgeschrieben sind, an einer gut eingerichteten Medizinischen Fakultät ein geordnetes medizinisches Studium, ähnlich wie es in Deutschland üblich ist, geführt und

b) mindestens eins dieser Semester an derjenigen deutschen Universität, bei welcher sie promovieren wollen — studiert haben.

Von letzterem Erfordernis kann, wenn der Kandidat der Fakultät genauer bekannt ist, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde (des K. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens) ausnahmsweise abgesehen werden.

Im übrigen und abgesehen von Nr. 5 finden auf diese Ausländer bezüglich ihrer Promotion diejenigen Vorschriften Anwendung, welche für die in gleicher Lage befindlichen Inländer gelten.

D. Schlussbestimmungen.

14. An Stelle der zur Genehmigung ungedruckt vorzulegenden Dissertation kann nach Ermessen der Fakultät auch eine bereits durch den Druck veröffentlichte wissenschaftliche Arbeit des Kandidaten treten. Die Vorschriften zu 2 finden in diesem Falle entsprechende Anwendung.

15. Die Befugnis, den medizinischen Doktorgrad Ehren halber zu verleihen (Ehrenpromotion), bleibt der Fakultät wie bisher vorbehalten.

16. Sämtliche Promotionen bedürfen herkömmlicherweise der Genehmigung des Kanzlers der Universität.

Würzburg.

A. Allgemeines.

§ 1. Die Erlangung des medizinischen Doktorgrades geschieht durch einen besonderen von der ärztlichen Approbationsprüfung getrennten Akt. Behufs Zulassung zur Promotion hat sich der Kandidat beim Dekan der Fakultät unter Vorlage der Dissertation (§§ 2 und 3) und der erforderlichen Nachweise (§§ 5 und 8 resp. 9) anzumelden.

§ 2. Die wesentlichen Vorbedingungen für die Promotion sind: Einlieferung einer druckwürdigen Dissertation nnd Be-

stehen einer mündlichen Prüfung. Promotio in absentia findet nicht statt.

§ 3. Die Dissertation soll das Beweismittel sein, daß der Kandidat die Befähigung erlangt hat, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten. Die Dissertation ist in deutscher Sprache abzufassen. Die Anwendung einer anderen Sprache ist mit Genehmigung der Fakultät zulässig. Am Schlusse der Dissertation ist der Lebenslauf des Kandidaten beizufügen.

Bei Vorlage der Dissertation hat der Kandidat anzugeben, ob und in welcher wissenschaftlichen oder Krankenanstalt er die Dissertation ausgearbeitet und inwieweit er sich bei Ausarbeitung derselben etwa noch sonst fremden Rates bedient hat. Dieser Angabe ist an Eides Statt die Versicherung beizufügen, daß darüber hinaus keine weitere Beihilfe stattgefunden hat.

An Stelle der Dissertation kann der Kandidat auch eine von ihm verfaßte, bereits durch den Druck veröffentlichte wissenschaftliche Arbeit vorlegen. Es bleibt dem Ermessen der Fakultät vorbehalten, dieselbe nach vorschriftsmäßiger Prüfung als Dissertation anzunehmen.

Die eingelieferte Dissertation wird vom Dekan einem der ordentlichen Professoren zur Durchsicht und Abgabe eines kritischen Berichtes übergeben. In zweifelhaften Fällen ist ein zweiter Referent aufzustellen und die Entscheidung der Fakultät anzurufen. Fällt die Entscheidung ungünstig aus, so darf der Kandidat zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen werden; doch kann derselbe mit einer neuen oder verbesserten Dissertation sich wieder melden.

Die genehmigte Dissertation hat der Kandidat vor der Promotion auf seine Kosten in Druck legen zu lassen. — Auf der Rückseite des Titels müssen die folgenden Vermerke beigefügt sein:

„Gedruckt mit Genehmigung der medizinischen Fakultät der Universität Würzburg.

Referent: Professor . . . . . .“

Von der gedruckten Dissertation sind bei der Quästur 160 Exemplare einzureichen.

§ 4. Die mündliche Prüfung besteht, je nachdem der Kandidat die ärztliche Approbationsprüfung abgelegt hat oder nicht, entweder in einem einfachen Kolloquium oder in einem Examen rigorosum.

B. Prüfung der Kandidaten, welche die Approbation als Arzt erlangt haben.

§ 5. Inländer, d. h. Angehörige des Deutschen Reiches, dürfen in der Regel zur Promotion erst zugelassen werden, nachdem sie die Approbation als Arzt für das Reichsgebiet erlangt

haben. Der Beweis hierüber ist durch Vorlage des Approbationsscheines zu erbringen. Über Ausnahmen siehe unter C.

§ 6. Die mündliche Prüfung besteht für diese Kandidaten in einem Colloquium vor dem Dekan oder seinem Vertreter als Vorsitzenden und zwei Mitgliedern der Fakultät. Jeder der drei Examinatoren hat den Kandidaten in der Regel eine Viertelstunde zu prüfen. Dabei soll die wissenschaftliche mehr als die praktische Seite der Medizin betont werden.

§ 7. Ausländer, welche die ärztliche Approbationsprüfung vor einer Kommission des Dentschen Reiches mit Erfolg beendigt haben, müssen das in § 6 vorgeschriebene Kolloqnium bestehen.

C. Prüfung der Kandidaten, die die Approbation nicht erlangt haben.

§ 8. Inländer, d. h. Angehörige des Deutschen Reiches, können nur in besonderen Fällen durch einstimmigen Beschluß der Fakultät mit Genehmigung des K. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten in München dann zugelassen werden, wenn die Erlangung der Approbation dem Kandidaten aus gewichtigen Gründen nicht zugemutet werden kann.

Solche Kandidaten haben bei Einreichung ihres Dispensationsgesuches

a) das Reifezengnis von einem deutschen humanistischen oder Realgymnasium vorzulegen;
b) den Nachweis zu führen, daß sie mindestens soviele Semester, als für die Zulassung zur ärztlichen Prüfung in Dentschland vorgeschrieben sind, an einer medizinischen Fakultät studiert;
c) mindestens ein Semester an der hiesigen medizinischen Fakultät verbracht haben.

Von der Bestimmung unter c) kann der Kandidat auf Antrag mit Genehmigung des k. b. Staatsministeriums dispensiert werden.

Semester, die an außerdeutschen Fakultäten verbracht sind, können auf Antrag der Fakultät mit Genehmigung des k. b. Staatsministeriums angerechnet werden.

§ 9. Ausländer ohne deutsche ärztliche Approbation haben bei der Anmeldung zur Promotion sich darüber auszuweisen:

a) daß ihnen eine Vorbildung zuteil geworden ist, welche in dem Staate, dessen Angehörige sie sind, für die Erwerbung des medizinischen Doktorgrades und die Ablegung der ärztlichen Prüfung erfordert wird. Fehlt es in dieser Beziehung in ihrem Heimatstaate an bestimmten Festsetzungen, so haben sie durch vorgelegte Reifezeugnisse, nötigenfalls unter Beifügung inländischer Ergänzungszeugnisse,

mindestens eine Vorbildung nachzuweisen, welche den Anforderungen für das Reifezeugnis eines deutschen Realgymnasiums entspricht;

b) daß sie nach Erlangung dieser Vorbildung soviele Semester, wie in Deutschland für die Zulassung zur ärztlichen Prüfung vorgeschrieben sind, an einer gut eingerichteten medizinischen Fakultät ein geordnetes medizinisches Studium, ähnlich wie es in Deutschland üblich ist, geführt und

c) mindestens ein Semester an der hiesigen medizinischen Fakultät zugebracht haben.

Von der Bestimmnng nnter c) ist auf Antrag der Fakultät mit Genehmigung des k. b. Staatsministeriums Dispens möglich.

§ 10. Die Kandidaten der Kategorie C haben das Examen rigorosum abzulegen.

Die Prüfungskommission besteht bei diesem Examen aus dem Dekan oder seinem Vertreter und sieben weiteren von der Fakultät gewählten Examinatoren.

Die Prüfung zerfällt in einen praktisch-klinischen und in einen theoretischen Teil.

Die praktisch-klinische Prüfung, die in der inneren Medizin, in der Chirurgie und in der Geburtshilfe und Gynäkologie am Krankenbette statthat, umfaßt: die Stellung einer oder, nach Befinden des Examinators, zweier Diagnosen, an welche sich ein weiteres Examen anschließt, wie es bei der ärztlichen Prüfung vorzunehmen ist.

Die danach folgende theoretische Prüfung erstreckt sich auf die Fächer:

Anatomie,
Physiologie,
Pathologische Anatomie mit allgemeiner Pathologie,
Hygiene.

In den beiden ersten Fächern soll der Kandidat je eine Stunde, in den beiden anderen Fächern je eine halbe Stunde in Gegenwart des Vorsitzenden oder eines anderen Mitgliedes der Kommission geprüft werden. Die Prüfung ist soweit öffentlich, daß jedem approbierten Arzt der Zutritt freisteht.

D. Notenskala, Promotionsakt, Gebühren.

§ 11. Sofort nach Beendigung des Examens — sowohl des Kolloquium als des Examen rigorosum — erfolgt die Feststellung des Ergebnisses durch mündliche oder schriftliche Abstimmung. Jedes Mitglied stimmt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Beim Kolloquium (§ 6) genügt für die Gesamtzensur „bestanden“ die einfache Majorität; im Examen rigorosum muß der Kandidat

mindestens drei Viertel der Gesamtstimmenzahl und darnnter die Stimmen der praktisch-klinischen Examinatoren für sich haben.

§ 12. Die gewöhnliche Zensur lantet: „rite“ („bestanden“). Eine höhere Zensur, als welche „cnm lande“ („gut“) und „magna cum laude“ („sehr gut“) zngelassen sind, darf nnr erteilt werden, wenn die Dissertation als besonders tüchtige Leistung anerkannt ist. Die Kommission entscheidet darüber mit einfacher Majorität. Ausnahmsweise kann auch, aber nur durch einstimmigen und von der Fakultät genehmigten Beschluß der Kommission die Zensur „ausgezeichnet“ („summa cnm laude“) erteilt werden.

§ 13. Hat der Kandidat die mündliche Prüfung nicht bestanden, so mnß er sie ganz wiederholen. Das kann frühestens nach drei Monaten (Kolloquinm) oder nach sechs Monaten (Examen rigorosum) geschehen. Mehr als e i n e Wiederholnng ist nicht gestattet.

§ 14. Die Gebühren betragen für die Kandidaten der Kategorie B 300 Mark, der Kategorie C 450 Mark. — Bei Wiederholung ist die Hälfte zu entrichten.

§ 15. Der Promotionsakt durch den Dekan darf erst nach der durch den Druck geschehenen Veröffentlichung der Dissertation und nach bestandener mündlicher Prüfung erfolgen.

E. Schlussbemerkungen.

§ 16. Nach Schluß jedes Semesters ist eine Übersicht über die stattgehabten Promotionen dem vorgesetzten K. Staatsministerium einzureichen.

§ 18. Die Ehrenpromotion — promotio honoris cansa — wird durch obige Bestimmungen nicht berührt.

Anhang.

Vereinigte medizinische Fakultät. Gießen.

§ 1. Zur Bewerbung um den v e t e r i n ä r m e d i z i n i s c h e n Doktorgrad werden I n l ä n d e r (Angehörige des Deutschen Reichs) n u r zugelassen, wenn sie die Approbation als Tierarzt für das Reichsgebiet erlangt haben.

Die Meldung geschieht durch ein schriftliches Zulassungsgesuch an die vereinigte medizinische Fakultät. Mit dem Gesuche sind zu überreichen:

1. das Reifezeugnis eines Gymnasiums oder eines Realgymnasiums;
2. der Approbationsschein als Tierarzt;
3. eine Dissertation und die eidesstattliche Versicherung (§ 2);
4. ein vom Bewerber eigenhändig geschriebener Lebenslauf;
5. ein Zeugnis über die Lebensstellung.

Von der Einreichung eines Zeugnisses über die Lebensstellung kann nach Ermessen des Dekans abgesehen werden.

§ 2. Als Dissertation ist eine in deutscher Sprache geschriebene Abhandlung aus dem Gebiete der Veterinärmedizin oder vergleichenden Medizin vorzulegen.

Als Dissertation kann auch eine schon durch den Druck veröffentlichte, in deutscher Sprache geschriebene Abhandlung eingereicht werden. In diesem Falle wird die Lieferung der sonst vorgeschriebenen Abdrücke (§ 11) erlassen.

In einem besonderen Schriftstück hat der Bewerber anzugeben, ob und in welcher wissenschaftlichen Anstalt er die Dissertation ausgearbeitet, ob und wo er dieselbe schon zur Beurteilung, sei es zur Promotion, sei es zu einer Staatsprüfung, eingereicht und inwieweit er sich bei ihrer Ausarbeitung etwa noch sonst fremden Rates bedient hat. Am Schluß dieses Schriftstückes ist folgende „Versicherung an Eides Statt“ wörtlich hinzuzufügen:

> „Ich versichere an Eides Statt, daß ich die vorstehenden Angaben über die bei Abfassung meiner Dissertation genossene Beihilfe, sowie über eine frühere Beurteilung meiner Dissertation nach bestem Wissen vollständig und der Wahrheit entsprechend gemacht habe.“

Die Versicherung ist mit Datum und Namensunterschrift zu versehen.

§ 3. Zum Zweck der Beschlußfassung der Fakultät über die Zulassung des Bewerbers müssen die Akten bei den Mitgliedern in Umlauf gesetzt werden. Während der Ferien darf nur Beschluß gefaßt werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

Erklärt sich die Fakultät für die Zulassung, so werden, gemäß den Bestimmungen des Universitäts-Statuts, die Akten dem Rektor und dem Kanzler der Landes-Universität vorgelegt. Jeder derselben ist befugt, gegen die Zulassung Einspruch zu erheben, wenn die vorstehenden Bedingungen nicht erfüllt sind oder sonst Bedenken vorliegen.

§ 4. Im Falle der Zulassung hat der Bewerber vor dem Beginn der Prüfung (§ 5) die Promotionsgebühren einschließlich

der Kosten für den Druck des Diploms und den erforderlichen Staatsstempel auf der akademischen Quästur zu erlegen nnd die Bescheinigung darüber an den Dekan abzuliefern.

Die Promotionsgebühren einschließlich der Kosten für den Druck des Diploms nnd den erforderlichen Staatsstempel betragen 320 Mark für Inländer und mit diesen gleich zu behandelnde Ausländer, 470 Mark für andere Ausländer.

Wenn der Bewerber vor der mündlichen Prüfung abgewiesen wird oder zurücktritt, so werden 220 bezw. 320 Mark zurückgegeben. Wenn der Bewerber die mündliche Prüfung nicht besteht, so werden 170 bezw. 245 Mark zurückgegeben. Soll die mündliche Prüfung wiederholt werden, so sind 170 bezw. 245 Mark Gebühren zu entrichten.

Wünscht der Bewerber ein Pergamentdiplom, so hat er dies dem Universitäts-Sekretär rechtzeitig mitzuteilen und an ihn die Kosten mit 15 Mark im voraus zu entrichten.

§ 5. Die Prüfung besteht in der Beurteilung der Dissertation nnd in einer darauf folgenden mündlichen Prüfung.

Der Dekan beauftragt zunächst ein Mitglied der Fakultät mit schriftlicher Berichterstattung über die Dissertation. Die Dissertation wird für genehmigt erklärt, wenn der Referent die Genehmigung beantragt und die Fakultät dem Antrag zustimmt.

Wird die Dissertation abgelehnt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 6. Ist die Dissertation genehmigt, so hat sich der Bewerber einer mündlichen Prüfung zu unterziehen.

Das Prüfungskollegium besteht aus dem Dekan als Vorsitzenden, den Mitgliedern des veterinärmedizinischen Kollegiums und denjenigen Mitgliedern der medizinischen Fakultät im engeren Sinne, welche der Prüfungskommission für Tierärzte angehören. Die Prüfung muß von mindestens vier Mitgliedern des Prüfungskollegiums vorgenommen werden. Der Dekan kann zugleich Examinator sein.

Das Protokoll wird vom Vorsitzenden geführt und von ihm sowie allen Examinatoren unterzeichnet.

§ 7. Das Ergebnis der Prüfung wird nnmittelbar nach der mündlichen Prüfung festgestellt nnd verkündigt; dabei müssen außer dem Dekan mindestens noch zwei Mitglieder des Prüfungskollegiums anwesend sein.

Die Prüfung ist bestanden, wenn die Mehrheit der Examinatoren sich dafür erklärt.

Ist die Prüfung bestanden, so setzt das Prüfungskollegium durch Stimmenmehrheit eine Note für die gesamte Prüfung fest. An Noten werden erteilt:

bestanden (rite),
gut (cum laude),
sehr gut (magna cum laude).

Die Noten „gut" und „sehr gut" werden nur erteilt, wenn die Dissertation als besonders tüchtige Leistung anerkannt worden ist.

Ausnahmsweise kann durch einstimmigen und von der vereinigten medizinischen Fakultät genehmigten Beschluß des Prüfungskollegiums die Note

ausgezeichnet (summa cum laude)

erteilt werden.

§ 8. Wenn der Bewerber von der Prüfung zurücktritt oder sich nicht zur mündlichen Prüfung stellt, so beschließt die Fakultät, ob die Prüfung als nicht bestanden gelten soll.

§ 9 bezieht sich auf die Verteilung der Gebühren.

§ 10. Ist die Prüfung nicht bestanden, so darf der Bewerber das Zulassungsgesuch einmal wiederholen. Dies kann frühestens nach Ablauf von drei Monaten geschehen.

War die Dissertation genehmigt, so ist eine neue nicht erforderlich.

§ 11. Ist die Prüfung bestanden, so hat der Bewerber die Dissertation drucken zu lassen und Abdrücke der Dissertation in der bei der Fakultät vorgeschriebenen Anzahl*) an das Universitäts-Sekretariat abzuliefern.

Hatte die Fakultät als Dissertation eine Druckschrift angenommen und die Lieferung weiterer Abdrücke erlassen, so ist die Druckschrift bei den Akten zurückzubehalten.

Auf dem Titelblatt der Abdrücke der Dissertation ist die Jahreszahl des Druckes anzugeben. Auf der Rückseite des Titelblattes ist zu vermerken:

„Gedruckt mit Genehmigung
der vereinigten medizinischen Fakultät zu Gießen.
Referent: Professor . . . . . ."

Am Schlusse der Dissertation ist der eingereichte Lebenslauf abzudrucken.

Ob Teile der genehmigten Dissertation fortgelassen oder geändert werden dürfen, hat der Referent zu entscheiden.

Die Bestimmungen über Anzahl und Verwendung der Abdrücke der Dissertation werden von der Fakultät getroffen.

§ 12. Wenn allen Vorschriften genügt ist, so beantragt der Dekan, gemäß den Bestimmungen des Universitäts-Statuts, bei dem Kanzler die venia promovendi. Ist diese erteilt, so verfügt der Dekan die Ausstellung des Diploms.

---

*) Diese ist zur Zeit auf 200 festgesetzt.

In dem Diplom ist die Note der Prüfung und der Titel der Dissertation anzugeben. Das Diplom erhält das Datum des Tages, an welchem die venia promovendi erteilt worden ist. Es wird von Rektor, Kanzler und Dekan unterzeichnet.

Mit dem genannten Tage beginnt das Recht zur Führung des Doktortitels.

§ 13. Auf Ausländer, welche die tierärztliche Fachprüfung vor einer Prüfungskommission für Tierärzte in Deutschland bestanden und das in § 1 Absatz 2 Ziffer 1 geforderte Schulzeugnis aufzuweisen haben, finden die für Inländer gegebenen Vorschriften Anwendung.

§ 14. Ein Ausländer, auf welchen der § 13 keine Anwendung findet, muß sich behufs seiner Zulassung zur Promotion darüber ausweisen:

1. daß ihm eine Vorbildung zuteil geworden ist, welche nach dem Ermessen der Fakultät der in § 1 Absatz 2 Ziffer 1 geforderten gleichwertig ist;
2. daß er nach Erlangung dieser Vorbildung an einer gut eingerichteten tierärztlichen Lehranstalt des Auslandes ein geordnetes tierärztliches Studium, ähnlich wie es in Deutschland üblich ist, absolviert und mindestens zwei Semester in Gießen studiert hat.

Auf Verlangen der Fakultät ist auch ein gehörig beglaubigtes Leumundszeugnis vorzulegen.

Im übrigen gelten bezüglich der Zulassung, der Dissertation und der Gebühren die Vorschriften der §§ 1—5.

§ 15. Die mündliche Prüfung eines auf Grund des § 14 zugelassenen Ausländers zerfällt in einen praktisch-klinischen und einen theoretischen Teil. Ersterer hat dem letzteren vorauszugehen.

1. In dem praktisch-klinischen Teil hat der Bewerber
   a) einen Patienten in der medizinischen Klinik zu untersuchen;
   b) einen Patienten in der chirurgischen Klinik zu untersuchen und drei Operationen auszuführen;
   c) eine Sektion vorzunehmen und ein bakteriologisch-mikroskopisches Präparat anzufertigen.

In jedem dieser drei Prüfungsabschnitte ist eine weitere Prüfung wie bei der tierärztlichen Fachprüfung anzuschließen.

2. Der theoretische Teil umfaßt folgende Fächer:
   a) Anatomie;
   b) Physiologie;
   c) allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie;
   d) Pharmakologie;
   e) Fleischbeschau;

f) Seuchenlehre;
g) Gebnrtshilfe;
h) gerichtliche Veterinärmedizin;
i) Theorie des Hufbeschlags.

§ 16. Jeder Examinator des praktisch-klinischen Teils zeigt alsbald nach der Prüfung dem Dekan das Ergebnis unter Angabe einer Note schriftlich an.

Hat der Bewerber den praktisch-klinischen Teil nicht in allen Abschnitten bestanden, so ist er zum theoretischen Teil nicht zuzulassen und die Prüfung für nicht bestanden zn erklären.

§ 17. Der theoretische Teil der mündlichen Prüfung wird von sechs Examinatoren abgehalten. Der Dekan führt den Vorsitz nnd kann zugleich Examinator sein.

Jedem medizinischen Lehrer an einer deutschen Universität und an einer tierärztlichen Hochschnle und jedem für das Deutsche Reich approbierten Tierarzt steht der Zutritt zu dieser Prüfung frei.

In jedem der Fächer wird der einzelne Bewerber mindestens eine Viertelstunde geprüft.

Bei der theoretischen Prüfung ist außer dem Examinator der Vorsitzende des Prüfungskolleginms oder ein vom Vorsitzenden beauftragtes Mitglied anwesend. Bei der Feststellung und Verkündigung des Ergebnisses (§ 18) müssen außer dem Vorsitzenden wenigstens noch zwei Mitglieder anwesend sein.

Das Protokoll wird vom Vorsitzenden geführt und von ihm sowie allen Examinatorên unterzeichnet.

§ 18. Das Ergebnis der Prüfung wird nnmittelbar nach dem Schluß der mündlichen Prüfung festgestellt nnd verkündigt.

Für die Feststellung des Ergebnisses gelten die Vorschriften des § 7 mit der Maßgabe, daß die Prüfung nnr dann bestanden ist, wenn von den neun abgegebenen Stimmen mindestens sechs, darunter die Stimmen der Examinatoren des praktisch-klinischen Teils (§ 16 Absatz 1) dafür sind.

Für alles Weitere gelten die Vorschriften der §§ 8—12 mit der Maßgabe, daß der Bewerber, wenn er die Prüfung nicht besteht, das Zulassungsgesuch frühestens nach Ablauf von sechs Monaten wiederholen darf.

§ 19. Einem an das veterinärmedizinische Kollegium der Landes-Universität als Professor berufenen Gelehrten, der den veterinärmedizinischen Doktorgrad nicht besitzt, kann die Fakultät diesen verleihen, ohne die für Bewerber geltenden Bestimmungen anzuwenden. Doch haben Rektor nnd Kanzler in der allgemein vorgeschriebenen Weise mitzuwirken.

§ 20. Soll der veterinärmedizinische Doktorgrad Ehren halber verliehen werden (promotio honoris causa), so ist ein-

stimmiger Beschluß der vereinigten medizinischen Fakultät erforderlich.

Hat die Fakultät eine Ehrenpromotion beschlossen, so werden, gemäß den Bestimmungen des Universitäts-Statuts, die Akten dem Rektor und dem Kanzler vorgelegt. Erhebt keiner derselben Einspruch und erteilt der Kanzler die venia promovendi, so verfügt der Dekan die Ausstellung des Diploms.

Als Datum des Ehrendiploms kann die Fakultät einen anderen Tag wählen als den, an welchem die venia promovendi erteilt worden ist.

§ 21. Einem von ihr promovierten Doktor kann die Fakultät bei dem fünfzigjährigen Doktorjubiläum das Diplom erneuern. Dabei findet § 20 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

Das Diplom wird vom Tage des Jubiläums datiert.

Nach § 22 werden alle Promotionen zu bestimmten Terminen im Großherzogl. Regierungsblatt bekannt gemacht.

V.

Philosophische Fakultäten.

Berlin.

§ 1. Der philosophische Doktorgrad wird nur auf Grund einer durch den Druck veröffentlichten Dissertation und einer mündlichen Prüfung verliehen.

Eine Promotion in absentia findet unter keinen Umständen statt.

§ 2. Von der Dissertation ist zu verlangen, daß sie wissenschaftlich beachtenswert ist und die Fähigkeit des Kandidaten dartut, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.

§ 3. Die Zulassung zur Promotion ist an den Nachweis der Reife einer deutschen neunstufigen höheren Lehranstalt geknüpft. Reifezeugnisse von Oberrealschulen berechtigen jedoch nur zur Meldung in den mathematischen und naturwissenschaftlichen Fächern, Reifezeugnisse von Realgymnasien außerdem noch zur Meldung in den fremden neueren Sprachen (Romanisch, Englisch) und in den Staatswissenschaften.

Ausländer werden nur dann zur Promotion zugelassen, wenn die Gleichwertigkeit ihrer Vorbildung mit derjenigen an einer

deutschen neunstufigen höheren Lehranstalt durch ausländische Zeugnisse gesichert erscheint. Soweit letztere dem Reifezeugnisse eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule entsprechen, gelten bezüglich der Fächer dieselben Beschränkungen wie bei Inländern.

§ 4. Anßer dem in § 3 erforderten Maße der Vorbildung hat der Kandidat behufs Zulassung zur Promotion ein dreijähriges Universitätsstudinm durch Vorlegung des Abgangszeugnisses von Universitäten des Deutschen Reiches oder von einer der nach dentscher Art eingerichteten ausländischen Universitäten Wien, Prag (deutsche Universität), Graz, Innsbruck, Czernowitz, Basel, Zürich, Bern, Lausanne, Genf nachzuweisen.

Der Besuch von Technischen nnd ähnlichen Hochschulen gilt nicht als Ersatz des Universitätsbesuchs. Jedoch kann die Fakultät ausnahmsweise Semester, die an Technischen und Landwirtschaftlichen Hochschulen innerhalb des Deutschen Reiches verbracht sind, auf das nachzuweisende Studium, sei es zum Teil oder ganz in Anrechnung bringen, sofern es sich nm die Zulassung zur Promotion in Fächern handelt, die zum spezifischen Lehrgebiet jener Anstalten gehören. Dem Kandidaten der Chemie werden die an Technischen Hochschulen des Deutschen Reichs verbrachten Semester voll angerechnet, wenn er während seiner Studienzeit mindestens zwei Semester hindurch Vorlesungen an einer deutschen Universität besucht hat.

Die Studienzeit, die vor Erlangung des Reifezeugnisses liegt, kommt auf die vorgeschriebene dreijährige Universitätszeit ohne besonderen Dispens der Fakultät nicht in Anrechnnng.

§ 5. Mit der Meldung zur Promotion ist die geschriebene Dissertation einzureichen.

Eine besondere Dissertation ist in der Regel für die Promotion auch dann erforderlich, wenn etwa der Kandidat bereits eine gelehrte Schrift hat drncken lassen und diese mit dem Gesnch zugleich vorlegt.

Die Dissertation mnß regelmäßig in dentscher oder lateinischer Sprache abgefaßt sein. Für Dissertationen aus dem Gebiet der klassischen Philologie ist die lateinische Sprache vorgeschrieben, wovon die Fakultät in besonderen Fällen Dispens erteilen kann. Der Gebrauch einer anderen als der deutschen oder lateinischen Sprache ist ohne Erlaubnis der Fakultät nicht gestattet.

Der Kandidat hat die schriftliche Versicherung abzugeben, daß er die Dissertation selbst und ohne unerlaubte fremde Hilfe verfertigt habe. Zugleich hat er eine Erklärung darüber beizufügen, ob die Dissertation schon einer anderen Stelle zur Prüfung vorgelegen hat, und ob sie etwa vorher ganz oder im Auszuge veröffentlicht worden ist.

Das Gesuch um Zulassnng zur Promotion, das in der Sprache der Dissertation verfaßt sein soll, ist an die Fakultät zn richten und dem Dekan in der Regel persönlich einzureichen.

In dem Gesuche sind die Fächer, in welchen der Kandidat geprüft zu werden wünscht (§ 11), zu bezeichnen.

Außer der Dissertation und den weiter nach §§ 3—5 beizubringenden Nachweisen hat der Kandidat dem Gesuche eine kurze Darstellung des Lebenslaufes nnter Angabe des Religionsbekenntnisses und der bisherigen Studien in der Sprache der Dissertation und, falls zwischen dem letzten Universitäts-Abgangszeugnis und der Meldung zur Promotion eine längere Zeit verflossen ist, ein Führungszengnis von der Polizeibehörde des letzten Aufenthaltsortes oder, gegebenen Falles, von der vorgesetzten Behörde des Kandidaten beizufügen.

§ 7. Die geschriebene Dissertation wird von dem Dekan zwei ordentlichen Professoren der Fakultät zum Referat überwiesen. Das Referat kann auch einem Honorar-Professor oder einem außerordentlichen Professor der Fakultät mit dessen Einverständnis übertragen werden. Doch ist sein Votum nur gutachtlich nnd zählt bei der Abstimmung nicht mit.

Die Referenten erstatten der Fakultät ein motiviertes Gutachten über die Dissertation und beantragen entweder die Annahme oder die Ablehnung derselben. Im ersteren Falle schlagen sie zugleich vor, derselben das Prädikat 1. genügend (idoneum, sc. opus), 2. gut (laudabile), 3. sehr gut (valde laudabile), oder 4. ausgezeichnet (eximium) zu erteilen.

§ 8. Der Dekan läßt sodann die Dissertation nebst dem Gutachten der Referenten bei sämtlichen Mitgliedern der Fakultät zirkulieren. Dieselben stimmen auf vorgedrucktem Formular über die Annahme oder Ablehnung, sowie über das zu erteilende Prädikat ab.

§ 9. Ist die Dissertation von der Fakultät zurückgewiesen worden, so kann dem Bewerber gestattet werden, frühestens nach sechs Monaten, spätestens nach einem Jahre eine verbesserte oder eine neue Dissertation einzureichen.

§ 10. Die Zulassung zur mündlichen Prüfung darf erst erfolgen, nachdem die Dissertation durch die Fakultät angenommen ist.

§ 11. Die mündliche Prüfung erfolgt in dem Hauptfach, das durch den Gegenstand der Dissertation bestimmt ist, und nach Maßgabe der Bestimmungen in Abs. 2 und 3 in zwei bezw. drei Nebenfächern.

Bildet Philosophie das Hauptfach, so sind zwei nichtphilosophische Nebenfächer zu wählen.

In allen übrigen Fällen muß Philosophie eins der Nebenfächer bilden. Außer ihr sind, je nachdem die Prüfung im Haupftfach

durch zwei oder nur durch einen Examinator zu erfolgen hat (§ 12), ersterenfalls noch ein, letzterenfalls noch zwei Nebenfächer erforderlich.

§ 12. Die Prüfungen werden vor versammelter Fakultät in der Regel von vier ordentlichen Professoren vorgenommen.

Sie zerfallen in zwei Gruppen, je nachdem im Hauptfache von zwei oder nur von einem Examinator geprüft wird. Zur ersten Gruppe gehören die Prüfungen aus der Philosophie, den historischen und philologischen Wissenschaften, den Staatswissenschaften, der Mathematik, der Physik, der Astronomie und der Musikwissenschaft. Zur zweiten Gruppe gehören die Prüfungen aus den Naturwissenschaften, außer Physik und Astronomie, und die aus der Landwirtschaftslehre.

§ 13. Die Examinatoren bestimmt der Dekan.

Sind mehrere Vertreter eines Faches in der Fakultät vorhanden, so sollen sie in der Regel als Examinatoren abwechseln.

Die Fakultät ist berechtigt, im Notfalle auch einen ordentlichen Honorarprofessor oder einen außerordentlichen Professor mit dessen Einverständnis zur Prüfung zuzuziehen, der indes bei der Entscheidung nur beratende Stimme hat.

§ 14. Die Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung erfolgt durch Abstimmung der anwesenden Fakultätsmitglieder.

Die Prädikate sind folgende:

1. bestanden (rite);
2. gut (cum laude);
3. sehr gut (magna cum laude);
4. ausgezeichnet (summa cum laude).

Das Prädikat „sehr gut“ oder „ausgezeichnet“ darf nur erteilt werden, wenn die Dissertation mindestens das Prädikat gut (opus landabile) erhalten hat.

§ 15. Hat der Bewerber die Prüfung nicht bestanden, so darf er sich zur Wiederholung nicht früher als ein halbes Jahr nach dem vorigen Termin melden. Zweimalige Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 16. Die Promotion soll spätestens sechs Monate nach der Prüfung stattfinden. Den Termin setzt der Dekan nach Anhörung der Wünsche des Doktoranden fest.

Vor der Promotion hat der Kandidat die Dissertation in der von der Fakultät bestimmten Anzahl von Druckexemplaren einzureichen.

Auf dem Titelblatt ist die Genehmigung der Fakultät zu erwähnen. Die Referenten sind auf der Rückseite des Titelblatts namentlich zu bezeichnen.

§ 17. Die Promotion wird in der Regel in der Aula und gleichzeitig an mehreren Kandidaten vollzogen. Die Kandidaten

versammeln sich in der Aula oder in dem sonst zu der Feier bestimmten Raum und nehmen vor dem dort aufgestellten Tische Platz; schwarze Kleidung ist vorgeschrieben. Beim Eintritt des Dekans, der in Amtstracht erscheint, erheben sie sich von den Plätzen. Der Dekan tritt hinter den Tisch, auf dem die Diplome niedergelegt sind, und hält eine Ansprache, die in folgenden Passus ausläuft:

Bevor ich nun im Namen und Auftrag der philosophischen Fakultät der Friedrich Wilhelms-Universität Ihnen, Herr N. N. aus N. (usw. nach dem Alphabet) kraft meines Amtes als Dekan und Promotor das Diplom eines Doktors der Philosophie überreiche, verpflichte ich Sie mit feierlichem Handschlag, die Würde, welche die Fakultät Ihnen heute erteilt, vor jedem Makel zu bewahren und jederzeit unbeirrt von äußeren Rücksichten allein die Wahrheit zu suchen und zu bekennen.

Hierauf erteilt er den Handschlag und überreicht nach den Worten:

So empfangen Sie denn, meine Herren Doktoren, aus meinen Händen das Diplom und zugleich mit ihm die Glückwünsche des Dekans und der Fakultät

die Diplome.

Handschlag und Überreichung der Diplome erfolgen in alphabetischer Reihe.

Die Promovierten haben sich sogleich in das Doktorenalbum der Fakultät eigenhändig einzutragen.

§ 18. Die Gebühren betragen, mit Einschluß der der Universitätsbibliothek zukommenden Summe von 15 Mark, zusammen 355 Mark, wovon als erste Rate bei der Anmeldung 170 Mark, als zweite Rate bei der Festsetzung des Promotionstermins 185 Mark an den Dekan zu entrichten sind. Wird das mündliche Examen nicht bestanden, so verfällt die erste Rate. Wer nach Ablauf eines halben und vor Ablauf eines ganzen Jahres sich zur Wiederholungsprüfung stellt, hat die erste Rate nicht aufs neue zu entrichten.

Wegen der Ermäßigung und des Erlasses, sowie wegen der Verteilung der Gebühren bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen.

§ 19. Die bisherigen Vorschriften über die Ehrenpromotion bleiben unberührt.

Bonn.

Recht der Erteilnng der akademischen Würden.*)

Die Würden, deren Erteilung der Fakultät zusteht, sind: die Würde eines magister artium liberalium und die Würde eines Doctor philosophiae.

Von der Promotion znr Magisterwürde nnd den Bedingungen der Meldung zn derselben.**)

§ 35. Wer den Magistergrad erwerben will, muß wenigstens drei Jahre auf einer Universität studiert haben, auch nachweisen, daß er mit dem Zeugnisse der Reife einer Vollanstalt die Universität bezogen hat, in Bonn selbst anwesend sein und zugleich mit der Meldung bei der Fakultät eine von ihm verfertigte lateinische***) Abhandlung über einen wissenschaftlichen Gegenstand und seinen lateinisch abgefaßten Lebenslauf nebst vorzüglichen Zeugnissen seiner Sittlichkeit, seines Fleißes und seiner Kenntnisse beibringen.†)

Entscheidung der Fakultät über die Znlassnng der Meldung.

§ 36. Findet der Dekan bei Prüfung jener Zeugnisse und nötigenfalls angestellter weiterer Erkundigung kein Bedenken gegen die Annahme der Meldung, so macht er sie den sämtlichen ordentlichen Professoren der Fakultät, unter Mitteilung des Gesuchs und der Beilagen desselben, bekannt und schlägt, wenn keiner sich dagegen erklärt, einen Tag zur mündlichen Prüfung vor. Sollten sich vor dessen Eintritte noch Bedenken ergeben, so muß nach angestellter Beratschlagung der Fakultät durch einfache Mehrheit der Stimmen hierüber entschieden werden.

---

*) Auszug aus den Statuten der philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn. — Die veralteten Bestimmungen sind fortgelassen worden.

**) Eine Änderung der Promotions-Bestimmnngen der Fakultät war zwar in Aussicht genommen wordeu, ist aber bisher nicht erfolgt.

***) S. Anm. S. 2.

†) Bei Ausländern werden Dispense gewährt von Bedingungen, welche die Kandidaten ihrem Bildungsgange nach nicht wohl erfüllen können (z. B. Abiturientenexamen); alle solche Dispense erfordern aber besondere Erlaubnis des Ministers in jedem einzelnen Falle.

Prüfung.

§ 37. Die mündliche Prüfung, welche regelmäßig in lateinischer Sprache gehalten wird, insofern diese Sprache bei den verschiedenen Fächern sich anwendbar zeigt, ist bestimmt zu erforschen, ob der Kandidat philosophische und allgemeine wissenschaftliche Bildung in dem Maße besitze, daß er einst in dem von ihm gewählten Fache als akademischer Lehrer mit Erfolg auftreten könne.

§ 38. Bei Erforschung der allgemeinen wissenschaftlichen Bildung des Kandidaten kommt es darauf an, zu ermitteln, was derselbe in der Philosophie, in der Mathematik und in den Naturwissenschaften, in den alten Sprachen*) und in der Geschichte zu leisten vermöge.

An dieser Prüfung tätigen Teil zu nehmen, sind alle für die genannten Lehrfächer angestellten Professoren berechtigt, und Einer aus jeder Abteilung ist dazu verpflichtet, den Fall ausgenommen, wo der Kandidat bei seiner Meldung die Prüfung in dem einen oder dem anderen der genannten Fächer abgelehnt und die Fakultät dessen ungeachtet beschlossen hat, die Meldung anzunehmen. Die erwähnte Verpflichtung zur tätigen Teilnahme an der Magisterprüfung soll unter den Beteiligten nach einer bestimmten Reihenfolge wechseln. Bei diesen Prüfungen gegenwärtig zu sein, liegt sämtlichen Mitgliedern des Fakultätskollegiums ob, auch denen, welche zur tätigen Teilnahme daran nicht verpflichtet sind.

Wenn irgend ein Fach in der Fakultät mit einem ordentlichen Professor nicht besetzt ist, oder auch in Verhinderungsfällen, ist die Zuziehung außerordentlicher Professoren zur Prüfung gestattet.

Über die Würdigkeit des Geprüften wird beratschlagt und abgestimmt, in der Art, daß die anwesenden Professoren derjenigen Fächer, in welchen der Kandidat geprüft worden, für diesen Fall die zuständige Abteilung bilden, die Anwesenden insgesamt die ganze Fakultät vorstellen. Der Erfolg und die Wirkung der Abweisung eines Geprüften wird dahin festgestellt, daß der Abgewiesene mit Verlust der erlegten ersten Hälfte seiner Promotionsgebühren für zwei Jahre zu keiner zweiten Prüfung auf einer inländischen Universität zulässig, solches aber sofort von dem Dekane in dem zu reklamierenden Abgangszeugnisse des Abgewiesenen zu vermerken ist. Über jede Prüfung ist ein ausführliches Protokoll in lateinischer Sprache aufzunehmen, welches auf Erfordern dem Ministerium vorgelegt werden kann

*) Für Realschulabiturienten fällt die Prüfung im Griechischen fort (Ministerial-Verfügung 20./6. 74).

Öffentliche Disputation.

§ 39. Die in der mündlichen Prüfung tüchtig Befundenen werden zur öffentlichen Disputation zugelassen.

Die Disputationen dürfen nie länger als sechs Wochen nach gehaltener mündlicher Prüfung aufgeschoben und nie erlassen werden. Sie werden in lateinischer Sprache über lateinisch geschriebene, von dem Dekan vorher genehmigte Theses gehalten, welchen allemal auch der lateinisch geschriebene Lebenslauf des Kandidaten beigefügt sein muß.

Den Vorsitz dabei führt der Dekan oder, wenn er verhindert ist, ein auf seinen Antrag für diesen Akt von der Fakultät ernannter Prodekan, welcher den Disputierenden nötigenfalls zu unterstützen und auf die Ordnung des ganzen Aktes zu sehen hat.

Der Vorsitzende ladet immer durch einen lateinischen Anschlag am schwarzen Brette dazu ein.

Die Opponenten sind teils erbetene, teils freiwillige. Der ersteren müssen jedesmal wenigstens drei, und unter ihnen muß immer ein ordentlicher oder außerordentlicher Professor der Fakultät befindlich sein. Gelingt es dem Kandidaten selbst nicht, die erforderlichen Opponenten zu gewinnen, so werden sie von der Fakultät ernannt, und es sind verpflichtet, solche Ernennungen anzunehmen: die Privatdozenten und Repetenten, imgleichen die Mitglieder der Seminarien der Fakultät und die Studierenden, welche Königliche Benefizien genießen, sofern sie schon im dritten Jahre ihrer Universitätsstudien stehen. Gegen diese erbetenen oder ernannten Opponenten hat der Respondent zuerst seine Theses und zwar in der Ordnung zu verteidigen, daß die Studierenden anfangen, die Repetenten und Dozenten folgen und unter den letzteren der älteste Professor den Schluß macht.

Nächstdem steht es auf die an die ganze Versammlung ergehende Aufforderung des Respondenten jedem frei, ihn noch durch neue Einwürfe zu fernerer Verteidigung zu veranlassen.

Die Professoren der Fakultät werden vorzüglich diese Gelegenheit benutzen, die Disputation zu ergänzen, wenn sie ihnen noch mangelhaft scheint, und hauptsächlich deswegen, dann aber auch der Würde der Handlung wegen, sind dieselben gehalten, sämtlich zugegen zu sein.

Promotion.

§ 40. Nach beendigter Disputation erfolgt die Promotion, nachdem der Präses zuvörderst nach einer angemessenen Einleitung dem Kandidaten das Gelübde abgenommen hat, sich fernerhin treu den Wissenschaften zu widmen, ihren Anbau, seine eigene Ausbildung und die Bildung derer, die sich seinem Unterricht anvertrauen, mit allem Fleiß sich angelegen sein zu

lassen und durch seinen sittlichen Wandel den Einfluß einer frommen Gesinnung und eines echt wissenschaftlichen Strebens zu bewähren.

Nach Ablegung dieses Gelübdes wird der Kandidat von dem Präses als Promotor zu der akademischen Würde, für welche er nun das Erforderliche geleistet hat, als Magister liberalium artium ernannt und förmlich proklamiert.

Es wird ihm das lateinische, in gewöhnlicher Art ausgefertigte Diplom vom Promotor überreicht und nachher durch Anschlag am schwarzen Brett bekannt gemacht.

Eine Danksagung des Promovierten macht den Beschluß. Jeder Promotus muß bei der Fakultät, die ihn promoviert hat, in Gegenwart ihres Dekans seinen Namen in ein besonderes hierzu bestimmtes Album eigenhändig eintragen.

Die übrigen Umstände der Promotion in ihren wesentlichen Bestandteilen, dabei auch Art und Zeit derselben, werden vom Dekan daneben verzeichnet. Ein Exemplar der Dissertation oder der Theses, sowie ein Exemplar des Diploms wird zu den Fakultätsakten genommen.

Von der Promotion zur Doktorwürde.

§ 41. Der Doktorgrad, welcher höher ist als der Magistergrad, soll eigentlich nur denen erteilt werden, welchen die erprobte Tüchtigkeit, als Lehrer ihres Faches aufzutreten, zugesprochen werden kann.

Wer denselben erhalten hat, bekommt dadurch Anspruch auf den Namen eines Magisters der freien Künste und Doktors der Philosophie (liberalium artium magistri et doctoris philosophiae).

Bedingungen der Meldung zum Doktorgrade.

§ 42. Die Meldungen und Annahmen zum Doktorgrade geschehen auf dieselbe Weise und unter denselben Bedingungen, welche oben §§ 35 und 36 in Ansehung der Magisterwürde festgesetzt sind.

Wer diese schon besitzt, hat das darüber erhaltene Diplom bei der Bewerbung um die Doktorwürde vorzulegen. Für die, welche sie noch nicht besitzen, macht eine Prüfung, wie die nach §§ 37 und 38 zum Magistergrade erforderliche, den Anfang der Doktorandenprüfung, so daß zur Doktorprüfung nicht geschritten werden darf, wenn nicht jene befriedigende Ergebnisse gewährt. Ferner muß der Kandidat bei seiner Meldung eine lateinische oder deutsche Dissertation, über welche er zu disputieren gedenkt, einreichen und dem Dekan an Eides Statt versichern, daß er sie selbst verfaßt habe. Findet die Fakultät diese Dissertation genügend, so wird er zur Prüfung zugelassen.

Prüfung.

§ 43. Diese Prüfung unterscheidet sich von der Magisterprüfung durch eine besonders gründliche nnd genaue Behandlung derjenigen speziellen Fächer, denen der Kandidat sich vorzugsweise gewidmet hat und in denen er zunächst als Lehrer mit Sicherheit auftreten zu können glaubt. Die ordentlichen Professoren dieser Fächer sind es auch, auf welchen das Hauptgeschäft der Prüfung beruht, in der Art, daß sie alle zur tätigen Teilnahme daran berechtigt sind und aus jedem Fache einer dazu verpflichtet ist. Im übrigen wird es bei diesen Prüfungen gehalten, wie nach § 38 bei den Magisterprüfungen, wie denn namentlich auch bei der Doktorprüfung die Verpflichtung zur tätigen Teilnahme nach einer bestimmten Reihenfolge unter den Beteiligten wechseln wird. In Hinsicht der in dieser Prüfung Abgewiesenen gelten gleichfalls die Bestimmungen des § 38.

Öffentliche Disputation.

§ 44. Wird der Kandidat nach bestandener Prüfung zur öffentlichen Disputation zugelassen, so mnß er immer und ohne Ausnahme vorher seine in lateinischer Sprache geschriebene und von der Fakultät genehmigte Dissertation behufs der Disputation drucken lassen. Der Dissertation selbst ist das Curriculum vitae des Kandidaten anzuhängen. Nie und in keinem Falle darf sich die Disputation eines Doktoranden auf bloße Theses beschränken, auch wird sie in der Regel ohne Präses gehalten, nnd unter den Opponenten muß ein von der Fakultät ernannter ordentlicher Professor befindlich sein, welcher in der Reihe der Opponenten zuletzt auftritt.

Promotion.

§ 45. Die Promotion wird von dem Dekan der Fakultät oder seinem Stellvertreter verrichtet, welcher zu dem Ende den oberen Katheder betritt, indem zu gleicher Zeit die Pedelle mit den Universitätsszeptern sich zu beiden Seiten des Katheders stellen.

Er eröffnet die Handlung mit einer kurzen lateinischen Rede und läßt darauf von dem Universitätssekretär dem Doktoranden den Eid nach dem vorgeschriebenen Formular vorlesen, wobei der Doktorand die Hand auf die ihm kreuzweise von den Pedellen vorgehaltenen Universitätsszepter in deren Mitte legt.

§ 46. Die Promotion geschieht hiernächst nach Berufung des Kandidaten auf den oberen Katheder mit den gewöhnlichen Feierlichkeiten nnd symbolischen Handlungen.

Den Vorsitz nnd die Aufsicht bei der ganzen Handlung führt der Dekan der Fakultät oder ein zu diesem Akte von demselben ernannter Prodekan.

Digitized by Google

Ehrenpromotionen.

§ 47. Promotionen zur Magister- und Doktorwürde durch bloße Übersendung des Diploms können nur als freiwillige Anerkenntnisse ausgezeichneter Verdienste um die Wissenschaften stattfinden. Nur ausnahmsweise kann die Fakultät anderen, nicht wissenschaftlichen Verdiensten durch Überreichung des Doktordiploms ihre Verehrung bezeugen.

Der Antrag dazu muß jedesmal von zwei ordentlichen Professoren geschehen, und es müssen in demselben die wissenschaftlichen Verdienste des Vorgeschlagenen auseinandergesetzt, imgleichen die etwa von ihm verfaßten Werke oder sonst schriftlichen Aufsätze beigelegt werden. Zur Bewilligung dieser Anträge ist Einstimmigkeit der Fakultät erforderlich.

§ 48 Wenn etwa der Fall einträte, daß junge Gelehrte, welche der Fakultät durch empfehlende Druckschriften rühmlich bekannt sind, die Doktorwürde nachsuchten, dieses Gesuch durch Beifügung einer genügenden lateinischen Abhandlung unterstützten, dabei aber durch Umstände verhindert würden, sich zu den vorschriftsmäßigen Leistungen persönlich einzustellen, so soll die Fakultät berechtigt sein, unter Erlassung dieser Leistungen, die Doktorwürde gegen Entrichtung der Promotionsgebühren zu erteilen. Doch wird hierzu, wie zu den Ehrenpromotionen, Einstimmigkeit der Fakultät erfordert; auch ist die lateinische Abhandlung, welche an die Fakultät von dem Kandidaten eingereicht worden, auf Kosten des letzteren durch den Druck bekannt zu machen.

§ 49. Niemand, der nicht schon den Doktorgrad besitzt, kann in der Fakultät als Privatdozent auftreten oder zu einer Professur gelangen, ohne ihn vorher entweder durch förmliche Promotion oder auf eine der in vorstehenden §§ 47 und 48 beschriebenen Art von ihr erworben zu haben. Der Magistergrad ist zu jenem Behufe nicht genügend.

§ 50. Für den Magistergrad werden an Gebühren fünfzig Taler Gold, für den Doktorgrad hundert Taler Gold an die Universitätsquästur entrichtet; die eine Hälfte vor der Prüfung, die andere vor der Promotion. Jene erste geht verloren, wenn der Kandidat in der Prüfung nicht besteht. Die bei der Promotion vorkommenden Druck- und andere Kosten werden außerdem noch von dem Kandidaten bestritten.

Breslau.

Die philosophische Fakultät der Königlichen Universität zu Breslau erteilt Titel und Rechte eines Doktor der Philosophie unter folgenden Bedingungen:

1. Der Bewerber muß das Reifezeugnis einer deutschen neunstufigen höheren Lehranstalt erlangt haben.

   Besitzt der Bewerber ein solches Zeugnis nicht, so muß die Gleichartigkeit seiner Vorbildung mit der auf einer deutschen nennstufigen Lehranstalt zu erlangenden durch ausländische Zeugnisse gesichert erscheinen. Über die Zulassung von Kandidaten ans Ländern, deren Schulverhältnisse anders geartet sind als die deutschen, wird von Fall zu Fall entschieden. Die rite erfolgte Immatrikulation der Ausländer gibt an sich diesen noch keiu Anrecht auf Promotion.

2. Er muß Zeugnisse beibringen, welche bekunden, daß er die Universität mit dem Zeugnis der Reife besucht und von der Zeit an, wo er dieses erhalten hat, ein wenigstens dreijähriges, ununterbrochenes Universitätsstudium gemacht hat.

   Studiensemester, welche vor der Erlangung des Reifezengnisses absolviert worden sind, können ausnahmsweise auf das vorgeschriebene Triennium in Anrechnung gebracht werden. Es bedarf hierzu eines befürwortenden Beschlnsses von Seiten der Fakultät sowie der Genehmigung des Herrn Ministers. Über die Anrechnung von Semestern, welche die Kandidaten etwa an reichsdeutschen technischen oder landwirtschaftlichen Hochschulen stndiert haben, entscheidet die Fakultät. Weiteres teilt auf Wunsch der Dekan mit.

3. Er hat eine Arbeit aus dem Gebiete eines der in der philosophischen Fakultät vertretenen Fächer einzureichen, von der verlangt wird, daß sie wissenschaftlich beachtenswert ist und die Fähigkeit dartut, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.

   Falls das Thema der Arbeit der klassischen Philologie entnommen ist, muß die Arbeit in lateinischer Sprache abgefaßt sein.

4. Der Arbeit sind beizufügen:
   a) ein schriftliches Gesuch an die Fakultät nm Zulassung zum Doktorexamen. In demselben sind die Fächer anzugeben, in denen der Kandidat geprüft zu werden wünscht;

b) eine kurze Lebensbeschreibung. Dieselbe muß mindestens Namen, Geburtsdaten, Religion und die erforderlichen Angaben über Schul- und Universitätsbildnng enthalten;
c) die nnter Nr. 1 und 2 geforderten Zeugnisse;
d) die schriftliche Versicherung an Eides Statt, daß die eingereichte Abhandlung selbständig und ohne fremde Hilfe verfaßt ist;
e) Thesen für die öffentliche Disputation (mindestens drei) in zwei Exemplaren.

5. Entspricht die Abhandlung den an sie zu stellenden Anforderungen, so hat sich der Kandidat vor der Fakultät einer mündlichen Prüfung zu unterziehen.

Die Prüfung erstreckt sich auf das Hauptfach und auf einige (der Regel nach drei) Nebenfächer. Das Hauptfach ist durch die Dissertation bestimmt. Unter den Nebenfächern muß stets Philosophie sein, falls sie nicht schon Hauptfach ist; außerdem zwei andere Fächer. Nur wenn das Gebiet des Hauptfaches ein sehr umfangreiches ist, wird von diesen letzteren zwei Nebenfächern eines durch die ausgedehntere Prüfung im Hauptfach ersetzt.

Ist Philosophie Nebenfach, so wird Bekanntschaft mit den bedeutendsten Systemen der älteren oder neueren Philosophie, sowie mit den wichtigsten Lehren der Psychologie oder der Logik gefordert. Für Logik oder Psychologie kann auch eine andere philosophische Disziplin, für Kenntnis der Philosophiegeschichte genaue Bekanntschaft mit dem System eines hervorragenden Philosophen eintreten.

Weitere Anskunft über die als Prüfungsgegenstände zulässigen Haupt- und Nebenfächer, sowie über einige hinsichtlich der Wahl der Nebenfächer bestehende Beschränkungen erteilt auf Wunsch der Dekan.

6. Nach bestandenem mündlichen Examen hat der Kandidat die Arbeit nebst Lebensbeschreibung und Thesen, unter Berücksichtigung der etwa geforderten Änderungen, rechtzeitig zum Druck zu befördern.

Von der gedrnckten Dissertation mit Lebensbeschreibung und Thesen ist eine bestimmte Anzahl von Exemplaren einzureichen, desgleichen eine bestimmte Anzahl von Einladungen zum Promotionsakt, bestehend aus dem Titelblatt der Dissertation, der Lebensbeschreibung nnd den Thesen. Über die betreffenden Zahlen der Dissertationen und Einladungen gibt der Dekan Auskunft. Erst wenn Dissertation und Einladungen vorliegen, kann die Promotion

stattfinden. Zum Druck beider darf kein anderes als fehlerfreies dauerhaftes Papier verwendet werden.

7. Ist der Bewerber nicht mehr immatrikuliert, aber noch immatrikulationsfähig, so hat er vor der mündlichen Prüfung seine Immatrikulation zu erwirken.

8. Vor Ablauf des dritten Monats nach der mündlichen Prüfung hat der Kandidat über Thesen und Dissertation öffentlich zu disputieren. Eine Hinausschiebung der Frist ist nur mit besonderer Genehmigung gestattet.

   Gehört die eingereichte Arbeit dem Gebiete der klassischen Philologie an, so ist die Disputation in lateinischer Sprache abzuhalten.

9. Ist die öffentliche Disputation befriedigend verlaufen, so erfolgt die öffentliche Promotion.

10. Die Promotionsgebühren betragen 300 Mark, die in zwei Raten von je 150 Mark, die erste vor der mündlichen Prüfung gleichzeitig mit Einreichung der Arbeit, die zweite vor der öffentlichen Disputation, zu entrichten sind.

    Dazu treten die Nebenkosten für Herstellung des Diploms usw.; dieselben müssen gleichfalls vor der öffentlichen Disputation entrichtet werden.

Erlangen.

§ 1. Wer den Grad eines Doktors der Philosophie zu erwerben wünscht, hat

1. eine von einem Promotionsgesuch begleitete wissenschaftliche Abhandlung dem Dekan einzureichen;
2. bei derjenigen Sektion, welcher die Begutachtung der Arbeit zusteht, sich einer mündlichen Prüfung zu unterziehen. Eine Promotion in absentia ist ausgeschlossen.

§ 2. Das Promotionsgesuch muß die Fächer, aus denen der Bewerber geprüft werden will, namhaft machen. Beizufügen ist regelmäßig:

a) ein mit Zeugnissen, insbesondere den Vorbildungsnachweisen belegter Abriß des Lebens- und Bildungsganges, unter Angabe der Staatsangehörigkeit, Konfession usw.;

b) ein Zeugnis über zurückgelegte mindestens dreijährige Universitätsstudien; jedoch kann eine an anderen staatlich anerkannten Hochschulen verbrachte Studienzeit bis zu vier Semestern angerechnet werden;

c) eine ehrenwörtliche Erklärung, daß die eingereichte Abhandlung selbständig ohne unerlaubte Beihilfe angefertigt ist, sowie darüber, ob dieselbe schon einer Prüfungsstelle vorgelegen oder anderen Zwecken gedient hat.

Eventuell sind beizufügen:

d) Zeugnisse über Tätigkeit und Führung des Bewerbers, falls dieser die Hochschule schon längere Zeit verlassen hat;

e) Zeugnisse über früher abgelegte Prüfungen sowie Angabe der bereits veröffentlichten Druckschriften.

Das Promotionsgesuch, der Lebenslauf und die Abhandlung sind in deutscher Sprache vorzulegen. Bei der I. Sektion ist auch der Gebrauch der lateinischen Sprache gestattet. Die Zulassung von Arbeiten in anderen Sprachen bleibt jeweils besonderem Sektionsbeschluß vorbehalten.

§ 3. Die Abhandlung, welche vollständige Angaben über die benutzte Literatur zu enthalten hat, soll eine wissenschaftlich beachtenswerte Leistung sein und die Fähigkeit des Bewerbers dartun, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.

§ 4. Als Beweis der genügenden Vorbildung wird das Reifezeugnis einer deutschen neunstufigen höheren Lehranstalt, d. h. eines humanistischen oder Realgymnasiums oder einer Oberrealschule, gefordert. Die I. Sektion behält sich bei Zulassung von Absolventen der Oberrealschulen vor, den Nachweis ausreichender philologischer Kenntnisse zu verlangen bezw. die Auswahl der Nebenfächer selbst zu treffen.

Bei einer im Auslande genossenen Vorbildung muß deren Gleichwertigkeit mit derjenigen an einer der genannten deutschen Anstalten durch Zeugnisse nachgewiesen werden.

§ 5. Bei allen übrigen Bewerbern um den Doktorgrad bedarf es einer ministeriellen Genehmigung, welche nur auf Grund einer hervorragend guten Arbeit und eines einstimmigen Sektionsbeschlusses beantragt werden kann.

§ 6. Über die Abhandlung ist seitens eines Fakultätsmitgliedes bezw. eines vom Dekan bestellten Referenten schriftlich an die Sektion zu berichten.

Wenn auf Grund der Vorlagen und der Abhandlung die Zulassung des Bewerbers genehmigt ist, so bestimmt der Dekan den Zeitpunkt der mündlichen Prüfung.

Diese Prüfung erstreckt sich auf dasjenige Fach, welchem die Abhandlung angehört, als Hauptfach und auf zwei andere Fächer als Nebenfächer. Als Haupt- oder Nebenfächer gelten:

A. Bei der ersten, philosophisch-historischen Sektion:
Systematische Philosophie — Geschichte der Philosophie — Pädagogik — indogermanische Sprachwissenschaft —

indisch-iranische Philologie — griechische Philologie — lateinische Philologie — germanische Philologie — englische Philologie — romanische Philologie — semitische oder islamitische Philologie — alte Geschichte — mittlere oder neuere Geschichte — Archäologie — Kunstgeschichte — Staatswissenschaft — Statistik.

Eines der beiden Nebenfächer kann aus den Prüfungsfächern der II. Sektion gewählt werden.

B. Bei der zweiten, mathematisch-naturwissenschaftlichen Sektion:

Mathematik — Physik — Chemie — Mineralogie oder Geologie oder Paläontologie — Botanik — Zoologie — Geographie.

Eines der beiden Nebenfächer kann aus den Prüfungsfächern der I. Sektion gewählt werden.

Die Prüfung wird unter dem Vorsitz des Dekans in der Regel von mindestens drei Examinatoren vorgenommen.

Unmittelbar nach der Prüfung wird unter Anwendung der Prädikate

I ausgezeichnet (summa cum laude),
II sehr gut (magna cum laude),
III gut (cum laude),
IV bestanden (rite),

das Ergebnis der Prüfung festgestellt und vom Dekan alsbald dem Bewerber eröffnet.

Das Prädikat I (summa cum laude) wird nur erteilt, wenn die Abhandlung eine außergewöhnlich gute wissenschaftliche Arbeit ist.

In besonderen Fällen darf dem Bewerber vom Dekan ein vorläufiges Zeugnis darüber ausgestellt werden, daß er die Prüfung bestanden hat.

§ 7. Während der Universitätsferien kann weder Begutachtung einer Abhandlung noch Vollzug einer mündlichen Prüfung verlangt werden.

§ 8. Hat der Bewerber die mündliche Prüfung nicht bestanden, so darf er frühestens nach 6 Monaten, spätestens binnen Jahresfrist zur Wiederholung derselben zugelassen werden.

§ 9 Bestand der Bewerber die mündliche Prüfung, so hat er die als Dissertation gebilligte Abhandlung mit den etwa geforderten Änderungen auf seine Kosten drucken zu lassen und 250 Exemplare an das k. Universitätssekretariat abzuliefern. Am Schluß der Dissertation ist ein kurzer Lebenslauf, der die oben § 2a verlangten Angaben enthalten soll, anzufügen.

Die Form des Titelblattes muß den Fakultätsvorschriften entsprechen.

Sind dem Bewerber grössere Änderungen des Textes auferlegt worden, so ist er verpflichtet, die nmgearbeitete Fassung vor der Drucklegung nochmals durch Vermittelung des Dekans der Sektion zu unterbreiten.

Bei umfangreicheren Arbeiten kann die Drucklegung ausnahmsweise in gekürzter Fassung gestattet werden. In diesem Fall ist, sofern eine vollständige Veröffentlichung in Buchform oder in einer Zeitschrift erfolgt, der Bewerber gehalten, auch von der vollständigen Ausgabe 4 Exemplare einzusenden.

Die Ablieferung der Pflichtexemplare muß innerhalb eines Jahres nach dem Prüfungstag erfolgen. In besonderen Fällen kann auf rechtzeitigen Antrag des Bewerbers vom Dekan im Benehmen mit dem Referenten diese Frist nm höchstens ein weiteres Jahr verlängert werden.

§ 10. Nach der Ablieferung der Pflichtexemplare wird die Promotion durch Ansfertignng nnd Zustellung des Doktordiploms vollzogen.

Erst mit der Zustellung des Diploms beginnt das Recht zur Führung des Doktortitels.

Werden dagegen die Pflichtexemplare nicht rechtzeitig eingeliefert, so erlöschen alle dnrch die Prüfung erworbenen Rechte unter Verfall der sämtlichen erlegten Gebühren.

§ 11. Die Promotionsgebühren betragen 300 Mark. Davon sind 50 Mark als erste Rate gleichzeitig mit dem Promotionsgesuch einzusenden, der Rest von 250 Mark vor der mündlichen Prüfung zu erlegen. Zieht der Bewerber sein Gesuch vor der mündlichen Prüfung zurück oder wird die Abhandlung als ungenügend befunden, so verfällt nur die erste Rate.

Besteht der Bewerber die mündliche Prüfnng nicht, so wird ihm die Hälfte der Gebühren zurückerstattet, die er bei eventneller Wiederholung der Prüfung von neuem zn erlegen hat.

Die Kosten für die Herstellung des einfachen Diploms (beilänfig 17 Mark) oder eines Pergamentdiploms (beiläufig 30 Mark) trägt der Bewerber; sie werden erst bei der Zustellung des Diploms erhoben.

§ 12. Die Verleihung des Doktorgrades honoris cansa als Anerkennung für hervorragende Verdienste nm Wissenschaft, Kunst oder öffentliches Wohl unterliegt vorstehenden Bestimmungen nicht; sie kann nur aus der Mitte der Fakultät beantragt werden. Widerspricht mehr als ein Faknltätsmitglied, so gilt der Antrag als abgelehnt.

Freiburg i. B.

§ 1. Wer sich um die Würde eines Doktors der Philosophie bei der philosophischen Fakultät der Universität Freiburg bewerben will, hat dem Dekan oder dem Prodekan der zuständigen Abteilung folgende Schriftstücke einzureichen:

a) ein an die Abteilung gerichtetes Gesuch um Zulassung zur Doktorpromotion;

b) eine kurze Darstellung seines Lebenslaufs und, falls er nicht hier immatrikuliert ist, einen Ausweis über seine gegenwärtige Lebensstellung;

c) das Reifezeugnis eines deutschen Gymnasiums oder Realgymnasiums.

Für Bewerber in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern wird das Reifezeugnis einer deutschen Oberrealschule als gleichwertig erachtet.

Bewerber, die im Auslande vorgebildet sind, haben durch entsprechende Zeugnisse den Nachweis einer gleichwertigen Vorbildung zu liefern;

d) Zeugnisse über ein mindestens dreijähriges akademisches Studium. Hierbei kann für Bewerber in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern auch eine auf technischen Hochschulen verbrachte Studienzeit bis zu drei Semestern angerechnet werden;

e) die Exmatrikel;

f) eine von ihm verfaßte Abhandlung über einen dem Lehrkreise der philosophischen Fakultät angehörigen Gegenstand, welche wissenschaftlich beachtenswert ist und dartut, daß der Kandidat imstande ist, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.

Der Kandidat hat zugleich schriftlich und mit Unterzeichnung seines Namens sein Ehrenwort an Eides Statt dahin abzugeben, daß er die Arbeit selbständig verfaßt habe;

g) die Taxe im Betrage von 300 Mark.

Eine Ausnahme von der das Reifezeugnis betreffenden Bestimmung c) kann nur unter Gutheißung des vorgesetzten Ministeriums gemacht werden. In diesem Falle muß der Kandidat eine als hervorragende Leistung anzusehende Dissertation einreichen und muß die Zulassung von der Abteilung einstimmig befürwortet werden. Die philologisch-historische Abteilung tritt der Frage eines Dispenses nur dann näher, wenn anerkannte wissenschaftliche Leistungen im Druck vorausgegangen sind.

Digitized by Google

§ 2. Ist die Abhandlung genügend befunden, so hat der Kandidat noch eine mündliche Prüfung abzulegen. Diese Prüfung wird außer in dem Hauptfache (d. h. demjenigen, welchem die Dissertation angehört) in zwei weiteren von der Fakultät zu genehmigenden Fächern und in der Regel von drei, mindestens aber von zwei Professoren abgenommen.

Das Gesamtergebnis der bestandenen Prüfung wird durch eine der nachstehenden vier Noten ausgedrückt: 1. Summa cum laude. 2. Magna cum laude. 3. Cum laude. 4. Rite.

§ 3. Wird die eingereichte Abhandlung nicht genügend befunden, so verfällt von der eingezahlten Taxe eine Gebühr von 100 Mark.

Besteht der Kandidat die mündliche Prüfung nicht, so erhält er von der eingezahlten Taxe 50 Mark zurück. Er hat dann das Recht, im Verlauf der nächsten zwei Jahre, jedoch nicht vor Ablauf eines halben Jahres, das Examen gegen Entrichtung einer Taxe von 150 Mark zu wiederholen.

§ 4. Der Kandidat hat die eingereichte Abhandlung, an der nur mit Genehmigung der Abteilung noch nachträglich Änderungen vorgenommen werden dürfen, auf seine Kosten drucken zu lassen und 150 Exemplare binnen Jahresfrist nach bestandener Prüfung an die Abteilung abzuliefern. Auf dem Titelblatt dieser Pflichtexemplare muß in üblicher Weise angegeben sein, daß die Arbeit zum Zwecke der Erlangung der Doktorwürde hier eingereicht worden ist. Mit Bewilligung der Abteilnng kann, namentlich bei besonders umfangreichen Arbeiten, der Druck auf einen Teil der Abhandlung beschränkt bleiben.

Der Dekan oder Prodekan ist ermächtigt, dem Kandidaten auf sein Verlangen ein vorläufiges Zeugnis darüber auszustellen, daß er die Prüfung bestanden hat. Das Doktordiplom wird ihm nach Ablieferung der Pflichtexemplare zugestellt und erst damit das Recht zur Führung des Doktortitels erteilt.

Während der Monate März und April, August, September und Oktober finden Prüfungen in der Regel nicht statt.

Gießen.

§ 1. Wer sich um den philosophischen Doktorgrad bewirbt, hat Zeugnisse über seinen Bildungsgang vorzulegen und sich einer Prüfung zu unterziehen. Die Prüfung besteht in der Beurteilung einer von dem Bewerber verfaßten Abhandlung (Dissertation) und in einer darauf folgenden mündlichen Prüfung.

§ 2. Der Bewerber hat nachzuweisen, daß er die Reifeprüfung an einer deutschen neunstufigen höheren Lehranstalt bestanden und sechs Semester an staatlichen Universitäten studiert hat.

Für die Fächer der Mathematik, der Naturwissenschaften, der Forstwissenschaft und der Landwirtschaft wird dem Studium an Universitäten das an anderen staatlichen Hochschulen des Deutschen Reiches oder an staatlichen Technischen Hochschulen des Auslands gleichgeachtet.

Ist der Bewerber nicht Angehöriger des Deutschen Reichs, so kann die Fakultät an Stelle des Reifezeugnisses andere nach ihrem Ermessen gleichwertige Zeugnisse annehmen, falls er drei Semester an Universitäten des Deutschen Reichs studiert hat.

§ 3. Für die Prüfung hat der Bewerber drei von den Fächern, welche die Fakultät als Promotionsfächer zuläßt, zu wählen, eines als Hauptfach, zwei als Nebenfächer. Die Wahl der Nebenfächer bedarf der Genehmigung der Fakultät. Der Gegenstand der Dissertation muß dem Hauptfach entnommen sein.

§ 4. Das Prüfungskollegium besteht aus drei Examinatoren, welche die Prüfungsfächer als ordentliche Professoren in der philosophischen Fakultät vertreten.

Die Fakultät ist berechtigt, wenn nicht alle drei Prüfungsfächer in ihr durch ordentliche Professoren vertreten sind, für eines derselben einen anderen Examinator aus dem Lehrkörper der Landes-Universität zuzuziehen. Können für einen Bewerber nicht drei Examinatoren bestellt werden, so ist die Bewerbung abzulehnen.

Ist ein Fach durch mehrere ordentliche Professoren vertreten, so werden ihnen die Bewerber nach der Reihenfolge der Meldungen abwechselnd zugeteilt. Hat einer von ihnen die Dissertation veranlaßt oder beeinflußt, so ist der Bewerber diesem zuzuteilen; Ausgleichung der Zahl erfolgt durch die übrigen Meldungen.

Über die Zuteilung der Bewerber führt der Dekan ein Verzeichnis, das bei den Dekanatsakten verbleibt. Der auf Grund des Verzeichnisses ernannte Examinator kann mit einem Fachgenossen tauschen oder durch ihn vertreten werden; eine solche

Änderung wird jedoch bei der Führung des Verzeichnisses nicht berücksichtigt.

§ 5. Von der Dissertation ist zu verlangen, daß sie wissenschaftlich beachtenswert ist und die Fähigkeit des Verfassers zu selbständiger Arbeit dartut.

Die Dissertationen aus dem Gebiete der klassischen Philologie sollen in lateinischer, die übrigen in deutscher Sprache abgefaßt sein. Ausnahmen sind nur gestattet, wenn alle Mitglieder des Prüfungskollegiums damit einverstanden sind.

Als Dissertation darf eine bereits veröffentlichte Arbeit eingereicht werden. In diesem Falle kann die Fakultät die Lieferung der sonst vorgeschriebenen Abdrücke (§ 17) erlassen, falls die Druckschrift keine Erstlingsarbeit und seit ihrem Erscheinen mindestens ein Jahr verflossen ist.

§ 6. In einem besonderen Schriftstück hat der Bewerber anzugeben: welche Hilfsmittel er bei der Abfassung seiner Dissertation benutzt; ob und von wem er Beihilfe genossen; ob und wo er die Dissertation schon zu einer Begutachtung, sei es zur Promotion, sei es zu einer Staatsprüfung, eingereicht hat. Am Schluß dieses Schriftstückes ist folgende „Versicherung an Eides Statt“ wörtlich hinzuzufügen:

> „Ich versichere an Eides Statt, daß ich meine Angaben über die bei Abfassung meiner Dissertation benutzten Hilfsmittel, über genossene Beihilfe, sowie über frühere Begutachtung meiner Dissertation nach bestem Wissen vollständig und der Wahrheit entsprechend gemacht habe.“

Die Versicherung ist mit Datum und Namensunterschrift zu versehen.

§ 7. Die Meldung geschieht durch ein schriftliches Zulassungsgesuch an die Fakultät. In dem Gesuche sind die gemäß § 3 gewählten Prüfungsfächer anzugeben.

Mit dem Gesuche sind zu überreichen: ein in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, die Zeugnisse über den Bildungsgang, die Dissertation, die eidesstattliche Versicherung zur Dissertation. Die Fakultät kann außerdem Zeugnisse über die Stellung und die Führung des Bewerbers verlangen.

Wird ein Zulassungsgesuch im letzten der erforderlichen Studiensemester eingereicht, so darf es im Sommersemester nicht vor dem 1. August, im Wintersemester nicht vor dem 1. März der Fakultät vorgelegt werden.

§ 8. Zum Zweck der Beschlußfassung der Fakultät über die Zulassung des Bewerbers müssen die Akten bei den Mitgliedern in Umlauf gesetzt werden. Während der Ferien darf nur Beschluß gefaßt werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

Erklärt die Fakultät sich für die Zulassung, so werden, gemäß den Bestimmungen des Universitäts-Statuts, die Akten

dem Rektor und dem Kanzler der Landes-Universität vorgelegt. Jeder derselben ist befugt, gegen die Zulassung Einspruch zu erheben, wenn die vorstehenden Bedingungen nicht erfüllt sind oder sonst Bedenken vorliegen.

§ 9. Im Falle der Zulassung hat der Bewerber vor dem Beginn der Prüfung (§ 1) die Promotionsgebühren einschließlich der Kosten für den Druck des Diploms und den dazu erforderlichen Staatsstempel auf der akademischen Quästur zu erlegen und die Bescheinigung darüber an den Dekan abzuliefern.

Über die Höhe und die Verwendung der Promotionsgebühren gelten besondere Bestimmungen.

§ 10. Den Vorsitz des Prüfungskollegiums führt der Dekan; er ist jedoch nur dann stimmberechtigt, wenn er zugleich Examinator ist.

§ 11. Das Prüfungskollegium beschließt zunächst über die Genehmigung der Dissertation. Der Vertreter des Hauptfaches erstattet zu dem Zweck ein Referat. „Die Dissertation wird für genehmigt erklärt, wenn der Referent die Genehmigung beantragt und die beiden anderen Examinatoren dem Antrag zustimmen.

Es steht dem Prüfungskollegium frei, die Dissertation zur Umarbeitung binnen einer bestimmten Frist zurückzugeben. Verstreicht die Frist, ohne daß die Dissertation von neuem eingereicht wird, so ist diese für abgelehnt zu erklären.

Wird die Dissertation abgelehnt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 12. Die mündliche Prüfung wird durch den Dekan nach Benehmen mit den Mitgliedern des Prüfungskollegiums anberaumt. Sie ist öffentlich und wird in deutscher Sprache abgehalten. Den Ausschluß der Öffentlichkeit kann die Fakultät bewilligen, wenn der Bewerber in vorgerücktem Lebensalter steht oder eine öffentliche Stellung einnimmt.

Die Prüfung dauert ungefähr eine Stunde im Hauptfach, je eine halbe in den Nebenfächern. Hat der Bewerber die Prüfung für das höhere Lehramt, für das Finanz- oder Forstfach an der Universität zu Gießen bestanden, so ist die mündliche Doktorprüfung auf das Hauptfach zu beschränken.

Der Dekan und alle Mitglieder des Prüfungskollegiums sind während der ganzen Prüfung, sowie während der Feststellung und Verkündigung des Ergebnisses anwesend. Das Protokoll wird vom Dekan geführt und von ihm und den Mitgliedern des Prüfungskollegiums unterzeichnet.

§ 13. Das Ergebnis der Prüfung wird unmittelbar nach der mündlichen Prüfung festgestellt und verkündigt.

Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Mitglieder des Prüfungskollegiums sich dafür erklären. In diesem Falle wird vom Prü-

fungskollegium durch Stimmenmehrheit eine Note für die gesamte Prüfung festgesetzt: bestanden (rite), gut (cum laude), sehr gut (magna cum laude), ausgezeichnet (summa cum laude).

Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so wird der früheste Zeitpunkt für ihre etwaige Wiederholung sofort durch Stimmenmehrheit festgesetzt.

§ 14. Wenn der Bewerber von der Prüfung zurücktritt oder sich nicht zur mündlichen Prüfung stellt, so beschließt das Prüfungskollegium, ob die Prüfung als nicht bestanden gelten soll.

§ 15. Ist die Prüfung abgeschlossen, so erteilt der Dekan die Anweisung zur Auszahlung der Promotionsgebühren gemäß den dafür geltenden Bestimmungen. Hierauf werden die Akten bei der Fakultät in Umlauf gesetzt.

§ 16. Ist die Prüfung nicht bestanden, so darf der Bewerber das Zulassungsgesuch einmal wiederholen. War die Dissertation genehmigt, so ist eine neue nicht erforderlich.

§ 17. Ist die Prüfung bestanden, so hat der Bewerber Abdrücke der Dissertation in der vorgeschriebenen Anzahl an das Universitäts-Sekretariat abzuliefern. Hatte die Fakultät als Dissertation eine Druckschrift angenommen und die Lieferung weiterer Abdrücke erlassen, so ist die Druckschrift bei den Akten zurückzubehalten.

Auf dem Titelblatt der Abdrücke der Dissertation ist die Jahreszahl des Druckes zu vermerken. Auf der Innenseite des Titelblattes ist der Name des Referenten und der Tag der Genehmigung durch das Prüfungskollegium anzugeben. Mit der Dissertation ist der eingereichte Lebenslauf abzudrucken.

Die Korrekturbogen nebst Manuskript sind dem Referenten, Titelblatt und Lebenslauf dem Dekan vorzulegen. Ob Teile der Dissertation fortgelassen oder geändert werden dürfen, hat der Referent zu entscheiden. Die Befolgung dieser Vorschriften ist durch den Dekan in den Akten zu bescheinigen.

Die Bestimmungen über Anzahl und Verwendung der Abdrücke der Dissertationen werden von der Fakultät getroffen.

§ 18. Wenn allen Vorschriften genügt ist, so beantragt der Dekan, gemäß den Bestimmungen des Universitäts-Statuts, bei dem Kanzler die venia promovendi. Ist diese erteilt, so verfügt der Dekan die Ausstellung des Diploms.

In dem Diplom ist die Note der Prüfung und der Titel der Dissertation auzugeben. Das Diplom erhält das Datum des Tages, an welchem die venia promovendi erteilt worden ist. Es wird von Rektor, Kanzler und Dekan unterzeichnet.

Mit dem genannten Tage beginnt das Recht zur Führung des Doktortitels.

§ 19. Einem an die philosophische Fakultät der Landes-Universität als Professor berufenen Gelehrten, der den philo-

sophischen Doktorgrad nicht besitzt, kann die Fakultät den Doktorgrad verleihen, ohne die vorstehenden Bestimmungen anzuwenden. Doch haben Rektor und Kanzler in der allgemein vorgeschriebenen Weise mitzuwirken.

§ 20. Soll der Doktorgrad Ehren halber verliehen werden, so ist der Antrag in einer Sitzung zu verhandeln. Der Antrag ist abgelehnt, wenn mehr als eine Stimme dagegen ist.

Hat die Fakultät eine Ehrenpromotion beschlossen, so werden, gemäß den Bestimmungen des Universitäts-Statuts, die Akten dem Rektor und dem Kanzler vorgelegt. Erhebt keiner derselben Einspruch und erteilt der Kanzler die venia promovendi, so verfügt der Dekan die Ausstellung des Diploms.

Als Datum des Ehrendiploms kann die Fakultät einen anderen Tag wählen, als den, an welchem die venia promovendi erteilt worden ist.

§ 21. Einem von ihr promovierten Doktor kann die Fakultät bei dem fünfzigjährigen Doktorjubiläum das Diplom erneuern. Dabei findet § 20 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

Das Diplom wird vom Tage des Jubiläums datiert.

§ 22. Die stattgehabten Promotionen werden halbjährlich im Reichsanzeiger veröffentlicht.

§ 23. Der Rektor hat außerdem beim Jahresschluß alle während des abgelaufenen Jahres vollzogenen Promotionen und die erteilten Jubiläumsdiplome unter Angabe der Lebensstellung der Promovierten im Großherzoglichen Regierungsblatt bekannt zu machen.

§ 24. Anträge der Fakultät wegen Änderung der Promotionsordnung sind dem Gesamtsenat und von diesem mit begutachtendem Bericht dem Ministerium des Innern zu unterbreiten.

Anhang
zur
Promotionsordnung für die philosophische Fakultät zu Gießen.

Zu § 3. Die Fakultät läßt als Promotionsfächer zu: Philosophie, Mathematik, Physik, Chemie, Mineralogie oder Geologie, Botanik, Zoologie, Geographie, Staatswissenschaft, Forstwissenschaft, Landwirtschaft, Geschichte, Kunstwissenschaft, römische, griechische, deutsche, romanische, englische, semitische Philologie, indische Philologie oder vergleichende Sprachwissenschaft des Indogermanischen.

Zu § 9. Die Promotionsgebühren einschließlich der Kosten für den Druck des Diploms und den dazu erforderlichen Staatsstempel betragen 325 Mark.

Wenn der Bewerber vor der mündlichen Prüfung abgewiesen wird oder zurücktritt, so werden 220 Mark zurückgegeben. Wenn der Bewerber die mündliche Prüfung nicht besteht, so werden 168 Mark zurückgegeben. Soll die mündliche Prüfung wiederholt werden, so sind 195 Mark Gebühren zu entrichten.

Wünscht der Bewerber ein Pergamentdiplom, so hat er dies dem Universitäts-Sekretär rechtzeitig mitzuteilen und bei demselben die Kosten mit 15 Mark im voraus zu entrichten.

Zu § 17. Die Anzahl der an das Universitäts-Sekretariat abzuliefernden Abdrücke der Dissertation ist von der Fakultät auf 200 festgesetzt worden.

Göttingen.

1. Die Würde eines doctor philosophiae wird, abgesehen von den Ehrenpromotionen, nur demjenigen verliehen, welcher

a) die in Abschnitt I aufgezählten Zeugnisse in genügender Weise beigebracht hat;

b) eine Abhandlung vorgelegt hat, welche nach dem Urteile der Fakultät einen eigenen wissenschaftlichen Wert besitzt (über die einzelnen Erfordernisse siehe Abschn. II);

c) vor der Fakultät eine mündliche Prüfung bestanden hat (über die näheren Bestimmungen siehe Abschnitt III);

d) nach Drucklegung der Abhandlnng das Gelöbnis abgelegt hat (siehe Abschnitt IV);

e) die vorschriftsmäßigen Gebühren erlegt hat (s. Abschn. V).

In Promotionsangelegenheiten wird die Fakultät durch den Ausschuß vertreten. (S. Normativ § 20.)

I. Gesuch.

2. Wer sich nm die Doktorwürde bewerben will, hat an den Dekan ein schriftliches Gesuch zu richten, in welchem er die Fächer bezeichnet, in denen er geprüft zu werden wünscht, und welchem er außer seiner wissenschaftlichen Abhandlung folgende Zeugnisse und Belege beifügt:

a) eine kurze namentlich den Studiengang darlegende Lebensbeschreibung;

b) *α*) wenn er Angehöriger des Deutschen Reiches ist, das Reifezeugnis eines deutschen Gymnasiums oder, soweit ein solches zum Universitätsstudium berechtigt, eines dentschen Realgymnasiums;

β) wenn er Ausländer ist,
die Zeugnisse über seine Vorbildung zum Universitätsstudium. Es bleibt in jedem einzelnen Falle dem Urteile der Fakultät anheimgestellt, inwieweit sie dieselben als zureichend erachten, oder in welcher Weise sie sich sonst über das Vorhandensein einer ausreichenden Bildung vergewissern will;

c) α) wenn er Angehöriger des Deutschen Reiches ist, das Zeugnis über den dreijährigen Besuch einer deutschen oder einer den deutschen gleich zu achtenden Staats-Universität mit deutscher Lehrsprache. Das Triennium muß nach Erlangung des Reifezeugnisses zurückgelegt sein;

β) wenn er Ausländer ist,
die Zeugnisse über ein dreijähriges Universitätsstudium, wovon mindestens die beiden letzten Semester an der Universität Göttingen zugebracht sein müssen. Inwiefern eine außerdeutsche Universität einer Universität im deutschen Sinne des Wortes gleich zu achten sei, prüft die Fakultät in jedem einzelnen Falle;

d) sämtliche dem Bewerber ausgestellten Zeugnisse wissenschaftlicher Prüfungskommissionen, Fakultäten oder sonst vom Staate zur Abhaltung von Prüfungen berechtigter Behörden; die vollständige Erfüllung dieser Forderung ist in dem Gesuche besonders hervorzuheben;

e) falls der Bewerber nicht an der Göttinger Universität immatrikuliert ist, ein amtliches Zeugnis über seine bisherige sittliche Führnng;

f) etwaige durch den Druck veröffentlichte wissenschaftliche Schriften;

g) die Versicherung an Eides Statt, die Abhandlung selbst und ohne unerlaubte Hilfe verfaßt zu haben.

3. Gesuche um Dispensation von diesen Bestimmungen wird die Fakultät beim vorgesetzten Ministerium nur dann befürworten, wenn die Prüfung der besonderen Umstände ergeben hat, daß vom Bewerber der Sache nach, wenn auch in abweichender Form, den Anforderungen genügt ist.

II. Abhandlung.

4. Die wissenschaftliche Abhandlung darf durch den Druck vorher nicht veröffentlicht sein, es sei denn, daß dieselbe eine von der Fakultät gekrönte Preisschrift ist. Sie muß mindestens den Umfang von zwei Druckbogen haben.

Digitized by Google

5. Sie darf einen Gegenstand frei aus einem der Fächer wählen, welche in den Bereich der philosophischen Fakultät fallen. Die Fakultät behält sich jedoch vor, die Annahme einer Meldung abzulehnen, falls sich in ihrer Mitte kein ordentlicher Professor befindet, der ein sachverständiges Urteil über die vorgelegte Abhandlung abgeben könnte.

6. Wie der Gegenstand, so muß die Behandlung eine wissenschaftliche sein. Ausgeschlossen sind insbesondere Übersetzungen und Arbeiten, deren Verdienst nur in rhetorischer oder stilistischer Darstellung besteht oder die nur Äußernngen persönlicher Überzeugungen über religiöse, politische, pädagogische, ästhetische und andere Fragen enthalten, ohne eine gelehrte entweder historisch-kritische oder demonstrative Behandlung ihres Gegenstandes zu versuchen.

7. Die Abhandlung kann in deutscher oder lateinischer Sprache abgefaßt sein; nur für Abhandlungen aus der griechischen oder lateinischen Philologie, sowie in der Regel für solche aus dem Gebiete der klassischen Archäologie, der altgriechischen und altrömischen Geschichte ist die lateinische Sprache erfordert.

8. Das Urteil der Fakultät über die Arbeit kann nach dem Ermessen der Fakultät in eine knrze Charakteristik zusammengefaßt und auf dem Diplom besonders vermerkt werden. Es wird in diesem Falle dem Kandidaten nach bestandener Prüfung mitgeteilt.

III. Mündliche Prüfnng.

9. Die mündliche Prüfung von der Fakultät erstreckt sich anf drei Fächer, von denen eins durch den Gegenstand der eingereichten Abhandlung bestimmt ist; in betreff der beiden anderen liegt es dem Kandidaten ob, in seinem Gesuch Wünsche zu äußern, über deren Gewährung die Fakultät entscheidet.

10. Abgesehen von besonderen und dann in dem Gesuch besonders zu motivierenden Kombinationen soll die Prüfung nur in Fächern stattfinden, welche dem Hauptfache verwandt sind. Als Prüfungsfächer gelten alle diejenigen Fächer, welche in den Bereich der philosophischen Fakultät fallen und zur Zeit in derselben durch ordentliche Professoren vertreten sind.

11. Bei der Prüfung werden in dem Fache, welchem der Gegenstand der Dissertation entnommen ist, solche Kenntnisse erwartet, daß dnrch dieselben eine eingehende selbständige Beschäftiguug mit diesem Zweige des Wissens und Bekanntschaft mit dem Stande der Forschung zu Tage tritt.

12. In den beiden anderen Fächern wird Vertrautheit mit den wichtigen wissenschaftlichen Tatsachen und Verständnis ihres Zusammenhanges gefordert.

13. Unmittelbar nach der Prüfung wird über ihren Ausfall Beschluß gefaßt nnd der Kandidat von demselben alsbald unterrichtet.

14. Ist die Prüfung bestanden, so wird dem Kandidaten zugleich das Prädikat der Gesamtprüfung (rite, cum laude, magna cum laude, summa cum lande) mitgeteilt.

15. Ist die Prüfung nicht bestanden, so kann dem Kandidaten verstattet werden, die mündliche Prüfung innerhalb eines Jahres nach einer im einzelnen Falle zu bestimmenden Frist zu wiederholen. Eine zweite Wiederholnng findet nicht statt.

16. Wird der Termin der mündlichen Prüfung von dem Kandidaten ohne triftige Entschuldigung versäumt, so gilt die Meldung als erloschen.

IV. Gelöbnis.

17. Zu der Ableistung des Gelöbnisses wird der Kandidat erst zugelassen, wenn er seine Dissertation in vorschriftsmäßiger Weise zum Druck gebracht und die vorgeschriebene Anzahl Exemplare eingeliefert hat. Diese Zahl wird von der Fakultät festgestellt.

18. Die Einlieferung der gedruckten Dissertation muß spätestens ein Jahr nach bestandener mündlicher Prüfung erfolgen. Mit Ablauf eines Jahres erlischt der Anspruch auf die Promotion, wenn nicht besondere, von der Fakultät als genügend anerkannte Gründe zur Hinausschiebung des Einlieferungstermins vorhanden sind.

19. Die Dissertation muß auf dem Titelblatt als solche ausdrücklich bezeichnet, datiert und mit eigener Paginierung versehen sein und am Schlusse einen Lebensabriss in der Sprache enthalten, in welcher sie selbst abgefaßt ist; auf der Rückseite des Titelblattes ist der Tag der bestandenen mündlichen Prüfung und der Name des oder der Referenten über die Dissertation anzugeben.

20. Nach Einlieferung der vorgeschriebenen Anzahl von Exemplaren der gedruckten Dissertation hat der Kandidat vor der Fakultät zu erscheinen, das Gelöbnis in die Hände des Dekans abzulegen und das Formular zu unterzeichnen. Darauf erhält er das Diplom.

21. Zur Führung des Doktortitels berechtigt erst der Besitz des Diploms.

22. Die Promotion kann auf Antrag des Kandidaten in einem öffentlichen Akte geschehen, zu welchem durch den Anschlag gedruckter, vom Dekan und Referenten genehmigter Disputationsthesen sowie durch Verteilung von Exemplaren der Dissertation

mit angehängten Thesen eingeladen wird. Der Akt besteht in einer lateinischen praelectio des Promovenden, einer lateinischen Disputation desselben gegen zwei von ihm gewählte und gegen die freiwillig auftretenden Opponenten, einer kurzen Rede des Dekans, dem mündlichen Gelöbnis des Promovenden, der Renuntiation und der Überreichung des Diploms.

23. Bei Auswärtigen kann auf ihren Antrag von dem persönlichen Erscheinen behufs Ablegung des Gelöbnisses abgesehen werden. Es wird dann von dem Dekan dem Kandidaten das Formular des Gelöbnisses zugesandt, welches derselbe mit seiner amtlich beglaubigten Unterschrift versehen zurückzusenden hat; darauf erhält er das Diplom.

24. Das lateinisch abzufassende Diplom soll stets die Fächer, in denen geprüft worden ist, das erteilte Prädikat der Gesamtprüfung, den Titel der Dissertation und, falls ihr eine solche erteilt ist, die Charakteristik derselben enthalten. Es wird durch Anschlag am schwarzen Brett veröffentlicht.

V. Gebühren.

25. Die Gebühren für die Promotion betragen 300 Mark. Davon sind 100 Mark gleichzeitig mit der Einreichung des Gesuches an den Dekan zu entrichten. Diese Summe verfällt, wenn die Abhandlung von dem Kandidaten zurückgezogen oder von der Fakultät zurückgewiesen wird. Kann das Gesuch aus formellen Gründen nicht angenommen werden, so erhält der Kandidat seine Einzahlung nach Abzug von 15 Mark für die Kosten der Geschäftsführung zurück.

26. Weitere 200 Mark sind vor der mündlichen Prüfung zu entrichten. Die gesamten Gebühren verfallen, wenn die Prüfung nicht bestanden wird; sie werden jedoch nicht nochmals erhoben, wenn dem Kandidaten eine Wiederholung der Prüfung gestattet worden ist.

VI. Schlußbestimmung.

27. Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen bedürfen der Genehmigung des vorgesetzten Ministeriums.

Zu § 10. Als verwandt werden folgende Gruppen betrachtet:

A. Historisch-philologische Disziplinen:

Orientalische Sprachen (bezw. eine derselben) biblische Wissenschaft, Sanskrit, Griechisch, Lateinisch, Archäologie der altklassischen Kunst, alte Geschichte, vergleichende Sprachwissenschaft der indogermanischen oder der semitischen Sprachen, Geographie, Philosophie, Deutsch, Romanisch, Englisch, mittlere und neuere Geschichte, historische Hilfswissenschaften, Bibliotheks-

wissenschaften, neuere Kunstgeschichte, Staatswissenschaften, Statistik.

B. Mathematisch-naturwissenschaftliche Disziplinen:

Philosophie, Mathematik, Astronomie, Physik, Chemie, Zoologie, vergleichende Anatomie, Botanik, Mineralogie, Geologie mit Paläontologie, Geographie, Staatswissenschaften, Landwirtschaft, Agrikulturchemie.

Zur Zeit sind folgende Fachverbindungen obligatorisch:

Ist das Hauptfach historische Hilfswissenschaften, so muß das eine Nebenfach mittlere und neuere Geschichte sein.

Wenn Griechisch als Hauptfach gewählt wird, so muß Lateinisch als Nebenfach gewählt werden, und umgekehrt.

Ist das Hauptfach Archäologie der altklassischen Kunst, so muß eines der Nebenfächer entweder Griechisch oder Lateinisch sein.

Zu § 17. Die Zahl der vom Promovenden einzuliefernden Pflichtexemplare beträgt nach den gegenwärtig geltenden Bestimmungen 240.

Zu § 19. Nach dem Ermessen der Fakultät kann auf der Dissertation angegeben werden, an welchem Tage die Dissertation definitiv der Fakultät eingeliefert worden ist.

Greifswald.

1. Kurze lateinische Zuschrift des Kandidaten an den Dekan betreffend die Einsendung der Zeugnisse und der Dissertation nebst Bitte um Zulassung zum Examen rigorosum.
2. Die erforderlichen Zeugnisse sind:
   a) das Abgangszeugnis von der Schule,
   (für Inländer ist das Testimonium maturitatis erforderlich*)
   b) die Abgangszeugnisse von den Universitäten,**)
   (Nachweis, daß der Kandidat sechs Semester auf Universitäten studiert habe)

---

*) Diese Beschränkung „für Inländer", die Preußen, ist durch Ministerialerlaß aufgehoben.

**) Ein Ministerialerlaß der letzten Zeit verfügt: Die Fakultäten sind befugt, Studiensemester auf technischen oder landwirtschaftlichen Hochschulen ganz oder teilweise auf das für die Promotion verlangte Triennium in Anrechnung zu bringen.

c) die Zeugnisse, falls der Kandidat sich bereits Staatsprüfungen unterzogen hat,
d) ein Sittenzeugnis von der nächstvorgesetzten Behörde. (Fällt für soeben exmatriculierte Studierende fort.)

3. Die Dissertation ans dem Hauptfache des Kandidaten muß für die Fächer der klassischen Philologie und der alten Geschichte lateinisch abgefaßt sein; für die übrigen Fächer ist die lateinische Abfassung nicht gerade notwendig.
4. Der Dissertation muß beigefügt sein:
   a) die eidesstattliche Versicherung, daß der Kandidat dieselbe ohne Beihilfe eines anderen verfaßt habe;
   b) ein kurzes Curriculum vitae.
5. Sind Zeugnisse und Dissertation befriedigend, so wird ein Termin zur mündlichen Prüfung angesetzt.
6. Jeder Kandidat hat eine Prüfung in der Philosophie zu bestehen; außerdem wird er in seinem wissenschaftlichen Hauptfache und den betreffenden Nebenfächern geprüft, und zwar
   a) ein Kandidat der Philosophie in allen philosophischen Fächern und einem Zweige der philologisch-historischen oder mathematisch-naturwissenschaftlichen Disziplinen;
   b) ein Kandidat
      1. der Archäologie in der Archäologie und in der griechischen und lateinischen Philologie;
      2. der klassischen Philologie in der griechischen und lateinischen Philologie und entweder in der alten Geschichte oder in der Archäologie;
      3. der deutschen Philologie in der deutschen Philologie und in einem anderen philologischen oder historischen Fache;
      4. der neueren Philologie in der romanischen oder englischen Philologie und in zwei philologischen bez. historischen Fächern;
      5. der Linguistik in der Sprachvergleichung und in einem Fache der alten oder neueren Philologie;
      6. der orientalischen Philologie in derjenigen Sprache, mit welcher er sich speziell beschäftigt hat, nebst den verwandten Sprachen desselben Stammes und in einem Fache der klassischen Philologie;
   c) ein Kandidat der Geschichte in allen Teilen der historischen Wissenschaft und in einem philologischen Fache;

d) ein Kandidat der Mathematik in allen mathematischen Wissenschaften und in der Physik;
e) ein Kandidat der Physik in Physik, Mathematik und Chemie;
f) ein Kandidat der Chemie in Chemie, Physik und einer beschreibenden Naturwissenschaft, deren Wahl ihm freisteht;
g) ein Kandidat der Zoologie, Botanik oder Mineralogie in einem speziellen Hauptfache und in Physik und Chemie;
h) ein Kandidat der Geographie in Geographie, Physik und entweder in Mathematik oder in Zoologie, Botanik oder Mineralogie oder in einem historischen Fache. Die Wahl eines der letzteren Fächer steht ihm frei;
i) ein Kandidat der Staatswissenschaft in Nationalökonomie nebst Finanzwissenschaft als Hauptfach und Geschichte oder Staatslehre (Politik) als Nebenfach;
k) ein Kandidat der Kameralwissenschaften in der Statistik, politischen Oekonomie und den Gewerbswissenschaften.

7. In bezug auf die Prüfung eines Kandidaten, dessen Hauptfach ein anderes als die oben bezeichneten ist, oder der sich aus besonderen Gründen mit einem anderen als den hier genannten Nebenfächern beschäftigt hat, behält sich die Fakultät für jeden gegebenen Fall die Entscheidung vor.
8. Die Promotionsgebühren betragen 340 Mark, wovon die erste Hälfte vor dem Examen rigorosum, die zweite Hälfte vor der Promotion zu bezahlen ist. Bei unglücklichem Ausfall des mündlichen Examens geht die Hälfte der Gebühren (170 Mark) verloren.
9. Eine Promotion in absentia findet nicht statt.

Halle a. S.

1. Die philosophische Fakultät der Universität Halle verlangt von den Bewerbern um ihren Doktorgrad:

genügende Vorbildung für das Universitätsstudium (Reifezeugnis),
dreijähriges Universitätsstudium (Triennium academicum),
eine wissenschaftliche Abhandlung (Inauguralschrift, Dissertation),

mündliche Prüfung vor der Fakultät (Inauguralexamen, Rigorosum); Promotion in absentia ist unzulässig.

Reifezeugnis.

2. Die Bewerber müssen im Besitz eines Reifezeugnisses sein. Das Reifezeugnis eines humanistischen Gymnasiums berechtigt zur Promotion in allen Fächern der philosophischen Fakultät. Fällt die Dissertation in das Fach der neueren Fremdsprachen, der Mathematik, der naturwissenschaftlichen Disziplinen, der Erdkunde, Landwirtschaftslehre oder Nationalökonomie, so genügt das Reifezeugnis eines Realgymnasiums. Für die Promotion in denselben Fächern, jedoch mit Ausschluß der neueren Fremdsprachen, reicht auch das Reifezeugnis einer neunklassigen deutschen Oberrealschule aus. Ausnahmsweise kann ein Bewerber ohne Reifezeugnis zugelassen werden, wenn seine Dissertation als hervorragende Leistung anerkannt wird; doch ist hierzu einstimmiger Beschluß der Fakultät und ministerielle Erlaubnis erforderlich.

Triennium.

3. Nach erlangtem Reifezeugnis müssen die Bewerber ein mindestens dreijähriges Universitätsstudium absolviert haben.

Bewerbern, die nach erlangtem Reifezeugnis an technischen Hochschulen, an land- oder forstwirtschaftlichen Akademien studierten, kann die Fakultät je zwei dieser Semester für ein Universitätssemester anrechnen, doch müssen sie mindestens ein Jahr an Universitäten deutscher Zunge studiert haben.

Ausländer.

4. Ausländer haben über Vorbildung und Studiengang Zeugnisse vorzulegen, aus denen die Fakultät die Überzeugung gewinnt, daß ihre Bildung der von deutschen Bewerbern verlangten gleichwertig ist; sie müssen mindestens ein Jahr an deutschen Universitäten studiert haben.

Weibliche Bewerber.

5. Weibliche Bewerber müssen mindestens zwei Semester an der Universität Halle studiert haben und bedürfen außerdem ministerieller Erlaubnis. Im übrigen gelten für sie die allgemeinen Bestimmungen.

Dissertation.

6. Die Dissertation muß einen Gegenstand aus den der philosophischen Fakultät zugehörigen Disziplinen behandeln. Für

das Fach der klassischen Philologie und der Archäologie ist sie in lateinischer, sonst in deutscher Sprache abzufassen.

Nur wenn die Fakultät die Dissertation als eine die Wissenschaft fördernde Leistung erachtet, wird der Bewerber zur mündlichen Prüfung zugelassen.

Die Stelle der Inauguralschrift können ausnahmsweise auch von dem Kandidaten verfaßte Druckschriften vertreten, wenn sie durch ihre Beschaffenheit sich besonders dazu empfehlen und nach Inhalt und Form zu keinerlei Bedenken Anlaß bieten.

Rigorosum.

7. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf ein Hauptfach, das durch die Dissertation bestimmt ist, und zwei Nebenfächer.

Ist die Philosophie Hauptfach, so müssen von dem Bewerber zwei andere Disziplinen als Nebenfächer gewählt werden; in allen anderen Fällen gilt Philosophie als das eine Nebenfach und steht dem Bewerber nur die Wahl eines zweiten frei.

Alle Prüfungsfächer müssen dem Bereich der philosophischen Fakultät angehören.

Ausweise.

8. Das Gesuch um Zulassung zur Promotion ist an den Dekan zu richten. Dem Gesuch hat der Bewerber beizufügen:

1. eine kurze Darstellung seines Lebens- und Bildungsganges,
2. das Reifezeugnis,
3. den Nachweis über das vollendete Triennium und ein beglaubigtes Verzeichnis der während des akademischen Studiums belegten Vorlesungen und Übungen,
4. die Dissertation,
5. die eidesstattliche Erklärung, daß der Bewerber die Dissertation selbst verfaßt hat, nebst Angabe, wer sie etwa angeregt und ihre Ausarbeitung beeinflußt hat, desgl. ob sie schon einer anderen Prüfungsinstanz vorgelegen habe und welcher,
6. die Angabe der Fächer für die mündliche Prüfung (vergl. 7),
7. ein polizeiliches Führungsattest über die seit dem Abgang von der Universität verflossene Zeit.

Die eingereichten Zeugnisse verbleiben bei den Akten der Fakultät; es ist daher ratsam, nicht die Originale, sondern beglaubigte Abschriften einzureichen.

Prüfungstermin.

9. Genügen die Ausweise und wird die Dissertation von der Fakultät für ausreichend befunden, so setzt der Dekan den Termin für die mündliche Prüfung an. Die Frist zwischen der Genehmi-

Digitized by Google

gung der Dissertation und dem Prüfungstermine darf höchstens vier Semesterwochen betragen. Ein längerer Aufschub ist nur mit Zustimmung der Fakultät statthaft.

Druck der Dissertation.

10. Ist die Prüfung bestanden, so hat der Doktorand die Dissertation in der von der Fakultät genehmigten Fassung nebst Lebenslauf drucken zu lassen.

Auf dem Titel muß Halle als Ort des Erscheinens genannt sein, auch wenn der Druck nicht in Halle hergestellt ist.

Pflichtexemplare.

11. Von der Dissertation sind 250 Exemplare, jedenfalls vor Ablauf von sechs Monaten nach der mündlichen Prüfung und mindestens vier Tage vor der Disputation (vgl. 12), an das Universitätssekretariat einzuliefern.

Promotion.

12. Die Verleihung des Grades — Promotion — erfolgt entweder in feierlichem Akt in der Aula der Universität nach öffentlicher Verteidigung der Dissertation und der von der Fakultät vorher zu genehmigenden Thesen oder, wenn der Doktorand auf die öffentliche Disputation verzichtet, bei Einlieferung der gedruckten Pflichtexemplare.

Das Diplom trägt im ersteren Falle das Datum der Disputation, im anderen das der Einlieferung der Pflichtexemplare.

In beiden Fällen geht der Promotion die Verpflichtung des Kandidaten durch Angelöbnis voraus; Kandidaten, die nicht disputieren, können unmittelbar nach bestandener Prüfung verpflichtet werden.

Wer an einer preußischen Universität als Privatdozent aufzutreten beabsichtigt, muß die feierliche Form der Promotion wählen. Die Disputation nachzuholen (Disputatio pro impetratis honoribus) gestattet die Fakultät nur in besonders begründeten Ausnahmefällen.

Sollte es unter Umständen zweckmäßig erscheinen, an die Stelle der Disputation einen Vortrag des Doktoranden treten zu lassen, so bedarf es für dessen Thema und Form der Genehmigung der Fakultät.

Zur Führung des Doktortitels berechtigt erst die Aushändigung des Diploms.

Gebühren.

13. Die Promotionsgebühren betragen im ganzen 240 Mark. Sie sind an den Dekan einzuzahlen und zwar 40 Mark sogleich

beim Einreichen des Gesuches. Dieser Betrag wird nicht zurückgezahlt, auch wenn die Dissertation für ungenügend befunden und der Bewerber zu den weiteren Promotionsleistungen nicht zugelassen werden sollte. Die übrigen 200 Mark sind vor der mündlichen Prüfung einzuzahlen; besteht dann der Bewerber die Prüfung nicht, so erhält er 171 Mark zurück.

Für die Promotion durch feierlichen Akt ist eine besondere Gebühr nicht zu entrichten.

Nach den Statuten der Universität Halle müssen immatrikulationsfähige Bewerber um den Doktorgrad, wenn sie an hiesiger Universität weder immatrikuliert noch im Besitz des verlängerten akademischen Bürgerrechts sind, sich zum Behufe der Promotion eigens immatrikulieren lassen; die Universität erhebt dafür an Gebühren 8 Mark.

14. Endlich sei noch besonders darauf hingewiesen, daß Manuskripte von mangelhafter äußerer Beschaffenheit nicht angenommen werden.

Heidelberg.

§ 1. Wer den philosophischen Doktorgrad zu erwerben wünscht, hat sich zunächst in einer schriftlichen Eingabe an die philosophische Fakultät zu wenden und dieser ein Curriculum vitae, welches über den bisherigen Lebens- und Bildungsgang des Bewerbers und die von ihm gehörten Vorlesungen genügenden Aufschluß gibt, vorzulegen. Ferner sind die Abgangs- und Sittenzeugnisse der von ihm besuchten Schulen, Universitäten oder anderen höheren Lehranstalten, sowie sämtliche Zeugnisse über etwa von ihm abgelegte Prüfungen beizufügen. Diejenigen, welche nicht unmittelbar von einer Hochschule kommen, haben ein Leumundszeugnis vorzulegen.

§ 2. Die Fakultät verlangt das Reifezeugnis eines Gymnasiums oder eines Realgymnasiums des Deutschen Reiches oder einer gleichzustellenden Anstalt des Auslandes.

§ 3. Die Fakultät verlangt ferner den Nachweis eines dreijährigen Universitätsstudiums.

Hat ein Bewerber auf Hochschulen mit nicht deutscher Unterrichtssprache studiert, so entscheidet die Fakultät, inwieweit diese Studienzeit anzurechnen ist.

§ 4. Gleichzeitig mit der Bewerbung ist eine noch nicht durch den Druck veröffentlichte Abhandlung einzureichen, welche wissenschaftlich beachtenswert ist und die Fähigkeit des Kan-

didaten bekundet, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten; dieser Abhandlung ist die schriftliche Erklärung beizufügen, daß der Kandidat dieselbe ohne nnerlaubte Hilfe angefertigt hat. Die Abhandlung soll in deutscher oder lateinischer Sprache abgefaßt sein. Ob die Fakultät auch in anderen Sprachen abgefaßte Abhandlungen annehmen will, hängt von der Bereitwilligkeit des Fachvertreters ab; in diesem Falle ist die besondere Erlaubnis der Fakultät nachzusuchen.

Die Abhandlung soll in der Regel einen dem Hauptfache (siehe §§ 5, 6) zugehörigen Gegenstand behandeln. Für Ausnahmen von dieser Regel ist ein besonderer Beschluß der Fakultät nötig.

Erst wenn die Abhandlung von der Fakultät als Inauguraldissertation zugelassen ist, folgt die mündliche Prüfung. Eine promotio in absentia findet unter keinen Umständen statt.

Die Stelle der geschriebenen Inauguraldissertation können ausnahmsweise auch Druckschriften vertreten, wenn dieselben nach dem Urteil der Fakultät ein vollgültiges Zeugnis für die wissenschaftliche Befähigung des Bewerbers ablegen. Es ist nicht unbedingt erforderlich, daß eine solche Druckschrift auch äußerlich als Inauguraldissertation kenntlich gemacht und in der vorschriftsmäßigen Anzahl (siehe § 9) abgeliefert werde.

§ 5. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf drei Fächer, von denen eines als Hauptfach, zwei als Nebenfächer behandelt werden. Die Prüfung findet in deutscher Sprache statt, außer wenn die Anwendung einer anderen Sprache durch das Fach bedingt oder in besonderen Fällen von dem Prüfenden bewilligt wird.

Der Bewerber hat sowohl das Hauptfach als auch die beiden Nebenfächer, in denen er geprüft zu werden wünscht, nach Maßgabe der §§ 6 und 7 in seiner Eingabe zu bezeichnen; über die Zulassung der gewählten Fächer und ihrer Kombination entscheidet die Fakultät.

§ 6. Als Hauptprüfungsfächer können, vorbehaltlich späterer Änderungen und besonderer Beschlußfassung der Fakultät in einzelnen Fällen, gewählt werden:

1. Philosophie.
2. Alte Geschichte.
3. Mittlere und neuere Geschichte.
4. Indogermanische Sprachwissenschaft.
5. Klassische Philologie.
6. Archaeologie.
7. Neuere Kunstgeschichte.
8. Musikgeschichte.
9. Semitische Philologie.

10. Indische oder iranische Philologie.
11. Deutsche Philologie.
12. Englische Philologie.
13. Romanische Philologie.

Bei den unter 4, 9 und 13 genannten Fächern wird eine genauere Bekanntschaft mit einem Hauptzweige derselben und eine allgemeine mit dem ganzen Gebiete verlangt.

14. Allgemeine Staatslehre und Politik.
15. Politische Ökonomie (mit Einschluß der Finanzwissenschaft).
16. Geographie.

§ 7. Als Nebenfächer können außer den in § 6 genannten Wissenschaften auch größere Teile, Seitenzweige und Hilfswissenschaften derselben gewählt werden. Indes darf keines der Nebenfächer in einem Teile des vom Kandidaten gewählten Hauptfaches bestehen, abgesehen von Finanzwissenschaft, die neben politischer Ökonomie als Nebenfach zulässig ist.

Als Nebenfächer können von denen, welche in Philosophie, politischer Ökonomie oder Geographie als dem Hauptfache geprüft zu werden wünschen, die Zustimmung der philosophischen Fakultät in jedem einzelnen Falle vorbehalten, auch solche Wissenschaften gewählt werden, welche in der naturwissenschaftlich-mathematischen Fakultät ihre Vertretung haben.

Von denjenigen, welche Geschichte oder eines der staatswissenschaftlichen Fächer (§ 6: 2, 3, 14 nnd 15) als Hauptprüfungsfach nehmen wollen, können als Nebenfächer auch gewählt werden:

1. Staatsrecht.
2. Völkerrecht.
3. Verwaltungsrecht.
4. Handelsrecht.

§ 8. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird durch die Noten

I. summa cum laude
II. magna cum laude
III. cum laude
IV. rite

bestimmt; das Prädikat summa cum laude soll nur dann erteilt werden, wenn die Dissertation eine hervorragende ist.

§ 9. Hat der Kandidat die Prüfung bestanden, so ist er verpflichtet, die Dissertation auf seine Kosten drucken zu lassen, ohne Änderungen an derselben vorzunehmen, welche nicht ausdrücklich von der Fakultät verlangt oder genehmigt sind. Der Dissertation ist das Curriculum vitae beizudrucken. 200 Exemplare derselben sind längstens ein Jahr nach dem Prüfungstage

an das Universitäts-Sekretariat abzuliefern; erst dann soll ausnahmslos das Doktordiplom ausgestellt werden.

§ 10. Die Gebühren für die Doktorprüfung betragen 350 Mark, von welchen die erste Rate im Betrage von 50 Mark gleichzeitig mit der Meldung, die zweite im Betrage von 300 Mark vor der mündlichen Prüfung bei der Quästur einzuzahlen ist. Die erste Rate verfällt, wenn die eingereichte Abhandlung von der Fakultät nicht als Dissertation angenommen und deshalb der Kandidat nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen werden kann, oder wenn der Kandidat die Meldung nach Einleitung der geschäftlichen Behandlung zurückzieht. Die Gesamtgebühr verfällt, wenn der Kandidat die mündliche Prüfung nicht besteht. Im letzteren Falle hat der Kandidat jedoch, wenn er von der Fakultät zu einer nochmaligen Prüfung zugelassen wird, nur 150 Mark an Gebühren zu entrichten.

§ 11. Durch einstimmigen Beschluß kann die Fakultät Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 6, 7, 9 und 10 gestatten.

Jena.

Würden in der philosophischen Fakultät.

§ 2. Die Fakultät ist berechtigt, die Würde:
1. eines Doktors der Philosophie,
2. eines Magisters der freien Künste

zu erteilen.

Die Würde eines Magisters wird nur Doktoren der Philosophie zusammen mit der venia legendi erteilt.

Die Erteilung der Doktorwürde erfolgt auf Bewerbung oder Ehren halber in Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher oder sonstiger Verdienste.

Die Erteilung Ehren halber kann nicht erfolgen, wenn mehr als zwei Fakultätsmitglieder widersprechen oder sich der Abstimmung enthalten.

Erfordernisse der Bewerbung um die Doktorwürde.

§ 3. Wer sich um die philosophische Doktorwürde bewerben will, hat bei dem Dekan ein schriftliches Gesuch einzureichen und beizufügen:

1. eine Darstellung seines Lebenslaufes mit besonderer Berücksichtigung seines wissenschaftlichen Bildungsganges; klassische Philologen haben diese Darstellung in lateinischer Sprache abzufassen;

2. das Reifezeugnis eines humanistischen Gymnasiums oder an dessen Stelle:
   a) für neusprachliche Fächer (Englisch und Romanisch) das Reifezeugnis eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule, wenn zugleich der Nachweis über das Bestehen einer Ergänzungsprüfung im Lateinischen an einem Gymnasium oder an einem Realgymnasium beigebracht wird;
   b) für mathematisch-naturwissenschaftliche Fächer, Nationalökonomie und Landwirtschaftslehre das Reifezeugnis eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule.

   Bewerber, die ihre Schulbildung im Auslande abgeschlossen haben, haben eine mindestens gleichwertige Schulbildung durch die entsprechenden ausländischen Zeugnisse nachzuweisen;
3. die Bescheinigung über ein Universitäts-Studium von mindestens drei Jahren. Bei Kandidaten der naturwissenschaftlich-mathematischen Fächer kann die an deutschen technischen oder anderen Hochschulen abgelegte Studienzeit bis zur Dauer von zwei Jahren auf das dreijährige Universitäts-Studium angerechnet werden;
4. den Nachweis der Unbescholtenheit, der, falls der Bewerber noch studiert, durch ein Sittenzeugnis der zuständigen Universitätsbehörde, anderenfalls durch ein Zeugnis der Polizeibehörde des letzten Wohnortes zu erbringen ist;
5. falls der Bewerber anderweite wissenschaftliche Prüfungen abgelegt hat, die Zeugnisse hierüber;
6. falls er eine öffentliche Stellung bekleidet oder bekleidet hat, den Ausweis hierüber;
7. etwaige frühere wissenschaftliche Veröffentlichungen;
8. die Quittung des Kasseführers der Fakultät über Zahlung der Promotionsgebühr.

Schriftliche Abhandlung und Wahl der Prüfungsfächer.

§ 4. Mit dem Gesuche ist weiter eine bisher noch nicht gedruckte wissenschaftliche Abhandlung im Umfang von wenigstens zwei Druckbogen einzureichen, die von klassischen Philologen in lateinischer Sprache abzufassen ist und von Studierenden der neuen Sprache in französischer oder englischer Sprache abgefaßt werden kann.

Die Fakultät hat das Recht, in besonderen Fällen auch eine andere Sprache zuzulassen.

Die Abhandlung muß wissenschaftlich beachtenswert sein und die Fähigkeit dartun, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.

Digitized by Google

Der Bewerber hat die schriftliche eidesstattliche Versicherung beizufügen, daß er diese Abhandlung selbständig verfaßt habe.

Der Bewerber hat drei Fächer — ein Hauptfach, dem die schriftliche Abhandlung entnommen sein muß, und zwei Nebenfächer — zu bezeichnen, in denen die mündliche Prüfung stattfinden soll. Der Bewerber hat nachzuweisen, daß er in dem gewählten Hauptfache eingehende, das Durchschnittsmaß überschreitende wissenschaftliche Studien gemacht hat.

Die Fächer, die als Prüfungsfächer gewählt werden dürfen, sind von der Fakultät zu bestimmen.

Befreiungen.

§ 5. Befreiung von einem der in § 3 aufgeführten Erfordernisse ist hinsichtlich der Angehörigen der Sächsischen Herzogtümer bei der betreffenden Herzoglich Sächsischen Regierung, bezüglich der Angehörigen des Großherzogtums Sachsen und auswärtiger Bewerber bei der Großherzoglich Sächsischen Regierung nachzusuchen.

Die Befreiungsgesuche sind bei dem Dekan einzureichen und von diesem mit einer gutachtlichen Äußernng durch Vermittelung des Universitätskurators dem zuständigen Staatsministerium einzusenden.

Befreiung von der mündlichen Prüfung sowie von Drucklegung der Abhandlung kann nicht erteilt werden.

Befreiung von der Beibringnng der nach § 3 Ziffer 2 erforderten Nachweisungen setzt einstimmige Befürwortung der Fakultät und weiter voraus, daß der Mangel einer ausreichenden Schulbildung durch Einreichung einer als hervorragende Leistung anzusehenden Abhandlung ausgeglichen wird.

Ausländern (Nichtangehörigen des Deutschen Reichs), die nicht wenigstens zwei Semester in Jena studiert haben, darf die Befreiung nicht erteilt werden.

Verfahren.

§ 6. Der Dekan prüft zunächst die überreichten Zeugnisse. Erachtet er sie für ungenügend, so hat er den Bewerber abzuweisen. In zweifelhaften Fällen entscheidet die Fakultät.

Sind die Zeugnisse ausreichend, so überweist der Dekan die Abhandlung einem Mitgliede der engeren oder, wenn nötig, der weiteren Fakultät zur Abgabe eines schriftlich zu begründenden Gutachtens.

Dieses Gutachten setzt er mit den von dem Bewerber überreichten Schriftstücken bei den Mitgliedern der Fakultät in Umlauf, die in schriftlicher Abstimmung nach Stimmenmehrheit über die Zulassung zur mündlichen Prüfung entscheiden.

Wird hierbei kein einstimmiger Beschluß erzielt, so ist auf Antrag eine Sitzung anzuberaumen und in dieser mündlich abzustimmen.

Mündliche Prüfung.

§ 7. Wird der Bewerber zur mündlichen Prüfung, die in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern (§ 4) stattzufinden hat, zugelassen, so setzt der Dekan Tag und Stunde der Prüfung fest und ladet zu derselben nicht nur die an der Prüfung beteiligten Examinatoren, sondern sämtliche Mitglieder der engeren Fakultät ein, die auch sämtlich das Recht haben, sich an der Prüfung zu beteiligen.

Die Prüfung ist öffentlich. Sie muß in steter Gegenwart des Dekans oder eines von ihm zu bestimmenden Fakultätsmitgliedes vorgenommen werden.

Falls der Dekan selbst prüft, hat er den Vorsitz einem anderen Fakultätsmitglied zu übertragen.

Über den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Dekan und dem ältesten anwesenden Fakultätsmitgliede zu unterzeichnen ist.

Zensuren.

§ 8. Es werden folgende Zensuren erteilt:
„bestanden (rite)", „gut (cum laude)", „sehr gut (magna cum laude)", „ausgezeichnet (summa cum laude)".

Die Zensur „sehr gut (magna cum laude)" darf nur erteilt werden, wenn die wissenschaftliche Abhandlung als besonders tüchtige Leistung anzuerkennen ist. Die Zensur „ausgezeichnet (summa cum laude)" darf nur ausnahmsweise erteilt werden. Die Erteilung setzt Einstimmigkeit der Fakultät voraus.

Promotion.

§ 9. Erachtet die Fakultät die Prüfung für bestanden, was dem Bewerber alsbald vor versammelter Fakultät zu eröffnen ist, so hat dieser die Abhandlung drucken zu lassen und dem Dekan die von letzterem zu bestimmende Anzahl von Abdrücken zu übermitteln.

Auf den Abdrücken ist außer dem Namen und Heimatsort des Bewerbers der Name des Dekans und des Beurteilers der Abhandlung anzugeben.

Hierauf erfolgt die Promotion durch Zusendung des von dem Dekan zu unterzeichnenden Diploms und Aushängen desselben am schwarzen Brett.

Ist die Prüfung nicht bestanden, so kann die Fakultät dem Bewerber eine Frist zur Wiederholung bestimmen.

Digitized by Google

Die Wiederholung hat sich von neuem auf alle vorgeschriebenen Prüfungsfächer zu erstrecken und darf nicht auf die Fächer beschränkt werden, in denen die Prüfung nicht bestanden worden ist.

Veröffentlichung der Promotionen.

§ 10. Die erfolgten Promotionen sind in ein Verzeichnis nach vorgeschriebenem Formular einzutragen und halbjährlich im Reichsanzeiger zu veröffentlichen. Zu diesem Behufe ist Abschrift des ausgefüllten Formulars für das Sommerhalbjahr bis zum 1. Dezember und für das Winterhalbjahr bis zum 1. Juni an die Redaktion des Reichsanzeigers zu schicken. Je eine weitere Abschrift ist den Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Ministerien einzusenden.

Einnahmen.

§ 17. Die Promotionsgebühr beträgt 274 Mark.

b) Wird der Bewerber auf Grund unzulänglicher Zeugnisse und bevor die Prüfung der schriftlichen Arbeit begonnen hat, abgewiesen, so sind 10 Mark,

c) wird der Bewerber abgewiesen, weil die schriftliche Arbeit nicht genügt, so sind 55 Mark,

d) wird der Bewerber abgewiesen, weil die mündliche Prüfung nicht bestanden wird, so sind 124 Mark zu zahlen.

In den Fällen b), c), d) ist der Rest der eingezahlten Gebühr dem Bewerber zurückzugeben.

e) im Falle der Wiederholung der mündlichen Prüfung hat der Bewerber die Promotionsgebühr von neuem zu entrichten.

Besteht der Bewerber auch bei der Wiederholung nicht, so gelten die Ansätze zu d).

Kiel.

Jeder, der durch die philosophische Fakultät zu Kiel den Titel und die Rechte eines Doktor philosophiae erwerben will, hat den folgenden Anforderungen zu genügen:

1. Es ist einzusenden eine geschriebene oder gedruckte, die Wissenschaft fördernde Abhandlung. Diese kann lateinisch oder deutsch verfaßt sein. Für diejenigen Abhandlungen, welche Gegenstände aus der klassischen Philologie behandeln, ist der Gebrauch der lateinischen Sprache Bedingung. Die Abhandlung

ist mit einer nnzweideutigen, eigenhändig geschriebenen nnd unterschriebenen eidlichen Versicherung zu versehen, daß sie nach Inhalt und Form des Kandidaten eigene Arbeit sei. Auch ist ihr eine kurze Lebensbeschreibung beizufügen.

2. Es sind ferner Universitätszeugnisse über das vollendete Triennium, sowie von Inländern ein Reifezeugnis von einer neunstufigen höheren deutschen Lehranstalt, von Ausländern Schulzeugnisse oder sonstige Dokumente einzusenden, welche über den wissenschaftlichen Bildnngsgang Aufschluß erteilen.

3. Wenn die Fakultät die eingesandte Abhandlung den Anforderungen entsprechend erachtet, so hat sich der Bewerber zu einer mündlichen Prüfung, welche sich vornehmlich auf zwei von ihm zu bezeichnende Hauptfächer und Philosophie beziehen wird, bei der Fakultät in Kiel einzufinden.

4. Nach bestandenem Examen hat der Kandidat in einem öffentlichen Akte zuerst eine kurze Vorlesung über ein von ihm gewähltes Thema zu halten und sodann seine nunmehr gedruckte Dissertation nebst Thesen zunächst gegen drei von ihm gewählte Opponenten zu verteidigen. Darauf wird er durch den Dekan zum Doktor promoviert. Für Vorlesung und Dispntation ist für die klassischen Philologen die lateinische Sprache Bedingung. Unter besonderen Umständen kann die Fakultät gestatten, daß nur über Thesen disputiert werde.

5. Die Abhandlung ist im Laufe von sechs Monaten nach dem mündlichen Examen auf gutem, fehlerfreiem Papier gedrnckt einzuliefern. Eine Verlängerung dieser Frist kann nur in besonderen Fällen gewährt werden. Der Kandidat ist verpflichtet, 300 Exemplare der Dissertation nnentgeltlich der Universität zur Verfügung zu stellen. Falls die Abhandlung vor der Einreichung bereits gedruckt war, kann die Fakultät auf ein besonderes Gesuch von dieser Verpflichtung Dispensation erteilen.

6. Die Gebühren betragen im ganzen 200 Mark, von denen 100 Mark zugleich mit der Abhandlung an den Dekan einzusenden, die andern 100 Mark vor Ausfertigung des Diplomes zu entrichten sind. Eine Rückzahlung findet für den Fall, daß das Examen nnterbrochen werden müßte, nicht statt.

Königsberg i. Pr.

§ 59. Wer sich um den Doktorgrad bei der Faknltät bewerben will, muß wenigstens drei Jahre auf einer Universität nnd zwar, wenn er ein Preuße ist, drei Jahre nach Erlangung

des Zeugnisses der Reife stndiert haben, falls derselbe nicht eine von dem Minister ihm für die Promotion erteilte Dispensation von dem Triennium oder der angegebenen Berechnung desselben oder von der Erlangung des Zengnisses der Reife beibringt.

Ist der Nachsnchende immatrikulationsfähig, so muß er sich zuvörderst immatrikulieren lassen.

§ 60. Dem in lateinischer Sprache abzufassenden Gesnche nm die Promotion sind beizulegen:

a) eine kurze lateinische Darstellnng des Lebenslaufes und der bisherigen Studien des Nachsuchenden;
b) der Nachweis über das vollendete Triennium oder die davon erteilte Dispensation und seitens der Preußen das Zeugnis der Reife oder die Dispensation von dessen Beibringung;
c) ein Specimen der wissenschaftlichen Kenntnisse des Kandidaten, welches bei Gegenständen der klassischen und orientalischen Philologie nnd Altertumskunde, der alten Geschichte und alten Philosophie in lateinischer Sprache abgefaßt sein mnß.

§ 62. Die mündliche Prüfung wird besonders auf Grund der von dem Kandidaten eingereichten Proben abgehalten, und zwar zunächst von den Professoren, mit deren Fächern sich der Kandidat vornehmlich beschäftigt hat, dann aber auch von jedem Professor der Fakultät, welcher sich dazu erbietet, besonders durch beliebige Fragen aus der Philosophie, Philologie, Geschichte, Mathematik und den Naturwissenschaften.

§ 63. Auf das bestandene Examen folgt, nicht später als 6 Monate nach dem Examen, die öffentliche Disputation, mit welcher der feierliche Akt der Promotion nnmittelbar verbunden wird.

§ 68. An Promotionsgebühren werden 204 Mark vor der Zulassung zur Prüfung zur Fakultäts-Kasse gezahlt, welche auch bei einem ungünstigen Ausfall der Prüfung nicht zurückerstattet werden. Nach Vollziehung der Promotion zahlt der Kandidat noch 10 Mark für den Rektor, 22 Mark der Universitäts-Kasse und 3 Mark dem Hausdiener für Ein- und Ausläuten des Akts.

Nachträge und Erläuterungen.

Zu § 59. Außerpreußische Reichsangehörige werden hinsichtlich der bei Zulassung zur Promotion beizubringenden Reifezeugnisse nach denselben Grundsätzen behandelt, wie Preußische Staatsangehörige.

Für die Dispensation von dem Triennium und vom Reifezengnis bedarf es eines Gesuchs an den Herrn Minister.

Die an Technischen und Landwirtschaftlichen Hochschulen in Preußen zurückgelegten Semester können für die Doktorpromotion nach Ermessen der Fakultät ganz oder zum Teil in Anrechnung gebracht werden.

Wer immatrikuliert werden will, muß, wenn er ein Inländer ist, sich nach den Bestimmungen des für die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler erlassenen Reglements legitimieren. Ist er aber ein Ansländer, so hat er sich durch Zeugnisse ans der Heimat oder vom letzten Aufenthaltsort über seine Person ausznweisen. (Statut. der Albertus-Universität § 79.)

Schlechthin ansgeschlossen von der Immatrikulation sind:

1. Alle Staatsdiener und alle im stehenden Heere dienenden Militärpersonen;
2. Mitglieder einer andern Bildungsanstalt;
3. Personen, welche dem Gewerbsstande angehören (a. a. O. § 81).

Zu § 60c. Die Probeschrift kann nach dem bestehenden Usus als Dissertation benutzt werden.

In den § 60c nicht besonders bezeichneten Fächern sind Abhandlungen in deutscher Sprache zulässig. Nach eingeholter ministerieller Erlaubnis kann die deutsche Sprache auch in Abhandlungen der anderen Fächer angewendet werden.

Zu § 62. Die Bestimmungen in § 62 werden so gehandhabt, daß der Kandidat drei Fächer namhaft zn machen hat, in denen er in erster Linie geprüft zu werden wünscht.

Promotionen in absentia gestatten die Statnten nicht.

Leipzig.

§ 1. Die Promotions-Angelegenheiten leitet der Procancellar. Insbesondere bestimmt er die Begutachter der Dissertationen, sowie die Examinatoren für die mündliche Prüfung nnd setzt Zeit und Ort der Prüfung fest. Ebenso wirkt er bei der Beschlußfassung über die zu erteilenden Noten mit.

Alle für ihn bestimmten Zuschriften und Sendungen sind, ohne Nennung seines Namens, lediglich An das Procancellariat der philosophischen Fakultät, Leipzig, Ritterstraße 16, zu adressieren.

§ 2. Die Bewerbung nm den Doktorgrad beginnt mit der Einreichnng einer wissenschaftlichen Abhandlung über ein

selbstgewähltes, dem Kreise der philosophischen Fakultät angehöriges Thema.

Das Manuskript der Dissertation muß paginiert, geheftet, deutlich geschrieben und in sauberer Form eingereicht werden; erwünscht ist auch die Beigabe einer Inhaltsübersicht.

Wenn die Dissertation dem Gebiete der klassischen Philologie (ausgenommen Archäologie) angehört, so ist sie lateinisch abzufassen. In allen anderen Fällen ist nur der Gebrauch der deutschen Sprache gestattet. Ausnahmen bedürfen besonderer Genehmigung der Fakultät.

§ 3. Der Dissertation sind gleich bei der Meldung beizufügen:

a) auf einem besonderen Bogen die unten abgedruckte Erklärung, in welcher der Bewerber auf Ehrenwort versichert, daß die eingereichte Abhandlung von ihm selbst und ohne fremde Beihilfe verfaßt worden sei, sowie bekennt, daß er den Doktorgrad auf Grund der ihm mitgeteilten Bedingungen nachsuche;

b) eine (auch die Konfession angebende) kurze Skizze des Lebens- und Bildungsganges des Kandidaten, in zwei Exemplaren;

c) die nach § 4 erforderlichen amtlichen Zeugnisse über seine Vorbildung, seine Studien und etwa bestandene Prüfungen oder beglaubigte Abschriften derselben.

Unter Studienzeugnissen sind nur amtliche Abgangszeugnisse zu verstehen;

d) die Gebühren (s. § 17).

Ferner hat der Kandidat, ebenfalls gleich bei der Meldung, schriftlich oder mündlich seine Wünsche in betreff der Fächer und des Termins der mündlichen Prüfung anzubringen und seinem Namen eine genaue Adresse hinzuzufügen. Auch hat er Änderungen dieser Adresse, bis zur Erledigung der Bewerbung, dem Procancellar rechtzeitig anzuzeigen, damit etwaige Bescheide der Fakultät ohne Verzug an ihn gelangen können.

§ 4. Von den Bewerbern aus dem Deutschen Reiche wird die Vorlegung des Reifezeugnisses einer deutschen neunstufigen Mittelschule (Gymnasium, Realgymnasium, Oberrealschule), sowie der Nachweis des akademischen Trienniums auf Universitäten deutscher Zunge verlangt.

Jedoch können innerhalb des Bereiches der II. oder III. Sektion (§ 10) bei Bewerbern, die an einer Technischen Hochschule des Deutschen Reiches, an der Bergakademie zu Freiberg, der Forstakademie zu Tharandt oder der Handelshochschule zu Leipzig immatrikuliert gewesen sind, zwei dortige Semester auf das aka-

demische Triennium angerechnet werden. Bei den Inhabern des Diploms einer solchen Hochschule, sowie hei denjenigen, welche an einer der genannten Akademien die Staatsprüfung bestanden haben, genügen drei Semester Universitätsstudium.

Studierenden der Universität Leipzig ist gesetzlich die Erhebung des Abgangs- und Sittenzeugnisses von hiesiger Universität vor der Promotion zur Pflicht gemacht; die Bestellung desselhen kann mit dem Vorhehalte des Kandidaten geschehen, bis zum Ahlaufe seiner Matrikel die Studien weiter fortsetzen zu wollen. Auch von den Studierenden einer anderen dentschen, österreichischen oder schweizerischen Universität ist vor Aushändigung des Diploms die Vorlegung des Abgangszeugnisses der zuletzt hesuchten Universität zu verlangen.

§ 5. Ausländische Bewerber müssen mindestens die Hälfte des Trienniums an einer Universität des Deutschen Reiches studiert haben. Im übrigen haben sie Schul-, Universitäts- oder Prüfungszeugnisse vorzulegen, durch welche die Gleichwertigkeit ihrer Vorhildung und ihres Stndienganges gesichert erscheint.

§ 6. Von den in den §§ 4 und 5 gegehenen Vorschriften über die Vorbildung zum akademischen Studium kann nur mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichtes in Dresden dispensiert werden. Dispens ist nur zulässig, wenn

a) der Bewerber mindestens die Reife für die Prima einer der in § 4 genannten höheren Lehranstalten hesitzt oder auf Grund der Ministerial-Verordnung vom 30. Septemher 1898 zum Studium der Pädagogik an der Universität Leipzig zugelassen worden ist;
b) wenn ferner ein Vertreter des Faches, welchem die Dissertation angehört, und der Vertreter eines anderen Faches auf Grund ihrer persönlichen Kenntnis von den Studien und von der Tüchtigkeit der bisherigen Leistungen des Bewerbers den formalen Mangel durch eine schriftliche Empfehlnng decken; wenn überdies
c) die eingereichte Dissertation nach dem Urteil der beiden Referenten und dem einstimmigen Votum der Fakultätssektion als eine hervorragende Leistung (§ 11) anzusehen ist.

Außerdem muß in einem solchen Falle die mündliche Prüfung mindestens die Durchschnittszensur II (magna cum laude) ergehen.

Kandidaten mit einer den Vorschriften nicht entsprechenden Vorbildung, die nicht mindestens drei Semester in Leipzig immatrikuliert gewesen sind, werden überhaupt nicht zur Bewerbung zugelassen.

§ 7. Der Bewerber verpflichtet sich, die Abhandlung für den Fall, daß sie von der Fakultät gehilligt ist, und daß nach

bestandener Prüfung die Promotion beschlossen wird, unter Berücksichtigung der von der Fakultät gewünschten Verbesserungen als eine von ihr gebilligte Dissertation, mit angehängter Vita, auf seine Kosten drucken zu lassen und die vorgeschriebene Zahl von Exemplaren davon an die Fakultät abzuliefern.

Werden auf Antrag eines Referenten bedeutendere Änderungen für nötig erachtet, so hat der Bewerber diesem die umgearbeitete Fassung vor dem Druck zur Billigung vorzulegen. Dem Procancellar ist bei Einlieferung der Druckexemplare Gewißheit darüber zu verschaffen, daß die Änderungen ausgeführt sind.

Die eingereichte Dissertation muß vollständig gedruckt werden. Es steht aber dem Kandidaten frei, ergänzende Beilagen, die ausdrücklich als solche zu bezeichnen sind, dem Manuskripte beizufügen.

Abbildungen, die dem Manuskript einer Dissertation beigegeben sind, dürfen beim Druck nur mit Genehmigung der Sektion (§ 10) fortfallen; fallen sie fort, so darf weder auf dem Titel noch im Text auf sie hingewiesen werden.

Die Referenten sind auf der Rückseite des Titelblattes namhaft zu machen.

§ 8. Nach Einlieferung der Druckexemplare wird die Promotion vollzogen und das Doktordiplom ausgefertigt. Erst durch die Einhändigung des Diploms erhält der Bewerber das Recht, den Doktortitel zu führen.

Das Diplom soll in der Regel persönlich in Empfang genommen werden. Eine Zusendung sowie die Besorgung einer Kapsel erfolgt nur auf Rechnung und Gefahr des Empfängers. Geht die Sendung verloren, so sind die Kosten für die Anfertigung eines neuen Diploms (und einer neuen Kapsel) von dem Promovierten zu tragen.

§ 9. Wenn nach Ablauf eines Jahres seit Abschluß der Prüfungen die Druckexemplare nicht vorschriftsmäßig abgeliefert sind, so wird die ganze Bewerbung hinfällig, sofern nicht die Fakultät auf rechtzeitiges Ansuchen des Kandidaten eine Verlängerung der Frist bewilligt hat.

§ 10. Die Prüfung der Bewerbung erfolgt in einer der drei Sektionen der Fakultät: der philologischen (I), der philosophisch-historischen (II) oder der mathematisch-naturwissenschaftlichen (III).

§ 11. Eine Dissertation kann nur dann als genügend betrachtet werden, wenn sie wissenschaftlich beachtenswert ist und die Fähigkeit des Kandidaten dartnt, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.

Gute Form und richtiger sprachlicher Ausdruck sind unbedingte Erfordernisse. Wenn bei Kandidaten dentscher Zunge die

schriftliche Arbeit Formmängel zeigt, die auf ungenügende allgemeine Bildung schließen lassen, so soll die Bewerbung unbedingt abgewiesen werden.

Die Noten für die Dissertation lauten: I (egregia), II (admodum laudabilis), III (laudabilis), IV (idonea).

Manuskripte nicht gebilligter Dissertationen behält sich die Fakultät vor, zu ihren Akten zu nehmen.

§ 12. Ist die Dissertation von der betreffenden Sektion der Fakultät gebilligt worden, so folgt die mündliche Prüfung. Der Zweck dieser Prüfung ist vornehmlich, zu ermitteln, in wie weit die in der Dissertation niedergelegten Spezialkenntnisse sich einem umfassenderen Wissen in dem Fache des Kandidaten, sowie in den diesem zunächst liegenden Fächern einreihen.

§ 13. Der Kandidat wird von drei Mitgliedern der Fakultät geprüft, die vom Procancellar dazu bestimmt werden. Die Festsetzung des Termins der Prüfung sowie die Auswahl der den Studien des Kandidaten zunächst liegenden Prüfungsfächer wird unter billiger Berücksichtigung der Wünsche des Kandidaten geschehen. Dem Procancellar steht die Entscheidung darüber zu, welche Disziplinen im gegebenen Falle als geeignete und als selbständige Prüfungsfächer gelten sollen; doch muß in jedem Falle das Fach, dem die Dissertation angehört, unter den Prüfungsfächern vorkommen.

Die Noten für die mündliche Prüfung lauten: I (summa cum laude), II (magna cum laude), III (cum laude), IV (rite).

§ 14. Eine Promotion ohne mündliche Prüfung ist ausgeschlossen.

§ 15. Besteht der Kandidat die mündliche Prüfung in einem oder mehreren Fächern nicht, so kann er ganz abgewiesen oder zu einer vollständigen zweiten mündlichen Prüfung zugelassen werden. Jedoch darf diese nicht früher als nach Ablauf eines halben und nicht später als nach Ablauf eines Jahres abgelegt werden.

§ 16. Nach vollendeter Prüfung wird dem Kandidaten ein Exemplar des lateinisch abgefaßten Gelöbnisses (s. S. 256) überreicht, in das er seinen vollständigen Namen nebst Geburtsort und Datum einzutragen und das er zu unterschreiben hat.

§ 17. Die Gebühren für die Doktorpromotion betragen für Angehörige des Deutschen Reiches, die mindestens drei Semester an der Universität Leipzig immatrikuliert waren, 250 Mark, für alle anderen Bewerber 350 Mark.

Die Gebühren sind bei der Einreichung der Bewerbung einzuzahlen.

§ 18. Es verfällt die Hälfte der Gebühren, wenn die Dissertation zurückgewiesen oder zur Umarbeitung zurückgegeben

wird, der ganze Betrag, wenn nach Annahme der Dissertation die mündliche Prüfung nicht bestanden wird. Für die Wiederholung einer mündlichen Prüfung sind 60 Mark neu zu erlegen.

§ 19. Die Gebühren verfallen auch dann, wenn eine Bewerbung wegen Nichteinhaltung der gesetzten Fristen von der Fakultät für hinfällig erklärt wird.

Die in § 3 erwähnte Erklärung hat zu lauten:

Indem sich der Unterzeichnete auf Grund der ihm mitgeteilten Bedingungen der Promotionsordnung um die Verleihung des Doktorgrades bei der philosophischen Fakultät der Universität Leipzig bewirbt, erklärt er hierdurch auf Ehrenwort, daß die zu diesem Zwecke eingereichte Abhandlung, betitelt:

von ihm selbst und ohne fremde Beihilfe verfaßt worden ist.

Ort und Datum: Unterschrift:

Das in § 16 erwähnte Gelöbnis hat den folgenden Wortlaut:

Quod felix faustumque sit.

Summorum in philosophia honorum causa ab Amplissimo Philosophorum Ordine almae Universitatis Lipsiensis in me

.....

conferendorum fide data promitto spondeoque, per omnem vitam eo me incubiturum, ut huius dignitatis officiis sedulo diligenterque satisfaciam: religionis sanctitatem morumque pietatem strenue fideliterque tuear atque defendam: veritatis, humanitatis, liberalitatis partes cum in agenda vita tum in artium litterarumque studiis colendis ingenue sustineam fortiterque propugnem: gratum piumque erga almam hanc Academiam eiusque Philosophorum Ordinem animum religiose perpetuem et, si modo possim, factis comprobem: denique nihil umquam committam, quo eius quem iam appeto honoris cum gravitate tum beneficio indignum me praestem.

Datum ..... die ..... mensis ..... anno .....

Unterschrift:

Marburg.

§ 1. Die Bewerbung um die philosophische Doktorwürde geschieht mittels eines an die philosophische Fakultät gerichteten, in deutscher oder lateinischer Sprache abgefaßten schriftlichen Gesuchs, mitenthaltend die Wünsche des Kandidaten über die Prüfungsfächer und eine Versichernng an Eides Statt, die als Inaugural-Dissertation eingereichte Abhandlung selbständig verfaßt zu haben. Dem Gesuch mnß beigefügt sein:

a) Lebenslauf (einschl. Konfession) und Studiengang in deutscher oder lateinischer Sprache;

b) das Reifezengnis eines im Gebiete des Deutschen Reichs gelegenen Gymnasinms oder Realgymnasiums oder Oberrealschule, sowie sonstige Zengnisse über sittlichen Charakter, Studien, etwa bestandene Prüfungen nnd, im betreffenden Falle, über amtliche Wirksamkeit;

c) Nachweis der in mindestens dreijährigem Studium auf einer deutschen oder den deutschen gleichgestellten Universität belegten Kollegien;

d) eine noch nicht veröffentlichte wissenschaftliche Abhandlung über einen in den Studienbereich der Fakultät fallenden Gegenstand, als Manuskript der Inaugural-Dissertation, bei Gegenständen aus der klassischen Philologie in lateinischer, bei allen übrigen in deutscher oder lateinischer Sprache; die Anwendung einer andern Sprache bedarf der Erlaubnis des vorgesetzten Ministeriums.

e) Quittung des Universitäts-Sekretariates über Einzahlung eines Honorars von 225 Reichsmark.

Dispens von der das Reifezeugnis betreffenden Bestimmung (b) kann nur in besonderen Fällen durch das vorgesetzte Ministerium erteilt werden, an welches darauf bezügliche Gesuche (von hiesigen Studierenden unter Beilage anch des Anmeldebuches) durch Vermittlung des Universitäts-Kuratoriums zu richten sind; es wird Wert darauf gelegt, daß die Doktoranden während ihrer Studienzeit die Lücken ihrer schulwissenschaftlichen Vorbildung durch den Besuch allgemein wissenschaftlicher Vorlesungen zu ergänzen sich bemüht haben. Bei anderen Kandidaten kann von der Beibringung eines Reifezeugnisses abgesehen werden, falls die Falkultät Gelegenheit hat, sich von der ausreichenden wissenschaftlichen Vorbildung derselben anderweit zu überzeugen. Der Dispens findet nur statt auf Grnnd einer hervorragenden Dissertation und einstimmiger Empfehlung durch die Fakultät oder Fakultätssektion.

Von solchen Bewerbern, die nicht in Marburg studiert haben, erwartet man die Angabe triftiger Gründe, warnm sie sich behufs Promotion an diese Universität wenden. Dieselben haben sich auch darüber zu erklären, in wie weit die eingereichte Abhandlung etwa schon als Prüfungsarbeit gedient hat.

Semester, welche an technischen und landwirtschaftlichen Hochschulen innerhalb Preußens zurückgelegt sind, können nach Ermessen der Fakultät auf das akademische Triennium teilweise oder ganz angerechnet werden, sofern es sich um Promotion in Fächern handelt, welche zum Lehrgebiet jener Anstalten gehören.

§ 2. Wird die eingereichte Arbeit von der Fakultät angenommen, so erhält der Bewerber Termin znm Examen rigorosum. Dasselbe erstreckt sich anßer auf das Spezialfach des Kandidaten zugleich auf zwei demselben zunächst verwandte Nebenfächer unter Berücksichtigung seines Studienganges. In allen Fällen wird er zur Ermittelung seines allgemeinen Bildungstandes in der Philosophie geprüft; hat er das Reifezeugnis eines Gymnasiums oder Realgymnasiums des Deutschen Reichs nicht aufzuweisen, so kann sich die Prüfung auch weiter auf den Stand seiner allgemeinen Bildung erstrecken, namentlich wird ihm in diesem Falle eine geeignete Stelle aus einem lateinischen Schriftsteller zur Erklärung vorgelegt.

§ 3. Wenn das Ergebnis des Examens ebenfalls ein günstiges ist, so wird die Abhandlung dem Doktoranden zurückgegeben, um sie unter Anfügung eines kurzen Lebenslaufes und mit dem vorschriftsmäßigen Titel, auf welchem Marburg als Ort der Ausgabe zu bezeichnen und auf dessen Rückseite das Datum der Annahme der Arbeit anzugeben ist, dem Manuskript und den Forderungen der Fakultät entsprechend, korrekt und auf dauerhaftem Papier auf seine Kosten drucken zu lassen und in 250 Exemplaren an die Fakultät abzuliefern. Entspricht der Druck nicht den Anforderungen, so kann ein Neudruck verlangt werden.

Die Ablieferung muß spätestens ein Jahr nach bestandenem Examen stattfinden. Wird diese Frist versäumt, so muß der Bewerber vor dem Vollznge der Promotion noch eine weitere Summe von 23 Reichsmark entrichten. Erfolgt die Ablieferung nicht binnen zwei Jahren nach bestandenem Examen, so erlischt jeder Anspruch des Kandidaten.

§ 4. Vor der Ausgabe der Abhandlung als Inaugural-Dissertation darf sie anderweit nicht veröffentlicht werden. Wird in Rücksicht auf späteres anderweites Erscheinen in Bnchform oder in einer Zeitschrift die Ablieferung der Pflichtexemplare in abgekürzter Gestalt oder ohne zugehörige Tafeln gestattet, so ist der Bewerber gehalten, auch von der vollständigen Dissertation zwei Exemplare abzuliefern.

§ 5. Die Vornahme des Examen rigorosum ist auch vor Einreichung oder Genehmigung der Inaugural-Dissertation zulässig, wenn die übrigen Bedingungen erfüllt sind und ein durch anderweitige Leistungen des Bewerbers begründeter Antrag von wenigstens zwei Mitgliedern der betreffenden Sektion gestellt wird. Wird die Dissertation nicht binnen einem Jahr nach bestandenem Examen eingereicht, so erlischt jeder Anspruch.

§ 6. Wenn die vor dem Examen eingereichte Abhandlung für nicht genügend erklärt worden ist, so wird von dem eingesandten Honorar ein Betrag von 195 Reichsmark zurückgegeben. Das Manuskript der nicht genügenden Dissertation wird bei den Akten zurückbehalten, und es kann hiervon nur eine auf den Wunsch des Verfassers und auf dessen Kosten anzufertigende Abschrift ausgeliefert werden.

Wenn der Ausfall des Examen rigorosum ein ungünstiger ist, so kann die Fakultät je nach der näheren Beschaffenheit dieses Ausfalls dem Kandidaten eine Wiederholung desselben binnen Jahresfrist gestatten; wird ihm diese Vergünstigung nicht gewährt, verzichtet er darauf oder besteht er auch die zweite Prüfung nicht, so wird ihm von dem eingesandten Honorar ein Betrag von 113 Reichsmark zurückgezahlt.

§ 8. Vor einem Examen wird von dem Kandidaten noch ein besonderer Betrag von zwei Reichsmark für das betreffende Unterpersonal erhoben.

§ 9. Etwaige Gesuche um beschleunigte Erledigung einer Promotionsangelegenheit bleiben unberücksichtigt.

München.

A.

§ 1. Der Doktorgrad wird auf Grund einer durch den Druck veröffentlichten Dissertation und einer mündlichen Prüfung verliehen. Von der Dissertation wird verlangt, daß sie wissenschaftlich beachtenswert ist und die Fähigkeit dartut, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.

§ 2. Vorbedingungen der Promotion zum Doktor der Philosophie und zwar entweder in der I. (humanistischen) oder in der II. (mathematisch-naturwissenschaftlichen) Sektion sind die folgenden:

a) Nachweis einer genügenden wissenschaftlichen Vorbildung und einer mehrjährigen Beschäftigung mit dem angegebenen Hanptfache. Die Vorbildung wird nachgewiesen

1. durch die Vorlage des Absolutoriums eines humanistischen oder Realgymnasiums oder eines durch Fakultätsbeschluß als gleichwertig anerkannten ausländischen Zeugnisses. 2. Durch Vorlage der Zeugnisse über ein dreijähriges Universitäts-Studium. Darüber, inwieweit die an einer deutschen Technischen Hochschule zugebrachten Semester auf die Studienzeit in Anrechnung gebracht werden können, entscheidet die Sektion. 3. Der Mangel der geforderten gleichartigen Vorbildung kann ersetzt werden durch die Einreichung einer als hevorragende Leistung anzusehenden Dissertation; hierzu ist einstimmige Beschlußfassung der Sektion und Zustimmung des Senats sowie des kgl. Kultusministeriums erforderlich;

b) Einreichung einer druckfertigen und lesbar geschriebenen, von der einschlägigen Sektion zu beurteilenden Abhandlung und des Curriculum vitae;*)

c) Erlegung der Prüfungs- und Promotionsgebühren im Betrage von 200 Mark;**)

d) Bestehen der vorgeschriebenen mündlichen Prüfung; die selbe erstreckt sich znnächst auf dasjenige Fach, welches der Kandidat bei der Anmeldung als sein Hauptfach bezeichnet hat, ferner noch auf zwei vom Kandidaten zu bezeichnende Nebenfächer. Als Haupt- bezw. Nebenfächer können gewählt werden: Philosophie, Klassische Philologie, Mittellateinische Philologie, Archäologie, Mittel- und neugriechische Philologie, Deutsche Philologie, Romanische Philologie, Englische Philologie, Orientalische (Arische oder Semitische) Philologie, Geschichte, Kunstgeschichte (wenn Hauptfach mit Einschluß der Archäologie), Geographie, Mathematik, Astronomie, Physik, Chemie, Zoologie, Botanik,

---

*) Dem an den Dekan der betreffenden Sektion zu richtenden Antrag anf Znlassnng zum Examen rigorosnm müssen nach dem Vorstehenden folgende Schriftstücke beigefügt werden:

1. Lebenslauf;
2. Reifezeugnis des Gymnasiums (siehe § 2a 1);
3. Zeugnisse über dreijährigen Universitätsbesuch eventnell über Besuch einer deutschen technischen Hochschule;
4. die druckfertige Dissertation

In dem Antrag auf Zulassung hat der Kandidat das Hauptfach und die Nebenfächer, aus welchen er geprüft zu werden wünscht, anzugeben.

**) Hiervon verfallen bei Znrückweisnng der Dissertation 80 Mark, im Falle des Nichtbestehens der Prüfung 130 Mark.

Befreit von den Promotions- und Prüfungsgebühren sind die Verfasser der von der philosophischen Fakultät mit dem Preise gekrönten Arbeiten (siehe § 3).

Digitized by Google

Mineralogie, Geologie, Palaeontologie, Anthropologie. Über die Zulässigkeit der Wahl einer hier nicht genannten Disziplin oder einer noch engeren oder anderweitigen Begrenzung der Fächer entscheidet die Sektion.

§ 3. Die Abhandlung, deren Thema dem vom Kandidaten gewählten Hauptfach angehören mnß, wird vom Dekan bei allen ordentlichen Professoren der einschlägigen Sektion in Umlauf gesetzt; die Vertreter des Hauptfaches werden zum ersten Votum aufgefordert. Wenn sich wesentliche Bedenken gegen den wissenschaftlichen Wert der Arbeit erheben, so ist der Dekan befugt, den Bewerber ohne weiteres abzuweisen. Sind die Ansichten geteilt, so muß hierüber in einer Sektionssitzung beraten und abgestimmt werden. Erheben sich keine Bedenken gegen die Dissertation, so kann der Dekan sofort das Examen ansetzen.

Bei Kandidaten der Universität, welche eine Preisaufgabe der philosophischen Fakultät*) mit Erlangung des Preises gelöst haben, vertritt die gekrönte Preisschrift die Stelle der Inauguraldissertation und bedarf — als bereits approbiert — keiner weiteren Zensur.

§ 4. Bei älteren Bewerbern, welche anerkannte wissenschaftliche Leistungen aufzuweisen haben, kann das Examen rigorosum in Form eines Colloquium abgehalten werden.

§ 5. Nach beendigter Prüfung wird durch kollegiale Beratung und Beschlußfassung das Ergebnis derselben konstatiert. Auf die Leistungen des Kandidaten im Hauptfache (Dissertation und mündliche Prüfung) ist hierbei besonderes Gewicht zu legen. Die Noten sind:

examine summa cum laude superato = ausgezeichnet
examine magna cum laude superato = sehr gut

---

*) Die Preisanfgaben, deren Stellnng nach dem von den Sektionen bestimmten Turnns der in ihr vertretenen wissenschaftlichen Fächer geschieht, werden alljährlich am 26. Juni, dem Stiftungstage der Universität, öffentlich verkündigt, und es müssen die Bearbeitnngen derselben, deren geschäftliche Behandlung gleich jener der Promotionsnnd Habilitations-Schriften erfolgt, versehen mit einem Wahlspruch, den auch das versiegelte, den Namen des Verfassers enthaltende Kuvert trägt, bis znm 30. April an das Dokanat abgeliefert werden. Elaborate, welche nach diesem Termine einlaufen oder dereu Verfasser nicht vollberechtigte immatriknlierte Stndieronde bei Verkündigung der Preisfragen waren oder bei Einliefernng ihrer Bearbeitung sind, können keine Berücksichtigung findon. Der Preisträger erhält, wenn er znr unentgeltlichen Promotion zngelassen worden ist, aus der Universitätskasse einen Beitrag von 90 Mark zur Bestreitung der Druckkosten der Preisschrift, hat aber die Gebühren für das Subalternpersonal (bestehend ans dem Pedell, Snbstituten und Hausmeister) im Betrage von 15 Mark zn entrichten.

examine cnm lande superato = gut
examine rite superato = bestanden.

§ 6. Nach bestandenem Examen hat der Bewerber seine Abhandlung, nachdem er die etwa von der Fakultät gewünschten Änderungen vorgenommen hat, unter Hinzufügung des eingereichten Lebenslaufes, drucken zu lassen. Auf dem Titel ist dieselbe ansdrücklich als „Inaugural-Dissertation der philosophischen Fakultät Sekt. I (resp. II) der Ludwig-Maximilians-Universität München" zn bezeichnen und der Tag anzugeben, an welchem sie der Fakultät znr Zensnr eingereicht wurde.

Die gedruckte Schrift ist binnen Jahresfrist in 150 Exemplaren bei der Fakultät einzuliefern.

§ 7. Nach Ablieferung der 150 Exemplare der gedruckten Dissertation erhält der Autor das in lateinischer Sprache abgefaßte und mit den eigenhändigen Unterschriften des Rektors und des Dekans, sowie mit dem Universitäts- und Fakultätssiegel versehene Doktordiplom, welches mit dem Datum des Examens ausgefertigt wird.

§ 8. Verleihungen des Doktorgrades honoris causa als Anerkennung ausgezeichneter Verdienste finden nur statt, wenn ein Antrag darauf von zwei Mitgliedern der Sektion gestellt ist und mindestens zwei Drittel der Mitglieder sich dafür erklärt haben. Die Promotion erfolgt durch die Zustellung des Ehrendiploms, dessen Kosten die Fakultätskasse trägt.

B.

Die Zulassung zur Doktorpromotion bei der philos. Fakultät Sektion II betreffend.

Das k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten hat im Anschluß an die neuen Vorschriften über die Doktorpromotion folgendes bekannt gegeben:

> „Mit dem Sommer-Semester 1903 treten an den Bayerischen Universitäten neue strengere Vorschriften für die philosophischen Doktorpromotionen in Kraft. Die neuen Bestimmungen fordern als Vorbildungsnachweis das Absolutorium eines humanistischen Gymnasiums oder Realgymnasiums oder einer diesen gleichgestellten Lehranstalt und lassen Kandidaten mit geringerer Vorbildung nur noch ausnahmsweise zu, wenn der Mangel der vollwertigen Vorbildnng durch eine hervorragend gute Dissertationsschrift ersetzt wird."

Da infolge dieser Bekanntmachung viele Studierende mit geringerer Vorbildung angefragt haben, unter welchen Bedingungen sie Aussicht hätten, zur Promotion zugelassen zn werden,

Digitized by Google

sieht sich die Fakultät veranlasst, hierüber folgendes bekannt zu geben.

Ein Thema für eine Doktordissertation wird nur an Abiturienten von Oberrealschulen und in München approbierten Apothekern, welche hier studiert haben, erteilt, nnd zwar nur dann, wenn dieselben vorher eine Prüfung im Hauptfach mit der Note sehr gut bestanden haben. Diese Prüfung wird von dem Ordinarius des Faches mit oder ohne Zuziehung von anderen Dozenten abgehalten. Ein darauf bezügliches Zeugnis ist dem Gesuch um Zulassung beizulegen. Eine Verpflichtung, ein Thema für eine Doktordissertation zu erteilen, besteht für die Dozenten überhaupt nicht.

Wenn der Kandidat nach gut bestandener Prüfung die Dissertation zur Zufriedenheit des Fachvertreters ausgeführt hat, erfolgt die Zulassung zur Doktorpromotion unter den in der nenen Promotionsordnung aufgestellten Bedingungen.

Münster i. W.

§ 1. Wer bei der Philosophischen und Naturwissenschaftlichen Fakultät die Würde eines Doktors der Philosophie erwerben will, hat dem Dekan ein schriftliches Gesuch einzureichen und diesem beizufügen:

1. einen Abriß des Lebens- nnd Bildungsganges.
2. ein Reifezengnis von einer deutschen neunstufigen höheren Lehranstalt (Gymnasium, Realgymnasium, Oberrealschule).
3. den Nachweis eines Universitätsstudiums von mindestens sechs Semestern nach Erlangung des Reifezengnisses. Auf Technischen und anderen deutschen Hochschulen verbrachte Semester können den Bewerbern nach Ermessen der Fakultät angerechnet werden.

   Bei Ausländern entscheidet die Fakultät darüber, ob die vorgelegten Zeugnisse genügen.
4. die Zengnisse über etwaige Staatsprüfungen.
5. ein amtliches Führungszeugnis, wenn seit der Beendigung des akademischen Studiums mehr als ein halbes Jahr verflossen ist.
6. eine wissenschaftliche Abhandlung über einen in den Bereich der Philosophischen und Naturwissenschaftlichen Fakultät fallenden Gegenstand. Gehört dieser in

das Gebiet der klassischen Philologie, so ist dafür die lateinische, sonst die deutsche Sprache vorgeschrieben; über Ausnahmen entscheidet die Fakultät. Der Bewerber hat an Eides Statt die schriftliche Versicherung abzugeben, daß er die Arbeit selbständig und ohne andere Beihilfe und Quellen als die ausdrücklich angegebenen verfaßt hat.

§ 2. Sind diese Bedingungen erfüllt und hat die Fakultät die Annahme der Arbeit beschlossen, so ladet der Dekan die Mitglieder der Fakultät und den Bewerber zur mündlichen Prüfung ein.

Diese wird in einem Hauptfach, dem die Abhandlung entnommen ist, und zwei Nebenfächern, von denen das eine dem Hauptfach verwandt sein muß, abgenommen und zwar in jedem Fache von einem anderen Examinator. Als verwandt gelten die philologisch-historischen, ebenso die mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer unter sich; Philosophie und Geographie rechnen zu beiden Gruppen.

Für die Auswahl der Nebenfächer gelten folgende Beschränkungen:

a) wenn die Abhandlung in das Gebiet der alten griechischen oder römischen Geschichte gehört, so ist die Prüfung in einer der beiden klassischen Sprachen vorgeschrieben;
b) wenn das Hauptfach eine der beiden klassischen Sprachen ist, die Prüfung in der anderen;
c) wenn klassische Archäologie, die im Griechischen;
d) wenn eine der romanischen Sprachen, die im Lateinischen;
e) wenn Englisch, die in einem anderen sprachlichen Fache;
f) wenn Sanskrit oder vergleichende Sprachwissenschaft, die in einer indogermanischen Einzelsprache.

Die von dem Bewerber gewünschten Prüfungsfächer sind in dem Gesuche anzugeben.

§ 3. Nach bestandener mündlicher Prüfung hat der Bewerber seine Abhandlung in der von der Fakultät genehmigten Form drucken zu lassen und die erforderliche Anzahl von Abzügen innerhalb sechs Wochen nach der Prüfung an die Universität abzuliefern. Auf der Rückseite des Titelblattes ist der Dekan, der die Promotion vollzieht, sowie der Referent, der die Abhandlung begutachtet hat, anzugeben.

Die Promotion erfolgt mittels Überreichung (oder ausnahmsweise Übersendung) des Diploms durch den Dekan.

Wird die Prüfung nicht bestanden, so kann sie frühestens nach Ablauf eines halben Jahres wiederholt werden.

Digitized by Google

§ 4. Die Promotionsgebühren betragen 340 Mark. Hiervon ist die erste Hälfte bei der Meldung zu zahlen, die zweite, falls die Prüfung bestanden wird, vor der Promotion.

Wird die Abhandlung von der Fakultät abgelehnt, so verfallen von der eingezahlten Summe 50 Mark.

Wird die mündliche Prüfung nicht bestanden, so verfällt die ganze erste Hälfte der Gebühren. Meldet sich der Bewerber jedoch vor Ablauf von zwei Jahren abermals zur Prüfung, so hat er vor dieser keine Gebühren und nach Bestehen der Prüfung nur noch die zweite Hälfte (170 Mark) zu entrichten.

Rostock.

§ 1. Der Doktorgrad darf nur auf Grund einer durch den Druck veröffentlichten Dissertation und einer mündlichen Prüfung verliehen werden. Eine Promotion in absentia findet nnter keinen Umständen statt. Die Ehrenpromotion bleibt von dieser Bestimmung nnberührt.

§ 2. Der Bewerber hat sein Gesuch bei dem Dekan der Fakultät einznreichen.

Diesem Gesuche sind beizulegen:

a) das Maturitätszeugnis von einem deutschen Gymnasium oder Realgymnasium;

b) der Nachweis eines mindestens dreijährigen Studiums auf einer Universität, einer Technischen Hochschule oder einer derselben gleichstehenden Hochschule (und zwar in Fächern, die zu den gewählten Prüfungsfächern gehören oder zu ihnen in enger Beziehung stehen);

c) Bescheinigung des sittlichen Wohlverhaltens, Dokumente über etwaige bestandene Prüfungen und über amtliche Stellung, ein Curriculnm vitae, sowie herausgegebene Druckschriften;

d) eine noch nicht veröffentlichte wissenschaftliche Abhandlung, bei klassischen Philologen in der Regel in lateinischer, sonst auch in deutscher, französischer oder englischer Sprache abgefaßt, die einem der Lehrgebiete der philosophischen Fakultät angehört und Resultate selbständiger Forschung enthält (ausnahmsweise kann eine innerhalb der letzten sechs Monate durch den Druck veröffentlichte Abhandlung als Promotionsschrift zugelassen werden, vgl. anch § 7);

e) eine an Eides Statt gegebene Versicherung, deren Unterschrift amtlich zu beglaubigen ist, daß der Bewerber die Abhandlung ohne fremde Hilfe verfaßt habe;

f) die Promotionsgebühren im Betrage von 250 Reichsmark.

Von Reichsausländern ist anstatt der unter a) und b) verlangten Urkunden durch Vorlage ausländischer Zeugnisse der Nachweis einer streng analogen wissenschaftlichen Vorbildung zu liefern.

§ 3. Von der Vorlegung der im § 2 a) oder b) genannten Zeugnisse und Nachweise kann auf Grund einer Dissertation, welche eine über das Durchschnittsmaß hervorragende Leistung darstellt, nach einstimmigem Beschluß der Fakultät und mit Genehmigung des Kanzlers abgesehen werden; von den Erfordernissen des § 2a) jedoch in der Regel nur dann, wenn der Kandidat die Reife für Prima einer neunklassigen Lehranstalt nachgewiesen oder das Staatsexamen als Apotheker in einem deutschen Bundesstaat mit mindestens dem Prädikat gut bestanden hat. In allen diesen Fällen muß der Kandidat die beiden letzten Semester in Rostock studiert haben.

§ 4. Nach Genehmigung der Vorlagen hat der Bewerber eine mündliche Prüfung in drei dem Lehrgebiete der philosophischen Fakultät angehörenden Fächern zu bestehen. Die auf Grund der von § 3 zugelassenen Bewerber haben eine schärfere Prüfung in allen drei Fächern zu gewärtigen. Die beliebige Auswahl ist den Bewerbern gestattet zwischen den folgenden ungetrennten Prüfungsfächern:

Philosophie,
Klassische Philologie (Latein und Griechisch),*)
Klassische Archäologie,
Semitische Sprachwissenschaft,
Semitische Philologie,
Deutsch,
Englisch,
Französisch,
Geschichte,
Geographie,
Musikwissenschaft,
Mathematik,
Analytische Mechanik,
Physik (experimentale und mathematische),

*) Bewerber, welche in klassischer Philologie (Latein und Griechisch) geprüft zu werden wünschen, brauchen sich außerdem nur noch einer Prüfung in einem der oben angegebenen Fächer zu unterziehen.

Chemie,
Physikalische Chemie,*)
Mineralogie,
Geologie,
Botanik,
Zoologie,
Staatswissenschaften (Nationalökonomie),
Landwirtschaftslehre oder Agrikulturchemie.

§ 5. Die Promotion wird beschlossen unter Erteilung der Prädikate:

rite (bestanden),
cum laude (gut),
magna cum laude (sehr gut),
summa cum laude (ausgezeichnet).

§ 6. Nachdem die Promotion beschlossen ist, wird die Abhandlung auf Kosten des Bewerbers gedruckt und in 180 Exemplaren, welche die Bezeichnung als Rostocker Inaugural-Dissertation auf dem Titelblatte tragen müssen, der Fakultät überwiesen. Auch ist es zur Ersparung der Druckkosten gestattet, sie in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder in einem Programme zu veröffentlichen; nur müssen dann 180 Separatabzüge mit besonderem Titel der Fakultät zugesandt werden. Auf die Innenseite des Titelblattes ist der Name des Referenten zu drucken. Die Korrekturbogen der Dissertation sind dem Referenten auf dessen Wunsch vorzulegen.

§ 7. Hat der Bewerber früher den ersten Preis als Studiosus in Rostock gewonnen und ist seine Preisschrift gedruckt worden, so kann dieselbe innerhalb der ersten fünf Jahre nach erlangtem Preise als Promotionsschrift anerkannt werden.

§ 8. Vor Ausfertigung des Diploms hat der Bewerber den Doktoreid zu vollziehen. Die Aushändigung des Diploms, auf welchem die Prüfungsfächer angegeben werden, erfolgt erst nach Einlieferung der vorgeschriebenen Zahl von Druckexemplaren, welche innerhalb sechs Monate nach bestandener Prüfung zu bewerkstelligen ist, widrigenfalls der durch die Promotion erworbene Anspruch erlischt. Über etwaige Verlängerungen der Druckschrift entscheidet die Fakultät. Vor Aushändigung des Diploms ist die Führung des Doktortitels nicht gestattet.

§ 9. Im Falle der Abweisung oder der freiwilligen Zurückziehung des Gesuches vor der Prüfung werden von den Promotionsgebühren 60 Reichsmark zurückbehalten, die übrigen 190 Reichsmark nebst Zeugnissen dem Bewerber wieder zu-

*) Als weiteres Fach kann hierbei Chemie oder Physik, aber es können nicht beide Fächer zugleich gewählt werden.

gestellt. Wer infolge einer nicht bestandenen Prüfung zurückgewiesen wird, verliert die Hälfte der Promotionsgebühren. Wer jedoch die Fakultät durch Vorlegung einer nicht von ihm selbst herrührenden Abhandlung zu täuschen versucht hat, wird nicht bloß abgewiesen, sondern auch mit dem Verluste des vollen Gebührenbetrages bestraft.

§ 10. Das Original-Manuskript der Abhandlung und die etwa eingesandten Druckschriften bleiben jedenfalls bei den Fakultäts-Akten, werden also im Falle der Abweisung dem Bewerber nicht zurückgegeben. Auch wenn dem Bewerber das Manuskript einer angenommenen Arbeit behufs Drucklegung eingehändigt worden ist, muß dasselbe zugleich mit den Druckexemplaren der Fakultät wieder eingereicht werden.

Alle Zusendungen sind „an das Dekanat der philosophischen Fakultät" portofrei einschließlich des Bestellgeldes zu richten.

Straßburg.

§ 1. Der Bewerber um den philosophischen Doktorgrad hat bei dem Dekan der Fakultät ein schriftliches Gesuch einzureichen und diesem beizugeben:

a) einen in der Sprache der Dissertation geschriebenen Abriß seines Lebens und Bildungsganges;
b) das Abgangszeugnis von einer zur Entlassung zur Universität berechtigten Lehranstalt;
c) die Universitätszeugnisse, aus welchen hervorgehen muß, daß er mindestens sechs Semester an einer Universität immatrikuliert war;
d) wenn der Bewerber sich bereits Staatsprüfungen unterworfen hat, die hierüber ausgestellten Zeugnisse;
e) ein Sittenzeugnis von einer dermaligen nächstvorgesetzten Behörde;
f) eine Abhandlung wissenschaftlichen Inhalts aus einem der in der Fakultät vertretenen Fächer*) und zwar bei Gegenständen aus der klassischen Philologie in lateinischer, bei

*) Die staatswissenschaftlichen Fächer sind an der K.-W. Universität Straßburg in der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät, die mathematischen und naturwissenschaftlichen Fächer in der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät vertreten.

allen übrigen in lateinischer oder deutscher Sprache. In anderen Sprachen geschriebene Abhandlungen ausnahmsweise zuzulassen steht der Fakultät frei.

Ausländern und in besonderen Fällen auch Inländern können die unter b) und c) vermerkten Erfordernisse durch einen Fakultätsbeschluß erlassen werden.

Ueber moralische Würdigkeit des Kandidaten entscheidet in Zweifelfällen die Fakultät.

§ 2. Arbeiten, welche den Preis der Max Müller'schen Stiftung erhalten haben, werden von der Fakultät ohne erneute Prüfung als Promotionsschriften angenommen.

§ 3. Ist die Promotionsschrift angenommen, so wird der Bewerber vom Dekan zum Colloquium bestellt. Eine sogenannte Promotio in absentia findet nicht statt.

Den Vorsitz bei dem Colloquium, zu welchem alle Mitglieder der Fakultät eingeladen werden, führt der Dekan. Unbeschadet des Rechtes aller Mitglieder sich an der Prüfung zu beteiligen, werden durch den Dekan mindestens drei, in der Regel vier Examinatoren bezeichnet, wobei ein angemessener Turnus unter den Vertretern desselben Faches einzuhalten ist. Nötigenfalls kann durch Fakultätsbeschluß die Mitwirkung anderer Universitätslehrer erbeten werden. Die Prüfung erstreckt sich nicht nur auf das Spezialfach des Kandidaten, sondern zugleich auf zwei Nebenfächer, unter Berücksichtigung seines Studienganges. Unter allen Umständen wird einer der Examinatoren Veranlassung nehmen, dem Examinanden eine geeignete Stelle eines lateinischen oder griechischen Schriftstellers zur Erklärung vorzulegen. Die Kandidaten der klassischen Philologie werden der Regel nach in ihrem Hauptfache in lateinischer Sprache geprüft; im übrigen wird die deutsche Sprache gebraucht.

Erscheinen die Kenntnisse des Bewerbers genügend, so wird von den anwesenden Fakultätsmitgliedern die im Diplom aufzuführende Note des Colloquium festgestellt. Diese Noten sind:

I. post eruditionem cum laude comprobatam;
II. post bene comprobatam eruditionem;
III. post comprobatam eruditionem;
IV. sustinuit.

Kann dem Bewerber keines dieser Prädikate zuerkannt werden, so wird er abgewiesen und darf sich während der nächsten sechs Monate nicht wieder melden. Bei einer späteren Wiederbewerbung bedarf es keiner erneuten Prüfung der von der Fakultät einmal angenommenen Promotionsschrift.

§ 4. Nach bestandenem Colloquium erfolgt die Drucklegung der Promotionsschrift auf Kosten des Verfassers. Auf Verlangen der Fakultät muß der Kandidat vor dem Druck Änderungen in

seiner Arbeit vornehmen. Der gedruckten Abhandlung ist auf dem Titel ein Vermerk beizufügen, ans dem ihr Charakter als Promotionsschrift ersichtlich ist; auf der Rückseite des Titelblattes ist das Datum der mündlichen Prüfung in folgender Gestalt anzugeben: „Von der Fakultät genehmigt am . . . .“ 180 Exemplare der Schrift sind an die Fakultät einzuliefern, und zwar binnen Jahresfrist nach dem Colloqnium. Wird dieser Termin nicht innegehalten, so erlischt der Anspruch des Kandidaten auf Promotion, ohne daß ihm ein Anspruch auf Ersatz der Gebühren zustände; ein weiterer Ausstand kann nur in besonderen Fällen gewährt werden. Nach Ablieferung der 180 Exemplare erhält der Verfasser das mit der eigenhändigen Unterschrift des Dekans und mit dem Fakultätssiegel versehene Doktordiplom, welches mit dem Datum desjenigen Tages versehen wird, an dem die gedruckte Abhandlung an den Dekan abgeliefert worden ist. Vorher ist der Kandidat nicht berechtigt, den Doktortitel zu führen.

§ 5. Die Gebühren für die Promotion betragen 240 Mk. Diese sind an den Quästor der Universität einzuzahlen, und zwar zugleich mit Übergabe des Gesuchs an den Dekan.

Wenn der Bewerber vor dem Colloquium abgewiesen wird oder sein Gesuch zurückzieht, so erhält er 170 Mk. zurück, nach ungünstigem Ausfall des Colloquium 90 Mk.

Tübingen.

1. Dem Gesuch um Erteilung der philosophischen Doktorwürde, das „An das Dekanat der philosophischen Fakultät“ zu richten ist, sind folgende Urkunden beizulegen:

a) ein Abriß des Lebens- und Bildungsganges des Bewerbers in lateinischer Sprache;

b) Zeugnisse über seine Vorbildung und zwar: das Reifezeugnis eines deutschen humanistischen Gymnasiums, an dessen Stelle für den Fall, daß der Bewerber neuere Sprachen, mittelalterliche und neue Geschichte, Geographie oder mittelalterliche und neue Knnstgeschichte als Hauptfach gewählt hat, dasjenige eines deutschen Realgymnasiums treten kann; ein Universitäts-Abgangszeugnis mit dem Nachweis eines zur Zeit der Bewerbung vollendeten dreijährigen Universitätsstudiums, während dessen der Bewerber sich mit dem von ihm gewählten Hauptfach eingehender beschäftigt haben muß; etwaige Urkunden über bestandene

Staatsprüfungen und dgl., alles entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift; dabei wird bemerkt, daß andere höhere Lehranstalten wie Technische Hochschulen, Handelshochschulen, Priesterseminarien, Rabbinerseminarien usw. nicht als Ersatz für die Universität gelten und daß von dem bezeichneten Nachweis der Vorbildung nur solche Bewerber entbunden werden können, die ausländische Zeugnisse über eine gleichwertige Vorbildung vorlegen oder deren Dissertation von der Fakultät einstimmig als hervorragende Leistung erklärt wird;

c) Zeugnisse der Vorgesetzten des Bewerbers, wenn dieser die Universität schon längere Zeit verlassen hat;

d) eine handschriftliche oder gedruckte Abhandlung wissenschaftlichen Inhalts ans einem der in der Fakultät vertretenen Gebiete, in lateinischer oder deutscher Sprache; ob die Fakultät auch in anderen Sprachen verfaßte Abhandlungen annehmen will, hängt von ihrem jedesmaligen Ermessen ab;

e) eine schriftliche Versicherung, daß der Bewerber die Abhandlung selbständig verfaßt hat.

2. Gedruckt eingereichte Abhandlungen müssen gebunden, handschriftliche deutlich geschrieben, paginiert und gebunden sein. Die gedruckten dürfen bei der Einreichung nicht schon die Bezeichnung als Inaugural-Dissertation auf dem Titel führen.

Eine Abhandlung kann nur dann als genügend betrachtet werden, wenn sie den Beweis liefert, daß der Bewerber sich eindringend mit dem Gegenstand beschäftigt hat und die Fähigkeit selbständiger und methodischer Forschung nnd guter Darstellung besitzt.

Abhandlnngen, die bereits als Prüfungsarbeiten gedient haben, werden nicht angenommen.

3. Erkennt die Fakultät auf Zulassung des Bewerbers zur Promotion, so wird dieser zu einem vor der Fakultät abzuhaltenden Colloquium vorgeladen. Promotion in absentia findet nnter keinen Umständen statt. Das Colloquium erstreckt sich außer dem Gegenstand und Fach der eingereichten Abhandlung noch auf zwei weitere nnter den in der Fakultät vertretenen Fächern, nach Wahl des Bewerbers. Prüfungsfächer sind folgende: 1. Philosophie, 2. griechische, 3. lateinische, 4. deutsche, 5. englische, 6. romanische, 7. semitische, 8. indische (oder iranische) Philologie, 9. alte, 10. mittelalterliche nnd neue Geschichte, 11. Geographie, 12. allgemeine Religionsgeschichte, 13. alte, 14. mittelalterliche und neue Kunstgeschichte, 15. Ästhetik. (Staatswissenschaften, Mathematik und Naturwissenschaften sind als Prüfungsfächer ausgeschlossen, da es in Tübingen neben der

philosophischen eine besondere staatswissenschaftliche und eine naturwissenschaftliche Fakultät gibt.)

Die gewählten Nebenfächer sind sogleich im Gesuch namhaft zu machen. Bestimmte Unterabteilungen zu verlangen ist aber unzulässig.

Die Fakultät behält sich vor, solchen Bewerbern, die eine höhere Dienstprüfung in einem dentschen Staat bestanden haben, eines der beiden Nebenfächer zu erlassen, sofern sie die in dieser Prüfung gestellten Anforderungen für genügend erkennt. In diesem Fall dürfen aber die Fächer 1 nnd 15, 2 und 3, 4 nnd 5, 8 und 12, 9 und 10, 13 und 14, 14 und 15 nicht als Haupt- und Nebenfach mit einander verbnnden werden.

Wenn in einem der Prüfungsfächer das Zengnis „genügend" nicht erreicht wird, so kann die Promotion nicht stattfinden. Eine Ereuerung des Promotionsgesuchs ist in diesem Fall erst nach Ablauf von sechs Monaten gestattet.

4. Anfragen über das Maß der im Colloquium geforderten Kenntnisse bleiben nnbeantwortet. Ebenso werden Gründe für einen abweisenden Bescheid nicht angegeben.

5. Nach Erledigung des Gesuchs werden die Zeugnisse nnd die geschriebene Abhandlung von der Fakultät zurückgegeben. Von der Abhandlung hat der Bewerber innerhalb eines Jahres nach bestandener Prüfung 180 gedrnckte Exemplare der Fakultät kostenfrei einzusenden. Alsdann erfolgt die Zuerkennung der Doktorwürde und die Zustellung des Diploms an den Promovierten. Bei besonders umfangreichen handschriftlich vorgelegten Arbeiten kann der Bewerber bei der Fakultät die Erlaubnis einholen, nur einen Abschnitt drucken zu lassen. Wird die Abhandlung in einer Zeitschrift abgedruckt, so müssen die an die Fakultät abznliefernden Sonderabzüge ein eigenes Titelblatt haben.

6. Die Noten des Diploms, das den Titel der Dissertation enthalten wird, sind: post comprobatam eruditionem, d. h. genügend; post eruditionem cum laude comprobatam, d. h. gut; post eruditionem magna cum laude comprobatam, d. h. sehr gut; post eruditionem summa cum laude comprobatam, d. h. ausgezeichnet.

7. Gleichzeitig mit der Übergabe des Gesuches sind dreihundert Mark (nebst fünf Mark Sportel) an das Dekanat der philosophischen Fakultät einzusenden, die nur dann zurückgegeben werden, wenn das Gesuch zurückgezogen wird, ehe die Abhandlung einem Referenten übergeben ist.

Wird die Zulassung zum Colloquinm dnrch Beschluß der Fakultät abgelehnt, so werden dem Abgewiesenen 255 Mark, fällt das Colloqnium nngenügend aus, 222 Mark zurückerstattet.

Digitized by Google

Für solche, die bei Einreichung der Bewerbung mindestens zwei volle Semester in Tübingen studiert haben, betragen die Gebühren 200 Mark (nebst 5 Mark Sportel), von denen im Falle der Ablehnung der Zulassung zum Colloquium 155 Mark, im Falle ungenügenden Colloquiums 122 Mark zurückerstattet werden.

Würzburg.

A.

§ 1. Wer sich um die Würde eines Doktors der Philosophie bei der philosophischen Fakultät der Universität Würzburg bewerben will, hat an den Dekan derselben einzureichen:

a) ein an das Dekanat gerichtetes Gesuch um Zulassung zum Doktorexamen mit Angabe des Hauptfaches und zweier Nebenfächer;

b) eine kurze, in deutscher oder lateinischer Sprache abgefaßte Darstellnng seines Lebenslaufes mit besonderer Berücksichtigung des Studienganges und, falls er nicht an der Universität Würzburg immatrikuliert ist, einen Nachweis über seine gegenwärtige Lebensstellung;

c) das Reifezeugnis einer deutschen neunstufigen höheren Lehranstalt oder, wenn der Bewerber seine Vorbildung im Auslande erhalten hat, ein Zeugnis, dnrch welches die Gleichwertigkeit seiner Vorbildung mit der auf einer deutschen neunstufigen höheren Lehranstalt erhaltenen nachgewiesen wird. Ausnahmsweise kann von dieser Forderung durch einstimmigen, von dem vorgesetzten Ministerium gutzuheißenden Sektionsbeschluß abgegesehen werden, wenn die mit dem Gesuche eingereichte Abhandlung eine hervorragende Leistung darstellt;

d) Zeugnisse über ein mindestens dreijähriges Universitätsstudium. Es soll jedoch für Bewerber in der naturwissenschaftlich-mathematischen Sektion das Studium an einer technischen Hochschule bis zu vier Semestern dem Studium an einer Universität gleichgeachtet werden;

e) eine in deutscher oder lateinischer Sprache abgefaßte, druckfertige, aber noch nicht veröffentlichte Abhandlung über ein dem gewählten Hauptfache angehöriges Thema mit genauer Angabe der benutzten Hilfsmittel und der etwa genossenen Beihilfe, sowie der schriftlichen Versicherung auf Ehrenwort an Eides Statt, daß die gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen. Die Abhandlung

soll wissenschaftlichen Wert besitzen und die Befähigung des Bewerbers zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten dartun. Hat sie schon einer Behörde zur Prüfung vorgelegen, so ist dieses anzugeben;

f) eine Quittung der Universitätsquästur über die Entrichtung der Prüfungsgebühren mit 60 Mark und der Promotionsgebühren mit 240 Mark.

§ 2. Sucht ein Bewerber um Zulassung zum Doktorexamen auf Grund einer von der Fakultät gekrönten Preisschrift nach, so wird ihm von den Gesamtgebühren der auf die Fakultät entfallende Betrag von 236 Mark erlassen. Die Kosten seines Diploms hat er dann aber später mit 25 Mark selbst zu bestreiten.

§ 3. Als Haupt- und Nebenfächer können gewählt werden:

a) bei der philologisch-historischen Sektion:
Philosophie — Pädagogik — Klassische Philologie — Romanische Philologie — Englische Philologie — Germanische Philologie — Orientalische Philologie — Vergleichende Sprachwissenschaft — Archäologie — Alte Geschichte — Neuere Geschichte (Mittelalter resp. Neuzeit) — Kunstgeschichte — Ästhetik — Geographie;

b) bei der naturwissenschaftlich-mathematischen Sektion:
Mathematik — Astronomie — Physik — Chemie — Zoologie — Botanik — Mineralogie — Geologie.

Zur Philosophie sowohl wie zur Geographie als Hauptfach kann jedes der beiden Nebenfächer auch aus den unter b) aufgeführten Fächern gewählt werden.

Die von dem Bewerber getroffene Wahl der Nebenfächer bedarf in jedem Falle der Genehmigung der Sektion. Fächer der anderen Sektion oder im vorstehenden nicht genannte Fächer können, von den soeben angegebenen Fällen abgesehen, nur dann als Nebenfächer zugelassen werden, wenn sämtliche Mitglieder der Sektion einverstanden sind.

§ 4. Der Dekan hat das Gesuch samt der eingereichten Abhandlung und den übrigen Beilagen zunächst den Vertretern des Hauptfaches und dann den übrigen ordentlichen Professoren der in Betracht kommenden Sektion zur Beurteilung vorzulegen. Muß der Bewerber zurückgewiesen werden, weil er die Bedingungen des § 1 nicht erfüllt hat, und unterbleibt infolgedessen eine Prüfung der Abhandlung in wissenschaftlicher Hinsicht, so erhält er die bezahlten Gebühren zurück. Sind alle formalen Bedingungen erfüllt, entspricht aber die Abhandlung den Anforderungen der Sektion nicht, so ist der Bewerber unter Zurückgabe der eingezahlten 240 Mark Promotionsgebühren abzuweisen. Wird die Abhandlung dagegen als genügend erachtet, so hat der Dekan den Zeitpunkt für die mündliche Prüfung nach Übereinkunft mit dem Bewerber festzustellen.

Digitized by Google

§ 5. Einzuladen zur mündlichen Prüfung sind alle ordentlichen Professoren der in Betracht kommenden Sektion. Verpflichtet zur Teilnahme an derselben nnd berechtigt zum Empfang der Gebühren, welche nach den bestehenden Normen zu verteilen sind, ist außer dem Dekan nach einem regelmäßigen Turnus je ein Vertreter des Hauptfaches und der beiden Nebenfächer. Dem Dekan wird es überlassen, mit Rücksicht auf die Wünsche der Fachprofessoren und des Bewerbers vom Tnrnus abzuweichen, im übrigen steht es jedem zu der Prüfung eingeladenen Professor frei, sich an derselben zu beteiligen.

§ 6. Die Prüfung im Hauptfache hat mindestens eine Stunde, die Prüfung in einem Nebenfache mindestens eine halbe Stunde zu dauern. Nach Beendigung derselben wird das Ergebnis in jedem Prüfungsfach von dem betreffenden Examinator durch eine der fünf Noten I, II, III, IV, V festgestellt. Hat der Bewerber in keinem der drei Prüfungsfächer die Note V erhalten, so gilt die Prüfung als bestanden. In diesem Falle werden von den anwesenden Vertretern des Hauptfaches und den Examinatoren der beiden Nebenfächer die gesamten Leistungen des Bewerbers, unter besonderer Berücksichtigung der eingereichten Abhandlung, nach kollegialer Beratung und Abstimmung durch eine der vier Noten: summa cum laude, magna cum laude, cum laude, rite charakterisiert. Der Dekan, welcher bei Stimmengleichheit den Ausschlag gibt, hat das Protokoll unterzeichnen zu lassen und bei den Akten aufzubewahren.

§ 7. Hat ein Bewerber die Prüfung nicht bestanden, so erhält er die eingezahlten 240 Mark Promotionsgebühren nicht zurück. Ein nochmaliges, letztes Gesuch um Zulassung zur Prüfung unter Beobachtung aller Vorschriften des § 1 darf frühestens im folgenden Semester und spätestens nach Ablauf eines Jahres eingereicht werden. Die Prüfungsgebühren werden auch dann nicht zurückerstattet, wenn der Bewerber nach Approbation seiner Abhandlung sein Gesuch um Zulassung zur Prüfung ohne ausreichenden Grund zurückziehen sollte.

§ 8. Nach bestandenem Examen hat der Bewerber seine Abhandlung, nachdem er die etwa von der Fakultät gewünschten Änderungen vorgenommen hat, unter Hinzufügung des eingereichten Lebenslaufes in üblicher Form drucken zu lassen. Zur Ersparung von Druckkosten soll dem Bewerber gestattet sein, die Abhandlung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder in einem Programme zu veröffentlichen. Der gedruckten Abhandlung ist auf dem Titel ein Vermerk, aus dem ihr Charakter als Promotionsschrift ersichtlich ist, und der Tag, an welchem sie der Fakultät zur Zensur eingereicht wurde, beizufügen. Die gedruckte Schrift ist binnen Jahresfrist in 160 Exemplaren bei der Fakultät einzuliefern. Wird dieser Termin nicht eingehalten,

Digitized by Google

so geht der Bewerber seines Rechts auf Promotion verlustig, und es verfallen zugleich die Promotionsgebühren; ein weiterer Aufschub kann nur in besonderen Fällen gewährt werden.

§ 9. Nach Ablieferung der 160 Exemplare der gedruckten Dissertation erhält der Promovendus als Verleihungsurkunde das in lateinischer Sprache abgefaßte Doktordiplom, welches das Datum desjenigen Tages trägt, an dem die gedruckte Abhandlung an den Dekan abgeliefert worden ist, und mit der eigenhändigen Unterschrift des Rektors, des Dekans und des Universitäts-Syndikus, sowie mit dem Fakultätssiegel versehen ist. Erst der Empfang des Diploms berechtigt zur Führung des Doktortitels. Ein Exemplar des Diploms wird ans schwarze Brett angeschlagen.

§ 10. Auf Wunsch des Promovendus kann die Promotion auch durch einen besonderen öffentlichen, vom Dekan zu leitenden Promotionsakt erfolgen. Derselbe besteht in einem Vortrag des Kandidaten über ein von der Fakultät gebilligtes Thema und einer darauffolgenden Disputation über die von der Fakultät genehmigten Thesen. An der Disputation haben zwei von dem Promovendus bestimmte Opponenten und ein Ordinarius der Fakultät sich zu beteiligen. Die Promotion vollzieht der Dekan im Namen der Fakultät durch Überreichung des Diploms.

§ 11. Die Einladungen zum öffentlichen Promotionsakt ergehen zugleich mit den gedruckten Thesen nnd Exemplaren der Dissertation von Seiten des Dekans an sämtliche Professoren und Dozenten der Fakultät, sowie an den Rektor und an den Senat. Gleichzeitig werden die Thesen am schwarzen Brett angeschlagen. Znr Teilnahme am Promotionsakt sind alle jene Mitglieder der Sektion verpflichtet, welche an der mündlichen Prüfung teilgenommen haben, in Amtskleidung erscheint bei dem Promotionsakt nur der Dekan.

§ 12. Eine Promotio honoris causa kann nur in freiwilliger Anerkennung ausgezeichneter Verdienste erfolgen. Der Antrag dazu muß in jedem Fall von zwei Mitgliedern der Fakultät gestellt werden und gilt als angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der Fakultätsmitglieder sich dafür erklärt haben. Vollzogen wird die Promotio honoris causa entweder durch Proklamierung in einem feierlichen Akt oder durch bloße Zustellung des Ehrendiploms.

B.

Die Zulassung zur Doktorpromotion in der II. Sektion betreffend.

Nachdem durch Ministerialentschließung vom 9. Februar 1903 mit Wirkung vom 1. April 1903 an neue, strengere Vorschriften

für die Doktorpromotion eingeführt sind und infolgedessen viele Studierende mit an sich nicht ausreichender Vorbildung angefragt haben, unter welchen Bedingungen sie Aussicht hätten, zur Promotion zugelassen zu werden, sieht sich die Fakultät veranlaßt, hierüber folgendes bekannt zu geben:

„Ein Thema für eine Doktordissertation kann an solche Kandidaten, die eine in ihrer Art abgeschlossene Vorbildung, aber nicht das Reifezeugnis einer höheren neunklassigen Lehranstalt besitzen, nur erteilt werden, wenn sie vorher eine Prüfung im Hauptfach mit der Note sehr gut bestanden haben. Die Prüfung wird vom Ordinarius des Hauptfaches mit oder ohne Zuziehung von anderen Dozenten abgehalten. Ein darauf bezügliches Zeugnis ist dem Gesuch nm Zulassung beizulegen."

„Hat der Kandidat die Dissertation zur Zufriedenheit des Referenten ausgeführt, so kann er zum Promotionsexamen unter den in der neuen Promotionsordnung aufgestellten Bedingungen zugelassen werden."

C.

Drucklegung der Dissertationen betreffend.

Eine zur Erlangung der Doktorwürde eingereichte wissenschaftliche Abhandlung muß vollständig als Dissertation gedruckt werden. Jedoch steht es dem Kandidaten frei, seiner Dissertation weitere Ausführungen oder Fortsetzungen beizufügen und ausdrücklich als Ergänzungen zu bezeichnen. Diese unterliegen dann dem Druckzwange nicht, können aber für die Beurteilung der wissenschaftlichen Leistung mit in Anrechnung gebracht werden, sofern die als Dissertation bezeichnete Abhandlung allein schon für die Zulassung zur mündlichen Prüfung ausreicht.

Für die Vergünstigung, welche in der Anrechnung der Beilagen für das Prädikat gewährt wird, ist dagegen von dem Kandidaten zu verlangen:

1. daß, falls die ganze Arbeit (Dissertation und Ergänzungen) gedruckt wird, die Titel der Dissertation und der erweiterten Arbeit sich deutlich von einander unterscheiden, die teilweise Identität des Inhalts jedoch möglichst erkennbar bleibt;
2. daß in diesem selben Falle die Dissertation auf der Rückseite des Titelblattes angibt, wo und in welcher Form die erweiterte Arbeit erscheinen wird;

Digitized by Google

3. daß am Schluße der Dissertation ein kurzes Referat über die nicht abgedruckten Teile der Arbeit angefügt wird;
4. daß der Kandidat eine jeweils näher zu bestimmende geringe Anzahl von Exemplaren der ganzen Schrift der Fakultät zur Verfügung stellt, nämlich: je 1 Exemplar für die Universitäts-Bibliothek, die in Frage kommende Seminar-Bibliothek und diejenigen Fakultätsmitglieder, welche ein solches wünschen;
5. daß er in der erweiterten Schrift die Tatsache erwähnt, daß ein Teil derselben als Doktordissertation gedient hat und dabei möglichst diesen Teil näher bezeichnet.

VI.

Naturwissenschaftlich-mathematische Fakultäten.

Heidelberg.

§ 1. Wer den Grad eines Doctor philosophiae naturalis zu erwerben wünscht, hat sich zunächst in einer schriftlichen Eingabe an die naturwissenschaftlich-mathematische Fakultät zu wenden und dieser ein curriculum vitae, welches über den bisherigen Lebens- und Bildungsgang des Bewerbers und die von ihm gehörten Vorlesungen genügenden Aufschluß gibt, vorzulegen. Das curriculum vitae muß eine Angabe über religiöses Bekenntnis und Staatsangehörigkeit des Bewerbers enthalten.

Ferner sind die Abgangszeugnisse der von ihm besuchten Schulen, Universitäten oder anderen höheren Lehranstalten, sowie sämtliche Zeugnisse über etwa von ihm abgelegte Prüfungen beizufügen. Diejenigen, welche nicht unmittelbar von einer Hochschule kommen, haben ein Leumundszeugnis vorzulegen.

§ 2. Die Fakultät verlangt das Reifezeugnis eines Gymnasiums, Realgymnasiums oder einer Oberrealschule (neunstufige höhere Lehranstalt) des Deutschen Reiches.

Kandidaten, welche im Auslande vorgebildet sind, haben die Gleichwertigkeit ihrer Vorbildung mit derjenigen auf einer

deutschen neunstufigen höheren Lehranstalt durch Vorlage der ausländischen Zeugnisse nachzuweisen.

§ 3. Die Fakultät behält sich vor, in Ausnahmefällen unter Gutheißung des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts von der Beibringung eines Reifezeugnisses im Sinne des § 2 abzusehen.

Bedingungen dafür sind:

a) die einzureichende Dissertation muß an hiesiger Hochschule ausgearbeitet worden sein und eine hervorragende Leistung darstellen;

b) aus den Zeugnissen des Bewerbers muß hervorgehen, daß er während seiner Studienzeit ernstlich bemüht war, nicht nur seiner Fachschulung in umfangreicher Weise zu genügen, sondern auch seine allgemeine Bildung zu fördern.

Die Fakultät entscheidet über die Beantragung des Dispenses erst, nachdem die Dissertation vorliegt. Der Antrag muß von der Fakultät einstimmig beschlossen werden.

§ 4. Die Fakultät verlangt den Nachweis eines dreijährigen Universitätsstudiums, von welchem höchstens zwei Jahre durch das Studium an einer technischen Hochschule ersetzt werden können.

Hat ein Bewerber auf Hochschulen mit nicht deutscher Unterrichtssprache studiert, so entscheidet die Fakultät, in wie weit diese Studienzeit anzurechnen ist.

§ 5. Gleichzeitig mit der Bewerbung ist eine noch nicht durch den Druck veröffentlichte wissenschaftliche Abhandlung einzureichen, welcher die schriftliche Erklärung beizufügen ist, daß der Kandidat dieselbe ohne unerlaubte Hilfe angefertigt hat. Die Abhandlung muß wissenschaftlich beachtenswert sein und die Fähigkeit des Kandidaten dartun, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten; sie soll in deutscher Sprache abgefaßt sein und ein dem Hauptfache (s. § 6) angehöriges Thema behandeln.

Erst wenn die Abhandlung von der Fakultät als Inaugural-Dissertation zugelassen ist, folgt die mündliche Prüfung.

§ 6. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf drei Fächer, von denen eins als Hauptfach, zwei als Nebenfächer behandelt werden. Die Prüfung findet in deutscher Sprache statt.

Der Bewerber hat sowohl das Hauptfach, als auch die beiden Nebenfächer, in denen er geprüft zu werden wünscht, nach Maßgabe des § 7 in seiner Eingabe zu bezeichnen; über die Zulassung der gewählten Fächer und ihrer Kombination entscheidet die Fakultät.

Die Prüfung im Hauptfache dauert eine Stunde, die Prüfung in jedem Nebenfache eine halbe Stunde.

§ 7. Als Hauptprüfungsfächer können, vorbehaltlich späterer Änderungen und besonderer Beschlußfassung der Fakultät in einzelnen Fällen, gewählt werden:

1. Mathematik,
2. Astronomie,
3. Physik,
4. Chemie,
5. Mineralogie,
6. Geologie,
7. Botanik,
8. Zoologie,
9. Palaeontologie.

§ 8. In jedem Fache prüfen diejenigen Universitätslehrer, welche dasselbe innerhalb der Fakultät vertreten oder zum Zwecke der Prüfung von ihr beigezogen werden.

Bei der Einladnng zur mündlichen Prüfung hat der Dekan zugleich die Examinatoren zu bezeichnen, die dann auch während der ganzen Dauer der Prüfung anwesend sein sollen. Bei jeder mündlichen Prüfung müssen mindestens zwei Examinatoren mitwirken.

Die Dissertation ist vom Dekan demjenigen Examinator zur Beurteilung zuzuweisen, welcher dem vom Kandidaten in der Arbeit behandelten Gegenstande nach seinen Vorlesungen am nächsten steht; nur wenn der Referent einen Korreferenten wünscht, ist die Dissertation auch diesem zuzustellen.

§ 9. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird durch die Noten:

I. summa cum laude,
II. magna cum laude,
III. cum laude,
IV. rite

bestimmt; das Prädikat summa cum laude soll nur dann erteilt werden, wenn die Dissertation eine hervorragende ist.

Nach Schluß des Examens treten die Examinatoren und die sonst anwesenden Mitglieder der Fakultät zu einer Beratung zusammen, in welcher auf Antrag der ersteren darüber entschieden wird, ob und mit welcher Note der Kandidat das Examen bestanden hat. Das Ergebnis dieser Beratung wird dem Kandidaten unmittelbar darauf mitgeteilt.

§ 10. Hat der Kandidat die Prüfung bestanden, so ist er verpflichtet, die Dissertation auf seine Kosten drucken zu lassen, ohne Änderungen an derselben vorzunehmen, welche nicht ausdrücklich von der Fakultät verlangt oder genehmigt sind. Der Dissertation ist das mit dem Gesuch vorgelegte curriculum vitae unverändert beizudrucken. 200 Exemplare derselben sind läng-

stens ein Jahr nach dem Prüfungstage abzuliefern, und erst nach dieser Ablieferung soll ausnahmslos das Doktordiplom ausgestellt werden.

§ 11. Die Gebühren für die Doktorprüfung betragen 350 Mark, von welchen die erste Rate im Betrage von 50 Mark gleichzeitig mit der Meldung, die zweite im Betrage von 300 Mark vor der mündlichen Prüfung bei der Quästur einzuzahlen ist. Die erste Rate verfällt, wenn die eingereichte Abhandlung von der Fakultät nicht als Dissertation angenommen und deshalb der Kandidat nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen werden kann, oder wenn der Kandidat die Meldung nach Einleitung der geschäftlichen Behandlung zurückzieht. Die Gesamtgebühr verfällt, wenn der Kandidat die mündliche Prüfung nicht besteht. Im letzteren Falle hat der Kandidat jedoch, wenn er von der Fakultät zu einer nochmaligen Prüfung zugelassen wird, nur 150 Mark an Gebühren zu entrichten.

§ 12. Auf Ehrenpromotionen finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Straßburg.

Die mathematische und naturwissenschaftliche Fakultät erteilt die Würde eines Doctor philosophiae naturalis unter den folgenden Bedingungen:

§ 1. Wer den Doktorgrad erwerben will, hat sich bei dem Dekan der Fakultät schriftlich zu melden.

In der Meldung sind die Fächer anzugeben, in welchen der Bewerber geprüft zu werden wünscht (vgl. § 4); diese Wahl bedarf der Zustimmung der Fakultät.

Der Meldung sind beizufügen:

a) das Reifezeugnis einer deutschen neunklassigen höheren Lehranstalt (humanistisches Gymnasium, Realgymnasium, Oberrealschule);

b) die Abgangszeugnisse, welche den Nachweis liefern, daß der Bewerber mindestens drei Jahre an einer Universität mit deutscher Unterrichtssprache studiert hat. Ist der Bewerber an der Universität Straßburg immatrikuliert, so genügt zum Nachweise seiner hiesigen Studienzeit die Vorlegung seines Anmeldebuches und eines Zeugnisses über sein sittliches Verhalten (testimonium praesentiae). Ob und wie weit Semester, die ein Bewerber auf technischen Hochschulen oder auf Universitäten mit fremder

Unterrichtssprache zugebracht hat, auf das Universitätsstudium angerechnet werden können, entscheidet in jedem einzelnen Falle die Fakultät;

c) einen Abriß seines Lebenslaufes;

d) eine von dem Bewerber verfaßte, gedruckte oder geschriebene Abhandlung (Dissertation) in deutscher Sprache über einen Gegenstand aus der Mathematik oder den Naturwissenschaften. Diese muß wissenschaftlich beachtenswert sein, nnd ihr Inhalt sich zur Aufnahme in eine wissenschaftliche Zeitschrift eignen. In besonderen Fällen kann die Fakultät Abhandlungen in anderen Sprachen zulassen.

§ 2. Ausländer können zur Promotion nur zugelassen werden, wenn ihre Vorbildung im wesentlichen der eines Abiturienten der deutschen berechtigten Anstalten entspricht. Darüber entscheidet in jedem einzelnen Falle die Fakultät durch einen Mehrheitsbeschluß.

§ 3. Bei Kandidaten, welche die deutsche Prüfung als Apotheker mit der ersten Note bestanden haben, kann von der Beibringung eines Reifezeugnisses durch Fakultätsbeschluß abgesehen werden. Apotheker, welche von der Prüfungskommission in Straßbnrg die erste Note erhalten haben, kann der Dekan ohne Befragen der Fakultät zulassen.

Im übrigen kann von der Beibringung des Reifezeugnisses nur aus besonderen Gründen auf einstimmigen Beschluß der Fakultät dispensiert werden. In einem solchen Falle ist daran festznhalten, daß der Kandidat wenigstens die Reife für die Prima einer neunklassigen Lehranstalt nachweist und seine Dissertation als gut beurteilt wird.

§ 4. Wird die Dissertation genügend befunden und ist die Zulassung beschlossen, so bestimmt der Dekan den Termin für die mündliche Prüfung. Diese findet in deutscher Sprache statt und wird von wenigstens drei Professoren der Fakultät in ihren Fächern abgehalten.

Prüfungsfächer sind: Mathematik, Astronomie, allgemeine Physik, allgemeine Chemie, Pharmakognosie, Mineralogie, Geologie, Botanik, Zoologie. Unterabteilungen dieser Wissenschaften gelten nicht als Prüfungsfächer. Die Mathematik wird für zwei Fächer gerechnet, wenn die Prüfung darin durch zwei Professoren abgehalten wird.

Nachdem über die Promotion oder die Abweisung des Geprüften unmittelbar nach der Prüfung entschieden ist, wird der Kandidat durch den Dekan sofort von dem Ergebnisse in Kenntnis gesetzt.

Digitized by Google

Die Noten des Diploms über den Ausfall der Prüfung sind:

I. Summa cum laude,
II. Magna cum laude,
III. Cum laude,
IV. Examen sustinuit.

§ 5. Wird der Kandidat nach der Prüfung abgewiesen, so darf er sich während der nächsten sechs Monate nicht wieder melden.

Hat der Kandidat die Prüfung bestanden, so wird ihm das Doktordiplom zugestellt, sobald er 180 gedruckte Exemplare seiner Dissertation mit angehängtem Lebenslauf (§ 1 c) an die Fakultät abgeliefert hat.

Auf dem Titelblatt ist die Dissertation in deutscher Sprache zu bezeichnen als

„Inaugural-Dissertation, der mathematischen und natur-
„wissenschaftlichen Fakultät der Kaiser-Wilhelms-Univer-
„sität Straßburg zur Erlangung der Doktorwürde vorge-
„legt von . . .“

Der Gegenstand der Dissertation ist auf dem Titel in derselben Sprache anzugeben, in welcher die Abhandlung abgefaßt ist.

§ 6. Die Promotionsgebühren betragen 300 Mark. Sie sind vor Eingabe der Meldung an den Universitätsquästor einzuzahlen. Davon verfallen 80 Mark, wenn die Dissertation abgewiesen wird. Im Falle der Abweisung nach der mündlichen Prüfung verfällt die Hälfte der Gebühren.

Tübingen.

§ 1. Dem Gesuche um Erteilung der naturwissenschaftlichen Doktorwürde sind beizulegen:

1. Ein Abriß des Lebens- und Bildungsganges.
2. Das Reifezeugnis eines deutschen Gymnasiums oder eines deutschen Realgymnasiums (Realschule I. Ordnung) oder einer mit diesen Schulen auf mindestens gleicher Stufe stehenden ausländischen Bildungsanstalt.

   Kandidaten, welche das Reifezeugnis einer deutschen Oberrealschule besitzen, sowie solche, welche die deutsche Apothekerprüfung mit der Note I bestanden haben, können von der Beibringung anderer Reifezeugnisse befreit werden.

   Bewerber, die keines der vorgenannten Zeugnisse vorlegen können, werden nur auf einstimmigen Beschluß der

Fakultät zur Promotion zugelassen. Voraussetzung ist, daß sie durch ihr Studium in Tübingen der Fakultät oder einzelnen Mitgliedern derselben persönlich bekannt sind und eine besonders gute Arbeit einreichen.

3. Das Abgangszeugnis einer oder mehrerer deutscher Universitäten über mindestens dreijähriges naturwissenschaftliches akademisches Studium.

   Ob und wie weit auf anderen Hochschulen oder nichtdeutschen Universitäten zugebrachte Semester angerechnet werden können, wird die Fakultät in jedem einzelnen Falle entscheiden.
4. Führungszeugnisse vorgesetzter Behörden, falls der Bewerber die Universität schon seit einiger Zeit verlassen hat.
5. Eine handschriftliche oder gedruckte Abhandlung naturwissenschaftlichen oder mathematischen Inhalts in deutscher Sprache. Ob die Fakultät auch in anderen Sprachen verfaßte Abhandlungen annehmen will, hängt von ihrem jedesmaligen Ermessen ab.
6. Die an Eides Statt abzugebende schriftliche Erklärung, daß der Kandidat die Arbeit selbständig verfaßt habe.
7. Schriftliche Erklärung über die Wahl der Nebenfächer, cf. § 3.
8. Quittung über die Einzahlung von dreißig Mark an den Oberpedell.

§ 2. Eine Abhandlung kann nur dann als genügend betrachtet werden, wenn sie den gewählten Gegenstand mit gründlicher Sachkenntnis behandelt und wissenschaftlich fördert.

§ 3 Erkennt die Fakultät nach Prüfung der Vorlagen auf Zulassung des Bewerbers, so wird derselbe zu einer vor der Fakultät zu bestehenden mündlichen Prüfung geladen. Diese erstreckt sich auf das der Abhandlung entsprechende Hauptfach und auf zwei von dem Kandidaten zu wählende Nebenfächer und wird in der Regel von drei Mitgliedern der Fakultät abgehalten.

Die von der Fakultät geprüften Fächer sind: Mathematik, Mechanik, Physik, Chemie, Zoologie, Botanik, Mineralogie und Geologie (als ein Fach).

Promotio in absentia findet nicht statt.

§ 4. Die Noten des Diploms, welche das Gesamturteil über die wissenschaftliche Tüchtigkeit des Doktoranden ausdrücken, sind:

I. Examine summa cum laude peracto.
II. Examine magna cum laude peracto.
III. Examine cum laude peracto.
IV. Examine rite peracto.

Digitized by Google

§ 5. Die Anzahl der abzuliefernden Dissertationsexemplare beträgt 125; diese müssen, auch wenn die Dissertation im Buchhandel für sich oder als Journalartikel erscheint, mit besonderem Dissertationstitel versehen sein. Die Rückseite des Titelblattes soll die Worte tragen: „Von der Fakultät angenommen den . . . (Datum der mündlichen Prüfung)“. Erst nach Ablieferung der gedruckten Dissertationsexemplare erfolgt die Erteilung des Diplomes. Wenn 2 Jahre nach bestandener mündlicher Prüfung diese Exemplare noch nicht abgeliefert sind, wird das Diplom und damit der Doktortitel nicht mehr verliehen.

§ 6. Der Gesamtbetrag der Gebühren, die vor Erstehung der mündlichen Prüfung dem Oberpedell der Universität zuzustellen sind, beläuft sich auf dreihundert Mark, wovon die bei der Anmeldung zu erlegenden dreißig Mark abzurechnen sind*). Bei ungenügendem Ausfall der mündlichen Prüfung werden zweihundert Mark dem Abgewiesenen zurückerstattet.

*) Nach Tarif No. 51 II, 1 des allgemeinen Sportelgesetzes vom 28. Dezember 1899 wird außerdem eine Gebühr von 5 Mark zur Staatskasse erhoben.

Die Schweizer Universitäten:

I.

Evangelisch-Theologische Fakultäten.

Basel.

§ 1. Die Lizentiatenwürde kann entweder honoris causa oder rite unter Erfüllung der nachstehenden Bedingungen erlangt werden.

§ 2. Die Verleihung honoris causa kann in doppelter Weise stattfinden. Entweder so, daß die Fakultät ans eigenem Antrieb verdienten Gelehrten das Diplom erteilt, oder so, daß die Fakultät einen Petenten, der die licentia rite zu erwerben beabsichtigt, dessen Befähigung aber durch vorliegende wissenschaftliche Arbeiten zweifellos erscheint, durch die Verleihung honoris causa der Prüfung überhebt. Eine Befreiung von den statutenmäßigen Gebühren (§ 9) findet im letzteren Falle nicht statt.

§ 3. Für die Verleihung rite hat der Petent sein Gesuch schriftlich bei dem Dekan einzureichen. Gleichzeitig mit seinem Gesuch hat der Petent eine wissenschaftliche Abhandlnng bei dem Dekan einznreichen unter Beifügung eines lateinischen curriculum vitae, sodann des Zeugnisses über Absolvierung der theologischen Kandidatenprüfung und endlich, falls der Petent der Fakultät persönlich nicht bekannt, eines Zengnisses über seine sittliche Führung.

§ 4. Liegen von dem Petenten bereits genügende wissenschaftliche Leistungen auf theologischem Gebiete in Büchern oder Zeitschriften vor, so kann die Fakultät auf Grund derselben von der Einreichung einer wissenschaftlichen Abhandlung absehen.

§ 5. Nach Erfüllung der § 3 (resp. 4) genannten Bedingungen beschließt die Fakultät zunächst über die Zulassung des Petenten zu der Prüfung.

§ 6. Nach Einreichung der Abhandlung an den Dekan bezeichnet die Fakultät eines ihrer Mitglieder als Hauptreferenten. Nach stattgehabter Prüfung durch denselben zirkuliert die Arbeit auch bei den übrigen Mitgliedern der Fakultät. Dieselbe be-

Digitized by Google

schließt dann entweder über einfache Annahme oder Verwerfung, oder sie macht die Annahme von der Umarbeitung des Ganzen oder eines Teiles der Arbeit abhängig. Nach bestandener Prüfung (s. § 7) hat der Petent für den Druck der Arbeit, sei es in einer besonderen Broschüre, sei es in einer theologischen Zeitschrift, Sorge zu tragen.

§ 7. Nach Approbation der Abhandlung hat sich der Petent einer mündlichen Prüfung vor versammelter Faknltät zu unterziehen. Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

a) alttestamentliche Exegese und Theologie;
b) neutestamentliche Exegese und Theologie;
c) Kirchen- und Dogmengeschichte;
d) Dogmatik und Ethik;
e) praktische Theologie, wofern Petent von einer Prüfung in diesem Fach nicht dispensiert zu werden wünscht.

Eines der genannten Fächer hat der Petent vor der Prüfung als sein Hauptfach zu bezeichnen, auf welches in der mündlichen Prüfung eine Stunde entfallen soll; für die Prüfung in den übrigen Fächern ist je eine halbe Stnnde bestimmt.

§ 8. Die Fakultät beschließt nach dem Abtreten des Petenten sogleich, ob demselben die Lizentiatenwürde zu erteilen, eventuell, welches Urteil über die mündliche Prüfung auf dem Diplom, das im übrigen eine kurze Charakteristik der schriftlichen Abhandlung enthalten soll, zu verzeichnen sei: summa cum laude, magna cum laude, cum laude oder rite. Bei der Abstimmung über diese Fragen hat der Dekan im Fall der Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Bei der Verleihung honoris causa bleibt die Motivierung jedesmal besonderer Festsetzung vorbehalten.

§ 9. Für die Lizentiatenprüfung hat der Petent an Gebühren die Summe von Fr. 300 nebst Fr. 6 für den Pedell zu erlegen, und zwar sind Fr. 150 bei der definitiven Meldung voraus zu entrichten. Im Fall schon die Abhandlung zurückgewiesen werden mnß, können von dieser Summe nach Beschluß der Fakultät zwei Drittel, im Fall der Zurückweisung erst nach dem Colloquium ein Drittel an den Petenten restituiert werden. In beiden Fällen fließt der Rest in die Fakultätskasse.

Bern.

§ 1. Die Fakultät erteilt die beiden Grade eines Doktors und eines Lizentiaten der Theologie.

§ 2. Der Doktorgrad wird nur honoris causa an ausgezeichnete Gelehrte und wissenschaftlich hochgebildete, um die Kirche besonders verdiente Theologen erteilt.

Ebenso kann der Lizentiatengrad honoris causa an solche Männer erteilt werden, welche sich durch besondere Leistungen um die wissenschaftliche Theologie oder um die Kirche verdient gemacht haben.

In beiden Fällen kann der bezügliche Antrag an den akademischen Senat nur auf einen einstimmigen Beschluß der Fakultät hin gestellt werden.

§ 3. Für die Erwerbung des Lizentiatengrades auf dem Wege der Prüfung gelten folgende Vorschriften:

I. Hinsichtlich der Anmeldung:

1. Einreichung eines Curriculum vitae mit einem Zeugnis über gute Sitten.
2. Einreichung eines Zeugnisses über erfolgreiche Absolvierung der theologischen Studien.
3. Einreichung einer selbständigen wissenschaftlichen Abhandlung aus dem Gesamtgebiet der theologischen Wissenschaften, deren Annahme von dem zustimmenden Urteil der Fakultät abhängt.
4. Bezahlung eines Promotionshonorars von Fr. 300, deren eine Hälfte bei dem Dekan zu deponieren ist und bei ungünstigem Ausgang der Prüfung verfällt, während die andere Hälfte bei der Promotion zu bezahlen ist; dazu kommt eine Gebühr von Fr. 10 für den Pedell.

II. Hinsichtlich der Prüfung:

Dieselbe findet statt, nachdem die Fakultät sich über die Annahme der Anmeldung entschieden hat. Sie besteht:

1. aus einer Klausurarbeit über einen Gegenstand aus dem Gesamtgebiet der theologischen Wissenschaften, welcher dem Bewerber durch die Fakultät bezeichnet wird;
2. aus einer mündlichen Prüfung in folgenden Fächern:
   a) alttestamentliche Wissenschaft,
   b) neutestamentliche Wissenschaft,
   c) historische Theologie,
   d) systematische Theologie,
   e) praktische Theologie.

Die Prüfung dauert in dem Hauptfache, welches sich der Bewerber wählt, eine Stunde, in den übrigen Fächern je eine halbe Stunde.

Digitized by Google

§ 4. Es werden drei Noten gegeben: summa cum laude, magna cum laude und cum laude. Zur Promotion ist erforderlich, daß der Bewerber in dem von ihm gewählten Hauptfach mindestens die Note magna cum laude erhalte.

Die Entscheidung geschieht durch Mehrheitsbeschluß der Fakultät; im Falle von Stimmengleichheit hat der Dekan den Stichentscheid.

§ 5. Die Promotion geschieht unmittelbar nach der Prüfung durch Mitteilung des Resultats an den Bewerber vor versammelter Fakultät.

Das Diplom wird dem Promovierten zugestellt, nachdem er die erforderliche Anzahl von Exemplaren des Abdrucks seiner Abhandlung dem Pedell eingeliefert hat.

Zürich.

§ 1. Die theologische Fakultät verleiht an Gelehrte protestantischen Bekenntnisses zwei akademische Grade, den Grad eines Lizentiaten der Theologie und den eines Doktors der Theologie.

§ 2. Beide Grade verleiht sie entweder infolge einer bei ihr eingereichten Bewerbung nnd einer daraufhin veranstalteten persönlichen Prüfung (Ritnalpromotion) oder von sich ans auf Grund anerkannter Verdienste um die theologische Wissenschaft oder die evangelische Kirche (Ehrenpromotion).

I. Dle Ritualpromotion.

§ 3. Wer den Grad eines Lizentiaten oder Doktors der Theologie durch Prüfung erwerben will, hat sein Gesuch unter Angabe des von ihm gewählten Hauptfaches dem Dekan der Fakultät schriftlich mitzuteilen und demselben beizulegen:

1. einen Abriß seines Bildungs- und Studienganges;
2. Dokumente, welche dartun, daß er mindestens sechs Semester an einer Universität theologische Studien betrieben hat, oder Ausweise über theologische Studien, die von der Fakultät als gleichwertig anerkannt werden;
3. ein durchaus genügendes Sittenzeugnis, wenn er nicht von vornherein der Fakultät hinreichend bekannt ist;
4. eine wissenschaftliche Abhandlung über einen Gegenstand des gewählten Hauptfaches, gedruckt oder im Manuskript, jedoch mit Ausschluß einer philosophischen Doktorarbeit.

§ 4. Die eingereichte Abhandlung wird vom Dekan zuerst dem Vertreter bezw. den Vertretern des Faches, in deren Bereich ihr Gegenstand fällt, zur Prüfung und Begutachtung übermittelt. Das von denselben abgegebene schriftliche Gutachten wird hierauf nebst den in § 3 erwähnten Eingaben des Bewerbers bei den übrigen Mitgliedern der Fakultät in Umlauf gesetzt; über die Zulassung zur Prüfung wird durch einfache Stimmenmehrheit entschieden. Bei Stimmengleichheit gibt der Dekan den Ausschlag.

§ 5. Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche.

§ 6. Die schriftliche Prüfung besteht in der Bearbeitung einer Aufgabe, welche der Bewerber innerhalb dreier Tage zu Hause, unter freier Benutzung der wissenschaftlichen Hilfsmittel, zu lösen hat.

Von dieser schriftlichen Prüfung kann durch Fakultätsbeschluß dispensiert werden, wer bereits eine gute Prüfung im Sinne des § 8, Absatz 2 abgelegt hat.

§ 7. Der Dekan bestimmt den Termin der mündlichen Prüfung, und zwar — außer im Falle der Dispensation von der schriftlichen Prüfung — nachdem die schriftliche Arbeit von dem Professor, welcher das Thema derselben gestellt hatte, schriftlich zensiert und bei der Fakultät in Umlauf gesetzt worden ist.

§ 8. Für die mündliche Prüfung kommen folgende Fächer in Betracht:

1. allgemeine Religionsgeschichte,
2. alttestamentliche Disziplinen,
3. neutestamentliche Disziplinen,
4. Kirchengeschichte,
5. Dogmatik, Dogmengeschichte und Symbolik,
6. Ethik,
7. praktische Theologie.

In allen diesen Fächern, auf Wunsch jedoch mit Ausnahme der praktischen Theologie, sind diejenigen Bewerber zu prüfen, welche noch nicht eine gute theologische Abschlußprüfung vor der Konkordatsbehörde oder eine nach dem Urteil der Fakultät gleichwertige Prüfung bestanden haben.

Wer letzteren Anforderungen genügt, wird von der Fakultät nur in seinem Hauptfach und zwei von ihm selbst aus obiger Reihe zu wählenden Nebenfächern geprüft.

§ 9. An der Prüfung beteiligen sich nach Tunlichkeit sämtliche Mitglieder der Fakultät, soweit sie die jedesmal in Frage kommenden Fächer vertreten. Für die Gültigkeit der Prüfung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Fakultätsmitglieder notwendig.

Digitized by Google

§ 10. Die mündliche Prüfung dauert ungefähr drei Stunden, wovon eine Stunde auf das Hauptfach entfallen soll.

§ 11. Bei der Doktorprüfung, der schriftlichen sowohl wie der mündlichen, werden die Anforderungen höher gestellt als bei der Lizentiatenprüfung, und es wird namentlich darauf gehalten, daß der Bewerber sich über eingehende und gründliche Detailstudien in dem von ihm gewählten Hauptfache ausweise.

§ 12. Nach beendigter Prüfung findet die Beratung und Abstimmung über die Promotion des Bewerbers auf Grund der Norm von § 4 statt, und letzterem wird der Beschluß der Fakultät durch den Dekan mündlich eröffnet.

§ 13. Für die mit Erfolg bestandene Prüfung wird eine der vier folgenden Zensuren erteilt:

1. summa cum laude,
2. magna cum laude,
3. cum laude,
4. rite.

Das Urteil über die wissenschaftliche Abhandlung wird jeweilen auf Antrag des bezw. der Referenten in bestimmte Ausdrücke formuliert.

§ 14. Wird der Bewerber abgewiesen, so sind ihm diejenigen Fächer, in denen er nach dem Urteile der Fakultät Ungenügendes geleistet hat, durch den Dekan näher zu bezeichnen. Nach Verlauf von mindestens einem Jahre kann er sich sodann der Prüfung noch einmal unterziehen.

§ 15. Nach bestandener Prüfung hat der Promovierte 150 gedruckte Exemplare seiner Dissertation an den Pedell abzuliefern.

Aus besonderen Gründen darf die Fakultät von der Verpflichtung zur Ablieferung von 150 Exemplaren dispensieren.

§ 16. Das Diplom, welches nebst der Prüfungszensur auch den Titel der Dissertation und das Urteil der Fakultät über dieselbe enthalten soll, wird vom Rektor einerseits, vom Dekan und sämtlichen übrigen Fakultätsmitgliedern andererseits, unterzeichnet, mit dem Siegel der Hochschule und demjenigen der theologischen Fakultät versehen und dem Promovierten zugestellt, sobald die Exemplare seiner Dissertation vollständig abgeliefert sind.

§ 17. Das Hauptdiplom ist auf Pergament zu drucken. Von den Abzügen auf Schreibpapier ist einer am schwarzen Brett anzuschlagen und je einer im Archiv des Senates, der Fakultät und auf der Kantonalbibliothek aufzubewahren. Der Promovierte trägt sämtliche Druckkosten des Diploms; er kann nach Belieben weitere Abzüge machen lassen.

Digitized by Google

§ 18. Von der durch Zustellung des Originaldiploms perfekt gewordenen Promotion ist im Amtsblatte des Kantons Zürich Anzeige zn machen

§ 19. Die Gebühren für die Promotion zum Lizentiaten oder Doktor betragen im ganzen 300 Franken; hiervon sind 100 Franken gleichzeitig mit der Anmeldung, 200 Franken nach Empfang der Einladung zur mündlichen Prüfung zu entrichten.

§ 20. Wird der Bewerber schon auf Grund seiner wissenschaftlichen Abhandlung abgewiesen oder tritt er nach deren Prüfung durch die Faknltät zurück, so bleiben nur die einbezahlten 100 Franken verfallen. Wird später die Bewerbung noch einmal aufgenommen, so ist im ersteren Falle dafür eine neue Abhandlung über das gleiche oder ein anderes Thema einzureichen, die von der Fakultät gebührenlos geprüft wird.

Bei einer Abweisung nach der mündlichen Prüfung bleiben von den einbezahlten 300 Franken 180 Franken verfallen, 120 Franken werden dem Bewerber zurückerstattet. Eine zweite mündliche Prüfung gemäß § 14 wird von Seite der Fakultät gebührenfrei abgehalten. Es ist für eine solche nur der obige, für allgemeine Universitätszwecke bestimmte Betrag von 120 Franken wieder einzubezahlen, der bei günstigem Erfolg der Prüfung verfallen bleibt, bei Nichterfolg zurückerstattet wird.

II. Die Ehrenpromotion.

§ 21. Die Fakultät ist berechtigt, Gelehrte, welche sich um die theologische Wissenschaft oder die evangelische Kirche anerkannte Verdienste erworben haben, durch die Erteilung der Lizentiaten- oder der Doktorwürde honoris causa zu ehren.

§ 22. Wünscht ein Fakultätsmitglied, daß eine derartige Promotion vorgenommen werde, so hat es von seinem Antrage dem Dekan Kenntnis zu geben, der ihn der Fakultät mitteilt und eine Fakultätssitzung zur Beschlußfassung anberaumt.

§ 23. In dieser Sitzung mnß die Fakultät vollzählig sein, und nur bei dauernder Krankheit kann ein Mitglied als legal entschuldigt unberücksichtigt bleiben. Ist die Fakultät aus anderen Gründen nicht vollzählig, so kann über die Promotion kein Beschluß gefaßt werden; dem Antragsteller steht aber frei, weitere Sitzungen zu verlangen, bis die Fakultät vollzählig ist.

§ 24. Die Entscheidung über den gestellten und in der Fakultätssitzung zunächst von dem betreffenden Mitgliede (§ 22) zu motivierenden Antrag findet durch geheime Abstimmung statt. Erklärt sich dabei mehr als eine Stimme gegen die Promotion, so wird dieselbe nicht vollzogen Über die Formulierung des

Diploms faßt die Fakultät in gleicher Sitzung auf Vorschlag des Antragstellers bestimmten Beschluß.

§ 25. Die Kosten des Diploms trägt die Staatskasse. In Bezug auf die Ausfertigung desselben nnd auf die Bekanntmachung der Promotion gelten im übrigen die Bestimmungen der §§ 16—18.

II.

Katholisch-theologische Fakultäten.

Bern.

§ 1. Zur Erlangung der Doktorwürde ist erforderlich, daß eine Dissertation der Fakultät eingereicht und eine schriftliche sowohl als auch mündliche Prüfung vor der Fakultät bestanden wird.

§ 2. Die Dissertation mnß eine größere, auf selbständiger wissenschaftlicher Forschung beruhende Arbeit sein. Sie kann abgefaßt sein in deutscher oder französischer oder englischer oder italienischer oder lateinischer Sprache.

§ 3. Die schriftliche Prüfung findet unter Klausur statt. Die Prüfungsgegenstände sind in drei Gruppen geteilt: Historische Theologie (Exegese und Kirchengeschichte) nebst Kirchenrecht; systematische Theologie (Apologetik, Dogmatik, Ethik); praktische Theologie (Katechetik und Homiletik, Liturgik, Pastoraltheologie).

Dem entsprechend werden drei Klausurarbeiten gefordert: eine eingehendere aus der vom Examinanden bevorzugten Gruppe, zu deren Abfassung 4 Stunden zugestanden sind, und zwei kürzere Fragebeantwortungen aus den beiden übrigen Gruppen (in je 2 Stunden).

§ 4. Die mündliche Prüfung erstreckt sich ebenfalls auf alle drei Gruppen der theologischen Wissenschaft. Sie dauert 3 Stunden. Davon entfallen $1^1/_2$ Stunden auf die vom Examinanden bevorzugte Gruppe ($^1/_2$ Stunde auf jeden Teil derselben), $^3/_4$ Stunden auf jede der beiden übrigen Gruppen ($^1/_4$ Stunde auf jeden Teil derselben).

§ 5. Die Anmeldung geschieht schriftlich beim Dekan der Fakultät.

Dem Anmeldungsschreiben sind beizufügen:

1. eine nach den Bestimmungen des § 2 angefertigte Dissertation,
2. eine kurze Lebensbeschreibung des Examinanden,
3. Sittenzeugnisse, Maturitätszeugnis oder gleichwertiger Vorbildungsnachweis, Ausweis über akademisches Studium von wenigstens 8 Semestern, wovon jedenfalls 2 an der katholisch-theologischen Fakultät der Hochschule Bern zugebracht sind.

§ 6. Erachtet die Fakultät Ausweisschriften und Dissertation als genügend, so wird der Kandidat zur schriftlichen und mündlichen Prüfung zugelassen.

§ 7. Für die mit Erfolg bestandene Prüfung wird, den Leistungen des Kandidaten entsprechend, eine der folgenden Noten erteilt:

summa cum laude, magna cum laude, rite.

Die Note wird in dem Doktordiplom vermerkt.

§ 8. Das bei der Anmeldung auszurichtende Honorar für das Doktorexamen beträgt 300 Franken. Kandidaten, deren Dissertation abgewiesen wird, erhalten das Honorar, abzüglich 50 Franken, zurück. Kandidaten, welche die Prüfung nicht bestehen, erhalten die Hälfte des Honorars zurück.

§ 9. Die Dissertation muß innerhalb eines Jahres vom Datum des mündlichen Prüfungstermins an gedruckt sein.

Die Aushändigung des Diploms erfolgt, nachdem 150 Pflichtexemplare der gedruckten Dissertation bei der Fakultät eingeliefert sind.

Der Dekan ist berechtigt, dem Kandidaten gleich nach bestandener Prüfung ein Interimszeugnis auszustellen.

§ 10. Die Fakultät ist berechtigt, in besonderen Fällen wegen hervorragender wissenschaftlicher Leistungen den Titel eines Doktors der Theologie honoris causa zu erteilen.

Freiburg i. Schw.

CAPUT I

De examinibus et gradibus in genere.

§ 1.*) „Facultati theologicae Universitatis Friburgensis apud Helvetios ius a. S. Sede concessum est, gradus academicos Baccalaureatus, Licentiae ac Doctoratus in Theologia, delegata auctoritate,

*) Quae „virgulis“ includuntur, ex Statutis Generalibus Facultati a. S. Congregatione Studiorum datis sumpta sunt.

conferendi. Huius autem Apostolicae delegationis semper expressa mentio facienda est, tum in ipsis gradibus conferendis, tum in Diplomatibus qnae ad eorum collationem testandam expediuntur."

§ 2. „Candidato qui studiorum iuvenilium communem cursum complete prorsus non absolverit, accessum ad gradus negare potest Facultas."

Communis cursus studiorum invenilium intelligitnr cursus completus Gymnasii (cum cursu Lycei ubi hoc tanquam complementum gymnasii habetur) vel Instituti aequivalentis.*) In casibus dubiis Facultas de admissione candidati decernit.

§ 3. Candidatus qui examina snbire ambiverit, per documenta idonea de studiis philosophicis per duos saltem annos peractis fidem facere debet.

„Qui cursum philosophicum extra Universitatem Friburgensem peregerit, non admittitur ad examina, nisi congruum de studiis philosophicis biennii spatio saltem peractis ac de sua idoneitate testimonium exhibnerit."

Cursus philosophiae in Lyceo-Gymnasio peractus pro uno anno cnrsus philosophici academici compntatur.

In casibns dubiis Facultas de admissione statuit.

§ 4. „Qnidam candidati, Facnltatis permissu, soli stndio Summae theologicae incumbere possunt, quando nempe per testimonia constat quod iam alicubi caeteras disciplinas sufficienter absolverint.

Qui studia theologica extra Facultatem Friburgensem triennio saltem expleverint et gradus tamen in ipsa Facultate consequi voluerint, tenentur:

a) Ad obtinendam dispensationem, quam ipsa Facnltas dare potest ex concessione S. Studiorum Congregationis;

b) Ad exhibendum testimonium competens de studiis ante absolutis ac de ingenio snfficienti;

c) Ad snbeundum nondum habita forsan examina pro Baccalaureatn et Licentia, quae etiam non servatis temporum spatiis fieri possunt;

d) Ad insnmendum in studio Facultatis pro Licentia obtinenda saltem unum annum, pro Laurea doctorali saltem biennium."

§ 5. Ad examen orale candidatus ipse Decano Facultatis assignare debet Theses ex hisce theologicis disciplinis:

1⁰ Ex theologia dogmatica, cum locis theologicis et theologia fundamentali;

2⁰ Ex theologia morali;

3⁰ Ex exegesi biblica, tam Veteris quam Novi Testamenti, una cum introductione in Scripturam Sacram;

---

*) Cf. Statuta generalia Universitatis, art. 27.

Digitized by Google

4° Ex iure canonico;

5° Ex historia ecclesiastica.

Hoc notandum est quod candidati cursum maiorem theologiae dogmaticae et moralis speculativae sequi et disputationibus interesse tenentur.

§ 6. Theses ex qualibet disciplina a candidato selectae, antequam assignentur, subjiciendae sunt uni ex professoribus eiusdem disciplinae ut ab ipso approbentur.

Theses seligendae sunt ex quaestionibus gravioribus diversorum tractatuum et ut verae propositiones enuntiandae.

§ 7. „Theses ad examina subeunda ubi assignentur, unum mensem integrum ante periculi tempus publici iuris factae sint."

Candidatus qninque exemplaria thesium Decano exhibeat pro examinibus Baccalaureatus et Licentiae, sex vero pro examine Doctoratus. Haec exemplaria vel manu scripta vel typis impressa assignari possunt.

„E thesibus vero in periculi ipsius momento extrahantur sorte circa quas fiant interrogationes et obiectiones."

§ 8. „Examini cuilibet pro gradibns subeundo intersint solemnitatis causa omnes in Facultate existentes professores, etsi ad validitatem sufficiat ut quinque adsint et interrogent."

Quinque hi professores qualibet vice designantur per Decanum, qui ita faciet, ut omnes professores vicissim ad hoc munus deputentur.

§ 9. „Examinatores vota sua secreto edant cum calculis albis et nigris, ita ut calculi albi asserant, nigri negent, et sic procedatur ad scrutinium:

Primo mittantur calculi pro nuda admissione candidati. Quilibet examinator unum tantum calculum edat. Candidatus qui de quinque calculis saltem tres retulerit albos gradum adipiscitur.

Secundo, ubi felix fuerit exitus, determinetur nota examinis. Quilibet nempe examinator tres calculos edat, unde sententiam propriam pro candidati merito significare valeat. Candidatus qni in secundo scrutinio calculos omnes albos retulerit, praeclarissime examen subiisse censeatur; qui binas ex tribus suffragiorum partibus retulerit, praeclare, qui minus, feliciter."

§ 10. „Candidati ante susceptionem cuiuslibet gradus theologici, Fidei catholicae professionem iuxta formam a Summis Pontificibus Pio IV et Pio IX praescriptam emittere tenentur."

§ 11. „Nemo potest ad altiorem gradum in Theologia ascendere, nisi prius inferiori gradu donatus fuerit."

Digitized by Google

CAPUT II

De examinibus et gradibus in specie.

A. De gradibus Baccalaureatus et Licentiae.

§ 12. Gradus Baccalaureatus et Licentiae conferuntur post examen orale rite et feliciter absolutum.

§ 13. Qui examen subire intendit, coram Decano Facultatis se sistat, et exhibeat ei theses et testimonia in Cap. 1⁰ § 3 (§ 4) requisita.

§ 14. „Baccalaureatus gradus conferri potest post alterum studiorum annum in Facultate theologica Friburgensi peractum, vel currente anno primo ei qui extra hanc Facultatem studia theologica triennii spatio explevit (supra § 4).

Candidatus se exhibere interrogandum et recte respondere debet per duas horas circa quadraginta theses de materiis elapso biennio tractatis," quae hoc modo distribuantur:

1⁰ Ex theologia dogmatica, cum logis theologicis et theologia fundamentali, theses 12;

2⁰ Ex theologia morali 12;

3⁰ Ex exegesi Veteris Testamenti 3, ex exegesi Novi Testamenti 3;

4⁰ Ex iure canonico 5;

5⁰ Ex historia ecclesiastica 5.

„E thesibus autem illis quinque sorte extrahantur (una videlicet ex qualibet materia supra § 5 indicata) in ipsomet examine, quae sint examinis obiectum."

§ 15. „Licentiae gradus concedatur ei, qui post annum tertium studiorum in Facultate theologica Friburgensi, vel post primum annum iuxta § 4, circa sexaginta theses de materiis eo anno ac duobus praecedentibus expositis per duas horas cum dimidia examen feliciter subierit."

Theses sequenti modo distribuantur:

1⁰ Ex theologia dogmatica, cum locis theologicis et theologia fundamentali, theses 20;

2⁰ Ex theologia morali 20;

3⁰ Ex exegesi Veteris Testamenti 4; ex exegesi Novi Testamenti 4;

4⁰ Ex iure canonico 6;

5⁰ Ex historia ecclesiastica 6.

„Ex his thesibus eligantur quinque (una scil ex qualibet materia) in ipso examine propugnandae."

§ 16. Theses a candidato exponi et propugnari debent eo modo, quo in cursu academico theologiae proponuntur; circa

theses Theologiae dogmaticae et moralis notam theologicam propositionum singularum indicare tenetur.

§ 17. Candidatus ad examen Baccalaureatus subeundum se sistens solvat summam 20 fr.; pro Licentia vero summam 50 fr.; hae summae ante examen orale solvendae sunt.

Si examinis exitus minus felix fuit, dimidia pars dictarum summarum candidato restituetur.

B. De gradu Doctoratus.

§ 18. Ad gradum Doctoratus in Theologia obtinendum candidatus exhibere debet dissertationem a seipso elaboratam et subire examen orale circa theses a se exhibitas.

§ 19. Candidatus simul cum dissertatione Decano Facultatis consignare tenetur:

a) Diplomata Baccalaureatus et Licentiae;

b) „Testimonia studiorum theologicorum per quatuor annos in Facultate theologica Friburgensi peractorum, vel de studiis alibi peractis per triennium, et per biennium in Facultate Friburgensi“ (v. supra § 4);

c) Breve curriculum vitae.

§ 20. „Dissertatio debet esse de quaestione in rebus theologicis graviori, ab ipso candidato electa, plene, docte ac erudite elaborata, ita ut typis mandari possit.“

Huius tenoris et indolis esse debet dissertatio, ut sive ex novis conclusionibus ad quas pervenit auctor, sive ex novis argumentis quae ad quaestionem tractandam adhibuit, sive ex dispositione methodica fontium et argumentorum, momento scientifico reapse polleat. Auctor fontes et subsidia, quibis in elaboranda dissertatione usus est, indicare debet.

Hisce linguis uti potest auctor pro dissertatione enarranda, scilicet: Latina, germanica, gallica et italica. Scribenda tamen est litteris latinis et quidem nitidis, sitque munita paginarum numeris et consuta.

§ 21. „Dissertatio saltem tres menses ante examen orale praesentetur.“ Decanus eam Facultati exhibet. Ipsa Facultas e professoribus duos eligit, qui dissertationem examinent et iudicium suum in scriptis redactum Decano tradant; tum omnibus professoribus, cum iudicio in scriptis duorum examinatorum, legenda traditur, et demum Facultas de ea admittenda vel reiicienda statuit. Judicium examinatorum in archivo Facultatis servatur.

Dissertatio bis recusata amplius proponi non potest.

§ 22. Dissertatione admissa, candidatus ad examen orale tribus diebus continuis subeundum sese sistat.

Digitized by Google

„Examen orale in ore atque oculis omnium fiat. Viris doctis et insignibus qui interfuerint concedi poterit honoris gratia ut candidatum interrogent, nunquam tamen ut suffragium ferant.“

Inter quinque professores qui adesse, interrogare et suffragium ferre debent, semper adsint duo illi professores qui dissertationem examinarunt.

§ 23. „Examen orale subire debet candidatus primo de dissertationis obiecto, secundo de octoginta thesibus, quarum decem circa Scripturam Sacram versentur“ (5 sint ex exegesi Veteris Testamenti et 5 ex exegesi Novi Testamenti), „quinquaginta circa theologiam sive dogmaticam sive moralem, decem circa ius canonicum, decem circa historiam ecclesiasticam.“

§ 24. „Prima die examen per tres horas protrahatur, ac circa decem theses sorte hic et nunc extractas fiat. Porro ex his decem thesibus septem ex theologia dogmatica et morali (quatuor scilicet ex dogmatica et tres ex morali) assumantur, aliae tres ex tribus singulis disciplinis modo enumeratis. — Per duas sequentes dies teneatur candidatus per duas horas pomeridianas ad respondendum cuique objicienti, ita tamen ut obiectiones inchoet unus ex Facultatis professoribus. Quae quidem obiectiones nonnisi circa dissertationis praedictae obiectum vel circa prius extractas sorte theses versari possunt.“

§ 25. Theses ex singulis disciplinis theologicis in examine orali extractae hoc modo exponantur et propugnentur:

a) De Theologia tam dogmatica quam morali: Candidatus exponat et demonstret quoad litteram et momentum systematicum doctrinam Summae theologicae S. Thomae, praetereaque, saltem modo generali, si quaestio id requirat, referre teneatur controversias principales circa thesim;

b) De Scriptura Sacra: Candidatus docte et erudite explanet textum sive Veteris sive Novi Testamenti secundum linguam originalem vel exponat eodem modo quaestionem ex Introductione in S. Scripturam; cognoscere debet etiam scripta praecipua huiusque edita de argumento thesis propositae;

c) De Iure canonico: Candidatus explicet et probet doctrinam positivam iuris circa thesim et indicet fontes et subsidia ad quaestionem pertinentia;

d) De Historia ecclesiastica: Exponat candidatus speciatim facta et documenta historica quibus thesim probet, et iudicium sum ferat de factis expositis cum explanatione critica fontium et indicatione operum principalium ubi de quaestione agitur.

§ 26. Dissertatio, post examen orale feliciter superatum, typis vulganda est infra anni spatium, et de ea 150 exemplaria ad Cancellariam Universitatis mitti debent.

In titulo dissertationis typis exscriptae mentio facienda est, eam esse dissertationem pro gradu Doctoratus in Facultate theologica Friburgensi Helv. obtinendo approbatam.

§ 27. Occasione examinis ad Lauream obtinendam candidatus solvere tenetur 200 fr.; scilicet 100 quando dissertationem Facultati exhibet, et 100 ante examen orale; haec pars candidato remittitur quando exitus examinis minus felix fuit.

Diploma de gradu obtento non datur nisi postquam summa integra persoluta est et 150 exemplaria dissertationis ad Cancellariam Universitatis missa sunt.

III.

Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultäten.

Basel.

§ 1. Wer sich zur Promotion in der juristischen Fakultät melden will, hat sich an den zeitigen Dekan unter Einlegung der Studienzeugnisse (inbegriffen den nötigen Ausweis über humanistische Bildung) und eines Curriculum vitae zu wenden. Der Meldung ist beizufügen eine deutsch oder lateinisch verfaßte Dissertation über ein frei gewähltes rechtswissenschaftliches Thema.

§ 2. Der Dekan setzt die Meldung nebst der Dissertation bei den Mitgliedern der Fakultät, unter denen er einen ersten Votanten bezeichnet, in Umlauf. Sämtliche Mitglieder äußern schriftlich ihre Ansicht über die Zulassung des Verfassers zum Examen. Für dieselbe ist maßgebend die Befähigung des Verfassers, in freier wissenschaftlicher Weise das gewählte Thema selbständig zu bearbeiten.

§ 3. Ergibt sich unter den Voten eine Abweichung, so hat der Dekan die Fakultät zur Sitzung einzuberufen. In dieser entscheidet Stimmenmehrheit.

§ 4. Ist die Zulassung zum Examen beschlossen, so werden von der Fakultät vier Aufgaben bestimmt, welche von dem Examinanden schriftlich zu lösen sind. Dieselben werden nach dem Ermessen der Fakultät aus dem römischen und dem deutschen Rechte, resp. beiderlei Rechtsgeschichten, aus dem Strafrechte, dem vaterländischen Zivilrecht, dem Prozeßrechte oder dem kanonischen Recht gewählt.

Digitized by Google

§ 5. Diese Arbeiten sind binnen vier Wochen auszuarbeiten in der Meinung, daß nur aus dringenden, vor Ablauf der Frist geltend gemachten Gründen je nach Umständen vom Dekan eine Verlängerung oder von der Fakultät ein neuer Termin mit Bezeichnung neuer Aufgaben gestattet werden kann. Nach dem Eingang der Arbeiten setzt sie der Dekan bei den Mitgliedern der Fakultät in Umlauf.

§ 6 Gleichzeitig setzt der Dekan einen Tag zur mündlichen Prüfung fest. Diese wird sich über die vorgenannten (§ 4) Fächer sowie das allgemeine oder vaterländische Staatsrecht erstrecken.

§ 7. Der zu erteilende Grad richtet sich nach dem Ergebnis des Examens und nach der Art der Vorstndien des Geprüften. Derselbe wird erteilt mit dem Prädikate:

1. summa cum laude,
2. magna cum laude,
3. cum laude,
4. legitime.

§ 8. Erscheint das Ergebnis des Examens zur Erteilung des Doktorgrades ungenügend, ohne jedoch die gänzliche Abweisung zu rechtfertigen, so kann dem Kandidaten die nochmalige Zulassung zum Examen ohne Einreichung einer neuen Dissertation durch schriftliches Zeugnis vorbehalten werden.

§ 9. Die Promotion eines Doktors, welche sich an die Eröffnung des erteilten Grades unmittelbar anschließt, geschieht durch Ableistung des vom Dekan der Formel gemäß verlesenen Eides auf das akademische Szepter. Über dieselbe erteilt die Fakultät ein mit ihrem Siegel und der Unterschrift des Dekans versehenes Diplom.

§ 10. Wenn der Fakultät von einem ihr als vorzüglich bekannten Juristen eine Dissertation eingesandt wird, die er mit seinem Ehrenwort als nach Form und Inhalt seine Arbeit bezeichnet, so kann ihm der Doktorgrad ohne Prüfung und ohne persönliche Eidesleistung auf alleinige Unterschrift der Eidesformel hin erteilt werden.

§ 11. Die Publikation der Promotion geschieht durch Anschlag des Diploms am schwarzen Brett, durch amtliche Versendung desselben an die sämtlichen Dozenten der Universität, an die Staatskanzlei zu Händen des Regierungsrates, des Erziehungsdepartements und der Kuratel, und überdies an solche Personen, die es ausdrücklich wünschen.

Der Dekan wird ferner dafür sorgen, daß die Anzeige von der Erteilung des Doktorgrades im Kantonblatt auf angemessene Weise geschehe.

Digitized by Google

§ 12. Die Gebühren für Erteilung des Doktorgrades müssen gleichzeitig mit Einreichung der vier schriftlichen Arbeiten (§ 5) dem Dekan mit 378,70 Franken (inbegriffen die Druckkosten für das Diplom) abgegeben werden.

§ 14. Ist der Ausfall des Examens für die Erteilung des Doktorgrades ungenügend, so werden dem Kandidaten zurückerstattet 100 Franken.

§ 15. Die Fakultät behält sich vor, ausgezeichneten Männern, wie bisher, Ehren halber den Doktorgrad zu erteilen. Dazu ist Einstimmigkeit der Fakultätsmitglieder erforderlich. Alsfällige dadurch veranlaßte Ausgaben tragen die fisci der Fakultät.

Bern.

§ 1. Die Bewerbung um die Erteilung der Doktorwürde erfolgt schriftlich beim Dekan der juridischen Fakultät.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. eine Abhandlung von wissenschaftlichem Wert aus den an der Fakultät vertretenen Fächern, in deutscher, französischer, italienischer oder lateinischer Sprache, vom Doktoranden selbständig verfaßt;
2. eine Lebensbeschreibung des Gesuchstellers, aus der besonders der Gang seiner Studien ersichtlich ist;
3. der Ausweis über genügende Studien;
4. eine Erklärung des Doktoranden über die Prüfungsfächer nach Maßgabe der folgenden Paragraphen.

§ 2. Erachtet die Fakultät die Abhandlung für genügend, so erhält der Doktorand drei Aufgaben zur schriftlichen Bearbeitung. Die Themata für diese Aufgaben werden dem römischen Recht und zwei andern Prüfungsfächern, die der Doktorand zu bezeichnen befugt ist, entnommen und von den ordentlichen Professoren dieser Fächer ausgewählt.

Der Dekan setzt dem Doktoranden für die Bearbeitung der drei Aufgaben eine angemessene Frist.

§ 3. Erachtet die Fakultät die drei schriftlichen Arbeiten für genügend, so wird der Doktorand zu der mündlichen Prüfung zugelassen.

Die mündliche Prüfung wird von den ordentlichen Professoren der Prüfungsfächer abgenommen.

In Vertretung können auch andere Dozenten prüfen.

Digitized by Google

Mehrere Professoren des gleichen Faches verständigen sich über ihre Beteiligung an den Prüfungen.

§ 4. Die mündliche Prüfnng erstreckt sich nach der Wahl des Doktoranden auf die Fächer der ersten oder der zweiten Gruppe.

Sie dauert im ganzen zwei Stunden.

Die beiden Gruppen setzen sich aus folgenden Fächern zusammen:

Erste Gruppe.	Zweite Gruppe.
A. Römisches Recht,	A. Römisches Recht,
eine halbe Stunde;	
B. 1. Deutsches oder französisches Privatrecht und deutsche oder französ. Rechtsgeschichte,	B. 1. Staatsrecht und Völkerrecht,
2. Deutscher, bernischer od. französ. Zivilprozeß,	2. Strafrecht und Strafprozeß,
3. Strafrecht und Strafprozeß,	3. Nationalökonomie und Finanzwissenschaft,
zusammen eine Stunde;	
C. 1. Schweiz. Obligationenrecht oder deutsches bezw. französisches Handels- und Wechselrecht,	C. 1. Schweiz. Obligationenrecht oder deutsches bezw. französisches Handels- und Wechselrecht,
2. Staatsrecht,	2 Zivilprozeß,
3. Nationalökonomie,	3. Kirchenrecht,
zusammen eine halbe Stunde.	

§ 5. Die mündliche Prüfung wird im Universitätsgebäude abgehalten und ist öffentlich. Tag und Stunde sind einige Tage vorher durch den Dekan am schwarzen Brett bekannt zu machen.

Bei der Prüfung müssen jederzeit mindestens drei Fakultätsmitglieder anwesend sein.

Über das Ergebnis der Prüfung entscheiden die Examinatoren und die übrigen bei der Abstimmung anwesenden Professoren.

§ 6. Erachtet die Fakultät die Gesamtleistnng des Doktoranden für genügend, so wird ihm die Würde eines Doktor juris utriusque erteilt, und zwar mit Auszeichnnng oder ohne Auszeichnung (rite). Die Auszeichnung wird mit den Prädikaten magna cum laude und summa cum laude verliehen.

Die Erteilung der Würde ohne Auszeichnung wird mit einfacher Mehrheit, die Verleihung eines Prädikates mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen.

Der Beschluß wird sofort nach der mündlichen Prüfung gefaßt und dem Doktoranden mitgeteilt.

Besteht der Doktorand die Prüfung nicht, so darf er sich vor Ablauf eines halben Jahres nicht wieder zur Prüfung stellen.

§ 7. Das Doktordiplom wird erst ausgefertigt, nachdem die Dissertation in hundertfünfzig Exemplaren gedruckt der Fakultät eingereicht worden ist.

§ 8. Hat der Doktorand das bernische Fürsprecher-Examen bestanden, so kann ihm die mündliche Prüfung ganz oder teilweise durch die Fakultät erlassen werden.

§ 9. Außerordentlicherweise kann die Fakultät durch einstimmigen Beschluß aller ordentlichen Professoren ausgezeichneten Männern von bedeutendem Verdienst in den Rechts- oder Staatswissenschaften die Würde als Doktor juris utriusque honoris causa erteilen.

Diese Erteilung erfolgt, nachdem der Senat den Beschluß genehmigt hat.

§ 10. Die Gebühr für das Examen beträgt Fr. 300. Sie ist zugleich mit der Anmeldung beim Dekan zu entrichten.

Werden die Abhandlung oder die schriftlichen Arbeiten für ungenügend erachtet, so erfolgt die Rückerstattung der Gebühr, mit Abzug von Fr. 20, die an die Fakultätskasse fallen.

Besteht der Doktorand ein erstes Mal die mündliche Prüfung nicht, so wird ihm die Hälfte der Gebühr zurückerstattet. Bei Wiederholung der mündlichen Prüfung hat er nur die Hälfte der Gebühr nachzuzahlen.

Dem Pedell hat der Doktorand nach bestandener Prüfung Fr. 10 zu bezahlen.

§ 11. Hat der Doktorand eine von der Fakultät gestellte Preisaufgabe mit Auszeichnung gelöst, so kann ihm die Hälfte der Gebühr erlassen werden.

Für die Verleihung der Würde des Doktor honoris causa wird keine Gebühr entrichtet.

Zusatz betreffend die Erteilung der Lizentiatenwürde.

Die Fakultät kann einem Kandidaten, der ohne Einreichung einer Dissertation die im Reglement über die Erteilung der Doktorwürde vorgesehenen schriftlichen und mündlichen Prüfungen bestanden hat, die Würde eines Lizentiaten der Rechte verleihen.

In diesem Falle wird die Gebühr auf Fr. 150 herabgesetzt.

Freiburg i. Schw.

§ 1. Die juristische Fakultät erteilt drei akademische Würden, die eines Lizentiaten der Rechte, die eines Doktors der Rechte und die eines Doktors der Staatswissenschaften.

§ 2. Zur Erlangung dieser Würden wird nur derjenige zugelassen, dessen wissenschaftliche Vorbildung den Bedingungen genügt, welche für die Immatrikulation an hiesiger Hochschule gestellt werden.

§ 3. Die Würde des Lizentiaten der Rechte wird erteilt auf Grund einer mündlichen Prüfung; die Würden des Doktors der Rechte und des Doktors der Staatswissenschaften dagegen auf Grund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation), zweier schriftlichen Probearbeiten und einer mündlichen Prüfung (vorbehaltlich jedoch der Bestimmung des § 28).

A. Die Lizentiaten-Würde.

§ 4. Zur Erlangung der Lizentiaten-Würde wird nur zugelassen, wer in dem betreffenden Semester (§ 6) an hiesiger Hochschule immatrikuliert ist.

Die Anmeldung zur Prüfung hat bei dem Dekan oder dem statt seiner mit der Leitung der Lizentiaten-Prüfung besonders beauftragten Mitgliede der Fakultät zu geschehen. Diesem steht die Entscheidung über die Zulässigkeit der Anmeldung zu, in zweifelhaften Fällen nach Anhörung der Fakultät.

§ 5. Jeder Bewerber hat die Wahl, ob er

a) sich nach Beendigung eines dreijährigen Studiums an einer Universität oder einer entsprechenden höheren Lehranstalt der Prüfung in sämtlichen Prüfungsfächern (§ 7) gleichzeitig unterziehen,

b) oder aber während seines Universitätsstudiums durch Teilprüfungen seine Reife in den einzelnen Prüfungsfächern dartun will.

In letzterem Falle (b) hat sich jede, namentlich auch die letzte Teilprüfung über mindestens drei Prüfungsfächer zu erstrecken. Die erste Teilprüfung setzt voraus, daß der Bewerber bereits zwei Halbjahre eine Universität oder eine entsprechende höhere Lehranstalt besucht hat. Die letzte Teilprüfung kann erst nach Beendigung des dreijährigen Universitäts-Studiums abgelegt werden.

Hat der Bewerber sich in einer Teilprüfung in mindestens drei Fächern prüfen lassen, so ist er im Falle des Erfolgs von einer weiteren Prüfung in diesen Fächern befreit. Im Falle des

Digitized by Google

Nichterfolges hat er nur die Pflicht, sich in den nicht genügend erledigten Fächern abermals der Prüfung zu unterziehen.

§ 6. Die Gesamtprüfungen und die Teilprüfungen finden statt nach Wahl des Bewerbers am Anfange des Winterhalbjahres oder am Ende eines der beiden Halbjahre.

Jedoch hat die Anmeldung, und zwar bei jeder Teilprüfung unter Angabe der Prüfungsfächer, mindestens drei Wochen vor dem 20. Oktober oder vor dem festgesetzten Schlusse des Sommerbez. Winterhalbjahres zu erfolgen.

Die nähere Zeit der Prüfung bestimmt alsdann der Dekan beziehentlich dessen Stellvertreter (§ 4).

§ 7. Die Prüfung erstreckt sich insgesamt auf folgende Fächer:

1. Philosophie des Rechts,
2. Geschichte und Institutionen des römischen Rechts,
3. Pandekten,
4. Geltendes Privatrecht mit Einschluß des Handelsrechts (schweizerisches, deutsches, französisches),
5. Zivilprozeß,
6. Strafrecht,
7. Strafprozeß,
8. Staatsrecht,
9. Völkerrecht,
10. Kirchenrecht,
11. Nationalökonomie,
12. Deutsche Rechtsgeschichte, einschließlich deutsches Privatrecht,
13. Internationales Privatrecht; und zwar hat zwischen den zuletzt genannten beiden Fächern (12 und 13) der Bewerber die Wahl; jedoch kann er sich auch einer Prüfung in beiden Fächern unterziehen.

Auch steht es jedem Bewerber frei, sich noch in anderen juristischen oder verwandten Lehrzweigen einer Prüfung zu unterziehen. Das Ergebnis einer solchen Prüfung wird alsdann bei der Feststellung des Gesamtgrades gemäß § 10 berücksichtigt.

§ 8. Die Dauer der Prüfung beträgt:

a) je dreißig Minuten für Pandekten (§ 7 No. 3) und für Privatrecht mit Einschluß des Handelsrechtes (§ 7 No. 4);
b) je zwanzig Minuten für Institutionen und Geschichte des römischen Rechts (§ 7 No. 2), Zivilprozeß (§ 7 No. 5), Strafrecht (§ 7 No. 6), Staatsrecht (§ 7 No. 8), Kirchenrecht (§ 7 No. 10), Nationalökonomie (§ 7 No. 11), deutsche Rechtsgeschichte, einschließlich deutsches Privatrecht (§ 7 No. 12);
c) je zehn Minuten für Philosophie des Rechts (§ 7 No. 1), Strafprozeß (§ 7 No. 7), Völkerrecht (§ 7 No. 9), inter-

nationales Privatrecht (§ 7 No. 13) und jedes der nach § 7 Absatz 2 festgestellten Fächer.

§ 9. Die Prüfungen in den einzelnen Fächern werden von je einem Vertreter des betreffenden Faches unter Beisitz zweier weiteren Professoren vorgenommen.

Die Vertreter der einzelnen Prüfungsfächer sind durch Anschlag am schwarzen Brett bezeichnet. Unter mehreren Vertretern desselben Prüfungsfaches hat der Bewerber die Wahl.

Die Beisitzer ernennt der Dekan beziehentlich dessen Stellvertreter (§ 4).

§ 10. Das Ergebnis der Prüfung wird in jedem einzelnen Fache besonders durch den jedesmaligen Prüfungsausschuß festgestellt. Die Grade sind legitime, cum laude, egregie. Erhält der Bewerber in einem Fache nicht wenigstens den Grad legitime, so gilt die Prüfung in diesem Fache als nicht bebestanden.

Die einzelnen Grade sind dem Dekane (beziehentlich dessen Stellvertreter § 4) mitzuteilen, welcher nach vollständiger Beendigung der Prüfung den Gesamtgrad feststellt. Für diesen Gesamtgrad gelten ebenfalls die Abstufungen legitime, cum laude, egregie.

Bei der Feststellung wird legitime mit eins, cum laude mit zwei, egregie mit drei und der Grad für das einzelne Prüfungsfach, je nachdem die Zeit der Prüfung gemäß § 8 zehn oder zwanzig oder dreißig Minuten beträgt, als eins oder zwei oder drei berechnet.

Je nachdem das für die Gesamtprüfung gewonnene Ergebnis eins bis zu zwei oder zwei bis zu zweieinhalb oder zweieinhalb und mehr beträgt, gilt die Gesamtprüfung als legitime oder cum lande oder egregie bestanden.

§ 11. Nach Feststellung des Gesamtergebnisses erfolgt die Verleihung der Lizentiaten-Würde durch Überreichung der Ernennungsurkunde.

Die Verleihung ist jedes Mal dem Rektor anzuzeigen.

§ 12. Die Gebühren für die Verleihung der Lizentiaten-Würde betragen einhundert Franken. Von denselben sind den Anmeldungen für jedes angemeldete Fach fünf Franken beizufügen; der Rest ist nach Beendigung der gesamten Prüfung vor der Überreichung der Ernennungsurkunde (§ 11) einzuzahlen. Vor dieser Einzahlung erfolgt die Überreichung nicht.

§ 13. Über die Verteilung der Gebühren ist eine besondere Festsetzung getroffen.

B. Die Doktor-Würde.

a) Würde des Doktors der Rechte.

§ 14. Die Würde des Doktors der Rechte wird erteilt auf Grund der in § 3 genannten Leistungen.

§ 15. Wer die Doktor-Würde erwerben will, hat sich schriftlich beim Dekan anzumelden.

Der Anmeldung sind beizufügen:

1. eine kurze Skizze des bisherigen Lebens- und Bildungsganges;
2. ein von der zuständigen Behörde ausgestelltes Sittenzeugnis;
3. beglaubigte Zeugnisse über die bisherigen Studien des Bewerbers. Diese Zeugnisse (sub 3) haben nachzuweisen, daß die wissenschaftliche Vorbildung des Bewerbers dem Erfordernis des § 2 genügt und der Bewerber während dreier Jahren an einer Universität oder einer entsprechenden höheren Lehranstalt studiert hat.

Über die Zulässigkeit der Bewerbung entscheidet der Dekan; wenn jedoch bezüglich der wissenschaftlichen Vorbildung des Bewerbers Zweifel obwalten, die Fakultät nach Anhörung des Rektors.

§ 16. Die wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) ist der Anmeldung beizufügen.

Dieselbe muß in Handschrift vorliegen, deutlich und sauber geschrieben und mit Seitenziffern versehen sein.

An die Stelle eines Schriftwerkes kann jedoch ausnahmsweise nach Genehmigung der Fakultät ein Druckwerk treten.

Der Gegenstand der wissenschaftlichen Abhandlung ist der freien Wahl des Bewerbers überlassen; er muß aber in den Kreis der an der juristischen Fakultät gelehrten Fächer fallen.

Die Abhandlung kann in lateinischer, französischer, deutscher oder italienischer Sprache abgefaßt sein. Sollte vom Bewerber eine andere Sprache gewünscht werden, so hat die Fakultät über deren Zulässigkeit zu entscheiden.

§ 17. Der Abhandlung ist eine Erklärung beizufügen, in welcher der Bewerber auf Ehrenwort versichert, daß die Arbeit von ihm selbst verfaßt sei. Auch sind die wichtigeren vom Verfasser benutzten Hilfsmittel hierbei anzugeben.

§ 18. Der Dekan ernennt zur Prüfung und Begutachtung der Abhandlung zwei Berichterstatter, einen ersten und einen zweiten, aus der Zahl derjenigen Professoren, in deren Fach der Gegenstand der Abhandlung fällt. Im Falle eines besonderen Bedürfnisses kann auch ein Mitglied einer anderen Fakultät um ein Gutachten ersucht werden.

Digitized by Google

Das Gutachten hat zu entscheiden, ob der Bewerber zu den schriftlichen Probearbeiten (§ 19 Abs. 2, § 20) zuzulassen sei oder nicht.

Als Grundlage der Entscheidung selbst hat die Forderung zu gelten, daß die Arbeit Zeugnis ablege von der Vertrautheit des Verfassers mit dem betreffenden Gegenstande, von Klarheit und Selbständigkeit des Urteils und sprachlicher Gewandtheit.

§ 19. Mit dem Gutachten der Berichterstatter versehen, wird die Abhandlung den einzelnen Professoren der Fakultät vorgelegt und geht sodann an den Dekan zurück.

Unter Zugrundelegung des Urteils der Berichterstatter entscheidet die Fakultät in einer besonderen Sitzung über Zulassung oder Abweisung des Bewerbers. Wird derselbe zu den schriftlichen Probearbeiten zugelassen, so hat die Fakultät gleichzeitig den Grad für die Abhandlung festzustellen; die Grade sind legitime, cum laude, egregie.

Nach dieser Feststellung trifft der Dekan die erforderliche Einleitung zu den schriftlichen Probearbeiten.

§ 20. Von den schriftlichen Probearbeiten ist die eine dem römischen Rechte, die andere einem der in § 7 Absatz 1 für die Lizentiaten-Prüfung geforderten Fächer zu entnehmen. Unter letzteren hat der Bewerber die Wahl.

Die Auswahl der Arbeiten selbst erfolgt durch den entsprechenden Fachprofessor; unter mehreren Vertretern desselben Faches bestimmt der Dekan den Professor, der die Arbeit auszuwählen hat.

Für beide Arbeiten, welche der Bewerber an jedem beliebigen Orte anfertigen kann, steht demselben insgesamt ein Zeitraum von vierzehn Tagen zur Verfügung.

Die Probearbeiten sind nach Ablauf dieser Zeit dem Dekan einzureichen. Die beiden Professoren, welche die Auswahl getroffen haben, gelten als erste Berichterstatter. Je einen zweiten Berichterstatter ernennt der Dekan.

Nach Eingang der Gutachten aller Berichterstatter entscheiden diese unter Vorsitz des Dekans über die Zulassung des Bewerbers zur mündlichen Prüfung und im Falle der Zulassung über den Grad (legitime, cum laude, egregie) der Probearbeiten.

Nach Festsetzung des Grades leitet der Dekan die mündliche Prüfung ein.

§ 21. Die mündliche Prüfung erstreckt sich über folgende Fächer:

1. Römisches Recht (Geschichte, Institutionen und Pandekten),
2. Geltendes Privatrecht mit Einschluß des Handelsrechts (schweizerisches, deutsches, französisches),

3. Staatsrecht,
4. Strafrecht,
5. Kirchenrecht,
6. über weitere drei der in § 7 für die Lizentiaten-Prüfung geforderten oder freigestellten Fächer.

Unter diesen Fächern steht dem Bewerber die Auswahl zu.

Die Abnahme der Prüfung erfolgt durch diejenigen Professoren, welche die betreffenden Fächer an der Universität vertreten, unter Vorsitz des Dekans. Bei mehreren Vertretern desselben Faches wählt der Dekan denjenigen aus, der an der Prüfung teilnimmt.

Die Prüfungszeit beträgt höchstens drei Stunden.

Die Professoren, welche an der Prüfung teilgenommen haben, entscheiden unter dem Vorsitz des Dekans über deren Ausfall und bei günstigem Ausfall über den Grad (legitime, cum laude, egregie).

§ 22. Diejenigen Bewerber, welche an der hiesigen Universität die Würde eines Lizentiaten der Rechte erworben haben, sind von der mündlichen Prüfung (§ 21) befreit.

§ 23. Nach Feststellung des Grades für die mündliche Prüfung (§ 21), beziehentlich bei Bewerbern, welche an der hiesigen Universität die Würde eines Lizentiaten der Rechte erworben haben (§ 22), nach Feststellung des Grades der Probearbeiten (§ 20), wird vom Dekan ein Gesamtgrad (legitime, cum laude, egregie) für die mündliche Prüfung und die schriftlichen Probearbeiten festgestellt. Bei dieser Festsetzung ist ein Einzelgrad für beide Prüfungen zu Grunde zu legen; und zwar wird legitime mit eins, cum laude mit zwei, egregie mit drei und der Grad für die mündliche Prüfung als zwei, für die schriftliche Prüfung als eins berechnet.

Nach dieser Feststellung wird der Bewerber vor der versammelten Fakultät vom Dekan feierlich zum Doktor der Rechte erklärt. Diese Erklärung ist dem Rektor anzuzeigen.

§ 24. Über den Erwerb der Doktor-Würde wird eine besondere Urkunde für den Erwerber ausgefertigt (Promotionsurkunde). Dieselbe hat den Gesamtgrad für die Prüfungen (§ 23) und den Grad für die wissenschaftliche Abhandlung (§ 19) zu enthalten. Die Urkunde wird aber dem Erwerber erst ausgehändigt, wenn er zweihundert Druckabzüge seiner wissenschaftlichen Abhandlung der Fakultät abgeliefert hat.

Zu dem Drucke seiner wissenschaftlichen Abhandlung sowie zu der Ablieferung von zweihundert Druckabzügen hat der Bewerber vor der Promotion (§ 23 Abs. 2) sich schriftlich zu verpflichten.

Ist die Abhandlung sehr umfangreich, so kann die Fakultät dem Bewerber gestatten, nur einen Teil der Abhandlung drucken

zu lassen. Indessen muß der bezügliche Abschnitt zum mindesten zwei Druckbogen umfassen. Ein entsprechender Antrag ist schon bei Einreichung der Abhandlung (§ 15) zu stellen.

Auf dem Titelblatte des Druckes müssen Zeit und Ort der Promotion (§ 23 Abs. 2) angegeben sein.

§ 25. Wird die wissenschaftliche Abhandlung oder das Ergebnis der schriftlichen oder mündlichen Prüfung für nicht ausreichend (legitime) befunden, so kann die Fakultät dem Bewerber eine Frist setzen, innerhalb welcher die verbesserte Abhandlung einzureichen, beziehentlich die betreffende Prüfung zu wiederholen ist.

Aus wichtigen Gründen kann die Fakultät die Wiedereinreichung der Abhandlung oder die Wiederholnng der betreffenden Prüfung versagen.

Ist zweimal die Abhandlung des Bewerbers oder das Ergebnis einer seiner Prüfungen nicht ausreichend (legitime) befunden worden, so wird keine weitere Meldung desselben angenommen.

§ 26. Die Gebühren für die Verleihung der Doktor-Würde betragen dreihundert Franken.

Von diesen sind:

a) für die Prüfung der wissenschaftlichen Abhandlung einhundert Franken,
b) für die schriftliche Prüfung einhundert Franken,
c) für die mündliche Prüfung einhundert Franken zu entrichten, und zwar jedesmal vor Beginn der betreffenden Prüfung.

Wird die wissenschaftliche Abhandlung oder das Ergebnis der schriftlichen oder mündlichen Prüfung nicht ausreichend (legitime) befunden, so wird, wenn es sich um die wissenschaftliche Abhandlung handelt, nichts, sonst jedesmal die Hälfte der betreffenden Gebühr zurückbezahlt.

Über die Verteilung der Gebühren ist eine besondere Festsetzung getroffen.

b) Würde des Doktors der Staatswissenschaften.

§ 27. Die Bedingungen für die Erteilung der Würde eines Doktors der Staatswissenschaften sind im allgemeinen dieselben, wie für den Doktor der Rechte. Voraussetzung für die Zulassung ist ein dreijähriges rechts- und staatswissenschaftliches Studium, wobei ein zweisemestriges Studium in der Geschichte oder der Philosophie angerechnet werden kann. Die Dissertation und die schriftlichen Arbeiten müssen dem Gebiete der Staatswissenschaften angehören. Die mündliche Prüfung, welche in jedem

Falle abzulegen ist, erstreckt sich auf Nationalökonomie einschliesslich Finanzwissenschaft und Statistik, juristische Encyklopädie und Staatsrecht.

c) Würde des Doktors „honoris causa".

§ 28. Außerordentlicher Weise kann die Fakultät die Würde eines Doktors der Rechte ohne Prüfung „honoris causa" erteilen als eine freie Anerkennung ausgezeichneter Verdienste um die Wissenschaft.

Der Antrag zu einer solchen Erteilung muß von mindestens drei Mitgliedern der Fakultät gestellt und schriftlich begründet sein. Die Erteilung kann nur erfolgen, wenn zwei Drittel der Mitglieder in geheimer Abstimmung den Antrag annehmen.

Die Erteilung der Doktor-Würde „honoris causa" geschieht gebührenfrei.

Zürich.

§ 1. Wer den Grad eines Doctor juris utriusque (der Rechte) oder eines Doctor juris publici et rerum cameralium (der Staatswissenschaften) erwerben will, hat seine Absicht dem Dekan schriftlich anzuzeigen und ein mit dem Ausweis genügender Studien*) belegtes curriculum vitae, sowie eine von ihm selbst

*) Diese Bedingung findet, soweit Angehörige des Deutschen Reiches in Betracht kommen, folgende Interpretation:

I. Deutsche Bürger, welche den Grad eines Doctor juris utriusque erwerben wollen, haben

a) das Reifezeugnis eines deutschen humanistischen Gymnasiums oder einer gleichwertigen schweizerischen Mittelschule vorzulegen;

b) ein mindestens sechs Semester umfassendes Universitätsstudium nachzuweisen.

II. Dieselben Anforderungen werden auch an deutsche Bürger gestellt, welche den Grad eines Doctor juris publici et rerum cameralium erwerben wollen. Immerhin kann bei ihnen an Stelle eines Reifezeugnisses eines humanistischen Gymnasiums auch dasjenige einer deutschen neunstufigen Höhern Lehranstalt überhaupt oder einer gleichwertigen schweizerischen Mittelschule treten.

III. Deutsche Bürger, welche bereits im Wintersemester 1902/03 oder früher an der Universität Zürich studiert haben, können von diesen Bedingungen dispensiert werden.

verfaßte Abhandlung über einen Gegenstand aus dem Gebiete der Prüfungsfächer beizulegen.

§ 2. Ist der Dekan gegen die Zulassung oder erklärt sich ein Fakultätsmitglied ausdrücklich dagegen, so entscheidet die Fakultät in sofort zu berufender Sitzung.

§ 3. Die Entscheidung erfolgt in dieser, wie in allen auf die Promotion bezüglichen Abstimmungen durch einfache Stimmenmehrheit; bei gleich geteilten Stimmen gibt die Stimme des Dekans den Ausschlag.

§ 4. Die Abhandlung wird vom Dekan zuerst dem Vertreter des betreffenden Faches zur Antragstellung und hierauf den übrigen Professoren zur Prüfung zugeschickt.

§ 5. Erscheint sie als befriedigend, so wird der Kandidat zu den Klausurarbeiten, und wenn auch diese bei ihrer Zirkulation für befriedigend erklärt werden, zur mündlichen Prüfung zugelassen.

Wiederholung einer für nicht befriedigend erklärten Klausurarbeit ist nur einmal gestattet.

§ 6. Zur schriftlichen Beantwortung in der Klausur erhält: a. der candidatus juris utriusque (der Rechte) eine Frage aus dem römischen Recht und nach seiner freien Wahl eine andere aus den folgenden Disziplinen: Deutsches oder Schweizerisches Privatrecht, Handelsrecht, Strafrecht, Staatsrecht; b. der candidatus juris publici et rerum cameralium (der Staatswissenschaften) eine Frage aus dem Gebiet der politischen Ökonomie und eine weitere nach seiner freien Wahl aus dem Staats- oder Völkerrecht.

§ 7. Der Examinator hat die Hilfsmittel, deren Benutzung er bei der Klausurarbeit gestattet, bei der Frage anzumerken. Die Klausurarbeiten sind je längstens in einem Tage anzufertigen.

§ 8. Die mündliche Prüfung des Kandidaten juris utriusque (der Rechte) erstreckt sich auf folgende fünf obligatorische Fächer:

a) Römisches Recht;
b) Deutsches oder Schweizerisches Privatrecht mit Einschluß des Handels- und Wechselrechts;
c) Strafrecht;
d) Staatsrecht (allgemeines oder schweizerisches beziehungsweise kantonales);
e) Zivilprozeß;

und auf zwei Fächer nach seiner freien Wahl aus den nachfolgenden sieben Disziplinen:

a) Strafprozeß;
b) Kirchenrecht;
c) Völkerrecht;

d) Deutsche oder Schweizerische Rechtsgeschichte;
e) Allgemeines oder Schweizerisches Verwaltungsrecht;
f) Internationales Privatrecht;
g) Nationalökonomie (theoretische oder praktische).

Ausländischen Kandidaten kann die Kenntnis des Schweizerischen Rechts erlassen werden.

§ 9. Die mündliche Prüfung des cand. jur. publ. (der Staatswissenschaften) erstreckt sich auf folgende vier obligatorische Fächer:

a) Staatsrecht;
b) Allgemeines oder Schweizerisches beziehungsweise kantonales Verwaltungsrecht;
c) Theoretische Nationalökonomie;
d) Praktische Nationalökonomie;

und auf zwei Fächer nach seiner freien Wahl aus den nachfolgenden Disziplinen:

a) Finanzwissenschaft oder Statistik;
b) Völkerrecht;
c) Rechts-Enzyklopädie oder Institutionen des Römischen Rechts;
d) Transport- und Urheberrecht;
e) Handels- und Wechselrecht.

§ 10. Die Fakultät kann nach den besonderen Umständen eine Abhandlung als genügend erklären für die Bewerbung um beide Doktorgrade, den rechts- und den staatswissenschaftlichen.

§ 11. Zur Gültigkeit der mündlichen Doktorprüfung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Professoren notwendig. Nach der Prüfung findet über die Befähigung des Kandidaten die Beratung und Abstimmung statt, deren Ergebnis der Dekan dem Kandidaten sofort eröffnet.

Auch die nicht prüfenden Professoren können den Kandidaten befragen, immerhin nur aus dem Bereich derjenigen Fächer, auf welche seine Prüfung sich erstreckt.

§ 12. Es werden für die befähigt Erklärten folgende Zensuren festgestellt:

I. summa cum laude (mit größter Auszeichnung);
II. magna cum laude (mit Auszeichnung);
III. cum laude (mit gutem Erfolg);
IV. rite (befriedigend).

§ 13. Im Abweisungsfalle kann die Fakultät dem Kandidaten eine Frist setzen, die nicht kürzer als sechs Wochen sein darf, nach deren Ablauf er sich abermals zur mündlichen Prüfung stellen kann.

Der Dekan ist verpflichtet, dem Kandidaten die Fächer zu nennen, in denen er nach dem Urteil der Fakultät nicht die nötige Befähigung erwiesen hat.

§ 14. Besteht der Kandidat auch zum zweiten Male die mündliche Prüfung nicht, so ist derselbe für immer abzuweisen.

§ 15. Nach bestandener Prüfung hat der Kandidat die Abhandlung drncken zu lassen und 160 Exemplare derselben an den Universitäts-Pedell abzuliefern.

Der Name desjenigen Professors oder derjenigen Professoren, welchen die Abhandlung zur Antragstellung vom Dekan nach § 4 überwiesen wurde, ist auf dem Titelblatt der Arbeit mit dem Vormerk: „Genehmigt auf Antrag des . . . . . .“ anzugeben.

§ 16. Die Ernennung des Doktors erfolgt durch die Unterzeichnung des Diploms seitens des Dekans und des Aktuars.

Die Unterzeichnnng findet erst nach Einreichnng der 160 Exemplare der Abhandlung statt.

§ 17. Das Diplom wird nach Wahl des Kandidaten in deutscher oder lateinischer Sprache abgefaßt, gedruckt nnd mit dem Siegel der Universität und der staatswissenschaftlichen Fakultät, sowie den Unterschriften des Rektors, des Dekans und des Aktuars der Fakultät versehen.

§ 18. Neben dem Hauptdiplom, welches dem zum Doktor Ernannten eingehändigt wird, sind noch zwanzig Abdrücke zu veranstalten. Von jeder Ernennung zum Doktor ist auch im Amtsblatt Anzeige zu machen.

§ 19. Die Gebühren für die Promotion betragen Fr. 350. Sie sind bei der Universitätskanzlei einzuzahlen.

Überdies hat der Kandidat die Kosten für den Druck der Dissertation und der Diplome zu bestreiten.

§ 21. Von den Gebühren hat der Kandidat Fr. 150 mit der Einreichnng der Abhandlung einzuzahlen.

Wird der Bewerber zur mündlichen Doktorprüfung nicht zugelassen, weil die Abhandlung oder die schriftlichen Arbeiten nicht befriedigend ausgefallen sind, so erhält der Kandidat das Bezahlte zurück, mit Ausnahme der dem Referenten zukommenden Fr. 30.

§ 22. Der Rest der Gebühren ist vor der mündlichen Prüfung zu entrichten.

Erklärt die Fakultät die mündliche Doktorprüfung als ungenügend, so fallen die in § 20 lit. a bis und mit c bezeichneten Gebühren weg und werden dem Kandidaten zurückgegeben.

§ 23. Bei einer allfälligen zweiten Prüfung wird die Hälfte der früher bezahlten Gebühren bezogen; doch kann nach

Beschluß der Fakultät auch eine weitergehende Ermäßigung eintreten.

§ 24. Unbemittelten, welche wenigstens vier Semester mit tadellosem Fleiß an der hiesigen Hochschule studiert haben, kann die Fakultät auf ein mit Belegen versehenes Gesuch die Gebühren mit Ausnahme jener für den Rektor, den Pedell und die Kantonsbibliothek erlassen. Jedoch soll dem Gesuche nur entsprochen werden, wenn die mit demselben einzureichende Abhandlung von dem Referenten als eine besonders befriedigende Arbeit bezeichnet wird.

§ 25. Für hervorragende Verdienste um die Rechts- oder Staatswissenschaften in theoretischer oder praktischer Beziehung kann die Fakultät das Doktordiplom honoris causa verleihen, wofür indes die Zustimmung von wenigstens zwei Dritteilen ihrer sämtlichen Professoren notwendig ist.

Die Verleihung des Ehrendoktors geschieht gebührenfrei. Die Staatskasse trägt die Kosten des Diploms.

IV.

Medizinische Fakultäten.

Basel.

§ 1. Die Meldung zum medizinischen Doktorexamen geschieht beim Dekan der Fakultät durch eine schriftliche Eingabe.

a) Bewerber, welche im Besitze eines eidgenössischen Ärztediploms sind, haben beizulegen:

1. eine Lebensbeschreibung mit Angaben über den Gang der Ausbildung;
2. die bei der Fachprüfung erhaltenen Einzelnoten;
3. eine selbständig abgefaßte wissenschaftliche Abhandlung aus irgend einem Gebiete der Medizin;

b) Bewerber, welche nicht im Besitze des eidgenössischen Ärztediploms sind, haben beizulegen:

1. eine Lebensbeschreibung mit Angaben über den Gang der Ausbildung;

Digitized by Google

2. den beglaubigten Nachweis der abgelegten humanistischen Maturitätsprüfung, Ausländer den Nachweis einer gleichwertigen Vorbildung;
3. den Nachweis eines regelmäßigen, wenigstens vierjährigen naturwissenschaftlich-medizinischen Universitäts-Studiums;
4. ein Sittenzengnis von der Hochschule, an welcher der Kandidat seine Hauptstudien gemacht hat;
5. eine selbständig abgefaßte wissenschaftliche Abhandlung aus irgend einem Gebiete der Medizin.

§ 2. Der Dekan teilt die Papiere des Kandidaten der Fakultät mit, welche über die Zulassung zum Examen entscheidet.

§ 3. Die Prüfung, der die Immatrikulation vorauszugehen hat, ist teils schriftlich (Tentamen), teils mündlich (Rigorosnm). Für solche Kandidaten, welche im Besitze des eidgenössischen Ärztediplomes sind, kann die Fakultät eine Vereinfachung oder den Erlaß der Prüfung beschließen.

§ 4. Die schriftliche Prüfung besteht in der Bearbeitung von fünf Fragen, welche durch die Vertreter der betreffenden Fächer dem Dekane versiegelt zugestellt werden. Die Fragen haben sich zn beziehen auf:

1. Anatomie;
2. Physiologie;
3. Pathologische Anatomie und pathologische Physiologie;
4. Spezielle Pathologie und Therapie;
5. Chirurgie.

§ 5. Die Bearbeitung der schriftlichen Fragen hat unter Aufsicht des Dekanes in Klausur zu geschehen; dabei ist der Kandidat durch Handgelübde zu verpflichten, daß er sich keinerlei geschriebener oder gedruckter Hilfsmittel bedienen werde.

§ 6. Die Klausnrarbeiten des Kandidaten werden vom Dekane unterschrieben, mit den nötigen Zeitangaben über Tag nnd Daner der Ausarbeitung versehen und bei den Fakultätsmitgliedern in Zirkulation gesetzt. Letztere haben sich schriftlich darüber auszusprechen, ob sie die Arbeiten für genügend zur Zulassnng zum weiteren Examen erachten. Bei diesen, wie bei allen folgenden Abstimmnngen entscheidet die Majorität.

§ 7. Zu der mündlichen Prüfung werden sämtliche Professoren der Fakultät eingeladen. Die Prüfungsfächer sind in der Regel:

1. Anatomie;
2. Physiologie;
3. Pathologische Anatomie und Physiologie;
4. Spezielle Pathologie und Therapie;

5. Materia medica;
6. Chirurgie;
7. Geburtshilfe.

§ 8. Die Prüfung eines Examinators soll nicht über eine halbe Stunde dauern.

§ 9. Es wird über die mündliche Prüfung vom Schreiber der Fakultät (oder von dessen Stellvertreter) ein Protokoll geführt.

§ 10. Die Grade, mit denen der Doktortitel erteilt wird, sind:
1. Summa cum laude;
2. cum laude;
3. rite.

§ 11. Nach bestandener Prüfung erfolgt die Promotion durch Ablegung des Eides in die Hand des Dekans; das Diplom aber wird erst zugestellt, nachdem zweihundert Exemplare der Dissertation an die Fakultät abgeliefert sind.

§ 12. Wenn der Kandidat die schriftliche oder die mündliche Prüfung nicht bestanden hat, so bestimmt die Fakultät eine Frist, vor deren Ablauf die Prüfung nicht wiederholt werden darf, oder schließt den Kandidaten gänzlich von jeder weiteren Prüfung aus.

§ 13. Die Promotion solcher Bewerber, welche die hiesige Prüfung nicht bestanden haben, ist nicht zulässig; dagegen kann die Fakultät den Doktortitel an hervorragende Persönlichkeiten unentgeltlich honoris causa übertragen.

§ 14. Die Gebühren für das Doktorexamen betragen:

a) Für solche, welche die eidgenössische Fachprüfung nicht abgelegt haben, Fr. 350.—, nämlich

für Verwaltungskosten	Fr. 50.—
„ Tentamen	„ 100.—
„ Rigorosum	„ 150.—
„ Promotion	„ 50.—

b) für solche, welche im Besitze eines eidgenössischen Ärztediplomes sind, Fr. 250.—.

Die Gebühren sind nach stattgehabter Anmeldung beim Schreiber der Fakultät zu entrichten.

§ 15. Wird der Kandidat vor der Prüfung abgewiesen, so erhält er die Gebühren mit Abzug der Verwaltungskosten zurück; bei Zurückweisung nach dem schriftlichen oder mündlichen Examen sind auch die Gebühren für die zurückgelegten Prüfungsabschnitte verfallen. Die Wiederholung der Prüfung ist unentgeltlich.

Bern.

I. Reglement

über die Erteilung der Doktorwürde an der medizinischen Fakultät zu Bern.

§ 1. Die Meldung zum medizinischen Doktorexamen geschieht beim Dekan der Fakultät durch eine schriftliche Eingabe.

Derselben ist beizufügen: eine vollständige Schilderung des Lebenslaufes und Bildungsganges (Curriculum vitae) mit Belegen über wissenschaftliche Vorbildung, vollendete naturwissenschaftliche Vorstudien und akademische Studien in allen Zweigen der Medizin.

§ 2. Eine besondere Kommission, welche aus dem Dekan und zwei jährlich zu wählenden Mitgliedern der Fakultät besteht, hat die Aufgabe, die eingereichten Dokumente zu prüfen und hierüber der Fakultät ihr Gutachten vorzulegen. Über die Zulassung der Kandidaten beschließt die Fakultät mit zwei Drittel Stimmenmehrheit.

§ 3. Die Zulassnng zur müudlichen Prüfung kann erst gestattet werden nach Genehmigung einer der Fakultät eingereichten, noch nicht veröffentlichten Dissertation von wissenschaftlichem Werte, gegründet auf experimentelle Forschung, auf Beobachtung oder auf kritische Bearbeitung bereits vorhandenen Materials.

§ 4. Zur Beurteilung wird die Dissertation einem von der Fakultät aus ihrer Mitte gewählten Mitgliede übergeben und hierauf, mit dem motivierten Votum des Referenten versehen, bei sämtlichen in Bern wohnenden, stimmfähigen Mitgliedern der Fakultät in Zirkulation gesetzt. Zur Einsicht ist dem Referenten eine Frist von drei Wochen, den übrigen Mitgliedern eine solche von drei Tagen gestattet.

§ 5. Die Annahme der Dissertation geschieht in geheimer Abstimmung mit zwei Drittel Stimmenmehrheit der Fakultätsmitglieder, auf Antrag des Referenten oder eventuell eines anderen Mitgliedes der Fakultät. Der Name des Antragstellers ist auf dem Titelblatte der gedruckten Dissertation zu nennen. Jedes Fakultätsmitglied hat das Recht, eine offene Abstimmung über die Annahme der Dissertation in einer Fakultätssitzung zu verlangen.

Die als Dissertation genehmigte Arbeit darf vor dem mündlichen Examen veröffentlicht werden, jedoch nicht in der Form einer Dissertation.

Die Veröffentlichung der Dissertation hat innerhalb Jahresfrist nach bestandenem Examen zu geschehen.

§ 6. Der Annahme der Dissertation folgt eine mündliche Prüfung, die sich über Anatomie, Physiologie, pathologische Anatomie nnd allgemeine Pathologie, spezielle Pathologie und Therapie, Chirurgie, Augenheilkunde, Geburtshilfe und Gynäkologie, Pharmakologie, Staatsmedizin (inkl. Hygiene) und medizinische Chemie zu erstrecken hat. Die Prüfungszeit für das einzelne Fach darf 20 Minuten nicht überschreiten. Während der ganzen Prüfung sollen jeweilen wenigstens drei Mitglieder der Fakultät anwesend sein.

Jeder Examinator hat sofort nach Beendigung seines Prüfungsabschnittes schriftlich und geheim sein Votum in Form einer der folgenden Noten: gut, genügend, nngenügend, dem Dekan zu übergeben. Die Entscheidung über den Erfolg der Prüfung geschieht in mündlicher Abstimmnng mit zwei Drittel Stimmenmehrheit.

§ 6. Doktoranden, welche die Zeugnisse über die bestandenen eidgenössischen Medizinalprüfungen beibringen, können von der Ablegung einer mündlichen Prüfung befreit werden. Außer diesen Prüfungszeugnissen werden keine weiteren Ausweise von ihnen verlangt. Der Doktorgrad wird den Betreffenden, nach Annahme der Dissertation durch die Fakultät in mündlicher Abstimmung, erteilt. Es ist hierzu eine Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Fakultätsmitglieder erforderlich.

§ 8. Die Erteilung des Doktortitels geschieht ohne besondere Note in der Form „Doctor medicinae".

§ 9. Die Anfertigung des Doktordiploms findet erst statt, nachdem die Dissertation gedruckt und in 200 Exemplaren derselben eingereicht worden ist.

Sofort nach dem Examen erhält der Kandidat ein Zeugnis über die abgelegte Prüfung mit Angabe der in den einzelnen Fächern erzielten Noten.

§ 10. An Bewerber, welche weder die hiesige Doktorprüfung noch eine medizinische Staatsprüfung bestanden haben, darf das Doktordiplom nicht erteilt werden. Dagegen steht es der Fakultät frei, in Anerkennung vorzüglicher Leistungen die Doktorwürde „honoris causa" zu verleihen.

§ 11. Die Gebühr für die Erlangung der Doktorwürde beträgt Fr. 300 und Fr. 10 für den Pedell; für inländische Ärzte, welche die eidgenössischen Medizinalprüfungen bestanden haben, Fr. 250 nnd Fr. 10 für den Pedell.

Die Gebühr ist vor der Einladung zum mündlichen Examen zu entrichten. Sie ist, wenn der Kandidat- in der mündlichen

Prüfung zurückgewiesen wird, zur Hälfte zurückzuerstatten. Bei Wiederholung der Prüfung ist die halbe Gebühr nachzuzahlen.

Die Erteilung der Doktorwürde „honoris causa“ erfolgt kostenfrei.

§ 12. Im Falle der Abweisung bestimmt die Fakultät die Frist, nach welcher die Prüfung wiederholt werden kann. Es darf jedoch diese Wiederholung nicht vor Ablauf von drei Monaten stattfinden. Eine dritte Prüfung ist unzulässig.

II. Ausführungsbestimmungen zum vorstehenden Reglement.

A. Über die Vorbildung.

(§ 1 des Reglements.)

Zum medizinischen Doktorexamen wird zugelassen werden, wer das Reifezeugnis eines humanistischen oder eines Realgymnasiums mit Latein nachweisen kann.

Bei Frauen kann dieser Nachweis auch durch das Schlußzeugnis eines Frauengymnasiums ersetzt werden.

Wenn ein lateinloses Real- oder Frauengymnasium besucht wurde, so muß durch Zeugnisse der Nachweis erbracht werden, daß die Bewerber sich diejenigen Kenntnisse der lateinischen Sprache angeeignet haben, welche den Anforderungen der mittleren Latein-Klassen eines humanistischen Gymnasiums entsprechen*).

Personen in vorgerücktem Alter, welche auf anderem Wege sich die nötige Vorbildung angeeignet, sich aber durch wissenschaftliche Leistungen ausgezeichnet haben, kann ausnahmsweise die Zulassung erteilt werden. Jedoch ist eine Mehrheit von $^2/_3$ der Stimmen der Fakultät hierzu erforderlich.

B. Studienausweis.

(§ 1 des Reglements.)

Ferner hat der Bewerber im wesentlichen den nämlichen Nachweis über naturwissenschaftliche und medizinische Studien zu erbringen, welcher für die eidgenössische medizinische Staatsprüfung erforderlich ist.

Die Studienzeit muß sich auf mindestens 10 Semester erstrecken.

---

*) Der Nachweis der genügenden Kenntnisse der lateinischen Sprache gilt beispielsweise als erbracht, wenn der Bewerber die Zulassungsprüfung an der hiesigen Hochschule oder das für die russische medizinische Staatsprüfung vorgeschriebene Lateinexamen bestanden hat.

Die naturwissenschaftlichen Studien dürfen an einer Universität oder Technischen Hochschule, die medizinischen Studien nur an einer Universität zurückgelegt werden.

Nur ausnahmsweise können auch die an anderen, gleichwertigen Lehranstalten gemachten Studien anerkannt werden. Indes ist hierfür eine Majorität von $^2/_3$ der Stimmen der Fakultät erforderlich.

Der Bewerber hat demgemäß folgenden Nachweis zu erbringen:

a) Naturwissenschaftliche Studien.

1. Physik	2	Semester
2. Anorganische Chemie	1	„
3. Organische Chemie	1	„
4. Chemisches Laboratorium	1	„
5. Zoologie oder vergleichende Anatomie	1	„
6. Botanik	1	„

b) Anatomisch-physiologische Studien.

1. Anatomie.

1. Präparierübungen	2	Semester
2. Histolog.-mikroskop. Kurs	1	„
3. Vorlesungen über die gesamte systematische Anatomie, über topographische Anatomie, Histologie und Embryologie während	3	„

2. Physiologie.

1. Physiologie	2	Semester
2. Physiologische Übungen	2	„

c) Medizinische Studien.

1. Pathologische Anatomie.

1. Allgemeine Pathologie		
2. Spezielle pathologische Anatomie.		
3. Mikroskopischer Kurs.		
4. Sektionskurs	2	Semester

2. Medizinische Chemie.

1. Physiologische Chemie	1	Semester
2. Kurs der klinisch-chem. Untersuchungsmethoden	1	„

3. Pharmakologie.

1. Pharmakologie (Arzneimittellehre).
2. Arzneiverordnungslehre mit Rezeptschreibübungen.

4. Bakteriologie.

1. Vorlesung über allgemeine und spezielle Bakteriologie . . . . . 1 Semester
2. Praktischer Kurs.

5. Gerichtliche Medizin.

Gerichtliche Medizin . . . . . 1 Semester

6. Hygiene.

Gesamte Hygiene . . . . . 1 Semester

7. Interne Medizin.

1. Spezielle Pathologie und Therapie . . . . . 2 Semester
2. Physikalisch-diagnostischer Kurs . . . . . 2 „
3. Medizinische Klinik . . . . . 5 „
   davon 2 Semester als Praktikant.

8. Kinderheilkunde.

Klinik und Poliklinik . . . . . 2 Semester

9. Chirurgie.

1. Allgemeine Chirurgie . . . . . 1 Semester
2. Chirurgischer Operationskurs
3. Chirurgische Klinik und Poliklinik . . . . . 5 „
   davon 2 Semester als Praktikant.

10. Geburtshilfe und Gynäkologie.

1. Vorlesungen über Geburtshilfe und Gynäkologie 1 Semester
2. Geburtshilfliche und gynäkologische Klinik . . . 3 „
   davon zwei Semester als Praktikant.
3. Geburtshilflicher Operationskurs.

11. Augenheilkunde.

1. Vorlesungen über Augenheilkunde . . . . . 1 Semester
2. Ophthalmologische Klinik . . . . . 2 „
3. Ophthalmoskopischer Kurs . . . . . 2 „

12. Ohren-, Kehlkopf- und Nasenkrankheiten.

1. Kurs der Laryngo-, Rhino- und Otoskopie . . . 1 Semester
2. Klinik oder Poliklinik . . . . . 1 „

13. Dermatologie und Syphilis.

Klinik oder Poliklinik . . . . . 2 Semester

14. Psychiatrie.

Klinik . . . . . 2 Semester

C. Examen in Anatomie und Physiologie.

Auf Wunsch des Kandidaten kann die Prüfung in der Anatomie und Physiologie auch zeitlich getrennt vor dem Examen in den übrigen Fächern abgelegt werden.

Der Kandidat hat hierzu mit der schriftlichen Anmeldung und dem Curriculum vitae die Zeugnisse über Vorbildung und den Nachweis über vollständige Absolvierung der naturwissenschaftlichen und anatomisch-physiologischen Fächer zu erbringen.

An Gebühren sind Fr. 110 (einschließlich Fr. 10 für den Pedell) zu entrichten.

Die Prüfungsnoten werden dem Kandidaten nur mündlich mitgeteilt; ein Zeugnis wird nicht ausgestellt.

Eine Wiederholung dieses Teilexamens ist nicht zulässig.

Bei der Beratung über das Examen in den übrigen Prüfungsfächern werden die Noten des anatomisch-physiologischen Examens in Berücksichtigung gezogen.

Die Zulassung zum II. Teil des Examens erfolgt nach erbrachtem Nachweis der Absolvierung der klinischen Studien, sowie nach Genehmigung der Dissertation und Entrichtung der Gebühren im Betrage von Fr. 200.

Wird nach Ablegung des II. Teils des Examens das Gesamtergebnis der Prüfung von der Fakultät als ungenügend erachtet, so muß die vollständige Prüfung, also mit Einschluß der Anatomie und Physiologie, ungetrennt wiederholt werden.

Zürich.

§ 1. Wer den Grad eines Doctor medicinæ erwerben will, hat sich beim Dekan mit einer schriftlichen Eingabe anzumelden.

Der Anmeldung sind beizulegen:

1. eine vollständige Schilderung des Lebenslaufes und Bildungsganges (Curriculum vitæ);
2. entweder der Ausweis über die abgelegte eidgenössische Medizinalprüfung oder
   a) für Inländer ein schweizerisches Maturitätszeugnis, wie es für die Zulassung zu den eidgenössischen Medizinalprüfungen erforderlich ist, für Ausländer die Zeugnisse über eine gleichwertige Vorbildung;
   b) die Testate über ein vollständiges, wenigstens vier Jahre umfassendes, naturwissenschaftlich-medizinisches Universitätsstudium;
3. eine selbständig abgefaßte Abhandlung aus dem Gebiete der medizinischen Wissenschaften (Dissertation).

§ 2. Das Gesuch wird vom Dekan unter den Mitgliedern der Fakultät in Zirkulation gesetzt.

Ist der Dekan gegen die Zulassung oder erklärt sich ein Mitglied der Fakultät ausdrücklich dagegen, so entscheidet die Fakultät in sofort einzuberufender Sitzung.

Die Entscheidung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; bei gleichgeteilten Stimmen gibt die Stimme des Dekans den Ausschlag.

§ 3. Nach erfolgter Zulassung wird die Dissertation, sofern sie auf Anregung eines Mitgliedes der Fakultät ausgearbeitet wurde, diesem zur Prüfung und zum Referate übergeben.

Das Votum dieses Mitgliedes ist entscheidend für Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Im Falle der Annahme wird der Name des Referenten auf dem Titel der gedruckten Dissertation vorgemerkt.

Ist die Dissertation nicht auf Anregung eines Fakultätsmitgliedes ausgearbeitet worden, so wird sie, mit einem Referate des Hauptlehrers des betreffenden Faches versehen, bei den Fakultätsmitgliedern in Zirkulation gesetzt. Die Abstimmung über Annahme oder Ablehnung erfolgt auf schriftlichem Wege. Die Dissertation gilt als abgelehnt, wenn mehr als drei Mitglieder der Fakultät sich gegen dieselbe erklären. In jedem Falle kann indessen noch ein Colloquium über den Inhalt der Dissertation verlangt werden.

§ 4. Die als Dissertation eingereichte Abhandlung darf als solche erst nach Ablegung des mündlichen Examens gedruckt werden. Ausnahmen bilden die im § 6 vorgesehenen Fälle.

Bereits früher gedruckte Arbeiten werden ausnahmsweise nur dann als Dissertation angenommen, wenn sie einen bedeutenden wissenschaftlichen Wert haben. Die Fakultät entscheidet darüber durch Mehrheitsbeschluß. Auch in diesem Falle gelten die Bestimmungen des § 7.

§ 5. Mit der Abnahme der Dissertation ist die Zulassung zur Doktorprüfung ausgesprochen.

Im ersten, schriftlichen Teil dieser Prüfung hat der Kandidat unter Aufsicht des Dekans in Klausur zwei durch das Los bestimmte Fragen zu bearbeiten, von welchen die eine ein Thema aus Anatomie oder Physiologie, die andere ein solches aus Pathologie und Therapie oder Chirurgie oder Geburtshilfe, beziehungsweise Gynäkologie enthält. Diese Arbeiten zirkulieren, von den betreffenden Fachlehrern begutachtet, bei den Fakultätsmitgliedern, welche auf Grund dieser Gutachten schriftlich über Zulassung zur mündlichen Prüfung durch einfache Majorität entscheiden. Lautet die eine der beiden Zensuren ablehnend, so gilt die schriftliche Prüfung als nicht bestanden. Über die Zulässig-

keit einer Wiederholung der schriftlichen Prüfung und über den Zeitpunkt derselben entscheidet die Fakultät durch Mehrheitsbeschluß.

Der zweite Teil, die mündliche Prüfung, erstreckt sich neben den genannten Fächern auf pathologische Anatomie, Arzneimittellehre, Augenheilkunde, Hygiene und Psychiatrie. Sie ist bestanden, wenn nicht mehr als drei Examinatoren sich dagegen erklären.

Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so entscheidet die Fakultät über die Zulässigkeit und den Zeitpunkt der Wiederholung. Eine Wiederholung ist vor Ablauf von sechs Monaten nicht zulässig. Fällt auch eine zweite Prüfung ungünstig aus, so gilt der betreffende Kandidat als definitiv abgewiesen.

§ 6. Denjenigen Kandidaten, welche im Besitze des Ausweises über die abgelegte eidgenössische Medizinalprüfung sind, kann die medizinische Doktorprüfung, nicht aber die Dissertation erlassen werden. Über die Erlassung entscheidet der Dekan auf Grundlage der vorgelegten Fachzensuren des schweizerischen Staatsexamens. In zweifelhaften Fällen entscheidet die Fakultät durch Majoritätsbeschluß.

§ 7. Nach bestandener Prüfung und nach Einlieferung von 180 Exemplaren der innerhalb Jahresfrist gedruckt abzuliefernden Dissertation wird dem Promovierten ein amtliches Diplom ausgefertigt.

Ein Duplikat desselben wird dem Senatsarchiv einverleibt.

§ 8. Die Gebühren betragen 420 Fr., sie sind nach erfolgter Zulassung dem Pedell zu bezahlen.

Eine etwa notwendige Wiederholung der Prüfung ist unentgeltlich.

Eine Rückzahlung der Gebühren findet auch bei definitiver Abweisung nicht statt.

Denjenigen Kandidaten, welche bei der Meldung (§ 1) den Ausweis über die abgelegte eidgenössische Medizinalprüfung einreichen, werden 120 Fr. erlassen.

§ 9. Die medizinische Fakultät kann hervorragenden Persönlichkeiten wegen ihrer Verdienste um die Medizin das Doktordiplom honoris causa verleihen.

Der Staat übernimmt die Kosten der Ehrendiplome.

Anhang:

Veterinärmedizinische Fakultäten.

Bern.

§ 1. Die Bewerbung um die Erteilung der Doktorwürde erfolgt schriftlich beim Dekan der veterinärmedizinischen Fakultät.

Dem Gesuche sind beizufügen:

a) eine Dissertation von wissenschaftlichem Wert, gegründet auf experimentelle Forschung, auf Beobachtung oder auf kritische Bearbeitung bereits vorhandenen Materials;
b) ein curriculum vitæ, aus dem besonders der Bildungsgang des Doktoranden ersichtlich ist;
c) Belege über wissenschaftliche Vorbildung, naturwissenschaftliche und veterinärmedizinische Studien.

§ 2. Die Prüfung der eingereichten Dokumente besorgen Dekan und Schriftführer, welche der Fakultät hierüber ihr Gutachten abzugeben haben. Für die Zulassung des Kandidaten sind zwei Drittel Stimmenmehrheit notwendig.

§ 3. Die Begutachtung der Dissertation hat der Vertreter des betreffenden Faches zu übernehmen. Zur Durchsicht der Arbeit werden dem Referenten drei Wochen Zeit eingeräumt. Hierauf wird die Dissertation, begleitet von dem motivierten Votum des Referenten, bei sämtlichen stimmfähigen Mitgliedern der Fakultät in Zirkulation gesetzt, wobei jedem Mitgliede eine Frist von drei Tagen zur Einsicht gestattet ist.

§ 4. Die Annahme der Dissertation erfolgt auf Antrag des Referenten. Hierzu genügt einfache Stimmenmehrheit.

Der Referent ist auf dem Titelblatt der gedruckten Dissertation zu nennen.

§ 5. Die Dissertation darf als solche nicht vor dem mündlichen Examen publiziert werden.

Ihre Veröffentlichung muß innerhalb Jahresfrist nach Ablegung der mündlichen Prüfung stattfinden.

§ 6. Erachtet die Fakultät die Dissertation für genügend, so wird der Bewerber zu der mündlichen Prüfung zugelassen.

Dieselbe umfaßt:

Anatomie nnd Embryologie, Physiologie, pathologische Anatomie und allgemeine Pathologie, spezielle Pathologie und Therapie, Chirurgie nnd Hufbeschlag, Pharmakologie, Seuchenlehre und Bakteriologie, Tierzucht und Hygieine. Die Prüfung in einem Fache darf zwanzig Minuten nicht übersteigen.

Sofort nach dem Examen ist dem Dekan die Note schriftlich und geheim zu übergeben. Die Noten werden abgestuft in: gut, genügend und ungenügend. Die Erteilung der Würde erfolgt bei zwei Drittel Stimmenmehrheit.

§ 7. Sofern der Doktorand die eidgenössische Staatsprüfung als Tierarzt bestanden hat, kann ihm die mündliche Prüfung erlassen werden.

§ 8. Die Doktorwürde wird in der Form „Doctor medicinæ veterinariæ" ohne Auszeichnung erteilt.

§ 9. Die Übergabe des Doktordiploms kann erst stattfinden, nachdem die Dissertation in 200 Exemplaren der Fakultät eingereicht worden ist.

§ 10. Außerordentlicher Weise kann die Fakultät durch einstimmigen Beschluß aller ordentlichen Professoren ausgezeichneten Mäunern von bedeutendem Verdienst in der Veterinärmedizin die Doktorwürde „honoris causa" erteilen. Diese Erteilung erfolgt, nachdem der Senat den Beschluß genehmigt hat.

§ 11. Die Gebühren für die Doktorprüfung betragen Fr. 315. Sie sind vor der Prüfung zu entrichten.

Im Falle der Nichtannahme der Dissertation erhält der Bewerber Fr. 260 zurück.

Erfolgt die Rückweisung nach der mündlichen Prüfung, so wird die Hälfte der Gebühren zurückerstattet; bei Wiederholung der Prüfung ist nur die Hälfte nachzuzahlen.

Die Erteilung der Doktorwürde „honoris causa" erfolgt kostenfrei.

§ 12. Wenn ein Kandidat abgewiesen wird, so darf er sich erst nach Verlauf von drei Monaten wieder anmelden. Der Fakultät bleibt es vorbehalten, im einzelnen Falle diese Frist zu verlängern.

Zürich.

§ 1. Wer den Grad eines Doctor medicinæ veterinariæ erwerben will, hat sich beim Dekan mit einer schriftlichen Eingabe anzumelden. Der Anmeldung sind beizulegen:

a) eine vollständige Schilderung des Lebens- und Bildungsganges (curriculum vitæ);
b) die Ausweise über die wissenschaftliche Ausbildung, insbesondere über das vollständig abgeschlossene Studium der Veterinärmedizin;

c) eine selbständig verfaßte wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) aus dem Gebiete der Veterinärmedizin, welcher eigene Forschnngen zu Grunde liegen sollen.

§ 2. Der Dekan setzt die Anmeldungsakten bei den Mitgliedern der Fakultät in Zirkulation. Die Fakultät hat binnen vier Wochen über die Zulassung zu beschließen.

Bei geteilter Ansicht entscheidet das einfache Stimmenmehr, bei Stimmengleichheit die Stimme des Dekans.

§ 3. Die Dissertation wird dem Vertreter desjenigen Faches zur Prüfung und zum Referate übergeben, aus dessen Gebiet die Dissertation gewählt ist.

Die Arbeit ist mit dem motivierten Antrag des Referenten in Zirkulation zu setzen; die übrigen Mitglieder der Fakultät fügen ihre Voten bei.

Sofern der Antrag des Referenten beanstandet wird, vollzieht sich die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung gemäß der Vorschrift von § 2, Absatz 2 in einer besonderen Sitzung der Fakultät.

§ 4. Mit der Annahme der Dissertation ist die Zulassung zur Doktorprüfung ausgesprochen.

Die Dissertation darf erst nach Ablegung der mündlichen Prüfung und nachdem der Referent von dem Probeabzng Einsicht genommen hat, publiziert werden. Sie soll auf dem Titelblatt den Namen des Referenten enthalten und ist innerhalb Jahresfrist (von der Prüfung an) in 200 Exemplaren der Fakultät gedruckt einzureichen.

§ 5. Die Prüfung besteht aus zwei Teilen:

a) der schriftlichen Prüfung, d. h. der Anfertigung einer Klausurarbeit, für welche dem Kandidaten eine Zeit von 4 Stunden eingeräumt wird;

b) der mündlichen Prüfung, in welcher der Kandidat während wenigstens je 20 Minuten in den Gebieten der Anatomie, Physiologie, allgemeinen und speziellen Pathologie, Chirurgie, Pharmakologie, Tierzucht und Hygieine geprüft wird.

Das Thema der schriftlichen Arbeit wird durch das Los bestimmt und zwar aus fünf Aufgaben, die den Gebieten der Anatomie, Physiologie, Pathologie, Chirurgie nnd der Geburtshilfe entnommen sind. Die Aufgaben werden von den betreffenden Fachlehrern aufgestellt, welche auch die Arbeit zu prüfen und zu begutachten haben.

§ 6. Die Prüfung wird vom Dekan geleitet. Als Examinatoren funktionieren die Fachlehrer. Der Prüfung in jedem einzelnen Fache haben überdies mindestens zwei weitere Examinatoren beizuwohnen.

Die Noten werden schriftlich erteilt und in ganzen Zahlen von 1—6 ausgedrückt, wobei 1 die geringste, 6 die beste Note darstellt.

Bei Beurteilung des Prüfungsergebnisses zählt die Note der schriftlichen Arbeit doppelt.

Erreicht die Durchschnittszensur nicht die Zahl 4,5, so ist die Prüfung ungenügend.

Eine Wiederholung der Prüfung ist nur einmal zulässig und zwar nicht vor Ablauf von 6 Monaten.

§ 7. Die Erteilung der Doktorwürde erfolgt durch Mehrheitsbeschluß der Fakultät (§ 2, Absatz 2).

Der Titel wird als „Doctor medicinæ veterinariæ“ erteilt. Das Diplom wird im übrigen in deutscher Sprache abgefaßt; es trägt den Titel der Dissertation sowie die Unterschrift des Rektors und des Dekans, ferner das Siegel der Hochschule und dasjenige der Fakultät.

Zensuren werden auf dem Diplom nicht ausgesetzt; dagegen behält sich die Fakultät vor, besonders tüchtiger Leistungen, sei es in der Dissertation, sei es in der Prüfung, im Diplome entsprechende Erwähnung zu tun.

Das Diplom wird dem Promovierten erst nach Ablieferung der Pflichtexemplare der Dissertation zugestellt.

§ 8. Denjenigen Kandidaten, welche die eidgenössische Staatsprüfung als Tierärzte bestanden haben, kann die mündliche Prüfung erlassen werden, sofern die Durchschnittsnote der Prüfung in Anatomie und der Fachprüfung nicht unter 4,5 steht.

Über die Erlassung der mündlichen Prüfung entscheidet die Fakultät auf Grundlage der bezüglichen Prüfungsausweise.

§ 9. Männern, welche sich um die Veterinärmedizin besondere und hervorragende Verdienste erworben haben, kann die Fakultät durch einstimmigen Beschluß die Doktorwürde „honoris causa“ erteilen.

Der Staat übernimmt die Kosten der Ehrendiplome.

§ 10. Die Gebühren betragen 300 Fr. und sind nach erfolgter Zulassung dem Pedell zu entrichten.

Beim Ausfall der mündlichen Prüfung reduzieren sie sich um 100 Fr.

Findet nach erfolgter Prüfung Abweisung statt, so wird die Hälfte der Gebühr zurückerstattet.

Für eine Wiederholung der mündlichen Prüfung ist eine Gebühr von 150 Fr. zu entrichten.

V.

Philosophische Fakultäten.

Basel.

(§ 11.) Wer die Doktorwürde rite zu erlangen wünscht, hat folgende Anforderungen zu erfüllen:

Der Bewerber übergibt je nach dem Fache, dem die Dissertation angehört, dem Dekan der entsprechenden Abteilung ein Gesuch mit Nennung der Prüfungsfächer und fügt demselben bei:

1. eine wissenschaftliche Abhandlung, die als ein noch nicht gedrucktes Manuskript vorliegen soll (Dissertation);
2. einen Abriß seines Bildungsganges (curriculum vitae);
3. a) wenn er dem Kanton Baselstadt angehört, ein Zeugnis der Reife (Maturitätszeugnis) nach § 30 des Universitätsgesetzes;
   b) wenn er dem Kanton Baselstadt nicht angehört, Zeugnisse, aus denen deutlich hervorgeht, daß er eine dem Basler Maturitätszeugnis entsprechende humanistische oder realistische Vorbildung besitzt.*)

   Für Bewerber bei der philologisch-historischen Abteilung ist, außer wenn sie Nationalökonomie als Hauptfach haben, ein Ausweis über Kenntnis des Latein (im Sinn des § 4 A 1 der Ordnung für die Maturitätsprüfungen) erforderlich;
4. Ausweise über gründliche wissenschaftliche Fachstudien;
5. ein Sittenzeugnis;
6. mit der Eingabe der Dissertation hat der Bewerber schriftlich zu erklären, daß die Arbeit von ihm ohne andere als die von ihm angegebene Beihilfe verfaßt sei. Ferner hat er anzugeben, ob die Dissertation ihrem wesentlichen Inhalte nach schon einer anderen Fakultät eingereicht wurde; im Bejahungsfalle ist diese Fakultät und die Zeit der Einreichung anzugeben.

*) Als gleichwertig mit dem Baslerischen Zeugnis werden die Maturitätszeugnisse aller der schweizerischen Lehranstalten angesehen, welche von der eidgenössischen Maturitäts-Kommission als für die Zulassung zu den staatlichen medizinischen Prüfungen berechtigend erklärt worden sind; von Maturitätszeugnissen deutscher Lehranstalten nur die, welche im Deutschen Reiche zur Zulassung zur Promotion berechtigen. Bezüglich anderer Zeugnisse bleibt der Entscheid der Fakultät vorbehalten.

Falls die Abteilung es mit Zweidrittelmehrheit zuläßt, kann eine schon im Druck veröffentlichte wissenschaftliche Arbeit des Bewerbers an Stelle der Dissertation treten.

Anmerkung. Das eingereichte Manuskript soll sauber und leserlich geschrieben, geheftet, paginiert und mit Rand versehen sein. Soweit es der Stoff zuläßt, sollen am Schluß die Hauptergebnisse kurz zusammengefaßt sein.

(§ 12.) Der Abteilung steht es frei, bevor sie über die Zulassung beschließt, ein mündliches, schriftliches oder praktisches Vorexamen anzuordnen oder ein Studium von einem oder mehreren Semestern an der Universität Basel zu verlangen.

(§ 13.) Noch nicht in Basel immatrikulierte Bewerber haben sich vor der mündlichen Prüfung bei dem Rektor und dem Dekan immatrikulieren zu lassen.

(§ 14.) Für die mündliche Prüfung gelten folgende Bestimmungen:

Der Kandidat wird in dem Hauptfach, d. h. in demjenigen Fach, dem seine Dissertation angehört, in einläßlicher Weise und außerdem in zwei durch eigene Auswahl bezeichneten Fächern geprüft.

Als Prüfungsfächer gelten:

a) in der philologisch-historischen Abteilung:
   1. Philosophie,
   2. Griechische Philologie,
   3. Lateinische Philologie,
   4. Deutsche Philologie,
   5. Romanische Philologie,
   6. Orientalische Philologie,
   7. Vergleichende Sprachwissenschaft und Sanskrit,
   8. Geschichte,
   9. Archäologie und Kunstgeschichte,
   10. Nationalökonomie und Statistik;

b) in der mathematisch-naturwissenschaftlichen Abteilung:
   1. Philosophie,
   2. Mathematik,
   3. Physik,
   4. Chemie,
   5. Mineralogie oder Geologie mit Mineralogie,
   6. Botanik,
   7. Zoologie.

Der Bewerber soll wenigstens noch ein Fach aus derjenigen Abteilung wählen, welcher das Hauptfach angehört. Für die Prüfung gelten die Bestimmungen derjenigen Abteilung, bei welcher die Anmeldung stattgefunden hat.

(§ 15.) Die Abteilungen können ausnahmsweise einem Kandidaten gestatten, ein Fach außer den im § 14 aufgeführten zn wählen. In solchen Ausnahmefällen unterliegt der Beschluß einer Abteilung der Genehmigung durch die Gesamtfakultät.

(§ 16.) Über das Ergebnis der Prüfung beschließt die gesamte Fakultät; das Urteil wird nach folgenden Graden abgestuft:

1. summa cum laude,
2. insigni cum laude,
3. magna cum laude,
4. cum laude,
5. (ohne lobendes Prädikat) examine rite peracto.

(§ 17.) Die Ernennung zum Doktor geschieht in der Regel durch eine öffentliche Promotion. Zu derselben hat sich der Doktorand binnen eines halben Jahres nach bestandener Prüfung einzufinden, widrigenfalls die Fakultät berechtigt ist, die Bewerbung nnd das Examen für ungültig zu erklären.

Die Promotion wird durch eine kurze Ansprache des Gesamtdekans eingeleitet; darauf hält der Doktorand eine Rede über einen wissenschaftlichen Gegenstand. Sodann liest der Dekan das Diplom vor und überreicht es dem neu ernannten Doktor, worauf demselben vom Dekan das Gelöbnis abgenommen wird.

(§ 18.) Unter berücksichtigenswerten Umständen kann dem Doktoranden auf sein Gesuch die öffentliche Promotion von der Fakultät erlassen werden. In diesem Falle knüpft der Dekan an die Mitteilung des Ergebnisses der mündlichen Prüfung eine kurze Ansprache und nimmt hierauf dem Doktoranden das Gelöbnis ab. Das Diplom wird nachträglich übergeben.

(§ 19.) Erst die Übergabe des Diploms berechtigt zur Führung des Doktortitels.

Gesnch, curriculum vitæ und Dissertation werden bei den Akten der Fakultät aufbewahrt.

(§ 20.) Das dem Doktoranden abzunehmende Gelöbnis lautet folgendermaßen:

„Indem ich, N. N.,

„[unter Voraussetzung der Erfüllnng der mir ordnungs-
„gemäß noch obliegenden Verpflichtungen]
„von der Philosophischen Fakultät zu Basel die Würde
„eines Doktors der Philosophie empfange, verspreche und
„gelobe ich, die wissenschaftliche Erforschung der Wahr-
„heit immerdar als eine hohe und ernste Aufgabe zn ehren,
„diesem Ziele, soviel in meinen Kräften steht und soweit
„meine sonstigen Pflichten es gestatten, nachzustreben nnd
„insbesondere bei jedweder künftigen Tätigkeit im Dienste
„der Wissenschaft mir stets die Forderungen gewissen-

„hafter Gründlichkeit und unparteiischer Sachlichkeit vor „Augen zu halten.

„Dies verspreche und gelobe ich."

Die eingeklammerten Worte werden für den Fall in das Gelöbnis eingeschaltet, daß die Ablieferung der vorgeschriebenen Anzahl von Exemplaren der Dissertation noch nicht erfolgt ist.

(§ 21.) Der Doktorand ist gehalten, die Dissertation in der von der Fakultätsabteilung genehmigten Form dem Druck zu übergeben. Bei umfangreichen Arbeiten kann eine Abkürzung gestattet werden.

Die Übergabe des Diploms findet erst nach Ablieferung von 200 Exemplaren der gedruckten Dissertation an den Gesamtdekan statt. Auf dem Titel dieser Pflichtexemplare ist die Abhandlung als eine zur Erlangung der Doktorwürde hier vorgelegte Dissertation zu bezeichnen.

Wenn der Doktorand binnen eines halben Jahres nach bestandener Prüfung die vorgeschriebene Zahl von Exemplaren seiner Dissertation nicht abgeliefert hat, ist die Fakultät berechtigt, die Bewerbung und das Examen für ungültig zu erklären.

Wurde der Bewerber auf Grund schon veröffentlichter Schriften zur mündlichen Prüfung zugelassen, so bestimmt die Fakultätsabteilung jedesmal die Zahl der abzuliefernden Exemplare.

(§ 22.) Die Prüfungsgebühren betragen einschließlich der Kosten des Diploms 275 Franken, welche vor Abhaltung der mündlichen Prüfung bei dem Pedell erlegt werden müssen. Für Bewerber, welche nicht wenigstens zwei volle Semester vor der Anmeldung an der Universität Basel immatrikuliert waren und studiert haben, tritt eine Erhöhung auf 350 Franken ein.

Falls der Kandidat die Prüfung nicht besteht, werden ihm 150 Franken zurückgegeben.

Bern.

§ 1. Die Anmeldung zur Erlangung der Doktorwürde in der philosophischen Fakultät geschieht schriftlich bei dem Dekan der Fakultät.

§ 2. Dem Anmeldungsschreiben sind beizufügen:

a) eine Dissertation im Manuskript in einer der modernen Hauptsprachen oder in lateinischer Sprache, mit hinreichenden Ausweisen über die Entstehung der Arbeit. Ausnahmsweise kann an Stelle der Dissertation im Manuskript eine Druckschrift angenommen werden;

Digitized by Google

b) ein Curriculum vitae des Kandidaten, das in derselben Sprache wie die Dissertation zu verfassen ist;
c) Zeugnisse über wissenschaftliche Vorbildung und mindestens dreijährige akademische Studien;
d) ein Sittenzeugnis;
e) eine Summe von 300 Franken.

Unbemittelten Kandidaten soll die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden. In streitigen Fällen entscheidet die Direktion des Unterrichtswesens.

§ 3. Die philosophische Fakultät zerfällt in Rücksicht der Doktorprüfungen in zwei Abteilungen:

1. in die philosophisch-philologisch-historische und
2. in die mathematisch-naturwissenschaftliche.

Der Kandidat bestimmt drei Fächer aus einer Abteilung (s. § 4), in denen er examiniert werden will, wobei das Fach, aus dem die Dissertation ist, als Hauptfach gilt.

§ 4. In der philosophisch-philologisch-historischen Sektion gelten als Prüfungsfächer:

1. Philosophie (Geschichte der Philosophie und systematische Philosophie);
2. griechische Sprache, Literatur und Altertümer;
3. lateinische Sprache, Literatur und Altertümer;
4. germanische Philologie (als Nebenfächer auch: Alt- und Mittelhochdeutsch oder Altnordisch und Angelsächsisch oder Gotisch und Altsächsisch);
5. neuhochdeutsche Sprache und Literatur;
6. romanische Philologie, resp. altfranzösische Sprache und Literatur;
7. neufranzösische Sprache nnd Literatur;
8. italienische Sprache und Literatur;
9. englische Sprache nnd Literatur;
10. semitische Sprachen und Literaturen;
11. vergleichende Grammatik der indogermanischen Sprachen;
12. indische Sprachen nnd Literaturen;
13. Allgemeine Geschichte;
14. Schweizergeschichte;
15. Kunstgeschichte, einschließlich Kunst-Archäologie;
16. Geographie (physikalische Geographie, Völker- und Länderkunde);
17. Nationalökonomie.

§ 5. Ist die Dissertation in Bern gemacht worden, so steht dem Professor, unter dessen Leitung sie ausgeführt worden ist, Bericht nnd Antrag zu. Handelt es sich um eine auswärtige Dissertation, so haben die Vertreter des Faches sie zu begutachten.

Digitized by Google

Nachdem die Dissertation von der Fakultät angenommen worden ist, wird zum Examen geschritten. Anderenfalls wird der Kandidat abgewiesen und erhält die nach § 2 erlegte Summe nach Abzug einer Gebühr von 30 Franken für Prüfung der Dissertation znrück.

§ 6. In den einzelnen Fächern examinieren diejenigen Professoren, welche für den Vortrag derselben angestellt sind. Wenn mehrere Professoren desselben Faches an der Hochschule tätig sind, so examinieren sie abwechselnd.

§ 7. Vor dem mündlichen Examen werden dem Kandidaten aus jedem Fach drei Fragen vorgelegt, von denen er je eine schriftlich, ohne Hilfsmittel, nnter Aufsicht des betreffenden Examinators zn beantworten hat. Es werden ihm zur Lösnng jeder dieser Fragen je drei Stunden Zeit eingeräumt. Über die Beantwortung erstattet der Professor, von welchem die Frage gestellt wurde, der Fakultät vor Beginn des mündlichen Examens Bericht. Kandidaten, die das bernische Gymnasiallehrerexamen mit Erfolg bestanden haben, können die Klausurarbeiten in den betreffenden Fächern erlassen werden. Kandidaten, welche sich unerlaubter Hilfsmittel bedienen, werden als durchgefallen (s. § 10) betrachtet.

§ 8. Das mündliche Examen findet in einer Fakultätssitzung statt und ist öffentlich. Es dauert im Hauptfach wenigstens 45 Minuten, in jedem Nebenfach 30 Minnten. Die Beurteilnng geschieht in der Sitzung der Fakultät durch die Examinatoren. Wenn die Mehrzahl ihrer Stimmen sich für den Doktoranden entscheidet, so wird dem Kandidaten die Doktorwürde entweder summa cum laude oder magna cum laude oder rite erteilt und ihm das Handgelübde (s. § 12) abgenommen*).

§ 9. Das Doktordiplom wird dem Kandidaten erst ausgehändigt, nachdem seine Dissertation gedruckt und der Fakultät in vorschriftsgemäßer Form**) und den Anweisungen des Refe-

*) Die Formel, welche der Dekan dem Doktoranden nach beendigter Prüfung vorspricht und auf welche der Doktorand das Handgelübde an Eides Statt ablegt, lautet:

„Ich gelobe, der akademischen Würde, die mir heute verliehen worden ist, stets Ehre zu machen; ich verspreche, der Wissenschaft, der ich mich gewidmet habe, stets, soviel ich vermag, zu dienen und ihre Würde aufrecht zu erhalten; ich gelobe, die wissenschaftliche Erforschung der Wahrheit stets als eine ernste und hohe Aufgabe zu betrachten."

**) Das heißt, anf dem Titel versehen mit der Bezeichnung: „Inaugnral-Dissertation, der philosophischen Fakultät der Universität Bern zur Erlangung der Doktorwürde vorgelegt von N. N." und mit dem vom Dekan unterschriebenen und mit Datum versehenen Vermerk: „Von der philosophischen Faknltät auf Antrag des Herrn oder der Herren Prof. N. N. angenommen."

renten entsprechend in 180 Exemplaren abgeliefert ist. Ist der Kandidat dieser Pflicht nicht innerhalb eines Jahres nach bestandenem Examen nachgekommen, so ist die Fakultät berechtigt, die Bewerbung und das Examen für ungültig zu erklären.

§ 10. Erhält der Kandidat nicht die Mehrheit der Stimmen, so wird er abgewiesen. In diesem Falle wird ihm die Hälfte der nach § 2 erlegten Summe zurückbezahlt. Eine Wiederholung des Examens wird vor Ablauf eines halben Jahres nicht gestattet.

§ 12. Die philosophische Fakultät behält sich vor, aus eigenem Antrieb an Männer von vorzüglicher Gelehrsamkeit und ausgezeichneten Verdiensten durch einstimmigen Beschluß die Würde eines Doktors der Philosophie honoris causa zu erteilen.

Freiburg i. Schw.

§ 1. Wer die Doktorwürde erwerben will, hat sich schriftlich beim Dekan anzumelden. Der Anmeldung hat der Bewerber beizufügen:

1. eine kurze Skizze seines bisherigen Lebens- und Bildungsganges;
2. beglaubigte Zeugnisse über seine Studien;
3. ein Sittenzeugnis, sofern es nicht schon in den unter Nr. 2 genannten Zeugnissen enthalten ist

Die unter Nr. 2 genannten Zeugnisse haben nachzuweisen, daß:

a) die wissenschaftliche Vorbildung des Bewerbers den Bedingungen genügt, die für die Immatrikulation an hiesiger Hochschule gestellt werden;
b) der Bewerber während sechs Semestern an einer Universität oder einer entsprechenden höheren Lehranstalt Studien obgelegen hat, welche in den Bereich der an der philosophischen Fakultät gelehrten Fächer fallen.

In zweifelhaften Fällen entscheidet die Fakultät über die Zulässigkeit der Bewerbung.

§ 2. Die Promotion erfolgt auf Grund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und eines mündlichen Examens.

§ 3. Die Dissertation ist zugleich mit der Anmeldung und den in § 1 genannten Schriftstücken dem Dekan einzureichen. Dieselbe muß im Manuskript vorliegen. Nur ausnahmsweise kann unter Genehmigung der Fakultät an die Stelle einer handschriftlichen Dissertation ein Druckwerk treten.

Der Gegenstand der Dissertation ist der freien Wahl des Kandidaten überlassen; er muß indes im Kreise der an der philosophischen Fakultät gelehrten Fächer liegen. (vgl. § 9.)

Die Dissertation kann in lateinischer, französischer, deutscher oder italienischer Sprache abgefaßt sein. Sollte vom Kandidaten eine andere Sprache gewünscht werden, so hat die Fakultät über ihre Zulässigkeit zu entscheiden.

Das Manuskript soll deutlich und sauber geschrieben, paginiert und geheftet sein.

§ 4. Der Dissertation ist eine Erklärung beizulegen, in welcher der Bewerber auf Ehrenwort versichert, daß die Arbeit von ihm selbst verfaßt sei.

§ 5. Der Dekan legt die Dissertation der Fakultät vor. Dieselbe ernennt zur Prüfung und Begutachtung derselben zwei Referenten aus der Zahl derjenigen Dozenten, in deren Fach der Gegenstand der Dissertation fällt. Ausnahmsweise kann auch ein Dozent einer anderen Fakultät um Übernahme eines Referats ersucht werden.

Nachdem die Referenten dem Dekan ihre motivierten schriftlichen Urteile übermittelt haben, läßt der Dekan die Dissertation mit den Gutachten der Referenten bei den einzelnen Professoren der Fakultät zirkulieren. Nach Beendigung der Zirkulation wird in einer Fakultätssitzung über Annahme oder Abweisung der Arbeit entschieden.

§ 6. Zur Annahme einer Dissertation wird verlangt, daß der Verfasser seinen Gegenstand mit klarem und selbständigem Urteil gründlich und methodisch behandelt und in gewandter Form dargestellt habe; insbesondere aber muß der Arbeit ein eigener wissenschaftlicher Wert zuerkannt werden können, sei es wegen der Art der Zusammenstellung oder wegen der Auffindung neuer Gründe für schon bestehende Ergebnisse oder endlich wegen Gewinnung ganz neuer Resultate.

Genaue Angabe der vom Verfasser benutzten Quellen und Hilfsmittel wird vorausgesetzt.

§ 7. Wenn ein Kandidat zweimal mit einer Dissertation zurückgewiesen worden ist, so verliert er das Recht, nochmals eine Dissertation einzureichen.

Eine vom Kandidaten vor der Entscheidung der Fakultät zurückgezogene Arbeit wird als zurückgewiesen betrachtet.

§ 8. Ist die Dissertation von der Fakultät angenommen worden, so trifft der Dekan die Einleitung zur mündlichen Prüfung.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich zunächst auf dasjenige Fach, welchem der Gegenstand der Dissertation entnommen ist, oder welchem er nach dem Urteil der Fakultät am nächsten

steht (Hauptfach), sodann auf zwei weitere Fächer (Nebenfächer), welche der Kandidat wählen kann.

Aus § 10. Die Fakultät bestimmt in jedem einzelnen Falle die Examinatoren für die mündliche Prüfung, welcher beizuwohnen sämtliche Fakultätsmitglieder berechtigt sind.

Aus § 11. Das Urteil wird unmittelbar nach der Prüfung durch die Examinatoren unter Vorsitz des Dekans festgestellt und sodann durch den Dekan dem Kandidaten mündlich bekannt gegeben.

§ 12. Für die mündliche Prüfung einer-, die Dissertation andererseits werden besondere Zensuren gegeben. Die Ausdrücke hierfür sind indessen gleichlautend, nämlich: 1. summa cum laude, 2. magna cum laude, 3. cum laude, 4. rite.

Aus §. 13. Weist die Prüfungskommission den Kandidaten infolge der mündlichen Prüfung ab, so kann sie ihm hierbei für eine Wiederholung derselben eine Frist stellen, die jedoch nicht weniger als vier und nicht mehr als sechs Monate betragen darf.

Nach zweimaliger Abweisung eines Kandidaten infolge der mündlichen Prüfung wird keine weitere Meldung desselben angenommen.

Aus § 14. Der Kandidat, welcher die mündliche Prüfung bestanden hat, ist verpflichtet, die Dissertation innerhalb Jahresfrist auf seine Kosten drncken zu lassen und 150 Exemplare derselben der Fakultät abzuliefern. Das Titelblatt muß die gedruckte Aufschrift tragen: „Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde von der philosophischen Fakultät der Universität Freiburg in der Schweiz".

Ans § 15. Die gedruckte Promotionsurkunde wird erst nach Ablieferung der 150 Druckexemplare der Dissertation ausgestellt.

§ 16. Die Gebühren für die Promotion betragen 300 Fr.

a) Für die Prüfung der Dissertation werden 100 Fr. bezahlt, welche der Kandidat bei der Einreichung der Dissertation dem Dekan einzuhändigen hat. Diese Summe bleibt verfallen, anch wenn die Dissertation zurückgewiesen oder von dem Kandidaten zurückgezogen werden sollte;
b) vor der mündlichen Prüfung werden 200 Fr. entrichtet und zwar unmittelbar nach Ansetzung des Termins derselben. Davon werden 150 Fr. zurückerstattet, wenn nach der Prüfung eine Abweisung des Bewerbers erfolgt.

Falls die Dissertation eine von der Fakultät mit dem Preise gekrönte Arbeit ist, so hat der Kandidat keine anderen Gebühren zu tragen als die Druckkosten für das Diplom.

Zürich.

I. Sektion.

§ 1. Gemäß § 139 des Gesetzes über das gesamte Unterrichtswesen des Kantons Zürich vom 23. Christmonat 1859 steht jeder der beiden Sektionen der philosophischen Fakultät das Recht zu, die Würde eines Doktors der Philosophie zu erteilen.

§ 2. Die I. Sektion der philosophischen Fakultät erteilt die Doktorwürde:

1. infolge einer bei ihr eingereichten Bewerbung auf Grundlage einer Dissertation und einer Prüfung;
2. ohne vorangegangene Bewerbung von sich aus und unentgeltlich auf Grund anerkannter Verdienste um die Wissenschaft (Ehrenpromotion).

I. Promotion infolge eingereichter Bewerbung.

§ 3. Die Bewerbung geschieht bei dem Dekan der Sektion durch ein schriftliches Gesuch, in welchem der Bewerber sein Hauptfach und zwei Nebenfächer zu bezeichnen hat. Von den Nebenfächern muß in der Regel wenigstens das eine aus einer anderen Abteilung als derjenigen des Hauptfaches gewählt werden (siehe § 5).

Dem Gesuche hat der Bewerber beizulegen:

1. einen kurzen Abriß seines Bildungs- und Studienganges (curriculum vitae);
2. das Reifezeugnis der Züricher Kantonsschule bezw. einer anderen, dieser gleichwertigen Anstalt oder ein von einer eidgenössischen oder kantonalen Behörde auf Grund besonderer Prüfung ausgestelltes Reifezeugnis oder endlich das Fähigkeitszeugnis des züricherischen bezw. eines diesem gleichwertigen schweizerischen Lehrerseminars;
3. genügende Zeugnisse über ein Universitätsstudium von mindestens sechs Semestern, von denen zwei an der züricherischen Hochschule verbracht sein müssen; über die Anerkennung von Studiensemestern, die an technischen Hochschulen verbracht sind, entscheidet in jedem einzelnen Falle die Fakultät;
4. ein genügendes Sittenzeugnis;
5. eine selbstverfaßte wissenschaftliche Abhandlung in druckfertigem, leicht lesbarem Manuskript, deren Gegenstand in der Regel dem vom Kandidaten vorgeschlagenen Hauptfach entnommen sein muß; der Bewerber hat die schrift-

liche Erklärung hinznznfügen, daß die als Dissertation eingereichte Abhandlung von ihm selbst ohne nnerlaubte Beihilfe verfaßt worden ist.

§ 4. Ausnahmen von den in § 3 lemma 2 aufgestellten Vorschriften können in besonderen Fällen gestattet werden, jedoch nur auf Grund der Erfüllung sämtlicher nachfolgenden Bedingungen:

1. der Kandidat muß mindestens drei volle Semester an der Züricher Hochschule studiert haben;
2. er muß eine von dem Vertreter des Faches, dem die Dissertation angehört, nnd von dem Vertreter eines anderen Faches auf Grund persönlicher Kenntnis des Kandidaten und seiner Studien ausgestellte schriftliche Empfehlung beibringen;
3. die eingereichte Dissertation muß nach dem Urteil der (des) Referenten eine hervorragende wissenschaftliche Leistung darstellen;
4. die Fakultät muß einstimmig die Zulassung zur Promotion beschließen.

Für Kandidaten, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Promotionsordnung oder vor dieser Zeit an der Züricher Hochschule immatrikuliert waren, gelten noch die Bestimmungen des § 3 der Promotionsordnung vom 14. August 1901.

In Ansnahmefällen, welche jedoch einem Spezialbeschluß der Fakultät unterliegen, kann an Stelle der in § 3 Ziffer 5 geforderten Dissertation in Mannskript eine Druckschrift angenommen werden.

Nur diejenigen Kandidaten können auf Absolvierung der Promotion in dem betreffenden Semester Anspruch erheben, welche ihre Dissertation spätestens acht Wochen vor dem offiziellen Semesterschlusse einreichen.

§ 5. Zur Wegleitung für die Kandidaten dient nachfolgendes Verzeichnis der wesentlichen Haupt- und Nebenfächer:

A. Hauptfächer.

1. Abteilung: Philosophie und Pädagogik.

Philosophie (Geschichte der Philosophie und systematische Philosophie).

Pädagogik (Geschichte der Pädagogik, systematische Pädagogik nnd pädagogische Psychologie).

2. Abteilung: Sprach- und Altertumswissenschaft, Literatnrgeschichte.

Sprache und Literatur der semitischen Völker.
Hebräische Sprache und Literatur.

Arabische Sprache und Literatur.
Syrische Sprache und Literatur.
Vergleichende Grammatik der indogermanischen Sprachen.
Altindische Philologie.
Klassische Philologie.
Klassische Archäologie.
Geschichte der deutschen Sprache und Literatur.
Germanische Linguistik.
Geschichte der Sprache und Literatur Englands (Angelsächsich inbegriffen).
Geschichte der Sprache und Literatur Frankreichs (Provenzalisch inbegriffen).
Geschichte der Sprache und Literatur Italiens.
Geschichte der Sprache und Literatur Spaniens.
Vergleichende Geschichte der romanischen Sprachen.

3. Abteilung: Geschichte und Kunstgeschichte.

Allgemeine Geschichte.
Alte Geschichte und Geographie nebst Quellenkunde.
Schweizergeschichte (unter Voraussetzung voller Kenntnis der allgemeinen Geschichte).
Kunstgeschichte (Geschichte der Kunstentwickelung vom Beginne der christlichen Ära bis zur neuesten Zeit).

B. Nebenfächer.

Als solche können alle Hauptfächer dienen und außerdem noch folgende Spezialfächer:

1. Abteilung: Philosophie und Pädagogik.

Geschichte der antiken Philosophie.
Geschichte der neueren Philosophie.
Psychologie.
Ästhetik.
Ethik.
Logik und Erkenntnistheorie.
Pädagogik (Allgemeine Pädagogik und Geschichte der Pädagogik).

2. Abteilung: Sprach- und Altertumswissenschaft, Literaturgeschichte.

Nachbiblische jüdische Literatur.
Sanskrit.
Griechische Sprache und Literatur.
Griechische Antiquitäten.

Lateinische Sprache und Literatur.
Historisch-vergleichende Grammatik des Griechischen und Lateinischen.
Römische Antiquitäten.
Geschichte der alten Kunst.
Griechische Epigraphik.
Lateinische Epigraphik.
Deutsche Literaturgeschichte.
Altisländisch.
Deutsche Sprachgeschichte.
Angelsächsische Sprache und Literatur.
Englische Literatur (mit Kenntnis der älteren wie auch der modernen Sprache).
Französische Literatur (unter der Voraussetzung der Fähigkeit, auch altfranzösische und provenzalische Texte zu verstehen).
Geschichte der französischen (und provenzalischen) Sprache.
Italienische Literatur (unter Voraussetzung der Fähigkeit, auch altitalienische Texte zu verstehen).
Geschichte der italienischen Sprache.
Geschichte der rätischen Sprache und Literatur.
Geschichte der rumänischen Sprache und Literatur.
Geschichte der portugiesischen Sprache und Literatur.

3. Abteilung: Geschichte und Geographie.

Alte Geschichte.
Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit.
Paläographie und Diplomatik.
Geographie.

Als selbstverständlich wird dabei betrachtet, daß das gewählte Nebenfach nicht in dem Hauptfach des Kandidaten enthalten ist.

Über die Zulassung hier nicht verzeichneter Fächer, sowie über die Zulässigkeit der vom Kandidaten gewählten Kombination von Haupt- und Nebenfächern entscheidet in zweifelhaften Fällen die Fakultät.

§ 6. Der Dekan übermittelt die Dissertation zur Prüfung nnd Begutachtung einem oder, wenn möglich, zwei Referenten aus der Zahl derjenigen Professoren, in deren Fach der Gegenstand der Dissertation fällt. Im Falle des Bedürfnisses ist er befugt, einen Privatdozenten oder ein Mitglied einer anderen Fakultät um Übernahme eines Referates zu ersuchen.

Die Referenten stellen die Dissertation, begleitet von ihren schriftlichen Gutachten und einem darauf begründeten Antrag, dem Dekan zu Händen der Fakultät zurück.

§ 7. Ist der Antrag auf Zulassung von Seite der (des) Referenten bedingungslos erfolgt, so gilt dieselbe als beschlossen, und der Dekan trifft die erforderlichen Anordnungen zur Prüfung. Werden von dem oder den Referenten Bedingungen gestellt, so sind diese zu erfüllen, bevor der Kandidat zur weiteren Prüfung zugelassen werden kann. Sind die Referenten geteilter Meinung oder wünschen sie selbst einen Entscheid der Fakultät, so bestimmt die letztere über die Zulassung zur Prüfung.

Im Falle der Nichtzulassung steht dem Bewerber nach Verfluß von sechs Monaten das Recht zu neuer Bewerbung zu, vorbehalten die Bestimmung von § 19.

§ 8. Die Prüfung wird schriftlich und mündlich vorgenommen; die schriftliche geht stets voran.

Vom Kandidaten wird eine hinreichende Beherrschung der deutschen Sprache verlangt, die einen mühelosen Verkehr in Wort und Schrift ermöglicht.

§ 9. Die schriftliche Prüfung besteht:

1. in der Bearbeitung einer Aufgabe, welche der Kandidat innerhalb dreier Tage zu Hause, unter freier Benutzung der wissenschaftlichen Hilfsmittel, zu lösen hat;
2. in einer Klausurarbeit, die innerhalb vier Stunden anzufertigen ist.

Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung und die Sprache, in der sie zu bearbeiten sind, werden von denjenigen Professoren bestimmt, welchen dekretgemäß die Lehrstellen der vom Examinanden bezeichneten Fächer (§ 3) übertragen sind.

In der Regel soll die Hausarbeit einem der Nebenfächer, die Klausurarbeit dem Hauptfach entnommen sein.

§ 10. Die schriftlichen Arbeiten werden von den Professoren, welche das Thema derselben stellten, schriftlich zensiert, samt der Beurteilung dem Dekan eingehändigt und von diesem für die Mitglieder der Fakultät zur Einsicht aufgelegt.

§ 11. Die mündliche Prüfung besteht in einem Colloquium vor versammelter Fakultät, welches sich auf alle drei von dem Kandidaten gewählten Fächer bezieht.

§ 12. Der Dekan bestimmt den Termin der mündlichen Prüfung und setzt die Mitglieder der Fakultät durch besondere Einladung davon in Kenntnis.

§ 13. Die Examinatoren werden vom Dekan nach vorhergehender Besprechung mit den Vertretern der betreffenden Fächer bestimmt. Der Dekan ist befugt, nötigenfalls Mitglieder einer anderen Fakultät oder Privatdozenten als Examinatoren zuzuziehen.

§ 14. Nach Beendigung der auf nicht länger als $2^1/_2$ Stunden auszudehnenden Prüfung nimmt die Fakultät die Beratung und Abstimmung über die Befähigung des Kandidaten vor.

§ 15. Denjenigen Bewerbern, welche die züricherische Diplomprüfung für Kandidaten des höheren Lehramtes in den philologisch-historischen Fächern mit Erfolg bestanden haben, wird die schriftliche Prüfung ganz erlassen, die mündliche auf die Dauer von $1^1/_2$ Stnnden beschränkt.

§ 16. Der Dekan macht dem Kandidaten das Resultat der Abstimmung mündlich bekannt.

§ 17. Die Zensurausdrücke für die Prüfung sind:

1. summa cum laude,
2. magna cum lande,
3. cnm laude,
4. rite.

Außerdem wird auf Grundlage eines Antrages der (des) Referenten der Dissertation ein besonderes Prädikat erteilt.

§ 18. Weist die Faknltät den Kandidaten infclge des Ausganges der mündlichen Prüfung ab, so kann sie ihm eine einmalige Wiederholung gestatten und hierzu eine Frist setzen, die nicht weniger als drei nnd nicht mehr als sechs Monate betragen darf, nach deren Ablauf er sich von neuem zur mündlichen Prüfung melden kann. Auch ist der Dekan verpflichtet, dem Kandidaten die einzelnen Gebiete zu bezeichnen, in welchen dieser nach dem Urteile der Faknltät nicht die nötige Befähigung bewiesen hat.

§ 19. Nach zweimaliger Abweisung des Kandidaten in der Prüfung wird keine weitere Meldung desselben mehr angenommen.

§ 20. Nach bestandener Prüfung hat der Doktorand seine Dissertation innerhalb Jahresfrist drncken zu lassen und 175 Exemplare, auf deren Titel Ort der Promotion und Name der (des) die Arbeit begntachtenden Referenten angegeben, nnd welcher das cnrriculum vitæ beigedruckt sein muß, an die Kanzlei der Universität abzuliefern. Vor dem definitiven Druck ist dem Dekan ein Probeabdruck des Titelblattes und des curriculum vitæ zur Genehmigung vorzulegen.

Die Dissertation soll in derjenigen Sprache gedruckt werden, in der sie zur Begutachtung vorgelegen hat.

Wenn nach Ablanf eines Jahres die Einlieferung der Druckexemplare nicht vorschriftsmäßig stattgefunden oder die Fakultät nicht in besonderen Fällen auf schriftliches Ansuchen des Kandidaten eine Verlängerung der Frist bewilligt hat, so wird das ganze Examen hinfällig.

§ 21 handelt von der Verteilung der Dissertationsexemplare.

§ 22. Sobald die Exemplare vollzählig abgeliefert sind, erfolgt durch den Dekan die Bekanntmachung der Promotion im

Amtsblatte; sie wird datiert vom Tage der Ablieferung der Pflichtexemplare.

§ 23. Das Diplom wird auf Kosten des Kandidaten angefertigt und soll die Zensurausdrücke über die Prüfung und das der Dissertation erteilte Prädikat (§ 17) enthalten.

§ 24. Das Diplom erhält das Datum der Ablieferung der Pflichtexemplare, wird einerseits vom Rektor, andererseits vom Dekan und vom Aktuar der Sektion unterzeichnet, mit dem Siegel der Hochschule und demjenigen der philosophischen Fakultät versehen und dem Doktoranden zugestellt, der erst von da an berechtigt ist, den Doktortitel zu führen.

§ 25. Von dem Diplom werden 50 Separatabdrücke angefertigt, von denen der Doktorand 20 Exemplare erhält.

§ 26. Die Gebühren für die Promotion betragen im ganzen 350 Franken, nämlich:

1. für die Prüfung der Dissertation und der schriftlichen Arbeiten werden 80 Franken entrichtet, welche der Examinand zugleich mit der Einreichung der in § 3 bezeichneten Aktenstücke der Kanzlei der Universität zu Händen des Dekans einzuhändigen hat. Diese Summe bleibt verfallen, auch wenn der Bewerber wegen mangelhafter Dissertation nicht zu den weiteren Prüfungen zugelassen werden sollte. Im Falle der Bewerber sich später meldet, gilt diese Gebühr als bezahlt;
2. für die mündliche Prüfung und die Promotion werden 270 Franken entrichtet, welche der Examinand der Kanzlei zu Händen des Dekans spätestens acht Tage vor der mündlichen Prüfung einzuhändigen hat. Davon bleiben 135 Franken verfallen, auch wenn nach stattgehabter Prüfung eine Abweisung des Bewerbers erfolgen sollte.

Meldet sich der Kandidat zu einer zweiten Prüfung, so hat er nur noch 135 Franken zu bezahlen, die ebenfalls verfallen, wenn er auch bei der zweiten Prüfung abgewiesen werden sollte.

II. Promotion ohne vorangegangene Bewerbung. (Ehrenpromotion.)

§ 27. Der Antrag zu einer Ehrenpromotion muß von einem Mitgliede der Fakultät schriftlich bei dem Dekan gemacht und begründet werden.

§ 28. Der Dekan setzt die Mitglieder der Fakultät von dem Antrage in Kenntnis und bestimmt den Termin für die entscheidende Versammlung der Fakultät.

§ 29. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteilen der Fakultätsmitglieder

erforderlich. Die schließliche Entscheidung über den Antrag findet durch geheime Abstimmung statt. Erklärt sich dabei mehr als eine Stimme gegen die Promotion, so wird dieselbe nicht vollzogen.

§ 30. Mit Bezug auf die Bekanntmachung der Promotion und auf das Diplom finden die Bestimmungen von §§ 22—25 Anwendung. Die Kosten des Diploms trägt die Staatskasse.

Mathematisch-naturwissenschaftliche Sektion Bern.

§ 1 bis § 3 siehe Seite 334 und 335.

§ 4. In der mathematisch-naturwissenschaftlichen Sektion gelten als Prüfungsfächer:

1. Mathematik;
2. Astronomie;
3. Physik;
4. Chemie;
5. Mineralogie;
6. Geologie:
7. Botanik;
8. Zoologie;
9. Geographie (physikalische Geographie, Völker- nnd Länderkunde);
10. Nationalökonomie (nur als Nebenfach);
11. Pharmakognosie (nur als Hauptfach; als Nebenfächer dürfen nicht Chemie und Botanik zugleich gewählt werden);
12. Philosophie (nnr als Nebenfach).

Für jedes vom Kandidaten gewählte Hauptfach ist ein Nebenfach obligatorisch, während die Wahl des zweiten Nebenfaches frei ist. Außerdem werden genügende akademische Studien-Ausweise in folgenden Fächern verlangt. Wird dem Kandidaten bei dem obligatorischen Nebenfach die Wahl zwischen zwei Fächern freigestellt, so hat er für das nicht gewählte Fach genügende Studien-Answeise vorzulegen.

Hauptfach:	Oblig. Nebenfach:	Akad. Studien-Ausweise:
Mathematik	Astronomie oder Physik	Chemie oder Geographie
Astronomie	Mathematik	Physik, Geographie oder Chemie

Physik	Mathematik	Chemie, Astronomie oder Geographie
Chemie	Physik	Mineralogie, Mathematik oder Geologie oder Botanik oder Zoologie
Mineralogie	Chemie	Geologie, Physik oder Botanik oder Zoologie
Geologie	Mineralogie	Chemie, Paläontologie, Botanik oder Zoologie oder Geographie
Botanik	Zoologie (inkl. vergleich. Anatomie)	Chemie, Geologie, Physik, Geographie oder Bakteriologie
Zoologie	Botanik oder Geologie	Vergleichende Anatomie, Physiologie, Geographie oder Bakteriologie
Geographie	Geologie oder Physik	Astronomie, Botanik oder Zoologie
Pharmakognosie	Chemie oder Botanik	Physik, Mineralogie oder Geologie.

§ 5 und § 6 siehe Seite 335 und 336.

§ 7. Vor dem mündlichen Examen werden dem Kandidaten aus jedem Fach drei Fragen vorgelegt, von denen er je eine schriftlich, ohne Hilfsmittel, unter Aufsicht des betreffenden Examinators zu beantworten hat. Es werden ihm zur Lösung jeder dieser Fragen je drei Stunden Zeit eingeräumt. Über die Beantwortung erstattet der Professor, von dem die Frage gestellt wurde, der Fakultät vor Beginn des mündlichen Examens Bericht. Kandidaten, welche das schweizerische Staatsexamen für Pharmazeuten bestanden haben, können von den Klausurarbeiten dispensiert werden. Ebenso können Kandidaten, welche das bernische Gymnasialoberlehrerexamen mit Erfolg bestanden haben, und solchen, welche im Besitze eines Diploms der eidgenössischen polytechnischen Schule sind, die Klausurarbeiten in den betreffenden Fächern erlassen werden. Kandidaten, welche sich unerlaubter Hilfsmittel bedienen, werden als durchgefallen (s. § 10) betrachtet.

§ 8 bis § 12 siehe Seite 336 und 337.

Freiburg i. Schw.

Die mathematisch-naturwissenschaftliche Fakultät erteilt die Würde eines „Doctor philosophiae naturalis" unter den folgenden Bedingungen.

§ 1. Wer den Doktorgrad erwerben will, muß sich schriftlich bei dem Dekan der Fakultät melden.

Der Meldung ist beizulegen:

a) ein Sittenzeugnis;
b) ein Zeugnis der Reife von einer höheren Lehranstalt;
c) Ausweise über die Absolvierungen eines akademischen Trienninms;
d) ein curriculum vitae, welches über den bisherigen Lebens- und Bildungsgang des Bewerbers und die von ihm gehörten Vorlesungen genügenden Aufschluß gibt;
e) eine von dem Bewerber verfaßte Dissertation in deutscher, französischer oder italienischer Sprache über einen Gegenstand aus der Mathematik oder den Naturwissenschaften. In besonderen Fällen kann die Fakultät Abhandlungen in noch anderen Sprachen zulassen. Der Dissertation ist die schriftliche Erklärung beizufügen, daß der Bewerber sie ohne unerlaubte Hilfe augefertigt hat.

§ 2. Falls der Bewerber die im § 1 sub a) bis c) bezeichneten Nachweise nicht beizubringen vermag, hat er der Meldung seine Schul- nnd Stndienzeugnisse beizufügen. Die Fakultät behält sich alsdann die Entscheidung über die Zulassung in jedem einzelnen Falle vor.

Eine Dispens von der Einreichung der Dissertation findet nicht statt.

§ 3. Nach erfolgter Zulassung wird dem Bewerber der Termin der mündlichen Prüfung mitgeteilt. Diese findet in deutscher oder französischer Sprache statt und erstreckt sich auf drei Fächer, von denen dasjenige, dem die Dissertation angehört, als Hauptfach, die beiden anderen als Nebeufächer behandelt werden. Die Prüfung im Hauptfache dauert eine Stunde, in den Nebenfächern je eine halbe Stunde.

Der Bewerber hat in seiner Meldung sowohl das Hauptfach als anch die Nebenfächer, in denen er geprüft zu werden wünscht, zu bezeichnen.

§ 4. Als Hauptfächer können gewählt werden:

1. Mathematik,
2. Physik,
3. Chemie,

4. Mineralogie,
5. Geologie,
6. Botanik,
7. Zoologie,
8. Geographie,
9. Physiologie (allgemeine und vergleichende Ph. und physiologische Chemie).

§ 5. Als eines der Nebenfächer muß eine der im § 4 bezeichneten Wissenschaften gewählt werden, als zweites Nebenfach kann außer den vorstehend genannten Wissenschaften mit Genehmigung der Fakultät auch ein Seitenzweig oder eine Hilfswissenschaft zugelassen werden, eventuell auch eine Wissenschaft, welche in einer anderen Fakultät doziert wird.

§ 6. Die Prädikate, welche mit Rücksicht auf die Dissertation und das Ergebnis der mündlichen Prüfung erteilt werden, sind:

I. summa cum laude,
II. magna cum laude,
III. cum laude,
IV. rite.

§ 7. Besteht der Bewerber die Prüfnng nicht, so darf er sich während der nächsten sechs Monate nicht wieder melden.

Hat der Bewerber die Prüfung bestanden und an die Fakultät 160 gedruckte Exemplare seiner Dissertation mit angehängter Vita abgeliefert, so wird er durch die Übersendung des Diploms zum Doktor promoviert.

Die gedruckte Dissertation ist auf dem Titel zu bezeichnen als „Inaugural-Dissertation der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg in der Schweiz zur Erlangung der Doktorwürde vorgelegt von N. N.“ Die gedruckte Dissertation ist spätestens ein Jahr nach bestandenem mündlichen Examen der Fakultät einzusenden.

§ 8. Die Promotionsgebühren betragen 300 Franken, welche bei der Meldung an den Dekan einzuzahlen sind. Davon verfallen 60 Franken, wenn die Dissertation abgewiesen wird. Besteht der Bewerber die mündliche Prüfung nicht, so verfällt die Hälfte der Gebühren.

Der Druck des Diploms geschieht auf Kosten des Bewerbers.

§ 9. Die Fakultät behält sich vor, aus eigenem Antriebe an Männer von hervorragender Gelehrsamkeit und ausgezeichneten Verdiensten die Würde eines „Doctor philosophiae naturalis honoris causa“ zu erteilen. Es ist dazu die Einstimmigkeit der Fakultät erforderlich.

Die Lizentiatsprüfung an der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg in der Schweiz.

I.

Art. 1. Die mathematisch-naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Freiburg in der Schweiz erteilt zwei Arten von Lizentiats-Diplomen, nämlich:

a) das Lizentiats-Diplom der mathematischen Wissenschaften und
b) das Lizentiats-Diplom der Naturwissenschaften.

Jedes der genannten Diplome wird auf Grund einer mündlichen Prüfung erteilt, welche sich auf vier Fächer erstreckt. Nähere Angaben darüber folgen weiter unten.

Art. 2. Wer eines der zwei Diplome erwerben will, hat unter Vorlegung des Anmeldebuches (Tabella Scholarum) den Nachweis zu erbringen, daß er an einer Universität oder an dem eidgenössischen Polytechnikum entsprechende mathematische bezw. naturwissenschaftliche Vorlesungen während mindestens 6 Semestern gehört und an praktischen Übungen teilgenommen hat, und zwar muß der Kandidat während mindestens 3 Semestern an der hiesigen Universität immatrikuliert gewesen sein.

Art. 3. Die Kandidaten, welche das Diplom eines Freiburger Bachelier dès Sciences oder ein gleichwertiges Zeugnis besitzen, werden bereits nach einem Studium von vier Semestern zum Examen zugelassen, von denen mindestens zwei an der Universität Freiburg absolviert sein müssen.

Art. 4. Die Prüfungen in den vier Fächern können entweder gleichzeitig nach Absolvierung der vorgeschriebenen Studienzeit oder nacheinander abgelegt werden und zwar derart, daß die Prüfung im ersten Fache frühestens am Ende des dritten Semesters und diejenige im vierten Fache nach Beendigung der Studien stattfindet.

Art. 5. Jedes Diplom enthält Angaben über den Studiengang des Lizentiaten, ferner über die (von diesem gewählten) Prüfungsfächer und das Ergebnis des Examens.

Art. 6. Die Prüfungen finden am Anfang sowie am Ende eines jeden Semesters an einem von der Fakultät bestimmten Termine statt.

Der Kandidat hat sich mindestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin bei dem Dekan zu melden und dabei eine Gebühr von 30 Franken für jedes Prüfungsfach zu erlegen.

Tritt ein Kandidat von der Prüfung zurück, so hat er dies dem Dekan mindestens 24 Stunden vor der Prüfung anzuzeigen; anderenfalls verfällt die Gebühr.

Art. 7. Die Fakultät behält sich vor, ausnahmsweise das Lizentiats-Diplom auch dann zu erteilen, wenn der Bewerber die

Digitized by Google

Prüfung in nur drei der unten genannten Fächer abgelegt hat, aber im Besitze eines Zeugnisses darüber ist, daß er eine gleichwertige Prüfung in einem vierten Fache, das einer anderen Fakultät angehört, bestanden hat.

II.

Nähere Bestimmungen über einzelne Diplome.

A. Lizentiatsdiplom der mathematischen Wissenschaften.

Art. 8. Von den vier Prüfungsfächern dieses Examens sind zwei für alle Kandidaten obligatorisch, nämlich:

a) Differential- und Integralrechnnng mit Einschluß der Theorie der bestimmten Integrale, der Differentialgleichungen und der Differentialgeometrie;

b) Analytische und synthetische (reine) Geometrie.

Die beiden anderen Fächer kann der Kandidat in dreifacher Alternative wählen, und zwar:

c1) Funktiontheorie und
d1) Höhere Algebra, oder
c2) Experimental-Physik und
d2) Analytische Mechanik, oder endlich
c3) Experimental-Physik und
d3) Mathematische Physik.

B. Lizentiats-Diplom der Naturwissenschaften.

Art. 9. Die vier Fächer, auf welche sich das Examen bezieht, sind unter den folgenden frei zu wählen:

Experimental-Physik, Chemie, Mineralogie, Geologie (und Palaeontologie), Geographie, Zoologie, Physiologie, Botanik, Mathematik.

Zürich.

II. Sektion.

I. Anmeldung.

§ 1. Die II. Sektion der philosophischen Faknltät erteilt die Doktorwürde (§ 138 des Züricher Unterrichtsgesetzes):

1. infolge einer bei ihr eingereichten Bewerbung;

2. ohne vorausgegangene Bewerbung, von sich aus, auf Grund anerkannter Verdienste um die Wissenschaft (Ehrenpromotion, § 30).

A. Promotion infolge eingereichter Bewerbung.

§ 2. Die Bewerbung um die Promotion geschieht bei dem Dekan der Sektion durch ein schriftliches Gesuch, welchem der Bewerber beizulegen hat:

1. einen Abriß seines Bildungs- und Studienganges (curriculum vitae);
2. genügende amtliche Zeugnisse über die im curriculum vitae angegebenen Studien;
3. a) sofern die mündliche Prüfung in allen Fächern zugleich abgelegt wird (§ 9a), eine von ihm verfaßte Abhandlung (Dissertation), welche in der Regel als Manuskript einzureichen ist, aus welcher die Befähigung des Verfassers zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung hervorgeht und über deren Entstehung vollständig sicher stellende Ausweise vorzulegen sind;
   b) sofern die mündliche Prüfung in Abteilungen von einem oder mehreren Fächern abgelegt wird (§ 9b), so ist die Dissertation gleichzeitig mit der Anmeldung zur Schlußprüfung (§ 10) einzureichen.

§ 3. Der Bewerber hat in seinem Gesuch sein Hauptfach (§ 9), nämlich das Fach, in dem die Dissertation ausgearbeitet ist, zu bezeichnen.

§ 4. Die Sektion ist nicht verpflichtet, im laufenden Semester auf ein Promotionsgesuch einzutreten, das nicht mindestens 6 Wochen vor dem offiziellen Semesterschluß eingereicht wurde.

§ 5. Der Dekan holt über die Dissertation ein fachmännisches Gutachten ein und übermittelt dasselbe mit den übrigen Akten, sowie mit einem Antrag des begutachtenden Sektionsmitgliedes über das gesamte Promotionsgesuch, den stimmfähigen Mitgliedern der Sektion zur Abstimmung über die Zulassung zur Promotion.

Der Begutachter ist befugt, von dem Bewerber die zur Kontrolle der in der Abhandlung angeführten Untersuchungen dienenden Belege (z. B. chemische oder mikroskopische Präparate etc.) einzufordern.

§ 6. Nachdem die Zirkulation der sämtlichen Akten bei den Sektionsmitgliedern beendet ist, trifft der Dekan, insofern keine Einwendung gegen den Vorschlag des antragstellenden Sektionsmitgliedes erfolgt ist, die entsprechenden Anordnungen.

Erfolgt eine Einwendung, so sind die sämtlichen Akten vor der entscheidenden Sitzung nochmals dem antragstellenden Sektionsmitgliede zur Einsichtnahme zu unterbreiten, und es entscheidet alsdann, wenn mehr als ein Antrag vorliegt, die Sektion durch einfaches Stimmenmehr über die Anträge.

II. Prüfung.

§ 7. Die Prüfung ist eine zweifache: eine schriftliche Prüfung (Klausurarbeit) im Hauptfach (§ 3) und eine mündliche Prüfung im Hauptfach und in den Nebenfächern.

§ 8. Die Aufgaben für die schriftliche Klausurarbeit werden von dem antragstellenden Sektionsmitgliede gestellt. Die Arbeit wird unter seiner Aufsicht ausgeführt, von ihm zensiert und vor der mündlichen Prüfung dem Dekan zugestellt, der sie den Akten einverleibt.

§ 9. Zur mündlichen Prüfung werden durch den Dekan die sämtlichen stimmfähigen Mitglieder der Sektion eingeladen.

Sie kann in allen Fächern zugleich oder in Abteilungen von einem oder mehreren Fächern abgelegt werden.

Hierbei gelten folgende Bestimmungen:

Die Dauer der Prüfung beträgt in den Nebenfächern $^1/_2$ Stunde, im Hauptfache nach besonderer Beschlußfassung $^1/_2$—1 Stunde.

Die Prüfung erstreckt sich:

a) Wenn die Prüfung in allen Fächern zugleich abgelegt wird:

auf das Hauptfach und drei Nebenfächer, von denen zwei in nachstehender Übersicht angegebene obligatorisch sind, während die Wahl des dritten (Freifach) dem Kandidaten freigestellt wird.

1. Hauptfach:	2. Obligatorische Nebenfächer:
Mathematik	Physik und Astronomie
Astronomie	Mathematik und Physik
Physik (inkl. Mechanik)	Mathematik und Astronomie
Chemie	Experimentalphysik und Mineralogie
Chemie (phys. Richtung)	Physik und Mathematik
Geologie (inkl. Petrographie)	Palaeontologie nnd Mineralogie
Palaeontologie	Vergl. Anatomie, Zoologie und Geologie
Physikal. Geographie	Geologie und Physik
Länderkunde (inkl. Ethnologie)	Physikalische Geographie und Geologie
Mineralogie (inkl. Petrographie)	Geologie und Chemie

Allgem. Botanik (inkl. Pflanzenphysiologie)	Spezielle Botanik (inkl. Pflanzengeographie) und Zoologie (inkl. vergl. Anatomie)
Spezielle Botanik (inkl. Pflanzengeographie)	Allgem. Botanik (inkl. Pflanzenphysiologie) und Zoologie (inkl. vergl. Anatomie)
Zoologie	Vergl. Anatomie und Botanik
Vergleich. Anatomie	Anatomie des Menschen und Zoologie
Physische Anthropologie	Anatomie des Menschen und vergl. Anatomie.

Außerdem werden akademische Studienausweise wenigstens über ein weiteres naturwissenschaftliches Fach der obigen Aufstellung verlangt, welches nicht mit dem freigewählten Nebenfach zusammenfallen darf.

Das Freifach kann aus allen Fächern, über welche Studienausweise verlangt werden, außerdem noch aus allen Examensfächern der medizinischen, veterinärmedizinischen Fakultät und der I. Sektion der philosophischen Fakultät gewählt werden.

Durch Sektionsbeschluß kann auch ein großes Spezialgebiet des Hauptfaches als Freifach zugestanden werden.

Die Sektion behält sich vor, in besonderen Fällen eine andere Gruppierung der Nebenfächer vorzunehmen.

b) Wenn die Prüfung in Abteilungen von einem oder mehreren Fächern abgelegt wird:

auf das Hauptfach und vier Nebenfächer.

1. Hauptfach:	**2. Obligatorische Nebenfächer:**
Mathematik	Physik, Astronomie, Chemie, Elemente der höheren Mathematik
Astronomie	Physik, Mathematik, Chemie, Elemente der höheren Mathematik
Physik (inkl. Mechanik)	Mathematik, Astronomie, Chemie, Mineralogie
Chemie (inkl. Stereochemie)	Physik, Chemie (propädeutische Prüfung), Mineralogie, Differential- und Integralrechnung
Geologie (inkl. Petrographie)	Palaeontologie, Geographie, Mineralogie, Chemie oder Physik
Palaeontologie	Zoologie (inkl. vergl. Anatomie), Geologie, Botanik, Länderkunde
Mineralogie (inkl. Petrographie)	Geologie, Chemie, Physik, Mathematik
Physikal. Geographie	Geologie, mathematische Geographie, Physik, Mathematik
Länderkunde (inkl. Ethnologie)	Physikalische Geographie, Geologie, Anthropologie, Botanik oder Zoologie
Allgem. Botanik	Spezielle Botanik (inkl. Pflanzengeogra-

(inkl. Pflanzenphysiologie)	phie), Zoologie (inkl. vergl. Anatomie), Chemie, Geologie
Spezielle Botanik (inkl. Pflanzengeographie)	Allgem. Botanik (inkl. Pflanzenphysiologie), Zoologie (inkl. vergl. Anatomie), Länderkunde, Geologie
Zoologie (inkl. vergl. Anatomie)	Palaeontologie, Botanik, Chemie, Geologie oder Länderkunde
Vergl. Anatomie	Zoologie und Ausweise über die bestandenen beiden medizinisch-propädeutischen Prüfungen
Phys. Anthropologie	Anatomie des Menschen, Vergl. Anatomie, Zoologie, Länderknnde (inkl. Ethnologie).

§ 10. Die Prüfung in den Nebenfächern hat der schriftlichen und mündlichen Prüfung im Hauptfache (Schlußprüfung) vorauszugehen; sie kann in einzelnen Fächern oder Fächergruppen abgelegt werden. Die Reihenfolge ist freigestellt mit Ausnahme des erstgenannten Nebenfaches, in welchem stets zuletzt v o r oder g l e i c h z e i t i g mit dem Hauptfach geprüft werden mnß.

§ 11. Die Resultate der mündlichen Prüfung werden durch Noten von 1 bis 6 festgestellt, von denen 1 die geringsten, 6 die besten Leistungen bezeichnet. Bruchzahlen sind zulässig.

§ 12. Wird die Prüfung in Abteilungen abgelegt, so wird nach jeder Prüfung dem Kandidaten das Ausgangsresultat, nicht aber die Note, durch den Dekan mündlich mitgeteilt. Eine Prüfung gilt als bestanden, wenn die Note 4 erreicht ist.

§ 13. Bei abteilungsweiser Prüfung ist vor der Schlußprüfung zuerst dnrch den Vertreter des Hauptfaches die Dissertation zu begntachten und dieselbe alsdann bei den stimmfähigen Sektionsmitgliedern in Zirkulation zu setzen (§ 5).

§ 14. Ist die Dissertation angenommen, so werden die noch fälligen Prüfungen vorgenommen.

§ 15. Nach Schluß der Prüfungen und nach Anhörung des Berichtes des Referenten und der Examinatoren nimmt die Sektion die endgültige Abstimmung über die Promotion des Bewerbers vor. Die Abstimmung geschieht durch Stimmzettel, und es erfolgt die Promotion, wenn wenigstens zwei Drittel der stimmfähigen Mitglieder der Sektion sich für dieselbe entscheiden.

§ 16. Gänzlicher Erlaß der schriftlichen und mündlichen Prüfung kann nur auf Ansnchen durch Sektionsbeschluß gestattet werden:

1. denjenigen Kandidaten, welche die Diplomprüfung für das höhere Lehramt an der II. Sektion in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern mit Erfolg bestanden haben;

Digitized by Google

2. den diplomierten Schülern des eidgenössischen Polytechnikums, ferner den Medizinern und Pharmazeuten, welche das eidgenössische Staatsexamen bestanden haben, falls in ihren Examina in allen denjenigen Fächern und in dem Umfange examiniert wurde, in denen der Kandidat beim Doktorexamen geprüft werden müßte und für welche er Studienausweise beizubringen hätte.

§ 17. Ein teilweiser Erlaß der Prüfung kann auf Ansuchen durch Sektionsbeschluß denjenigen in § 16 sub 1 nnd 2 genannten Kandidaten gestattet werden, welche in ihren Examina nicht in sämtlichen, durch die Promotionsordnnng vorgesehenen Fächern geprüft worden sind, ferner solchen Kandidaten, welche durch ihre wissenschaftliche Betätigung oder durch ihre Stellung als Lehrer an Mittel- oder Hochschulen der Schweiz wissenschaftlich vorteilhaft ausgewiesen sind.

§ 18. Eine Promotion in absentia ist ausgeschlossen.

§ 19. Bei der Abstimmung in der Sitzung (§ 15) müssen zwei Drittel der stimmfähigen Sektionsmitglieder anwesend sein. Das Resultat der Abstimmung wird durch den Dekan dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

§ 20. Weist die Sektion den Kandidaten infolge des Ausganges der Prüfung ab, so kann sie ihm hierbei eine Frist ansetzen, nach deren Ablauf er sich von neuem zur Prüfung melden kann. Eine Wiederholung der Prüfung im gleichen Semester ist unstatthaft.

§ 21. Nach zweimaliger Abweisnng des Kandidaten wird keine weitere Meldung mehr angenommen.

III. Dissertation.

§ 22. Die Promotion wird erst veröffentlicht, nachdem der Kandidat 160 Exemplare der als Inauguraldissertation gedruckten Abhandlung der Kanzlei der Universität zu Händen des Dekanates eingereicht hat.

§ 23. Die Dissertation ist auf dem Titel als solche zu bezeichnen, die zur Erlangung der philosophischen Doktorwürde an der Universität Zürich eingereicht wurde. Desgleichen ist auf dem Titelblatt der Name des oder der die Arbeit zur Annahme empfehlenden Referenten zu nennen.

Vor dem definitiven Druck der Dissertation ist dem Dekan ein Probeabzug des Titelblattes znr Kontrolle einzusenden, nm von ihm mit dem Imprimatur versehen zu werden, falls der Abzug den Bestimmungen der Promotionsordnung entspricht.

Nachträgliche, den Inhalt der Dissertation betreffende Textänderungen, Ergänzungen oder Streichungen sind nur mit Zustimmung des oder der Referenten gestattet.

§ 24. Wenn nach Ablauf eines Jahres die Einlieferung der Druckexemplare nicht vorschriftsmäßig stattgefunden hat, wird die ganze Promotion hinfällig. Auf schriftliches Ansuchen des Kandidaten kann die Sektion eine Verlängerung der Frist bewilligen, die aber ein weiteres Jahr nicht übersteigen soll.

§ 25. Die Bekanntmachung der Promotion erfolgt durch den Dekan im Amtsblatte, sobald die Exemplare vollzählig abgeliefert sind. Sie datiert vom Tage der Ablieferung der Pflichtexemplare.

IV. Diplom.

§ 26. Nach Erfüllung aller reglementarischen Bestimmungen durch den Doktoranden verfaßt der Dekan das Diplom gemäß dem Beschlusse der Sektion und läßt davon 25 Exemplare drucken. Ein Exemplar, das Originaldiplom, wird einerseits vom Rektor, andererseits vom Dekan unterzeichnet, mit dem Siegel der Hochschule und demjenigen der Fakultät versehen und dem Promovierten zugestellt.

Das Diplom wird nur in deutscher Sprache abgefaßt.

Besondere Noten werden auf dem Diplom nicht ausgesetzt, dagegen behält sich die Sektion vor, in Fällen von besonders tüchtigen Leistungen auszeichnende Prädikate auf dem Diplom anzubringen, die sich entweder auf die Dissertation oder auf die Prüfung oder auf beide zusammen beziehen können.

§ 27. Die Gesamtgebühren für die Promotion ohne Erlaß oder Reduktion der Prüfung betragen 380 Franken. Für Kandidaten, welchen ein Erlaß oder eine Reduktion der Prüfungen gewährt ist, tritt eine Rückvergütung der Gebühren nach Maßgabe der erlassenen Fächer ein. Die in solchen Fällen zu entrichtenden Gebühren betragen jedoch im Minimum 230 Franken.

Die betreffende Summe ist, wenn die Prüfung in allen Fächern zugleich abgelegt wird, von dem Bewerber bei Eingabe der Akten der Kanzlei der Universität einzuhändigen.

Wird die mündliche Prüfung in Abteilungen von einem oder mehreren Fächern abgelegt, so sind von dem Kandidaten bei der Anmeldung für das erste Prüfungsfach 50 Franken (40 Franken Promotions- und 10 Franken Prüfungsgebühren), für jedes weitere Fach jeweilen vor der Prüfung 10 Franken als Prüfungsgebühren der Universitätskanzlei zu entrichten, der Rest bei der Anmeldung zur Schlußprüfung.

Die für mündliche Einzelprüfungen bezahlten Prüfungsgebühren bleiben mit Einschluß der bei der ersten Anmeldung einbezahlten 40 Franken Promotionsgebühr für alle Fälle verfallen.

§ 28. Wird die Dissertation des Kandidaten als unzureichend zurückgewiesen, so bleiben von den Promotionsgebühren 100 Franken verfallen. Wurde die Dissertation angenommen, hat aber der Kandidat die schriftliche Prüfung nicht bestanden, so bleiben von der einbezahlten Summe 200 Franken verfallen, der Rest wird zurückbezahlt. Hat jedoch der Kandidat nach Annahme der Dissertation und Absolvierung der schriftlichen Prüfung das mündliche Schlußexamen nicht bestanden, so bleibt die ganze Summe verfallen; dagegen ist eine eventuelle Wiederholung der Prüfung in diesem Falle unentgeltlich.

§ 29. Der Doktorand hat die Druckkosten seiner Abhandlung und des Diploms zu bestreiten, und es können auf seinen Wunsch außer den vorgeschriebenen 25 Exemplaren eine beliebige Anzahl von Abzügen des letzteren auf seine Kosten angefertigt werden.

Die Diplomkosten sind bei Empfang des Diploms der Kanzlei zu entrichten.

B. Promotion ohne vorangegangene Bewerbung. (Ehrenpromotion.)

§§ 30—33 siehe die gleichen Bestimmungen auf Seite 346 und 347.

Die österreichischen Universitäten.

I.

Evangelisch-Theologische Fakultät.

Wien.

Statuten der k. k. evangelisch-theologischen Fakultät in Wien, in betreff der Erteilung der evangelisch-theologischen Würden.

§ 1. Die theologischen Würden, welche die evangelisch-theologische Fakultät (im engeren Sinne, bestehend aus den ordentlichen, mit dem theologischen Doktorgrad bekleideten Professoren der Theologie) erteilt, sind:

1. Das Lizentiat der Theologie.
2. Das Doktorat der Theologie.

§ 2. Diese theologischen Würden erteilt die evangelisch-theologische Fakultät:

1. Aus eigener Bewegung (ultro oder honoris causa).
2. Auf Ansuchen, und zwar:
   a) nach vorausgegangenen Rigorosen,
   b) mit Nachsicht der Rigorosen.

I. Erteilung aus eigener Bewegung (ultro oder honoris causa).

§ 3. Die Fakultät ist befugt, Männern von ausgezeichneten Verdiensten um die evangelisch-theologische Wissenschaft oder um die Kirche Augsburger und helvetischer Konfession das Lizentiat oder das Doktorat der Theologie ultro oder honoris causa, jedoch in der Regel nur bei besonders feierlichen Veranlassungen als: Jubiläen u. dgl. und mit Beachtung der Allerhöchsten Entschließungen vom 9. August 1814 und vom 13. Dezember 1819, zu erteilen.

Die Erfordernisse hierzu sind folgende:

1. muß der Antrag, in welchem die der evangelisch-theologischen Wissenschaft oder der evangelischen Kirche geleisteten Dienste erörtert werden, von einem ordentlichen Professor an der Fakultät, der selbst graduiert ist, ausgehen und schriftlich an den Lehrkörper gerichtet sein;
2. dieser Antrag wird in einer besonderen Sitzung des Lehrkörpers einer vertraulichen Besprechung unterzogen;
3. znr Annahme des Antrages ist in der Regel Einstimmigkeit der Fakultisten erforderlich, doch soll eine einzige abweichende Stimme die Annahme nicht hindern;
4. die Abstimmung ist geheim.

II. Erteilung auf Ansuchen.

§ 4. Die evangelisch-theologische Fakultät erteilt die theologischen Würden auch auf Ansuchen, indem der Ansuchende persönlich gegenwärtig ist, nnd zwar

A. das Lizentiat der Theologie unter folgenden Bedingungen:

1. Muß der Ansuchende Zeugnisse über die znrückgelegten philosophischen Studien im engeren Sinne beibringen;
2. soll er mindestens drei Jahre Theologie mit vorzüglichem Erfolge studiert haben und sich darüber mit akademischen Zeugnissen ausweisen; zudem
3. die theologische Kandidatenprüfung mit lobender Anerkennung bestanden haben;
4. sollen wenigstens zwei Jahre seit der Kandidatenprüfung des Ansuchenden verflossen sein;
5. ist dem an die Fakultät zu richtenden Gesuche beizulegen:
   a) eine narratio de vita et studiis in lateinischer Sprache;
   b) eine schriftliche oder gedruckte wissenschaftliche Probearbeit. Diese Probearbeit bleibt in jedem Falle im Fakultätsarchive niedergelegt;
6. wird der Ansuchende auf Grund dieser Vorlagen zur Bewerbung zugelassen, so hat er zwei Rigorosen abzulegen:
   a) ans der exegetischen Theologie alten und neuen Testaments, sowie aus der kirchlich-historischen,
   b) aus der systematischen und praktischen Theologie.

§ 5. Die evangelisch-theologische Fakultät erteilt auf Ansnchen, indem der Ansuchende persönlich gegenwärtig ist, anch

B. das Doktorat unter folgenden Bedingungen:

1. Soll der Ansuchende schon vorher den Grad eines Lizentiaten erlangt haben, von welcher Bedingung nur in Fällen,

die der vollsten Berücksichtigung würdig sind, abgesehen werden darf;

2. kann der Doktorand erst drei Jahre nach Erlangung des Lizentiates um die Doktorwürde anhalten, von welcher Frist aber aus wichtigen Gründen Dispens erteilt werden darf;
3. geschieht die Meldung zum Doktorate beim Fakultätsdekan schriftlich;
4. ist bei Gelegenheit der Meldung die Vorlegung einer wenigstens sechs Druckbogen umfassenden Schrift erforderlich, welche in jedem Falle dem Fakultätsarchive verbleibt;
5. hat der Doktorand, wenn er von der Fakultät zur Graduierung zugelassen ist, jene Schrift in Druck zu legen und öffentlich zu verteidigen, bei welchem Akte der Dekan zu opponieren verpflichtet, die übrigen der Fakultät angehörenden und den theologischen Doktorgrad bereits besitzenden Dozenten aber dazu berechtigt sind.

§ 6. Die evangelisch-theologische Fakultät erteilt endlich die theologischen Würden auf Ansuchen „mit Nachsicht der Rigorosen“ (§ 2, 2b) an Männer, die sich bereits durch eine längere Wirksamkeit um die evangelisch-theologische Wissenschaft verdient gemacht haben. Die näheren Bedingungen sind:

1. muß der Ansuchende entweder durch ein gediegenes Werk als Schriftsteller auf dem Gebiete der evangelisch-theologischen Wissenschaft sich bemerklich gemacht haben; oder
2. er muß in einem angesehenen Amte stehen, in welchem Falle er sich auch durch Vorlegung einer wenigstens sechs Druckbogen umfassenden theologisch-wissenschaftlichen Abhandlung für das Doktorat und durch eine drei Druckbogen starke Dissertation für das Lizentiat als würdig bezeugen soll;
3. ist die Einsendung der narratio de vita et studiis in lateinischer Sprache erforderlich;
4. müssen wenigstens zwei Dritteile der Fakultisten für die Erteilung der fraglichen theologischen Würde stimmen.

Verhalten der Fakultisten.

§ 7. 1. Der Dekan macht die eingelaufenen Meldschreiben nebst Beilagen zur Erlangung theologischer Würden den Fakultisten bekannt.

2. Die betreffenden Probeschriften des Ansuchenden teilt der Dekan zunächst demjenigen Professor mit, in dessen Fach diejenigen einschlagen, und dieser setzt dieselben weiter in Umlauf in Begleitung einer von ihm verfaßten Rezension und eines darauf sich gründenden Antrages,

dem seine Kollegen ihre zustimmenden oder abweichenden Vota beifügen.

3. Über die Erteilung oder Verweigerung der theologischen Würden wird durch absolute Stimmenmehrheit entschieden. Bei Gleichheit der Stimmen hat der Dekan die Schiedsstimme.
4. Der Dekan setzt den zum Rigorosum oder zur Promotion einzuräumenden Tag fest, wozu er die Fakultätsmitglieder einladet und die betreffenden Publicanda an das schwarze Brett schlagen läßt.

Bestimmungen in betreff der Prüfungen für das Lizentiat.

§ 8. 1. Zwischen dem ersten und zweiten Rigorosum soll der Regel nach wenigstens ein halbes Jahr verlaufen.

2. Die Prüfungen finden vor dem ganzen Professorenkollegium statt, wobei der Dekan den Vorsitz und die Leitnng hat.
3. Die Fachprofessoren beginnen die Prüfung; dann folgen die übrigen Professoren nach dem Alter in der Anstellung.
4. Ein Rigorosnm soll wenigstens drei Stunden dauern.
5. Nach abgehaltenem Rigorosum wird das Resultat desselben vom Lehrkörper besprochen und über Zulassung oder Nichtzulassung zum zweiten Rigorosum beziehungsweise zur Erteilung einer theologischen Würde nach absoluter Stimmenmehrheit abgestimmt.
6. Sollte der Rigorosand den Forderungen einer Prüfung nicht entsprechen, so wird er nach drei Monaten zur Wiederholung zugelassen, nacb zweimal befundener Unzulänglichkeit aber ist der Ansuchende abzuweisen.

Über den Akt der Promotion.

§ 9. 1. Nach einer kurzen Anrede an den Graduanden liest der Dekan den betreffenden Eid vor, den ersterer zu halten gelobt und mit einem Handschlag bekräftigt.

2. Nach geleistetem Eide händigt der Dekan dem Graduanden das Diplom ein.
3. Darnach zeichnet der Promovierte seinen Namen in das Fakultätsbuch ein.

Rechte eines an der hiesigen Fakultät Graduierten.

§ 10. 1. Führung des Titels.

2. Das Recht zur Bewerbung um die Habilitation an der Fakultät, im Falle er nach Ablegung der Rigorosen graduiert ist.

3. Teilnahme an allen Rechten und Vorzügen, welche der Staat den Doktoren erteilt hat, oder die ihnen sonst in Österreich durch den Gebrauch zukommen.

Wird ein Professor von einer auswärtigen Universität an die evangelisch-theologische Fakultät zu einer Professur berufen, so gilt ihm sein an einer auswärtigen Hochschule erworbenes Doktorat unbedingt in dieser Beziehung ebenso, als ob er dasselbe an der hiesigen Fakultät erworben hätte.

Ein zu einer Professur an die Fakultät berufener Nichtgraduierter dagegen hat den evangelisch-theologischen Doktorgrad zu erwerben. Hierzu bedarf es bei der hiesigen Fakultät lediglich der Einreichung einer von dem Graduanden zu diesem Zwecke verfaßten und gedruckten Abhandlung von mindestens sechs Druckbogen, wenn er nicht schon als Schriftsteller im Fache der theologischen Wissenschaft aufgetreten ist.

Über die Taxen.

§ 11. 1. Bei der Bewerbung um das Lizentiat hat der Rigorosand vor jedem Rigorosum fünf Dukaten in Gold und zwei Gulden für den Fakultätspedell, sowie bei Erlangung des Grades die Druckkosten für das Diplom und fünf Gulden für den Fakultätspedell zu entrichten.

2. Bei Erlangung des Doktorates sind vierzig Dukaten in Gold als Taxe, die Druckkosten für das Diplom und fünf Gulden für den Fakultätspedell zu erlegen.

II.

Katholisch-theologische Fakultäten *).

§ 1. Zur Erlangung des Doktorates der katholischen Theologie ist die Vorlage einer wissenschaftlichen Abhandlung und die Ablegung von drei strengen Prüfungen (Rigorosen) erforderlich.

Zweck dieser Prüfungen ist festzustellen, ob und in welchem Grade eine gründliche Kenntnis der theologischen Hauptfächer und die Befähigung zu wissenschaftlicher Forschung erreicht wurde.

---

*) Verordnung vom 8. April 1903 für Wien, Prag, Graz, Innsbruck, Krakau, Lemberg, Olmütz und Salzburg.

Sie umfassen daher folgende Fachgruppen:
a) die spekulative und positive Dogmatik mit Apologetik;
b) die biblischen Fächer;
c) Kirchengeschichte und Kirchenrecht;
d) Moral- und Pastoraltheologie.

Die Zulassung zu diesen Prüfungen ist von dem Nachweise abhängig, daß der Kandidat die theologischen Studien als ordentlicher Hörer an einer theologischen Fakultät ordnungsmäßig absolviert hat und der Vorschrift des zweiten beziehungsweise dritten Absatzes des § 5 dieser Verordnung nachgekommen ist.

Die ausnahmsweise Zulassung solcher Kandidaten, welche diesen Nachweis nicht zu liefern vermögen, kann auf Antrag des betreffenden Professorenkollegiums von dem Unterrichtsminister bewilligt werden.

Den Zöglingen des Pazmaneums in Wien bleibt die Ablegung des Rigorosums aus dem Bibelstudium im vierten Jahrgange des theologischen Studiums wie bisher gestattet; sie haben jedoch vor Zulassung zu dem nächsten Rigorosum die vorgeschriebene wissenschaftliche Abhandlung vorzulegen.

Kandidaten, welche die theologischen Studien an einer gesetzmäßig organisierten Diözesan- oder Klosterlehranstalt absolviert haben, können an einer Universität oder theologischen Fakultät nach vorläufiger Immatrikulation zu den strengen Prüfungen zur Erlangung des Doktorgrades zugelassen werden, wenn sie in das Studium der Theologie auf Grundlage eines staatsgültigen Maturitätszeugnisses aufgenommen worden sind.

Wenn ein Kandidat an einer theologischen Fakultät bereits immatrikuliert war, ist eine neuerliche Immatrikulation an jener Fakultät, an welcher er die Rigorosen abzulegen beabsichtigt, nicht mehr erforderlich.

§ 2. Die geschriebene oder gedruckte Abhandlung hat mindestens drei Druckbogen zu umfassen und muß, da die Fachgruppe der Dogmatik mit Apologetik stets der mündlichen Prüfung vorbehalten bleibt, eine wissenschaftliche Untersuchung über ein freigewähltes, vom Dekane nach Einvernahme der betreffenden Fachprofessoren bestätigtes, eventuell näher bestimmtes Thema aus einer der im § 1 genannten Fachgruppen b), c) und d) enthalten.

Das Thema ist in der Regel so zu wählen oder zu formulieren, daß die Abhandlung die Vertrautheit des Kandidaten mit der ganzen Fachgruppe, der es entnommen ist, oder wenigstens mit einem Hauptgegenstande derselben erweisen kann.

§ 3. Die vorgelegte Abhandlung wird von dem Dekane zwei Referenten zur Begutachtung zugewiesen und zwar den ordentlichen Professoren und in deren Ermangelung den außer-

ordentlichen Professoren des betreffenden Faches. Eventuell kann der zweite Referent ein ordentlicher oder außerordentlicher Professor jenes Faches sein, dem die Abhandlung nach ihrem Inhalte zunächst steht.

Der Dekan bestimmt für die Prüfung des wissenschaftlichen Wertes der Abhandlung einen entsprechenden Zeitraum.

§ 4. Die zur Beurteilung der Abhandlung berufenen Professoren erstatten ein motiviertes schriftliches Gutachten über dieselbe an das Professorenkollegium, welches auszusprechen hat, ob der Kandidat zu den mündlichen strengen Prüfungen zuzulassen sei oder nicht.

Der Reprobation der Abhandlung kommt die gleiche Wirkung wie jener bei einer strengen Prüfung zu (§§ 13 und 14).

§ 5. Gegenstand der drei mündlichen strengen Prüfungen sind:

a) die spekulative und positive Dogmatik mit Apologetik;

b) die anderen im § 1 aufgezählten Fachgruppen b), c) und d), jedoch stets mit Ausschluß derjenigen, welcher das Thema der schriftlichen Abhandlung entnommen worden war.

Um zu dem Rigorosum aus den biblischen Fächern (das gesamte Bibelstudium des Alten und Neuen Testamentes) zugelassen zu werden, muß der Kandidat die Vorlesungen über die semitischen Dialekte, nämlich Syrisch-Chaldäisch und Arabisch, sowie über die höhere Exegese des Alten und Neuen Testamentes wenigstens durch je ein Semester mit gutem Erfolge besucht haben.

Von dem Besuche der eben genannten Vorlesungen kann der Minister für Kultus und Unterricht in rücksichtswürdigen Fällen nach Einvernehmung des theologischen Professoren-Kollegiums eine Ausnahme gestatten; in diesem Falle hat jedoch der Kandidat an der theologischen Fakultät, an welcher er die Rigorosen ablegen will, sich einer Prüfung aus den semitischen Dialekten beziehungsweise aus der höheren Exegese des Alten und Neuen Testamentes zu unterziehen.

Die mit Erlaß vom 6. September 1895, Z. $\frac{171}{\text{K. U. M.}}$ M.-V.-Bl. Nr. 33, erflossenen Anordnungen, betreffend die Nostrifikation von an den päpstlichen Universitäten und Kollegien in Rom erworbenen theologischen Doktordiplomen haben auch weiterhin mit der Modifikation in Geltung zu bleiben, daß die Nostrifikationswerber, welche sich nach Punkt 3 des obigen Erlasses einer strengen Prüfung aus dem Kirchenrechte und der Kirchengeschichte oder aus der Kirchengeschichte allein zu unterziehen haben, vor ihrer Zulassung zu diesen Rigorosen eine wissenschaftliche Abhandlung nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung vorzulegen haben.

§ 6. Die drei Rigorosen können in beliebiger Reihenfolge, doch müssen sie sämtlich an derselben Fakultät abgelegt werden.

Ausnahmsweise kann die Fortsetzung der Rigorosen an einer anderen theologischen Fakultät, als an der sie begonnen wurden, vom Minister für Kultus nnd Unterricht nach Einvernahme der betreffenden Professorenkollegien gestattet werden.

Für die Zöglinge des höheren Priesterbildungs-Instituts St. Augustin in Wien bleiben die bestehenden besonderen Vorschriften in Geltung, wonach sie die an einer anderen theologischen Fakultät begonnenen Prüfungen zur Erlangung des Doktorates der Theologie an der Wiener Universität fortsetzen dürfen.

§ 7. Der Zutritt zu den Rigorosen steht nach Maßgabe des Raumes allen Professoren und Doktoren der Theologie, sowie den Kandidaten des theologischen Doktorgrades frei und kann vom Vorsitzenden der Prüfungskommission auch anderen Personen gestattet werden.

Jedes Rigorosum dauert zwei Stunden.

§ 8. Der Dekan des Professorenkolleginms führt in der Prüfungskommission den Vorsitz. Im Verhinderungsfalle wird er von dem Prodekan, und wenn auch dieser verhindert ist, von dem rangältesten Professor vertreten.

Die Prüfungskommission besteht für jedes Rigorosum außer dem Vorsitzenden aus vier beziehungsweise (§ 9) drei Mitgliedern, nämlich aus den betreffenden Fachprofessoren und noch zwei anderen Prüfungskommissaren als Examinatoren. Letztere werden in Gemäßheit des Ministerialerlasses vom 30. Juni 1850, R.-G.-Bl Nr. 319, von den betreffenden Diözesanbischöfen, in deren Diözese die Universität oder Fakultät sich befindet, aus den Professoren oder Doktoren der Theologie nach Einvernahme des theologischen Professorenkollegiums bestellt.

In Ermangelung eines ordentlichen Professors für ein Prüfungsfach oder bei Verhinderung desselben ist der außerordentliche Professor dieses Faches und beim Abgang eines solchen der mit der Supplierung beauftragte Dozent, wenn er Doktor der Theologie ist, anderenfalls der Professor des nächstverwandten Faches beizuziehen.

§ 9. Der Vorsitzende hat immer das Recht, aber nur dann die Pflicht, zu examinieren, wenn er Fachprofessor eines Prüfungsgegenstandes ist. Im letzteren Falle hat die Prüfungskommission nebst dem präsidierenden Dekan nur aus drei Mitgliedern zn bestehen.

§ 11. Jedes Mitglied der Prüfungskommission hat dem Rigorosum vom Anfange bis zum Ende beizuwohnen.

Der Abstimmung und Schlußfassung geht eine Besprechung über das Ergebnis der Prüfung vorans.

Die Abstimmung von Seite jedes einzelnen Mitgliedes erfolgt sodann mit dem Calcül „eminenter“ oder „bene“ oder „insuffi-

cienter". Der Gesamtcalcül ist durch die entsprechenden Beisätze auszudrücken.

§ 12. Die lateinische Sprache ist als Prüfungssprache bei den strengen Prüfungen aus der Dogmatik und Moraltheologie jederzeit, aus den übrigen Gegenständen aber in der Regel anzuwenden. Letzteres gilt auch von der Sprache, in welcher die wissenschaftliche Abhandlung abzufassen ist.

Ausnahmen können von der Prüfungskommission aus wichtigen Gründen gewährt werden.

§ 13. Wird ein Kandidat bei einem Rigorosum reprobiert, so kann er zu keinem weiteren Rigorosum, sondern nur zur Wiederholung desselben Rigorosums und zwar nicht vor Ablauf von drei Monaten zugelassen werden. Wird er hierbei abermals reprobiert, so ist nur noch eine Wiederholung des Rigorosums und zwar nicht vor Ablauf eines Jahres zulässig. Bei nochmaliger (dritter) Reprobation ist der Kandidat von der Erlangung des theologischen Doktorgrades an einer theologischen Fakultät der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder wie auch von der Nostrifikation eines im Auslande erworbenen Doktordiplomes für immer ausgeschlossen.

§ 14. Die Taxe für die Begutachtung der vorgelegten Abhandlung beträgt 40 Kronen.

Die Taxe für jedes Rigorosum beträgt 80 Kronen.

Bei Wiederholung eines Rigorosums ist nur die Hälfte der Taxe zu entrichten.

§ 16. Nach mit Erfolg bestandenem dritten Rigorosum hat der Kandidat das tridentinisch-vatikanische Glaubensbekenntnis vor dem Diözesanbischofe oder in Wien und Prag vor dem Kanzler der theologischen Fakultät abzulegen und sich hierüber beim Dekane des Professorenkollegiums auszuweisen.

§ 17. Die Promotion erfolgt unter dem Vorsitze des Rektors und im Beisein des Dekans des Professorenkollegiums, dann in Wien und Prag auch des Kanzlers der theologischen Fakultät, durch einen ordentlichen Professor (per turnum) in Form der herkömmlichen Sponsionen.

Wenn der Rektor nicht der römisch-katholischen Kirche angehört, so hat die Promotion unter dem Vorsitze des Prorektors beziehungsweise des Dekans der Fakultät, aus welcher der Rektor hervorgegangen ist, oder des gesetzlichen Vertreters dieses Dekans zu geschehen, und diese Funktionäre haben dann auch das Diplom zu unterschreiben.

An den theologischen Fakultäten in Olmütz und Salzburg erfolgt die Promotion unter dem Vorsitze des Dekans im Beisein des Prodekans durch einen ordentlichen Professor (per turnum).

§ 18. Die Promotionstaxe beträgt an allen theologischen Fakultäten 120 Kronen.

§ 19. An jenen Universitäten, an welchen bisher feierliche Promotionsformen üblich waren, bleibt es dem Kandidaten freigestellt, statt der einfachen diese feierliche Promotionsform gegen die hierfür üblichen Entrichtungen für sich in Anspruch zu nehmen. Doch kommt der im vorhergehenden Paragraphen bestimmte Taxbetrag auch in diesem Falle zu der dort angeordneten Verwendung und Verteilung.

III.

Griechisch-orientalisch-theologische Fakultät.

Czernowitz.

Griechisch-orientalisch-theologische Fakultät der k. k. Franz-Josephs-Universität in Czernowitz.

§ 1. Das Doktorat der Theologie kann an der griechisch-orientalisch-theologischen Fakultät der Universität Czernowitz von Angehörigen der griechisch-orientalischen Kirche durch Ablegung von zwei strengen Prüfungen unter nachfolgenden Voraussetzungen erworben werden.

§ 2. Die Zulassung zu den strengen Prüfungen ist durch den Nachweis bedingt, daß der Kandidat die theologischen Studien an der theologischen Fakultät in Czernowitz oder an einer anderen österreichischen theologischen Fakultät in der Eigenschaft eines ordentlichen Hörers vorschriftsmäßig absolviert hat.

Die Ablegung der systematisch-praktischen Prüfung aus der griechisch-orientalischen Theologie (§ 3 der provisorischen Prüfungsordnung für die griechisch-orientalisch-theologische Fakultät) ist keine notwendige Vorbedingung für die Zulassung zu den Rigorosen, vielmehr wird diese Prüfung durch den erlangten Doktorgrad ersetzt.

Mit Genehmigung des Ministers für Kultus und Unterricht kann die Ablegung der Rigorosen auch Studierenden gestattet werden, welche ein mindestens dreijähriges theologisches Stndium an einer griechisch-orientalischen Lehranstalt der Monarchie zurückgelegt haben, sofern diese Kandidaten sich mit einem

akademisch gültigen Maturitätszeugnisse ausweisen können nnd außerdem durch eine entsprechende Anzahl von Semestern Kollegien an einer theologischen Fakultät freqnentiert haben.

Studierende, welche die bestandene griechisch-orientalisch-theologische Lehranstalt in Czernowitz ordnungsmäßig absolviert haben, sind von der Fakultät zn den strengen Prüfungen zn-zulassen, sofern ihre Aufnahme an der erstgenannten Lehranstalt auf Grnnd eines akademisch gültigen Maturitätszeugnisses erfolgt ist.

§ 3. Das Gesnch nm Zulassung zn den strengen Prüfungen ist an den Dekan zu richten, welcher dasselbe nach Lage der Sache im eigenen Wirkungskreise, event. nach Beschluß des Professorenkolleginms, erledigt oder dem Ministerium vorlegt (§ 2).

Das Maturitätszeugnis, das Absolutorium, sowie die übrigen Dokumente, auf Grund deren die Zulassnng zn den Rigorosen erfolgt, sind beim Dekan zu hinterlegen.

§ 4. Die zwei Rigorosen (§ 1) umfassen folgende Prüfnngsgegenstände:

I. Bibelstndinm nnd Exegese des alten Bundes, Bibelstudinm und Exegese des neuen Bundes (die Exegese des alten als des nenen Bundes im Urtexte), Kirchengeschichte.

II. Dogmatik, Moraltheologie, praktische Theologie, Kirchenrecht.

Die Rigorosen sind in der vorstehend bezeichneten Reihenfolge abzulegen.

§ 5. Die Rigorosen werden öffentlich abgehalten; jedes derselben dauert mindestens zwei Stnnden.

Die Prüfung wird in jener Sprache vorgenommen, welche für den betreffenden Gegenstand an der theologischen Fakultät in Czernowitz die ordentliche Vortragssprache ist. Ansnahmen können nur für Kandidaten zugelassen werden, welche ihre Stndien nicht an der griechisch-orientalisch-theologischen Fakultät in Czernowitz absolviert haben.

§ 6. Zwischen den zwei Rigorosen soll in der Regel ein Zeitranm von drei Monaten verstreichen. Wurde jedoch der Kandidat beim vorhergehenden Rigorosum einstimmig approbiert, so kann ihm der Dekan für das nächste Rigorosum auch einen kürzeren Termin gewähren.

§ 7. Die Prüfungskommission besteht bei jedem Rigorosum aus dem Dekan (in dessen Verhinderung dem Prodekan) des Professorenkolleginms als Vorsitzenden nnd vier Professoren, welche in der Regel die ordentlichen Professoren der Prüfungsfächer sein sollen (§§ 8 und 9), als Examinatoren.

§ 8. In Ermangelung eines ordentlichen Professors für ein Prüfungsfach oder bei Verhinderung desselben ist der außer-

ordentliche Professor dieses Faches nnd in Ermangelung oder Verhinderung auch eines solchen, jener ordentliche oder außerordentliche Professor beizuziehen, der den betreffenden Gegenstand faktisch lehrt oder dessen Fach demselben am nächsten steht.

§ 9. Wird die oben bestimmte Zahl von vier Examinatoren durch die hiernach (§§ 7 und 8) berufenen Vertreter der Prüfungsfächer nicht erschöpft, so ist dieselbe aus der Reihe der übrigen ordentlichen Professoren zu ergänzen. Diese zur Ergänzung der Kommission beigezogenen Mitglieder haben jedoch nur das Recht, nicht die Pflicht, zu examinieren.

Die Bestimmung derselben bleibt zunächst dem Übereinkommen des Professorenkollegiums überlassen, welches dem Unterrichtsminister zur Genehmigung vorzulegen ist.

§ 10. Würde bei mehrfacher Besetzung eines Prüfungsfaches mit ordentlichen Professoren durch die Beziehung aller die Zahl von vier Examinatoren überschritten, so haben dieselben in der Teilnahme an dem betreffenden Rigorosum zu alternieren.

§ 11. Der Vorsitzende hat immer das Recht, aber nur dann auch die Pflicht, selbst zu examinieren, wenn er Nominalprofessor eines Prüfungsfaches ist und ihn im Falle des Alternierens mit anderen Professoren die Reihe trifft. In solchem Falle hat die Prüfungskommission aus noch drei Mitgliedern zu bestehen.

§ 12. Jedes Mitglied der Prüfungskommission hat dem Rigorosum vom Anfang bis zum Ende beizuwohnen. Der Abstimmung und Schlußfassung geht eine Besprechung über das Ergebnis der Prüfung voraus.

Die Abstimmung jedes Mitgliedes erfolgt auf Grund des Gesamtergebnisses der Prüfung mit dem Calcül „ausgezeichnet", „genügend" oder „ungenügend". Der Gesamtcalcül wird nach der Stimmenmehrheit geschöpft, im Falle etwaiger Stimmengleichheit (§ 11) nach den ungünstigeren Stimmen.

§ 13. Erhält der Kandidat den Gesamtcalcül „ungenügend", so kann er zu keinem weiteren Schritte behufs Erlangung des Doktorgrades, sondern nur zur Wiederholung desselben Rigorosums und zwar nicht vor Ablauf von drei Monaten zugelassen werden. Wird er hierbei abermals reprobiert, so ist nur mehr eine Wiederholung zulässig. Bei nochmaliger (dritter) Reprobation ist der Kandidat von der Erwerbung des Doktorgrades der Theologie an einer Universität der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder für immer ausgeschlossen.

§ 14. Für jedes Rigorosum hat der Kandidat eine Taxe von 30 fl. ö. W. zu entrichten.

Für jede Wiederholung eines Rigorosums ist die halbe Gesamttaxe mit 15 fl. ö. W. zu entrichten.

§ 15. Ist ein Kommissionsmitglied aus was immer für einem Grunde an der Prüfung verhindert, so hat der Dekan für dessen Ersatz nach den Bestimmungen der §§ 8—10 zu sorgen.

§ 16. Die Promotion erfolgt unter dem Vorsitze des Rektors und im Beisein des Dekans durch einen ordentlichen Professor (per turnum) als Promotor in Form der übrigen Sponsionen.

§ 17. Die Promotionstaxe beträgt 40 fl. ö. W.

IV.

Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultäten.

§ 1. Zur Erlangung des Doktorates der Rechte ist die Ablegung von drei strengen Prüfungen (Rigorosen) erforderlich.

Die Zulassung zu denselben ist von dem Nachweise abhängig, daß der Kandidat die rechts- und staatswissenschaftlichen*) Studien in der Eigenschaft eines ordentlichen Hörers vorschriftsmäßig absolviert habe, zu welchem Ende er sein Absolutorium beim Dekan des Professorenkollegiums zu hinterlegen hat.

§ 2. Die drei Rigorosen umfassen folgende Prüfungsgegenstände:

I. Römisches, kanonisches und deutsches Recht**);

---

*) Die Bedeutung der Bestimmung, daß der Kandidat sich über die „vorschriftsmäßige" Absolvierung der Studien auszuweisen habe, ist aus der allgemeinen Studienordnung vom 1. Oktober 1850 und der besonderen Regelung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien vom 2. Oktober 1855, sowie der weiteren darauf bezüglichen Verordnungen zu entnehmen.

**) Das „deutsche Recht" im Rigorosum I umfaßt ebenso die Rechtsgeschichte als das Privatrecht, wie dies ja auch bei den anderen Fächern dieses Rigorosums, dem römischen und kanonischen Rechte, der Fall ist. Es ist den letzteren als eine der Grundlagen unserer heutigen Rechtsentwickelung an die Seite gestellt und soll daher auch hauptsächlich von diesem Gesichtspunkte und nicht in den antiquierten Details geprüft werden. Die Nominalprofessoren der deutschen Rechtsgeschichte sowie des deutschen Privatrechtes sind gleichmäßig als die Vertreter dieses Prüfungsfaches zu betrachten. Ebenso bildet das „allgemeine

II. Österreichisches Zivilrecht, Handels- und Wechselrecht, österreichischer Zivilprozeß, österreichisches Strafrecht (samt Strafverfahren);
III. Allgemeines und österreichisches Staatsrecht, Völkerrecht nnd politische Ökonomie (d. i. Nationalökonomie und Finanzwissenschaft).

§ 3. Die Religionsverschiedenheit begründet keinen Unterschied in dem Rechte und der Pflicht zur Ablegung der strengen Prüfung ans dem kanonischen Rechte nnd in dem zu erlangenden Doktortitel*).

§ 4. Die drei Rigorosen können in beliebiger Reihenfolge, doch müssen sie sämtlich an derselben Universität abgelegt werden.

Von letzterer Bestimmung kann nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen der Unterrichtsminister nach Einvernehmung der betreffenden Professorenkollegien Ausnahmen gestatten.

§ 5. Die Rigorosen werden öffentlich abgehalten, jedes derselben dauert zwei Stunden.

§ 6. Zwischen je zwei Rigorosen soll in der Regel ein Zeitraum von mindestens drei Monaten verstreichen.

Wnrde jedoch der Kandidat beim vorhergegangenen Rigorosum einstimmig approbiert, so kann ihm der Dekan für das nächste Rigorosum auch einen kürzeren Termin gewähren.

§ 7. Die Prüfungskommission besteht bei jedem Rigorosum aus dem Dekan (in dessen Vertretung dem Prodekan) des Professorenkollegiums als Vorsitzenden und (in der Regel) vier ordentlichen Professoren der betreffenden Prüfungsfächer als Examinatoren.

Wo noch Doktorendekane bestehen, haben auch diese das Recht, an den Rigorosen teilzunehmen, zu prüfen und abzustimmen**).

§ 8. In Ermangelung eines ordentlichen Professors für ein Prüfungsfach oder bei Verhinderung desselben ist der außer-

---

und österreichische Staatsrecht" im Rigorosum III nur einen Prüfungsgegenstand, indem das allgemeine Staatsrecht, als die philosophisch-historische Grundlage des österreichischen Staatsrechtes, mit letzterem zu verbinden ist. Vertreter dieses Prüfungsfaches sind die Nominalprofessoren des Staatsrechtes, sei es des allgemeinen oder des österreichischen Staatsrechtes.

*) Durch diesen Paragraph sind die früher bestandenen Beschränkungen, wonach Israeliten nicht zu Doctoren juris canonici und sohin juris utriusque promoviert werden durften, aufgehoben worden.

**) Aufgehoben durch § 23 des neuen Gesetzes vom 27. April 1873 über die akademischen Behörden.

ordentliche Professor dieses Faches und in Ermangelung oder Verhinderung auch eines solchen jener ordentliche oder außerordentliche Professor dem Rigorosum beizuziehen, der den betreffenden Gegenstand faktisch lehrt oder dessen Fach demselben am nächsten steht.

§ 9. Wird die oben bestimmte Zahl von vier Examinatoren durch die hiernach (§§ 7 und 8) berufenen Vertreter der Prüfungsfächer nicht erschöpft, so ist dieselbe aus der Reihe der übrigen ordentlichen Professoren zu ergänzen. Diese zur Ergänzung beigezogenen Mitglieder haben jedoch nur das Recht, nicht die Pflicht, zu examinieren.

Die Bestimmung derselben bleibt zunächst dem Übereinkommen des Professorenkollegiums überlassen, welches dem Unterrichtsminister zur Genehmigung vorzulegen ist.

§ 10. Würde bei mehrfacher Besetzung eines Prüfungsfaches mit ordentlichen Professoren durch die Beziehung aller die Zahl von vier Examinatoren überschritten, so haben dieselben in der Teilnahme am betreffenden Rigorosum zu alternieren.

§ 11. Der Vorsitzende hat immer das Recht, aber nur dann auch die Pflicht, selbst zu examinieren, wenn er Nominalprofessor eines Prüfungsgegenstandes ist und ihn im Falle des Alternierens mit anderen Professoren (§ 10) die Reihe trifft. In solchem Falle hat die Prüfungskommission (abgesehen vom Doktorendekan) nur aus noch drei Mitgliedern zu bestehen.

§ 12. Jedes Mitglied der Prüfungskommission hat dem Rigorosum von Anfang bis zu Ende beizuwohnen. Der Abstimmung und Schlußfassung geht eine Besprechung über das Ergebnis der Prüfung voraus.

Die Abstimmung jedes Mitgliedes erfolgt sodann auf Grundlage des Gesamtergebnisses der Prüfung mit dem Calcül „ausgezeichnet", „genügend" oder „ungenügend". Der Gesamtcalcül wird nach der Stimmenmehrheit geschöpft, bei etwaiger Stimmengleichheit (§ 11) nach den ungünstigeren Stimmen.

§ 13. Erhält ein Kandidat den Gesamtcalcül „ungenügend", so kann er zu keinem weiteren Rigorosum, sondern nur zur Wiederholung desselben Rigorosums und zwar nicht vor Ablauf von drei Monaten zugelassen werden. Wird er hierbei abermals reprobiert, so ist nur noch eine Wiederholung des Rigorosums und zwar nicht vor Ablauf eines Jahres zulässig. Bei nochmaliger (dritter) Reprobation ist der Kandidat von der Erwerbung des Doktorates der Rechte an einer Universität der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, wie auch von der Nostrifikation eines im Auslande erworbenen Doktordiploms für immer ausgeschlossen.

§ 14. Für jedes Rigorosum hat der Kandidat eine Taxe von 60 Gulden ö. W. zu entrichten.

Für jede Wiederholung eines Rigorosums ist die halbe Gesamttaxe mit 30 fl. ö. W. zu entrichten.

§ 15. Ist ein Kommissionsmitglied aus was immer für einem Grunde an der Prüfung verhindert, so hat der Dekan für dessen Ersatz nach den Bestimmungen der §§ 8—10 zu sorgen.

§ 16. Die an einigen Universitäten noch geforderten, vor der Promotion von dem Kandidaten zu liefernden schriftlichen Ausarbeitungen entfallen, sowie die Disputation, wo eine solche noch in Übung ist.

§ 17. Die Promotion erfolgt unter dem Vorsitz des Rektors und im Beisein des Dekans des Professorenkollegiums durch einen ordentlichen Professor (per turnum) als Promotor in Form der herkömmlichen Sponsionen.

In Wien erfolgt die Promotion vorläufig noch wie bisher unter Mitwirkung des Rektors, Kanzlers, der vier Doktorendekane und des Notars der Fakultät.*)

§ 18. Die Promotionstaxe beträgt an allen österreichischen Universitäten 60 fl. ö. W.

§ 19. An jenen Universitäten, an welchen bisher feierlichere Promotionsformen üblich waren, bleibt es dem Kandidaten freigestellt, statt der einfachen diese feierlichere Promotionsform gegen die hierfür üblichen Entrichtungen für sich in Anspruch zu nehmen. Doch kommt der im vorigen Paragraphen bestimmte Taxbetrag auch in diesem Falle zu der dort angeordneten Verwendung und Verteilung.

V.

Medizinische Fakultäten.

§ 1. Zur Erlangung des Doktorates der gesamten Heilkunde und der damit verbundenen Berechtigung zur Ausübung sämtlicher Zweige der ärztlichen Praxis ist erforderlich, daß der Kandidat in der Eigenschaft eines ordentlichen Studierenden mindestens 10 Semester an einer medizinischen Fakultät ordnungsmäßig absolviert und drei strenge Prüfungen (Rigorosen) mit Erfolg abgelegt hat.

---

*) Aufgehoben durch § 23 des neuen Gesetzes vom 27. April 1873 über die akademischen Behörden.

§ 2. Ein Semester ist nur dann anrechenbar, wenn in demselben Semestral-Kollegien mit wenigstens 20 wöchentlichen Unterrichtsstunden (anßer den Kursen) belegt waren.

Nur in dem einen Semester, in welchem der Kandidat das I. Rigorosnm (§ 7 Abs. 2) vollendet, genügt die Inskription von 16 wöchentlichen Unterrichtsstunden.

§ 3. Ob und inwieweit Semester, welche der Kandidat als ordentlicher Studierender an einer ausländischen Universität oder an einer philosophischen Fakultät des Inlandes zugebracht hat, als gültig angerechnet werden können, entscheidet von Fall zu Fall der Minister für Kultus nnd Unterricht nach Einvernahme des Professoren-Kollegiums der Fakultät, an welcher um Zulassung zu den Rigorosen angesncht wird.

§ 4. Um die Zulassung zu den Rigorosen hat der Kandidat bei dem Dekanate einer medizinischen Fakultät nnter Beibringung der vorgeschriebenen Belege anzusuchen.

§ 5. Beim Ansuchen um Zulassung zum ersten Rigorosum hat der Kandidat zu hinterlegen:

1. seinen Tanf- oder Geburtsschein;
2. sein für das Inland gültiges Maturitätszeugnis oder. wenn er dem Inlande nicht angehört, jene Zeugnisse, auf Grund deren er an einer medizinischen Fakultät als ordentlicher Hörer immatrikuliert wurde;
3. das Meldungsbuch (beziehnngsweise einen vom Dekanate ausgestellten Answeis), aus welchem hervorgeht,
   a) daß er mindestens vier anrechenbare Semester frequentiert hat oder doch in das vierte Semester ordnungsmäßig inskribiert ist; und
   b) daß er wenigstens durch zwei Wintersemester die anatomischen Sezierübungen frequentiert hat.

§ 6. Beim I. Rigorosum sind Prüfungsgegenstände:

a) Allgemeine Biologie,
b) Physik für Mediziner,
c) Chemie für Mediziner,
d) Anatomie,
e) Histologie,
f) Physiologie.

Die Einzelprüfungen aus „Allgemeiner Biologie“ und aus „Physik für Mediziner“ werden nur theoretisch, jene aus den übrigen Gegenständen gleichzeitig theoretisch und praktisch abgehalten.

§ 7. Die Einzelprüfungen des Rigorosums aus „Allgemeiner Biologie“, aus „Physik für Mediziner“ und aus „Chemie für Mediziner“ können schon am Schlusse des vierten medizinischen Semesters abgelegt werden.

Den nicht schon am Schlnsse des vierten Semesters abgelegten Einzelprüfungen des I. Rigorosums haben sich die betreffenden Studierenden im Laufe des nächsten Semesters zu unterziehen, und sind hierbei die Termine für diese Einzelprüfungen, soweit tunlich, im Anfang des Semesters anzusetzen.

Bei der Anberaumnng der Termine für die Einzelprüfungen des I. Rigorosnms kann in der Regel ein Intervall von zwei Wochen gewährt werden. Aus triftigen Gründen kann jedoch der Dekan der medizinischen Fakultät dem Kandidaten eine angemessene Erstreckung der Fristen bewilligen.

Die theoretisch-praktischen Einzelprüfungen aus (d) „Anatomie", (e) „Histologie" und (f) „Physiologie" sind in der Regel in der eben angegebenen Reihenfolge und stets nach den übrigen Einzelprüfungen abzulegen.

§ 8. Beim Ansuchen um Zulassung zum zweiten Rigorosum hat der Kandidat beim Dekanate zu erlegen:

1. ein Zengnis über das mit Erfolg abgelegte I. Rigorosum;

2. das Absolutorium, welches dartut, daß er seit dem I. Rigorosum mindestens sechs anrechenbare Semester an einer medizinischen Fakultät frequentiert hat,

oder

das Meldungsbuch (beziehungsweise einen vom Dekanate ausgestellten Ausweis), aus welchem hervorgeht, daß er seit dem I. Rigorosum mindestens fünf anrechenbare Semester absolviert hat nnd in ein weiteres, sechstes Semester ordnungsmäßig inskribiert ist.

Als erstes dieser sechs Semester ist jenes zu rechnen, in dessen Verlauf der Kandidat den Calcül über das bestandene I. Rigorosum erhalten hat (§ 32).

§ 9. Aus den in § 8,2 geforderten Belegen muß ferner ersichtlich sein:

a) daß der Kandidat im Laufe dieser sechs Halbjahre die Semestral-Kollegien der Internen Klinik sowie jene der Chirurgischen Klinik mit je 30 wöchentlichen Unterrichtsstunden, verteilt auf 3 oder 4 Semester, ferner die der geburtshilflich-gynäkologischen Klinik mit 20 wöchentlichen Unterrichtsstunden, verteilt auf 2 oder auf 3 Semester, endlich jene der Augenklinik mit 10 wöchentlichen Unterrichtsstunden, verteilt auf 1 oder auf 2 Semester, besucht hat;

b) daß er sich während der Dauer dieser Semestral-Kollegien auf den betreffenden Kliniken unter der Anleitung ihres Vorstandes, sowie der zu seiner Vertretung befugten Assistenten oder in besonderen, dieser praktischen Ausbildung gewidmeten und vom Minister für Kultus und Unterricht nach Einvernahme des betreffenden Professoren-

Kollegiums als hierfür geeignet bezeichneten Kollegien anderer Dozenten der genannten Fächer praktisch verwendet hat;

c) daß er mindestens sechswöchentliche Kurse über Laryngologie, Otiatrie und Zahnheilkunde mit je 5 Wochenstunden, oder Semestral-Kollegien über diese Fächer von äquivalentem Stundenausmaß und einen fünfstündigen Kurs über Impfung frequentiert und sich bei den praktischen Übungen betätigt hat.

Wo es die lokalen Verhältnisse wünschenswert erscheinen lassen, kann über Beschluß des Professoren-Kollegiums der Unterricht in Laryngologie, Impfkunde und Zahnheilkunde mit dem Unterricht anderer klinischer Fächer verbunden werden.

§ 10. Beim II. Rigorosum sind Prüfungsgegenstände:

a) Pathologische Anatomie und Histologie,
b) Allgemeine und experimentelle Pathologie,
c) Pharmakologie und Rezeptierkunde,
d) Interne Medizin,
e) Kinderheilkunde,
f) Psychiatrie und Neuropathologie.

Die sub b) und c) bezeichneten Gegenstände werden nur theoretisch, die übrigen zugleich theoretisch und praktisch geprüft.

§ 11. Kandidaten, welche die im § 8 geforderten Nachweise erbracht haben, können sich den Einzelprüfungen des II. Rigorosums aus (a) „Pathologischer Anatomie und Histologie", aus (b) „Allgemeiner und experimenteller Pathologie" und aus (c) „Pharmakologie und Rezeptierkunde" schon am Schlusse des seit dem I. Rigorosum frequentierten sechsten Semesters (§ 8,2) unterziehen; falls sie während ihrer Studienzeit das Militär-Halbjahr abgedient haben, können sie am Schlusse dieses Semesters auch zu den übrigen Einzelprüfungen des II. Rigorosums zugelassen werden.

§ 12. Beim Ansuchen um Zulassung zum dritten Rigorosum hat der Kandidat beizubringen:

a) das Zeugnis über das mit Erfolg abgelegte II. Rigorosum und
b) das Absolutorium.

§ 13. Beim III. Rigorosum sind Prüfungsgegenstände:

a) Chirurgie,
b) Geburtshilfe und Gynäkologie,
c) Augenheilkunde,
d) Dermatologie und Syphilis,
e) Hygiene,
f) Gerichtliche Medizin.

Die sub a) bis d) bezeichneten Gegenstände werden zugleich theoretisch und praktisch, die beiden übrigen nur theoretisch geprüft.

§ 14. Die Examinatoren beim II. und III. Rigorosum haben gelegentlich der Prüfung ihrer Fächer und bei der Erteilung des Calcül darauf Rücksicht zu nehmen, ob die Kandidaten auch noch im Besitze genügender Kenntnisse in der Anatomie und Physiologie sind.

§ 15. Sämtlichen Einzelprüfungen des II. Rigorosums und ebenso jenen des III. Rigorosums haben sich die Kandidaten im Verlaufe einer Frist von je 6 Monaten zu unterziehen.

Den Kandidaten, welche einige Einzelprüfungen eines Rigorosums mit oder ohne Erfolg abgelegt, sich aber für die restlichen Einzelprüfungen nicht rechtzeitig gemeldet haben, sind für die noch nicht abgelegten Einzelprüfungen vom Dekan die Termine innerhalb des sechsten Monats dieser Frist auszuschreiben.

§ 16. Sämtliche drei Rigorosen müssen an derselben Universität abgelegt werden.

Nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen kann der Kandidat zum II. und III. Rigorosum an einer anderen Universität, als an welcher er das I. Rigorosum abgelegt hat, nach Einvernahme der betreffenden Professoren-Kollegien vom Minister für Kultus und Unterricht zugelassen werden.

§ 17. Die Rigorosen werden öffentlich abgehalten, doch steht es dem Vorsitzenden frei, den Zutritt auf Ärzte und Studierende der Medizin einzuschränken.

§ 18. Die Prüfungskommission besteht aus dem Vorsitzenden, dem betreffenden Examinator und beim II. und III. Rigorosum noch aus dem Regierungskommissar. Letzterem ist es jedoch unbenommen, nach eigenem Ermessen auch den Prüfungen des I. Rigorosums beizuwohnen.

Der Dekan bestimmt Ort und Zeit der einzelnen Prüfungsakte, beruft zu denselben die Examinatoren eventuell den Vorsitzenden (§ 19) und verständigt den Regierungskommissar.

§ 19. Den Vorsitz führt der Dekan der medizinischen Fakultät; bei dessen Ermangelung oder Verhinderung, oder wenn die Zusammensetzung mehrerer Kommissionen nötig erscheint, treten zunächst der Prodekan und eventuell ein oder zwei vom Professoren-Kollegium jährlich bei Gelegenheit der Dekanswahl aus den ordentlichen Professoren gewählte Vertreter an seine Stelle.

§ 20. Als ordentliche Examinatoren fungieren die ordentlichen Professoren, welche das betreffende Prüfungsfach tatsächlich lehren.

Für „Allgemeine Biologie" sind die ordentlichen Professoren der Zoologie und der Botanik an der philosophischen Fakultät Prüfer, sofern sie über das bezeichnete Prüfungsfach lesen.

Wenn ein Prüfungsfach von mehreren ordentlichen Professoren in den Vorlesungen vertreten wird, so alternieren diese Professoren als Prüfer beim Rigorosnm.

In Ermangelung oder Verhinderung eines ordentlichen Examinators sind die außerordentlichen Professoren, und wo solche nicht vorhanden oder verhindert sind, jener ordentliche oder außerordentliche Professor dem Rigorosum als stellvertretender Examinator beizuziehen, dessen Fach dem betreffenden Prüfungsgegenstande am nächsten steht.

§ 21. Wenn die übermäßige Zahl der Prüfungskandidaten oder die nachgewiesene Überbürdung eines ordentlichen Examinators mit anderweitigen Amtsgeschäften es nötig macht, werden vom Minister für Kultus nnd Unterricht außerordentliche Examinatoren für die Dauer eines Jahres ernannt, welche den ordentlichen Examinator nach Bedarf zu ersetzen haben.

Die Ernennung erfolgt auf Grund eines vom Professoren-Kollegium spontan oder im Auftrage des Ministers erstatteten Vorschlages aus der Reihe der für das betreffende Prüfungsfach ernannten außerordentlichen Professoren und Privatdozenten.

§ 22. Die Regierungskommissare werden auf Vorschlag des Ministeriums des Innern vom Minister für Kultus und Unterricht für die Dauer eines Studienjahres ernannt.

Dieselben müssen Doktoren der Medizin oder der gesamten Heilkunde sein und können auch dem Lehrer-Kollegium der medizinischen Fakultät angehören.

§ 23. Die theoretischen Einzelprüfungen jedes Rigorosums werden in einem gemeinsamen Prüfungsakt abgehalten; in einer Sitzung der Kommission können nicht mehr als sechs Kandidaten geprüft werden.

Die Bestimmung der Anzahl von Kandidaten, welche bei den theoretisch-praktischen Einzelprüfungen gleichzeitig geprüft werden sollen, ist dem Vorsitzenden der Prüfungskommission überlassen.

§ 24. Jeder Prüfungsakt wird von dem betreffenden Examinator unter entsprechender Aufsicht des Vorsitzenden, sowie beim II. und III. Rigorosum des Regierungskommissars vorgenommen. Die beiden letzteren sind berechtigt, auf die Fragestellung und auf die Dauer der Prüfung Einfluß zu nehmen und auch selbst an den Kandidaten Fragen zu stellen.

§ 25. Die Prüfungsdauer beträgt bei den nur theoretischen Einzelprüfungen für jeden Kandidaten in der Regel eine Viertel-

stunde; bei den zugleich theoretischen und praktischen Einzelprüfungen ist die Prüfungszeit für jeden Kandidaten nach Erfordernis der ihm gestellten praktischen Anfgaben entsprechend länger zu bemessen; bei den Einzelprüfungen aus „Interner Medizin", aus „Chirurgie", sowie „Geburtshilfe und Gynäkologie" kann sie auf die Dauer eines ganzen eventuell auch zweier Tage erstreckt werden.

§ 26. Das Ergebnis jeder Einzelprüfung ist vom Examinator mit dem Calcül „ausgezeichnet", „genügend" oder „ungenügend" zu bezeichnen, wobei auch die Beantwortung der vom Vorsitzenden oder Regierungskommissar etwa gestellten Fragen zu berücksichtigen ist.

Kein Rigorosum ist als mit Erfolg abgelegt anzusehen, wenn der Kandidat nicht bei sämtlichen Einzelprüfungen mindestens den Calcül „genügend" erhalten hat.

§ 27. Erhält ein Kandidat bei einer oder mehreren Einzelprüfungen eines Rigorosnms den Calcül „ungenügend", so hat er diese nach Ablegung sämtlicher Einzelprüfungen des Rigorosums zu wiederholen.

Nachdem sich der Kandidat allen Einzelprüfungen eines Rigorosnms unterzogen hat, sind ihm die Reprobationsfristen zur Wiederholnng der mißlnngenen Einzelprüfungen sofort vom Dekan im Einvernehmen mit den betreffenden Fachexaminatoren und beim II. und III. Rigorosum auch im Einvernehmen mit dem Regierungskommissar zu bestimmen.

Im Falle der Kandidat nur bei einer Einzelprüfung nicht entsprochen hat, ist die Frist in der Regel mit zwei Monaten, bei der Reprobation in mehreren Einzelprüfungen mit drei bis sechs Monaten zu bemessen.

Die Fristen können auch kürzer bemessen werden, wenn die Reprobation bei den vom Kandidaten zuerst abgelegten Einzelprüfungen des Rigorosums erfolgte.

§ 28. Wenn der Kandidat bei der ersten Wiederholung einer oder mehrerer Einzelprüfungen abermals nicht entspricht, so gelten für die zweite Wiederholung der betreffenden Einzelprüfungen die gleichen Bestimmungen.

§ 29. Zu einer dritten Wiederholung einer oder mehrerer Einzelprüfungen eines Rigorosums kann der Kandidat auf Antrag des Professoren-Kollegiums vom Minister für Kultus und Unterricht zugelassen werden, wobei ihm aufgetragen werden kann, die betreffenden Prüfungsfächer, unter Umständen aber auch andere Fächer des gesamten medizinischen Studiums, vorher noch durch ein oder mehrere Semester zu frequentieren.

§ 30. Erhält ein Kandidat bei dieser dritten Wiederholung nicht bei allen abzulegenden Prüfungen den Calcül „genügend",

Digitized by Google

so ist er von der Fortsetzung der medizinischen Studien, sowie von der Erlangung des medizinischen Doktorgrades an einer inländischen Universität, sowie auch von der Erwerbung desselben auf Grund eines im Auslande erlangten Diploms für immer ausgeschlossen.

§ 31. Jede Wiederholung hat, soweit tunlich, vor demselben Examinator stattzufinden, wie die vorherige mißlungene Prüfung.

§ 32. Hat der Kandidat bei jeder Prüfung des Rigorosums oder bei deren Wiederholung wenigstens den Calcül „genügend" erhalten, so wird nach Ablegung der letzten Prüfung aus den einzelnen in das Spezialprotokoll eingetragenen Calcülen der Hauptcalcül für das ganze Rigorosum gezogen.

Der Hanptcalcül ist nnr dann mit „ausgezeichnet" festzusetzen, wenn der Kandidat diesen Calcül bei der Mehrzahl der Prüfungen eines Rigorosums erzielt hat und bei keiner Prüfung reprobiert worden war.

Das Resnltat des Rigorosums ist in das Rigorosenprotokoll einzutragen und dem Kandidaten bekannt zu geben.

§ 33. Versäumt ein Kandidat den für eine Prüfung angesetzten Termin ohne triftige Entschuldigungsgründe, so verfällt die für den betreffenden Prüfungsakt bestimmte Quote der Taxe; unterzieht er sich dieser Prüfung auch bei dem vom Dekan zu bestimmenden weiteren Termin ohne triftigen Entschuldigungsgrund nicht, so ist er so zu behandeln, als ob er die betreffende Prüfung nicht bestanden hätte.

§ 34. Wenn ein Kandidat zwei Jahre nach Beginn des zweiten Rigorosums das Doktorat noch nicht erworben hat, so kann er im Professoren-Kolleginm zur neuerlichen Freqnenz von Vorlesungen in angemessenem Umfange verhalten werden, um zu den restlichen Prüfungen zugelassen zu werden. Hat er anch vier Jahre nach Beginn des zweiten Rigorosums das Doktorat nicht erlangt, so gilt die Bestimmung des § 30.

§ 35. Für jedes Rigorosum hat der Kandidat eine Taxe zu entrichten und zwar für das I. Rigorosum 120 Kronen, für das II. Rigorosum 130 Kronen und für das III. Rigorosnm 140 Kronen.

Bei jeder Wiederholung einer oder mehrerer Prüfungen eines Rigorosums ist jener Betrag als Taxe zu erlegen, welcher erforderlich ist, damit jedes bei diesen Wiederholnngsprüfungen intervenierende Mitglied der Prüfungskommission die Hälfte der ihm für die erste Abhaltung der Prüfung gebührenden Taxe empfängt.

§ 36. Die Promotion erfolgt unter dem Vorsitze des Rektors im Beisein des Dekans der medizinischen Fakultät durch einen

per turnum bestimmten ordentlichen Professor als Promotor in der Form der herkömmlichen Sponsionen.

§ 37. Die Promotionstaxe für das Doktorat der gesamten Heilkunde beträgt an allen Universitäten der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder 120 Kronen.

§ 38. An jenen Universitäten, an welchen bisher feierlichere Promotionsformen üblich waren, bleibt es den Kandidaten freigestellt, statt der einfachen diese feierlichere Promotion gegen die hierfür üblichen Zahlungen für sich in Anspruch zu nehmen, doch kommt der im § 37 bestimmte Taxbetrag auch in diesem Falle zu der dort angeordneten Verwendung und Verteilung.

§ 39. Rücksichtlich der Bedingungen, unter denen Doktoren der Medizin, welche das Diplom an einer Universität außerhalb der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder erworben haben, ein im Inlande gültiges medizinisches Doktordiplom erlangen können, haben die Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 6. Juni 1850, R. G. Bl. Nr. 240, auch fernerhin zu gelten.

Die Professoren-Kollegien haben betreffs der Einrichtung der Prüfungen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen besondere Instruktionen mit Genehmigung des Ministers für Kultus und Unterricht festzustellen.

VI.

Philosophische Fakultäten.

A. Rigorosenordnung.

§ 1. Zur Erlangung des Doktorates an der philosophischen Fakultät einer Universität der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder ist die Vorlage einer wissenschaftlichen Abhandlung und die Ablegung zweier strenger Prüfungen (Rigorosum) erforderlich.

Zweck dieser Prüfungen ist festzustellen, ob und in welchem Grade eine Befähigung zu wissenschaftlicher Forschung erreicht wurde

Die Zulassung hierzu ist von dem Nachweise abhängig, daß der Kandidat eine in- oder ausländische philosophische Fakultät als ordentlicher immatrikulierter Hörer durch vier Jahre besucht habe.

Digitized by Google

Die ausnahmsweise Zulassung solcher Kandidaten, welche diesen Nachweis nicht zu liefern vermögen, kann auf Antrag des betreffenden Professoren-Kolleginms von dem Unterrichtsminister erteilt werden. Desgleichen kann in rücksichtswürdigen Fällen das Professoren-Kollegium die Genehmigung des Unterrichtsministers zur Vornahme der Begutachtung der wissenschaftlichen Abhandlung bereits im Laufe des letzten Semesters einholen.

§ 2. Die geschriebene oder gedruckte Abhandlung hat eine wissenschaftliche Untersuchnng über ein freigewähltes Thema aus einem der dem Bereiche der philosophischen Fakultät angehörigen und mindestens durch eine Lehrkanzel vertretenen Fächer zu enthalten.

§ 3. Die vorgelegte Abhandlung wird von dem Dekan zwei Referenten zur Begutachtung zugewiesen und zwar den ordentlichen Professoren und in deren Ermangelung den außerordentlichen Professoren des betreffenden Faches.

Eventnell kann der zweite Referent ein ordentlicher oder auch ein außerordentlicher Professor jenes Faches sein, dem die Abhandlung nach ihrem Inhalt zunächst steht.

Sind mehr als zwei ordentliche Professoren des betreffenden Faches vorhanden, so alternieren sie in der Begutachtung.

Der Dekan bestimmt für die Prüfung des wissenschaftlichen Wertes der Abhandlung einen entsprechenden Zeitraum.

§ 4. Die zur Prüfung der Abhandlung berufenen Professoren erstatten ein motiviertes schriftliches Gutachten über dieselbe und sprechen aus, ob der Kandidat zu den strengen Prüfungen zuzulassen sei oder nicht.

Stimmen beide Referenten in ihrem Urteil überein, so verkündet der Dekan ihren Ausspruch dem Kandidaten; widersprechen sie sich aber in ihrem Urteil, so ist der Ausspruch über die Zulassung des Kandidaten dem Professoren-Kollegium vorbehalten.

Der Reprobation einer Dissertation kommt die gleiche Wirkung wie jener bei einer strengen Prüfung zu (§ 9).

§ 5. Das mündliche Rigorosum besteht aus zwei strengen Prüfungen und zwar einer zweistündigen und einer einstündigen.

Gegenstand der zweistündigen Prüfung ist:

a) ein der philosophisch-historischen Gruppe angehöriges, durch eine Lehrkanzel vertretenes Fach mit einem anderen Fache dieser Gruppe, oder

b) ein der mathematisch-naturhistorischen Gruppe angehöriges, durch eine Lehrkanzel vertretenes Fach mit einem anderen Fache dieser Gruppe.

Die Wahl des zweiten Faches hat mit Rücksicht auf den Inhalt der schriftlichen Abhandlung der Dekan im Einvernehmen mit den Referenten zu bestimmen. Dem Kandidaten steht es frei, in seinem Gesuche das zweite Fach namhaft zu machen.

Gegenstand der einstündigen Prüfung ist die Philosophie. Inhalt und Umfang dieser Prüfung ist mit Rücksicht auf das Fach, welchem die schriftliche Abhandlnng des Kandidaten angehört, abzumessen.

Für Kandidaten, deren wissenschaftliche Abhandlung das Gebiet der Philosophie betrifft, ist Gegenstand der zweistündigen strengen Prüfung die Philosophie, Gegenstand der einstündigen strengen Prüfung ein Fach der philosophisch-historischen oder mathematisch-naturwissenschaftlichen Gruppe. Für Kandidaten, deren wissenschaftliche Abhandlung ein Gebiet betrifft, welches, wie zum Beispiel Geographie, zu Fächern der einen oder anderen Gruppe in Beziehung steht, kann das zweite Fach der einen oder anderen Gruppe angehören.

§ 6. Der Dekan führt in der Prüfungs-Kommission den Vorsitz. Im Verhinderungsfalle wird er von dem Prodekan vertreten.

Die Prüfungs-Kommission besteht außer dem Vorsitzenden:

a) für die strenge zweistündige Prüfung mindestens aus den beiden Referenten der Abhandlung, im höchsten Falle aus diesen und zwei weiteren, also im ganzen aus vier Examinatoren.

b) für die einstündige strenge Prüfung aus zwei Examinatoren.

Die Examinatoren müssen in der Regel ordentliche Professoren der zu prüfenden Fächer sein. Im Bedarfsfalle sind außerordentliche Professoren der zu pfüfenden Fächer und, wenn es an solchen mangelt, Professoren der nächst verwandten Fächer beizuziehen.

Der Vorsitzende als solcher ist zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet, zu prüfen.

§ 7. Die strengen Prüfungen sind öffentlich abzuhalten; der Abstimmung und Schlußfassung geht eine Besprechung über das Ergebnis der Prüfung voraus.

Die Abstimmung von Seite jedes Mitgliedes erfolgt sodann auf Grundlage des Gesamtergebnisses der Prüfung.

Der Ausspruch der Prüfungs-Kommission erfolgt durch Stimmenmehrheit mit dem Calcül „ausgezeichnet", „genügend" oder „ungenügend".

§ 8. Die strengen Prüfungen können in beliebiger Reihenfolge, müssen aber beide an derselben Universität, an welcher die (geschriebene oder gedruckte) Abhandlung eingereicht wurde, abgelegt werden.

Hiervon kann nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen der Unterrichtsminister nach Einvernehmnng der betreffenden Professoren-Kollegien Ausnahmen gestatten.

§ 9. Die Bestimmung der Intervalle zwischen den beiden strengen Prüfungen ist dem Kandidaten freigestellt.

Wird jedoch ein Kandidat bei einer strengen Prüfung reprobiert, so hat ihm die Prüfungs-Kommission den Termin zur Wiederholung dieser Prüfung auf nicht weniger als 3 Monate zu bestimmen.

Wird er hierbei abermals reprobiert, so ist nur noch eine Wiederholnng und zwar nicht vor Ablauf eines Jahres zulässig.

Bei nochmaliger (dritter) Reprobation ist der Kandidat von der Erlangung des philosophischen Doktorates an einer Universität der im Reichsrate vertretenen Königreiche nnd Länder, wie auch von der Nostrifikation eines im Auslande erworbenen Doktordiploms für immer ausgeschlossen.

§ 10. Die Taxe für die Begutachtung der vorgelegten Abhandlung beträgt 20 Gulden; die für die zweistündige strenge Prüfung 40 Gnlden und die für die einstündige strenge Prüfung 20 Gulden.

§ 11. Ist ein Kommissionsmitglied aus was immer für einem Grunde an der Prüfung verhindert, so hat der Dekan für dessen Ersatz nach den Bestimmungen des § 6 zu sorgen.

§ 12. Die Promotion erfolgt unter dem Vorsitze des Rektors und im Beisein des Dekans durch einen ordentlichen Professor (per turnum) als Promotor in Form der herkömmlichen Sponsionen.

§ 13. Die Promotionstaxe beträgt an allen inländischen Universitäten 30 Gulden.

§ 14. An jenen Universitäten, an welchen bisher feierliche Promotionsformen üblich waren, bleibt es dem Kandidaten freigestellt, statt der einfachen diese feierlichere Promotionsform gegen die hierfür üblichen Entrichtungen für sich in Anspruch zu nehmen, doch kommt der im vorigen Paragraph bestimmte Taxbetrag auch in diesem Falle zu der dort angeordneten Verwendung und Verteilung.

B. Instruktion znr Rigorosen-Ordnung.

§ 1. Behufs Erlangung des philosophischen Doktorgrades hat der Kandidat beim Dekanate der philosophischen Faknltät anzusnchen und nachstehende Belege beizubringen:

1. seinen Tauf- oder Geburtsschein;

2. sein für das Inland gültiges Gymnasial-Maturitätszengnis, oder wenn er dem Inlande nicht angehört, jene Zeugnisse, auf

Grund deren er an einer philosophischen Fakultät als ordentlicher Hörer immatrikuliert war;

3. ein Abgangszeugnis einer in- oder ausländischen Universität darüber, daß er die philosophische Faknltät durch vier Jahre als ordentlicher immatrikulierter Hörer besucht hat;

4. ein Curriculum vitae, in welchem der Kandidat den Verlauf seiner Universitätsstudien eingehend darzustellen und insbesondere jene wissenschaftlichen Fächer zu bezeichnen hat, mit deren Stndium er sich vorzugsweise und mit der für die Erlangung des Doktorgrades erforderlichen Vertiefung beschäftigt hat; zum Belege hierfür können auch Zeugnisse über die Betätigung an wissenschaftlichen Instituten, Seminaren und dergleichen vorgelegt werden;

5. eine vom Kandidaten verfaßte, geschriebene oder gedruckte Abhandlung über ein freigewähltes wissenschaftliches Thema aus einem der dem Bereiche der philosophischen Fakultät angehörigen und an der betreffenden Fakultät tatsächlich mindestens durch eine Lehrkanzel vertretenen Fächer (§ 2 nnd 3 der Rigorosen-Ordnung).

§ 2. Kandidaten, welche die in § 1 sub 2 und 3 geforderten Nachweise nicht zu erbringen in der Lage sind, aber im Sinne des § 1 Absatz 4 der Rigorosen-Ordnung die ausnahmsweise Zulassung zu den Doktoratsprüfungen anstreben, haben die Belege über die von ihnen zurückgelegten Mittel- und Hochschulstudien beizubringen, auf Grund deren sie das Doktorat erwerben wollen.

Die übrigen in § 1 bezeichneten Belege sind auch von diesen Kandidaten vorzulegen.

§ 3. Die Dissertation soll in der Regel in der Vortragssprache der Universität, in welcher auch die strengen Prüfungen abgehalten werden, abgefaßt sein.

Arbeiten auf dem speziellen Gebiete der klassischen Philologie jedoch sind in der Regel in lateinischer Sprache zu verfassen; in dieser Sprache können auch Arbeiten auf anderen Gebieten der klassischen Altertumswissenschaften überreicht werden; für Arbeiten auf dem Gebiete der modernen Philologie ist auch die betreffende fremde Sprache zulässig.

Inwiefern für die Dissertation und die strengen Prüfungen sonst eine andere als die Vortragssprache der Universität zugelassen werden kann, bestimmt das Professoren-Kollegium.

Letzterem bleibt es vorbehalten, hinsichtlich des diesfalls zu beobachtenden Vorganges auch generelle Beschlüsse zu fassen.

§ 4. Ein als Dissertation überreichtes Manuskript muß äußerlich wohl geordnet nnd deutlich geschrieben sein.

Wenn die Dissertation schon gedruckt vorgelegt wird, so sind bei Abhandlungen vier Exemplare, bei größeren Werken ein Exemplar dem Gesnche anzuschließen.

Eine Dissertation darf nur dann als „Inaugural-Dissertation" durch Drucklegung veröffentlicht werden, wenn sie von den Referenten als hierfür geeignet befunden wurde. In diesem Falle sind dem Dekanate auf Verlangen mehrere Exemplare abzuliefern.

§ 5. Das ordnungsmäßig instruierte Gesuch des Doktorats-Kandidaten gilt für den ganzen Prüfungsakt. Um zu den weiteren Prüfungsstadien zugelassen zu werden, hat sich der Kandidat persönlich oder schriftlich an den Dekan zu wenden (§§ 8 und 9 der Rigorosen-Ordnung).

§ 6. Ergeben sich dem Dekan hinsichtlich der ihm nach § 3 der Rigorosen-Ordnung znstehenden Zuweisung einer Dissertation an zwei Referenten Zweifel, so hat sich derselbe mit allen nach dem Inhalte der Abhandlung etwa berufenen ordentlichen und eventuell außerordentlichen Professoren ins Einvernehmen zu setzen; wird hierbei betreffs der Übernahme der beiden Referate eine Einigung nicht erzielt, so hat das Professoren-Kollegium zu entscheiden.

§ 7. Im Sinne des § 5 der Rigorosen-Ordnung kann jedes an der philosophischen Fakultät durch eine Lehrkanzel vertretene Fach Gegenstand der strengen Prüfungen bilden.

Als Prüfungsfach ist aber hierbei sowohl bei dem die Dissertation betreffenden Fache wie auch bei dem zweiten Prüfungsfache der zweistündigen strengen Prüfung nach § 5 vorletzter Absatz stets das Gesamtgebiet der durch die betreffende Lehrkanzel vertretenen Disziplin, nicht aber ein hiervon abgegrenzter, wenn auch wissenschaftlich selbständig behandelter Teil der Disziplin, zu betrachten; es kann daher zum Beispiel: klassische Philologie (lateinische und griechische Sprache), deutsche Philologie (Sprache und Literatur), Geschichte nnd historische Hilfswissenschaften, Mineralogie und Petrographie u. dgl. stets nur als eine Disziplin behandelt werden, welche weder in zwei Prüfungsfächer geteilt werden, noch auch mit Ausscheidung eines zu ihr gehörigen Teiles Prüfungsgegenstand bilden kann.

Es bleibt dem Professoren-Kollegium vorbehalten, nach dem gegebenen Stande der Wissenschaft unter den an der Fakultät jeweilig durch eine besondere ordentliche oder außerordentliche Lehrkanzel vertretenen Disziplinen entsprechende Kombinationen von zwei ihrem Inhalte nach zwar verwandten, aber für sich selbständigen Fächern, wie sie den Gegenstand der zweistündigen strengen Prüfung zu bilden haben, nach eingeholter hierortiger Genehmigung als allgemeines Schema aufzustellen.

Im Sinne des § 5 Absatz 3 der Rigorosen-Ordnung wird dann das zweite Fach in der Regel nach diesem Schema zu bestimmen sein; sofern aber der Kandidat in seinem Gesuche eine hiervon abweichende Fachgruppen-Verbindung gewünscht hat, hat das Professoren-Kollegium über die Zulässigkeit dieser Kombination die hierortige*) Genehmigung einzuholen, wobei zu beachten ist, daß ein an der Fakultät nicht durch einen ordentlichen oder außerordentlichen Professor vertretenes Fach auch nicht Gegenstand der strengen Prüfung sein kann.

§ 8. Bei der in Gemäßheit des § 6 der Rigorosen-Ordnung vorzunehmenden Zusammensetzung der Prüfungs-Kommission hat der Dekan

a) bei der zweistündigen strengen Prüfung außer den zwei für die Begutachtung der Abhandlung bestellten Referenten noch als dritten Examinator jenen ordentlichen und in Ermangelung eines solchen jenen außerordentlichen Professor zuzuziehen, welcher das zweite Fach oder in Ermangelung eines solchen das nächstverwandte Fach vertritt; von der Zuziehung eines dritten Examinators kann dann abgesehen werden, wenn der Professor des zweiten oder des demselben nächstverwandten Faches als zweiter Referent (§ 3 Absatz 2 der Rigorosen-Ordnung) fungiert; die Zuziehung eines vierten Examinators hat nur dann stattzufinden, wenn das zweite Fach an der Fakultät noch durch einen zweiten ordentlichen Professor vertreten ist;

b) wenn die zweistündige strenge Prüfung aus Philosophie abzuhalten ist, hat die Zuziehung eines dritten oder vierten Examinators nur dann stattzufinden, wenn nebst den beiden Referenten noch ordentliche oder außerordentliche Professoren der Philosophie an der Fakultät wirken;

c) bei der einstündigen Prüfung sind zwei ordentliche eventuell außerordentliche Professoren des betreffenden Prüfungsfaches und in Ermangelung eines solchen des nächstverwandten Faches als Examinatoren zu berufen.

Die ordentlichen Professoren desselben Faches haben als Prüfer zu alternieren; dasselbe gilt auch von den eventuell zuzuziehenden außerordentlichen Professoren desselben Faches.

Zusatz für Innsbruck: Von der Zuziehung eines vierten (lit. a) resp. eines dritten (lit. b) Examinators bei der zweistündigen Prüfung kann jedoch auch in den dort bezeichneten Fällen abgesehen werden, wenn die Zuziehung von drei resp. (lit. b) zwei Examinatoren vom Dekan, eventuell vom Professoren-Kollegium, mit Rücksicht auf die Prüfungsgegenstände und die sonstige Zusammensetzung der Kommission, für ausreichend erachtet wird.

*) d. h. ministerielle.

§ 9. Wird die eingereichte Dissertation als nicht genügend befunden, so steht es dem Kandidaten frei, in beliebiger Frist bei derselben Fakultät, welche die Reprobation ausgesprochen hat, eine neue Dissertation über dasselbe oder ein anderes Thema zu überreichen.

Zusatz für Innsbruck: Wird auch die zweite vom Kandidaten überreichte Dissertation reprobiert, so kann eine neue (dritte) erst nach Ablauf eines Jahres überreicht werden.

Für Kandidaten, deren Dissertation zum dritten Male von der Fakultät reprobiert wurde, gilt der § 9, letzter Absatz der Rigorosen-Ordnung.

Wird ein Kandidat auf Grund seiner Dissertation zu dem Rigorosum zugelassen, aber bei der Ablegung der strengen Prüfungen reprobiert, so kann er diese nur mehr aus denselben Gegenständen wiederholen.

§ 10. Die vorgeschriebenen Taxen sind vom Kandidaten gleichzeitig mit dem Gesuche um Zulassung zum Doktorate, respektive spätestens drei Tage vor dem Prüfungstermine und vor der Promotion, bei der Quästur zu erlegen.

Die erlegten Taxen verfallen, wenn der Kandidat ohne gerechtfertigte Entschuldigung nicht erscheint.

§ 11. Der Dekan hat über alle in Angelegenheiten der Doktoratsprüfungen von ihm geschaffenen Verfügungen dem Professoren-Kollegium Bericht zu erstatten und dessen Entscheidung in allen Fällen einzuholen, in welchen sich ihm Zweifel hinsichtlich der Vornahme dieser Prüfungen ergeben.

Anhang.

Verzeichnis der einzelnen Fachgruppen.

a) Philosophie:

mit jedem anderen, durch eine an der philosophischen Fakultät vorhandene Lehrkanzel vertretenen Fache.

b) Klassische Philologie:

mit vergleichender Sprachwissenschaft;
„ deutscher Sprache und Literatur;
„ englischer Sprache und Literatur;

mit romanischer Philologie;
„ italienischer Sprache und Literatur;
„ klassischer Archäologie;
„ alter Geschichte des Orients;
„ alter Geschichte.

c) Vergleichende Sprachwissenschaft:
mit klassischer Philologie;
„ deutscher Sprache und Literatur;
„ englischer Sprache und Literatur;
„ romanischer Philologie;
„ italienischer Sprache und Literatur;
„ einem durch eine Lehrkanzel selbständig vertretenen Zweige der Geschichte.

d) Romanische Philologie:
mit klassischer Philologie,
„ vergleichender Sprachwissenschaft;
„ deutscher Sprache und Literatur;
„ englischer Sprache und Literatur;
„ allgemeiner Geschichte;
„ Kunstgeschichte der mittleren und neueren Zeit.

e) Deutsche Sprache und Literatur:
mit klassischer Philologie;
„ romanischer Philologie;
„ italienischer Sprache und Literatur;
„ englischer Sprache und Literatur;
„ vergleichender Sprachwissenschaft;
„ allgemeiner Geschichte;
„ Kunstgeschichte der mittleren und neueren Zeit.

f) Englische Sprache und Literatur:
mit deutscher Sprache und Literatur und allen anderen bei e) verzeichneten Fächern.

g) Klassische Archäologie:
mit klassischer Philologie;
„ alter Geschichte;
„ alter Geschichte des Orients;
„ Kunstgeschichte der mittleren und neueren Zeit.

h) Kunstgeschichte der mittleren und neueren Zeit:
mit klassischer Archäologie;
„ allgemeiner Geschichte;
„ deutscher Sprache und Literatur;

mit italienischer Sprache und Literatur;
„ englischer Philologie;
„ romanischer Philologie;
„ den historischen Hilfswissenschaften.

i) Allgemeine Geschichte und historische Hilfswissenschaften:

mit klassischer Philologie;
„ deutscher Sprache und Literatur;
„ italienischer Sprache und Literatur;
„ romanischer Philologie;
„ englischer Philologie;
„ klassischer Archäologie;
„ Kunstgeschichte der mittleren und neueren Zeit;
„ Geographie.

k) Geographie:

mit einem durch eine eigene Lehrkanzel vertretenen Zweig der Geschichte:
„ klassischer Archäologie;
„ Geologie und Paläontologie;
„ Botanik;
„ Zoologie;
„ kosmischer Physik;
„ Mathematik;
„ Astronomie.

l) Mathematik:

mit mathematischer Physik;
„ Physik;
„ kosmischer Physik;
„ Chemie;
„ Astronomie;
„ Mineralogie und Petrographie.

m) Physik:

mit Mathematik;
„ Chemie;
„ Astronomie;
„ Mineralogie und Petrographie.

n) Chemie:

mit Physik;
„ mathematischer Physik;
„ kosmischer Physik;
„ Mathematik;
„ Mineralogie und Petrographie;

mit Botanik;
„ Zoologie;
„ Geologie und Paläontologie.

o) Mineralogie und Petrographie:
mit Geologie und Paläontologie;
„ Chemie;
„ Physik;
„ Mathematik;
„ mathematischer Physik;
„ kosmischer Physik;
„ Botanik;
„ Zoologie.

p) Geologie und Palaeontologie:
mit Mineralogie und Petrographie;
„ Astronomie und den übrigen Fächern wie bei Mineralogie.

q) Botanik:
mit Zoologie;
„ Mineralogie und Petrographie;
„ Geologie und Paläontologie;
„ Physik;
„ mathematischer Physik;
„ kosmischer Physik;
„ Chemie;
„ Geographie.

r) Zoologie:
mit Botanik;
„ Chemie;
„ Geologie und Paläontologie;
„ Physik;
„ mathematischer Physik;
„ kosmischer Physik;
„ Geographie.

s) Astronomie:
„ Mathematik;
„ Physik;
„ mathematischer Physik;
„ kosmischer Physik;
„ Geologie und Paläontologie;
„ Geographie.

Digitized by Google

Andere als die vorangeführten Fachgruppen-Kombinationen können nur auf Antrag des Professoren-Kollegiums mit Genehmigung des k. k. Ministerinms zugelassen werden.

C. Studien- und Prüfungsordnung für den Doktorgrad der Pharmazie*).

Individuen, welche den Doktorgrad zu erlangen wünschen, haben den Beweis herzustellen, daß sie die früher bestandenen sechs Gymnasialschulen und philosophischen Studien als ordentliche Schüler an einer öffentlichen Lehranstalt nach den bestandenen Vorschriften mit Erfolg (Eminenz oder erste Klasse) zurückgelegt oder aber die nun vorgeschriebene Maturitätsprüfung mit gutem Erfolge bestanden haben, alle sonst für Pharmazeuten bezüglich der Lehr- und Servierzeit vorgeschriebenen Erfordernisse besitzen, durch zwei Jahre die für das Magisterium vorgezeichneten Lehrgegenstände**) gehört und in einem dritten Jahre die Kollegien über allgemeine anorganische und organische, dann über analytische und pharmazeutische Chemie bei dem für die Pharmazeuten bestimmten Professor wiederholt besucht und sich auch an den praktischen Übungen fleißig beteiligt haben.

Die strengen Prüfungen haben diese Bewerber nach den für den Magistergrad**) festgesetzten Normen zurückzulegen, sich

---

*) Die Bestimmungen über das Doktorat der Pharmazie (gewöhnlich Doktorat der Chemie genannt) wurzeln in dem Hofdekret vom 17. Juli 1812, womit die Creierung von Doktoren der Chemie zuerst genehmigt wurde. Durch die obige Prüfungsordnung sind nicht nur jenes Hofdekret, sondern auch alle Nachtragsverordnungen außer Wirksamkeit gesetzt worden.

**) Im ersten Jahre: Elementarphysik und Mineralogie im Wintersemester, Zoologie und Botanik im Sommerkurse, ferner allgemeine anorganische und organische Chemie in beiden Semestern; alle diese Gegenstände wöchentlich durch je fünf Stunden, die Botanik jedoch, bei kürzerer Dauer des Sommersemesters, durch 5—8 Stnnden. Im zweiten Jahre: Pharmazeutische Chemie und Pharmacognosie im Winter; erstere durch fünf, letztere durch drei Stunden wöchentlich; dann während der beiden Semester praktische Übungen im chemischen Laboratorium, wöchentlich wenigstens durch 10 Stunden. — Zur Erlangung des Diploms als Magister der Pharmacie haben die Kandidaten bloß strenge Prüfnngen zn bestehen, deren drei sind, nämlich zwei theoretische nnd eine praktische. Die erste strenge Prüfnng wird an der philosophischen, die zweite nnd dritte werden an der medizinischen Fakultät, und wenn sich an der Universität keine medizinische Fakultät befindet, von einer hierzn unter dem Vorsitze des Direktors der chirurgischen Lehranstalt eigens zusammengesetzten Prüfungskommission abgelegt. Für die erste und dritte strenge Prüfung ist eine Dauer von

hierüber und über die erlangte Note „Ausgezeichnet“ in allen drei Prüfungen auszuweisen, öffentlich zwei durch das Los zu bestimmende chemische Operationen vorzunehmen, darüber zugleich einen mündlichen Vortrag zu halten, während dieser Prüfung eine Dissertation über irgend einen chemischen oder verwandten Gegenstand verteilen zu lassen und da, wo es bisher üblich war, einige Streitsätze zu verteidigen. Die vorzunehmenden chemischen Prozesse hat übrigens der Kandidat in Gegenwart des sämtlichen Prüfungspersonals zu beginnen, in der Folge aber unter Aufsicht des Professors und Beiwohnung jener Individuen, welche es wünschen, zu vollenden.

Als Prüfungskommissare haben dieser öffentlichen Prüfung alle bei den strengen Prüfungen der Apotheker intervenierenden Fachprofessoren mit Ausnahme jener der Pharmacognosie und des Gastprüfers beizuwohnen. Hinsichtlich der Promotion, der Beeidigung und der Diplomausfertigung, dann der hierfür zu entrichtenden Gebühren, ist sich nach den diesfalls für die medizinische Fakultät geltenden Normen zu benehmen.

---

anderthalb Stunden festgesetzt, die Dauer der zweiten, nämlich der praktischen strengen Prüfung, hängt von der Beschaffenheit der Präparate ab, welche der Examinand zu bereiten hat. Die erste strenge Prüfung kann schon am Schlusse des ersten Jahrganges abgelegt werden, die zweite praktische strenge Prüfung im letzten Monat des zweiten pharmazeutischen Jahrganges, die dritte strenge Prüfung gleich nach dem Schluß des zweiten Studienjahres. Alle drei strengen Prüfungen müssen an einer und derselben Lehranstalt abgelegt werden. Die Calcüls bei diesen drei strengen Prüfungen sind „befähigt“, „mit Auszeichnung befähigt“, „nicht befähigt“. Von allen Mitgliedern der Prüfungskommission wird nach vorlänfig gepflogener Beratung schriftlich darüber abgestimmt, ob der Kandidat nach dem Ergebnisse der Prüfung in allen Fächern oder in einigen und welchen seine Kenntnisse in der Art an den Tag gelegt habe, daß er als befähigt oder wohl gar als ausgezeichnet befähigt angesehen werden, somit seine Approbation anstandslos erfolgen kann, oder aber diese bezüglich aller Fächer oder bloß einiger und welcher verweigert werden muß. Hat ein Kandidat bei einer oder der anderen theoretischen Prüfung aus einem Gegenstande nicht Genüge geleistet, so hat er die Prüfung aus demselben nach einem von der Prüfungskommission zu bestimmenden Zeitraume, aber nie vor Ablauf von drei Monaten, zu wiederholen. Leistete er dagegen aus zwei oder mehreren Gegenständen nicht Genüge, so hat er die ganze strenge Prüfung, jedoch nicht vor Ablauf von sechs Monaten, zu wiederholen. Wurde der Kandidat bei allen drei strengen Prüfungen als befähigt erkannt, so wird er beeidet und erhält das Diplom als Magister der Pharmazie. (Auszug aus der Studien- und Prüfungsordnung für das Magisterium der Pharmazie.)

Anhang.

Betreffend den Vorgang bei Stellung der Anträge auf allergnädigste Gewährung der Promotion sub auspiciis Imperatoris.

1. Der Vorschlag auf Gewährung dieser Allerhöchsten Auszeichnung ist von dem akademischen Senate im Wege der k. k. Statthalterei (für Czernowitz Landesregierung) an das Ministerium für Kultus und Unterricht zu erstatten, wobei die bei dem akademischen Senate unmittelbar überreichten oder im Wege des Ministeriums für Kultns und Unterricht an denselben gelangten, an Seine k. und k. Apostolische Majestät gerichteten Gesuche in Verhandlung zu nehmen sind.

2. In einem Studienjahre kann an den sämtlichen Fakultäten der Universität Wien für höchstens drei, an sämtlichen Fakultäten jeder anderen Universität für einen Stndierenden die Gewährung dieser Allerhöchsten Auszeichnung in Antrag gebracht werden.

3. Der bezügliche Antrag des akademischen Senates ist regelmäßig für jedes Studienjahr am Schlusse desselben gegen Ende der Rigorosentermine oder zu Beginn des nächstfolgenden Schuljahres zu stellen.

4. In den Vorschlag sind nur solche Bewerber einzubeziehen, welche die Gymnasial- und Universitätsstudien durchaus mit vorzüglichem Erfolge zurückgelegt und die strengen Prüfungen zur Erlangung der Doktorwürde durchaus mit Auszeichnung bestanden haben.

Außerdem wird ein stets tadelloses moralisches Verhalten erfordert.

Unter gleichen Umständen erhalten jene Studierenden den Vorzug, deren Väter sich um den Staat Verdienste erworben haben.

5. Bei den betreffenden Vorschlägen ist auf ein entsprechendes Alternieren zwischen den einzelnen Fakultäten tunlichst Bedacht zu nehmen.

6. Sind mehrere Kandidaten vorhanden, welche der beantragten Auszeichnung würdig erscheinen, so hat der akademische Senat bei Vorlage des im Sinne des Punktes 2 zu stellenden Antrages sich stets zugleich darüber auszusprechen, in welcher Reihenfolge er dieselben als würdig erachtet.

7. Falls in einem Studienjahre kein Kandidat vorhanden ist, welcher der Allerhöchsten Auszeichnung in vollem Maße würdig erscheint, so hat die Stellung eines Antrages zu entfallen.

8. Während des Studienjahres kann ein Gesnch um Gewährung der Promotion sub auspiciis nur über besondere, infolge Allerhöchsten Auftrages erflossene Anordnung des Unterrichtsministeriums in Verhandlung genommen werden.

Laut Erlaß des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 4. Mai 1903, Z. 14706 haben Bewerber um die Allerhöchste Auszeichnung der Promotio sub auspiciis Imperatoris den Nachweis der einstimmig mit Auszeichnung erfolgten Ablegung sämtlicher Rigorosen, sowie an jenen Fakultäten, an denen Seminare bestehen, der fleißigen und erfolgreichen Betätigung in den Seminaren, zu erbringen.

Technische Hochschulen.

Deutschland.

Promotions-Ordnung

für die

Erteilung eines Doktor-Ingenieurs durch die Technischen Hochschulen Deutschlands.

§ 1. Die Promotion zum Doktor-Ingenieur ist an folgende von dem Bewerber zu erfüllende Bedingungen geknüpft:

1. Die Beibringung des Reifezeugnisses eines deutschen Gymnasiums oder Realgymnasiums oder einer deutschen Oberrealschule.

Welche Reifezeugnisse noch sonst als gleichwertig mit den vorbezeichneten Reifezeugnissen zuzulassen sind, bleibt der Entschließung des vorgeordneten Ministeriums vorbehalten.

2. Den Ausweis über die Erlangung des Grades eines Diplom-Ingenieurs nach Maßgabe der Bestimmungen, welche das vorgeordnete Ministerium hierüber erlassen wird*).

3. Die Einreichung einer in deutscher Sprache abgefaßten wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation), welche die Befähigung des Bewerbers zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten auf technischem Gebiet dartut. Dieselbe muß einem Zweige der technischen Wissenschaften angehören, für welchen eine Diplomprüfung an der Technischen Hochschule besteht**).

Die Diplomarbeit kann nicht als Doktordissertation verwendet werden.

4. Die Ablegung einer mündlichen Prüfung.

---

*) Karlsruhe: Für solche, welche eine Diplomprüfung nicht an den oben genannten Hochschulen oder eine Staatsprüfung abgelegt haben, kann in geeigneten Fällen auf näher begründeten Antrag des Senats die Zulassung durch Entschließung des Unterrichtsministeriums erfolgen.

**) Karlsruhe: Nach Erlaß Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 28. Juni 1900, Nr. 18581, bleibt das Recht der Doktorpromotion zunächst auf die Abteilungen für Architektur, Ingenieurwesen, Maschinenwesen, Elektrotechnik und Chemie beschränkt.

Digitized by Google

5. Die Entrichtung einer Prüfungsgebühr im Betrag von 240 Mark*).

§ 2. Das Gesuch um Verleihung der Würde eines Doktor-Ingenieurs ist schriftlich an Rektor und Senat zu richten. Dem Gesuch sind beizufügen:

a) ein Abriß des Lebens- und Bildungsganges des Bewerbers;

b) die Schriftstücke in Urschrift, durch welche der Nachweis der Erfüllung der in § 1, Ziffer 1 und 2 genannten Bedingungen zu erbringen ist;

c) die Dissertation mit einer eidesstattlichen Erklärung, daß der Bewerber sie, abgesehen von den von ihm zu bezeichnenden Hilfsmitteln, selbständig verfaßt hat;

d) ein amtliches Führungszeugnis.

Gleichzeitig ist die Hälfte der Prüfungsgebühr als erster Teilbetrag an die Kasse der Hochschulen einzuzahlen.

§ 3. Rektor und Senat**) überweisen das Gesuch, falls sich keine Bedenken ergeben, an das Kollegium derjenigen Abteilung, in deren Lehrgebiet der in der Dissertation behandelte Gegenstand vorzugsweise einschlägt, mit dem Auftrage, aus seiner Mitte eine Prüfungskommission mit einem Vorsitzenden, einem Referenten und einem Korreferenten zu bestellen.

In besonderen Fällen kann auch ein Dozent, welcher dem Abteilungskollegium nicht angehört, oder ein Professor oder Dozent einer anderen Abteilung in die Kommission berufen werden.

§ 4. Nach Prüfung der Vorlagen durch die Kommission erstattet der Vorsitzende an das Abteilungskollegium einen schriftlichen Bericht, welcher nebst der Dissertation und den von dem Referenten und dem Korreferenten abgefaßten Gutachten über dieselbe bei sämtlichen Mitgliedern des Abteilungskollegiums in Umlauf zu setzen ist. Hierauf entscheidet das Kollegium in einer Sitzung über die Annahme der Dissertation und bestimmt bei günstigem Ausfall die Zeit für die mündliche Prüfung.

Der Restbetrag der Prüfungsgebühr ist vor der mündlichen Prüfung zu entrichten.

§ 5. Zu der mündlichen Prüfung sind einzuladen: das vorgeordnete Ministerium bezw. dessen ständiger Kommissar, Rektor und Senat, sowie sämtliche Professoren und Dozenten der beteiligten Abteilung. Außerdem hat jeder Lehrer einer deutschen Technischen Hochschule oder Universität zu derselben Zutritt.

Die mündliche Prüfung, welche mit jedem Bewerber einzeln vorzunehmen ist, wird von dem Vorsitzenden geleitet. Sie muß mindestens eine Stunde dauern und erstreckt sich, ausgehend

*) Darmstadt: und 400 Mk. für Ausländer.

**) München: Direktor und Direktorium.

von dem in der Dissertation behandelten Gegenstand, über das betreffende Fachgebiet.

§ 6. Unmittelbar nach beendeter Prüfung entscheidet das Abteilnngskollegium auf den Bericht der Prüfungskommission in einer Sitzung darüber, ob und mit welchem der drei Prädikate:

„Bestanden",
„Gut bestanden",
„Mit Anszeichnung bestanden"

der Bewerber als bestanden zu erklären und die Erteilung der Würde eines Doktor-Ingenieurs an ihn bei Rektor und Senat zu beantragen ist. Der Senat faßt in seiner nächsten Sitzung über den Antrag des Abteilungskollegiums Beschluß.

§ 7. Der Beschluß des Senates wird dem Bewerber durch den Rektor mitgeteilt. Das Doktor-Ingenieur-Diplom wird ihm jedoch erst ausgehändigt, nachdem er 200 Abdrücke der als Dissertation anerkannten Schrift eingereicht hat. Vor der Aushändigung des Diploms hat er nicht das Recht, sich Doktor-Ingenieur zu nennen.

Die eingereichten Abdrücke müssen ein besonderes Titelblatt tragen, auf dem die Abhandlung nnter Nennung der Namen des Referenten und des Korreferenten ausdrücklich bezeichnet ist als: von der Technischen Hochschule zu . . . . . zur Erlangung der Würde eines Doktor-Ingenieurs genehmigte Dissertation.

§ 8. Das Doktor-Ingenieur-Diplom wird im Namen von Rektor und Senat ausgestellt und von dem Rektor eigenhändig unterzeichnet. Ein Abdruck des Diploms wird 14 Tage lang am schwarzen Brett des Senats ausgehängt.

Die erfolgten Promotionen werden halbjährlich im Reichs-Anzeiger*) veröffentlicht.

§ 10. Bedürftigen und besonders würdigen Bewerbern kann der zweite Teilbetrag (§ 4 letzter Absatz) der Prüfungsgebühr anf Vorschlag der Abteilung vom Senat erlassen werden.

§ 11. Von dem Nichtbestehen der Prüfung oder von der Abweisung eines Bewerbers ist sämtlichen deutschen Technischen Hochschulen vertraulich Mitteilung zu machen.

Eine abermalige Bewerbnng ist nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres zulässig. Dies gilt auch, wenn die erste, erfolglose Bewerbung an einer anderen Hochschule stattgefunden hat.

War die erste Bewerbung an der nämlichen Hochschule erfolgt und war bei derselben die Dissertation angenommen

*) Für Braunschweig auch im Braunschweigischen Staatsanzeiger, für Stuttgart im Staatsanzeiger für Württemberg, für München halbjährlich im Ministerialblatt für Kirchen- und Schulangelegenheiten, jährlich im Reichsanzeiger.

worden, aber die mündliche Prüfung ungünstig ausgefallen, so ist nur die letztere zu wiederholen und nur der zweite Teilbetrag der Prüfungsgebühr nochmals zu entrichten.

§ 12. In Anerkennung hervorragender Verdienste um die Förderung der technischen Wissenschaften kann auf einstimmigen Antrag einer Abteilung durch Beschluß von Rektor und Senat unter Benachrichtigung der übrigen deutschen Technischen Hochschulen die Würde eines Doktor-Ingenieurs Ehren halber als seltene Auszeichnung verliehen werden.

Österreich.

Rigorosen-Ordnung

für die technischen Hochschulen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

Auf Grund Allerhöchster Entschließung vom 13. April 1901 wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Zur Erlangung des Doktorates der technischen Wissenschaften an einer technischen Hochschule der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder ist die Vorlage einer wissenschaftlichen Abhandlung und die Ablegung einer strengen Prüfung (Rigorosum) erforderlich.

Zweck dieser Prüfung ist festzustellen, ob und in welchem Grade eine Befähigung zu wissenschaftlicher Forschung erreicht wurde.

Die Zulassung hierzu ist von dem Nachweise abhängig, daß der Kandidat die II. Staatsprüfung einer Fachabteilung an der betreffenden Technischen Hochschule bestanden habe.

Die ausnahmsweise Zulassung solcher Kandidaten, welche diesen Nachweis nicht zu liefern vermögen, kann auf Antrag des betreffenden Professoren-Kollegiums vom Unterrichtsminister bewilligt werden.

§ 2. Die geschriebene oder gedruckte Abhandlung hat eine selbständige wissenschaftliche Arbeit zum Gegenstande, welche einem Zweige der technischen Wissenschaften angehören muß.

Als Ersatz der wissenschaftlichen Abhandlung kann ein mit einer fachmännischen Beschreibung und einer wissenschaftlichen Begründung versehener Konstruktionsentwurf anerkannt werden, wenn durch denselben die Befähigung zu selbständiger Arbeit dargetan erscheint.

§ 3. Der Dekan (Fachvorstand) weist die beim Rektorate einzureichende Abhandlung zwei Referenten zur Begutachtung zu und zwar den ordentlichen Professoren und in deren Ermangelung den außerordentlichen Professoren des betreffenden Faches eventuell den für beide bestellten Vertretern.

Eventuell kann der zweite Referent ein ordentlicher oder auch außerordentlicher Professor jenes Faches sein, dem die Abhandlung nach ihrem Inhalt zunächst steht.

Sind mehr als zwei ordentliche Professoren des betreffenden Faches vorhanden, so alternieren sie in der Begutachtung.

Der Dekan (Fachvorstand) bestimmt für die Prüfung des wissenschaftlichen Wertes der Abhandlung einen entsprechenden Zeitraum.

§ 4. Die zur Prüfung der Abhandlung berufenen Professoren erstatten ein motiviertes schriftliches Gutachten über dieselbe und sprechen aus, ob der Kandidat zu der strengen Prüfung zuzulassen sei oder nicht.

Stimmen beide Referenten in ihrem Urteil überein, so verkündet der Dekan (Fachvorstand) ihren Ausspruch dem Kandidaten; widersprechen sie sich aber in ihrem Urteile, so ist der Ausspruch über die Zulassung des Kandidaten dem Professoren-Kollegium vorbehalten.

Der Reprobation einer Dissertation kommt die gleiche Wirkung wie jener bei der strengen Prüfung zu (§ 9).

§ 5. Das Rigorosum besteht aus einer mündlichen strengen Prüfung, welche in der Regel die Dauer von zwei Stunden nicht überschreiten soll.

Diese Prüfung hat von der eingereichten Abhandlung auszugehen nnd sich auf deren Fachgebiet zu erstrecken, wobei auch die mit demselben im Zusammenhang stehenden, grundlegenden Disziplinen in den Bereich der Prüfung zu ziehen sind.

§ 6. Der Dekan (Fachvorstand) führt in der Prüfungskommission den Vorsitz. Im Verhinderungsfalle wird er von dem Prodekan vertreten.

Die Prüfungskommission besteht außer den Vorsitzenden aus den beiden Referenten der Abhandlung und aus zwei vom Dekan (Fachvorstand) zu bestimmenden Examinatoren.

Die Examinatoren müssen in der Regel ordentliche Professoren der zu prüfenden Fächer oder ihre Vertreter sein. Im Bedarfsfalle sind außerordentliche Professoren der zn prüfenden Fächer und, wenn es an solchen mangelt, Professoren der nächst verwandten Fächer beizuziehen. Die ordentlichen Professoren desselben Faches haben als Prüfer zu alternieren. Dasselbe gilt auch von den eventuell zuzuziehenden außerordentlichen Professoren desselben Faches

Der Vorsitzende als solcher ist zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet, zu prüfen.

§ 7. Die strenge Prüfung ist öffentlich abzuhalten; der Abstimmung und Schlußfassung geht eine Besprechung über das Ergebnis der Prüfung voraus.

Die Abstimmung von Seite jedes Mitgliedes erfolgt sodann auf Grundlage des Gesamtergebnisses der Prüfung.

Der Ausspruch der Prüfungskommission erfolgt durch Stimmenmehrheit mit dem Calcül „ausgezeichnet", „genügend" oder „ungenügend".

§ 8. Die strenge Prüfung muß an derselben Technischen Hochschule, an welcher die (geschriebene oder gedruckte) Abhandlung eingereicht wurde, abgelegt werden.

Hiervon kann nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen der Unterrichtsminister nach Einvernehmung der betreffenden Professoren-Kollegien Ausnahmen gestatten.

§ 9. Wird ein Kandidat bei der strengen Prüfung reprobiert, so hat ihm die Prüfungskommission den Termin zur Wiederholung dieser Prüfung auf nicht weniger als drei Monate zu bestimmen.

Wird er hierbei abermals reprobiert, so ist nur noch eine Wiederholung und zwar nicht vor Ablauf eines Jahres zulässig.

Bei nochmaliger (dritter) Reprobation ist der Kandidat von der Erlangung des Doktorates der technischen Wissenschaften an einer Technischen Hochschule der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, wie auch von der Nostrifikation eines im Auslande erworbenen Doktordiplomes (§ 14) für immer ausgeschlossen.

§ 10. Die Taxe für die Begutachtung der vorgelegten Abhandlung beträgt 40 K.; die für die strenge Prüfung 80 K.

§ 12. Die Promotion erfolgt unter dem Vorsitz des Rektors und im Beisein des Dekans (Fachvorstandes) durch einen ordentlichen Professor (per turnum) als Promotor in Form eines Gelöbnisses des Kandidaten.

§ 13. Die Promotionstaxe beträgt an allen inländischen Technischen Hochschulen 60 K.

§ 14. Bezüglich der Nostrifikation von an ausländischen Technischen Hochschulen erworbenen Doktordiplomen haben die Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 6. Juni 1850, R.-G.-Bl. Nr. 240, sinngemäße Anwendung zu finden.

Instruktion zu der Rigorosen-Ordnung.

§ 1. Behufs Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der technischen Wissenschaften (Dr. techn.) hat der Kandidat

beim Rektorate der Technischen Hochschule anzusuchen und nachstehende Belege beiznbringen:

1. seinen Tauf- oder Geburtsschein;

2. das Maturitäts-Zeugnis oder das dasselbe vertretende Dokument;

3. das Zeugnis über die bestandene II. Staatsprüfung einer Fachabteilung der Technischen Hochschule;

4. ein Curriculum vitae, in welchem der Kandidat den Verlauf seiner Hochschulstudien eingehend darzustellen und insbesondere jene grundlegenden wissenschaftlichen Fächer, welche nach § 5 der Rigorosen-Ordnung in den Bereich der mündlichen strengen Prüfung gezogen werden, zn bezeichnen hat, mit deren Studium er sich vorzugsweise und mit der für die Erlangung des Doktorgrades erforderlichen Vertiefung beschäftigt hat; zum Belege hierfür können auch Zeugnisse über die Betätigung an wissenschaftlichen Instituten, Laboratorien und dergleichen vorgelegt werden;

5. eine vom Kandidaten verfaßte, geschriebene oder gedruckte Abhandlung über ein freigewähltes wissenschaftliches Thema, welches einem Zweige der technischen Wissenschaften angehören mnß. Hierbei hat der Kandidat gewissenhaft die von ihm benutzten Hilfsmittel anzugeben und an Eides Statt zn erklären, daß er die Dissertation selbständig verfaßt habe.

Weiter hat der Kandidat die Fachabteilung anzugeben, in welcher sein Gesuch in Behandlung genommen werden soll.

§ 2. Der Rektor überweist das Gesuch dem Dekan (Fachvorstand) der entsprechenden Fachabteilung.

§ 3. Die Dissertation soll in der Regel in der Vortragssprache der Technischen Hochschule, in welcher auch die strengen Prüfungen abgehalten werden, abgefaßt sein.

Inwiefern für die Dissertation nnd die strengen Prüfungen sonst eine andere als die Vortragssprache der Technischen Hochschule zugelassen werden kann, bestimmt das Professoren-Kollegium.

Letzterem bleibt es vorbehalten, hinsichtlich des diesfalls zu beobachtenden Vorganges auch generelle Beschlüsse zn fassen, welche jedoch der hierortigen*) Genehmigung bedürfen.

§ 4. Ein als Dissertation überreichtes Manuskript muß änßerlich wohl geordnet und deutlich geschrieben sein.

Wenn die Dissertation schon gedruckt vorgelegt wird, so sind bei Abhandlungen vier Exemplare, bei größeren Werken ein Exemplar dem Gesuche anzuschließen.

Eine Dissertation darf nur dann als „Doktor-Dissertation“ durch Drucklegung veröffentlicht werden, wenn sie von den Refe-

*) d. h. ministeriellen.

renten als hierfür geeignet befunden wurde. In diesem Falle sind dem Dekanate auf Verlangen mehrere Exemplare abzuliefern.

§ 5. Wegen Bestimmung des Termines der mündlichen strengen Prüfung hat sich der Kandidat persönlich oder schriftlich an den Dekan (Fachvorstand) zu wenden (§§ 8 und 9 der Rigorosen-Ordnung).

§ 6. Ergeben sich dem Dekan (Fachvorstand) hinsichtlich der ihm nach § 3 der Rigorosen-Ordnung zustehenden Zuweisung einer Dissertation an zwei Referenten Zweifel, so hat sich derselbe mit allen nach dem Inhalte der Abhandlung etwa berufenen ordentlichen und eventuell außerordentlichen Professoren ins Einvernehmen zu setzen; wird hierbei betreffs der Übernahme der beiden Referate eine Einigung nicht erzielt, so hat das Professoren-Kollegium zu entscheiden.

§ 7. Als Prüfungsfach (§ 5 der Rigorosen-Ordnung) ist stets das Gesamtgebiet der betreffenden Disziplin, nicht aber ein hiervon abgegrenzter, wenn auch wissenschaftlich selbständig behandelter Teil derselben, zu betrachten.

Als technische Wissenschaften im Sinne des § 2 der Rigorosen-Ordnung sind außer den Prüfungsgegenständen der II. Staatsprüfung anzusehen:

Mechanik, angewandte Mathematik, angewandte Physik, darstellende Geometrie, allgemeine Experimentalchemie, Baumechanik, Elektrotechnik, Warenkunde, technische Mikroskopie, Chemie der Nahrungs- und Genußmittel, Agrikulturchemie, technische Mykologie.

§ 8. Wird die eingereichte Dissertation als nicht genügend befunden, so steht es dem Kandidaten frühestens nach Ablauf von drei Monaten beziehungsweise bei nochmaliger Zurückweisung nach Ablauf eines Jahres frei, bei derselben Hochschule, welche die Reprobation ausgesprochen hat, oder mit Genehmigung des Unterrichtsministeriums an einer anderen Technischen Hochschule eine neue Dissertation zu überreichen.

Für Kandidaten, deren Dissertation zum drittenmale reprobiert wurde, gilt der § 9, letzter Absatz der Rigorosen-Ordnung.

§ 9. Die vorgeschriebenen Taxen sind vom Kandidaten gleichzeitig mit dem Gesuche um Zulassung zum Doktorate respektive spätestens drei Tage vor dem Prüfungstermin und vor der Promotion bei der Rektoratskanzlei zu erlegen.

Die erlegten Taxen verfallen, wenn der Kandidat ohne gerechtfertigte Entschuldigung nicht erscheint.

Die Bestimmungen des § 10 der Rigorosen-Ordnung über das Ausmaß und die Verteilung der Taxen finden auch auf Wiederholungsprüfungen beziehungsweise die neuerliche Vorlage einer Dissertation Anwendung.

§ 10. Bei der Promotion hat der Kandidat über Aufforderung des Promotors folgendes Gelöbnis abzulegen:

„Ich gelobe feierlich, daß ich das Ansehen der Technischen Hochschule in . . . . . ., welche mir den akademischen Grad eines Doktors der technischen Wissenschaften verliehen hat, immer hochhalten und stets bestrebt sein werde, die technischen Wissenschaften nach meinen besten Kräften zu fördern."

§ 11. Nach der Promotion wird dem Kandidaten ein Diplom eingehändigt, welches in der Unterrichtssprache der Hochschule ausgestellt, mit dem Siegel der Hochschule versehen und von dem Rektor, dem Dekan (Fachvorstand) und dem Promotor unterfertigt ist. Das Diplom hat das Nationale des Kandidaten und das Thema der approbierten wissenschaftlichen Arbeit zu enthalten und zu beurkunden, daß dem Kandidaten von der Hochschule der akademische Grad eines Doktors der technischen Wissenschaften verliehen worden ist.

§ 12. Der Dekan (Fachvorstand) hat über alle in Angelegenheiten der Doktoratsprüfungen von ihm geschaffenen Verfügungen dem Professoren-Kollegium Bericht zu erstatten und dessen Entscheidung in allen Fällen einzuholen, in welchen sich ihm Zweifel hinsichtlich der Vornahme dieser Prüfungen ergeben.

§ 13. Die einlaufenden Gesuche der Rigorosanten (§ 1) sind vom Rektorate der Technischen Hochschule in ein Protokoll einzutragen, welches alle wesentlichen Vorgänge bei der Prüfung zu enthalten hat. Zu diesem Zwecke haben die Dekane (Fachvorstände) der einzelnen Abteilungen die erforderlichen Daten dem Rektorate umgehend bekannt zu geben.

Berichtigung.

Lies überall Kolloquium statt Colloquium.
Seite 2 Zeile 10 von unten lies: schriftlich ab, ob.
Seite 25 Zeile 23 von oben lies: Abhandlung.
Seite 49 Zeile 21 von unten lies: letzteren.
Seite 67 Zeile 22 von unten lies: Quellenstellen angegeben.
Seite 77 Zeile 17 von unten lies: Staatsstempel.
Seite 89 Seite 2 von unten lies: die.
Seite 108 Zeile 2 von oben lies: Verdienste.
Seite 114 Zeile 3 von unten lies: nebst.
Seite 135 Zeile 17 von oben lies: ärztliche.
Seite 136 Überschrift
Seite 136 Zeile 18 von unten } lies: Fakultät.
Seite 148 Überschrift
Seite 188 Zeile 4 von unten lies: keinen.
Seite 257 Zeile 5 von unten lies: Fakultät.
Seite 272 Zeile 15 von oben lies: Erneuerung.
Seite 332 Überschrift lies: Philosophische Fakultät.

Gustav Schenck Nachflgr. P. M. Weber, Berlin SW. 13. Hollmannstr. 9/10.